



Ph.D. – Dissertation

Dr. jur. Dejan Dujic

**Darmstadt – Pécs
2021-2025
Universität Pécs**

*„Ehret die Frauen! sie flechten und weben
Himmliche Rosen ins irdische Leben,
Flechten der Liebe beglückendes Band,
Und in der Grazie züchtigem Schleier
Nähren sie wachsam das ewige Feuer
Schöner Gefühle mit heiliger Hand“*

¹ SCHILLER, Würde der Frauen, (Auszug), Musenalmanach, Johann Friedrich Cotta Verl., Tübingen, 1796

**Fakultät für Staats- und Rechtswissenschaften
Doktorandenprogram**

**Vom patriarchalischen Familienmodell des 19. Jahrhunderts bis zur modernen
Auffassung der systematischen Familien-Mediation des 21. Jahrhunderts
– Ein gesellschafts- und rechtswissenschaftlicher Vergleich zwischen Deutschland und
Ungarn –**

Erstellt von:

Dr.jur. Dejan Dujic

Betreuerin:

Prof. Dr. Herger Cs. Eszter DSc.
Lehrstuhlleitende Univ. Prof.

Fertiggestellt: Februar 2026

Inhalt

I. Einleitung und Begründung der Bedeutung meiner Forschung	7
1. Einleitende Gedanken zur Forschung, ein Überblick	7
2. Fragestellungen	10
3. Theorien, Ansichten der Wissenschaft	11
4. Wissenschaftliche Methoden	13
II. Zivilrechtliche Entwicklung in Deutschland und Ungarn im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte der Frau. Historische Einordnung und Fortgestaltung des Zivilrechts	14
1. Die wichtigsten Entwicklungsetappen des deutschen Zivilrechts und seine Grundprinzipien – Schwerpunkte im Familienrecht	14
1.1 Entwicklungsgrundzüge des BGB von der Pandektistik bis zum modernen BGB – Gesamtrechtsordnung	15
1.2 Die Pandektisten als Vorreiter des modernen BGB	16
1.3 Grundprinzipien des BGB – Schwerpunkte im Familienrecht	25
2. Die wichtigsten Entwicklungsetappen des ungarischen Zivilrechts und seine Grundprinzipien – Schwerpunkte im Familienrecht	33
2.1 Die Stellung des UBGB in der Gesamtrechtsordnung	33
2.2 Grundprinzipien des UBGB – Schwerpunkte im Familienrecht	40
3. Der Einfluss der EU auf die Grundprinzipien des deutschen und ungarischen BGB	45
III. Die zivilrechtliche Entwicklung der Persönlichkeitsrechte in Deutschland und Ungarn – vom „Patriarchat“ bis ins XXI. Jahrhundert	46
1. Einleitung – Ursprung der „modernen Frauenbewegung“ und ihre Bedeutung für die Gesellschaft und die Entwicklung des Zivilrechts und der Persönlichkeitsrechte der Frau	47
1.1 Ansichten in Bezug auf die Geschlechterrollen	47
1.2 Die sog. feministische Triade	48
2. Die privatrechtliche Entwicklung der Persönlichkeitsrechte der Frau in Deutschland – vom „Patriarchat“ bis ins XXI. Jahrhundert im deutschen Zivilrecht	53
2.1 Patriarchale Gesetzgebung oder moderne Gesetzeseinheit – die ersten Vorschriften des BGB?	53
2.2 Das „Dritte Reich“ – Rückschritte der Frauenrechte (1933–1945)	54
2.3 Die Entwicklung der Frauenrechte nach 1945 – die bedeutendsten Reformbewegungen	56
3. Die privatrechtliche Entwicklung der Persönlichkeitsrechte der Frau in Ungarn – vom „Patriarchat“ bis ins XXI. Jahrhundert im ungarischen Zivilrecht	62
3.1. Grundrisse und Einführende Gedanken – Die Problematik der Frauenrechtsbewegungen in Ungarn	62
3.2 Persönlichkeitsrechte der Frauen unter der Monarchie (1868 – 1918)	64

3.3 Zur Entwicklung der Persönlichkeitsrechte von Frauen in Ungarn nach der Monarchie bis 1959.....	71
3.4. Vom Gesetz IV von 1959 (Ptk.) und dem Familiengesetz von 1952 (Gesetz IV; Csjt.) bis zu den Reformen des XXI. Jahrhunderts.....	76
IV. Die Entwicklungen der Persönlichkeitsrechte im deutschen und ungarischen Verfassungsrecht (Grundgesetz und ungarisches Grundgesetz – Alaptörvény) und im allgemeinen Privatrecht.....	82
1. Grundrechte – Einführende Gedanken	82
2. Die verfassungsrechtliche Konzeption der Persönlichkeitsrechte der Frauen im deutschen Grundgesetz – eine Analyse jenseits der Selbstbestimmungsrechte.....	83
2.1 Für die Frauenbewegung ebenso wichtige privatrechtliche Änderungen außerhalb des deutschen Zivilrechts – des Familienrechts (BGB)	85
3. Die verfassungsrechtliche Konzeption der Persönlichkeitsrechte von Frauen im ungarischen Grundgesetz (Alaptörvény) – eine Analyse jenseits der Selbstbestimmungsrechte.....	86
3.1 Die Entwicklung des Wahlrechts und der öffentlich-rechtlichen Stellung der Frau im ungarischen Recht	87
V. Zum Wandel strafrechtlicher Schutzkonzepte der Persönlichkeitsrechte von Frauen in Deutschland und Ungarn – Gewalt, Reproduktion und die dogmatische Einordnung des nasciturus	97
1. Einführende Gedanken zu Gewalttaten gegen Frauen und der häuslichen Gewalt.....	97
2. Die historische Entwicklung der Frauenrechte im deutschen Strafrecht.....	100
2.1 Einleitende rechtshistorische Gedanken zum Strafrecht und zur Entwicklung der Persönlichkeitsrechte der Frau.....	100
2.2 Die Entwicklung der sexuellen Selbstbestimmung der Frau in der Ehe und Familie	101
2.3. Die Entwicklung der körperlichen Selbstbestimmung der Frau in der Ehe und Familie: Die Frage der Abtreibung	111
3. Die historische Entwicklung der Selbstbestimmung der Frau im ungarischen Strafrecht	131
3.1. Die Entwicklung der sexuellen Selbstbestimmung der Frau in Ungarn als Teil der Persönlichkeitsrechte	132
3.2 Die Entwicklung der körperlichen Selbstbestimmung der ungarischen Frau in der Ehe und Familie. Die Frage des Schwangerschaftsabbruchs.....	142
VI. Mediation und die systemische Herangehensweise in Deutschland und Ungarn als alternative Lösungen zur Gleichstellung der Geschlechter (Frauen und Männer) in der Gesellschaft.....	159
1. Mediation	160
1.1 Einführung in die Geschichte der Mediation.....	160
2. Entwicklung der Mediation in Deutschland	162
2.1 Mediationsverständnis in Deutschland – vom Begriff zur Stellung der Mediation	164
2.2 Mediatorenausbildung in Deutschland: Der Zertifizierte Mediator (Zert. Med.)	165
2.3 Das deutsche Mediationsverfahren und seine Grenzen	168
2.4 Rechtliche Grundlagen in Deutschland	172

3. Entwicklung der Mediation in Ungarn.....	174
4. Die wichtigsten internationalen und europäischen Grundlagen der Mediation	182
4.1 Vorschriften der sog. „Haager Übereinkommen“ zur Durchführung von Mediationsverfahren und deren Folgen	182
4.2 Das Übereinkommen von Singapur 2018–2019 (ohne EU).....	184
4.3 Richtlinie 2008/52/EG zur Durchführung von Mediationsverfahren	185
5. Die Eigenheiten der Familienmediation	186
5.1 Familienmediationen in Deutschland.....	189
5.2 Familienmediationen in Ungarn	194
5.3 Die wichtigsten Familienmodelle in Deutschland und Ungarn	199
6. Systemische Arbeit als Ergänzung zur Mediation (Zert. Syst. Coaching/Beratung)	203
6.1 Entwicklungsgeschichte, Grundzüge und Begriff des systemischen Coachings/der systemischen Beratung	203
VII. Statistiken, Datenerhebungen und eigene empirische Forschung in Bezug auf die beiden Länder zur Darlegung unserer Thesen	207
1. Einige themenbezogene Statistiken internationaler und nationaler Organisationen bezogen auf Deutschland und Ungarn zur Festigung unserer Thesen	207
2. Eigene empirische Forschung und deren Auswertung.....	210
2.1 Demografische Datenerhebungen und allgemeine Daten zur Handhabung der Umfrage...	211
2.2 Die Stellung und Wahrnehmung der Frau in der Familie und in der Gesellschaft	212
2.3 Das Recht der Frauen auf sexuelle und körperliche Selbstbestimmung.....	215
2.4 Derzeitige Bestimmungen und künftige Lösungen – Zufriedenheit mit der jetzigen Situation inklusive der Genderpolitik und der Pluralität der Gesellschaft in Bezug auf Geschlechtervielfalt	218
2.5 Datenauswertungen im Rahmen Mediation – Familienmediation und deren Akzeptanz....	220
VIII. Fazit der Forschungsarbeit	221
IX. Literaturverzeichnis.....	225

I. Einleitung und Begründung der Bedeutung meiner Forschung

1. Einleitende Gedanken zur Forschung, ein Überblick

Der Titel widerspiegelt den Zusammenhang und die Verbindung zwischen „Historik“ und „Moderne“ – den Weg, den die altrömische Institution bis heute hinter sich gebracht hat. Der Titel soll darstellen, wie das altrömische Modell der Familie und die Herrschaft des Mannes, wenn auch etwas verändert, dennoch bis heute dominiert. Dies gilt nicht nur in den Ländern der „Dritten Welt“ oder im Wirkungskreis der Scharia und deren Familienmodell, sondern – wenn auch etwas moderater und „abgeschwächter“ – bis heute im Gedankengut, in der Kultur und in einzelnen Rechtsinstitutionen Europas. Diese Auswirkungen können wir bis heute eindeutig wahrnehmen und in der Rechtskultur Europas erkennen. Es kann nicht abgestritten werden, dass der alte Grundsatz des *bonus et diligens pater familias* („der gute und tüchtige Familienvater“) bis heute das Gesellschaftsbild in gewissem Maße prägt.

Heute hat der „*Pater familias* – Grundsatz“ zwar einen etwas gewandelten Inhalt im Vergleich zur altrömischen Zeit, dennoch ist das heutige Leitbild der modernen Familie unbestreitbar aus dem alten Leitbild der Geschichte abzuleiten. Auch das gesellschaftlich-wirtschaftliche Bild zeigt bis heute noch Elemente der alten Institution des *bonus et diligens pater familias*. (Beispielsweise die vom Mann dominierte Gesellschaft, Frauenquote, Berufswege, finanzielle Disharmonie, Sexualstraftaten gegenüber der Frau, die Selbstbestimmung bezüglich Abtreibung ist bis heute ein großes Problem usw.)

Der Titel impliziert des Weiteren, dass sich der Wandel, obwohl schon so viel in Bezug auf die familiäre, wirtschaftliche und gesellschaftliche Lage der Frau und das Familienbild getan hat, dennoch dieser Prozess fortwährt und wir noch lange nicht am Ziel sind. Dies erlebe ich auch regelmäßig in meiner Praxis als psychotherapeutischer Berater und als Mediator. Die Ansicht des Davoser Weltwirtschaftsforums spiegelt dies wider, indem es darauf hinweist, dass das gesellschaftliche Gleichgewicht zwischen Mann und Frau noch immer 150 Jahre auseinanderdriftet.

Dass meine bzw. unsere Forschung von großer Bedeutung ist und dass die Gleichberechtigung und Stellung der Frau in der heutigen Gesellschaft immer noch nicht endgültig oder auch nur annähernd akzeptabel abgeschlossen, bearbeitet oder geklärt wurde, zeigt einmal mehr die seit 2019 aufkommende Frage der Stellung der Frau.

Dies verdeutlichen umso mehr die neuesten Ereignisse auf EU-Ebene: 2024 wurde zumindest der Erlass eines neuen Gewaltschutzgesetzes für Frauen und Mädchen verabschiedet. Auf der Seite *des Rates der Europäischen Union und des Europäischen Rates* heißt es: „Die EU und ihre Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhindern und zu bekämpfen, die Opfer zu schützen und die Täter zu bestrafen.“² Der Prozess begann unter der EU-Präsidentschaft Belgiens noch im Jahre 2020, auch basierend auf Datenerhebungen der FRA³ (*Agentur der Europäischen Union für Grundrechte*)⁴ aus dem Jahre 2012, deren Auswertung und Veröffentlichung 2014 erfolgten.⁵

Am 6. Februar 2024 haben sich der Rat und das Europäische Parlament auf diesen allerersten EU-Rechtsakt zu Gewalt gegen Frauen geeinigt. Am 7. Mai 2024 hat der Rat den Rechtsakt angenommen, mit dem die Strafen und Verjährungsfristen für diese Straftaten harmonisiert werden.

² Näheres siehe unter: <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/eu-measures-end-violence-against-women>

³ Gewalt gegen Frauen ist eine Verletzung der Grundrechte von Frauen hinsichtlich ihrer Würde, des Zugangs zur Justiz und der Gleichheit der Geschlechter. Eine von drei Frauen hat seit ihrem 15. Lebensjahr körperliche und/oder sexuelle Gewalt erfahren, einer von fünf Frauen wurde nachgestellt („gestalkt“) und jede zweite Frau war mit einer oder mehreren Formen der sexuellen Belästigung konfrontiert, um nur einige Beispiele zu nennen. Auskunft der FRA 2014

⁴ Am 8. März 2022 schlug die Europäische Kommission eine neue Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vor. Das Ziel des Vorschlags besteht darin, in der gesamten EU ein Mindestmaß an Schutz vor solchen Gewalttaten zu gewährleisten.

⁵ Näheres siehe unter: <https://fra.europa.eu/de/publication/2014/gewalt-gegen-frauen-eine-eu-weite-erhebung-ergebnisse-auf-einen-blick>

Aber auch dies ist nur ein Teilerfolg, da Deutschland als federführende Kraft sich gegen die Aufnahme des Themas „Vergewaltigung und strengere Bestrafung“ in die Richtlinie gestellt hat. Die EU wollte auch die Frage der Vergewaltigung in die neue Richtlinie einbauen, denn „*nur Ja heißt Ja*“. Jedoch wurde unter dem massiven Druck der SPD-geführten Fraktion am 13.07.2024 die Richtlinie „*Prävention, Schutz und angemessene Bestrafung: EU-Gesetz gegen Gewalt gegen Frauen*“ ohne eine endgültige Klärung der Vergewaltigungsfrage verabschiedet.⁷

Auch dies zeigt uns, dass es Verbesserungsbedarf besteht. Wir werden aufzeigen, dass sich in dem von uns hier behandelten Themengebiet Halblösungen tummeln und dass Unausgewogenheit fest verankert ist. Das Thema wird immer als isoliertes Problem betrachtet und nicht als Teil der Gesamtgesellschaft angesehen. Man bräuchte ein besseres Verständnis, um die Angelegenheit von innen heraus in ihrer Gänze zu verstehen und zu lösen. Auch die heutzutage gängigen oktroyierten „Zwangsmaßnahmen“ spalten eher, als dass sie zur Lösung beitragen würden.

Näher betrachtet: das Gendern, die Frage des Geschlechts, die Akzeptanz der Frauen usw. Vor allem die Maßnahmen in der westlichen Welt, die dazu beitragen sollen, das Gleichgewicht zwischen Mann und Frau herzustellen und die Stellung und Akzeptanz der Frauen herbeizuführen. Aber auch die Maßnahmen des eher konservativen und rückständigen Mitteleuropas - insbesondere Ungarn - mit seiner neuen Familienpolitik, Schwangerschaftsabbruchmaßnahmen und dergleichen, die in den letzten Jahren erneut aufgekommen sind, zeigen uns einmal mehr, dass es an der Zeit ist, sich mit dem Thema erneut auseinanderzusetzen. Aus dem Alten zu lernen, das Neue zu verstehen und eine, für die Neuzeit adäquate Lösung zu erarbeiten - all dies hat mich dazu bewogen, der Arbeit diesen Titel zu verleihen.

Durch die Dissertation und die damit verbundene Forschung möchten wir einen Bogen zwischen der Historie und der Neuzeit spannen, aber auch sensibilisieren, neue Denkanstöße geben und versuchen, neue Möglichkeiten aufzuzeigen.

Die Forschung ist insofern einzigartig, als sie einen „wissenschaftlichen Mangel“ beheben möchte. In der ungarischen rechtswissenschaftlichen Forschung wurde das Thema der Persönlichkeits- und Wirtschaftsrechte sowie die gesellschaftliche Stellung der Frau in einer systematischen Rechtsvergleichung und mit einem wissenschaftsübergreifenden, holistischen Blick (Rechtsgeschichte, vergleichendes Recht und Mediation als Lösung) zwischen Deutschland und Ungarn bisher noch nicht behandelt. Diese Interdisziplinarität, kombiniert mit der praxisnahen empirischen Datenerhebung und den dadurch aufgezeigten Fakten, macht die Forschung noch wertvoller.

Allgemein ist es in der Rechtshistorik üblich, dass sich Forschungen und Abhandlungen nur bis zum Ende des Ersten Weltkriegs mit einem Thema befassen. Selten, bis gar nicht, wird das Thema bis in die Neuzeit geführt. Wir möchten auch hier eine Neuerung bringen, indem wir den Bogen zwischen Historik und Neuzeit aufbauen und uns auch mit dem geltenden Recht befassen und sogar darauf eingehen. Somit bilden wir einen in sich kohärenten und schlüssigen Verlauf des Themas. Mehr noch: Durch das Behandeln des Themas mit Anspruch auf Lösungsmöglichkeiten - mit Hilfe der Mediation, durch das gesellschaftliche Sensibilisieren, durch Einbezug der Bevölkerung, durch Datenerhebung (Fragebogen) - verbinden wir mehrere wissenschaftliche Gebiete und können das Thema in seiner „systemischen Gänze“, also holistisch, betrachten und neue Aspekte darbieten.

Auch möchten wir mit dieser Arbeit etwas Neues erschaffen und nachweiße erbringen, nämlich die, dass es sinnvoll sein kann, einerseits disziplinenübergreifend als auch zeitspannenübergreifend zu arbeiten um ein Gesamtbild zu erzielen. Diese Arbeit beginnt mit der rechtshistorischen Aufarbeitung sowohl zivilrechtlich, öffentlich-rechtlich als auch strafrechtlich. Sie arbeitet sich

⁶Näheres siehe unter: https://germany.representation.ec.europa.eu/news/pravention-schutz-und-angemessene-bestrafung-eu-gesetz-gegen-gewalt-gegen-frauen-tritt-kraft-2024-06-13_de

⁷ SELIGER, «Nein heißt Nein?»: Deutschland blockiert neues EU-weites Sexualstrafrecht, in: Neue Züricher Zeitung-Online- 07.02.2024

dann der Geschichte entlang bis in das geltende Recht, bedient sich verschiedener älteren und moderneren wissenschaftlichen Ansichten, um neben dem Aufzeigen der Problematik und der bisherigen Entwicklung, gleichzeitig auch einen Lösungsansatz anzubieten.

Meines Erachtens ist diese Arbeit in dieser Form einzigartig und auch notwendig, da sie versucht, ein Bindeglied zwischen Problem, Gegebenheit und Lösung zu sein. Gleichzeitig möchte sie ein Bindeglied zwischen verschiedenen Disziplinen anbieten und wagt sich auch an neue Gedankengänge zur Lösungsdarbietung. Darunter die Ansätze der Systemtheorie der Psychotherapie sowie diejenigen der Kommunikationslehre und Konfliktlösung (Mediation), die von der Gesellschaft immer mehr akzeptiert werden, wie auch eigene Datenerhebungen beweisen werden. Zentrales Thema dieser Arbeit ist, da die Persönlichkeitsrechte nun mal privater Natur sind, das Privatrecht, dessen Struktur und dessen Entwicklung in den Ländern. Näher gesagt der Grundpfeiler der Persönlichkeitsrechte, das BGB und das UBGB. Als Lösungsansatz und Methode jedoch die systemtheoretischen Ansätze und die außergerichtlichen Schlichtungsverfahren, die Mediation, systemische Konfliktlösung und weitere Ansätze.

Wir wollen mit der Arbeit darauf hinaus zielen, dass wir nicht noch mehr Gesetze und Vorschriften brauchen, sondern erkennen sollten, dass wir uns schon vorhandene Verfahren zu Hilfe nehmen könnten, um die von der Politik und Gesetzgebung geschaffenen unnötigen Probleme zwischen den verschiedenen Gesellschaftsschichten und Geschlechtern näher an der Bevölkerung selbst unter Einbezug der selbigen zu lösen. (Mediation, systemische Beratung, Datenerhebung).

Datenerhebungen bedeuten zugleich auch Kenntnisnahme und Verstehen. Während meiner Forschung bin ich auf Erstaunliches gestoßen, obwohl das Thema der sog. „Sexualisierung“, des „sexuellen Missbrauchs“ und der Tatsache, dass Frauen immer noch als „Gebärmaschinen“, wie in der NS-Zeit gesehen werden, umfassend erforscht und studiert sind, vor allem in Ungarn „Mangelware“ sind. Laut der Soziologin *Prof. Dr. Tóth Olga* (siehe Ausführungen in Kapitel V Abschnitt 3) sind kaum umfassende Studien zentral auf die Entwicklung der sexuellen Selbstbestimmung der Frau und den damit verbundenen Verbrechen ausgerichtet worden. Auch dies möchten wir hier nachholen, indem wir auch diesen Aspekt der Persönlichkeitsrechte bearbeiten und mit Datensätzen untermauern.

Meine Arbeit knüpft an die Arbeit meiner Betreuerin, *Univ. Prof. Dr. Herger Cs. Eszter DSc.* an. Frau Professor war und ist die einzige Wissenschaftlerin, die eine systematische Rechtsvergleichung im ehelichen Güterrecht der von mir behandelten Länder durchgeführt und ihre Ergebnisse in ihrem Buch der Wissenschaft dargeboten hat. Das im Jahre 2017 durch den Schenk Verlag erschienene Buch trägt den Titel *„A modern magyar házassági vagyoni jog kialakulása és rendszere a német jogfejlődés tükrében.“*. (Das Buch befasst sich auf 427 Seiten mit dieser Fragestellung.) An diese hervorragende Arbeit möchte meine Arbeit anschließen und die Frage der Ehe und Familie über das Güterrecht hinaus behandeln.

Wir möchten den Grundstein erforschen, die Persönlichkeit, die Struktur eines jeden, dazu gehört auch der rechtliche Aspekt. So, wie die Persönlichkeit der ausschlaggebende Punkt der Entwicklung eines Menschen ist (laut psychotherapeutischer Ansicht), ist meiner Ansicht nach für die passende Erarbeitung zum Schutz der Frauen, der Gleichberechtigung, allgemein für eine intakte, gleichwertige Gesellschaft, von enormer Bedeutung, wie wir mit den sog. Grundrechten, näher gesagt den Persönlichkeitsrechten umgehen. Was wir zu deren Entfaltung als Rechtsstaat erarbeiten. Ohne sich ausreichend mit den Persönlichkeitsrechten (dem Fundament) zu befassen, können auch weitergehende Rechtsvorschriften nicht funktionieren. Auch im Hausbau fangen wir nicht mit dem Dach, sondern mit dem Fundament an. Erst wenn das genug gesichert ist, können wir etwas aufbauen. Aus diesem Grund sehe ich mein Thema mehr als bedeutsam an. Alleine schon, da wir die Frage der Persönlichkeitsrechte der Frauen (wie es oft üblich ist), nicht nur aus einer Sicht, separiert vom Gesamtsystem betrachten (strafrechtlich, privatrechtlich, soziologisch usw.), sondern in ihrer Gänze und mit all ihren Gegebenheiten. Am Ende versuchen wir, deren Entwicklung, ob positiv oder negativ, in dieser Arbeit festzuhalten und Vorschläge zur Besserung

zu unterbreiten oder zumindest anzuregen, entsprechend Maß zu halten. (Manchmal ist weniger mehr.)

Alle von uns behandelten Bereiche werden im holistischen Aspekt des Ehe-, Familien- und Vermögensrechts analysiert, insbesondere unter der Fragestellung, wie die Mediation als eigenverantwortliches, ressourcenstärkendes und psychologisches Verfahren helfen kann. Dabei wird der Schwerpunkt auf den Wandel, die Stellung der Frau und Familie – mit Ausblicken auf das geltende Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union – gelegt.

Da wir die Fragestellungen rechtshistorisch, strafrechtlich, familienrechtlich und systemisch-mediativ angehen, schaffen wir eine wissenschaftlich und rechtszweigtechnisch übergreifende Perspektive, die eine holistische und interdisziplinäre (einzigartige) Sichtweise ermöglicht.

Hervorzuheben ist jedoch, dass das Ehegüterrecht hierbei nicht behandelt wird. Unser Fokus liegt auf der persönlichkeitsrechtlichen Stellung der Frau sowie dem Wandel der Familie, des Familienbildes – unter besonderer Berücksichtigung der konfliktlösenden außergerichtlichen Mediation.

Meine Arbeit kann – davon gehe ich stark aus – uns neben interessanten Fakten durch die Rechtsvergleichung und Rechtshistorik auch einen Lösungsansatz liefern, der als Ansporn dienen kann, die gesellschaftliche Spanne, wie sie auch in Davos, bei dem Wirtschaftsgipfel, mehrfach schon angesprochen wurde, zwischen Mann und Frau in ihrer systemischen Gänze zu betrachten.

Die Mediation, insbesondere die systemische Mediation seit den 1980er-Jahren, ist nach meiner Praxiserfahrung ein probates Mittel, um selbstbestimmte Eigenverantwortung und Ressourcenstärkung anzustreben. Diese Elemente können durch die „konfliktlösende Kraft“ der Mediation mit psychologischen Ansätzen zur gesellschaftlichen Harmonisierung beitragen – und damit die Gleichberechtigung von innen, aus der eigentlichen Gesellschaft heraus, aufbauen.

2. Fragestellungen

Um einen Bogen zwischen Rechtsgeschichte, geltendem Recht und Praxis spannen zu können, um die Entwicklung in allen Gebieten eruieren zu können, müssen wir auch hier systemisch entsprechend dem Zeit- und Ablaufplan vorangehen. Uns Schritt für Schritt vorarbeiten, die Ergebnisse auswerten und dann den nächsten Schritt angehen;

1. Welche gemeinsamen Wurzeln hat das Familienrecht?
2. Wie hat sich das patriarchalische Familienmodell in den zwei Ländern entwickelt, welche können festgehalten werden und welche Auswirkungen hat die Entwicklung auf das geltende Recht? Dies unter strafrechtlichem und zivilrechtlichem Aspekt.
3. Wie hat sich die Mediation entwickelt und was ist genau Mediation?
4. Wie kann die Mediation beim Wandel der Familie und der Gesellschaft helfen?
5. Warum unterstützen die EU und auch internationale Foren die Mediation?
6. Ist es richtig, dass Mediation, Strafrecht und Familienrecht immer mehr zusammenhängen? Wenn ja, warum?
7. Warum sollte statt der Genderpolitik auf Altbewährtes bei der Stellung der Frau, Familie und der Stellung der Frau gegenüber dem anderen Geschlecht zurückgegriffen werden?
8. Warum wirkt sich die Genderpolitik (vor allem in Deutschland) negativ auf die Gleichberechtigung und Gleichstellung sowie den Wandel des Familienmodells aus?
9. Wie sieht die von uns befragte Gruppe die Rolle der Frau, Familie und der geltenden Gesetze? Sind diese tatsächlich eher als hinderlich anzusehen als Lösungskern?
10. Kann eine interdisziplinäre, holistische Betrachtung Lösungen bieten?

3. Theorien, Ansichten der Wissenschaft

Nach Ansicht einiger Wissenschaftler, z. B. auch an der *Universität Graz*, ist das Thema der Frauengleichberechtigung, der Familie und der ausgewogenen Gleichheit der Gesellschaft ausführlich geklärt und gesichert; bedarf es keiner Überarbeitung.

Meines Erachtens ist dies keineswegs der Fall, alleine wenn wir uns den neuesten Bericht aus *Davos* ansehen, über den auch das deutsche Fernsehen ausreichend berichtet hat; in dem es hieß, dass die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau immer noch 150 Jahre beträgt. (Dies war 2020 nicht anders – einige sprechen 2022 von nur 135 Jahren, viel besser ist dies aber nicht.)

Auch stimmt dies, wenn wir uns die neue Genderpolitik der deutschen Regierung ansehen, – die zwar mit falschen Mitteln – aber auch auf die immer noch vorliegende gesellschaftliche Disharmonie zwischen den Geschlechtern einwirken möchte. Gäbe es kein Problem, bräuchten wir diese Maßnahmen wohl kaum. Aber auch die Schwangerschafts-Abbruch-Politik der ungarischen Regierung und deren Maßnahmen beweisen einmal mehr, dass sich hier vieles eher „rückentwickelt“. Meiner Meinung und auch der Meinung meiner Betreuerin nach bedarf das Thema noch erhöhter Aufmerksamkeit und einer Strukturierung.⁸

Nach der Datenerhebung des *WEF (Weltwirtschaftsorganisation)* steht jedoch Ungarn mehr als schlecht da; nach Berichten des *Zentralen Ungarischen Nachrichtendienst (MTI)* und der *Onlinezeitung TELEX* steht Ungarn im globalen Rating bezüglich der Gleichberechtigung und Chancengleichheit der Frauen auf Platz 99 von 156, bei der Chancengleichheit der finanziellen Mittel und Vergütung auf Platz 72 und bei den politischen Möglichkeiten (politisches Mitwirken, Ämter, Stellen) auf Platz 124.⁹

Unterstützt wird die Wichtigkeit dieser Forschung auch durch die neuesten Ereignisse innerhalb der EU, denken wir hier nur an die, in der Einleitung geschilderten Tatsachen, neue Gewaltpolitik und das deutsche Veto.

Die Sendung „tagesschau“ äußerte sich am 07.02.2024 wie folgt: „Das Gesetz gilt als Meilenstein - es ist das erste in der EU zum Kampf gegen sexuelle Gewalt gegen Frauen. Aber es kommt mit einer großen Leerstelle.“ Aus ihrer Enttäuschung machte die zuständige Berichterstatteerin aus der konservativen *EVP-Fraktion, Frances Fitzgerald*, keinen Hehl: „Es ist nicht gelungen, im Rat zu einer qualifizierten Mehrheit zu kommen - und EU-einheitliche Standards für den Straftatbestand Vergewaltigung zu erreichen - das ist außerordentlich enttäuschend.“ Denn das heißt nicht nur, eine Verständigung auf den Einwilligungsansatz „Nur Ja heißt Ja“ ist damit erst mal gescheitert. Es ist auch nicht gelungen zu verankern, dass die Täter EU-weit wegen Vergewaltigung belangt werden, auch wenn sie das Opfer nicht geschlagen oder konkret bedroht haben, in 18 von 27 Mitgliedsländern ist aktuell nur dann von einer Straftat die Rede.¹⁰

Sogar die EU erkennt den neuen Negativrekord und hat in ihrer „EU-Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025“¹¹ das Budget erhöht.¹² Die finanziellen Verpflichtungen der EU für die Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt und die Reaktion auf diese Gewalt sind von durchschnittlich 91 Millionen Euro im Jahre 2014 auf 282 Millionen Euro im Jahre 2022

⁸ In der Bundesregierung Deutschlands sind gerade mal knapp 30% der Abgeordnetenplätze an Frauen vergeben. Diese Prozente sind noch deutlich niedriger bei den von Frauen besetzten Führungspositionen; in Deutschland bei den Top 200 Unternehmen (Vorstandsmitglieder unter 12% und Führungskräfte um die 30%).
<https://de.statista.com/themen/873/frauenquote/>

⁹ Onlineausgabe der Zeitschrift *TELEX*, Rendesen visszavetette a nők helyzetének javulását a világiárvány, 31.03.2021
<https://telex.hu/koronavirus/2021/03/31/rendesen-visszavetette-a-nok-helyzetenek-javulasat-a-vilagiarvany>

¹⁰ SCHMID, Schutz vor Gewalt - nicht vor Vergewaltigung, Die „tagesschau“ – Online –, ARD-Studio Brüssel, 07.02.24

¹¹ Europäische Kommission, Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025(DE)
https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/gender-equality/gender-equality-strategy_de

¹² Europäische Kommission, Maßnahmen der EU zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen,
<https://www.consilium.europa.eu/de/policies/eu-measures-end-violence-against-women/>

gestiegen.¹³ Begründet wurde dies unter anderem auch mit folgendem Aspekt, den auch Davos schon ins Auge gefasst hat, näher gesagt die covid-politischen Ereignisse.

Die EU-Kommission äußerte sich dazu wie folgt: „Während der COVID-19-Pandemie war ein erheblicher Anstieg der physischen und seelischen Gewalt gegen Frauen zu verzeichnen. Berichten zufolge haben sich die Anrufe bei Beratungsstellen für häusliche Gewalt in einigen Ländern vervielfacht. Online-Gewalt nimmt ebenfalls zu und richtet sich insbesondere gegen junge Frauen und Frauen im öffentlichen Leben wie Journalistinnen und Politikerinnen. Frauen erleben auch Gewalt am Arbeitsplatz: Etwa ein Drittel der Frauen in der Union, die Opfer von sexueller Belästigung wurden, erlebte diese am Arbeitsplatz.“¹⁴ Um nur einige Fakten zu nennen, die genau zeigen, dass wir noch einen langen Weg vor uns haben.

Somit ist es wohl kaum zu leugnen, dass hier mehr als Handlungsbedarf besteht. Unser Ziel ist es, mit dem zentralen Aspekt der Mediation zu prüfen, welche Lösungen die psychologisierende und systematisierende, die Eigenverantwortung stärkende Mediation mit Hilfe der Kommunikation und der „Bedürfnis – Gefühlskonzeption“ in diesen Fragen helfen kann. Denn es ist eindeutig, (denken wir nur an die *EG-Verordnung Nr. 52/2008*), dass Mediation und Familienmediation immer mehr in den Fokus rücken, sowohl in Rechts- als auch in Gesellschaftsfragen.

International betrachtet habe die „Corona-Pandemie“ die Lage der Frauen – wie oben schon erwähnt – deutlich verschlechtert, wie es aus dem WEF-Bericht hervorgeht. Wie das WEF 2019 noch errechnet hatte, würde es noch 95 Jahre dauern, um die Geschlechterlücke zu schließen, so stieg die Dauer dafür nunmehr auf 135,6 Jahre an. Am weitesten fortgeschritten ist dem Bericht zufolge mit der Gleichstellung weiterhin Island, gefolgt von Finnland, Norwegen, Neuseeland und Schweden. Deutschland fiel in diesem internationalen Gleichstellungsindex um einen Platz und belegt nun Platz elf. Der Bericht ruft zu Investitionen im Pflegebereich sowie zu gleichen Praktiken bei der Einstellung beruflicher Bewerber auf.¹⁵

Das wirft folgende Problemfelder auf:

- dies untermauert eindeutig die bis heute nicht zu genügend geklärte Frage der Frauen-Quote;
- die Frage der Abtreibung und der Selbstbestimmung der Frau (z. B. §§ 218 StGB ff.);
- die Fragen nach; „Was ist Familie?“ (Frau-Mann? Frau-Frau? Oder Mann-Mann?);
- durch die Zunahme der sexuellen Übergriffe gegen Frauen ist eindeutig zu erkennen, dass sie immer noch nicht den Stellenwert eines Mannes innehaben;
- bestimmte Berufe stehen Frauen bis heute nicht frei;
- finanzielle Disharmonie in den Berufen (Entgelt, Gütertrennung, geldwertes Vermögen), wirtschaftliche Schwäche;
- die Stellung der Frau in der Familie (Kochen, Kind, Hausfrau) ist bis heute sehr stark fragmentiert;

In Anbetracht der oben aufgezeigten Ungleichheiten können wir nur das Resümee ziehen, dass wir zum einen immer noch nach einer juristisch fundierten Lösung suchen müssen, zum anderen an der rechtlichen Gleichstellung der Frau zu arbeiten haben, um eine mit Gesetzen untermauerte, stabile Gleichberechtigung erwirken zu können, in der nicht auf das Geschlecht abgestellt wird. Es darf nur die Fähigkeit eines einzelnen Menschen zählen, der Mensch muss als solcher behandelt und betrachtet und nicht nach seinen biologischen oder anderen gendertypischen Einstufungen beurteilt werden und schon gar nicht schwächer gestellt werden.¹⁶ Den Menschen als Lebewesen und nicht den Menschen als Geschlecht.

¹³ Europäische Kommission, Prävention, Schutz und angemessene Bestrafung: EU-Gesetz gegen Gewalt gegen Frauen

¹⁴ Europäische Kommission, Maßnahmen

¹⁵ <https://science.apa.at/power-search/9785084430384446228>

¹⁶ BOLEMANT – SZAPU, „Bevezetés a gendertanulmányokba“- Egyetemi jegyzet; (Phoenix polgári társulás), Pozsony – Nyitra, 2015

4. Wissenschaftliche Methoden

Wir möchten einerseits durch die rechtsvergleichende Methode einen dogmatischen Aufbau schaffen, ein Fundament, auf das wir aufbauen können.

Andererseits möchten wir eine rechtshistorische Forschung anwenden, da dies der Ausgangspunkt aller Fragen ist. Ich bin der festen Überzeugung, dass wir unsere Gegenwart nur dann verstehen und unsere Zukunft nur dann gestalten können, wenn wir die Geschichte, insbesondere die rechtshistorischen Aspekte, kennen. Da uns diese ermöglicht, letztendlich die Brücke zwischen Historik und geltendem Recht zu schaffen, und zugleich unerlässlich ist, um interdisziplinäre Forschungen zu betreiben. Alleine deshalb, weil z. B. die Mediation, die systemische Beratung und die Psychotherapie einen gemeinsamen Ursprung haben, den wir durch rechtshistorische und teleologische Herangehensweisen ausarbeiten können. Anhand der vergleichenden, teleologischen, rechtshistorischen und interdisziplinär-holistischen (systemischen) Forschungsmethoden möchten wir ein Gesamtbild der Forschung erschaffen.

Letztendlich wird dann zur Aufarbeitung der Ergebnisse die empirische, praxisorientierte, praxisnahe Sichtweise hinzugefügt. Um uns ein detailliertes Bild von der Auffassung der heutigen Gesellschaft verschaffen zu können, werden wir – wie schon erwähnt – unsere eigene Umfrage / Feldforschung zur Darlegung und Abbildung der Gesellschaft zu den von uns behandelten Fragen und Themen erstellen.

Um Fragen der Gesellschaft entsprechend beantworten zu können, ist es unumgänglich, auch die Gesellschaft mit einzubeziehen. Mit unserer zweisprachigen Feldanalyse haben wir auch genau dies gemacht. Die Auswertungen, die auch einige unserer genannten und angesprochenen Annahmen (Thesen) bestätigen werden, werden wir weiter unten ausführlich darlegen.

Ziel der Arbeit ist es, neben der Erstellung der Gesamtübersicht in Bezug auf die Stellung der Frau und dem Aufdecken der politisch-juristischen Missstände in diesem Zusammenhang, ein Verständnis zu erzeugen, dass die Stellung der Frau nicht separiert von der Gesellschaft zu betrachten ist, sondern als systemischer Anteil der sog. Gesamtgesellschaft anzusehen ist.

Dies bedeutet jedoch auch, dass wir vollumfänglich nur dann zur Lösung kommen, wenn wir das Anliegen von innen nach außen behandeln, das heißt, erkennen, verstehen, agieren (nicht reagieren) und systemisch bearbeiten. Wir brauchen nicht immer wieder neue Lösungsansätze, es würde genügen, die schon vorhandenen entsprechend anzuwenden. Statt sich nicht immer mit Teillösungen zufrieden zu geben, statt der Bevölkerung nicht durch Zwang unausgeglichene Maßnahmen aufzuzwingen, sondern durch Verständnis, Edukation und die Eröffnung der Eigenverantwortlichkeit der Gesellschaft erkennen zu lassen, dass sich in der Gesellschaft vieles noch drastisch verändern muss.

Grundlegend möchten wir jedoch betonen, dass eine Änderung immer nur moderat und schrittweise erfolgen kann. Die neuesten Ereignisse, wie die „Extremtoleranz“ der westlichen Welt („politischer Gender- und Geschlechtswahn“) schaden der Gesellschaftsschicht, die diese Maßnahmen eigentlich schützen sollen, genauso sehr wie auf der anderen Seite der „Extremkonservatismus“, der sich auf Biegen und Brechen allen Änderungen widersetzen möchte. Genau dies sehen wir, wenn wir die gesellschaftspolitischen Bestrebungen zwischen Deutschland und Ungarn vergleichen. Zwei Länder, die die gleichen rechtshistorischen Wurzeln haben, jedoch kaum unterschiedlichere Wege hätten einschlagen können.

Wir möchten hier betonen, dass keiner der beiden Wege unserer Ansicht nach der richtige ist, uns aber sehr gut zeigt, dass egal welche Art der Extreme man auch wählt, es der Gesellschaft und deren Schichten untereinander nur noch mehr schadet, die Spannung und die Distanz noch größer aufbaut. (Siehe hier die schon erwähnten Ergebnisse von Davos.) Auch unsere empirische Befragung zeigt, dass in beiden Ländern die Befragten mit den Ergebnissen der Politik und der Gesetzgebung mehr als unzufrieden sind.

Wir werden somit versuchen, disziplinenübergreifend zu arbeiten und eine holistische Sichtweise darzubieten, mit Ansätzen der Lösung.

II. Zivilrechtliche Entwicklung in Deutschland und Ungarn im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte der Frau. Historische Einordnung und Fortgestaltung des Zivilrechts

Meines Erachtens ist es wichtig, bevor wir uns vertieft mit dem Kern der Forschung befassen, die Struktur und die wichtigsten Grundprinzipien des deutschen und ungarischen Zivilrechts zu erörtern, da – wie oben schon beschrieben – sich auch die Forschung intensiv mit dem Gebiet des Zivilrechts (BGB und dem ungarischen Zivilgesetzbuch (Ptk.) befasst. Auf dem Kern des Zivilrechts bauen wir auf, und alle weiteren Fragen werden vom Zivilrecht ausgehend oder größtenteils in Zusammenhang mit ihm bearbeitet.

Diese Herangehensweise ermöglicht und vereinfacht uns auch den holistischen, also ganzheitlichen Einblick in das Zivilrecht und dessen Entwicklung und Bedeutung. Diese strukturelle Herangehensweise erleichtert uns, zu verstehen, wie das Zivilrechtsgebiet funktioniert. Ein gutes Grundverständnis ist unabdingbar, um sich auf den folgenden Seiten vertieft mit dem im weitesten Sinne als Zivilrecht zu verstehenden Rechtsgebiet und seinen Ausprägungen auseinandersetzen zu können.

Wichtig ist die detaillierte Kenntnis des Zivilrechts der beiden Länder, auch wegen seiner Wechselwirkung auf die jeweils gegenseitige zivilrechtliche Rechtsordnung, vor allem jedoch die Wirkung des deutschen BGB auf das ungarische UBGB.

1. Die wichtigsten Entwicklungsetappen des deutschen Zivilrechts und seine Grundprinzipien – Schwerpunkte im Familienrecht

In diesem Kapitel (als eine Art einleitender Gedanke) möchte ich mich mit der Entstehungsgeschichte des deutschen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) befassen, näher gesagt mit den Gründen seiner Entstehung, der Vorgeschichte und den Einflüssen der Pandektenschule, die letztendlich zur Erschaffung des BGB führten. Also dem ersten einheitlichen – und bis heute, mit einigen Reformen – gültigen Bürgerlichen Gesetzbuches für die gesamte Bundesrepublik Deutschland.

Wichtig ist die Entstehungsgeschichte allein schon deshalb, weil es vor dem besagten BGB (1900) kein einheitliches Bürgerliches Gesetzbuch auf „germanischem Boden“ gab. Des Weiteren hatte das Gesetzgebungsverfahren und auch die Auswirkungen des entstandenen BGB einen großen Einfluss, nicht nur im deutschsprachigen Raum, sondern auch auf andere Länder in Europa. Viele bürgerliche Gesetzbücher haben das von den Pandektisten stark geprägte deutsche BGB und die Lehren der Pandektisten als Beispiel und Grundlage für die Ausarbeitung ihres Bürgerlichen Gesetzbuches genommen.

„Gerade im deutschsprachigen Raum sind gegenseitige Einflüsse nabeliegend. In der Schweiz ist es das Zivilgesetzbuch (ZGB) von 1907, das historisch gesehen auf den Erfahrungen des deutschen BGB aufbaute. Es gilt allerdings als einfacher und leichter verständlich. Allerdings ging das Schweizerische Obligationenrecht von 1881, das heute formell Bestandteil des ZGB ist, dem BGB zeitlich voraus. Auch Griechenland orientierte sich bei seiner Zivilgesetzgebung in erheblichem Umfang am BGB. Dieses wurde als Vorbild für das dortige Zivilgesetzbuch (Astikos Kodikas; Αστικός Κώδικας) von 1946 verwendet. Ähnlich verhält es sich mit dem portugiesischen Código Civil von 1966, der seine Systematik vom BGB übernahm. Bis heute bestehen die aus dem BGB bekannten Abschnitte „Allgemeine Teil“ und das „Schuldrecht“ in portugiesischen Gesetzbüchern fort.

Aber auch in Fernost diente das BGB als Vorlage und Inspiration. Nach jahrhundertelanger selbstgewählter Isolation öffnete sich Japan in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Im Rahmen seiner Modernisierungsbestrebungen orientierte sich Japan zu großen Teilen an einem der letzten Vorentwürfe zum BGB für das dortige Zivilgesetzbuch (Minpō; 民法) von 1896 und adaptierte auch das deutsche Strafbuch. Mit der Annexion Koreas durch Japan einige Jahre später erlangte es auch dort Geltung und bildet in beiden Ländern nach wie vor die Grundlage des Zivilrechts. Nach den positiven Erfahrungen Japans plante auch China bei seinen eigenen Modernisierungsbestrebungen die Übernahme weiterer Teile des deutschen Zivilrechts. Ein erster Vorstoß

dieser Art in den letzten Jahren der Mandschu-Dynastie wurde aber zunächst nicht verwirklicht. Erst die Kuomintang führten 1927-1930 die ersten drei Bücher des BGB in leicht veränderter Form in China ein, während das Familien- und Erbrecht weiterhin einheimischen Traditionen folgten. Mit dem Sieg der Kommunisten im Bürgerkrieg 1949 wurde das bisherige Zivilrecht auf dem Festland wieder außer Kraft gesetzt, gilt aber bis heute in Taiwan weiter, wohin es die Kuomintang bei ihrem Rückzug auf die Insel mitgenommen hatte. Durch die Wirtschaftsreformen Ende des 20. Jahrhunderts erlangte das frühere Zivilrecht auf dem Festland wieder eine größere Bedeutung, weshalb die überkommenen Vorschriften des BGB auch in der Volksrepublik China bis heute von Bedeutung sind.“¹⁷

Auch der ungarische Gesetzgeber hatte sich, als er mit den Reformbestrebungen Anfang des XXI. Jahrhunderts (2002) begann, an das deutsche BGB angelehnt. Seine Struktur und wichtigsten Normen lehnen sich stark an den Inhalt und die Struktur des deutschen BGB an. (Gesetz V. aus dem Jahre 2013, in Kraft getreten 2014).¹⁸

Aus den o. g. Gründen ist es meiner Meinung nach also unumgänglich, dass wir uns mit der Entstehungsgeschichte des deutschen BGB befassen und diese kennen müssen, da sie durch ihre „Auswirkungen“ durchaus auch aus rechtshistorischer und rechtsvergleichender Sicht – vor allem in Europa – von großer Bedeutung ist.

1.1 Entwicklungsgrundzüge des BGB von der Pandektistik bis zum modernen BGB – Gesamtrechtsordnung

Die Gesamtrechtsordnung besteht aus verschiedenen Teilen mit unterschiedlichen Aufgaben; man unterscheidet das öffentliche Recht, das Strafrecht und das Zivilrecht. Jeder Teil lässt sich wiederum in verschiedene Rechtsgebiete aufteilen, zum Beispiel in Staatsrecht, Verwaltungsrecht oder Sozialrecht als Teilgebiet des öffentlichen Rechts, des Weiteren das Arbeitsrecht, Handelsrecht oder Bürgerliche Recht als Teil des Zivilrechts. Die Zuordnung eines rechtlich zu beurteilenden Sachverhalts zu einem dieser Gebiete entscheidet auch darüber, welcher Zweig der Gerichtsbarkeit für die Entscheidung eines daraus entstehenden Rechtsstreits zuständig ist, so gehören nach § 13 GVG (Gerichtsverfassungsgesetz)¹⁹ alle bürgerlichen Streitigkeiten vor die ordentlichen Gerichte. Hingegen eröffnet § 40 Abs. 1 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung)²⁰ in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art den Verwaltungsrechtsweg, falls keine speziellen gesetzlichen Rechtswegregelungen bestehen.²¹

Der Begriff bürgerliches Recht ist dem Römischen *ius civile* (daher auch Zivilrecht) nachgebildet. Es handelt sich um den Teil des Privat- oder Zivilrechts, der allgemein und für jedermann gilt. Es regelt die Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander nach dem Prinzip der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung (etwa im Gegensatz zum öffentlichen Recht – unter- und übergeordnet). Die Geltung des Bürgerlichen Rechts hängt nicht von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stand oder einer Personengruppe ab. Hauptsächlich sind die Rechtssätze im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zusammengefasst. Daneben wurden im Laufe der letzten Jahre zahlreiche Nebengesetze getrennt erarbeitet, wie das EGBGB oder auch das Haustürwiderrufgesetz (HWiG), das Verbraucherkreditgesetz (VerbrKrG) oder auch andere. Im Zuge der zum 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Reform des Schuldrechts durch das sogenannte Schuldrechtsmodernisierungsgesetz wurden diese Nebengesetze in das BGB integriert. Dem bürgerlichen Recht stehen einige sogenannte Sonderprivatrechte gegenüber, welche nur für

¹⁷Auswärtiges Amt, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/internationales-recht/120jahre-bgb/2291698>

¹⁸SZIKORA, Az új magyar Polgári Törvénykönyv kodifikációja és társasági jogi összefüggései (nemzetközi kitekintéssel). in: SZALMA József (szerk.): A Magyar Tudomány Napja a Délvidéken: 2012. Újvidék: Vajdasági Magyar Tudományos Társaság, 2013, 133-158

¹⁹Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Neu-Fassung vom 01.08.2021

²⁰Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Neu-Fassung vom 19.10. 2021

²¹RÜTHERS – STADLER, Allgemeiner Teil des BGB, 18. Auflage, C.H.Beck, Nördlingen, 2014, 1 – 2

bestimmte Personen und Regelungsmaterien Anwendung finden. So z. B. das Handelsrecht, das nur für die Kaufleute (Händler) greift.²²

Ich beschäftige mich hier ausdrücklich mit dem „allgemeinen bürgerlichen Recht“, also dem Kerngebiet des BGB und seiner Entstehungsgeschichte. Um die Einordnung und die Stellung des BGB zu erkennen, mussten diese Vorbemerkungen jedoch getätigt werden.

1.2 Die Pandektisten als Vorreiter des modernen BGB

1.2.1 Einleitende Gedanken, „Interessenverschiebungen“ der Neuzeit

Professor Dr. Köhler schreibt in den Einführungsabsatz zum BGB 2017, 79. Auflage über die Pandekten und die Pandektenwissenschaft Folgendes: „In der deutschen Rechtswissenschaft versteht man unter der Pandektistik: Die im 19. Jahrhundert vorherrschende Richtung der Rechtswissenschaft, die die Verarbeitung des „Gemeinen Rechts, also des fortgeltenden römischen Rechts, zu einem geschlossenen und widerspruchsfreien System des Privatrechts zum Ziel hatte. (Pandekten oder die Digesten sind eine Sammlung im römischen Recht). Diese Wissenschaft konstruierte mit logischen Schlüssen und systematischen Ableitungen allgemeine Grundsätze und Begriffe als Elemente eines Rechtssystems. Ihre oft als „Begriffsjurisprudenz“ gescholtene Methode schuf das gedankliche Rüstzeug, ohne dass auch heute die juristische Arbeit nicht auskommt.“²³ So ist die heutige Auffassung der Rechtswissenschaft.

Wie kam es jedoch hierzu? Was macht die Pandektistik und ihre Vertreter aus? Um dies zu verstehen, bzw. nachvollziehen zu können, warum diese „Bewegung“ für das deutsche – vor allem – Zivilrecht so bedeutend ist, müssen wir uns näher anschauen, was die Pandektistik und die Pandektenwissenschaft sind.

Im System *Savignys* und den Werken der Pandektisten des XIX. Jahrhunderts kann man eine Weiterentwicklung der Trends beobachten, die schon in der Schule des Naturrechts begonnen haben. Leistungsfähige Prozesse wie Verallgemeinerung, Abstraktion und individualistische Interpretation kennzeichnen die Neugründung des Privatrechts. Aber anders als die Juristen der Naturrechtsschule, die sich oft – mit vollem Bewusstsein – gegen die mittelalterlichen und humanistischen Auslegungen wandten, stellten die Juristen des Pandektenrechts einen direkten Zusammenhang mit den römischen Quellen der justinianischen Gesetzgebung her, ohne wirkliche Vermittlung durch die Tradition des mittelalterlichen und frühneuzeitlichen *ius commune*. Insofern besteht eine partielle Loslösung von der römischrechtlichen Tradition, die methodisch auf einer Neuinterpretation der römischen Quellen aufbaut und sich auf neue Entdeckungen der Philologie, der Geschichte und der Philosophie im Laufe der Kulturbewegung des XIX. Jahrhunderts – insbesondere an den deutschen Universitäten – gründet.²⁴

Das Pandektenrecht begreift das Privatrecht als geistiges Erzeugnis der Rechtswissenschaft in einem Kontext von nicht kodifiziertem Recht, das einerseits den Inhalt der zukünftigen Gesetzgebungen beeinflusst und andererseits dieselben Gesetzgebungen überlebt. Die Rechtssprache, die Rechtsbegriffe und das Rechtssystem sind bis heute sehr stark von pandektistischen Konstruktionen geprägt, auch in solchen Rechtsordnungen, in denen die Gesetzgebung das pandektistische System nicht übernommen hat.²⁵

„Das römische Recht des Pandektenrechts ist die Grundlage der pandektistischen Arbeit, nicht im Sinne von einer `äußeren Gewalt`, sondern durch die Macht wissenschaftlicher Überzeugung ist geschehen, dass

²² RÜTHERS – STADLER, 1 – 2

²³ KÖHLER, XIII

²⁴ CARDILLI, Das römische Recht der Pandektistik und das römische Recht der Römer, in: Wie pandektistisch war die Pandektistik? Symposium aus Anlass des 80. Geburtstags von KLAUS LUIG, (Hrsg.) HANS-PETER, HAERKAMP und TILMAN, REPGEN, Verlag Mohr Siebeck, 2015, 83–87

²⁵ CARDILLI, 84

das römische Recht, ähnlich wie die Philosophie der Griechen und die Geisteswerke der alten Welt überhaupt, bei uns Eingang und neues Leben fand“²⁶

Die Perspektive ist mit Windscheid einig, der das Pandektenrecht folgendermaßen definiert: „das Gemeine deutsche Privatrecht römischen Ursprungs“ und schreibt, „das römische Recht ist in Deutschland zur Geltung gelangt nicht durch einen Akt der Gesetzgebung, sondern auf dem Wege des Gewohnheitsrechts, und zwar näher, nicht durch die Übung des Volkes, sondern durch die Übung der Juristen, welche das römische Recht ihren Rechtssprüchen und Rechtsgutachten zugrunde legten. Die Juristen wurden dabei hauptsächlich bestimmt durch die überwältigende geistige Macht, mit welcher das römische Recht ihnen entgegentrat. Das römische Recht war gegenüber dem einheimischen Recht nach Form und Inhalt so sehr das vollkommene, dass es nicht mehr als ein Recht, sondern als das Recht erschien“²⁷

Über die Auswahl der römischen Quellen sagt Windscheid: „Der Grund, weswegen nur das justinianische, weder das vorjustinianische noch das nachjustinianische Recht, die Quelle des Pandektenrechts bildet, ist, dass das römische Recht nur in derjenigen Gestalt in Deutschland rezipiert worden ist, in welcher es die Schule von Bologna lehrte, und dieser war nur das Justinianische Recht bekannt“²⁸

Franz Wieacker meinte 1967, „ein Pandektist sei ein Vertreter des ‚rechtswissenschaftlichen Positivismus‘, also einer Rechtsanschauung, welche die Rechtssätze ausschließlich aus System, Begriffen und Lehrsätzen der Rechtswissenschaft ableitet, ohne außerjuristischen, etwa religiösen, sozialen oder wissenschaftlichen Wertungen und Zwecken rechtserzeugende oder rechtsändernde Kraft zuzugestehen“.²⁹

Das so erzeugte Privatrechtssystem baut auf vier Grundbegriffen auf: Auf dem Rechtssubjekt, dem Rechtsobjekt, der Willenserklärung als Antriebswelle des Privatrechts mit ihrer raffinierten Repräsentation, dem Rechtsgeschäft und dem Rechtsverhältnis. Die systematische Struktur ist durch starke Abstraktion und Verallgemeinerung charakterisiert und extrapoliert Rechtsregeln aus ihrem typischen rechtsgeschäftlichen Gebiet, um im Allgemeinen Teil die Rechtsgeschäftslehre zu begründen.³⁰

Wenn wir uns die o. g. Anschauungsweisen ansehen und uns das heutige BGB vor Augen führen, können wir deutlich erkennen – so viel kann vorangeschickt werden, unten gehe ich darauf näher ein –, dass das heutige BGB den pandektistischen Grundzügen treu geblieben ist, heute, wie auch vor mehr als hundert Jahren, als das BGB in Kraft getreten ist, sind der Aufbau, die Begriffe und die Systematik des BGB nahezu identisch. Freilich wurden entsprechende Änderungen, die den Veränderungen der Gesellschaft, Wirtschaft und der sozialen Sphäre geschuldet sind, getätigt. Das BGB hat sich inhaltlich dem Zeitgeist angepasst, jedoch ist es – wie man sehen und erkennen kann – bis heute ein Meisterwerk der Pandektistik des späten XIX. Jahrhunderts mit all seinen Vor- und Nachteilen. Dies ist jedoch, wenn wir uns die Staatsgestaltung und den bundesstaatlichen Aufbau sowie die Verflochtenheit der unabhängigen deutschen Bundesstaaten ansehen, ein sehr gelungener Balanceakt zwischen der bundesstaatlichen Selbstbestimmung und der Ausgestaltung der Bundeseinheit. Die Pandektenwissenschaft strebt nämlich an, ohne zu sehr in das soziale, gesellschaftliche, menschnahe einzudringen, allein basierend auf allgemein und für alle geltenden gestaltungs- und auslegungsfähigen „Generalbegriffen, Normen, und Definitionen, Regelungen zu treffen, die im ganzen Bundesstaat geltend gemacht werden können, jedoch in anderen Bereichen die Selbstbestimmung der freien und unabhängigen Bundesstaaten gewährleistet. Daher ist meiner Ansicht nach die von den Gesetzgebern gewählte Herangehensweise, die sich bis heute streng an die rein juristische-wissenschaftliche Ansicht der Pandektistik anlehnt, eine gute Lösung.

Das sich die von den Pandektisten erarbeitete, klar strukturierte und rein juristische Systematik bis heute bewährt hat, zeigt uns, dass sich auch heute noch viele Gesetzgeber bei der Gestaltung ihrer eigenen Gesetze stark an das deutsche BGB anlehnen. Das beste Beispiel hierfür liefert uns der ungarische Gesetzgeber, der sich bei der Ausgestaltung des im Jahre 2014 in Kraft

²⁶ PUCHTA, Pandekten, Leipzig 1877, 1–2., Hierzu: HAFERKAMP, Georg Friedrich Puchta und die „Begriffsjurisprudenz“, Frankfurt am Main, 2004

²⁷ WINDSCHEID, Lehrbuch des Pandektenrechts, Bd. I, Stuttgart 1879, 1 – 8

²⁸ WINDSCHEID, 8

²⁹ WIEACKER, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl., 2. unveränderter Nachdruck, Göttingen 1996, 431.

³⁰ CARDILLI, 86

getretenen ungarischen BGB bei der Erarbeitung der Struktur und der Begrifflichkeiten sowie der Systematik stark an dem deutschen BGB orientiert hat. Dies, soviel muss gesagt werden, kam dem neuen ungarischen BGB sehr zugute (es ist strukturierter, klarer und deutlich präziser geworden).

Abschließend ist die Daseinsberechtigung des pandektistischen Systems zu bejahen, jedoch unter der Prämisse, dass man diese der Sozialstaatlichkeit, also der Bürgerannäherung, anpasst und somit den heutigen Erwartungen der Gesellschaft Genüge leistet. Die Balance zwischen wissenschaftlich distanzierendem und sozial gerecht handelndem muss verwirklicht werden.

Leider ist es jedoch in den letzten Jahren immer mehr zu erkennen, dass der Gesetzgeber statt der Stärkung des Mittelmaßes, also der Stärkung des „für alle geltenden allgemeinen Rechts“, stark abgewichen ist (pandektistischer Gedanke).

Im Vordergrund stehen heute „extrem bevormundende politische Ideologien“. Gestärkt werden statt des gewünschten „allgemein geltenden Rechts“, die Interessen von Subkulturen und gesellschaftlichen Kleingruppierungen (Minderheiten). Dies führt – wie wir unschwer erkennen können – eher zur gesellschaftlichen Spaltung, als dass es eine harmonische Gleichberechtigung herstellen würde. Es ist eindeutig im Hinblick auf Sozialstaatlichkeit und Bürgerannäherung eine Fehlinterpretation zu erkennen.

Auch zeigt sich erneut die Tendenz „der Parallelgesetzgebung“, – neben dem BGB – eine Sondergesetzgebung für Subkulturen, politische Ideologien und Ähnliches zu etablieren. Dies ist eindeutig ein Rückschlag und ein Zurücktreten, eine sogenannte „Verschlimmbesserung“ durch falsch verstandenen „Sozialliberalismus und Gleichstellung“. (Dazu später mehr im Kapitel „IV“.)

1.2.2 Vorgeschichte der Entstehung und Entstehung des BGB

Vor Gründung des Deutschen Reiches im Jahre 1871 galten auf deutschem Boden neben Provinzial-, Land- und Stadtrechten das gemeine Recht, das preußische Allgemeine Landrecht von 1794, der Code civil aus dem Jahre 1804, das Badische Landrecht aus den Jahren 1808/1809, dänisches und österreichisches Recht (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch von 1811) sowie das Sächsische Bürgerliche Gesetzbuch von 1863/1865, das als modernste Kodifikation seiner Zeit Einfluss auf die Ausgestaltung des BGB nehmen sollte. Bereits 1814 hatte es durch den Heidelberger Gelehrten *Anton Friedrich Justus Thibaut* – eine führende Persönlichkeit der Pandekten in Deutschland im XIX. Jahrhundert – einen Vorschlag für ein allgemeines deutsches Gesetzbuch gegeben, der aber scheiterte. In der Folgezeit entstanden erste einheitliche Kodifizierungen.³¹

Der Aspekt der Gesetzgebung gewann ein besonderes Gewicht unter dem Gesichtspunkt, dass nun nach dem Zusammenschluss der einzelnen Länder auch Bestrebungen, zu einer Rechtsvereinheitlichung zu gelangen, intensiviert wurden. Die ersten Schritte zu einem einheitlichen Handels- und Wirtschaftsrecht waren bereits 1834 durch die Gründung des Deutschen Zollvereins gemacht worden. Am 01.01.1869 wurde ein Entwurf, der fast in allen deutschen Ländern einheitlich war, in Kraft gesetzt und sodann vom Deutschen Reich als Allgemeines Deutsches Handelsrecht reichsgesetzlich übernommen. Nach der Schaffung von Rechtseinheit im Handel und in der Wirtschaft war auch eine Vereinheitlichung des eng damit verbundenen Schuldrechts vonnöten. Ein Entwurf war bereits 1866 ausgearbeitet, wurde aber nicht Gesetz. Weitere Maßnahmen hin zur Rechtseinheit im deutschen Kaiserreich unternahm man durch die Verkündung des Reichsstrafgesetzbuches am 15.05.1871, ebenso durch die Straf- und Zivilprozessordnungen von 1877, die in der Folge mit dem Gerichtsverfassungsgesetz 1879 in Kraft traten.³²

³¹Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Der Einfluss katholischer Organisationen auf die Entstehung des BGB, Ausarbeitung WD 1 - 3000 - 43/09, Fachbereich WD 1: Geschichte, Zeitgeschichte und Politik, 15. April 2009, 3

³² EISENHARDT, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Auflage, C.H. Beck Verlag, 1995, 369 – 376

Die Verfassung des Deutschen Reiches von 1871 hatte ebenso wenig, wie die Verfassung des Norddeutschen Bundes, die Schaffung eines einheitlichen Zivilrechts verfolgt, wie es in der Verfassung der Paulskirche 1849 vorgesehen war. In der Reichsverfassung von 1871 war lediglich eine unmittelbare Gesetzgebung des Reiches für das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht sowie das gerichtliche Verfahren vorgesehen.³³

„Die praktische und symbolische Krönung dieses Vorgangs“ der Rechtsvereinheitlichung in den 1870er-Jahren war die Schaffung des Reichsgerichts in den Jahren 1877/79. Wonach das deutsche Kaiserreich als Rechtsstaat aber insbesondere verlangte, war ein einheitliches Zivilrecht.³⁴

Vorschläge zur Vereinheitlichung des Zivilrechts scheiterten bereits zu Beginn des XIX. Jahrhunderts. Erst als nach der Reichseinigung, der Reichstag und später auch der Bundesrat eine reichsrechtliche Kompetenz in Fragen der Zivilrechtsgesetzgebung sich durchsetzten, konnten Ende 1873 die Arbeiten für ein Bürgerliches Gesetzbuch beginnen. Mehrere Kommissionen legten bis 1895 dem Reichstag einen Entwurf für ein BGB vor.³⁵

In seiner Eröffnungsrede zur Debatte des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Reichstag beschrieb *Nieberding*, – damaliger Mitarbeiter im preußischen Handelsministerium – 1896 die damals noch gültige Zivilrechtslage im deutschen Reich folgendermaßen: „[...] *mitten durch unser Vaterland hindurch, von den Alpen bis an die Nord-Ostsee, im Süden zwischen dem Schwarzwald und dem Böhmer Wald, im Norden zwischen der Weser und dem Elbstrom, zieht sich ein breites Landgebiet, das von Westen und den Osten Deutschlands auseinanderreißt und vom gemeinen Recht beherrscht ist, d. h. von dem gemeinen römischen Recht, das vor fast 1 ½ tausend Jahren in Byzanz geschaffen wurde und in lateinischer Sprache geschrieben ist. Also dieses Recht herrscht in dem Herzen Deutschlands, aber nicht allein. In buntem Durcheinander sind neben ihm Trümmer alter Volksrechte, alter Landrechte, alterthümliche Kodifikationen veralteter Stadtrechte, Privilegien und Statuten oft von wunderlicher Gestalt in Geltung, so dass, das mitteldeutsche Gebiet in weit über 100 Gebiete mit verschiedenen Rechtsnormen zerfällt. Im Osten unseres Vaterlandes herrscht sodann neben einem Stück gemeinen Rechts an der Ostseeküste und neben dem kleinen Gebiet, welches vom sächsischen Gesetzbuch beherrscht wird, das preußische allgemeine Landrecht, aber bei Leibe nicht einheitlich, gleichmäßig und allein; teilweise ist es prinzipiales Recht und hat alles andere Recht verdrängt, teilweise gelten vor ihm neue modifizierte Provinzialrechte, teilweise gelten mit ihm Rechte altertümlicher Art aus vergangenen Jahrhunderten. Im Westen unseres Vaterlandes endlich herrscht, nördlich ebenfalls, noch in gewissen Gebietsinseln, wenn ich so sagen darf, das gemeine Recht oder das preußische Recht. Von dem Punkte an, wo der Rhein in unser Land eintritt, bis dahin, wo er wieder über unsere Grenzen geht, herrscht in unseren westlichen Gebieten das Recht Frankreichs, unseres Nachbarn jenseits der westlichen Grenzen.*“³⁶

Er betont außerdem, „es sei unhaltbar, dass 46 % der Deutschen ihr Recht in Quellen suchen müssten, die nicht in ihrer eigenen Sprache verfasst seien, sondern nur auf Lateinisch, Griechisch oder Französisch. Das geplante Gesetz sollte gegen diesen Missstand der Uneinheitlichkeit im Zivilrecht Abhilfe schaffen.“³⁷

Ob das Zustandekommen des BGB im Wesentlichen eine Leistung von Juristen war, ist umstritten. Unbestritten ist auch, dass der politische Einfluss auf die Entstehung des BGB insgesamt eher gering war. Zentrales politisches Anliegen war die Vereinheitlichung des Zivilrechts, dem unterordneten sich die Parteien vor allem ihre grundlegende Kritik. Der politische Druck zur Vereinheitlichung im Zivilrecht ging von Preußen und den Liberalen im Reichstag aus. Formal betrachtet spielte aber auch *das Zentrum*³⁸ eine entscheidende Rolle für das Zustandekommen des

³³ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, 3

³⁴ NIPPERDEY, Deutsche Geschichte 1866 – 1918. Band 2, Machtstaat vor der Demokratie, Verlag C.H. Beck, München 1992 183 ff.

³⁵ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, 5

³⁶ Stenographische Berichte des Reichstags aus dem Jahre 1896, Sitzung 6

³⁷ Stenographische Berichte des Reichstags aus dem Jahre 1896, Sitzung 7

³⁸ Die Deutsche Zentrumspartei (Kurzbezeichnung Zentrum, früher Z und DZP) ist eine deutsche Partei. Ihre größte Bedeutung erlangte sie zwischen 1871 und 1933, also im Kaiserreich und in der Weimarer Republik. Sie war die Partei der Katholiken und des politischen Katholizismus im stark protestantisch dominierten Kaiserreich. Zwischen 1917 und 1932 stellte das Zentrum viermal den Reichskanzler. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde das Zentrum wiedergegründet. Doch wegen der CDU als überkonfessioneller Sammlungspartei verlor das Zentrum den größten Teil seiner früheren Wähler und Mitglieder. Seit Mitte der 1950er Jahre ist es nur noch eine Kleinpartei. Nach

BGB: Ohne die Zustimmung des Zentrums hätte es keine Mehrheit für das BGB im Reichstag gegeben. Ein erster Erfolg für das Zentrum war es, durchgesetzt zu haben, dass der BGB-Entwurf durch den Reichstag Paragraf für Paragraf durchberaten wurde. Besonderes Augenmerk richtete die katholische Partei in den folgenden Verhandlungen auf den Bereich des Ehe- und Familienrechts. Neben einigen Misserfolgen gelang es dem Zentrum, Änderungen durchzusetzen und Kompromisse zu finden, die eine Zustimmung zum BGB ermöglichten. Tatsächlich wurde aber die Entstehung des BGB von der breiten Öffentlichkeit während des 22 Jahre dauernden Entstehungsprozesses kaum wahrgenommen.³⁹

Bevor es zur Ausarbeitung eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das gesamte Reich kommen konnte, musste – wie schon gesagt – die Gesetzgebungszuständigkeit des Reiches in dieser Sache durchgesetzt werden. Vor allem süddeutsche Staaten befürchteten den Verlust ihrer Justizhoheit (z. B. Bayern). Der Reichstag hatte sich dennoch 1871, 1872 und 1873 mit großer Mehrheit für eine unmittelbare Gesetzgebung des Reiches ausgesprochen, aber erst nachdem der Bundesrat im vierten Anlauf 1873 mehrheitlich zustimmte, wurde am 20. Dezember 1873 ein verfassungsänderndes Gesetz beschlossen. Mitte April 1874 lag das Gutachten einer fünfköpfigen plangebenden Vorkommission vor. Der Bundesrat beauftragte nun eine Erste Kommission, zusammengesetzt aus sechs Richtern, drei Ministerialbeamten und zwei Professoren (einem Romanisten und einem Germanisten). Ihr Auftrag war es, „das den Gesamtzuständen des Deutschen Reiches entsprechende bürgerliche Recht in einer der Anforderungen der heutigen Wissenschaft gemäßen Form kodifizierend zusammenzufassen.“ Erster Beschluss der (Vor)-Kommission war die Einteilung des BGB in fünf Bücher. Jedes Buch wurde einem ^

Kommissionsmitglied zugewiesen:

- I. Allgemeiner Teil (Gebhard, Badischer Ministerialrat)
- II. Recht der Schuldverhältnisse (v. Kübel, Württembergischer Obertribunalsdirektor)
- III. Sachenrecht (Johow, Preußischer Obertribunalsrat)
- IV. Familienrecht (Gottlieb Planck, Preußischer Appellationsgerichtsrat)
- V. Erbrecht (v. Schmitt, Bayerischer Ministerialrat)

In über 700 Sitzungen erstellte die Erste Kommission zwischen September 1874 und Ende 1887 einen 2.164 Paragraphen umfassenden I. Entwurf (sog. „Redaktorvorlage“).⁴⁰

Die Ergebnisse der Kodifikation – einschließlich des Vorschaltgesetzes von 1880 – wurden nun zusammengefasst und im sogenannten Kommissionsentwurf („Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der ersten Beratung der I. Kommission, 1884-1887“) und in der Ersten Lesung („Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich Erste Lesung 1888“) veröffentlicht.⁴¹ Kritik an diesem Entwurf ließ nicht lange auf sich warten; insgesamt wurden rund 600 Stellungnahmen eingereicht. Kritik entzündete sich dabei allerdings weniger im Detail als vielmehr an grundlegenden Aspekten.⁴²

Die Fachliteratur ist sich nicht einig, wie die Rezeption des Ersten Entwurfs unter den Zeitgenossen einzuordnen ist: Während beispielsweise *Schulte-Nölke* von einer „katastrophal schlechten Aufnahme“ des Entwurfs spricht – der Wunsch nach Vereinheitlichung des Zivilrechts

jahrzehntelanger Abwesenheit aus dem Parlament ist das Zentrum seit 2022, durch den Parteieintritt des fraktionslosen, früheren AfD-Abgeordneten Uwe Witt, wieder im Deutschen Bundestag vertreten. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/uwe-witt-ex-afd-abgeordneter-nun-fuer-zentrumspartei-im-bundestag-a-360458d3-346d-4248-9bee-049173fa9f97>

³⁹ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, 5

⁴⁰ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, 4 – 5

⁴¹ HERGER, A modern magyar házassági vagyonjog kialakulása és rendszere a német jogfejlődés tükrében, Schenk Verlag, Passau. 2017, 107

⁴² ECKERT, Das Bürgerliche Gesetzbuch., in: ETIENNE – SCHULZE – HAGEN (Hrsg.): Deutsche Erinnerungsorte, Band II. Verlag C. H. Beck, München, 2001, 519 – 534.

war allerdings selbst bei den Kritikern weit verbreitet –,⁴³ heißt es bei *Wagner*, der Entwurf sei überwiegend „als taugliche Grundlage für ein BGB“ aufgenommen worden.⁴⁴

Von Reichskanzler *Otto von Bismarck* wurde der Entwurf dennoch hinhaltend behandelt. Erst nach seinem Sturz ergriff *Miquel*, damals preußischer Innenminister, die Initiative zur Einsetzung einer weiteren Kommission.⁴⁵

Das Reichsjustizamt drängte mit Macht auf Beteiligung am Projekt und setzte letztlich auch die Auflösung der Ersten Kommission durch. Ende 1890 beschloss der Bundesrat die Einsetzung einer II. Kommission. Dieser Kommission gehörten unter dem Vorsitz („Generalreferent“) *Gottlieb Planck*, Juristen, Vertreter aus der Wirtschaft und der Nationalökonomie an. Das Reichsjustizamt führte eine eigene „Vorkommission“ ein, die vor den Sitzungen der II. Kommission tagte und die Beratungen durch Anträge und intensive Vorbereitungen prägte.⁴⁶

Darauf folgte die Arbeit der II. Kommission. Das Ergebnis der Arbeit der zweiten Kommission war der zweite Entwurf („Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, nach den Beschlüssen der Reichskommission - Zweite Lesung 1894“), gefolgt von seiner Überarbeitung („Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich - Zweite Lesung 1895“), darauf folgten dann die Stellungnahmen des Reichsrats. Der Reichstag schloss seine Beratungen über den Antrag in einer unvollständigen Sitzung zwischen dem 3. und 6. Februar 1896 mit der Einsetzung eines weiteren 21-köpfigen Ausschusses ab, der über den Antrag eine Stellungnahme erarbeitete und diesen Bericht dann vorlegen sollte. In der Folge wurde der Entwurf II („Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, 1896“) von der

Vollversammlung der Reichsversammlung am 1. Juli 1896 mit 222 Ja-Stimmen, 48 Nein-Stimmen und 18 Enthaltungen (insg. 288 Mitglieder) angenommen. Nachdem der Reichsrat am 14. Juli 1896 zugestimmt hatte, veröffentlichte der Kaiser das BGB und sein Einführungsgesetz am 24. August 1896 im Reichsanzeiger Nr. 21. Der fünfteilige Aufbau der Pandektisten (sächsischer Aufbau) wurde bei der Kodifizierung nicht verändert. Im sogenannten Fünf-Buch-System des sächsischen BGB folgten auf den Teil I (Allgemeine Bestimmungen) Teil II. (das Sachenrecht), Teil III. das Recht der Forderungen (Schuldrecht), Teil IV. (das Familien- und Vormundschaftsrecht) und schließlich Teil V. (das Erbschaftsrecht).⁴⁷

Diese Struktur ist bis heute unverändert geblieben. Abgesehen von den Namens- und Inhaltsveränderungen ist die Fünf-Buch-Struktur und auch der Sprachgebrauch (siehe unten) weiterhin geblieben. Endgültig in Kraft getreten ist das BGB für die gesamte Bundesrepublik, näher, damals für das Deutsche Reich am 01.01.1900 und ist – mit Ausnahme seiner Reformen, vor allem im Schuld- und Familienrecht – bis heute unverändert in Kraft.

Die Triebkräfte für die Entstehung des BGB werden von der Fachliteratur recht unterschiedlich gewichtet: Die einen sehen das BGB als „Abschluss“ (u. a. *Nipperdey*)⁴⁸ oder „spätgeborenes Kind“ (wie sich hierzu *Wieacker* äußerte) einer Rechtsgeschichte seit dem Mittelalter beziehungsweise dem Liberalismus der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts⁴⁹. Andere sehen in den veränderten Bedingungen der Handels-, Wirtschafts- und Wertpapierwelt beziehungsweise der Industrialisierung des XIX. Jahrhunderts die entscheidende Triebkraft (u. a. *Boehmer*).⁵⁰ Schließlich wird auch, wie oben gesehen, die Reichseinigung als entscheidendes Moment für die Ausarbeitung des BGB ausgemacht.

⁴³ SCHULTE-NÖLKE, Die schwere Geburt des Bürgerlichen Gesetzbuchs. in: Neue juristische Wochenschrift, 49. Jg., 1996., Heft 27, 1705 – 1710

⁴⁴ WAGNER, 100 Jahre Bürgerliches Gesetzbuch – Ein Überblick zu Entstehung, Grundlagen und Entwicklung des BGB, in: Jura: Juristische Ausbildung, Heft 21, Oktober 1999, 505 – 515.

⁴⁵ ECKERT, 523

⁴⁶ SCHULTE-NÖLKE, 1707 ff.

⁴⁷ HERGER, 107

⁴⁸ NIPPERDEY, 183 ff.

⁴⁹ WIEACKER, Industriegesellschaft und Privatrechtsordnung, Bodenheim, Athenaeum Verlag, 1974

⁵⁰ BOEHMER, Einführung in das bürgerliche Recht, Tübingen J. C. P. Mohr Verlag, 1996

1.2.3 Das Moderne BGB

Das deutsche BGB wurde von den Pandektisten geprägt, seinen Aufbau in fünf Büchern, seine allgemeine Struktur und seinen recht schwer verständlichen Sprachgebrauch („Professorenrecht“) verdankt das deutsche BGB der Pandektenschule. Auch wenn inhaltliche Veränderungen durchgeführt wurden, hat das „Deutsche Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch“ (BGB)⁵¹ sowohl seine Struktur als auch größtenteils seinen Sprachgebrauch beibehalten.

Wenn wir uns die Sprache, Begriffe und Sprachgebrauch des BGB betrachten, können wir auch hier den Einfluss der Pandektisten deutlich erkennen. Köhler umschreibt dies im Vorwort zum BGB (79. Auflage 2017) wie folgt: *„Wer zum ersten Mal einen Blick in das BGB wirft, wird enttäuscht sein. Die Sprache ist antiquiert, die Sätze sind kompliziert und die Begriffe abstrakt. Der Laie hat Schwierigkeiten, das gemeinte zu verstehen. Das BGB erhebt auch gar nicht den Anspruch, anschaulich und volkstümlich zu sein. Es spricht nicht zum Bürger, sondern zum Juristen. Es ist von Juristen für Juristen gemacht. Seine Sprache und Regelungstechnik sind – bis heute – von der Pandektistik geprägt.“*⁶²

Auch wenn man durch Reformen und die Anpassung an wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen Rücksicht nahm, hat sich, wie wir erkennen können, seit der Entstehung des BGB in seiner Struktur und in seiner abstrakten Sprache nicht viel verändert. Neue Begriffe wurden zwar eingeführt, die alten Klauseln modernisiert und verallgemeinert, aber der Kern des BGB von 1900 ist geblieben.

Um die Fälle zu erfassen, die unter eine bestimmte gesetzliche Regelung fallen sollen, bieten sich zwei gesetzgebungstechnische Methoden an: Die kasuistische und die abstrahierend-generalisierende. Die kasuistische Methode, der beispielsweise das Preußische Allgemeine Landrecht folgt, besteht darin, die denkbaren Fälle einzeln aufzuzählen. Das Gesetz wird dadurch zwar anschaulich, aber auch unübersichtlich. Außerdem bleibt eine solche Aufzählung notwendigerweise unvollständig, schon deshalb, weil der Gesetzgeber die künftigen wirtschaftlichen, sozialen und technischen Veränderungen nicht vorhersehen kann. Mit gutem Grund verzichten die Verfasser des BGB daher weitgehend auf die Aufzählung von Beispielfällen. Die wenigen Ausnahmen zeigen, dass das BGB aus einer vergangenen Zeit stammt. Ganz überwiegend folgten die Verfasser des BGB der abstrahierend-generalisierenden Methode: An die Stelle des konkreten Beispiels tritt der abstrakt-generelle Begriff, der eine unbestimmte Vielzahl von Anwendungsfällen erfasst. Diese Regelungstechnik setzt freilich, soll das Gesetz nicht dunkel und verschwommen bleiben, fest umrissene oder doch bestimmbare Begriffsinhalte voraus. Die Verfasser des BGB konnten insoweit auf das von der Pandekten-Wissenschaft geschaffene Begriffsareal zurückgreifen. Auch stellen sie selbst Begriffsdefinitionen (sogenannte Legaldefinitionen) auf.⁵³

Die Modernisierung des Sprachgebrauchs des BGB ist auf die Bestrebungen der Europäischen Union zurückzuführen, da die Union durch Richtlinien und Verordnungen in Bezug auf das Zivilrecht viele, für alle Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften festgelegt hat. Diese musste der deutsche Gesetzgeber in das neuzeitige BGB einfließen lassen, ohne dass er darauf selbst einen großen Einfluss nehmen konnte. Dadurch ist zu erkennen, dass – obschon das BGB von 1900 auch für das heutige BGB prägend ist – viele Normen einen doch viel leichteren und

⁵¹ KÖHLER, Einführung zum BGB, 79. Auflage, 2017, IX-X, „Innerhalb des Privatrechts (Zivilrechts) ist zwischen dem allgemeinen Privatrecht und den Sonderprivatrechten zu unterscheiden. Das Bürgerliche Recht als allgemeines Privatrecht regelt die wichtigsten allgemeinen Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB nebst EGBGB) und seinen Nebengesetzen (zum Beispiel Wohnungseigentumsgesetz, Produkthaftungsgesetz). Innerhalb des bürgerlichen Rechts hat sich jedoch unter dem Einfluss des Unionsrechts in den letzten Jahrzehnten eine Abschiebung von vertragsrechtlichen Schutznormen zugunsten des Verbrauchers (Verbraucherprivatrecht) vollzogen. Zu den Sonderprivatrechten gehören insbesondere jene des Handels – und Gesellschaftsrecht, das Kapitalmarkt – und Wertpapierrecht und vieles mehr. Die Eigenheiten des Sonderprivatrechts sind jene, dass sie sich auf besondere Berufsgruppen oder Lebensbereiche beziehen, die wegen ihrer Komplexität und ihrer Eigenart einer spezifischen Regelung bedürfen.“

⁵² KÖHLER, XIII

⁵³ KÖHLER, XIV

verständlicheren Sprachgebrauch aufweisen. Trotzdem ist hervorzuheben, dass das heutige BGB immer noch stark unter dem Einfluss der deutschen Pandektistenschule steht.⁵⁴

Der Aufbau des deutschen BGB sieht nun wie folgt aus: Das BGB gliedert sich, dem System der Pandektenwissenschaft folgend, in fünf Bücher: Den allgemeinen Teil (Buch I nebst dem „*Klammerprinzip*“), das Recht der Schuldverhältnisse (Buch II), das Sachenrecht (Buch III), das Familienrecht (Buch IV) und das Erbrecht (Buch V).⁵⁵

1.3.1 Struktur des BGB

Wie schon oben erwähnt, wurde das deutsche BGB von den Pandektisten geprägt; seinen Aufbau in fünf Büchern und seine allgemeine Struktur hat das deutsche BGB daher der Pandektenschule zu verdanken. Auch wenn inhaltliche Veränderungen durchgeführt wurden, hat das „Deutsche Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch“ (BGB)⁵⁶ seine Struktur, die es den Pandektisten verdankt beibehalten.⁵⁷

Der Aufbau des deutschen BGB sieht nun wie folgt aus: Das BGB gliedert sich, dem System der Pandektenwissenschaft folgend, in fünf Bücher: Den Allgemeinen Teil (Buch I nebst dem „*Klammerprinzip*“), das Recht der Schuldverhältnisse (Buch II), das Sachenrecht (Buch III), das Familienrecht (Buch IV) und das Erbrecht (Buch V).⁵⁸

Buch I: Allgemeiner Teil (§§ 1-240 BGB nebst dem „*Klammerprinzip*“): Der Allgemeine Teil bringt in der Hauptsache der rechtlichen Einteilung in *personae res*, *actiones* folgend, Vorschriften über natürliche und juristische Personen, Sachen und Rechtsgeschäfte, daran schließen sich Vorschriften über Fristen und Termine, Anspruchsverjährung, Rechtsausübung und Sicherheitsleistungen an.⁵⁹ Im Allgemeinen Teil befindet sich auch das sogenannte Klammerprinzip, also den Normen vorangestellte allgemein gültige Vorschriften.

Buch II: Das Recht der Schuldverhältnisse (§§ 241-853 BGB): Das Buch regelt die Schuldverhältnisse, dabei hat auch dieses Buch – wie alle – seine Grundbegriffe und Grundprinzipien, dazu gehört auch der Begriff des Schuldverhältnisses (§241 BGB). Hier kommt das von mir schon oben erwähnte Prinzip von allgemein geltenden Regeln hin zu den speziellen.

Das BGB regelt den Stoff des Schuldrechts wiederum in der Weise, dass es die allgemeinen Vorschriften den besonderen voranstellt. Die §§ 241-432 enthalten allgemeine Regeln über Inhalt und Schicksal des Schuldverhältnisses und der daraus resultierenden Forderungen; die §§ 433-853 regeln einzelne, dem Gesetzgeber besonders wichtige vertragliche und gesetzliche Schuldverhältnisse wie etwa den Kauf, die Miete, den Werkvertrag und vieles mehr.⁶⁰

Buch III: Das Sachenrecht (§§ 854-1296 BGB): Das Sachenrecht hat den Besitz und die Rechte an Sachen zum Gegenstand, es knüpft an den im Allgemeinen Teil definierten Begriff der Sache an, § 90 BGB – hier also ein Beispiel des Klammerprinzips –, es unterscheidet indes zwischen

⁵⁴ Näheres dazu; KÖHLER, XV ff.

⁵⁵ KÖHLER, XVI

⁵⁶ KÖHLER, Einführung zum BGB, 79. Auflage, 2017, IX-X, „Innerhalb des Privatrechts (Zivilrechts) ist zwischen dem allgemeinen Privatrecht und den Sonderprivatrechten zu unterscheiden. Das Bürgerliche Recht als allgemeines Privatrecht regelt die wichtigsten allgemeinen Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB nebst EGBGB) und seinen Nebengesetzen (zum Beispiel Wohnungseigentumsgesetz, Produkthaftungsgesetz). Innerhalb des bürgerlichen Rechts hat sich jedoch unter dem Einfluss des Unionsrechts in den letzten Jahrzehnten eine Abschichtung von vertragsrechtlichen Schutznormen zugunsten des Verbrauchers (Verbraucherprivatrecht) vollzogen. Zu den Sonderprivatrechten gehören insbesondere jene des Handels- und Gesellschaftsrechts, das Kapitalmarkt- und Wertpapierrecht und vieles mehr. Die Eigenheiten des Sonderprivatrechts besteht darin, dass sie sich auf besondere Berufsgruppen oder Lebensbereiche beziehen, die wegen ihrer Komplexität und ihrer Eigenart einer spezifischen Regelung bedürfen.“

⁵⁷ Näheres zur Entstehungsgeschichte des deutschen BGB siehe: HERGER, A modern magyar házassági vagyonjog kialakulása és rendszere a német jogfejlődés tükrében. Schenk Verlag, Passau, 2017, 104 – 111

⁵⁸ KÖHLER, XVI

⁵⁹ KÖHLER, XVI – XVII

⁶⁰ KÖHLER, XVII – XVIII

dem Besitz einer Sache und dem Recht an ihr. In diesem Buch kommen mehrere sogenannte allgemeine Grundprinzipien zum Vorschein, für das Verständnis der Regelungen ist es wichtig zu wissen, dass das BGB scharf zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften trennt, (diese Trennung beschreibt das Trennungsprinzip); nach dem Prinzip sind beide Rechtsgeschäfte in ihrer Wirksamkeit unabhängig voneinander und haben Bestand, das bezeichnet man als Abstraktionsprinzip. (Ein wichtiges Beispiel ist hierfür der § 433 BGB, der Kaufvertrag.)⁶¹

Buch IV: Das Familienrecht (§§ 1297-1921): Das Familienrecht gliedert sich in drei wichtige Abschnitte, deren Regelungsbereiche unterschiedliche Aspekte umfassen.

Das Familienrecht regelt im ersten Abschnitt die bürgerliche Ehe, die mit der Eheschließung und Eheführung zusammenhängenden Fragen. Angefangen vom Verlöbnis bis hin zur Scheidung, dabei wird insbesondere den vermögensrechtlichen Fragen in der Ehe (eheliches Güterrecht) und nach der Ehescheidung (Unterhalt und Versorgungsausgleich) Aufmerksamkeit geschenkt. Eine Eigenheit dieses Abschnitts ist das sogenannte Lebenspartnerschaftsgesetz, das das Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Partner mit dem der Ehe sozusagen gleichstellt.

Im zweiten Abschnitt behandelt das Familienrecht in §§ 1589 ff. die sogenannte Verwandtschaft, also das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern und die Annahme als Kind (Adoption). Auch hier sind in den letzten Jahren tiefgreifende Veränderungen vollzogen worden, vornehmlich im Kindschaftsrecht § 1591 ff.

Der dritte Abschnitt enthält Regelungen über die Vormundschaft ab § 1773 ff. sowie Vorschriften zur rechtlichen Betreuung (§ 1896 ff.) und die Pflegschaft (§ 1909 ff.).⁶² In den letzten Jahrzehnten wurde kein einziges Buch so tiefgreifend geändert und überarbeitet wie das Buch über das Familienrecht.

Buch V: Das Erbrecht (§§ 1922-2385): Das Erbrecht regelt die Fragen, wem das Vermögen einer Person nach ihrem Tod zufällt, was damit zu geschehen hat und wer für die Nachlassverbindlichkeiten haftet. Ausgangspunkt ist das Prinzip, der Testierfreiheit, der Erblasser kann also grundsätzlich nach seinem Belieben über sein Vermögen verfügen, er kann dieses jedoch nur in den vom Gesetz vorgesehenen Formen tun.⁶³

Eine Eigenheit im deutschen Recht ist das im I. Buch vorzufindende Klammerprinzip. Dieses besagt Folgendes: Die Klammertechnik nimmt die Mathematik als Vorbild und stellt vor die Klammer die Regeln voran, die für die Teile in der Klammer gelten. Die Technik der Klammerung zieht sich durch das gesamte BGB und ist auf den untersten Ebenen, in den kleinsten Regeln zu beobachten. Auf diese Weise konnte sichergestellt werden, dass das BGB nicht zu ausführlich oder sich wiederholend wird. (Zu diesen allgemeinen Regeln, die sich auf einen Nenner bringen lassen, gehört beispielsweise die Regelung, wie ein Vertrag zustande zu kommen hat (§§ 145 ff.).⁶⁴

Die bereits erwähnte Technik des Klammerprinzips findet folgendermaßen Anwendung: Die Bücher I-V des deutschen BGB enthalten Spezialnormen, z. B. für den Kaufvertrag (§ 433 BGB), den Ehevertrag (§ 1408 BGB) oder den Erbvertrag (§§ 1941 und 227 BGB). Jedoch werden die Voraussetzungen zum Abschluss dieser Vertragstypen aufgrund des Prinzips der Klammertechnik nicht von diesen Sondervorschriften berührt, da die Regelungen des ersten Buches, die allgemeinen Vorschriften über das Zustandekommen von Verträgen bereits regeln (§ 145 ff. BGB). (Dies zeigt die Anwendbarkeit der Klammertechnik mit dem Vorbehalt – der auch in den ungarischen BGB-Vorschriften zu finden ist –, dass diese allgemeinen Normen nur dann gelten, wenn und soweit die besonderen Gesetze nichts anderes vorsehen).⁶⁵

⁶¹ KÖHLER, XVIII – XIX

⁶² KÖHLER, XIX – XX

⁶³ KÖHLER, XX

⁶⁴ BELLING – SZÜCS, A német BGB általános része, in Acta Universitas Szegediensis – Acta juridica et Politica, I. Nr. II, Hrsg. SZABÓ Imre, Szeged. 2011, 59; BROX – WALKER, Allgemeiner Teil des BGB 31. Ausgabe, Journal Nr. 23 ff. (hier). Nr 37, 2007

⁶⁵ BELLING – SZÜCS, 59

Im Klartext heißt das nichts anderes, als dass der Vertrag nach den allgemeinen Vorschriften zustande kommen muss, mit den essenziellen Elementen, die jeder Vertrag innehaben muss. Die für das Rechtsgebiet speziellen Eigenheiten werden dann jedoch nach den Spezialnormen der Bücher I-V geregelt.

1.3 Grundprinzipien des BGB – Schwerpunkte im Familienrecht

Um die Wirkungsweise und den Wirkungskreis der Grundprinzipien zu verstehen, ist es unumgänglich, den Aufbau des BGB und des UBGB kurz darzustellen und zu erläutern.

Wichtig ist dies, weil die allgemein geltenden rechtlichen Grundprinzipien und allgemein geltenden Grundsätze eines Rechtszweiges den Willen des Gesetzgebers und die Struktur des jeweiligen Rechtszweiges widerspiegeln, also das, was sich der Gesetzgeber erhofft, mit dem jeweiligen Gesetz zu erreichen. Die daraus resultierende Aufbaustruktur des Gesetzbuches (Bücher, Kapitel, Titel, usw.) dient indirekt als ein „Spiegelbild“ des Willens des Gesetzgebers. Sie folgt also der Logik, dass die am schützenswertesten und wichtigsten Rechtsgüter als Erste genannt werden, Spezialnormen folgen auf die Allgemeinnormen usw. (eine „Wichtigkeits-Dringlichkeitsreihenfolge“).

Es zeigt uns des Weiteren, wie sich das Zivilrechtsverständnis in Deutschland und Ungarn entwickelt hat, also ob die Zugehörigkeit zur gleichen Rechtsfamilie – römisch-kontinentales Recht – bis heute einen Einfluss auf die Gesetzgebung hat und wie weit dieser geht oder ob eher nationale Eigenheiten ihren Weg gefunden haben und dominieren. Dies gibt uns letztendlich ein umfassendes Bild über vorhandene gemeinsame europäische Werte, das heißt, es zeigt uns auf, ob eine Rechtsannäherung, Rechtsharmonisierung vorhanden ist (gemeinsames Rechtsbewusstsein, Identität und Ideologie) oder ob sich die Länder absolut unabhängig entwickelt haben. Dies würde natürlich auch bedeuten, dass keine Rechtsannäherung stattfindet und sich statt gemeinsamen Werten und Ideologien national unabhängige Werte und Rechtssysteme entwickeln.

Die Ergebnisse können uns also schlussendlich einen – wenn auch nur ausschnittweisen – Einblick gewähren, inwieweit die von der EU seit Jahrzehnten erwünschte Rechtsannäherung und Rechtsharmonisierung erfolgte oder eben nicht zustande kommt.

Der Unterschied zwischen der Kodifizierung im weiteren Sinne und der Kodifizierung im engeren Sinne besteht unter anderem darin, dass bei der Kodifizierung im engeren Sinne, die als moderne Gesetzgebung gilt, der Gesetzgeber Grundprinzipien festlegt, die für den Kodex als Ganzes gelten. Dieses Rechtsinstrument ist in der Entwicklung des europäischen Rechts seit dem XVI. Jahrhundert präsent, im Bereich des Privatrechts taucht es jedoch erst in der Welle der Kodifizierung des Naturrechts in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts auf.⁶⁶

Die Definition des Begriffs Grundprinzipien und dessen, was sie sind, war in der Rechtsliteratur schon immer problematisch. Die in der Rechtsliteratur vorherrschende Auffassung ist jedoch, dass Grundprinzipien dauerhafte, langfristig geltende Anforderungen, Richtlinien, Leitprinzipien, Normen sind, die durchgängig das gesamte Rechtsgebiet und die darin vorhandenen einzelnen Teilvorschriften durchdringen. Sie haben in der Regel eine normative Form und sind vorzugsweise als einleitende Bestimmungen im Gesetzbuch eines bestimmten Rechtsgebietes zu finden. Dadurch können sie in der Praxis angewandt werden und bleiben nicht nur theoretische Konzepte und Ideen, die im luftleeren Raum schweben.⁶⁷

⁶⁶ HERGER – KATONÁNYÉ-PEHR, Magyar Családjog, Hrsg. FÁBIÁN Adrián, Eigenverlag Pécsi Tudományegyetem Állam – és Jogtudományi kar, Pécs, 2021, 28

⁶⁷ KÖNYÁNYÉ – SIMICS, A Ptk alapelveiről és változásairól. in: Acta Universitatis Szegediensis: acta juridica et politica, Hrsg. SZABÓ Imre, Tanulmányok Dr. Besenyei Lajos egyetemi tanár 70. születésnapjára, Band 69, 1-48 Szeged, 2007, 417

Was die Bedeutung der Grundprinzipien anbelangt, haben sie eine doppelte, also eine theoretische und eine praktische Funktion. Diese Funktionen sind jedoch nicht von gleicher Intensität und können auch nicht scharf voneinander abgegrenzt werden.⁶⁸

1. Ihr theoretischer Charakter ist am bedeutendsten und muss hervorgehoben werden. Sie wirken sich insbesondere auf die Gesetzgebung aus, geben ihr den Rahmen, durchdringen das gesamte Zivilrecht, bestimmen seinen Geist, spiegeln sich in den einzelnen Bestimmungen wider und bilden seine theoretische Grundlage. Sie ermöglichen es, die Kohärenz zwischen den verschiedenen Vorschriften zu gewährleisten und die Zusammenhänge zwischen bestimmten Rechtsakten aufzuzeigen, was auch zu einer besseren Anwendung des Rechts beiträgt. Sie bieten auch Orientierungshilfen für künftige Rechtsvorschriften.⁶⁹

2. Ihre praktische Rolle besteht in erster Linie in der Anwendung des Rechts. Der lückenfüllende Charakter der Grundsätze ist besonders bedeutsam, da sie im Falle einer sogenannten Rechtslücke eine gerechte und vernünftige Entscheidung erleichtern können, die für beide Seiten zufriedenstellend und gleichzeitig rechtmäßig ist. Da sich das Leben weiterentwickelt und verändert, entstehen unweigerlich neue und unerwartete Situationen, die der Gesetzgeber nicht vorhersehen kann oder eine chaotische Überregulierung vermeiden möchte. Im letzteren Fall wird in der Regel die *Analogie legis* angewandt, bei der ein Gesetz angibt, welches andere Gesetz in geeigneter Weise anzuwenden ist. Bei der *Analogie iuris* hingegen, bei der es keine vergleichbare Rechtsvorschrift gibt, die die Rechtslücke füllt, trifft der Jurist seine Entscheidung auf der Grundlage der allgemeinen Grundsätze der Rechtsordnung.⁷⁰

3. Die Auslegungsfunktion der Grundsätze ist auch bei der Anwendung des Rechts sehr wichtig. Der Gesetzgeber ist nicht in der Lage, dem Richter eine ausreichende und sichere Grundlage zu bieten, gerade weil die Situationen so unterschiedlich und vielfältig sind. Bei Zweifeln über die Rechtsanwendung oder bei der Verwendung von Begriffen, die an sich dem richterlichen Ermessen unterliegen, tragen die Grundsätze dazu bei, eine einheitliche Auslegung der Vorschriften zu gewährleisten, indem sie es ermöglichen, den Inhalt der Bestimmungen in jedem einzelnen Teil des Textes und die Bedeutung der einschlägigen Bestimmungen unter den Umständen des Falles zu ermitteln.⁷¹

Vorausschicken möchte ich, dass bei der Herausarbeitung der Grundprinzipien beider Länder mehrere Faktoren eine Rolle spielen, da beide Länder in der EU sind, müssen sich die Grundprinzipien auch dem Gemeinschaftsrecht anpassen, sowie den demokratischen Grundregeln gerecht werden. Somit kann hier schon gesagt werden, dass bezüglich der Grundprinzipien des Zivilrechts beider Länder auch durch Regelungen anderer Rechtsgebiete Einfluss genommen wurde, diese Einflüsse spiegeln sich dementsprechend in den Grundprinzipien des allgemeinen Privatrechts wider. (z. B. EU-Recht oder auch das Verfassungsrecht.)

1.3.1 Allgemeine Grundprinzipien

Wenn wir uns das deutsche BGB ansehen, erkennen wir, dass – im Gegensatz zum ungarischen BGB (Buch I §§ 1:2-1:6) – dieses keine taxative Auflistung der allgemein geltenden Grundprinzipien vornimmt. Jedoch wurde bei der Ausarbeitung der Normen des BGB strengstens darauf geachtet, dass diese im Einklang mit dem Grundgesetz, den demokratischen Werten, die es schützen möchte, und letztendlich – in der Neuzeit – den Grundprinzipien der Europäischen Gemeinschaft (EU) entsprechen. Dadurch hat die Lehre und Literatur folgende allgemein geltenden Grundprinzipien erarbeitet, die dem Zusammenhang und der Regelungsweise des BGB zu entnehmen sind: das Prinzip der Privatautonomie und der Rechtsgleichheit, der Schutz des

⁶⁸ KÓNYÁNÉ – SIMICS, 418

⁶⁹ KÓNYÁNÉ – SIMICS, 418

⁷⁰ KÓNYÁNÉ – SIMICS, 419

⁷¹ KÓNYÁNÉ – SIMICS, 419

Schwächeren, das Trennungs- und Abstraktionsprinzip (+1) das Klammerprinzip des BGB (siehe oben). Hinzu kommen noch weitere Prinzipien, die dem Grundgesetz zu entnehmen sind. Prinzipien, die jedoch für das BGB genauso bindend sind: das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG.) sowie das grundgesetzkonforme Auslegen der Gesetze (Art. 1 Abs. 2, verfassungskonform). Dazu kommt die Kontrollfunktion des Bundesverfassungsgerichts (Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG.)⁷²

1. Das Prinzip der Privatautonomie und der Rechtsgleichheit: Das BGB ist geprägt von Wirtschaftsliberalismus und Individualismus, was sich auch im Grundsatz der Privatautonomie niederschlägt, wonach der Einzelne in der Lage sein soll, seine Lebensumstände ohne staatliche Einschränkungen selbst zu gestalten. In diesem Sinne ist sie mit dem Recht auf Vertragsfreiheit ausgestattet, das sich in dem Recht ausdrückt, frei über den Abschluss und den Inhalt eines Vertrags zu entscheiden. Darüber hinaus beinhaltet das BGB auch die Freiheit des Einzelnen, über sein Vermögen nach Belieben zu verfügen, z. B. seinen Erben einzusetzen (Erbeneinsetzungsfreiheit, § 1937 BGB). Die Grundsätze der Privatautonomie und der Rechtsgleichheit sind komplementär, d. h. alle Bürger haben die gleichen Rechte und unterliegen den gleichen Gesetzen.⁷³ (Dies entspricht auch dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz, der im Grundgesetz verankert ist; Art. 3 Abs. 1 GG.)

2. Schutz der Schwächeren: Mit der Vertragsfreiheit will das BGB sicherstellen, dass der Einzelne seine Lebensumstände frei gestalten kann, was aber nur möglich ist, wenn es gleich starke Parteien gibt. Dies ist nicht charakteristisch für typische oder sogenannte unvollkommene Märkte. Unterschiedliche Eigentumsverhältnisse führen zu einer strukturellen Ungleichheit der Marktmacht, wodurch die individuelle Vertragsfreiheit zum Nachteil einer Partei, der „schwächeren Partei“, eingeschränkt wird. Diese tatsächliche Einschränkung der Freiheit ist typisch für einige Teilmärkte, wie den Arbeits- oder den Wohnungsmarkt.⁷⁴ Um dies zu vermeiden, wurden von Anfang an Bestimmungen zum Schutz der „schwächeren Partei“ in das BGB aufgenommen, wie z. B. § 138 Abs. 2 BGB, die wucherischen Geschäfte für nichtig erklärt.⁷⁵

Mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes verstärken die Grundrechte auch die Pflicht des Staates, durch verschiedene Regelungen einen angemessenen Schutz vor grundrechtsgefährdenden oder -verletzenden Eingriffen von Privaten zu gewährleisten, selbst wenn der Einzelne dies in Ausübung seiner Privatautonomie getan hat. Im Laufe der Zeit haben sich eine Reihe weiterer Schutzvorschriften herausgebildet, etwa zum Schutz von Arbeitnehmern, Verbrauchern oder Mietern, die zum Teil im BGB und zum Teil in den Gesetzen der speziellen Privatrechtszweige zu finden sind.⁷⁶

Das deutsche BGB – gleich dem ungarischen BGB – hat zu genau diesem Schutz unter anderem ein sehr ausgeprägtes Verbraucherschutzsystem errichtet, neben den Vorschriften des BGB ist eine ausführliche Informationspflicht des Verkäufers gegenüber dem Verbraucher in den Art. 246-248 EGBGB⁷⁷ und in der „Informationspflichtenverordnung verankert.“⁷⁸

3. Trennungs- und Abstraktionsprinzip: Zu den Grundprinzipien des BGB gehören das Trennungs- und das Abstraktionsprinzip, die auf die mittlerweile umstrittene römische Rechtsauffassung von Savigny zurückzuführen sind und eine deutsche Eigenheit darstellen.⁷⁹ Viele sind der Meinung, dass Savigny zu Unrecht das römische Recht als Quelle des Trennungs- und

⁷² Deutsches Grundgesetz (GG) in der Fassung vom 29 September 2020

⁷³ SCHWAB – LÖHNIG, Einführung in das Zivilrecht, 18 Auflage, Heidelberg, 2010, 72

⁷⁴ BELLING – SZÜCS, Zitiert; BELLING, Dass Günstigkeitsprinzip im Arbeitsrecht, Berlin, 1984, 1

⁷⁵ BELLING – SZÜCS, Zitiert; BELLING, Die Verantwortung des Staates für die Normensetzung durch die Tarifpartner, 1991, 547 – 572

⁷⁶ BELLING – SZÜCS, 61

⁷⁷ Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in der Fassung vom 21. 12. 2021 (neuste Änderung)

⁷⁸ Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach Bürgerlichem Recht (BGB-InfoVO in der Fassung vom 05. August 2002

⁷⁹ BELLING – SZÜCS, Zitiert: V. SAVIGNY, System des heutigen römischen Rechts III., Berlin 1849, 312 ff.

Abstraktionsprinzips betrachtet hat.⁸⁰ Beide Grundsätze sind jedoch tief im deutschen Zivilrecht verankert. Sein Hauptmerkmal ist die Unterscheidung zwischen „Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften“.

„Verpflichtungsgeschäfte“ sind Rechtsgeschäfte, bei denen ein vertragliches Rechtsverhältnis begründet wird, das dem Anspruchsberechtigten eine Rechtsgrundlage gibt, vom Verpflichteten ein Tun oder Unterlassen zu verlangen. Im Gegensatz dazu sind „Verfügungsgeschäfte“ solche Vorgänge, die zu einer bestimmten Rechtsänderung führen, wie z. B. die Übertragung des Eigentums an einer Sache.

Nach dem „Trennungsprinzip“ führt das Verpflichtungsgeschäft selbst nicht zu einer Rechtsänderung, sondern schafft lediglich eine Rechtsgrundlage für den Anspruch des Berechtigten gegenüber dem Verpflichteten auf Vornahme der Rechtsänderung, die erst durch Vornahme des Verpflichtungsgeschäfts erfüllt wird. Der Kaufvertrag führt also nicht zu einer Übertragung des Eigentums an der Sache, sondern schafft nur die rechtliche Grundlage dafür. Die Übertragung muss durch ein entsprechendes Verfügungsgeschäft erfolgen, das bei der Veräußerung einer beweglichen Sache durch die Übergabe der Sache nach § 929 Satz 1 BGB bewirkt wird.

Noch einen Schritt weiter geht das „Abstraktionsprinzip“, wonach „Verpflichtungsgeschäfte und Verfügungsgeschäfte“ unabhängig voneinander gültig sind. Aus diesem Grund berührt die Ungültigkeit eines Verpflichtungsgeschäfts, wie etwa eines Kaufvertrags, nicht die Gültigkeit eines Verfügungsgeschäfts. Das bedeutet, dass selbst wenn der Kaufvertrag aus irgendeinem Grund ungültig ist, der Käufer Eigentümer bleibt, wenn er den Kaufgegenstand bereits in Besitz genommen hat, d. h. wenn das gültige Geschäft bereits stattgefunden hat. Eine solche ungerechtfertigte Bereicherung kann im Wege der ungerechtfertigten Bereicherungskondition geltend gemacht werden, die in § 812 BGB geregelt ist.

Die Grundsätze des Trennungs- und Abstraktionsprinzips dienen daher in erster Linie dem Schutz des Warenverkehrs und der Rechtssicherheit.⁸¹

Eine Ergänzung der o. g. „klassischen Grundprinzipien ist anhand der Rechtssystemstruktur der Bundesrepublik Deutschland unbedingt noch zu tätigen. Eines – wenn nicht das Wichtigste – Grundprinzip, das wie kein anderes, das gesamte gesellschaftliche, rechtliche, wirtschaftliche und moralische Geflecht der deutschen Gesetzgebung prägt, ist das o. g. Prinzip der „Sozialstaatlichkeit“.

4. Das Prinzip der Sozialstaatlichkeit: Sozialprinzipien sind als einheitsstiftende Grundsätze und Regeln zu verstehen, die der Begründung, Rechtfertigung und Kritik untergeordneter Normen dienen. Als heuristische Suchanweisungen bedürfen sie der konkretisierenden Interpretation, um normativ relevant zu werden. Die Prinzipien christlicher Sozialethik haben ihre Wurzeln in den biblischen Gewissheiten. Sie nehmen sozialanthropologische und sozialphilosophische Begründungszusammenhänge auf und verarbeiten sie zu Leitkriterien für die Suche nach Lösungen, angesichts der sich im jeweiligen gesellschaftlichen Kontext stellenden Probleme und Herausforderungen. Diese Haltung und das für das gesamte deutsche Rechtssystem bindende Prinzip ist im Art. 20 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG. verankert. Hauptauftrag und oberste Verpflichtung des Sozialstaatsprinzips aus Art. 20 GG ist es, darauf zu achten, dass aus allen garantierten Grundrechten nicht Privilegien einiger weniger werden. Der Gestaltungsauftrag dieses Verfassungsprinzips ist es, die soziale Ungleichheit abzubauen und auch sozial und wirtschaftlich schwache Bevölkerungskreise zu schützen und gegebenenfalls zu unterstützen.⁸² Hierzu dient unter anderem als eine Art „Schrankenfunktion“ der Art. 14 Abs. 1 GG. („Eigentum verpflichtet...“).⁸³

⁸⁰ BELLING – SZÜCS, Zitiert: FÜLLER, Eigenständiges Sachenrecht?, Tübingen, 2006, 123 und WESEL, Juristische Weltkunde, Berlin, 1984, 93

⁸¹ BELLING – SZÜCS, 62 – 63

⁸² PEHLEMANN, Die Verankerung der Klassischen Sozialprinzipien im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, München, 2007, 53 – 55

⁸³ Anmerkung des Autors.

1.3.2 Grundprinzipien des Familienrechts

Wie schon eingangs erwähnt, hat das Bürgerliche Gesetzbuch beider Länder neben den allgemein für alle Regelungsgebiete geltenden Grundsätzen auch jene Grundprinzipien, die nur für ein „Spezialgebiet“ gelten. Das heißt, jedes Buch hat für seinen Regelungsbereich weitere, spezifische Grundprinzipien. Hier werden wir uns ausführlich mit den Grundprinzipien des Familienrechts beschäftigen.

Wenn wir uns das Familienrecht der beiden Länder anschauen, können wir eindeutig erkennen, dass kein anderes Gebiet des Zivilrechts in den letzten Jahrzehnten eine größere Reformierung erlebte als die Bestimmungen des Familienrechts. (In beiden Fällen sprechen wir hier über die Bücher IV: Familienrecht.) Dies war auch bitter nötig, wenn wir uns die veralteten und ziemlich patriarchalischen Regelungen des Familienrechts vor Augen halten: Noch bis ins XX. Jahrhundert war das Familienrecht stark patriarchalisch geprägt und führte zu einer Disharmonie und Dysfunktion zwischen Mann und Frau sowie zu einer extremen Verschiebung der Stellung der Kinder, die innerhalb einer Ehe geboren wurden, und jener, die unehelich gezeugt wurden.

Viel schlimmer noch waren die veralteten Ansichten bezüglich der ehelichen Pflichten sowie des familiären Zusammenlebens zwischen Mann und Frau. Denken wir hier nur an die sexuelle Bestimmungsgewalt des Mannes gegenüber seiner Frau oder die allgemeine Vorherrschaft der *patria potestas*.

Vor Augen halten müssen wir uns jedoch auch den gesellschaftlichen Umschwung und die Liberalisierung, die in den letzten Jahrzehnten stattfanden. Das veränderte Familienkonzept, näher: die Anerkennung der gleichgeschlechtlichen Partnerschaften bzw. Ehen, das Bedürfnis dieser Mitbürger, Gleichberechtigung zu erfahren. Die Neuregelungen des Familienrechts im Hinblick auf diesen Umschwung sind und waren – meiner Meinung nach – auch wenn es immer noch leider zu viele negative Stimmen und Verabscheuung diesbezüglich gibt (vor allem in der leider immer noch konservativen und etwas weltfremden Gesellschaft Ungarns – wenn auch Gott sei Dank – einer immer geringer werdenden Gesellschaftsschicht) – längst überfällig.

Auch die veralteten Normen der nahehelichen Pflichten und deren Nachwirkungen (finanzielle Absicherung, der Umgang mit Kindern u. v. m.) mussten dem neuen Gesellschaftsbild angepasst werden. All diese Tatsachen führten letztendlich zu einem Umdenken, einem Umbruch in beiden Ländern und führten schlussendlich zu neuen, nunmehr demokratischen und liberalen Grundsätzen und Normen des Familienrechts.⁸⁴

Das deutsche Familienrecht hat in den letzten Jahrzehnten einen strukturellen Wandel, wie kein anderes Gebiet des Zivilrechts zuvor erfahren. Die Grundlage für diese umfassenden Reformen ist, dass die Familie als Gemeinschaft im Laufe der Zeit ihre wirtschaftliche und industrielle Funktion verloren hat und dass sich das gesellschaftliche Konzept der Beziehung zwischen Ehepartnern und ihren Kindern radikal verändert hat. Der Gesetzgeber hat auf diese Veränderungen mit einer unaufhörlichen, enthusiastischen Bereitschaft zur Innovation und zur Erfüllung der Anforderungen der Gesellschaft reagiert.⁸⁵

Artikel 6 GG i. V. m. Art. 3 Abs. 2 und 3 GG fasst die wesentlichen Grundprinzipien, die auch im deutschen BGB vorhanden sind, gut zusammen (nach der Reform von 1949):

„Artikel 6: (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung. (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre

⁸⁴ Der Autor schrieb mehrere Publikationen über das patriarchalische System des Zivilrechts und über die ungerechte gesellschaftliche Stellung innerhalb der Familie. Diese Arbeit richtet sich jedoch ausschließlich an Grundrechtsstudien und vertieft daher die einführenden Gedanken zu Kapitel 4 nicht. Es soll lediglich als Denkanstoß und Erläuterung dienen. Die freie Meinung, die der Autor in den einführenden Gedanken geäußert hat, soll weder despektierlich klingen noch soll es den Leser beeinflussen. Es dient alleine dazu, die liberale Einstellung des Autors darzulegen. Seine Äußerungen basieren auf eigenen Wahrnehmungen, die er durch Gespräche mit Angehörigen der betroffenen Gesellschaftsschichten führte.

⁸⁵ SCHLÜTER – SZABÓ, A német családi jog áttekintése In Acta Universitas Szegediensis – Acta juridica et Politica, III. Nr. 2, Hrsg. SZABÓ Imre, Szeged. 2013, 218

Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen. (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Sorge der Gemeinschaft. (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Artikel 3 Abs. 2-3 (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“⁸⁶

Jedoch muss der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen werden, dass neben dem GG von 1949 mehrere – zivilrechtlich relevante Gesetze – einen bedeutenden Einfluss auf die Neugestaltung der Grundprinzipien des Familienrechts hatten.

Das Gleichberechtigungsgesetz vom 18. Juni 1957⁸⁷ sollte der Vorherrschaft des Männerrechts im BGB-Familienrecht ein Ende setzen. Die Notwendigkeit, dies zu tun, wird durch die damaligen Vorschriften verdeutlicht, die die Erwerbs- und Wirtschaftsmöglichkeiten von Frauen sowie ihre vertragliche Haftung einschränkten oder sogar ausschlossen. Das Gesetz zur Gleichstellung der Geschlechter brachte auch im Bereich des ehelichen Güterrechts bedeutende Änderungen für Frauen. Mit dem Gesetz wurde § 1354 des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Entscheidungsrecht des Ehemanns und § 1358 über das sogenannte Kündigungsrecht des Ehemanns im Namen seiner Frau oder für sie aufgehoben und führten in vielen Normen zu Neu- bzw. Umformulierungen.

Das erste Reformgesetz von 1976⁸⁸ war eine grundlegende Neuregelung des Eherechts, des Scheidungsrechts und des Scheidungsverfahrensrechts in der Bundesrepublik Deutschland durch die damalige sozialliberale Regierungskoalition unter Bundeskanzler *Helmut Schmidt*. Es griff in das Familienrecht so drastisch ein, wie noch nie zuvor. Seine Aufgabe bestand darin, die Reste des patriarchalischen „Männerrechts“ in Zivilsachen aufzulösen.

Ein wichtiger Bestandteil der Entwicklung der Kinderrechte ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Beide Gerichte haben eine Reihe von Rechtsvorschriften für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber aufgefordert, eine mit dem deutschen Grundgesetz vereinbare Regelung zu schaffen.

Von besonderer Bedeutung ist das am 20. November 1989 in New York verabschiedete Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, das in Deutschland am 5. April 1992 und in Ungarn einige Monate zuvor, am 22. November 1991, in Kraft getreten ist und das den Kindern in den Vertragsstaaten einen umfassenderen Schutz bieten soll, als dies bisher der Fall war. Nach Artikel 18 Absatz 1 des Übereinkommens sind die Vertragsstaaten verpflichtet, sich nach besten Kräften dafür einzusetzen, dass die Eltern unabhängig von der Tatsache der Eheschließung gemeinsam die Verantwortung für die Erziehung und Entwicklung des Kindes tragen. In demselben Absatz wird betont, dass es in erster Linie Aufgabe der Eltern und nicht des Staates ist, für die Erziehung und Entwicklung ihres Kindes im Einklang mit dem Wohl des Kindes zu sorgen.⁸⁹

Schlussendlich ist noch das Lebenspartnerschaftsgesetz zu erwähnen. Dieses ermöglichte von August 2001 bis einschließlich September 2017 zwei Menschen gleichen Geschlechts in der Bundesrepublik Deutschland die Begründung einer Lebenspartnerschaft. Nach 2017 steht die Ehe in Deutschland auch homosexuellen Paaren offen. Der Bundestag verabschiedete am 30. Juni 2017

⁸⁶ Deutsches Grundgesetz

⁸⁷ Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts (Gleichberechtigungsgesetz - GleichberG) vom 18.06.1957

⁸⁸ Das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) von 1976, in Kraft getreten am 01.06.1977

⁸⁹ SCHLÜTER – SZABÓ, 219

den unveränderten Gesetzentwurf⁹⁰ des Bundesrates „zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts“.⁹¹

All diese Veränderungen – freilich auch noch andere, die den Rahmen dieser Abhandlung jedoch maßlos sprengen würden – führten neben den allgemein geltenden Grundprinzipien zu den folgenden wichtigsten Grundprinzipien des Familienrechts:

1. Gleichberechtigung von Mann und Frau: Das heißt die gesellschaftliche und (familien)rechtliche Gleichstellung der Frau.

2. Das Partnerschaftsprinzip: Im Bereich der persönlichen Wirkungen der Ehe beruht der Gleichheitsgrundsatz auf dem Prinzip der Partnerschaft zwischen den Ehegatten. Um die Gleichstellung von Mann und Frau zu gewährleisten, hat das Reformgesetz durch die Aufhebung des Stichentscheids des Ehemannes und durch Aufhebung der Schlüsselgewalt dem „schwächeren“ Geschlecht das Recht auf Teilnahme an der Arbeitswelt, das Recht auf gemeinsame Entscheidung und auf Einigung zwischen den Eheleuten eingeräumt und eröffnet (§ 1356 Abs. 1–3 BGB).

3. Zerrüttungsprinzip: Nach Inkrafttreten des Reformgesetzes hat das bis dahin geltende Verschuldungsprinzip bei Ehescheidungen das Zerrüttungsprinzip ersetzt. Seit der Reform hat das Verschulden des einen oder des anderen keine Relevanz mehr, nunmehr gilt, die Ehe ist gescheitert, wenn sie „zerrüttet“ ist (§§ 1566 ff.).

4. Schutz von Ehe und Familie: Dieses allgemein greifende Grundprinzip dient dazu, dass der Staat das Geflecht der Familie besonders würdigt, schützt und unterstützt. Dies gilt jedoch seit 2017 für jede Form der Familie. Die Familie und Ehe stehen laut GG unter besonderem Schutz des Staates.

5. Konsensprinzip der Ehe: Die Ehe wird nach dem Konsensprinzip geschlossen, indem die Parteien vor einem Standesbeamten erklären, dass sie die Ehe eingehen wollen (§ 1310). Die Erklärung der Ehegatten darf an keine Bedingungen oder Fristen geknüpft werden und muss persönlich und in ihrer gemeinsamen Anwesenheit abgegeben werden (§ 1311). Eine Vertretung ist daher nach deutschem Ehe recht nicht möglich.

Nach dem Grundsatz der obligatorischen Zivilehe muss die Erklärung vor einem Standesbeamten abgegeben werden. Während die ungarische Regelung vorschreibt, dass die Eheschließung in Anwesenheit von zwei Zeugen (Trauzeugen) erfolgen muss, sieht das deutsche BGB vor, dass die Eheschließung in Anwesenheit von zwei Trauzeugen erfolgen kann, wenn die Ehegatten dies wünschen (§ 1312 S. 2). Die Anwesenheit von Trauzeugen ist daher nicht unbedingt erforderlich, aber durchaus üblich.

6. Grundsatz der wirtschaftlichen Eigenverantwortung: Wie bei allen Unterhaltsansprüchen setzt auch der nacheheliche Unterhalt voraus, dass der Unterhaltsberechtigte bedürftig (§ 1577) und der Unterhaltspflichtige leistungsfähig (§ 1581) ist. Die Leistungsfähigkeit des früheren Ehegatten ist gegeben, wenn er nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen und unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen in der Lage ist, seinem früheren Ehegatten Unterhalt zu gewähren, ohne seinen eigenen Lebensunterhalt zu gefährden. Das Gesetz sieht für den Ehegattenunterhalt strengere Bedingungen vor als für den Unterhalt eines Verwandten. Während es für den Unterhalt eines Verwandten ausreicht, dass der Unterhaltsberechtigte nicht in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt aus seinem verfügbaren Vermögen oder Einkommen zu bestreiten, reicht dies für den Ehegattenunterhalt allein nicht aus, sondern es muss ein zusätzliches Tatbestandsmerkmal erfüllt sein. Das Gesetz sieht Ehegattenunterhalt vor, wenn der wirtschaftlich schwächere frühere Ehegatte aufgrund seiner außergewöhnlichen Lebensumstände nicht in der Lage ist oder von ihm nicht erwartet werden kann, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.⁹²

7. Der Halbteilungsgrundsatz: In Ehen, in denen ein Ehegatte erwerbstätig ist und der andere den gemeinsamen Haushalt führt, hat in der Regel nur der Verdiener Anspruch auf Alters-

⁹⁰ Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts, 18/6665,

⁹¹ Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 18/6665 –, 18/12989

⁹² SCHLÜTER – SZABÓ, 242 – 243

und Invaliditätsleistungen. Der Ehegatte, der seine Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise aufgegeben hat (z. B. für die Kindererziehung), hat häufig nur Anspruch auf eine deutlich niedrigere Altersrente, sodass dieser wirtschaftlich schwächere Ehegatte durch eine Scheidung besonders benachteiligt wäre. Mit dem Ersten Familienrechtsreformgesetz von 1977 schuf der Gesetzgeber den sogenannten Versorgungsausgleich, der es bis dahin in keinem Land gegeben hatte. Ziel der Gesetzgebung ist es, die Diskriminierung des Haushaltsvorstandes zu beseitigen und eine unabhängige Sozialversicherung zu schaffen. Die Einzelheiten dieses Rechtsinstruments, das durch das Versorgungsausgleichsstrukturgesetz 2009 reformiert wurde, sind in einem eigenen Gesetz (Versorgungsausgleichsgesetz, VersAusglG)⁹³ geregelt. § 1587 verweist darauf, dass für den Ausgleich von in- und ausländischen Ansprüchen sowie von Alters- und Invaliditätsleistungen zwischen geschiedenen Ehegatten die Vorschriften eines besonderen Gesetzes gelten. Das VersAusglG behält den bisher geltenden Halbteilungsgrundsatz bei, indem es vorsieht, dass während der Ehe erworbene Anrechte den Ehegatten jeweils die Hälfte jedes Anrechts zustehen und nicht die Hälfte des Betrags jedes Anrechts.⁹⁴

8. Abstammungsprinzip: Das deutsche Recht geht davon aus, dass eine familiäre Beziehung nur zwischen Verwandten bestehen kann. Sowohl dem deutschen als auch dem ungarischen Recht entsprechend sind sie durch direkte Abstammung miteinander verwandt, wobei der eine vom anderen abstammt (§ 1589 S. 1; ungarisches BGB 4:96). Was die Abstammung betrifft, so unterscheidet das geltende Recht nicht mehr zwischen unehelichen und in der Ehe gezeugten Kindern.

9. Vaterschaftsprinzip: Der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der Mutter des Kindes verheiratet war, gilt aufgrund der Tatsache der Eheschließung mit der Mutter des Kindes als Vater (§ 1592 Abs. 1). Diese Regel gilt auch, wenn die Ehe mit dem Tod des Ehemannes endete, das Kind aber innerhalb von 300 Tagen danach geboren wurde. Fest steht, dass der Zeitpunkt der Empfängnis früher als 300 Tage vor der Geburt liegen kann, ist dieser längere Zeitraum zu berücksichtigen (§ 1593 Abs. 1.).

10. Prinzip der elterlichen Sorge, Pflicht und des Kindeswohls: Im fünften Titel des Familienrechts werden die Grundsätze zum Schutz des Kindes ausführlich dargelegt. Als „Grundnorm und Definitionsnorm“ greifen hier demnach die §§ 1626 und 1697a: „§ 1626 *Elterliche Sorge, Grundsätze: (1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge). (2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an. (3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.*“ „§ 1697a Abs. 1 *Kindeswohlprinzip (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft das Gericht in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht.*“

11. Das Prinzip des Verbleibs in der Familie: Geregelt wird dies, als eine Art „Schranke“ in § 1666a Abs. 1 S. 1 i. V. m. Abs. 2: „(1) *Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann...*“ Abs. 2 besagt: (2) *Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.*“⁹⁵

⁹³ Gesetz über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz - VersAusglG) vom 03.04.2009

⁹⁴ SCHLÜTER – SZABÓ, 248

⁹⁵ Die gesetzliche Regelung des Kindschaftsrechts – nach den Reformen – des BGB befinden sich gesammelt in den §§ 1589 – 1895 BGB (als ein „gesonderter Teil“ des Familienrechts).

2. Die wichtigsten Entwicklungsetappen des ungarischen Zivilrechts und seine Grundprinzipien – Schwerpunkte im Familienrecht

Hier möchte ich in erster Linie auf die für das Verständnis des UBGB erforderlichen, rechtshistorisch relevanten (für diese Promotion relevanten) Eckpfeiler näher eingehen, um einen Überblick über die Entstehung und die Bedeutung des UBGB und seiner Nähe zum westlichen Rechtsraum zu erörtern.

Auch wenn die Kodifikationsgeschichte des UBGB auf eine über 1100-jährige Geschichte zurückblickt, ist für die tatsächliche Unabhängigkeit und die Gestaltung des zumindest ansatzweise als modern zu betrachtenden UBGB der Zeitraum ab Mitte des XIX. Jahrhunderts zu benennen und näher zu betrachten, wie ich es in dieser Arbeit auch versuche.⁹⁶

Als entscheidende Periode für die Entwicklung des heutigen ungarischen Zivilrechts wird, – wie soeben erwähnt – die Zeit ab der Mitte des XIX. Jahrhunderts festgehalten. Seitdem wurde der ungarische Gesetzgeber zum dritten Mal mit grundlegenden Veränderungen konfrontiert, die für die Wirtschaft, die Gesellschaft und das Zivilrecht insgesamt von entscheidender Bedeutung waren. In allen drei Fällen erforderte die neu entstandene Situation (gesellschaftlicher und politischer Aufbau) die Schaffung eines Zivilgesetzbuches, doch ging es jeweils darüber hinaus, da es um die grundlegenden Fragen des Gesetzesänderungsprozesses ging, die den Rahmen des Zivilgesetzbuches sprengten.⁹⁷

Die nach dem Ausgleich (1861) einsetzende Industrialisierung und die Erfordernisse einer sich wandelnden Gesellschaft machten es notwendig, nach der fast vollständigen Abschaffung des vom autoritären Regime eingeführten österreichischen Rechts eine neue Rechtsordnung zu schaffen.⁹⁸

Zu Beginn des XX. Jahrhunderts und in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen beschäftigten sich viele Juristen mit der Frage, wie das ungarische Zivilrecht eigentlich aussehen sollte.⁹⁹

Wie wir sehen werden, das ungarische BGB wurde von Anfang an von ausländischen politisch-gesellschaftlichen Einflüssen sowie von der Macht innehabenden politischen Schicht (Herrscher und Regierungshäuptern) beeinflusst.

Dies untermauerte zu Beginn des XX. Jahrhunderts die Aussage des brillanten deutsch-ungarischen Juristen *Grosschmid Beni (Zsögyöd Benő)*. Zu Beginn des XX. Jahrhunderts kam Grosschmid zu dem bitteren Schluss, „dass sich das ungarische Privatrecht nicht langsam und parallel zu den gesellschaftlichen Bedürfnissen entwickeln könne, sondern dass es die „Sprunghaftigkeit“ annehme und die Institutionen des österreichischen Rechts zur Gänze übernehme. Insbesondere die Regeln des Grundbuchs und alles, was damit zusammenhängt, vor allem im Sachenrecht. Im Bereich des Vertragsrechts sei man auf übernahmebereite Lösungen aus westlichen Ländern angewiesen, und es fehle an einer sorgfältigen Analyse und Individualisierung dieses Rechtsgebiets in Wissenschaft und Praxis. Subsumierend stellte er fest, dass unser Land auch heute noch als 'Deutsches Rechtsgebiet' bezeichnet wird“.¹⁰⁰

2.1 Die Stellung des UBGB in der Gesamtrechtsordnung

Tatsächlich begann die Entwicklung der Rechtsordnung mit dem Privatrecht (Entstehung des Sachenrechts, Entwicklung der Tauschbeziehungen), das öffentliche Recht schloss erst später zum Privatrecht auf, und das Privatrecht ist in den Einzelheiten seiner dogmatischen Entwicklung den

⁹⁶ Ähnliche Auffassung teilen auch viele Vertreter der Praxis und Lehre, wie PROF. DR. HAMZA G., DR. BENKE J. oder auch DR. HARMATHY A. in ihren Abhandlungen zum Thema der Entwicklung des UBGB.

⁹⁷ BENKE, A magyar magánjog alapvetései, PTE-ÁJK-Polgárjogi Tanszék, Pécs, 2020, 3.

⁹⁸ Ibidem, 5 – 6

⁹⁹ Ibidem, 5 – 6

¹⁰⁰ GROSSCHMID, Magánjogi előadások, Jogszabálytan, Athenaeum Irodalmi és Nyomdai R.-Társulat, Budapest 1905.

anderen Rechtsgebieten immer noch voraus. Der erste Schritt in der Ausdifferenzierung der Rechtsordnung bestand darin, die wissenschaftlichen Grundlagen für das Privatrecht zu schaffen.¹⁰¹ (Ungarn baut hier auf den Vorarbeiten Deutschlands und Österreichs auf).

Das Grundgesetz ist die Basis des ungarischen Rechtssystems. Die unterschiedlichen Rechtsgebiete und -zweige gründen auf dem Grundgesetz. In Artikel R des Grundgesetzes heißt es: „(1) *Das Grundgesetz ist die Grundlage der ungarischen Rechtsordnung.* (2) *Das Grundgesetz und die Gesetze sind für alle verbindlich.*“¹⁰²

Das Privatrecht ist ein Bereich der Privatautonomie, in dem die Rechtssubjekte gleichberechtigt und gleichgestellt sind. Das Privatrecht sichert und schützt die autonomen Beziehungen von Personen (unabhängig von anderen Gewalten), nämlich ihre persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen. Das Privatrecht ist der Teil der Rechtsordnung, der am unmittelbarsten mit den wirtschaftlichen Beziehungen verbunden ist. Es stützt sich auf die größtmögliche Anerkennung des Privateigentums. Es fördert die Einhaltung seiner Normen durch vermögensrechtliche Konsequenzen.¹⁰³

Das Rechtssystem als Ganzes gliedert sich somit in zwei große Bereiche: das öffentliche Recht und das Privatrecht (manche würden sagen, in drei, da das Strafrecht aufgrund seiner spezifischen Regelung ein dritter Rechtsbereich ist). Die Bestimmungen über das öffentliche Leben sind Teil des öffentlichen Rechts, während die Bestimmungen über die Privatsphäre Bestandteil des Privatrechts sind. Das Privatrecht ist ein Sammelbegriff, der relativ unterschiedliche Zweige des Privatrechts umfasst. Der größte und wichtigste Zweig des Privatrechts ist das Zivilrecht. Es enthält die Grundsätze, allgemeinen Regeln und wichtigsten Rechtsinstrumente des gesamten Privatrechts.¹⁰⁴

Das geltende ungarische Recht formuliert es wie folgt: § 1:1 UBGB: „[Geltungsbereich des Gesetzes] Dieses Gesetz regelt die grundlegenden vermögensrechtlichen und persönlichen Beziehungen der Personen nach den Grundsätzen der Gleichstellung und Gleichberechtigung.“¹⁰⁵ Es ist anzumerken, dass in der Republik Ungarn - wie in vielen anderen Ländern des europäischen Kontinents - die Kodifizierung des Handelsrechts der Kodifizierung des Privatrechts vorausgegangen ist. Das ungarische Handelsrecht (*Gesetz XXXVII von 1875 Kt. – Kereskedelmi törvény*) basierte auf dem Text des *Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches (ADHGB)* von 1861. Auf die Kodifizierung des *Kt.* folgten mehrere Kodifizierungsversuche, die nicht in Kraft traten. Der Prozess wurde stets von der beruflichen Tätigkeit der *königlichen Kurienrichter* inspiriert, die sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Rechtsprechung sehr bedeutende Ergebnisse hervorbrachten: Mehrere privatrechtliche Institutionen wurden in dieser Zeit dank des Beitrags *der Kurienrichter* begründet (z. B. betriebliche Gefährdungshaftung).¹⁰⁶

Zusammenfassend lässt sich sagen: Das Grundgerüst des Privatrechts, des ungarischen Zivilrechts (UBGB) ist das, in acht Bücher gegliederte und den Kern des Privatrechts bildende Bürgerliche Gesetzbuch – ergänzend durch das Familien- und Gesellschaftsrecht. Ferner ist dies das Gesetz V aus dem Jahre 2013 über das Bürgerliche Gesetzbuch, das am 15. März 2014 in Kraft getreten ist (§ 8:4) und das das Ergebnis von mehr als 15 Jahren wissenschaftlicher und kodifikatorischer Arbeit war. Es regelt die grundlegenden vermögensrechtlichen und persönlichen Beziehungen der Personen nach den Grundsätzen der Gleichstellung und Gleichberechtigung (§1:1). Das Zivilrecht gilt für alle Bürger in gleicher Weise und ist daher in diesem Sinne allgemeines

¹⁰¹ PACZOLAY, Vortragsreihe, Das Verhältnis zwischen öffentlichem Recht und Zivilrecht im Grundgesetz - bzw. die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Zivilgesetzbuches., Lilafürde, 2013 (A közjog és a civiljog kapcsolata az Alaptörvényben – avagy a Ptk. alkotmányos alapjai.)

http://www.mkab.hu/letoltesek/kozjog_civiljog_kapcsolata_paczolay_peter.pdf

¹⁰² Ungarisches Grundgesetz in Kraftgetreten am 25.04.2011, <https://net.jogtar.hu/jogszabaly?docid=a1100425.atv>

¹⁰³ PACZOLAY, Ibidem

¹⁰⁴ SZIKORA, Civilisztika, Nemzeti Közzolgálati Egyetem – Vezető- és Továbbképző Intézet, 2014, Budapest, 4 ff.

¹⁰⁵ Gesetz V aus dem Jahre 2013, (Ungarisches Bürgerliches Gesetzbuch) „UBGB“ in Kraft getreten am 15.03.2014, <https://net.jogtar.hu/jogszabaly?docid=a1300005.tv>

¹⁰⁶ BENKE, 4

Privatrecht. Das Zivilrecht ist im engeren Sinne im Zivilgesetzbuch eines Staates, der zur romanisch-germanischen Rechtsfamilie gehört, ein geregelter Rechtszweig.¹⁰⁷

Jedoch gilt die sowohl im UBGB als auch im ungarischen Grundgesetz verankerte Vorschrift der „gesetzeskonformen Auslegung“. Gemäß dem in „§ 1:2 (UBGB) enthaltenen Auslegungsgrundsatz sind die Bestimmungen des Gesetzes im Einklang mit der verfassungsmäßigen Ordnung Ungarns auszulegen, und die Rechtsvorschriften über zivilrechtliche Rechtsverhältnisse sind im Einklang mit dem Gesetz auszulegen.“¹⁰⁸

2.1.2 Entwicklungsgeschichte des UBGB – bis in die Neuzeit

Der 1100-jährige Prozess der Kodifizierung des ungarischen Privatrechts war sowohl quantitativ als auch qualitativ reichhaltig. Dennoch blieben viele Ergebnisse des Kodifizierungsprozesses des Privatrechts vor allem wegen der ständigen äußeren Einflüsse auf das Land nur experimentellen (mal mehr, mal weniger erfolgreichen) Charakter, da die Entwürfe mangels Erlasses nur in der Gerichtspraxis – als Maßstab für die Beurteilung und die Arbeit der Richter – verwendet werden konnten. Die Entwicklung des ungarischen Privatrechts (Zivilrechts) zwischen 1948 und 1988 bzw. 1990 war ideologisch vom *Kommunismus* und dann vom *Sozialismus* bestimmt. Dies bedeutete einen Bruch mit der Wissenschaft des sogenannten „modernen Privatrechts“ (Pandektenrechts), das sich in der Mitte des XIX. und im ersten Drittel des XX. Jahrhunderts entwickelt hatte.¹⁰⁹

Die Wurzeln des modernen Privatrechts sind in den Ergebnissen der sich seit der Mitte des XIX. Jahrhunderts abzeichnenden Moderne zu finden, die auch auf die Abschaffung der früheren Rechtsordnung, der sogenannten *postfeudalen Ära des Privatrechts*, abzielte.¹¹⁰

Das Werk von Ignác Frank (1788-1850) „*Principia juris civilis hungarici*“ – zu Deutsch mit dem Titel, „*Das Recht der öffentlichen Verwaltung in Ungarn*“ (1828-1829) – ist ein ursprünglich in lateinischer Sprache erschienenenes zweibändiges Werk, legte den Grundstein für das moderne ungarische Privatrecht. Es gibt vier Gründe, warum dieses Werk über das Privatrecht als das erste und gleichzeitig als ein einzigartig ungarisches, in seiner Geistesgeschichte modernes und wissenschaftliches Werk angesehen werden kann (das jedoch nie als Gesetzbuch in Kraft trat):

- Das Werk strebt nach hoher wissenschaftlicher Abstraktion, zum Beispiel durch die scharfe Trennung von materiellem und formellem Privatrecht;
- Diese juristische Akribie stützt sich auf eine jahrhundertelange Gerichtspraxis;
- durch ihren synthetisierenden Charakter schlägt es eine Brücke zwischen den drei Säulen des zeitgenössischen ungarischen Rechtssystems, d.h. dem postfeudalen ungarischen Regime, dem Einfluss der eindringenden deutschen Pandektistik und dem österreichischen Rechtssystem;
- schließlich hat die Übersetzung des Werks ins Ungarische einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung und Etablierung der ungarischen Rechtsterminologie geleistet.¹¹¹

Der nächste Höhepunkt in der Kodifizierung des Privatrechts war der Privatrechtsgesetzesentwurf von 1928 (*Magánjogi Törvényjavaslat, auch Mtj. genannt*) - der ungarische Privatrechtsgesetzesentwurf -, der Béla Szász (1865-1931) zugeschrieben wird. Obwohl das *Mtj.* als Gesetz nie in Kraft getreten ist, spielte es als schriftlicher, kodifizierter Leitfaden der Gesetzgebung eine äußerst wichtige Rolle, da es in der Rechtspraxis als Hauptquelle des neuen geschriebenen ungarischen allgemeinen Privatrechts angesehen wurde. Die Kodifizierer des *Mtj.* haben bei der Gestaltung des Entwurfs sowohl den Ergebnissen der schweizerischen als auch der deutschen Privatrechtskodifikation und -wissenschaft große Aufmerksamkeit gewidmet, wichen jedoch in einer Reihe von Fragen – teils von kardinaler Bedeutung – bewusst von diesen Vorbildern ab.¹¹²

¹⁰⁷ PACZOLAY, Ibidem

¹⁰⁸ UBGB 1. Buch §1:2

¹⁰⁹ BENKE, 5 – 6

¹¹⁰ Ibidem

¹¹¹ Ibidem

¹¹² BENKE, 4 – 7

Im deutschen Privatrecht zum Beispiel hat die übermäßige Abstraktion des Allgemeinen Teils enorme praktische und theoretische (dogmatische) Probleme verursacht. Die unausweichliche Notwendigkeit, den Allgemeinen Teil des deutschen BGB aus der herausgehobenen Stellung zu verdrängen, die er bis zu diesem Zeitpunkt innehatte, war den ungarischen Kodifikatoren bereits bewusst geworden. Aus diesem Grund wurde in keinem der Entwürfe ein dem deutschen BGB ähnlicher Allgemeiner Teil aufgenommen.¹¹³ (Dies änderte sich im Laufe der Zeit. Spätestens nachdem die ungarischen Kodifikatoren ihre Arbeit in den 1990er-Jahren erneut aufgenommen hatten und das zurzeit geltende UBGB, Gesetz V aus dem Jahre 2013, in Kraft trat.)

Die tragische Zersplitterung des ungarischen Königreichs nach dem Ersten Weltkrieg mündete im Jahre 1920 in den Vertrag von Trianon. Die Niederlage des Krieges führte zu einem politischen Klima, in dem das *Mtj.* und das Inkrafttreten des Gesetzesentwurfes nicht mehr im Interesse des ungarischen Gesetzgebers waren. Das neue einheitliche Privatrecht hätte nur innerhalb der Grenzen des neuen „trianonischen Staates“ normative Wirkung entfalten können, sodass das Inkrafttreten des *Mtj.* die Kluft zwischen den Völkern der außerhalb der neuen Grenzen liegenden Landesteile und dem neuen, nunmehr verstümmelten Ungarn vergrößert hätte, anstatt die ehemaligen Teile des zerstückelten Staates zusammenzuführen. Das Parlament von 1935 setzte sich also endgültig gegen den *Mtj.* durch. Doch selbst Trianon konnte die Entwicklung des Privatrechts nicht aufhalten.¹¹⁴

Der Gesetzgeber hat sich für eine schrittweise Kodifizierung des Privatrechts in einzelnen Gesetzen entschieden. Das Ergebnis ist z. B. Artikel V des Gesetzes von 1923 über den unlauteren Wettbewerb oder Artikel XXXV des Gesetzes von 1927 über Hypotheken. In Ungarn gab es jedoch bis in die 1940er-Jahre zwei Perioden außergewöhnlicher Notlagen, die zur Verabschiedung befristeter Gesetze führten: Das erste war das Krisengesetz der frühen 1930er-Jahre, das zweite die Gesetzgebung zum Kriegsrecht und die antisemitische Gesetzgebung vor und während des Zweiten Weltkriegs. Diese Gesetzgebungsmethoden schränkten die Freiheit des Eigentums und viele verfassungsmäßige Grundrechte des Menschen ein, darunter grundlegende Menschenrechte.¹¹⁵

Die nächste große Etappe in der Geschichte des ungarischen Privatrechts – des Zivilrechts – war die kommunistische und dann sozialistische Zivilrechtsära, die 1948 als scheinbare „Übergangsperiode“ begann, aber vier Jahrzehnte bis 1989 andauerte.

Der erste Teil dieser Ära dauerte bis zur Kodifizierung des Zivilgesetzbuches im Jahre 1959, in der die repressive Staatsmacht auch die Instrumente des Zivilrechts zur Durchsetzung ihrer Machtziele nutzte und Privateigentum, Vertragsfreiheit und Unternehmertum dementsprechend einer totalen Unterdrückung unterworfen waren: Diesen Zustand sollte die ursprüngliche Konzeption und Formulierung des Zivilgesetzbuches von 1959 kodifizieren. Obwohl sich das Gesetzbuch dieser kommunistischen Einschränkungen bediente, enthielt das Vertragsrecht des nun auch in Ungarn geltenden, dem sowjetischen BGB entlehnten, aber etwas „freieren ungarischen BGB“ eine gewisse Freiheit im Rahmen des Wirtschaftsmodells des einfachen Warenverkehrs. Dies lag daran, dass die Kodifikatoren des ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuches von 1959, wie *Gyula Eörsi* (1922–1992), *Miklós Világby* (1916–1980), *Lóránt Rudolf* (1904–1979), *György Csanády* (1917–1986), *Endre Nizsalovszky* (1894–1976) sowohl mit dem sonst politisch und ideologisch stigmatisierten „bourgeois“ Zivilrechtssystem als auch mit der europäischen Privatrechtskultur und -tradition bestens vertraut waren und entsprechend abwägen konnten.¹¹⁶

Dadurch sollte das System der zentralen Planwirtschaft, das die Grundlage des sozialistischen Wirtschaftssystems bildete, reformiert werden. In diesem Zusammenhang wurden Schritte zur Umsetzung einer neuen Wirtschaftspolitik unternommen, um eine spezifische Marktbeziehung zwischen staatlichen und privaten Unternehmen zu fördern und zu schaffen, die bereits in Ansätzen vorhanden waren, sowie eine größere Freiheit des Preiswettbewerbs zu

¹¹³ Ibidem

¹¹⁴ Ibidem

¹¹⁵ Ibidem

¹¹⁶ Ibidem

schaffen. Dadurch wurden die Unternehmen in die Lage versetzt, ihre Gewinne zu maximieren, und diese Gewinnmaximierung wirkte sich haushaltssteigernd aus und führte zu immer mehr Investitionen, was sich positiv auf die wirtschaftliche Ausgangssituation auswirkte. Diese Änderungen haben sich natürlich direkt auf die Institutionen des kodifizierten Zivilrechts ausgewirkt.¹¹⁷

Die erste umfassende Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches - die Zivilrechtsnovelle von 1977 - ist im Wesentlichen das Ergebnis dieses Prozesses. In den folgenden dreieinhalb Jahrzehnten, insbesondere natürlich nach der Wende von 1989, ist eine ganze Reihe von Novellen erschienen (z. B. die Pfandrechtsnovelle 1996 oder die Verbraucherschutznovelle 2006).¹¹⁸

Der Prozess der Neukodifizierung des ungarischen Zivilrechts, insbesondere des Zivilgesetzbuchs von 1959, begann 1998. Zwischen 1999 und 2012 war Professor Lajos Vékás (1939–) der Vorsitzende des Ausschusses für die Kodifizierung des Zivilrechts und des entsprechenden Redaktionsausschusses. Während die Mitglieder des Kodifizierungsausschusses zu den führenden Persönlichkeiten der Branche und des Berufsstandes gehörten, waren die Mitglieder des Redaktionsausschusses Rechtsprofessoren und hochrangige Richter an den Obergerichten. Das Ergebnis der Arbeit der Ausschüsse, der „sogenannte Expertenvorschlag für das Zivilgesetzbuch“, wurde 2008 veröffentlicht. Der erste verkündete Text des neuen Zivilgesetzbuches, der in einer Reihe von konzeptionellen Fragen bewusst von den Empfehlungen der Expertenausschüsse abwich oder diese umging, war das Gesetz CXX von 2009, das sowohl strukturell als auch in seinen Detailregelungen schwerwiegende Mängel aufwies. Das Verfassungsgericht erklärte das Gesetz, mit dem das verabschiedete Gesetz in Kraft gesetzt wurde, aus mehreren Gründen für nichtig (z. B. wegen der kurzen Vorbereitungszeit, die die Rechtssicherheit gefährdete), so dass es nicht in Kraft getreten ist.¹¹⁹

Im Jahre 2010 setzte die neue Regierung die Kodifizierungsausschüsse per Regierungsbeschluss wieder ein und es wurde zudem ein fachlicher Führungsausschuss des bürgerlichen Rechts eingerichtet. Im Dezember 2011 erhielt das Justizministerium den Entwurf des Zivilgesetzbuchs von den Ausschüssen, den es ihnen im Jahre 2012 mit im Wesentlichen unverändertem Inhalt zur öffentlichen Debatte vorlegte. Das ungarische Parlament (die Gesetzgebung) nahm den Gesetzentwurf mit einigen Änderungen - in einigen Fällen von fragwürdiger Berechtigung und Qualität - an und verkündete das neue Zivilgesetzbuch als Gesetz V aus dem Jahre 2013, das am 15. März 2014 in Kraft trat. Das neue Gesetzbuch besteht aus acht Büchern (nach deutschem Vorbild).¹²⁰

Das geltende ungarische Zivilgesetzbuch ist sowohl in theoretischer als auch in praktischer Hinsicht sehr gut begründet und zeitgemäß. Das Gesetz V von 2013 hat sein Vorgängergesetz, das Gesetz IV von 1959, das vom 1. Mai 1960 bis zum 14. März 2014 in Kraft war, aufgehoben. In dem langwierigen Prozess der Kodifizierung des ungarischen Privatrechts können sich nur diese beiden Gesetze dessen rühmen, dass die Bestimmungen dieser Gesetze eine normative Tragweite entfaltet haben. Die Gründe dafür sind in den historischen und politischen Gegebenheiten zu suchen.

Trotz seiner hervorragenden Qualität hat das Zivilgesetzbuch aus dem Jahre 2013 bereits zwei größere Änderungen erfahren: Das Pfandrecht wurde 2016 und das Wertpapierrecht zum 1. Januar 2017 umfassend neu geordnet.¹²¹

¹¹⁷ BENKE, 4 – 7

¹¹⁸ BENKE, *ibidem*

¹¹⁹ *Ibidem*

¹²⁰ *Ibidem*

¹²¹ *Ibidem*

2.1.3 Das moderne UBGB

Wie sieht die Aufbaustruktur des UBGB aus? Wie kam es zur Neustrukturierung und Reformierung des seit 2014 geltenden UBGB? Auf den folgenden Seiten möchte ich nun näher auf diese Fragen eingehen.

Das ungarische Parlament verabschiedete nach langen Vorbereitungsarbeiten 2013 das neue UBGB, in der Stellungnahme der Pressestelle des Ministeriums für Verwaltung und Justiz hieß es wie folgt: *„Das Parlament verabschiedet das neue Zivilgesetzbuch. Mehr als 50 Jahre nach der Verabschiedung des alten (sovjetschen) Zivilgesetzbuches in den 1950er Jahren und Hunderten von Gesetzesänderungen hat Ungarn nun ein neues Zivilgesetzbuch verabschiedet.“*¹²²

Zu den Gründen äußerte man sich wie folgt: *„Das neue Gesetz ist aus gesetzgeberischer Sicht von außerordentlicher und symbolischer Bedeutung, da es die unklaren privatrechtlichen Rechtsverhältnisse überarbeitet, um eine realistische Antwort auf die wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen der letzten 20 Jahre zu geben. Da man die längst überfällige Überarbeitung seit der Wende bis zu diesem Zeitpunkt immer wieder aufgeschoben hatte. Das verabschiedete neue Zivilgesetzbuch ist das erste unter demokratischen Bedingungen geschaffene Privatrechtsgesetzbuch in Ungarn und trat am 15. März 2014 in Kraft.“*¹²³ (In der Stellungnahme von 2013 hieß es damals natürlich noch „wird in Kraft treten“.)

Auch die gesellschaftliche Veränderung wurde erkannt, ebenso die Erkenntnis, dass eine Annäherung an das „Gesellschaftsrecht“ (der EU) unentbehrlich ist, was sowohl in der Struktur des UBGB als auch in den Regelungen zum Ausdruck kommt, die eine Annäherung an die europäischen Gemeinschaftswerte und an die westliche Rechtskultur erkennen lassen. (...) *„Darüber hinaus bietet es im Einklang mit dem Kapitel „Freiheit und Verantwortung“ des Grundgesetzes eine moderne Grundlage für die Regelung alltäglicher zivilrechtlicher Beziehungen im Einklang mit den EU-Verpflichtungen und ist in der Lage, die personenrechtlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen in Einklang zu bringen und zu regeln sowie familienrechtliche Fragen zu modernisieren...“*¹²⁴

Das UBGB von 2013 (Gesetz V von 2013) ist ebenso wie das deutsche BGB als „allgemeines Privatrecht“ zu sehen, das sogenannte „Sonderprivatrecht“ (Handelsrecht, Gesellschaftsrecht und Co.) ist auch in Ungarn in anderen Gesetzesbüchern geregelt.

Das UBGB teilt sich in acht Bücher, und zwar: Einführende Vorschriften, der Mensch als Rechtssubjekt, juristische Personen, Familienrecht, Sachenrecht, Schuldverhältnisse, Erbrecht und zuletzt die Schlussbestimmungen. (Weiterführende Gedanken auch hier bei den Ausführungen zu den Grundprinzipien unter 2.2).

2.1.4 Struktur des UBGB

Das UBGB folgt dem strukturellen Aufbau, wie wir ihn aus dem deutschen BGB kennen, konkret dem Umstand, dass die Bücher in Abschnitte, Titel, Untertitel, Kapitel gegliedert werden, sowie dem Grundsatz, dass Spezialregelungen die Allgemeinregelungen durchbrechen. In jedem Buch werden erst die allgemeinen Begrifflichkeiten und Definitionen geregelt und dann anschließend wird von den Allgemeinnormen zu den Spezialnormen das zu schützende Rechtsgebiet bearbeitet.

Buch I: Einführende Vorschriften (§§ 1:1 – 1:6): Hier werden die allgemeinen, für das gesamte BGB geltenden Regelungen, Grundprinzipien und die Anwendbarkeit des ungarischen BGB geregelt. Im weitesten Sinne könnte man dies als „Klammerprinzip“ des ungarischen BGB sehen. Selbstverständlich hat – wie auch das deutsche BGB – jedes Buch seine eigenen Grundprinzipien, die gezielt für den regulierten Bereich gelten.

¹²²Pressemitteilung des Ministeriums für Verwaltung und Justiz zum neuen Zivilgesetzbuch, 2013, https://webcache.googleusercontent.com/search?q=cache:fk1TuQOtpjYJ:https://2010-2014.kormany.hu/download/6/57/d0000/UJ_PTK_2013-sajtohatteranyag.pdf+&cd=1&hl=de&ct=clnk&gl=de&client=firefox-b-d

¹²³ Pressemitteilung

¹²⁴ Pressemitteilung

Buch II: der Mensch als Rechtssubjekt (§§ 2:1 – 2:55): Hier werden – wie auch im deutschen BGB (Buch I) – die Rechte der Privatpersonen, sowie die Rechtsfähigkeit (§ 2:1) und deren Ende geregelt, ebenso die Geschäftsfähigkeit (§§ 2:8 ff.) sowie Regelungen zum Vormund und zum Vormundschaftsverfahren festgehalten. Im dritten Abschnitt werden dann die Persönlichkeitsrechte behandelt und festgehalten (§§ 2:42 ff.).

Buch III: juristische Personen (§§ 3:1 – 3:406): Im Wesentlichen werden hier die Vorschriften zur Gründung, zur Organisationsstruktur, zur Verschmelzung und zur Auflösung von juristischen Personen, Kapitalgesellschaften, Vereine, Stiftungen, u. v. m. geregelt. Es sind ausführliche und detaillierte, vollumfängliche Regelungen. Es ist zu erkennen, dass sich der Gesetzgeber große Mühe gegeben hat, diesen Regelungsbereich akribisch und gut durchdacht auszuarbeiten. (Dies ist jedoch nicht Bestandteil dieser Abhandlung, sodass wir hier nicht tiefer ins Thema eingehen.) Auch hier ist jedoch zu erwähnen, dass ein Teil dieser Regelungen in dieser Form im deutschen BGB Buch I zu finden ist. Die essenziellen Regelungen des UBGB in den Büchern I-III sind demnach größtenteils im Buch I des deutschen BGB zu finden. Der ungarische Gesetzgeber sah es aber sinnvoller an, die unterschiedlichen Rechtsbereiche zu trennen; somit wurden die genannten Gebiete nicht in einem Buch – wie in Deutschland – geregelt, sondern auf drei Bücher aufgeteilt. Es soll der Übersichtlichkeit und der konkreten Abgrenzung dienen und das ungarische Bürgerliche Gesetzbuch handhabbarer und verständlicher gestalten.

Buch IV: Familienrecht (§§ 4:1 – 4:244): Die größte Änderung bei der Reform des ungarischen BGB – wie auch schon zuvor beim deutschen BGB – erfuhr das Familienrecht. Es war nämlich bis zur Umstrukturierung des ungarischen BGB nicht Teil des „allgemeinen Zivilrechts“, sondern wurde gesondert im Familiengesetzbuch (Családjogi törvénykönyv – kurz Csjt – geregelt). Mit der Reform gliederte es sich dann als viertes Buch in das ungarische BGB ein.

In der von mir schon mehrfach zitierten Pressemitteilung des Ministeriums wird – sehr zutreffend – wie folgt dazu Stellung genommen: *„...Diese Änderung ermöglicht, dass man die familienrechtlichen Vorschriften an die sich dynamisch verändernden sozialen Bedingungen und internationalen Normen (insbesondere der Anpassung an die Dokumente des Europarats und die Rechtsprechung des Straßburger Gerichtshofs für Menschenrechte zum Thema Familienrecht) schneller anpassen kann. Das Buch des Familienrechts sieht den Grundsatz des Schutzes von Ehe und Familie in Verbindung mit Artikel L des Grundgesetzes vor und enthält weitergehende Bestimmungen zum Schutz des Kindeswohls als die derzeit geltenden. Es stellt klar, dass das Kindeswohl bei der Regelung aller Rechtsverhältnisse, die das Kind betreffen, vorrangig zu berücksichtigen ist“*.¹²⁵

Ein für uns Mediatoren riesiger Erfolg ist, dass der ungarische Gesetzgeber in Familien- und Scheidungsangelegenheiten durch die gesetzliche Verankerung dem Mediationsverfahren gegenüber einem langwierigen Zivilverfahren Vorrang eingeräumt hat (§§ 4:22 ff.).¹²⁶

Auch weitere tiefgreifende Veränderungen wurden durch die Reform eingeführt – die den Regelungen des deutschen Familienrechts sehr nahekommen oder sogar identisch sind: *„...Das bislang nur sporadisch geregelte Gebiet des Güterrechts wird mit neuen Regelungen wesentlich erweitert: Der Ehevertrag wird detaillierter geregelt, um den Ehegatten die Möglichkeit zu geben, ihre güterrechtlichen Verhältnisse eigenverantwortlich zu regeln. Ehegatten, die eine solche Vereinbarung zur Klärung ihrer vermögensrechtlichen Verhältnisse abschließen wollen, können den Inhalt der Vereinbarung an ihre individuellen Verhältnisse anpassen. In vielen Ehen gibt es keine Trennung von Geschäfts- und Familienvermögen, was besonders schwierig sein kann, wenn einer der Partner an einem Unternehmen beteiligt ist, für dessen Aktivitäten er mit seinem eigenen Vermögen haftet. In diesen Fällen kann eine güterrechtliche Vereinbarung von besonderer Bedeutung sein. Sofern der Güterstand nichts anderes vorsieht, besteht zwischen den Ehegatten während der Dauer der Ehe Gütergemeinschaft. Die Vorschriften über die Gütergemeinschaft, die als gesetzlicher Güterstand beibehalten werden, übernehmen die Grundsätze, die in der Rechtsprechung über Jahrzehnte hinweg entwickelt worden sind.*

Die Vorschriften über die elterliche Sorge ändern sich in Umfang und Inhalt. Sie stellen die Verantwortung der Eltern bei der Ausübung der elterlichen Sorge in den Mittelpunkt und räumen der Übereinkunft der Eltern bezüglich der Sorge Vorrang ein. Diese gemeinsame Entscheidung bezüglich der Ausübung (Art und Weise) der

¹²⁵ Pressemitteilung

¹²⁶ Ungarisches BGB, IV. Buch

elterlichen Sorge wird nur durch den Grundsatz begrenzt, dass diese so zu treffen ist, dass dem Kind ein ausgewogenes Leben gewährleistet werden kann.

Das Zivilgesetzbuch klärt auch die Regeln für Unterhalt, Adoption und Vormundschaft, wobei die Ergebnisse der Rechtsprechung berücksichtigt werden, und akzeptiert und regelt teilweise Familienbeziehungen, die auf dem tatsächlichen Zusammenleben beruhen, wie z. B. Stief-Eltern-Stief-Kind-Beziehungen...“¹²⁷

Buch V: Sachenrecht (§§ 5:1 – 5:187): Auch das ungarische Sachenrecht stellt – wie im deutschen BGB – seinen Schwerpunkt auf die Regelungen des Eigentums, der Eigentumsverhältnisse und der Abgrenzung von Besitz und Besitzverhältnissen. Dazu knüpft das – wie auch im deutschen BGB ab §§ 1204 ff. – Pfandrecht mit seinen Regelungen (ab §§ 5:87 ff.) an.

Buch VI: Schuldverhältnisse (§§ 6:1 – 6:592): „...Im Gegensatz zu den bestehenden (alten) Vorschriften fasst das (neue) Schuldrechtsbuch die gemeinsamen Schuldrechtsregeln zusammen, die nicht nur für Verträge, sondern für alle Schuldverhältnisse gelten (z. B. Verjährung, Ausschlussfrist, Verjährungsfristen, Mehrfachschuldverhältnisse, bestimmte gemeinsame Regeln für die Erfüllung von Schuldverhältnissen - Zinsen, Aufrechnung). Ein separater Teil der allgemeinen Schuldrechtsregeln enthält die allgemeinen Regeln für Verträge. Dies sind Bestimmungen, die nur bei solchen Schuldverhältnissen greifen, die durch Verträge zustande kommen, also allgemeine Vorschriften, die bei Schuldverhältnissen durch Vertragsabschluss greifen, jedoch nicht für die Schuldverhältnisse, die durch andere Verhältnisse zustande kommen.

Die vielleicht wichtigste Änderung im Schuldrecht ist die Trennung der Haftung für außervertragliche Schäden von der Haftung für Schäden, die durch eine Vertragsverletzung verursacht wurden, sowie die Regelungen, die die beiden genannten Haftungsarten unabhängig voneinander behandeln...“¹²⁸

Wenn wir uns die Regelungen zum Schuldrecht der beiden Länder anschauen, (Buch II des deutschen BGB und Buch VI des UBGB) erkennen wir, dass die Normen und Vorschriften beinahe identisch sind, die Struktur und Regelungsgebiete werden nahezu identisch erfasst. Einen wesentlichen Unterschied gibt es jedoch: das deutsche BGB hat ein viel ausgeprägteres Mietrechtssystem, basierend auf sehr ausgeprägten sozialrechtlichen Normen und Schutzmechanismen (z. B. § 574 BGB).¹²⁹ Dieses Versäumnis im ungarischen BGB sollte der ungarische Gesetzgeber noch nachholen.

Buch VII: Erbrecht (§§ 7:1 – 7:100): Das Erbrecht hat im weitesten Sinne die Aufgabe, die Vermögensverhältnisse des Verstorbenen nach dessen Tod zu regeln. Hierzu gehört die Art und Form der Nachlassregelung (Erbfolge, Testamentsgestaltung und deren Vorschriften sowie die Erbunwürdigkeit und deren Folgen). Wir können uns kurz fassen, da die deutschen und ungarischen Vorschriften und Konzepte, was den Kernbereich des Erbrechts angeht, identisch sind.

Buch VIII: Schlussbestimmungen (§§ 8:1 – 8:6): In diesem Buch befinden sich im ersten Abschnitt die Begriffs- und Auslegungsdefinitionen, die für das gesamte ungarische BGB verbindlich sind. Im zweiten Abschnitt ist das Inkrafttreten des Gesetzes sowie die Handhabung von Übergangsbestimmungen geregelt. Im dritten Abschnitt wird Bezug genommen auf das Gesellschaftsrecht der EU; dort heißt es: „Einhaltung der Rechte der Europäischen Union.“¹³⁰

2.2 Grundprinzipien des UBGB – Schwerpunkte im Familienrecht

Die in Kapitel II, Punkt 1.3, zum deutschen Teil festgehaltenen Erläuterungen zu den Grundprinzipien greifen hier ebenso wie dort. Darum beschränke ich mich hier nur auf den Hinweis auf den genannten Punkt im Kapitel.

¹²⁷ Pressemitteilung

¹²⁸ Pressemitteilung

¹²⁹ Deutsches BGB VI. Buch

¹³⁰ Ungarisches BGB VIII. Buch

2.2.1 Allgemeine Grundprinzipien

Die wichtigsten Grundprinzipien des UBGB sind im Buch I (§§ 1:2 – 1:6) festgehalten, auch hier gilt selbstverständlich, dass die weiteren Bücher für die Spezialgebiete, die sie behandeln, weitere, nur für das jeweilige Gebiet geltende Grundprinzipien enthalten. Wie auch schon beim deutschen BGB erwähnt, sind die Grundprinzipien des UBGB so erarbeitet worden, dass sie verfassungs- und EU-rechtskonform sind. Die wichtigsten, für das gesamte UBGB geltenden Grundprinzipien sind dementsprechend die folgenden: der Auslegungsgrundsatz (§1:2), die Grundsätze von Treu und Glauben und der Redlichkeit (§ 1:3), der Grundsatz des angemessenen Verhaltens und der Zurechenbarkeit (§1:4), Rechtsmissbrauchsverbotsprinzip (§ 1:5) und das Prinzip des Gerichtsweges (§1:6).¹³¹

1. Nach dem Auslegungsgrundsatz des Bürgerlichen Gesetzbuches sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches „im Einklang mit der verfassungsmäßigen Ordnung Ungarns auszulegen“, was sich aus der Methode der teleologischen Auslegung des Gesetzes ergibt. Da es auch außerhalb des Bürgerlichen Gesetzbuchs Vorschriften für privatrechtliche Beziehungen gibt, hat der Gesetzgeber auch festgelegt, dass „die Gesetze, die zivilrechtlichen Beziehungen regeln, im Einklang mit dem BGB auszulegen sind“.¹³² (Z. B.: Gesetz CXXXIII. von 2003 über Eigentumswohnungen oder Gesetz I von 2012 über das Arbeitsrecht). Dies entspricht auch dem Grundsatz, dass die Gesetze verfassungskonform nach Art. R Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 des ungarischen Grundgesetzes ausgelegt werden müssen.¹³³

2. Der Grundsatz von Treu und Glauben und der Redlichkeit, im Bürgerlichen Gesetzbuch bedeutet der Grundsatz, dass „die Parteien bei der Ausübung von Rechten und der Erfüllung von Pflichten nach Treu und Glauben handeln müssen. Die Erfordernisse von Treu und Glauben und Redlichkeit werden auch von einer Person verletzt, deren Rechtsausübung im Widerspruch zu dem früheren Verhalten steht, auf das die andere Partei vertrauen durfte“.¹³⁴

Für das IV. Buch (Familienrecht) wird dieser Grundsatz mit folgendem Zusatz erweitert: „Dieser Grundsatz gilt für die familienrechtlichen Beziehungen zwischen den Ehegatten, unabhängig von der Qualität der Beziehung (ob gut oder schlecht)“.¹³⁵ (Ein Rechtsgrundsatz, nach dem der eine Vertragspartner auf die berechtigten Interessen des anderen Rücksicht nehmen muss, indem er seine Rechte redlich ausübt. – Beispiele ziehen sich durch das ganze ungarische BGB: §§ 3:13; 4:36; 4:156; 5:10; 5:11; 5:28; 5:29; 5:32; 5:39 usw.)¹³⁶

3. Der Grundsatz des angemessenen Verhaltens und der Zurechenbarkeit: Der Grundsatz besagt, dass man sich in zivilrechtlichen Beziehungen so verhalten muss, wie es in der gegebenen Situation allgemein zu erwarten ist. Niemand darf sich auf ein Fehlverhalten des anderen berufen, um sich einen Vorteil zu verschaffen (oder um sein Recht darauf zu begründen). Auch derjenige, der sich eines Fehlverhaltens schuldig gemacht hat, kann sich auf das Fehlverhalten des anderen berufen (z. B. §6:463.). Im Familienrecht muss der Grundsatz des angemessenen Verhaltens konsequent angewendet werden. Das Verschulden ist besonders wichtig in Fragen der Unterhaltsunwürdigkeit, des Namensrechts der Ehegatten (Möglichkeit des Verbots des Namensrechts), der Nutzung der Wohnung nach Beendigung des Zusammenlebens (§§ 4:81; 4:84), der Ausübung der elterlichen Sorge und des Sorgerechts (§§ 4:135; 4:170; 4:184; 4:191).¹³⁷

4. Das Rechtsmissbrauchsverbotsprinzip: Besteht der Rechtsmissbrauch in der Weigerung, eine gesetzlich vorgeschriebene Erklärung abzugeben, und beeinträchtigt dieses Verhalten zwingende öffentliche Interessen oder private Interessen, die eine besondere Berücksichtigung verdienen, so kann das Gericht die Erklärung durch ein Urteil ersetzen, sofern der Schaden nicht

¹³¹ Ungarisches BGB, I. Buch

¹³² HERGER – KATONÁNE PEHR, 29

¹³³ Ungarisches Grundgesetz in der Fassung vom 11. 04.2011

¹³⁴ HERGER – KATONÁNE PEHR, 29

¹³⁵ Ibidem, 29

¹³⁶ Anmerkungen des Doktoranden

¹³⁷ HERGER – KATONÁNE PEHR, 29

auf andere Weise behoben werden kann. Das Verbot des Rechtsmissbrauchs (ein scheinbar rechtmäßiges, aber aufgrund der Art und Weise seiner Ausübung rechtswidriges Verhalten) gilt natürlich auch für Familienbeziehungen. In Fragen des Umgangs und des Familienstands (z. B. fehlende elterliche Zustimmung zur Adoption) kann das Gericht die fehlende Erklärung der Geschäftsunfähigkeit aus diesem Grund jedoch nicht nachholen, da es sich um eine persönliche Beziehung handelt und auf beiden Seiten ein besonders berücksichtigungswürdiges privates Interesse besteht.¹³⁸

5. Das Prinzip des Gerichtsweges: Dies besagt nichts anderes, als dass jeder das Recht hat, rechtliches Gehör vor einem ordentlichen Gericht zu bekommen. Dies gilt auch in jenen Fällen, in denen das Gesetz nicht den Gerichtsweg als ordentlichen Primärweg ansieht (z. B. in einigen Verwaltungsverfahren, in denen die Rechtsprechung durch Verwaltungsorgane vollzogen wird, jedoch immer mit der Einschränkung, dass, sollten alle Verwaltungswege – Revision und Berufung – ausgeschöpft sein, jedem das Recht zusteht, als letzte Instanz die Hilfe des Gerichts in Anspruch zu nehmen. Regelungen hierzu befinden sich u. a. im Gesetz CL von 2016 über das allgemeine Verwaltungsverfahren. Dies wird auch im Grundgesetz verankert und im Art. XXVIII, Abs. 1 GG. bekräftigt.

2.2.2 Grundprinzipien des Familienrechts

Der Begriff des Familienrechts wurde im ungarischen Privatrecht in der Zeit der Zivilistik als die Gesamtheit der persönlichen und wichtigsten vermögensrechtlichen Folgen der familiären Beziehung definiert, während die Familie als die vom materiellen Recht anerkannte Verbindung von Ehegatten und Verwandten verstanden wurde.¹³⁹ Seit der zweiten Hälfte des XX. Jahrhunderts betonen die ungarischen Privatrechtler in der Regel die folgenden Elemente:¹⁴⁰ Das Familienrecht ist die Gesamtheit der Vorschriften der ungarischen Rechtsordnung, die (1) die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen, die sich aus der Ehe, der Familie und den familienähnlichen Rechtsverhältnissen ergeben, (2) im Rahmen der staatlichen Kontrollierbarkeit, aber (3) unter Wahrung der individuellen Rechte der Person und (4) der Grundsätze des Zusammenlebens und der Gleichheit regelt. Der Gesetzgeber regelt die inneren Beziehungen der Familien mit gesetzlichen Mitteln (5), um die Rechtsordnung der Familie zu gewährleisten. Diese Definition unterscheidet sich im Wesentlichen nicht von dem, was in den Rechtsordnungen der verschiedenen europäischen Staaten unter Familienrecht verstanden wird.¹⁴¹

Dass das ungarische BGB seine heutige Form erlangt hat (Gesetz V von 2013), das heißt seine der Pandektistenschule folgende, dem deutschen BGB sehr ähnelnde Struktur, ist keine „Neuerfindung“ des ungarischen Gesetzgebers. Das stimmt auch dann, wenn wir uns vor Augen halten, dass zu Beginn der ungarischen Kodifikation bezüglich des bürgerlichen Rechts eine Inhomogenität, Fragmentierung und das Ablehnen des deutsch-römischen Rechts Vorrang hatte. (Erste bedeutende Kodifizierung: Werböczy 1514 „Tripartitum opus juris consuetudinarii incltyi regni Hungariae“, führte zum Bruch mit dem kanonischen und römischen Recht).

Durch den Einfluss und die Herrschaft der Habsburger wurde durch das ABGB und die Bestimmungen der Österreicher der Einfluss des römischen Rechts wieder stärker. Durch die Kodifizierungsarbeiten am deutschen BGB und die letztendliche Inkraftsetzung des deutschen BGB (1900) kam es zunehmend dazu, dass die Pandektistenschule und ihre Lehren Einfluss auf das ungarische BGB nahmen. Einer der wichtigsten Kodifikationsversuche, der auch ein

¹³⁸ HERGER – KATONÁNÉ PEHR, 29 – 30

¹³⁹ HERGER – KATONÁNÉ – PEHR, Zitiert: ALMÁSI, Házassági jog. in: SZLADITS Károly (szerk.): A magyar magánjog II.; HERCZEGH, Magyar családi és öröklési jog. Budapest 1882, 16

¹⁴⁰ HERGER – KATONÁNÉ – PEHR, Zitiert: IJOTEN HEGEDŰS, Családjog. <http://ijoten.hu/szocikk/csaladjog>; CSIKY – FILÓ, Magyar Családjog. Budapest 2003; NIZSALOVSKY, A család jogi rendjének alapjai. Budapest 1963; PAP, Vertragselemente im ungarischen sekularisierten Eherecht des Dualismus., 16

¹⁴¹ HERGER – KATONÁNÉ – PEHR, 16

einheitliches – einschließlich des Familienrechts – UBGB verabschieden wollte, war die Bestrebungen von 1928 („Gesetzesentwurf über das ungarische Privatrechtsgesetzbuch“ (Mtj.).¹⁴²

Leider wurde der Gesetzesentwurf nie verabschiedet. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde ein neues Kodifikationsgremium zusammengerufen, dessen Aufgabe es war, ein Bürgerliches Gesetzbuch zu entwerfen, das den Vorstellungen und den Bedürfnissen der Sowjetunion und „ihrer Staaten“ gerecht wird. So wurde im Dezember des Jahres 1953 ein Gremium aus Wissenschaftlern und Juristen zusammengestellt. Der „Vorläufer“ des heutigen ungarischen BGB wurde nach langer und mehrfacher Überarbeitung 1959 verabschiedet – entgegen den Bestrebungen eines Gesamtgesetzbuches mit Familienrecht, also ohne dieses –, die familienrechtlichen Regelungen wurden in einem separaten Familiengesetz geregelt. Bis zur Reformierung und Anpassung an die neue gesellschaftliche, politische und rechtliche Lage blieb dieses Gesetz bis 2014 in Kraft.

Durch den EU-Beitritt Ungarns (2004) und durch den strukturellen politischen und gesellschaftlichen Wandel musste sich jedoch der Gesetzgeber des „veralteten“ Konzepts des UBGB annehmen; als Vorbild diente hierzu das deutsche BGB.

Somit wurde mit dem Gesetz V von 2013 das neue ungarische BGB verabschiedet, das nunmehr den Bedürfnissen der EU, des neuen ungarischen Grundgesetzes (April 2011) und der neuen Gesellschaft entsprach.

Das neue Gesetz schuf neue Grundprinzipien und Regelungen und vereinte das allgemeine Zivilrecht, indem es im Buch IV das Familienrecht aufnahm. Durch die strukturelle und gesetzliche Neugestaltung ist diese nunmehr – wie auch das deutsche BGB – EU- und verfassungsrechtskonform.¹⁴³

Auch in Ungarn fasst das GG die wichtigsten Elemente des Familienrechts, aus denen sich die speziellen Grundprinzipien entwickelt haben, gut zusammen. Dort heißt es: Art. L Abs. 1 S. 1-2 i. V. m. Abs. 2 und 3 GG: (1) *„Ungarn schützt die Institution der Ehe als Lebensgemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau, die auf freiwilliger Zustimmung beruht, und die Familie als Grundlage für das Überleben der Nation. Die familiäre Beziehung basiert auf der Ehe und der Eltern-Kind-Beziehung.“* (2) *Ungarn unterstützt das Kinderkriegen.* (3) *Der Schutz der Familien wird durch ein Kardinalgesetz geregelt.*

Zum Schutz der Kinder besagt Art. XV Abs. 5 Folgendes: *„(5): Ungarn ergreift besondere Maßnahmen zum Schutz von Familien, Kindern, Frauen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen.“*

Demnach hat das Familienrecht in Buch IV am Anfang des Buches als allgemeine einführende Bestimmungen folgende Grundprinzipien erarbeitet und taxativ aufgezählt:

1. Das erste der Grundprinzipien des Familiengesetzes ist der Schutz von Ehe und Familie (§ 4:1), der sich aus den bereits beschriebenen Bestimmungen des Grundgesetzes ergibt; bei der Anwendung des Gesetzes wird jedoch nicht nur auf den Schutz dieser beiden Institutionen Wert gelegt, sondern auch auf die Gewährleistung der Harmonie von Familie und individuellen Interessen. Der Grundsatz des Schutzes von Ehe und Familie im ungarischen Recht entspricht dem Inhalt von Artikel 16 Absatz 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948), der 1966 in Artikel 23 Absatz 1 des internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte bekräftigt wurde, („Die Familie ist die natürliche und grundlegende Einheit der Gesellschaft, die Anspruch auf sozialen und staatlichen Schutz hat“). Unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Ehe ist es bemerkenswert, dass die Definition der Ehe im ungarischen Familienrecht von der Rechtsprechung durch Abstraktion vom Inhalt der Ehegesetzgebung entwickelt wurde, da sie nicht

¹⁴²Näheres über die Entstehungsgeschichte über das ungarische Zivilrecht: LÁBADY TAMÁS, A magánjog általános tana, 4. Auflage, Szent István társulat – Az Apostoli Szentszék Kiadója Budapest 2017, 67 – 71

¹⁴³Einen kleinen Wermutstropfen hat die Regelung und ist auch – so die Ansicht der EU und auch meine – gegen die Richtlinien und die herrschende Rechtslage in der EU. Näher, das im Jahre 2011 erlassene Familienschutzgesetz (Gesetz über den Schutz der Familie 2011 CCXI) i.V.m dem „Pädophilie“ Gesetz (Gesetz Nr. LXXIX von 2021 über ein härteres Vorgehen gegen pädophile Straftäter und zur Änderung bestimmter Gesetze zum Schutz von Kindern) und die Diskriminierung der Homosexuellen. Sowie das hervorheben im Art. L Abs. 1 S.3 der Geschlechterrollen. „...die Mutter ist eine Frau, der Vater ist ein Mann“ (Das entspricht laut ungarischem Gesetzgeber einer Familie). Berücksichtigt man diese Verfehlungen des ungarischen Gesetzgebers nicht, sind die Reformen im BGB und im Grundgesetz dem demokratischen Gedankengut der westlichen Rechtsordnungen ebenbürtig.

im Familiengesetz enthalten ist. Unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Familie ist festzustellen, dass der ungarische Gesetzgeber der Ehe den Vorrang vor der zivilen Lebenspartnerschaft und der eingetragenen Partnerschaft einräumt (im Falle der letzteren unter Bezugnahme auf die verfassungsrechtlichen Werte, die Werte der Gemeinschaft und die Rechtstraditionen) und dass eine Familie nur auf der Ehe oder auf Eltern-Kind-Beziehungen beruhen kann. Das bedeutet, dass bei einer Lebenspartnerschaft nicht das Zusammenleben der Partner an sich, sondern ein Zusammenleben von mindestens einem Jahr und das Vorhandensein des aus diesem Zusammenleben hervorgegangenen Kindes eine Familie begründet, da die Lebenspartnerschaft erst dann familienrechtliche Wirkungen entfaltet.¹⁴⁴

2. Der Schutz des Kindeswohls (§ 4:2) bedeutet den verstärkten Schutz des Kindeswohls im Rahmen der Grundprinzipien des Familiengesetzbuchs, da sich das Kind aufgrund seines Alters und seiner familiären Beziehungen oder des Fehlens solcher Beziehungen in der Position der schwächeren Partei befindet. Das Kind hat das Recht, in einer Familie aufzuwachsen, und wenn dies nicht möglich ist, in einem familiären Umfeld erzogen zu werden und seine bisherigen Beziehungen zu pflegen. Diese Rechte können im Interesse des Kindes eingeschränkt werden, ausnahmsweise bei einer Gefahr für den Minderjährigen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Das elterliche Sorgerecht muss im besten Interesse des Kindes ausgeübt werden, die Meinung des Kindes muss berücksichtigt werden, und das Kind darf nicht diskriminiert werden. Wie wir beim Grundsatz des Schutzes von Ehe und Familie gesehen haben, gibt es neben dem Schutz des Privatrechts auch einen verfassungsrechtlichen und supranationalen Schutz des Kindeswohls. Was den supranationalen Rechtsschutz anbelangt, so verpflichtet das 1989 verabschiedete New Yorker Übereinkommen die öffentlichen Einrichtungen und Behörden, Entscheidungen zum Wohl des Kindes zu treffen (Artikel 3 Absatz 1). Dies regelt im Einzelnen das ungarische Gesetz über das Inkrafttreten des Übereinkommens (Gesetz LXIV aus dem Jahre 1991).¹⁴⁵ Wie wir erkennen können, entspricht diese Regelung in vollem Umfang den Regelungen des deutschen BGB.

3. Der Grundsatz der Gleichberechtigung der Ehegatten (§ 4:3) ist *expressis verbis* im Familiengesetzbuch verankert, dessen Bedeutung im Lichte der historischen Präzedenzfälle nicht zu vernachlässigen ist. (Die Stellung der Frauen war in Ungarn nicht anders als die der Stellung der Frauen in Deutschland. In beiden Fällen führte eine Reihe von Reformen zu dem heutigen Stand der Frau. Somit ist dieser Grundsatz auch vollumfänglich identisch mit dem im deutschen BGB). Der im Familiengesetz verankerte Grundsatz stützt sich auf die Bestimmungen zur Gleichstellung der Geschlechter im Grundgesetz und auf die Bestimmungen in supranationalen Normen, insbesondere auf jene, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthalten sind.¹⁴⁶

4. Der Grundsatz der Fairness und des Schutzes der schwächeren Partei im Familiengesetzbuch (§ 4:4) bedeutet, dass familiäre Beziehungen fair und unter Berücksichtigung des Schutzes der schwächeren Partei bei der Durchsetzung ihrer Interessen geregelt werden müssen. Fairness (*aequitas*) ist ein Rechtsgrundsatz, der die Strenge des Gesetzes abmildern und sicherstellen soll, dass die Rechtsbeziehungen fair, gleich, angemessen und verhältnismäßig sind. Obwohl er auch im Privatrecht eine wichtige Rolle spielt, gilt er für alle familienrechtlichen Beziehungen, und es ist daher richtig, dass das Familiengesetzbuch im Gegensatz zum alten Familienrecht diesen Grundsatz nicht nur auf bestimmte Rechtsinstitute (typischerweise die vermögensrechtlichen Folgen der Ehe und das eheliche Vermögen) anwendet, sondern hierfür auch eine gesonderte Regelung enthält. Damit kann sie als Generalklausel angewandt werden, was dem Gesetzgeber einen größeren Spielraum zur Berücksichtigung individueller Umstände einräumt. Der Grundsatz des Schutzes der schwächeren Partei ist im Wesentlichen ein Grundsatz der Fairness. Theoretisch wäre eine ausdrückliche Erwähnung nicht notwendig, aber der Gesetzgeber hat in der *expressis verbis*-Regelung betont, dass die Situation der hilfebedürftigen

¹⁴⁴ HERGER – KATONÁNY – PEHR, 30

¹⁴⁵ Ibidem 31

¹⁴⁶ Ibidem 32

oder aufgrund ihres Alters, ihrer Gesundheit oder wegen anderweitiger Umstände schutzbedürftigen Partei berücksichtigt werden muss. Die Partei, die aufgrund ihres Zustands weniger in der Lage ist, ihre Interessen zu vertreten und durchzusetzen, fällt unter diese Personengruppe. Typischerweise kann es sich dabei um ein Kind, eine kranke Person, eine abhängige Person, eine schutzbedürftige Person, ein Familienmitglied, das aus seiner Wohnung vertrieben wurde oder auch um eine enteignete Person, handeln.¹⁴⁷

Die o. g. Prinzipien, als wichtigste und für das gesamte Familienrecht geltende Grundprinzipien, befinden sich im Kapitel I. des IV. Buches, auch hier behielt der Gesetzgeber also die Aufbaustruktur (allgemeiner Teil, Begründung der Ehe, usw.) bei, also das für das Verständnis des Rechtsgebietes logischste Strukturgerüst. Auch wenn einige – auch im deutschen Recht benannte – Grundprinzipien nicht *expressis verbis* benannt werden, wie z. B. das Zerrüttungsprinzip beim Scheitern der Ehe, sind diese den o. g. Grundprinzipien, die sich an das Grundgesetz und supranationale Normen anlehnen, durch Gesetzesauslegung sehr gut zu entnehmen. (Die Aufhebung der Ehe anhand des Zerrüttungsprinzips wird in § 4:21 geregelt.)

3. Der Einfluss der EU auf die Grundprinzipien des deutschen und ungarischen BGB

Da beide Länder Mitglied der Europäischen Union (EU) sind, Deutschland als Gründungsmitglied und Ungarn seit dem 1. Mai 2004, sind sie gleichermaßen verpflichtet, ihre Gesetzgebung so zu gestalten, dass diese im Einklang mit den Wertevorstellungen der Union steht. Dies bedeutet auch, dass die Bestimmungen – alle –, die in den jeweiligen bürgerlichen Gesetzbüchern enthalten sind, EU-konform ausgerichtet sein müssen und die Werte, Normen und Vorschriften der EU widerspiegeln müssen. Diese sind – nach dem Beitritt zur EU absolut bindend – in Art. 2 EUV verankert. Jedes Handeln der Mitgliedstaaten muss auf diesem Artikel beruhen; untermauert wird dies durch die loyale Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten (Verpflichtung Art. 4 Abs. 3 EUV). Die Nichteinhaltung des Art. 2 EUV führt zum Vertragsverletzungsverfahren, das strenge Sanktionen mit sich bringen kann (Art. 7 EUV).¹⁴⁸

Art. 2 EUV: „*Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.*“

Die Union arbeitet in den Bereichen, die ihr von den Mitgliedstaaten übertragen wurden, um eine wirtschaftliche, gesellschaftliche und auch rechtliche Annäherung zu schaffen. Die dort erlassenen Entscheidungen und die für die Mitgliedstaaten verpflichtenden Normen, die für alle Mitgliedstaaten gelten, regelt die EU in erster Linie durch Verordnungen und Richtlinien, die die Staaten entsprechend in ihren Rechtsordnungen implementieren müssen. (Art. 288 AEUV ff.).¹⁴⁹ Die Anerkennung und der Vorrang des EU-Rechts in Zivilsachen bezüglich des bürgerlichen Rechts werden in Deutschland durch das EGBGB Art. 3 Abs. 1 deutlich festgehalten.¹⁵⁰

Nicht anders sieht es bei den Regelungen des ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuches aus, dort wurden die Anerkennung und der Vorrang der o. g. Regelungen in den Schlussbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches festgehalten, und zwar im Buch VIII § 8:6.¹⁵¹

¹⁴⁷ HERGER – KATONÁNY – PEHR, 33

¹⁴⁸ Näheres hierzu, Vertrag über die Europäische Union (EUV) in seiner Neufassung vom 01.07.2013

¹⁴⁹ Näheres hierzu, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in seiner Neufassung vom 01.07.2013

¹⁵⁰ EGBGB

¹⁵¹ Ungarisches BGB VIII. Buch

Übergeordnet wurde der Vorrang auch in den Grundgesetzen der Länder verankert und ist somit auch grundgesetzkonform. In Deutschland ist dies u. a. in Art. 23 Abs. 1 S. I verankert.¹⁵² In Ungarn wird dies in Art. E Abs. 1 festgehalten.¹⁵³

III. Die zivilrechtliche Entwicklung der Persönlichkeitsrechte in Deutschland und Ungarn – vom „Patriarchat“ bis ins XXI. Jahrhundert

Nach dem Vergleich der Gesetzesstruktur (des Aufbaus) der bürgerlichen Gesetzbücher der beiden Länder und nach der inhaltlichen Prüfung der Grundprinzipien sowie der Verortung des Gesetzesgebietes in der Gesamtrechtsordnung (Kapitel II) ist der gemeinsame Rechtsursprung eindeutig zu erkennen. Die gemeinsamen Wurzeln, die sowohl die Rechtsordnungen als auch die von mir hier behandelten Rechtsgebiete des bürgerlichen Rechts vereinen, sind deutlich erkennbar. Ferner ist es auch eindeutig zu erkennen, dass beide Rechtsgebiete stark von der Pandektenschule und deren Lehren geprägt wurden.

Die Regelungen – nach den Reformen – zeigen deutlich, wenn auch mit zeitlicher Verschiebung zugunsten des deutschen Gesetzgebers, dass sich beide Gesetzgeber dem demokratischen, liberalen Gesellschaftsbild verschrieben haben. Dies stimmt auch dann, wenn derzeit beide Länder in bestimmten Fragen in eine Art von Extrempositionen verfallen und die Fortschritte nur langsam und schleppend vorangehen, vor allem im Hinblick auf die Gleichstellung und Gleichberechtigung der beiden biologisch begründeten Geschlechter der Gesellschaft (Mann und Frau).

Die für uns wichtige Ersterkenntnis ist jedoch, dass eine Rechtsannäherung, also ein gemeinsames Fundament der beiden Länder in Bezug auf den Zivilrechtszweig und im Groben auch in Bezug auf die Gesamtrechtsordnung vorhanden ist, einwandfrei nachgewiesen wurde.

Widmen wir uns nun der langsamen Entwicklungsgeschichte der Persönlichkeitsrechte der Frau, den Bestrebungen, die bis heute eher als eine Art Makulatur anzusehen sind, und den Versuchen, eine Art Gleichstellung und Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau herzustellen. Sie werden erkennen – dies zeigen auch die neuesten Bestrebungen der beiden Regierungen –, dass die Entwicklungsgeschichte der genannten Persönlichkeitsrechte eine Politik des stetigen „ein Schritt nach vorne, zwei Schritte nach hinten“ ist.

Über den fachlichen Erfolg des am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen BGB, vor allem bei der Vereinheitlichung des Privatrechts im deutschen Raum, kann kein Zweifel bestehen.¹⁵⁴ Seine Kritiker sehen darin jedoch eine Vereinheitlichung der deutschen Nation zu einer „Männernation“ und eine patriarchalische Rechtsgestaltung durch die Übernahme des *bonus et diligens pater familias* (*patria potestas*) in das einheitliche Privatrecht.¹⁵⁵

Sie argumentierten damit, dass das Gesetzbuch eine Vernachlässigung der Frauen und sogar ein Rückschritt gegenüber der humanen Behandlung von Frauen im preußischen

¹⁵² Deutsches Grundgesetz

¹⁵³ Ungarisches Grundgesetz

¹⁵⁴ Nach der Schaffung der deutschen Einheit (1871) wurden die Teilergebnisse der Kodifizierung im sogenannten Kommissionsentwurf (Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der ersten Beratung der I. Kommission, 1884-1887) und der Ersten Lesung (Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Erste Lesung, 1888) veröffentlicht. Dem Ergebnis der Arbeit der zweiten Kommission, Entwurf II (Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Nach den Beschlüssen der Reichskommission. Zweite Lesung, 1894) und dessen Überarbeitung (Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich - Zweite Lesung, 1895), folgte ein Vorschlag des Reichsrates. Die Reichsversammlung schloss ihre Beratungen über die Vorlage in einer unvollständigen Sitzung vom 3. bis 6. Februar 1896 ab, indem sie einen weiteren 21-köpfigen Ausschuss zur Erarbeitung eines Berichts einsetzte. Der Entwurf II (Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, 1896) wurde daraufhin in der Plenarsitzung der Reichsversammlung am 1. Juli 1896 mit 222 gegen 48 Stimmen bei 18 Enthaltungen von 288 Mitgliedern angenommen. Nachdem der Reichsrat am 14. Juli 1896 seine Zustimmung gegeben hatte, veröffentlichte der Kaiser das BGB und sein Einführungsgesetz am 24. August 1896 im Reichsanzeiger Nr. 21.

¹⁵⁵ WIEGEMANN, Der Hürdenlauf der Frauen im Recht 28 – 43

Naturrechtsgesetzbuch darstelle, dem ALR (Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794).¹⁵⁶

Im Vergleich dazu wurde das BGB, das den germanistischen Ansatz der historischen Rechtsschule widerspiegelte, nicht als positiv für die Frauen angesehen: Es führte lediglich dazu, dass die Frauen ab dann einheitlich ungerecht behandelt wurden.

1. Einleitung – Ursprung der „modernen Frauenbewegung“ und ihre Bedeutung für die Gesellschaft und die Entwicklung des Zivilrechts und der Persönlichkeitsrechte der Frau

1.1 Ansichten in Bezug auf die Geschlechterrollen

Der ideologische und historische Hintergrund der Emanzipationsbestrebungen der Frauen im XX. Jahrhundert ergab sich aus der Erkenntnis, dass die bürgerliche Modernisierung in ganz Europa ohne oder nur formal unter Anwendung des aus dem Naturrecht abgeleiteten Prinzips der Gleichberechtigung auf Frauen stattgefunden hatte. Das markanteste Beispiel dafür war die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte (1789),¹⁵⁷ die von der französischen verfassungsgebenden Nationalversammlung verabschiedet wurde (neben der Ablehnung der Sklaverei). Jedoch wurden diese Rechte nicht auf Frauen ausgedehnt, d. h. es wurde zwischen „Mann“ und „Frau“ getrennt, zumindest in Bezug auf ihre soziale Wahrnehmung.¹⁵⁸

Die Gesellschaft wurde als eine männliche Gesellschaft angesehen, und die Unterschiede zwischen dem Mann, der die Gesellschaft konstituiert, und der Frau, die nach dem Willen und der Vorstellung des Mannes für ihn geschaffen wurde, wurden in der biologischen Faktizität (biologischer Determinismus) verankert. Bis zu den Reformen in der zweiten Hälfte des XX. Jahrhunderts beschränkte sich die Rolle der Frau auf die Gestaltung und Aufrechterhaltung der inneren Einheit der Familie, d. h. ihre Rolle in einer von gesellschaftlichen Ideologien und Ideen bestimmten Welt war auf das beschränkt, was der „männliche Staat“, der „gesellschaftliche Mann“, der Frau entsprechend seinen Bedürfnissen und Wünschen zukommen ließ.

Wenn wir also die Frage stellen: „*Was ist die Frau?*“, so liegt die Antwort in der Bedeutung der patriarchalischen Gesellschaftsordnung oder der männlichen Herrschaft: *Die Identität der Frau wird vom Mann geformt und zu dem gemacht, „was er sehen und als was er die Frau darstellen will“. Sie wird zu dem Vorbild, den moralischen Tugenden und Normen, die er ihr auferlegt“.*¹⁵⁹

Ein einfacher Grund für das soziale Ungleichgewicht, für die Dysfunktion und Disharmonisierung ist das sprachliche Phänomen, dass das Wort Mann zum Synonym für männlich geworden ist. Auch der französische Historiker *Pierre Grimal* stellt fest: „*Die Historiker kennen nur die Geschichte der Männer. Sie machen sich die Dualität zunutze, dass viele Sprachen für die Mitglieder*

¹⁵⁶ Zur Personen- und Vermögensstellung der verheirateten Frau in den naturrechtlichen Gesetzbüchern siehe HERGER, A modern magyar házassági vagyoni jog kialakulása és rendszere a német jogfejlődés tükrében 82–87

¹⁵⁷ HERGER, Szakrális kontra szekuláris értékek a polgári modernizáció korában 33–44; KAJTÁR – HERGER, Egyetemes állam és jogtörténet 133 – 149

¹⁵⁸ Der Kampf für die Rechte der Frauen lässt sich bis ins Zeitalter der Aufklärung während der Französischen Revolution zurückverfolgen. Die Ideen von *liberté*, *égalité*, *fraternité* wurden zu den Eckpfeilern einer demokratischen Gesellschaft, während immer deutlicher wurde, dass die Gesellschaft nur bereit war, diese Ideen auf die Hälfte der Menschheit, nämlich die Männer, anzuwenden. 1791 verfasste OLYMPE DE GOUGES, die französische Vorkämpferin für die Gleichberechtigung der Frau, ihre Erklärung der Rechte der Frau, in der sie die patriarchalische Gesellschaftsordnung anprangerte und forderte, dass Frauen die gleichen Rechte und Möglichkeiten haben sollten wie ihre männlichen Kollegen. Sie betonte, dass „jeder Mann und jede Frau frei und gleich an Rechten geboren ist“ und wies darauf hin, dass die von der französischen Nationalversammlung verabschiedete Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte nur für Männer gelte. Siehe DE GOUGES, Declaration of the Rights of Woman and the Female Citizen 49 – 51

¹⁵⁹ HELL, Egy testvér lesz minden ember, 330

des menschlichen Geschlechts denselben Namen wie für das männliche Geschlecht verwenden, und beschränken sich, um die Geschichte der 'Männer' zu erzählen, auf die Geschichte der Ehemänner, Brüder, Söhne und Väter".¹⁶⁰

Wichtiger als diese sprachlichen (Fehl-)Übersetzungen war die Position der biologischen Deterministen, die auch heute noch viele Anhänger hat. Diese Sichtweise berücksichtigt biologische Faktoren in Bezug auf die Mitglieder einer Gesellschaft, d. h. die Tatsache, dass die Gesellschaft in Bezug auf das Geschlecht in zwei Individuen, nämlich XX- und XY-Chromosomen, aufgeteilt ist. Das bedeutet, dass der biologische Mann und die biologische Frau von Natur aus unterschiedlich sind, d. h. der Mann ist von Geburt an männlich und die Frau weiblich, und diese Tatsache kann nicht geändert werden. Kritiker des biologischen Determinismus sehen die Unterschiede zwischen den Geschlechtern als von der Natur vorgegeben an, was in erster Linie auf den unterschiedlichen Funktionen von Männern und Frauen bei der menschlichen Reproduktion beruht. Andere Kritiker dagegen argumentieren damit, dass die Frage der Sozialisation außer Acht gelassen wird (psychologische und psychosoziale Verhaltensweisen, soziale Rollen und sozialer Status).¹⁶¹

Entgegen dem Trend des Biologismus vertrat die französische existenzialistische Philosophin *Simone de Beauvoir* in ihrem Buch „*Das zweite Geschlecht*“ (erschienen 1949, ins Ungarische 1969 übersetzt) die Ansicht, dass „*wir nicht als Frauen geboren werden, wir werden zu Frauen*“. Sie vertrat die Ansicht, dass bei der Bildung der Geschlechtsidentität neben dem Geburtsgeschlecht viele andere Elemente und Einflüsse eine Rolle spielen. Die Gender-Theorie, die ihren Ursprung in der zweiten Welle der Frauenbewegung hat, ist im XXI. Jahrhundert zu einer grundlegenden Philosophie des postmodernen Feminismus in Westeuropa und in den USA geworden, verbunden mit der Forderung nach Abtreibungsfreiheit, für die sich Beauvoir, eine bisexuelle Frau, die die Ehe als verabscheuungswürdige Konvention ansah, als eine der ersten einsetzte.¹⁶²

Die Grundfrage ihrer Gendertheorie lautete: „Was bedeutet es für einen Menschen, eine Frau zu sein?“ Obwohl sie den Begriff des sozialen Geschlechts nicht ausdrücklich verwendete, deutete sie deutlich an, dass das Frausein nicht nur eine biologische Veranlagung, sondern auch eine soziale Bestimmung ist.¹⁶³

Die ideologisch tief verwurzelte Debatte, die den Emanzipationsreformen der zweiten Hälfte des XX. Jahrhunderts zugrunde lag, war und ist jedoch in erster Linie soziologischer Natur, denn für die Rechtswissenschaftler stand schon bei der Ausarbeitung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB 1900)¹⁶⁴ in den letzten anderthalb Jahrzehnten des XIX. Jahrhunderts außer Zweifel, dass das Programm der Gleichberechtigung der Frau dringlich war¹⁶⁵, wenn auch zu der damaligen Zeit (und auch heute) in vielerlei Hinsicht noch ungelöst blieb und aufgeschoben wurde.

Aus diesem genannten Grund befasst sich meine Forschung disziplinenübergreifend mit dem Thema und versucht, neben dem Aufzeigen der Versäumnisse, einige moderne Lösungen herbeizuführen und aufzuzeigen.

1.2 Die sog. feministische Triade

1.2.1 Einleitende Gedanken

Die oben skizzierte Zusammenfassung zeigt also deutlich, dass die von der Wissenschaft und der gesellschaftlichen Wahrnehmung geprägten Sichtweisen „einen sozialen Unfrieden – einen

¹⁶⁰ GIRMAL, Introduction à l'histoire mondiale de la femme 7, zitiert in KÈRI: Ich tauche meine Feder in einen Regenbogen, passim

¹⁶¹ BOLEMANT – SZAPU, Bevezetés a gendertanulmányokba 10 – 13

¹⁶² LÉVY, Sartre százada 258 – 273

¹⁶³ BEAUVOIR, A második nem, passim. (zu Deutsch: „Das zweite Geschlecht“)

¹⁶⁴ Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896, <https://lexetius.com/BGB/1354,2>

¹⁶⁵ Zu den Äußerungen der deutschen Frauenbewegung und den Reaktionen Gottlieb Plancks bei der Ausarbeitung des BGB siehe HERGER, A modern magyar házassági vagyonjog kialakulása és rendszere a német jogfejlődés tükrében 111–114, 140 – 145

dysfunktionalen Zustand“ zwischen Männern und Frauen ausgelöst haben, den die Frauen nicht unkommentiert hinnehmen konnten.

Feminismus kann als gesellschaftspolitische Bewegung und als Gedankensystem definiert werden, als Kampf für die Gleichstellung und Gleichberechtigung von Frauen, als Kritik an der patriarchalischen Gesellschaftsordnung und als Versuch, diese abzuschaffen. Der Begriff Feminismus bezieht sich auf alle Bemühungen, die Unterordnung von Frauen zu beseitigen.¹⁶⁶

Während der Feminismus meist als ein Phänomen der Neuzeit verstanden wird, ist es wichtig zu erkennen, dass die Kritik an der Ungleichheit der Geschlechter eine viel längere historische Tradition hat.¹⁶⁷

Der Kampf der Frauen um eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft geht natürlich der „Triade“ des Feminismus voraus, wenn auch auf unterschiedliche Weise und in unterschiedlichen Formen, mit unterschiedlicher Intensität und Zielsetzung, dennoch reicht er wesentlich weiter zurück. Eines der interessantesten und vielleicht weniger bekannten, aber umso bedeutenderen Beispiele für die politische und soziale Macht und den Einfluss von Frauen (die Schaffung und Ausübung tatsächlicher Macht) ist das „weibliche Sultanat“ („Weiberherrschaft“) im Osmanischen Reich, das fast anderthalb Jahrhunderte dauerte, von der ersten Hälfte des XVI. bis zur zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts, von 1520 bis etwa 1656, wie die erhaltenen Quellen belegen.

Der bedeutendste und erste „weibliche Sultan“ (d. h. derjenige, der die Macht im Hintergrund kontrollierte) dieser Zeit war die um 1500 geborene Sultana namens *Hürrem*, die zunächst als „*Haseki Sultana*“ (die Hauptfrau und führende Sultana) und dann als „*Valide Sultana*“ (die Mutter des regierenden Sultans und Herrscherin des Harems) ihre Macht ausübte. Über einen Zeitraum von etwa 120 Jahre nahm die Macht der Frauen im Osmanischen Reich zu, während die Macht des eigentlichen Herrschers zurückging, ein Prozess, der um 1556 durch die blutigen Kämpfe und Intrigen von *Köprülü Mehmed Pascha* gestoppt wurde, im gleichen Atemzug begann er mit der Abschaffung des *Janitscharentums*.¹⁶⁸ (Nach der Abschaffung der Macht des Harems und des *Janitscharentums* lebte die Macht der Sultane wieder auf, aber das Schicksal der Frauen begann sich rapide zu verschlechtern).

1.2.2 Die drei Epochen des Feminismus (Feministische Triade)

Die „erste Welle“ der Feministen-Bewegung begann um 1790 und hielt bis ungefähr 1903 an: Der Kampf für die Rechte der Frauen lässt sich bis ins Zeitalter der Aufklärung, bis in die Zeit der Französischen Revolution zurückverfolgen. Die Ideen von *liberté, égalité, fraternité* wurden zu den Eckpfeilern einer demokratischen Gesellschaft, während immer deutlicher wurde, dass die Gesellschaft nur bereit war, diese Ideen auf die Hälfte der Menschheit, nämlich die Männer, anzuwenden. 1791 verfasste *Olympe de Gouges*, eine französische Vorkämpferin für die Gleichberechtigung der Frau, ihre Erklärung der Rechte der Frau, in der sie die patriarchalische Gesellschaftsordnung anprangerte und forderte, dass Frauen die gleichen Rechte und Möglichkeiten haben sollten wie ihre männlichen Mitbürger. Sie erklärte, dass „*alle Männer und Frauen frei und gleich an Rechten geboren sind*“ und wies darauf hin, dass die von der französischen Nationalversammlung angenommene Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte nur für Männer galt. Auch wenn in den folgenden Jahren einige Fortschritte im Bereich der Frauenrechte erzielt wurden, dauerte es fast zwei Jahrhunderte, bis die Bürgerrechte auf Frauen ausgedehnt wurden. Ein wichtiger Schauplatz der Frauenbewegung im XVIII. und XIX. Jahrhundert waren die

¹⁶⁶ NAGL-DOCEKAL, Ako možno byť demokratom bez feministickej orientácie, in: Rozhovory Aspektu z rokov 1993 – 1998, Aspekt, Bratislava, 2007, 281 – 287

¹⁶⁷ BOLEMAN – SZAPU, Einführung in die Gender Studies - Universitätsnotiz; (Phoenix Civic Association), Bratislava – Nitra, 2015, 21

¹⁶⁸ Näheres siehe auch: MATUZ, Das Osmanische Reich. Grundlinien seiner Geschichte-, 5. Auflage, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt, 2008

Vereinigten Staaten von Amerika, wo sich der Kampf für das Frauenwahlrecht aus dem Kampf gegen die Sklaverei entwickelte. Im Juli 1849 fand in *Seneca Falls* der erste *Frauenrechtskongress* statt, bei dem *Elizabeth Cady Stanton* und *Susan Brownell Anthony* an der Spitze der Bewegung standen. Ihre Arbeit führte zur Gründung der „*National American Women Suffrage Association*“ im Jahre 1890. Die von *Stanton* verfasste *Declaration of Sentiments* (*Gesinnungserklärung*) zielte darauf ab, die sogenannten „natürlichen Rechte“ auf Frauen und Männer auszudehnen, und vertrat die „radikale“ Auffassung, dass auch Frauen menschliche Wesen seien.¹⁶⁹

Eine weitere bedeutende feministische Bewegung aus der Anfangszeit war die *Suffragetten-Bewegung*, eine politische Bewegung von Frauen, die um die Jahrhundertwende in Großbritannien für das Frauenwahlrecht und politische Rechte kämpften. Im viktorianischen England hatten sich bereits gegen Ende des XIX. Jahrhunderts Frauengruppen gebildet, die es wagten zu behaupten, dass die Unterdrückung der Frauen durch die Männer zu sozialer Ungleichheit und Ungerechtigkeit führe. Diese Bewegungen forderten nicht nur das Wahlrecht für Frauen, sondern auch die Einführung sozialer Reformen, um die Emanzipation der Frauen zu fördern. Im Jahre 1903 wurde die „*Women's Social and Political Union*“ unter der Führung von *Emmeline Pankhurst* gegründet. Unter ihrer Führung organisierten die *Suffragetten* eine Reihe von politischen Kampagnen und Hungerstreiks, um ihren Forderungen Nachdruck zu verleihen, die nicht immer gut ausgingen und deren Anführerinnen dadurch oft in den Kerker brachten. Auch wenn ihr Kampf nicht sofort von Erfolg gekrönt war (das Frauenwahlrecht wurde in Großbritannien erst nach dem Ersten Weltkrieg eingeführt), hat die Zeit ihnen doch Recht gegeben, und es ist ihnen zu verdanken, dass das Frauenwahlrecht heute eine Selbstverständlichkeit ist. Während der ersten Welle des Feminismus entstand das feministische Gedankensystem, das die theoretischen und philosophischen Grundlagen der Frauenbewegung schuf und ihre Argumente entwickelte.¹⁷⁰

Laut der Genderwissenschaft wird die „zweite Welle“ der Frauenbewegungen in Europa und den USA auf den Zeitraum von 1903 bis ca. 1990 festgelegt.

Wie wir sehen, zielte die erste Welle in erster Linie auf die Erlangung von Rechten im Rahmen des Zivilrechts ab, einschließlich des aktiven und passiven Wahlrechts. Jedoch wurde dieser Prozess erst in den ersten Jahrzehnten der zweiten Welle des Feminismus wirklich realisiert (die erste Welle kann als Vorbereitung für die Frauenrechte im weitesten Sinne angesehen werden). Das aktive Wahlrecht wurde in Ungarn, zumindest im Prinzip, durch das Erste Gesetz von 1918 eingeführt, tatsächlich jedoch erst 1920; das auf Gleichheit basierende Wahlrecht ohne Zensus folgte jedoch erst 1945. (Wie alles andere auch war dieser Entwicklungsprozess in Ungarn leider schwieriger).

In Deutschland trat am 30. November 1918 ein neues Gesetz in Kraft, das den Frauen das Wahlrecht zuerkannte. Die parlamentarische Debatte und die Änderung des Gesetzes zur Ausweitung der Rechte der Frauen und die Modernisierung der Gesetze des Landes begannen am Tag nach dem Abschluss des Friedensvertrags zur Beendigung des Ersten Weltkriegs. Daraufhin begann der mit der Gesetzgebung betraute *Reichsgesetzgebende Volksrat* am 12. November 1918 unter der Losung „*Für das deutsche Volk*“ das Gesetzgebungsverfahren, das in dem oben genannten Gesetz („*Verordnung über die Wahlen zur verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung (Reichswahlgesetz)*“)¹⁷¹ mündete. (Auch hierzu später mehr.)

Die Schweiz war etwa der letzte der modernen Staaten, der den Frauen das Wahlrecht gewährte, und zwar ab dem 07.02.1971.¹⁷²

Wie wir sehen, haben die Frauen in den ersten Jahrzehnten des XX. Jahrhunderts sowohl privats als auch öffentlich-rechtlich einiges erreicht, doch die gesellschaftliche und wirtschaftliche Gleichstellung ist noch in weiter Ferne.

¹⁶⁹ BOLEMAN – SZAPU, 23 – 24

¹⁷⁰ Ibidem

¹⁷¹ Hierzu mehr unter: Online-Gesetzesarchiv, www.documentarchiv.de/wr/1918/reichswahlgesetz.html

¹⁷² Hierzu mehr unter: TARJÁN, Svájci választójogot ad a nők számára, Rubicon.hu, Onlinearchiv, <https://rubicon.hu/kalendarium/1971-februar-7-svajc-valasztojogot-ad-a-nok-szamara>

Wenngleich dies nicht die Abschaffung der Unterordnung der Frau bedeutete, ebte die Welle des Feminismus in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen ab und lebte erst in den 1960er-Jahren wieder auf. Die zweite Welle der Frauenbewegung, die in den USA und mehreren westeuropäischen Ländern an Stärke gewann, basierte auf der Erkenntnis, dass die teilweise formale Gleichstellung vor dem Gesetz die Diskriminierung von Frauen in verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen und persönlichen Lebens keineswegs beseitigt, und auch nicht zu einer wirklichen Gleichstellung der Geschlechter führt. Während Frauen in der ersten Hälfte des XX. Jahrhunderts Zugang zu höheren Bildungseinrichtungen erhielten und in einem in der Geschichte noch nie dagewesenen Ausmaß in die Welt der bezahlten Arbeit eintraten, setzte sich in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg in den entwickelten westlichen Ländern die Ideologie der „getrennten Sphären“ durch. Demnach ist die Erwerbsarbeit die alleinige Aufgabe des Mannes, während es die primäre und ausschließliche Aufgabe der Frau ist, die Kinder zu erziehen und die Familie zu versorgen. Diese Ideologie verstärkte die Dichotomie zwischen dem verdienenden, aktiven Mann und der fürsorglichen, passiven Frau und schränkte die Möglichkeiten der Selbstverwirklichung von Frauen erheblich ein. Der wesentliche gesellschaftspolitische Kontext der zweiten Welle waren die politischen Initiativen gegen bestimmte Formen sozialer Ungerechtigkeit (Menschenrechtsbewegungen, Antirassismusbewegungen), die in den späten 1960er-Jahren aufkamen und an denen sich aktive Frauengruppen beteiligten, die ihre Ansicht zum Ausdruck brachten, dass die Beziehung zwischen Männern und Frauen als soziale Gruppen auf einem Machtungleichgewicht beruhte.¹⁷³

In der feministischen Perspektive, die die Frauenbewegungen der zweiten Welle begleitete, spielte die These, dass die Geschlechterbeziehungen sozial organisiert und strukturiert sind und dass die Unterschiede zwischen den Geschlechtern daher in Wirklichkeit sozial und kulturell bedingt sind, eine wichtige Rolle. Das semantische Instrument, mit dem dieser Gedanke zum Ausdruck gebracht wird, ist die Kategorie „Gender“, die die Aufmerksamkeit auf die sozialen, politischen und machbezogenen Merkmale der Beziehungen zwischen Frauen und Männern lenkt. Es ist jedoch anzumerken, dass das Aufkommen der zweiten Welle des Feminismus von einer internen Differenzierung des feministischen Denkens begleitet wurde, wobei sich innerhalb des Feminismus verschiedene Strömungen herausbildeten.

Die Frauenrechtlerin und Philosophin *Alison Jaggar* unterscheidet drei Hauptströmungen: den liberalen, den radikalen und den marxistischen/sozialistischen Feminismus.¹⁷⁴

Es ist offensichtlich, dass jede „Unterbewegung“ andere Ideen vertrat und versuchte, ihre Rechte und Interessen auf unterschiedliche, manchmal raffiniertere, manchmal radikalere Weise durchzusetzen. Es würde jedoch den Rahmen dieser Abhandlung sprengen, diese Gruppen im Einzelnen zu beschreiben.

Die sog. dritte und „letzte Welle“ – wobei hier ist keine Einigkeit unter den Wissenschaftlern der Genderwissenschaften besteht – beginnt 1990 und dauert bis heute an. Andere sehen dies anders und behaupten „die dritte Welle“ begann um 1990 und nur bis etwa bis 2000 gedauert. Ab da begann die sog. neue feministische „vierte Welle“ (moderne Welle), der emanzipierten Frau, die bis heute andauert.

Die dritte Welle des Feminismus ist im Wesentlichen eine Abmilderung und Verfeinerung der zweiten Welle, auch hinsichtlich ihrer Radikalität, und befasst sich mit den wichtigsten Fragen der Gegenwart (Führung, Lohngleichheit, berufliche Positionierung usw.), d. h. damit, dass Frauen sowohl „männliche“, als auch „weibliche“ Rollen einnehmen können. Die Schaffung des Bildes der sozialen Frau ist die Suche nach einem Gleichgewicht zwischen dem „weichen“ und dem „harten“ Geschlecht, d. h. die Herauskristallisierung der modernen emanzipierten sozialen Frau als soziales Geschlecht im Spannungsfeld soziologischer, sozialer und psychologischer Veränderungen, unter Umgehung der Geschlechtertrennung auf der Grundlage des bloßen Geschlechts (biologistische Bestimmung). Aber es gilt auch hier, wie bei allen feministischen

¹⁷³ BOLEMAN – SZAPU, 29 – 34

¹⁷⁴ JAGGAR, *Political philosophies of Women's liberation*, in; VETTERLING – BTAGGIN, – ELLISTON (Hrsg.), *Feminism and philosophy*. Savage: Rowman & Littlefield publishers, inc., 1977, 5 – 22

Wellen, dass eine Art Rückschritt, eine seitliche Radikalisierung und eine neue Schwungkraft, also ein Richtungswechsel, zu beobachten sind.

Was ist also das Hauptziel der dritten feministischen Welle, was will sie erreichen? Man kann sagen, dass die dritte Welle versucht, die harte und strenge Linie sowie die Ideologie, die von den radikalen feministischen Bewegungen gefordert wird, die aggressiv vorgehen und die Weiblichkeit fast vollständig verbergen wollen, durch Lockerungen zu ersetzen, wobei die Weiblichkeit erhalten bleibt. Genauer gesagt, geht es darum, die soziale, politische, rechtliche und wirtschaftliche Gleichstellung der Frau zu erreichen. Der Grund für diese Loslösung oder Lockerung liegt in der Tatsache, dass die radikalen Frauenbewegungen es für richtig erachteten, eine Art „männliche Frau“ (wie die Amazonen der Antike) zu schaffen, indem sie Frauen, die Make-up trugen, sich schminkten, modisch waren (z. B. kurze Röcke trugen) und die sich dem Äußeren widmeten, missbilligten oder verboten, mit der Begründung, dass die Frauen auf diese Weise wieder einmal den Bedürfnissen der männlichen Gesellschaft dienen würden. Solche Frauen wurden als schwach angesehen, als Personen, die nicht aus freiem Willen handeln, sondern nach dem Willen des Mannes. Der Wandel bestand also darin, dass die Frau sich nicht äußerlich anpassen muss, da sie sich um ihrer selbst willen verschönern kann, einfach weil sie es möchte. Frauen werden nicht deshalb gleichgestellt, weil sie wie Männer aussehen (Anzughosen, geradlinige Damenhosen), sondern weil das soziale Geschlecht (Gender) nur die natürliche Person als solche anerkennt und jedem die gleichen Chancen und Rechte unabhängig von Ethnizität, Geschlecht und Aussehen zugesteht.¹⁷⁵

Auf der Grundlage des obigen Gedankens, dass das soziale Geschlecht, zumindest in den westlichen Demokratien, inzwischen überall akzeptiert und anerkannt ist, folgt daraus leider nicht automatisch ein tatsächliches soziales Gleichgewicht; so können wir auch heute noch feststellen, dass das Gleichgewicht zwischen Männern und Frauen von Disharmonie geprägt ist, wenn auch nicht mehr wie früher, aber noch viel zu sehr. Männer sind in den Führungspositionen in der Mehrheit (etwa 2/3 zu 1/3), und es besteht ein Lohngefälle zwischen Männern und Frauen, selbst wenn sie die gleichen Qualifikationen haben und die gleiche Tätigkeit ausüben. Diese Unterschiede werden jedoch (sehr langsam) immer geringer, was vor allem auf die politische und gesellschaftliche Modernisierung, auf die zunehmende Zahl an organisierten Frauenbewegungen und auf deren unermüdlichen Bestreben, für die Frauenrechte einzustehen, zurückzuführen ist.

Die moderne Struktur der Frauenrechts- und Frauenschutzorganisationen hat sich zu Beginn des XXI. Jahrhunderts durchgesetzt und weiterentwickelt, weshalb es - wie bereits erwähnt - Ansichten gibt, die diese organisierten feministischen Bewegungen und ihre Vielfalt als vierte feministische Welle betrachten. Die Wissenschaft hält es jedoch nicht für gerechtfertigt und sachlich angemessen, diese Gruppierungen als vierte Welle zu betrachten, da sie alle die gleichen Ziele und die gleiche Philosophie wie die dritte Welle verfolgen, sich aber in der Art und Weise ihres Wirkens unterscheiden, da sie heute sehr organisiert und strukturiert sind und koordiniert handeln, um ihre Interessen zu vertreten und durchzusetzen.

Nach den allgemeinen Begrifflichkeiten und den einschlägigen Veränderungen in der Welt, und vor allem im Westen (feministische Wellen), wollen wir uns nun die Ereignisse und Entwicklungen in Deutschland und Ungarn im Zusammenhang mit diesen Bewegungen genauer ansehen. Mit anderen Worten, untersuchen wir, wie sich die Einstellung der beiden Länder zu den Rechten der Frau im Zivil- und öffentlichen Recht sowie im Strafrecht entwickelt hat. Ebenso wird beobachtet, wie sich die Persönlichkeitsrechte der Frauen in den beiden Ländern, die ich hier untersucht habe, tatsächlich entwickelt haben.

¹⁷⁵ Hintergrundinformationen finden Sie auf der Website der Stiftung für Frauen (HUN) unter: <https://nokert.hu/tue-20100518-2251/498/6/feminizmus-tortenete-vazlatos-attekintes>

2. Die privatrechtliche Entwicklung der Persönlichkeitsrechte der Frau in Deutschland – vom „Patriarchat“ bis ins XXI. Jahrhundert im deutschen Zivilrecht

2.1 Patriarchale Gesetzgebung oder moderne Gesetzeseinheit – die ersten Vorschriften des BGB?

Wie wir im vorigen Abschnitt schon ausführlich besprochen haben (siehe Teil I), kann über den fachlichen Erfolg des am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen BGB, vor allem bei der Vereinheitlichung des Privatrechts im deutschen Raum, kein Zweifel bestehen. Seine Kritiker sehen darin jedoch eine Vereinheitlichung der deutschen Nation zu einer „Mannesnation“ und eine patriarchalische Rechtssetzung durch die Übernahme des *bonus et diligens pater familias* (patria potestas) in das einheitliche Privatrecht.¹⁷⁶ Sie argumentierten damit, dass das Gesetzbuch eine Vernachlässigung der Frauen und sogar ein Rückschritt gegenüber der humanen Behandlung von Frauen im preußischen Naturrechtsgesetzbuch ALR (*Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten* 1794) sei.¹⁷⁷

Im Vergleich dazu wird – aus Sicht der Frau – das BGB, das den germanistischen Ansatz der historischen Rechtsschule widerspiegelt, nicht als positiv für Frauen angesehen: Es führte lediglich dazu, dass sie nun einheitlich ungerecht behandelt wurden. Die neuen Bestimmungen erlaubten es der deutschen Frau nicht, in Familien- und Eheangelegenheiten selbst zu entscheiden, da dieses Recht nach dem Prinzip der patria potestas dem Ehemann zustand, die damals geltenden Rechtsvorschriften waren die folgenden: § 1354 (1a) *„Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche Eheleben betreffenden Angelegenheiten zu.“* Dies bedeutete auch, dass der Ehemann jederzeit von seinem Recht Gebrauch machen konnte, das Arbeitsverhältnis seiner Frau mit deren Arbeitgeber zu beenden, sofern er ihr überhaupt erlaubte, arbeiten zu gehen. Weitergehend: § 1358 *„Hat sich die Frau einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkende Leistung verpflichtet, so kann der Mann das Rechtsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn er auf seinen Antrag von den Vormundschaftsgerichten dazu ermächtigt worden ist. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu erteilen, wenn sich ergibt, daß die Thätigkeit der Frau die ehelichen Interessen beeinträchtigt. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Mann der Verpflichtung zugestimmt hat oder seine Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist. Das Vormundschaftsgericht kann die Zustimmung ersetzen, wenn der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist oder wenn sich die Verweigerung der Zustimmung als Mißbrauch seines Rechtes darstellt. Solange die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist, steht das Kündigungsrecht dem Manne nicht zu.“* Das Recht des Ehemanns wirkte sich auch auf die Bestimmung des gemeinsamen Wohnortes aus, § 1354 (1b) *„... er bestimmt insbesondere Wohnort und Wohnung...“*. Die Frau hatte auch den Namen ihres Ehemanns zu tragen, § 1355 *„Die Frau erhält den Familiennamen des Mannes.“* Es war auch ihre Pflicht (und ihr Recht), den Haushalt zu führen. Eine fleißige und gute Ehefrau oder Mutter arbeitete nicht nur im Haushalt, sondern beteiligte sich auch an der Arbeit ihres Mannes, je nach den Lebensumständen, unter denen sie lebten. § 1356 *„Die Frau ist ... berechtigt und verpflichtet, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten. Zu Arbeiten im Hauswesen und dem Geschäfte des Mannes ist die Frau verpflichtet, soweit eine solche Tätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist.“* Die güterrechtlichen Vorschriften sahen vor, dass die Eheleute in der sog. Verwaltungsgemeinschaft leben müssen, in der zwar das Prinzip der Gütertrennung galt, der Mann aber das Vermögen der Frau verwaltete, d. h. sie konnte nicht selbst darüber verfügen. § 1363 *„Das Vermögen der Frau wird durch die Eheschließung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen.“*¹⁷⁸

¹⁷⁶ WIEGEMANN, Der Hürdenlauf der Frauen im Recht 28–43

¹⁷⁷ Zum Personen- und Güterstand der verheirateten Frau in den naturrechtlichen Gesetzbüchern siehe HERGER, A modern magyar házassági vagyonjog kialakulása és rendszere a német jogfejlődés tükrében, Schenk Verlag, 2018, 82 – 87

¹⁷⁸ Siehe hierzu HERGER, A modern magyar házassági vagyonjog kialakulása és rendszere a német jogfejlődés a tükrében 133-140.

Die Beschränkungen der Persönlichkeits- und Vermögensrechte der verheirateten Frau dauerten bis 1953 an, als die Stellung der Frau und insbesondere ihre Pflichten innerhalb der Familie durch die Familienpolitik und die Familiengesetzgebung des „Dritten Reiches“ weiter verschärft wurden. Trotz der Kritik am Familienrecht des BGB lässt sich sagen, dass das Gesetzbuch ein transparentes, kohärentes Regelwerk geschaffen hat und nicht nur in Europa (ZGB 1912, ABGB-Novellen, ungarisches Privatrechtsgesetz 1928), sondern auch in vielen überseeischen Staaten als Vorbild diente. Nach der Wiedervereinigung im Herbst 1990, dient es auch als Symbol der deutschen Einheit, das „alt-neue“ BGB ist ein Zeichen der Zusammengehörigkeit. Verständlicherweise ist es jedoch so, dass die meisten Änderungen am ursprünglichen Text des BGB in den weit über 120 Jahren seit seinem Inkrafttreten das Familienrecht betrafen.

Wie wir erkennen können, hat sich bis in die 1950er-Jahre des XX. Jahrhunderts im engen zivilrechtlichen Sinne, in Bezug auf die Persönlichkeits- und allgemeinen Frauenrechte, nicht viel getan. Die ersten Änderungen, die jedoch auch für die zivilrechtliche (im engeren Sinne des BGB) relevant waren, kamen nach 1905 in der sog. „*Weimarer Republik*“. Diese Änderungen waren jedoch verfassungs- und bildungsrechtlicher Natur. Diese werden wir weiter unten gesondert erörtern (Teil IV), da sie für die Entwicklung der genannten Rechte von enormer Bedeutung sind. Der Verständlichkeit wegen bearbeite ich aber in den Schritten 2.2 ff. zunächst die zivilrechtlichen Aspekte der Entwicklung.

2.2 Das „Dritte Reich“ – Rückschritte der Frauenrechte (1933–1945)

Mit dem Vormarsch des Nationalsozialismus nach 1933 kam es zu einem starken Rückgang der Rechte der Frauen. Während des NS-Regimes (1933–1945) wurden Frauen zu „*Müttern und Kindergebärenden, zu sozialen Elementen, die den Männern helfen*“.¹⁷⁹

Der totalitäre Staat schloss Frauen von allen politischen und wissenschaftlichen Bereichen aus (ein Rücktritt von den in 1918 erworbenen verfassungsrechtlichen Vorteilen – siehe Teil III). Von Frauen wurde nicht erwartet, dass sie klug seien, es reichte aus, schön und fruchtbar zu sein. Das Regime sah in der Frau lediglich eine „*reproduktive Stütze*“ für die Erhaltung der deutschen, arischen Rasse.¹⁸⁰ Das Wesen der weiblichen Rolle wurde darin gesehen, Kinder zu gebären und aufzuziehen. Die Aufgabe der Frau war es, für die Familie zu sorgen und die arischen Kinder aufzuziehen, während der Mann als einziges wesentliches Mitglied der Gesellschaft die alleinigen Rechte in den Bereichen Politik, Verteidigung und Erwerbstätigkeit besaß: „*(...) aber es darf nicht ungesagt bleiben, dass Dinge, die dem Mann gehören, dem Mann auch verbleiben müssen. Und dazu gehört die Politik und die Wehrhaftigkeit eines Volkes (...). (...) das Wort von der Frauenemanzipation ist ein nur vom jüdischen Intellekt erfundenes Wort. Wir empfinden es nicht als richtig, wenn das Weib in die Welt des Mannes eindringt, sondern wir empfinden es als natürlich, wenn diese beiden Welten geschieden bleiben (...).*“¹⁸¹

Eine deutsche Frau „reinen Blutes“ durfte nicht abtreiben, es sei denn, es war offensichtlich, dass das Kind mit einer Behinderung geboren werden würde. Das Regime hatte also kein Problem mit dem Phänomen der Abtreibung, es schützte nicht das Leben des Fötus im Mutterleib, sondern förderte die Geburt „arischer“ Kinder. Diese Propaganda stellte das Fundament einer „reinrassigen“ Gesellschaft dar, und alle abweichenden Haltungen, ideologischen Ansichten und Meinungen wurden im Keim erstickt. Aber es stimmt auch, dass diejenigen, die diesem populistischen Regime gegenüber loyal waren, also sog. „gute Bürger“ waren, dies bedeutete, im Hinblick auf Frauen, dass sie drei oder mehr Kinder auf die Welt brachten, diese im

¹⁷⁹ Auszug aus einer Rede von Joseph Goebbels, Propagandaminister, anlässlich der Eröffnung der Ausstellung "Die Frau" (Berlin, 19. März 1933). Veröffentlicht in HELLWIG, Frauen in Deutschland. Weg zur Gleichberechtigung, 1997, 254.

¹⁸⁰ Ibidem

¹⁸¹ Ibidem

Sinne der Propaganda und des Regimes erzogen, eine privilegierte Stellung und eine überdurchschnittliche soziale Sicherheit erhielten.¹⁸²

Obwohl die nationalsozialistische Regierung *Adolf Hitlers* bis zum Tod des Reichspräsidenten *Paul von Hindenburg* am 2. August 1934 eine gewisse Zurückhaltung in Frauenfragen an den Tag legte, wurden Frauen von da an als Helferinnen der Männer, als „Arbeiterinnen und Geschlechtsgenossinnen“ betrachtet. Die Hauptaufgabe der Frauen wurde das Gebären und die Kindererziehung, was so weit ging, dass Gesetze zur Förderung der „Gebärfreudigkeit“ der Frauen erlassen wurden. Anfang 1933 wurde das Ehestandsdarlehen eingeführt, das Eheschließungen fördern und die Bereitschaft der „arischen“ Frau, schwanger zu werden, erhöhen sollte, um so zur Erhaltung und Fortpflanzung der „arischen“ Rasse beizutragen.¹⁸³ Obwohl im Wahlkampf versprochen wurde, dass die Frau arbeiten und ein Einkommen erzielen dürfe, wurde für die Bewilligung des hohen Darlehensbetrags verlangt, dass die Frau spätestens zum Zeitpunkt der Empfängnis jede Erwerbstätigkeit aufgibt. Die Rückzahlungsrate wurde um 25 % pro Kind reduziert, und nach vier Kindern verzichtete der deutsche Staat auf die Rückzahlung des Darlehens.¹⁸⁴

Das Propagandaministerium verbot durch einen Beschluss die Abtreibung für „arische Frauen reinen Blutes“, führte aber zugleich unter staatlichem Zwang Abtreibungen für jene Frauen ein, die nicht „reinen Blutes“ waren, die die nationalsozialistische Ideologie ablehnten oder die an einer Behinderung litten, da man glaubte, die Behinderung könne auf das Kind übertragen werden.

Die bisherigen Ansichten und die finanzielle Unterstützung für die Erwerbstätigkeit und die Rolle der Frau, die der deutsche Staat den Frauen gewährt hatte, um zu verhindern, dass sie ungewollt in die Arbeit der Männer eingebunden werden, änderten sich Anfang der 1940er-Jahre, und es begann eine neue Propagandakampagne. Es wurde eine neue soziale Schicht geschaffen, und den Frauen wurde eine neue Rolle zugewiesen, ob sie es wollten oder nicht. Bei der neuen Schicht handelte es sich um eine spezielle „Zwangsgemeinschaft“, die durch das nationalsozialistische Frauenideal geschaffen wurde und als „Kämpferinnen an der Heimatfront“ bekannt war: Sie umfasste Frauen, die mangels männlicher Arbeitskräfte ab den 1940er-Jahren mit Aufgaben betraut wurden, die die deutsche Militärwirtschaft sicherten und aufrechterhielten. Für das oben erwähnte Staatsdarlehen kamen nur noch die Familien in Frage in Betracht, deren weibliche Mitglieder erwerbstätig waren, natürlich zu einem wesentlich geringeren Lohn als ihre männlichen Kollegen. Gleichzeitig wurde es den Frauen jedoch wieder erlaubt, ja, sie wurden sogar ermutigt, eine höhere Ausbildung zu absolvieren. In den letzten Kriegsjahren verloren die Frauen alle Rechte, die sie sich seit Ende des XIX. Jahrhunderts erkämpft hatten. Die nationalsozialistische Regierung kümmerte sich nicht um die Frage der Höchstarbeitszeit, der Erholungszeit oder des Mutterschutzes. Die Aufgabe der Frauen in den letzten Jahren des NS-Regimes bestand darin, mindestens drei oder vier Kinder zu erziehen, während sie in Zehn- bis Zwölfstundenschichten arbeiteten - eine Arbeit, die für das Überleben des deutschen Staates und das Überleben der Familie unerlässlich angesehen wurde.¹⁸⁵

Die neuen Reformbestrebungen nahmen erst nach dem Fall des NS-Regimes erneut Fahrt auf, jedoch sehr mühsam und schleppend und zunächst auf dem Gebiet des Grundgesetzes.

In der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg ging es in erster Linie um die Wiederherstellung der politischen und wirtschaftlichen Stabilität, sodass die Beteiligung der Frauen am Wirtschaftsleben nicht im Vordergrund stand. Man begnügte sich mit einer allgemeinen Verfassungserklärung über die „Gleichheit von Männern und Frauen“, ohne den Frauen eine konkrete rechtliche Garantie zur Durchsetzung dieses Grundsatzes zu geben. Erst mit dem Wiederaufleben der feministischen Bewegungen in den 1960er-Jahren begannen tatsächliche Reformen. Die vorangegangenen Reformversuche, wie das Grundgesetz und die

¹⁸² Ibidem

¹⁸³ ABRAM, Ehegesundheit – Überblick über die Entwicklungen anhand der Gesetzgebung im „Dritten Reich“ 3 –18.

¹⁸⁴ 1. § 1b. bek., Reichsgesetzblatt 1933/1. 60.

¹⁸⁵ BETTELHEIM, Die deutsche Wirtschaft unter dem Nationalsozialismus 230.

Familienrechtsreform von 1957 waren jedoch wesentliche Vorläufer für die Verwirklichung der Gleichberechtigung im modernen Sinne.

2.3 Die Entwicklung der Frauenrechte nach 1945 – die bedeutendsten Reformbewegungen

Wie schon angesprochen, war das deutsche Grundgesetz (GG) der erste Versuch, die negativen Auswirkungen des BGB, des bereits erwähnten „guten und sorgenden Vaters“, einzudämmen und damit die Macht des Mannes über die verheiratete Frau zu begrenzen.¹⁸⁶

2.3.1 Das „Gleichstellungsgesetz“ von 1957

Die Vorherrschaft der Männerrechte im Familienrecht des BGB sollte mit dem Gleichberechtigungsgesetz vom 18. Juni 1957 beendet werden.¹⁸⁷ Dass dies notwendig war, zeigen die damaligen Regelungen, die die Erwerbs- und Wirtschaftsmöglichkeiten von Frauen und ihre vertraglichen Haftungsverpflichtungen einschränkten oder gar ausschlossen. Es handelte sich um die bereits erwähnten §§ 1354, 1355, 1356, 1358 und 1363 BGB sowie um die Bewahrung des mittelalterlichen germanischen Rechtsinstituts der sogenannten Schlüsselgewalt in etwas modernisierter Form¹⁸⁸, die das BGB vor der Reform in § 1357 wie folgt regelte: „(1) [1] Die Frau ist berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten. [2] Rechtsgeschäfte, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises vornimmt, gelten als im Namen des Mannes vorgenommen, wenn nicht aus den Umständen sich ein Anderes ergibt. (2) [1] Der Mann kann das Recht der Frau beschränken oder ausschließen. [2] Stellt sich die Beschränkung oder die Ausschließung als Mißbrauch des Rechtes des Mannes dar, so kann sie auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht aufgehoben werden. [3] Dritten gegenüber ist die Beschränkung oder die Ausschließung nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam.“¹⁸⁹

Nach der Reform lautete die Regelung dann etwas „moderater“ wie folgt: „(1) [1] Die Frau ist berechtigt, Geschäfte, die innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises liegen, mit Wirkung für den Mann zu besorgen. [2] Aus Rechtsgeschäften, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises vornimmt, wird der Mann berechtigt und verpflichtet, es sei denn, daß sich aus den Umständen etwas anderes ergibt; ist der Mann nicht zahlungsfähig, so wird auch die Frau verpflichtet. (2) [1] Der Mann kann die Berechtigung der Frau, Geschäfte mit Wirkung für ihn zu besorgen, beschränken oder ausschließen; besteht für die Beschränkung oder Ausschließung kein ausreichender Grund, so hat das Vormundschaftsgericht sie auf Antrag der Frau aufzuheben. [2] Dritten gegenüber wirkt die Beschränkung oder Ausschließung nur nach Maßgabe des § 1412.“¹⁹⁰

Das Wiederaufleben der deutschen Frauenbewegung in den 1950er-Jahren wies darauf hin, dass das GG-Prinzip der Gleichberechtigung vom Gesetzgeber nicht durch eine Gewährleistungsregelung garantiert worden war. Daraufhin wurde am 29. Januar 1953 dem Bundesrat ein Gesetzentwurf zur wirksamen Herstellung und zum Schutz der Gleichberechtigung vorgelegt, der schließlich fünf Jahre später, am 1. Juni 1958, als Bundesgesetz in Kraft trat.¹⁹¹ Das Gesetz hob § 1354 BGB über das Entscheidungsrecht des Ehemannes und § 1358 über das Kündigungsrecht des Ehemannes auf und schrieb das Gesetz in vielerlei Hinsicht neu, wie sich an § 1357 zeigt (siehe oben). Es betrifft jedoch auch andere Gesetze, wie z. B. § 1356. Der neue

¹⁸⁶ Am 23. Mai 1949 gelang es ihnen, die Formulierung "Männer und Frauen sind gleichberechtigt" (Artikel 3 Absatz 2) in das GG aufzunehmen. (Hierzu später mehr)

¹⁸⁷ Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts vom 18. 06. 1957 (GLEICHBERG), BGBl. I, 609.

¹⁸⁸ SCHWAB, Familienrecht 73–84

¹⁸⁹ Der §1357 in seiner Fassung ab 1900 bis zur Reform (1957), <https://lexetius.com/BGB/1357,6>

¹⁹⁰ Der §1357 in seiner Fassung ab 1957 in Kraft ab 1958, <https://lexetius.com/BGB/1357,5>

¹⁹¹ Stellungnahme des Bundesrates, Entwurf eines Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts (2. Wahlperiode 1953 am 29. Januar 1954/Drucksache 224), <https://dserver.bundestag.de/btd/02/002/0200224.pdf>.

Wortlaut des § 1356 war von nun an der folgende: „(1) [1] Die Frau führt den Haushalt in eigener Verantwortung. [2] Sie ist berechtigt, erwerbstätig zu sein, soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist. (2) Jeder Ehegatte ist verpflichtet, im Beruf oder Geschäft des anderen Ehegatten mitzuarbeiten, soweit dies nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist.“¹⁹²

Auch im Güterrecht brachte das Gleichstellungsgesetz wesentliche Änderungen für Frauen, indem es die Zugewinnngemeinschaft als gesetzlichen Güterstand anstelle der germanischen männlichen Verwaltungsgemeinschaft des BGB institutionalisierte, die 1953 vom Bundesverfassungsgericht aufgrund des Gleichstellungsparagrafen des GG für verfassungswidrig erklärt wurde. Nach dem neuen Wortlaut des § 1363 heißt es nun: „(1) Die Ehegatten leben im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, wenn sie nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbaren. (2) [1] Das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau werden nicht gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten; dies gilt auch für Vermögen, das ein Ehegatte nach der Eheschließung erwirbt. [2] Der Zugewinn, den die Ehegatten in der Ehe erzielen, wird jedoch ausgeglichen, wenn die Zugewinnngemeinschaft endet.“¹⁹³ Dies war eine der wenigen, mit Sicherheit aber eine der bedeutendsten Reformen, die das Gleichberechtigungsgesetz herbeigeführt hat.

Dieser sogenannte Zugewinnausgleich lag und liegt im Interesse der kindererziehenden Frau, die während der Ehe ganz oder teilweise im Haushalt tätig war und damit einen Anteil am Vermögen des erwerbstätigen Ehemannes erhält, das zwischen Begründung und Beendigung der eheähnlichen Gemeinschaft entstanden ist und der Gütergemeinschaft nicht entzogen wird¹⁹⁴ (nicht der Gütergemeinschaft obliegende Güter, wie Sondergut oder Vorbehaltsgut).

Durch die Reform bietet das BGB den Bundesbürgern nun drei güterrechtliche Ordnungen an: die Gütergemeinschaft als gesetzliche Ordnung, die Gütertrennung (§ 1414) und die Gütergemeinschaft (§ 1415) als vertraglich zu vereinbarende Ordnung. Das Gesetz sichert die Privatautonomie der Ehegatten, erlaubt ihnen aber auch, in ihren Verträgen vom Regelungssystem der Zugewinnngemeinschaft abzuweichen und es individuell auszugestalten, so wie auch die gesetzlichen Bestimmungen lediglich ein Leitbild für die Gütergemeinschaft darstellen. Einen Ehevertrag können die Parteien gemeinsam vor einem Notar in Form einer notariellen Urkunde abschließen (§ 1410). Aus diesen Bestimmungen wird deutlich, dass der gesetzliche Güterstand nur subsidiär ist, d. h. er findet Anwendung, wenn die Parteien ihre güterrechtlichen Verhältnisse für die Dauer der Ehe nicht vertraglich geregelt haben.¹⁹⁵

2.3.2 Die Reform des Familienrechts im Jahre 1976 – Familienrechtsreformgesetz

Bemerkenswert ist es, dass trotz des in Art. 3 Abs. 2 GG verankerten Grundsatzes („Frauen und Männer sind gleichberechtigt“), des staatlichen Schutzes von Familie und Ehe (Art. 6 Abs. 1 GG: „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung“) und sogar des Gesetzes über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern von 1957 noch immer Lücken im Zivilrecht bestehen, was die Gleichstellung von Männern und Frauen angeht, und dass die bestehenden Bestimmungen kaum tatsächlich positive Veränderungen bewirkt haben. Der bis 1976 geltende § 1356 Abs. 2 BGB („Die Frau hat das Recht, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, soweit dies mit ihren ehelichen und familiären Pflichten vereinbar ist.“), führte indirekt immer noch dazu, dass im Rahmen der Rechtsprechung¹⁹⁶ zu § 1356 Abs. 2 BGB das Letztentscheidungsrecht des Ehemannes in Familiensachen (Stichentscheid)¹⁹⁷ – wenn auch eingeschränkt – weiterhin erhalten blieb. Die hiergegen erhobenen Verfassungsbeschwerden wiesen darauf hin, dass es sich bei der Reform

¹⁹² §1356 nach der Reform von 1957, <https://lexetius.com/BGB/1356,3>

¹⁹³ §1363 nach der Reform von 1957, <https://lexetius.com/BGB/1363,3>

¹⁹⁴ HERGER, A modern magyar házassági vagyoni jog kialakulása és rendszere a német jogfejlődés tükrében 386 – 388

¹⁹⁵ Ibidem, 413 – 419

¹⁹⁶ SCHWAB, Familienrecht 286–289

¹⁹⁷ Ibidem 288

(1957/8) eher um eine „Makulatur“ als um eine tatsächliche Umgestaltung handele.¹⁹⁸ Das 1957 in Kraft getretene Gesetz hat seine Wirkung verfehlt, oder – wie im Fall des Stichtentscheids – haben die Gesetzeshüter die Gesetzesänderungen, die durch die Reform des „Reformgesetzes“ 1957 eingeführt wurden, schlicht nicht angewendet. „Man hatte das Gefühl, es handelt sich hier eher um eine Art unverbindlichen Vorschlag.“

Ab Mitte der 1960er-Jahre vollzog sich in der deutschen Gesellschaft ein tiefgreifender Wandel. Im Frühjahr 1968 erreichten die Studentenproteste aus den Vereinigten Staaten, die sich gegen das vorherrschende Gesellschaftsbild stellten, auch die deutschen Universitäten. Ende der 1960er-Jahre kam es hierzulande ebenfalls zum Höhepunkt des „Ungehorsams“ gegen die vorherrschenden Strukturen, was die Frauen ermutigte, ihre Unzufriedenheit mit ihrer gesellschaftlichen Situation öffentlich zu äußern. Die Forderungen der „neuen Frauenbewegung“ wurden in breiten Kreisen der Bevölkerung diskutiert und führten zu einer Infragestellung des bestehenden Systems der sozialen Rollenverteilung. Mit dem fortschreitenden Wiederaufbau des Landes setzte sich diese Überzeugung in breiteren Kreisen der Gesellschaft durch, wovon die SPD politisch profitierte. Im März 1969 gelang es der SPD, ihrem Kandidaten für das Amt des Bundespräsidenten, *Gustav Heinemann*, mit den Stimmen der FDP eine Mehrheit in der Bundesversammlung zu verschaffen, sodass er das erste sozialdemokratische Staatsoberhaupt der Republik wurde. Im Wahlkampf erhielten die SPD und ihr *Kanzlerkandidat Willy Brandt* eine noch bis dahin nie dagewesene Unterstützung, die nicht nur aus den politischen Machtverhältnissen, sondern auch vom Bundesverfassungsgericht herrührte, das in seiner Rechtsprechung im Laufe der Zeit bemerkenswerte (positive) Veränderungen vollzog.¹⁹⁹ Die damalige Bundesregierung setzte daraufhin angesichts der gesellschaftlichen, politischen und rechtlichen Veränderungen einen Konvent ein, der die patriarchalische Verfassungsordnung des BGB grundlegend reformieren und ein entsprechendes Gesetz erarbeiten sollte.²⁰⁰

Nach internen Auseinandersetzungen in der SPD verließen mehrere Mitglieder die Partei, womit die zum Regieren notwendige Mehrheit verloren ging. Der Bundespräsident löste die Bundesversammlung auf und im Jahre 1972 wurden Neuwahlen abgehalten. Infolgedessen wurde die 1969 begonnene Ausarbeitung des Reformgesetzes sowie die parlamentarische Debatte darüber vorläufig auf Eis gelegt. Erst 1973 nahm der Konvent seine Arbeit zur Erarbeitung des Reformgesetzes wieder auf.²⁰¹

Gerhard Jahn, der Bundesjustizminister, gilt auch als Vater des ersten Entwurfs zur Reform des Familienrechts (1973), formulierte seine Idee wie folgt: „*Trotz zahlreicher Änderungen im Laufe der Zeit ist bis zum heutigen Tag waren einseitiger Vorrang des Mannes aufrechterhalten geblieben [...]. Ziel des Entwurfes ist ein Eherecht, das dem partnerschaftlichen Eheverständnis entspricht, ein faires und ehrliches Scheidungsrecht und ein gerechtes Scheidungsfolgenrecht.*“²⁰²

In Anlehnung an den letzten Gesetzentwurf sieht der Gesetzgeber grundlegende Änderungen und Ergänzungen des Familienrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch in fünf Bereichen vor. Die von Jahn bisher festgestellten Mängel waren folgende: „*Im geltenden Ehe- und Familienrecht, insbesondere im Bereich der persönlichen Ehwirkungen, ist die Gleichberechtigung der Frau noch nicht voll verwirklicht. Im Scheidungsrecht ist das Schuldprinzip nach allgemeiner Anschauung überholt. Die rechtlichen Wirkungen der Ehe, die Ehescheidung und die Scheidungsfolgen sind daher auf eine neue Grundlage zu stellen, die den geänderten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung trägt. Das neue materielle Recht erfordert nach seinem Grundgedanken eine Zusammenfassung der gerichtlichen Zuständigkeiten für die Scheidung und die Scheidungsfolgenregelungen (Familiengericht).*“²⁰³

¹⁹⁸ Ibidem 73–84

¹⁹⁹ UNGER-SOYKA, Das Ehe- und Familienleitbild der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands 264–284.

²⁰⁰ Ibidem

²⁰¹ Ibidem

²⁰² BOROWSKY, Sozialliberale Koalition und innere Reformen 258

²⁰³ JAHN, Bundesminister der Justiz - in der ersten Lesung des Entwurfs eines ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts, <https://dserver.bundestag.de/btd/07/006/0700650.pdf>.

Als Lösung sieht der Vorschlag Folgendes vor: „Für den Bereich der persönlichen Ehwirkungen wird der Gleichberechtigungsgrundsatz auf der Grundlage eines partnerschaftlichen Verhältnisses der Ehegatten verwirklicht. Im Ehescheidungsrecht wird das Schuldprinzip durch das Zerrüttungsprinzip ersetzt. Das Scheitern der Ehe wird bei dreijährigem Getrenntleben der Ehegatten vermutet; einjährige Trennung genügt, wenn beide Ehegatten die Scheidung wünschen. Zur Vermeidung grob unbilliger Ehescheidungen ist eine immaterielle Härteklausele vorgesehen. Im Unterhaltsrecht wird das bisherige Schuldprinzip, das häufig zu unbilligen Ergebnissen führte, zugunsten einer Regelung aufgegeben, die dem wirtschaftlich schwächeren Partner eine angemessene Sicherung seiner Lebensbedürfnisse gewährt.“²⁰⁴

Nach mehreren Lesungen und einer Reihe von Parlamentsdebatten trat das Gesetz am 14. Juni 1976 in Kraft.²⁰⁵ Dieses Gesetz führte zu einer Reihe an Veränderungen im BGB, insbesondere im Familienrecht.²⁰⁶

Die Vorschriften über die Führung des Ehenamens sind in § 1355 BGB wie folgt geändert worden: „(1) Die Ehegatten führen einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen). (2) Die Ehegatten bestimmen den Ehenamen bei der Eheschließung durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten. Zum Ehenamen können sie den Geburtsnamen des Mannes, den Geburtsnamen der Frau oder einen Doppelnamen bestimmen, der sich aus den Geburtsnamen beider Ehegatten zusammensetzt; Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde der Verlobten zur Zeit der Eheschließung einzutragen ist. Der zusammengesetzte Name darf nicht aus mehr als zwei Einzelnamen bestehen. (3) Ein Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehename oder Bestandteil des Ehenamens wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder einen anderen Namen anfügen, den er vor der Eheschließung geführt hat, sofern der neue Ehename nicht bereits ein Doppelname ist; die Erklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung. (4) [1] Der verwitwete oder geschiedene Ehegatte behält den Ehenamen. [2] Er kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er zur Zeit der Eheschließung geführt hat; die Erklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung.“²⁰⁷

Obwohl das Gesetz die Institution des gemeinsamen Familiennamens beibehielt, hatten die Parteien die Möglichkeit, zu entscheiden, welchen Namen sie verwenden wollten. Die Vorstellung, dass nur der Name des Mannes der Familienname sein kann, wurde abgeschafft. Die Entwicklung des Rechts, einen Familiennamen zu tragen, war seit dem Inkrafttreten des Reformgesetzes Gegenstand mehrerer politischer und gesellschaftlicher Debatten und im Laufe der Jahrzehnte folgten eine Reihe von Ergänzungen und Änderungen. Auch nach diesem Reformgesetz wurde diese „Vorschrift bis zur letzten Änderung 2018 zehnmal – in unterschiedlichem Umfang – modifiziert, jedoch seit der Reform 1976 stets unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung der Geschlechter.“²⁰⁸

Um die Gleichstellung von Mann und Frau zu gewährleisten, stellte das Reformgesetz das Recht auf gemeinsame Entscheidung und gegenseitige Zustimmung der Eheleute in den Vordergrund. Zu diesem Zweck wurden sowohl das Stichentscheidungsrecht des Ehemannes als auch die Schlüsselgewalt abgeschafft, wodurch dem bislang als „schwächer“ betrachteten Geschlecht endgültig der Zugang zur Erwerbsarbeit eröffnet wurde (§ 1356 Abs. 1-2): „(1) [1] Die Ehegatten regeln die Haushaltsführung im gegenseitigen Einvernehmen. [2] Ist die Haushaltsführung einem der Ehegatten überlassen, so leitet dieser den Haushalt in eigener Verantwortung. (2) [1] Beide Ehegatten sind berechtigt, erwerbstätig zu sein. [2] Bei der Wahl und Ausübung einer Erwerbstätigkeit haben sie auf die Belange des anderen Ehegatten und der Familie die gebotene Rücksicht zu nehmen.“²⁰⁹

Diese Bestimmung ist heute noch unverändert in Kraft. Gleichwohl ist es festzuhalten, dass die Öffnung des Arbeitsmarktes für Frauen nach 1976 nicht automatisch zu einer Entgeltgleichheit

²⁰⁴ Ibidem

²⁰⁵ UNGER-SOYKA, 264–284

²⁰⁶ Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG),

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#__bgbl__%2F0%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl176s1421.pdf%27%5D_1697723927792

²⁰⁷ §1355 nach der Reform des 1. EheRG, <https://lexetius.com/BGB/1355,11>

²⁰⁸ Zu den Veränderungen bei der Namensgebung in der Ehe nach 1976 siehe: UNGER-SOYKA, Das Ehe- und Familienleitbild der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, 280-284

²⁰⁹ §1356 nach der Reform des 1. EheRG <https://lexetius.com/BGB/1356,2>

geführt hat. In der Wirtschaftswelt besteht bis heute noch eine erhebliche strukturelle Disharmonie zwischen den Geschlechtern.²¹⁰

Eine weitere wichtige Änderung war auch die Gewährung der Vertrags- und Verantwortungsfreiheit der verheirateten Frau (§ 1357 Abs. 1-3) – juristisch korrekt „Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs“: „(1) [1] Jeder Ehegatte ist berechtigt, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen. [2] Durch solche Geschäfte werden beide Ehegatten berechtigt und verpflichtet, es sei denn, daß sich aus den Umständen etwas anderes ergibt. (2) [1] Ein Ehegatte kann die Berechtigung des anderen Ehegatten, Geschäfte mit Wirkung für ihn zu besorgen, beschränken oder ausschließen; besteht für die Beschränkung oder Ausschließung kein ausreichender Grund, so hat das Vormundschaftsgericht sie auf Antrag aufzuheben. [2] Dritten gegenüber wirkt die Beschränkung oder Ausschließung nur nach Maßgabe des § 1412. (3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Ehegatten getrennt leben.“²¹¹

Bis heute ist dieses Gesetz so gut wie unverändert geblieben. Im Jahre 1989 wurde es einer verfassungsrechtlichen Überprüfung unterzogen, der sie standhielt.²¹² Lediglich im Zuge der Familiengerichtsreform kam es zu einer institutionellen Änderung, in deren Rahmen das „Vormundschaftsgericht“ als erstinstanzliche Zuständigkeit durch das Familiengericht ersetzt wurde.

Als zweites zentrales Thema des Reformgesetzes wurde die grundlegende Überarbeitung des Scheidungsrechts sowie die institutionelle Neuordnung der Familiengerichtsbarkeit. Bereits im XVI. Jahrhundert hatte sich der faktisch zersplitterte deutsche Raum vom kanonisch-kirchlichen Grundsatz der Unauflösbarkeit der Ehe gelöst. In Anlehnung an die theologischen Auffassungen Martin Luthers und Jean Calvins im Eherecht der protestantischen Konfessionen ein subjektives, auf dem Verschuldensprinzip beruhendes Auflösungsrecht institutionalisiert wurde. Nach diesem System konnte eine Ehe nur dann aufgelöst werden, wenn einer der Ehegatten durch eine ehezerstörende Handlung ein Verschulden beging. Nach der Schaffung der deutschen Einheit (1871) wurde das preußische Eherecht auf der Grundlage des protestantischen Konfessionsrechts im Reich angewandt und trug zur Entwicklung des deutschen Kulturkampfes in den letzten Jahrzehnten des XIX. Jahrhunderts bei. Zentrale Streitfrage war dabei, unter welchen Voraussetzungen eine Ehe rechtlich aufgelöst werden kann. Die Anwendung des Verschuldensprinzips im Ehevertragsrecht des BGB beruhte auf den o. g. Vorläufern und wurde beibehalten.²¹³ Bis zum Reformgesetz 1976 war also das vorherrschende Grundprinzip das s. g. Verschuldungsprinzip.

Mit der Reform von 1976 wurde jedoch das Verschuldungsprinzip durch das Zerrüttungsprinzip im deutschen Scheidungsrecht ersetzt. Der § 1566 des BGB wurde wie folgt geändert: „(1) Es wird unwiderlegbar vermutet, daß die Ehe gescheitert ist, wenn die Ehegatten seit einem Jahr getrennt leben und beide Ehegatten die Scheidung beantragen oder der Antragsgegner der Scheidung zustimmt. (2) Es wird unwiderlegbar vermutet, daß die Ehe gescheitert ist, wenn die Ehegatten seit drei Jahren getrennt leben.“²¹⁴ Auch in diesem Wortlaut hat sich seit der Reform nicht viel getan, es wurde in den 1980er-Jahren, ebenso wie o. g., eine Verfassungsrechtstauglichkeit durchgeführt, die die Verfassungskonformität dieses Gesetzes bejahte.²¹⁵

²¹⁰ Nach Angaben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beträgt das Lohngefälle zwischen Frauen und Männern in Deutschland 19 Prozent. Selbst bei gleicher formaler Bildung und ansonsten gleichen Merkmalen beträgt der Lohnunterschied noch sechs Prozent. Ein deutliches Zeichen für die versteckte Diskriminierung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt.

²¹¹ § 1357 nach der Reform des 1. EheRG, <https://lexetius.com/BGB/1357,4>

²¹² § 1357 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) vom 14. Juni 1976 (Bundesgesetzbl. I Seite 1421) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.]

²¹³ Zum Prozess der Säkularisierung des Ehevertragsrechts und dem Scheidungsrecht des BGB siehe HERGER, A nővételeől az állami anyakönyvvezetőig.

²¹⁴ § 1566 nach der Reform des 1. EheRG, <https://lexetius.com/BGB/1566,3>

²¹⁵ § 1565 Absatz 1 Satz 1 und § 1566 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Artikels 1 Nummer 20 des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) vom 14. Juni 1976 (Bundesgesetzblatt. I S. 1421) sind mit dem Grundgesetz vereinbar.

So ist für den Nachweis der zerrütteten Ehe bei einvernehmlicher Scheidung eine gemeinsame Vereinbarung der Ehegatten über das Getrenntleben ausreichend. In diesem Fall genügt der gemeinsame Nachweis des eingehaltenen sogenannten Trennungsjahres. Bei einem einseitigen Scheidungswillen hingegen ist der Nachweis einer dreijährigen Trennungszeit erforderlich. Obwohl die radikale Erleichterung der Ehescheidung zweifellos zu einem dramatischen Anstieg der Scheidungsfälle nach Inkrafttreten des Reformgesetzes beitrug, wurde dieser Wandel in der zweiten Hälfte des XX. Jahrhunderts in der westlichen Rechtskultur weitgehend akzeptiert.²¹⁶

Anzumerken ist es jedoch, dass in den Staaten des sowjetischen Machtblocks – entsprechend dem Vorbild des sowjetischen Familienrechts – das verschuldensabhängige Scheidungsrecht bereits kurz nach dem Zweiten Weltkrieg aufgehoben wurde²¹⁷, mithin deutlich früher als in den sog. modernen westlichen Rechtsordnungen.

Das dritte zentrale Thema des Reformgesetzes war die Regelung der Zuständigkeit in den Gerichtsbarkeiten (Verfahrensrechtliche-Zuständigkeitsfragen) für Familiensachen, näher Eheangelegenheiten. Es war notwendig, eine Art von Gericht mit ausschließlicher Zuständigkeit in Familienangelegenheiten und damit zusammenhängenden Angelegenheiten zu schaffen. Nach Inkrafttreten des Reformgesetzes änderte der Gesetzgeber die §§ 23 und 119 des Gerichtsverfassungsgesetzes²¹⁸ und schuf damit ein spezielles Familiengericht, das an den Landgerichten ansässig waren bzw. sind, dies entspricht somit auch den internationalen Anforderungen.²¹⁹

Das vierte zentrale Thema des Reformgesetzes war die Neuregelung der Unterhaltspflicht nach einer Scheidung. Vor dem Inkrafttreten des Reformgesetzes galt noch das Scheidungsrecht des nationalsozialistischen Regimes, konkret das Ehegesetz vom 6. Juli 1938, das noch die Unterschrift Adolf Hitlers trug. Nach diesem auf dem Verschuldensprinzip beruhenden Eheaufhebungsgesetz war der schuldige Partner nach der Scheidung zur Leistung von Unterhalt an den schuldlosen Ehepartner verpflichtet, sofern dieser nicht in der Lage war, für seinen eigenen Lebensunterhalt selbst zu sorgen.²²⁰

Das Reformgesetz hat das Ehescheidungsrecht wieder in das Familienrecht des BGB integriert.²²¹ Im Bereich des Unterhaltsrechts hat es den Grundsatz der Zurechenbarkeit im Familienrecht aufgegeben und den Unterhaltsanspruch stattdessen von den Kriterien der Bedürftigkeit, Billigkeit und Notwendigkeit abhängig gemacht: *„Kann ein Ehegatte nach der Scheidung nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen, so hat er gegen den anderen Ehegatten einen Anspruch auf Unterhalt nach den folgenden Vorschriften.“*, heißt es in § 1569.²²²

Das Bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet vier Arten des nachehelichen Unterhalts: den Betreuungsunterhalt (§ 1570), den Altersunterhalt (§ 1571), den Unterhalt wegen Krankheit oder Behinderung (§ 1572) sowie den Unterhalt oder zusätzlicher Unterhalt bei Arbeitslosigkeit (§ 1573).

Zusätzlich zu den einzelnen Unterhaltsansprüchen hat der Gesetzgeber eine „Obliegenheitsklausel“ eingeführt, wonach der Unterhaltsberechtigte verpflichtet ist, ein angemessenes Erwerbsverhalten an den Tag zu legen und sich durch eine Arbeit oder die Annahme einer seiner Leistungsfähigkeit entsprechenden Tätigkeit um seinen Lebensunterhalt zu bemühen (sogenannte „angemessene Erwerbstätigkeit“, § 1574).

Der fünfte Themenschwerpunkt des Reformgesetzes war der Ausgleich von Vermögenswerten aus Renten und Pensionen nach der Scheidung (, der sogenannte Versorgungsausgleich bei Scheidung). Mit dem Reformgesetz wurde zugleich der Gedanke der

²¹⁶ SCHWAB, Familienrecht 292–294.

²¹⁷ HERGER, A házasság felbonthatóságának megítélése 54–56.

²¹⁸ Gerichtsverfassungsgesetz, <https://www.gesetze-im-internet.de/gvg/>.

²¹⁹ SCHWAB, Familienrecht 296–297

²²⁰ Ehescheidungsrecht in der Fassung vom 06.07. 1938 - das, mit Ausnahme der Kindschaftsrechte, bis zum 01. Juli 1977 in Kraft blieb. https://www.jku.at/fileadmin/gruppen/142/Ehegesetz_1938.pdf

²²¹ BGB Buch 4, Titel 7, Untertitel 2 §§ 1569-1580.

²²² §1569 nach der Reform des 1. EheRG, <https://lexetius.com/BGB/1569,4>

Gleichberechtigung der Vermögensverhältnisse entwickelt, basierend auf den Regelungen der Zugewinnsgesellschaft als gesetzlichem Güterrechtsregime und dem Zugewinnausgleich.

Der sogenannte Versorgungsausgleich ergänzte den Zugewinnausgleich. Dieses neue Rechtsinstitut, das auf dem Grundsatz der gleichmäßigen Vermögensbildung beruht, dehnte die Erwerbsgemeinschaft auf das gesamte Vermögen des Begünstigten aus, insbesondere auf Leistungen in Form von Alters-, Invaliditäts- oder Erwerbsunfähigkeitsrenten, sofern diese Vermögenswerte während der Dauer des Güterstandes versichert waren (z. B. Abschluss der Versicherung und Zahlung der Prämien während dieser Zeit). Die eigentliche Änderung bestand darin, dass durch das Rechtsinstitut des Versorgungsausgleichs nicht mehr nur Anwartschaftsrechte aus Verträgen, die auf Privatautonomie beruhen (Versicherungen, private Altersvorsorge usw.), sondern auch öffentlich-rechtliche Anwartschaftsrechte, wie z. B. die gesetzliche Rente oder Beamtenversorgung, in den Erwerb einbezogen wurden.

Das Ausgleichsverfahren im Falle einer Scheidung bedeutet, dass ein Ehegatte, der während der Ehe schlechter gestellt war, vom anderen Ehegatten einen Ausgleich verlangen kann. Entsprechend dem Grundsatz der Gütergemeinschaft ist auch der Versorgungsausgleich ein vertraglicher Anspruch, der durch die Zahlung von Geld, die Überlassung eines Anteils oder andere von den Parteien festgelegte Mittel erfüllt werden kann. Nachdem die Berechnung und Regelung 1976 zu kompliziert geworden war, wurde im Jahre 2000 die Neuordnung des Versorgungsausgleichs eingeleitet, so dass das BGB nur noch auf diese Institution verweist (§ 1587). Die Einzelheiten sind in einem eigenen Gesetz geregelt (Gesetz über den Versorgungsausgleich vom 01. 09. 2009).

3. Die privatrechtliche Entwicklung der Persönlichkeitsrechte der Frau in Ungarn – vom „Patriarchat“ bis ins XXI. Jahrhundert im ungarischen Zivilrecht

3.1. Grundrisse und Einführende Gedanken – Die Problematik der Frauenrechtsbewegungen in Ungarn

Zu Beginn des XX. Jahrhunderts war die Rolle der Frau in Ungarn – ebenso, wie wir es weiter oben in der von mir behandelten Deutschland-Epoche sehen konnten –, stark von patriarchalen Strukturen und gesellschaftlichen „Moralvorstellungen“ geprägt. Dieses Gedankengut schlug sich sowohl stark im – von mir hier behandelten Zentralthema – dem Familienrecht – nieder als auch in den gesellschaftlichen Normen. Diese patriarchalen Gesetze und Normen unterwarfen Frauen der Kontrolle und Vormundschaft („*patria potestas* bzw. *Manus-Gewalt*“) von Männern, was ihre Rechte und Freiheiten erheblich einschränkte. In zahlreichen Lebensbereichen war die soziale und rechtliche Stellung der Frau eingeschränkt, vor allem in Bezug auf ihre wirtschaftliche Selbstständigkeit oder in Bezug auf den Zugang zur Bildung und zur politischen Mitwirkung.

Judit Acsádi betonte zwar in ihrem Werk „*A hazai feminizmus fénykora. A mozgalom előzményei és kibontakozása a századelőn*“ das 2005 erschien, dass der Beginn der aktiven Frauenbewegungen in Ungarn zwar auf die Jahrhundertwende vom XIX. zum XX. Jahrhundert zu datieren sei, die Bewegungen jedoch weit bis in die 1960er-, 1970er-Jahre Probleme hatten ihre Ziele bzw. ihre Existenz überhaupt sichtbar zu machen oder tatsächliche Fortschritte zu erzielen. Historische Briefe und Schriften waren bis weit in die zweite Hälfte des XX. Jahrhunderts verborgen geblieben. Begründet sah sie dies in der männerdominierten Gesellschaft, Politik und Geschichte. Ferner schilderte sie in Ihrer Arbeit Folgendes: „... sie beschreibt diese Phase zu Recht als „fénykor“ – die Glanzzeit des ungarischen Feminismus.... Sie betont, dass diese Bewegung bislang in der Historiographie stark unterbelichtet geblieben sei, was sowohl auf politische Ignoranz als auch auf ideologische Verzerrungen in der späteren Geschichtsschreibung zurückzuführen ist. Insbesondere die kommunistische Geschichtspolitik nach 1945 habe die

bürgerliche Frauenbewegung bewusst marginalisiert und in ihrer Wirkung relativiert. Erst durch die Wiederentdeckung umfangreicher Quellen – darunter Vereinsprotokolle, Briefwechsel und insbesondere die feministischen Zeitschriften „A Nő és a Társadalom“ (Frau und Gesellschaft) 1907–1913 und „A Nő“ (Die Frau) (1914–1927) – könne heute ein differenziertes Bild der feministischen Mobilisierung in Ungarn zu Beginn des 20. Jahrhunderts gezeichnet werden²²³.

Ein weiterer Grund war auch die Zugehörigkeit zur K. u. K. Monarchie in den ersten Jahrzehnten des XX. Jahrhunderts und die nach der Monarchie antretende „Depression und Findungsphase“ (Kaiserlich- und Königlich, K. u. K.). Der Ausgleich zwischen dem damaligen kaiserlichen Österreich und dem königlichen Ungarn (K. u. K.) 1867 verschaffte dem Königreich Ungarn innerhalb der Reichsstruktur erhebliche Autonomie, insbesondere in den Bereichen Bildung und Gesellschaftsförderung. Dies eröffnete reformpolitische Spielräume, solange diese nicht von konservativen Kräften blockiert wurden.

Problematisch war es jedoch trotz allem, wie auch Császár Kinga in ihrer Abhandlung mit dem Titel „*The Traditional Christian Family Model and the Legal Status of Women in Hungary (1867–1948)*“ aus dem Jahre 2017 feststellt, aus genau diesen traditionellen Sichtweisen und der atypischen Entwicklung der Frauenbewegungen in Ungarn.²²⁴

Bei den Gleichstellungsbestrebungen in Ungarn um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert wurde nicht erkannt, dass das Familienrecht an sich eine destruktive Struktur aufwies. (Damals noch ABGB bzw. danach das durch das ABGB aus dem Jahre 1811 stark geprägte UBGB bzw. deren Versuche). In Ungarn wurden zivilrechtliche Reformen, im Gegensatz zu vielen westeuropäischen Ländern, größtenteils von der Aristokratie initiiert, aufgrund der vergleichsweise schwachen urbanen Mittelschicht, während in anderen Ländern eine starke urbane Bourgeoisie diese Reformen vorantrieb. Die ersten ungarischen Frauenrechtler, insbesondere jene, die auch vor allem die literarischen Werke verfassten, stammten größtenteils aus der intellektuellen Mittelschicht. Einige Autoren und Gesellschaftswissenschaftler üben rückblickend Kritik daran, dass sich die Frauenbewegung größtenteils auf die kulturelle Stellung gebildeter Frauen konzentrierte, wodurch wichtige Anliegen der breiten Mehrheit, der eigentlich betroffenen Schicht vernachlässigt wurden. Die Frauenbewegung hatte unter anderem zum Ziel, Frauen den Zugang zum Arbeitsmarkt der damaligen Zeit zu erleichtern. Man war bemüht, Frauen eine ökonomisch abgesicherte Rolle zu ermöglichen. Es ist allerdings wichtig klarzustellen, dass die frühen feministischen Bewegungen in Ungarn sich nicht um die Ausweitung der Bürgerrechte für Frauen starkmachten, geschweige denn um die vollständige rechtliche Gleichstellung mit Männern. Ziel war es nicht, eine Gleichstellung zu erreichen, sondern eine bessere wirtschaftliche und arbeitsmarktbezogene Grundlage zu schaffen.²²⁵

All diese Eigenheiten, den voranschreitenden – sich oft, auch bis heute, selbst torpedierenden – Prozess und Verlauf möchte ich im nachstehenden, wie schon im Kapitel zuvor für Deutschland, hier darlegen.

²²³ ACSÁDY, A hazai feminizmus fénykora. A mozgalom előzményei és kibontakozása a századelőn, in: Feminista Almanach, Budapest 2005, 1–5

²²⁴ Siehe näheres CSÁSZÁR: „The Traditional Christian Family Model and the Legal Status of Women in Hungary (1867–1948)“, In *Krakowskie Studia z Historii Państwa i Prawa* 2017;10 (1), Krakau, 2017, 147 – 167

²²⁵ CSÁSZÁR, Ibidem, 149 (frei Zitiert)

3.2 Persönlichkeitsrechte der Frauen unter der Monarchie (1868 – 1918)

In der Anfangszeit der Frauenrechtsreformen tat sich die ungarische Gesellschaft ebenso schwer wie die Politik und der durch das österreichische ABGB stark beeinflusste ungarische Gesetzgeber, geeignete Regelungen im Ehe- und Familienrecht zu entwickeln – geschweige denn solche, die nicht die patriarchale Stellung des Mannes und das Prinzip der sog. „*Manusgewalt*“ in den Mittelpunkt stellten. Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) aus dem Jahre 1811, das am 1. Januar 1812 in Kraft trat, galt lange Zeit nicht nur in den Erbprovinzen des Habsburgerreichs, sondern bis 1861 auch im Königreich Ungarn (in den anderen Ländern darüber hinaus). Es beeinflusste den ungarischen Gesetzgeber einschlägig, – weit über die Mitte des 20. Jahrhunderts hinaus (1959). Dies gilt selbst dann, wenn ab 1900 mehrfach versucht wurde, ein eigenständiges ungarisches Zivilgesetzbuch (*Magyar Polgári Törvénykönyv - PTK*) -1900,1913,1928 (-*Mtj -Magánjogi törvényjavaslat –"Privatrechtlicher Gesetzesentwurf"*) auszuarbeiten.²²⁶ Das Problem war, dass in Ungarn noch das sog. Gewohnheitsrecht, traditionelle Sitten und die Kirche und dessen „Moralvorschriften“ dominierten.

Prof. Dr. Herger Cs.E. formulierte in ihrem „Quellensammlung“ aus dem Jahre 2017 *„Szemelvények a magyar családjog 1848 utáni történetéhez: Népi jogélet és bírósági praxis – családjogi perek iratanyagából a Pécsi Királyi Törvényszék előtt“* zu dieser Zeit, folgende Gedanken in ihrer Einleitung : *„...In einer Ära, in der zahlreiche Institutionen des traditionellen (Familien-)Rechts noch präsent waren, jedoch Schlagworte wie „Fortschritt“ (haladás), „die Anforderungen der Zeit“ (a kor követelményei) und „rechtseinheit und Rechtssicherheit“ (jogegység-jogbiztonság) die Rechtsentwicklung in Richtung Kodifikation lenkten....“*²²⁷

Obwohl sich die Mehrheit der ungarischen Juristenschaft gegen Ende des 19. Jahrhunderts für die Ausarbeitung eines eigenständigen ungarischen Zivilgesetzbuchs (*BGB*) aussprach und sich dabei in zunehmendem Maße an westeuropäischen Kodifikationsmodellen – insbesondere am deutschen *BGB* und dem Schweizer *ZGB* – orientierte, blieb der Einfluss des österreichischen *ABGB* auf die ungarische Gesetzgebung unverändert vorhanden und spürbar. Dieser Einfluss reichte, insbesondere im Bereich des Familien- und Eherechts, bis weit in die 1950er-Jahre hinein. Besonders betroffen war die rechtliche Stellung der Frau, die im Rahmen einer patriarchal geprägten Ordnung weiterhin durch Normen bestimmt wurde, die ihren Ursprung in der naturrechtlichen Tradition des *ABGB* hatten.²²⁸

Weit in das 20. Jahrhundert greifend war Ungarn ebenso wie Deutschland oder Österreich gesellschaftlich, politisch und rechtlich stark patriarchalisch geprägt. Die Rolle der Frau wurde vor allem durch traditionelle Familienbilder und das Familienrecht bestimmt, das die Frau als untergeordnete Person innerhalb der Ehe definierte

In der a. F. des ABGB (01.01.1812) heißt es z. B. im § 91: *„Der Mann ist das Haupt der Familie. In dieser Eigenschaft steht ihm vorzüglich das Recht zu, das Hauswesen zu leiten; es liegt ihm aber auch die Verbindlichkeit ob, der Ehegattin nach seinem Vermögen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, und sie in allen Vorfällen zu vertreten.“*²²⁹ Dieser § gilt als sog. „Kernstück der „*Manusgewalt*“ im ABGB und somit auch im damaligen Königreich Ungarn. Franz von Zeiller (Autor des bekannten

²²⁶ VÉKÁS, The Codification of Private Law in Hungary in Historical Perspective in: *Annales* Vol 51/2010, (Auszug) Orac Kiadó Budapest, Budapest, 2010, 51 – 63

²²⁷ HERGER, *Szemelvények a magyar családjog 1848 utáni történetéhez: Népi jogélet és bírósági praxis – családjogi perek iratanyagából a Pécsi Királyi Törvényszék előtt*, Pécs, 2017, 8

²²⁸ HERGER, *Ibidem*, 8 (Frei übersetzt)

²²⁹ Der § 91 des ABGB in der a. F. aus dem Jahre 1812

https://repositorium.at/qu/1811_oestabgb.html

„Commentars“ zum ABGB 1811) geht in seinem Kommentar zum ABGB deutlich darauf ein, wieso diese männliche Herrschaft notwendig ist. *„In einem gemeinschaftlichen Haushalt, zu dem sich die Ehegatten schließlich verpflichtet haben, ist es notwendig, dass die Handlungen der anderen Familienmitglieder und der Dienstpersonen geleitet werden. Je nach Geschlechtseigenschaften seien manche im Hauswesen zu besorgende Geschäfte besser von der Frau, andere besser vom Mann zu erledigen. So sind die Aufgaben die Winke der Natur gemäß verteilt nach Vernunft und Gewohnheit gerecht.“*²³⁰ Auch bei ihm ist die deutlich zu erkennen, wie er die Geschlechterrollen sieht und welchen Platz in seinen Augen eine Frau „rein aus Natur (Biologismus) einzunehmen hat.

*„Es ist doch schließlich für den Staat selbst vorteilhafter, wenn hier und da die Verwaltung eines Hauses von einem mit Verstand, Klugheit und Tätigkeit ausgerüsteten Weibe als einem dazu unfähigen Manne geführt wird.“*²³¹

Als weitere Verbindlichkeit normiert § 91 die Vertretungspflicht des Mannes für die Frau. Zeiller begründet diese Verpflichtung damit, dass der Mann als *„das an Stärke, gründlicher Beurteilung und wissenschaftlicher Bildung überlegene Geschlecht überhaupt von Natur zum Schutze des schwächeren Geschlechts bestimmt ist“*.²³² Dies ist jedoch kein ausschließliches Recht des Mannes, nur wenn nicht anders vereinbart oder entschieden wurde durch die Frau selbst. Die Frau, die durchaus berechtigt ist, ihr Vermögen selbst zu verwalten, kann zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung auch einen anderen Machthaber bestimmen.²³³ Das sieht beispielsweise im französischen „Code civil“ der damaligen Zeit anders aus. Dieser bestimmt, dass die Frau nur mit der Zustimmung ihres Mannes erwerben oder veräußern kann.²³⁴

Weiter in dem § 92 der a. F. heißt es: *Die Gattinn erhält den Nahmen des Mannes, und genießt die Rechte seines Standes. Sie ist verbunden, dem Manne in seinen Wohnsitz zu folgen, in der Haushaltung und Erwerbung nach Kräften beyzustehen, und so weit es die häusliche Ordnung erfordert, die von ihm getroffenen Maßregeln sowohl selbst zu befolgen, als befolgen zu machen.“*²³⁵ In erster Linie wird hier jedoch daran gedacht, sie soll den Haushalt führen und die Kinder erziehen. Das was ein gutes „Weib“ nun mal tut. *„Inwiefern das Weib dem Manne auch bei dem Erwerbe behilflich sein könne, muss nach dem Stande und den Verhältnissen der Eheleute bestimmt werden. Der Regel nach ist sie hierzu weniger geeignet, da die Erwerbung besondere Kräfte, Geschicklichkeiten und Verbindungen voraussetzt, die mit den Eigenschaften und Verhältnissen des Weibes nicht vereinbar sind.“*²³⁶

Ein weiterer Gesetzesakt ähnlicher Natur ist auch S. 2. des § 1237: *„Haben Eheleute über die Verwendung ihres Vermögens keine besondere Uebereinkunft getroffen; so behält jeder Ehegatte sein voriges Eigentumsrecht, und auf das, was ein jeder Theil während der Ehe erwirbt, und auf was immer für eine Art überkommt, hat der andere keinen Anspruch. Im Zweifel wird vermuthet, daß der Erwerb von dem Manne herrühre.“*²³⁷

²³⁰ V. ZEILLER, Kommentar über das allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie, (Hrsg.) GEISTINGER, Wien, 1811 248 ff.

²³¹ DOLLINER, Handbuch des in Oesterreich geltenden Eherechts, 2. Band, 2. vermehrte und verbesserte Auflage, Leipzig 1842, 237

²³² ZEILLER, 252

²³³ ZEILLER, Ibidem

²³⁴ BENKE, N., Ungleichheiten: die Geschlechter im Lichte des ABGB 1811, in: Festschrift 200 Jahre ABGB, FISCHER-CERMAK – HOPF – KATHREIN (Hrsg.), Wien 2011, 822

²³⁵ Der § 92 des ABGB in der a. F. aus dem Jahre 1812

https://repertorium.at/qu/1811_oestabgb.html

²³⁶ WINIWARTER, Das Personen-Recht nach dem Oesterreichischen allgemeinenbürgerlichen Gesetzbuche, Band I, Wien, 1831, 248 ff.

²³⁷ Der § 1237 des ABGB in der a. F. aus dem Jahre 1812

https://repertorium.at/qu/1811_oestabgb.html

Wie wir erkennen können, sind diese und andere Regelungen im Bereich Bildung und politischer Teilhabe für Frauen einschränkend; sie fördern das patriarchale System – bis heute. (Dazu später mehr. Jedoch gab es auch schon einige Vorschritte wie es unter anderem *Judith Szapor*, oder die von mir schon zitierten Wissenschaftler und Autoren *Prof. Eszter Herger Cs.* oder auch *Dr. Kinga Császár*.

Szapor hebt in ihrem Werk, mit dem Titel „*Werk Hungarian Women's Activism in the Wake of the First World War: From Rights to Revanche*“ aus dem Jahre 2019, die bedeutendsten Organisationen und Entwicklungen hervor, die als Wegbereiter und früher Höhepunkt der feministischen Bewegung in Ungarn gelten.²³⁸ Besonders hervorzuheben ist die im Jahre 1904 von *Rosika Schwimmer* und *Vilma Glückliche* gegründete „*Feministische Vereinigung*“ (*Feministák Egyesülete*), die sich für die Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen in den Bereichen Wirtschaft, Beruf und Bildung einsetzte.²³⁹

Allerdings wird hier auch ein zentraler Kritikpunkt deutlich, der – wie von mir bereits in den einleitenden Überlegungen unter Bezugnahme auf *Császár* angesprochen wurde – problematisch bleibt: Beide Gründerinnen entstammten dem wohlhabenden, gebildeten städtischen Bürgertum. Somit lag ihr Fokus weniger auf struktureller Gleichberechtigung für alle Frauen, sondern vielmehr auf der besseren Integration bürgerlicher Frauen in das bestehende Gesellschaftssystem. Damit blieb die Bewegung zunächst weitgehend auf eine elitäre Schicht beschränkt und verfehlte es, breitere soziale Gruppen, insbesondere Frauen aus der Arbeiterklasse oder vom Land, einzubeziehen.

Ein weiterer wichtiger Schritt war die Gründung des „*Frauen-Debattierklubs*“ im Jahre 1918, der vor allem vom Adel und großbürgerlichen Kreisen getragen wurde. Ziel war es, Frauen ein Forum für den politischen und gesellschaftlichen Austausch zu bieten.²⁴⁰ Auch hier zeigt sich jedoch die begrenzte soziale Reichweite der Initiative: Der Zugang war im Wesentlichen auf gebildete Frauen der Oberschicht beschränkt, was die Distanz zu sozialreformerischen oder sozialistischen Frauenbewegungen zusätzlich verstärkte.

Wie auch in Deutschland entwickelten sich in Ungarn neben den liberal-feministischen Strömungen konservative Gegenbewegungen, die sich auf christlich-patriarchale Ideale und tradierte Rollenbilder stützten. Diese Vereinigungen lehnten grundlegende Gleichstellungskonzepte ab und vertraten die Auffassung, dass die primäre Aufgabe der Frau in der Erfüllung ihrer häuslichen und familiären Pflichten liege – insbesondere in der Führung des Haushalts, der Kindererziehung und in der unterstützenden Rolle gegenüber dem Ehemann, dem sie, so die Formulierung, „den Rücken freizuhalten“ habe.²⁴¹

Trotz gesellschaftlicher Modernisierungsprozesse sind solche Vorstellungen nicht vollständig verschwunden: Empirische Erhebungen im Rahmen unserer Untersuchung zeigen, dass diese Ansicht, wenngleich heute nur noch von einem kleinen Teil der Befragten vertreten, in abgeschwächter Form fortbesteht und tradierte Rollenbilder weiterhin in bestimmten Milieus reproduziert werden.

Wie ich schon erwähnt habe, blieben, wenn auch formell, die zivilrechtlichen und patriarchalen Vorschriften des ABGB weit nach Beendigung der *K.u.K-Monarchie* in Ungarn bestehen. Prof. Cs. Herger äußerte sich hierzu wie folgt: „*Bedauerlich ist, dass der ungarische Entwurf eines Zivilgesetzbuches, dessen fünfte Fassung 1928 als Gesetzesvorschlag (Magánjogi Törvényjavaslat, kurz: Mjt.)*

²³⁸ SZAPOR, *Hungarian Women's Activism in the Wake of the First World War: From Rights to Revanche*, Bloomsbury Academic (Hrsg.), London/New York, 2019. 15 – 34; 35 – 54 und 87 – 114

²³⁹ Ibidem, 15 – 34

²⁴⁰ Ibidem, 35 – 54

²⁴¹ Ibidem, 87 – 114

dem Parlament vorgelegt wurde, nie als Gesetz verabschiedet wurde.²⁴² Weiter führte sie jedoch aus: „Obwohl die Kodifikationsbemühungen zwischen 1900 und 1928 formal scheiterten – und das trotz der Tatsache, dass die ungarische Privatrechtswissenschaft auf europäischem Niveau agierte und bedeutende Juristen hervorgebracht hatte – kam es auf dem Gebiet des Familienrechts dennoch zu gewissen Modernisierungen. Einerseits übten die Regelungen des Mtj. nach 1928 Einfluss auf die gerichtliche Rechtsprechung aus, andererseits wurden zentrale Fragen wie der personenrechtliche Status der Frau, das Eherecht, Teile des Ehegüterrechts, die Vormundschaft sowie die Rechtsstellung unehelich geborener Kinder in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg durch mehrere Gesetze zumindest teilweise neu geregelt – wenn auch mit unterschiedlichem Erfolg.“²⁴³

Besondere Bedeutung innerhalb dieser Entwicklungen kam dabei dem Gesetz XXXI aus dem Jahre 1894 über die Zivilehe zu²⁴⁴, das einen wichtigen Meilenstein in der Neuordnung des Ehe- und Familienrechts darstellte. Dieses Gesetz betraf zwar nicht explizit die Persönlichkeitsrechte der Frau, ist jedoch als „Meilenstein“ der ungarischen Gesetzgebung anzusehen, da ab diesem Zeitpunkt die Ehe nicht mehr als ausschließlich religiöses Sakrament, sondern als zivilrechtlicher Vertrag verstanden wurde. Des Weiteren übernahm erstmalig der Staat damit die rechtliche Kontrolle über Eheschließungen, nicht mehr die Kirchen. Somit folgte eine klare und – meines Erachtens – notwendige Säkularisierung.

Da auch der Zugang zur höheren Bildung von Frauen in und nach der späten Habsburgermonarchie entscheidend zur Entwicklung persönlicher Rechtsautonomie beitrug, ist es für die Zielsetzung dieser Dissertation unerlässlich, die relevanten juristischen Reformschritte und institutionellen Wandlungsprozesse darzulegen. Bildung fungierte in diesem Zeitraum weniger als bloßes kulturelles Instrument, sondern als Emanzipationshebel, der Frauen soziale und rechtliche Handlungsräume eröffnete und damit zur Formierung individueller Persönlichkeitsrechte beitrug.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die zentrale – von mir schon erwähnte – Weichenstellung, die Kinga Császár in ihrer Studie „*The Traditional Christian Family Model and the Legal Status of Women in Hungary (1867–1948)*“ darlegt. Sie verbindet rechtshistorische Analyse mit sozialhistorischer Perspektive und zeigt, wie Bildungszugänge, Arbeitsrecht und traditionelle familiäre Strukturen das rechtliche Schicksal von Frauen beeinflussten und gleichzeitig Ausgangspunkt für Emanzipationsstrategien wurden.

Ebenso bedeutend ist die Forschung von Prof. Dr. Eszter Cs. Herger, die die geschlechtsspezifische Disposition im ehelichen Vermögensrecht herausarbeitet, insbesondere im Hinblick auf die Rolle der Mitgift (*hozomány*) und ihren Einfluss auf die gesellschaftliche Stellung verheirateter Frauen.³ Ihre historischen Fallanalysen und Modellvergleiche liefern eine präzise Federführung der rechtlichen Zwänge – und zugleich die Grundlage für spätere Reformen und zivilgesellschaftliche Gegenbewegungen, wie sie im schulischen wie im rechtlichen Raum sichtbar wurden.

Meine eigene Arbeit stützt sich daher auf die Erkenntnis, dass Persönlichkeitsrechte im untersuchten Zeitrahmen nicht losgelöst von Bildungs-, Familien- und Vermögensgesetzen zu betrachten sind. Während ich Császár und Herger nur punktuell zitiere – jeweils dort, wo ihre Analysen unmittelbar relevant für die rechtliche Gestaltung von Persönlichkeitsrechten sind –, dient ihr Gesamtwerk als qualitativer Hintergrund, der wissenschaftliche Tiefe und Kontextualisierung ermöglicht, ohne den Fokus meiner Dissertation auf die Entwicklung individualrechtlicher Subjektpositionen aus dem Blick zu verlieren.

²⁴² HERGER, Szemelvények, 8

²⁴³ Ibidem, 8

²⁴⁴ 1894. évi XXXI. törvénycikk a házassági jogról <https://net.jogtar.hu/ezer-ev-torveny?docid=89400031.TV>

Um die Bildungsgeschichte der Frauen in Ungarn in der Zeit der Monarchie und in der Folgezeit zu verstehen, ist es notwendig, einen größeren historischen Rahmen zu betrachten und in die Zeit des späten 18. Jahrhunderts zurückzugehen. Ohne diesen Rückblick lässt sich diese wichtige Etappe nicht nachvollziehen. Die Entwicklung des ungarischen Bildungswesens seit dieser Zeit kann zudem ohne den gleichzeitigen Blick auf Österreich nicht verstanden werden. Für beide Länder liegen die zentralen Anfänge in der „*theresianisch-josephinischen Reformära*“ sowie im Privatrecht – insbesondere im dogmatischen Rahmen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) von 1811, dessen familienrechtliche Ordnung über mehr als ein Jahrhundert hinweg die Bildungs- und Erwerbsoptionen von Frauen mittelbar prägte.

Obwohl – wie wir erkennen können, immer wieder Reformbestrebungen aufflammten, auch oft über Jahrzehnte vorangetrieben wurden, ist in der frauenrechtlichen (allgemeinen) Entwicklung eindeutig ein sehr langsamer, bis heute Andauernder Wandel – mit vielen Rücktritten zu verzeichnen.

Bereits im ausgehenden 18. Jahrhundert ordneten kaiserliche Schul- und Toleranznormen Unterricht, Lehrerbildung und Schulaufsicht neu und öffneten – über Konfessionsgrenzen hinweg – den Zugang zu elementarer Bildung.²⁴⁵ In Ungarn erhielt diese Entwicklung mit der ersten (1777) und zweiten (1806) *Ratio Educationis* eine eigenständige, landesbezogene Kodifikation, die bis 1848 den organisatorischen Rahmen des Schulwesens bestimmte.²⁴⁶

Mit dem ABGB verband sich eine klare, normativ unterfütterte Ehe- und Familienordnung, die das Leben verheirateter Frauen in Österreich wie im Königreich Ungarn strukturierte und damit indirekt auch Möglichkeiten der Bildung (Bildungszugang) lenkte. Die in § 90 ABGB (a. F.)²⁴⁷ zusammengefassten Grundpflichten der „ehelichen Lebensgemeinschaft“ – Treue, Beistand, anständige Behandlung, gemeinsamer Wohnsitz, Pflicht zum ehelichen Beischlaf u. a. – wurden in der österreichischen Rechtswissenschaft früh als wechselseitig, aber nicht symmetrisch verstanden: Die bürgerlich-patriarchale Rollenzuschreibung setzte dem öffentlichen und beruflichen Engagement verheirateter Frauen enge Grenzen und verschob Bildungsentscheidungen hin zu „häuslich“ verwertbaren Fächern. (Dies konnte man auch im Schulkonzept von *Veres Pálné* gut erkennen)²⁴⁸ Diese Dogmatik blieb – allen Reformdiskussionen zum Trotz – bis ins 20. Jahrhundert handlungsleitend und erklärt einen Teil der Reibungen, die die Etablierung höherer Mädchenbildung in Ungarn begleiteten.²⁴⁹

Die schulpolitische Ausgangslage ist doppelt zu bestimmen: In den deutsch-österreichischen Erbländen führte Maria Theresia 1774 die Allgemeine Schulordnung ein und machte die Volksschule grundsätzlich verpflichtend; zugleich rationalisierte sie Lehrerseminare, Inspektion und Curricula.²⁵⁰ Für Ungarn erfolgte 1777 die Übersetzung in die *erste Ratio Educationis*, die – aufgebaut auf dem neu geordneten Verwaltungs- und Finanzierungsrahmen nach der Aufhebung des Jesuitenordens – ein mehrstufiges, staatlich beaufsichtigtes Schulsystem definierte; 1806 präziserte die *zweite Ratio Educationis* die Zuständigkeiten, Schulbezirke und Lehrpläne (inkl.

²⁴⁵ Näheres hierzu, KORNIS, Education in Hungary, Studies of the International Institute of Teachers College, Columbia University (Hrsg.), New York 1932, 17 ff.

²⁴⁶ Näheres hierzu, HAMZA, The Role of Emperor Joseph II in the Development of the Teaching of Law“, in: Juridical Current 17 (2014), Targu-Mures, Rumänien, 2017, 5 – 12

²⁴⁷ § 90 ABGB: „*Vor Allem haben beyde Theile eine gleiche Verbindlichkeit zur ehelichen Pflicht, Treue und anständigen Begegnung.*“

²⁴⁸ DOLLNER, Handbuch 233 ff. Näher auch SCHÖNFELDER, Die Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft von 1811 bis zur Reform 2012/2013, Diplomarbeit (Mag. iur.), Karl-Franzens-Universität Graz, 2013, 22 – 30

²⁴⁹ V. ZEILLER, Kommentar ab 270 ff. Näher auch Schönfelder Ibidem

²⁵⁰ MALMENVALL, The Austrian General School Ordinance and the Establishment of Compulsory Primary Schooling in the Habsburg Empire (1774)“, Šolska kronika 2024, 2–4

gymnasialer Fächerkanon).²⁵¹ Der normative Anspruch war dabei explizit staatszwecklich: Grundbildung für alle Untertanen, sprachlich und konfessionell in die Reichsinstitutionen eingebunden.²⁵²

Eine zweite Schlüsselreform ist das „*josephinische Toleranzrecht*“, dessen Bildungsrelevanz oft unterschätzt wird. Das Toleranzpatent vom 13. Oktober 1781 gestattete nicht-katholischen Untertanen – bei hinreichender Zahl – „ein Bethaus und eine Schule eigener Konfession zu errichten“, freilich unter staatlich-polizeilicher Aufsicht und mit Vorgaben zur öffentlichen Sichtbarkeit.⁹ Für die jüdischen Gemeinden präziserte die niederösterreichische Verordnung von 1782 den schulischen Status noch einmal: Sie verpflichtete zur Einrichtung geregelter „Judenschulen“ mit Unterricht in nützlichen Gegenständen, regulierte zugleich das Verhältnis zu christlichen Schulen und betonte die staatliche Aufsicht. In Summe schufen diese *josephinischen Akte* die rechtliche Möglichkeit (und vielfach den Anreiz), auch jenseits des katholischen Trägerspektrums Schulen zu gründen bzw. zu reformieren – ein Punkt, der für Ungarn mit seiner konfessionellen und sprachlichen Vielfalt bedeutsam wurde.²⁵³

Nach 1848 - 49 verschoben sich die Kräfteverhältnisse zwischen Staat und Kirche in Schule und Ehe-/Familienrecht mehrfach. Für Ungarn brachte der Ausgleich von 1867 die institutionelle Voraussetzung für eine eigene, legislativ getragene Schulmodernisierung. Das Volksschulgesetz (*Törvények a népiskolai közoktatás tárgyában*) von 1868 (Gesetz XXXVIII aus dem Jahre 1868) – vorbereitet von *Kultusminister Eötvös József* – normierte flächendeckend die Schulpflicht, band Gemeinden an Standort- und Unterhaltungspflichten, professionalisierte die Lehrerbildung (Lehrerseminare, Übungsschulen) und verstetigte die mittlere „*polgári iskola*“ als Bindeglied zwischen Elementarstufe und Gymnasium.²⁵⁴ Parallel liefen Rechtsakte zur Mittelschule und zur gymnasialen Ordnung (u. a. 1883), die das Curriculum, Prüfungen und die Stellung des Gymnasiums im Berufs- und Studienzugang fixierten.²⁵⁵ Die Öffnung der Universitäten für Frauen – zunächst 1895/96 und fachlich gestuft – veränderte die Anschlusswege höherer Mädchenbildung sichtbar. (Zur Genese und Datierung der ungarischen Schulakte sowie der Universitätsöffnung vgl. die zeitgenössische Synthese von *Gyula Kornis*.)

Genau in diese Reformkonjunkturen fällt die Pionierarbeit von *Veres Pálné* (geb. *Teréz Beniczky*). Als Akteurin zwischen Vereinswesen, Schulträger-Praxis und Öffentlichkeit schuf sie eine tragfähige Infrastruktur für Mädchen- und Frauenbildung in Budapest. 1868 wurde das *Országos Nőképző Egyesület* (*Landesverband für Frauenbildung*) gegründet; 1869 eröffnete es einen höheren Frauenbildungskurs mit zwölf Schülerinnen. 1872 folgten ein Internat und – ausdrücklich auf Anstoß von *Veres Pálné* – der erste *Selbstbildungskreis* (*önképzőkör*) in Ungarn.²⁵⁶ Die Einrichtung erweiterte schrittweise ihr Angebot: Neben der vierklassigen Elementarschule traten bürgerliche Klassen, eine Lehrerinnenbildungsanstalt, (da anfänglich nur wenige universitäre Gebiete eröffnet wurden, z. B. die der „Grundschullehrerin“), der 1894 das Öffentlichkeitsrecht verliehen wurde (*tanítónő-képző*), und schließlich ein achtklassiges Mädchengymnasium, das 1896/97 offiziell als

²⁵¹ HAMZA, 5 – 12

²⁵² KORNIS, 17 ff.

²⁵³ Näheres: Deutsche Geschichte in Dokumenten und Bildern (DGDB), Onlinearchiv, Das Toleranzpatent Kaiser Josephs II. für die K. u. K. Erbländer (1781), Onlinearchiv, Abgerufen 18.08.25 https://ghdi.ghi-dc.org/sub_document_s.cfm?document_id=3643&utm_source=chatgpt.com&language=german

²⁵⁴ KORNIS, 41 – 46 ff.

²⁵⁵ KORNIS, Ibidem

²⁵⁶ Pionierin für diese Bildung war *Veres Pálné*, dies nachzulesen in: *Az országos Nőképző Egyesület Budapesti „Veres Pálné“ Leányközépiskolájának Értésítője – Az 1918-1919 és 1919-1920 iskolai évről*, Hrsg. SRAUB L. Gyula, Budapest, 1920, 1 – 2

„*Leánygimnázium*“ („*Mädchengymnasium*“) den Status erhielt; der Lateinunterricht setzte in Klasse V ein. 1900 konnte die Anstalt die erste Reifeprüfung (érettségi) mit „ausgezeichneten Ergebnissen“ melden.²⁵⁷

Dass sich ein Vereinsgymnasium dieser Qualität etablieren konnte, erklärt sich aus dem Zusammenspiel von staatlichem Normrahmen (Inspektion, Lehrpläne, Prüfungen), kommunaler Schulträgerschaft und zivilgesellschaftlicher Mobilisierung. Trägerseitig balancierte der Verein klug zwischen Lehrerinnenbildungsanstalt, Haushaltsschule und – mittelfristig entscheidend – dem vollwertigen, lateinführenden Mädchengymnasium, dessen Abschluss (érettségi/Abitur) mit der schrittweisen Öffnung der Universitäten korrespondierte. Zugleich zeigen die Budapester Schulberichte eindrücklich, dass Mädchenbildung als kulturelle Selbstbehauptung begriffen wurde: Der klassische Bildungskanon (inkl. Latein) diene ausdrücklich nicht nur „Erziehung“ im engeren Sinne, sondern qualifizierte für Lehrberufe und – mit wachsender Zahl – für akademische Anschlusswege.²⁵⁸

Ab Dezember 1895 (durch die Entscheidungen des Bildungsministeriums unter Bildungsminister *Wlassics Gyula*) wurden zumindest theoretisch, schrittweise und erst nur fakultätsweise Öffnung in Ungarn durchgeführt. Frauen wurde die Studienberechtigung schrittweise auch an ungarischen Hochschulen eingeräumt – zuerst unter bestimmten Voraussetzungen und erstmals nur als Gasthörer, ohne richtige Immatrikulation – für einzelne Fakultäten, sodann erweitert. In diesen Kontext gehört die Tatsache, dass *Vilma Glücklich* 1896 als erste Frau an der Universität Budapest (heute Eötvös Loránd Universität – ELTE) immatrikuliert wurde. Sie studierte an der philosophischen Fakultät (u. a. Physik und Mathematik) und schloss 1896 bzw. kurz darauf als eine der ersten Frauen ein Universitätsstudium in Ungarn ab. Ihre Immatrikulation ist eines rechtlichen und symbolischen Datums, da sie die erste reguläre Einschreibung einer Frau an einer ungarischen Hochschule bzw. Universität markiert.²⁵⁹

Unmittelbar nach der 1895er Öffnung der Universitäten wuchs die Zahl der immatrikulierten Studentinnen relativ schnell an, blieb aber zunächst zahlenmäßig gering. (Allgemein waren es Frauen aus sehr wohlhabenden Familien, mit entsprechendem familiärem Hintergrund.) Zeitgenössische Quellen weisen darauf hin, dass um die Jahrhundertwende pro Jahr z. B. nur 3 bis 7 Frauen an der Budapester medizinischen Fakultät eingeschrieben wurden, 1903 stieg die Zahl der dort immatrikulierten Frauen auf über vierzig, und im Laufe der 1910er-Jahre erreichte der Frauenanteil an einigen Fakultäten etwa 5–6 % der Gesamtstudierendenzahl. Diese Zahlen illustrieren die Kombination aus formaler Öffnung und faktischer Begrenzung. In Wahrheit bremste sozioökonomische Selektivität, mangelhafte Vorbereitung an Mädchenschulen, familiärer Widerstand und berufliche Schranken begrenzten die Zahl der Studienwilligen und erfolgreichen Studienabschlüsse maßlos aus.²⁶⁰

Die rechtliche Gegenströmung (auch zuteil gesellschaftliche) blieb jedoch weiterhin spürbar, insoweit, dass im Ehe- und Familienrecht die klassischen Pflichten der ehelichen Gemeinschaft – Treue, Beistand, Beischlaf, Haushaltsführung etc. – als starkes Sitten- und Erwartungsregime weiter ununterbrochen wirken bzw. weiterwirkten. Dies begrenzte sowohl weibliche Berufstätigkeit als auch Bildungswege. Eindeutig ursächlich hierfür war der gefestigte

²⁵⁷ KORNIS, 41 – 46 ff.

²⁵⁸ Leányközepiskolájának Értésítője, Hrsg. SRAUB L. Gyula, Budapest, 1920, 1 – 2

²⁵⁹ ELTE Onlinearchiv, https://eduline.hu/campus_life/20220811_Magyarorszag_elso_noi_hallgatoja_ELTE

²⁶⁰ Unesco Onlinearchiv, Commemoration of 100th death anniversary of Vilma Hugonnai, Hungary's first female physician, https://www.unesco.org/en/articles/commemoration-100th-death-anniversary-vilma-hugonnai-hungarys-first-female-physician?utm_source=chatgpt.com

dogmatische Vorrang des patriarchalisch geprägten ABGB, BGB und UBGB sowie deren für die Stellung der Frau nachteiligen Vorschriften, da sie teilweise direkt voneinander „erschaffen“ wurden oder doch in enger Wechselwirkung standen. Császár zeigt in ihrer Abhandlung, dass für die Zeit zwischen 1867 und 1948 klar erkennbar ist, wie das „traditionelle christliche Familienmodell“ (Primat von Ehe und Mutterschaft, Häuslichkeit) in Recht und Verwaltung kontinuierlich reproduziert wurde – bis hin zu moral- und polizeirechtlichen Regimen (z. B. Regulierung der Prostitution), die den Bewegungs- und Erwerbsspielraum von Frauen zusätzlich einschränkten.²⁶¹

Diese Befunde erklären, warum die bloße Öffnung formaler Bildungswege nicht automatisch in chancengleiche akademische und professionelle Karrieren mündete. Den sog. Dolchstoß in der Frauenbildung, beziehungsweise in der vielfältigen, trägerbestimmten Privatbildung brachte das *Gesetz XXXIII* aus dem Jahre 1948 („*Gesetz über die Übernahme der nichtstaatlichen Schulen durch den Staat - 1948. évi XXXIII. törvénye nem állami iskolák fenntartásának az állam által való átvétele, az azokkal összefüggő vagyontárgyak állami tulajdonbavétele és személyzetének állami szolgálatba való átvétele tárgyában*“) dieses verstaatlichte insgesamt 6.505 Schulen und setzte sowjetische Interessen und Gedankengut in den Vordergrund.²⁶²

3.3 Zur Entwicklung der Persönlichkeitsrechte von Frauen in Ungarn nach der Monarchie bis 1959

Der Entwurf des ungarischen „*Privatgesetzbuchentwurf von 1928*“ (Magánjogi törvényjavaslat - Mtj.)²⁶³ spiegelt deutlich die gesellschaftlichen Strukturen der Zwischenkriegszeit wider, die stark vom patriarchalischen Familienmodell und der traditionellen Geschlechterrollenverteilung geprägt waren. In den auf die Ehe bezogenen Bestimmungen des Personenrechts wurde die rechtliche Stellung der Frau grundsätzlich in ihrem Verhältnis zum Ehemann bestimmt, was die selbstständige Entfaltung der weiblichen Persönlichkeitsrechte erheblich einschränkte.

Auch Prof. Dr. Cs. Herger Dsc. hat auf die von mir bereits weiter oben genannte „Mannesgewalt“ verwiesen. Der § 91 des ABGB a. F. aus dem Jahre 1811 (siehe oben) besagt genau dies; dieser patriarchale Gedanke floss auch bei der Erarbeitung des Mtj. stark ein.

Nach der Analyse von Frau Prof. Cs. Herger wurde in der Regelung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe der Ehemann als „das Haupt der Familie“ und die Ehefrau als seine „helfende Gefährtin“ bezeichnet. Gemeint war hiermit, dass, „*der Ehemann in den Angelegenheiten der Familie entscheidet, jedoch die klugen Ratschläge und Einwände der Ehefrau zu berücksichtigen hat*“. (Laut einigen Auslegungen des § 91 ABGB). Das Ansehen und die Entscheidungsbefugnis des Mannes waren maßgeblich, während die Stimme der Frau lediglich beratenden Charakter hatte. Die auf diese Weise festgeschriebenen ehelichen Rollen verorteten die Rechtsfähigkeit der Frau in der Kategorie der „natürlichen Bestimmung“ und erkannten ihre persönliche Autonomie nur in Bezug auf die

²⁶¹ CSÁSZÁR, 155 ff.

²⁶² HORVÁTH, The Educational Policy of the Soviet Dictatorship in Hungary, in: Polgári Szemle, Jg. 13, Sonderausgabe 2017, 2017, Budapest, 335 – 356

²⁶³ Magánjogi törvényjavaslat – Mtj., a m. kir. igazságügyminiszter által 1928. március 1-jén az Országgyűlés elé terjesztett törvényjavaslat. Budapest, 1928

<https://net.jogtar.hu/ezer-ev-torveny?docid=92800000.TVJ&searchUrl=%2Fezer-ev-torvenyi%3Fpagenum%3D52>

Autorität des Ehemannes an. Die Frau erschien somit nicht als eigenständige Rechtsperson, sondern als rechtlich und sozial vom Ehemann und der familiären Stellung abhängige Person.²⁶⁴

Der Entwurf offenbart in seiner Gesamtkonzeption ein rechtliches Weltbild, das stark von patriarchalen Normvorstellungen und traditionellen Geschlechterrollen geprägt war. Obwohl der Kodex als modernes und systematisch aufgebautes Zivilgesetzbuch konzipiert wurde, blieb die gesellschaftliche und rechtliche Stellung der Frau in seinen Bestimmungen weitgehend auf ihre Funktion innerhalb der Familie beschränkt. Das untermauern die §§ 112–124 Mtj. (Zweiter Titel: Eherecht; Zweites Kapitel: Allgemeine Rechtswirkungen der Ehe.)

Bereits § 112 Mtj. lautet (inhaltlich wie im § 91 ABGB): „*Der Ehemann hat das letzte Wort in Angelegenheiten des Ehelebens. Er entscheidet insbesondere über den Ort des ehelichen Zusammenlebens und die gemeinsame Wohnung. Bei seinen Entscheidungen muss er jedoch nach Billigkeit die begründeten Ratschläge und Einwände seiner Ehefrau berücksichtigen, ebenso wie die Tatsache, dass seine Ehefrau die Lasten der Ehe trägt oder zu deren Tragen beiträgt.*“ („*A férjet illeti a döntő szó a házasság élet ügyeiben. Ő határoz különösen a házassági együttélés helye és a közös lakás felől. Elhatározásaiban azonban a méltányosság szerint figyelembe kell vennie felesége megokolt tanácsait és ellenvetéseit, s ha felesége viseli a házassági terheket vagy viselésükhöz hozzájárul, ezt is.*“)

Das Gesetz verankerte damit das Bild der Frau als abhängige Ehegattin, deren Identität, wirtschaftliche Handlungsfähigkeit und persönliche Rechte in erster Linie über ihre Beziehung zum Ehemann definiert wurden.

Bereits § 114 Mtj. stellt dies symbolisch wie normativ klar, indem er die Namensführung der Frau ausschließlich im Zusammenhang mit der Ehe regelte. Danach hatte die Ehefrau grundsätzlich den Namen des Mannes zu tragen; nur ausnahmsweise durfte sie ihren eigenen Namen hinzufügen. Diese Vorschrift kodifizierte die Identitätsverschmelzung der Ehefrau mit dem Ehemann und verdeutlichte zugleich, dass die Frau in der bürgerlichen Gesellschaftsordnung nicht als selbstständige Persönlichkeit, sondern als „Angehörige“ ihres Mannes verstanden wurde.

„§ 114 Die Ehefrau trägt den Namen ihres Ehemanns mit einem Zusatz, der auf die eheliche Beziehung hinweist. Sie kann ihren eigenen Namen hinzufügen. Die Ehefrau behält den Namen ihres Ehemanns auch als Witwe, bis sie erneut heiratet.“ („*A feleség férje nevét viseli a házassági viszonyra utaló toldással. Saját nevét hozzá kapcsolhatja. Férje nevét a feleség, mint özvegy is megtartja újabb férjhezmenetelig.*“)

Die §§ 115 und 116 Mtj. legten sodann die traditionelle Rollenverteilung im häuslichen Bereich gesetzlich fest. Die „Leitung des gemeinsamen Haushalts“ wurde ausdrücklich zur Aufgabe der Ehefrau erklärt. Zwar durfte sie dabei auch im Namen des Mannes handeln, doch geschah dies nicht aus eigenem Recht, sondern kraft gesetzlicher Vertretungsvermutung zugunsten des Ehemannes. Diese Bestimmungen führten dazu, dass sämtliche wirtschaftlichen Handlungen der Frau im häuslichen Bereich rechtlich dem Mann zugerechnet wurden. Zugleich statuierte § 116 Mtj. eine Pflicht der Frau zur häuslichen Arbeit und – falls es die Lebensumstände erforderten – zur Erwerbstätigkeit. Damit wurde die Hausarbeit nicht nur moralisch, sondern rechtlich institutionalisiert, während eine eigenständige ökonomische Betätigung der Frau außerhalb der Familie keine gesetzliche Förderung erfuhr. Dies vollendete der § 117 Mtj., indem er der Frau die Bürde auferlegte, ihren, warum auch immer in Not geratenen Mann auszuhalten, für ihn zu sorgen. (Man muss jedoch betonen, dass die sog. Unterhaltsverpflichtungen beiderseitig waren.)

„§ 115 Die Führung des gemeinsamen Haushalts obliegt der Ehefrau. Die Ehefrau hat das Recht, in Angelegenheiten des Haushalts für den Ehemann und in seinem Namen zu handeln. Bei Zweifeln hinsichtlich der

²⁶⁴ HERGER, CS., A nőtartás a Magánjogi Törvénykönyvben (1928) a 19. századi előzmények tükrében, in: JURA, 2011/2, S. 70–83, Pécs, 2011

in Ausübung dieser Befugnis getätigten Rechtsgeschäfte ist davon auszugehen, dass sie diese im Namen ihres Ehemannes getätigt hat. Die Ehefrau kann dieses Recht nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten ihres Ehemannes ausüben. Der Ehemann kann seiner Ehefrau das Vertretungsrecht ganz oder teilweise entziehen, jedoch nur aus triftigen Gründen. Die Tatsache, dass eine bestimmte Transaktion die finanziellen Möglichkeiten des Ehemannes übersteigt oder dass der Ehemann seiner Ehefrau das Vertretungsrecht entzogen hat, gegenüber einem Dritten, mit dem die Ehefrau ein Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, nur insoweit geltend gemacht werden, als dieser Dritte zum Zeitpunkt des Abschlusses des Rechtsgeschäfts davon Kenntnis hatte oder nur aufgrund grober Fahrlässigkeit keine Kenntnis davon hatte. § 116 Die Ehefrau ist verpflichtet, im gemeinsamen Haushalt Hausarbeit zu verrichten, ihren Ehemann bei seiner Erwerbstätigkeit zu unterstützen, selbstständig Erwerb zu betreiben und aus ihrem sonstigen Einkommen einen angemessenen Beitrag zur Deckung der ehelichen Lasten zu leisten, sofern ihre Lebensumstände dies erfordern. § 117 Eine Frau ist verpflichtet, einen vermögenslosen und erwerbsunfähigen Ehemann, der sich nicht selbst versorgen kann, im gemeinsamen Haushalt entsprechend seiner sozialen Stellung, jedoch nur im Rahmen ihres eigenen Vermögens und ihrer Erwerbsfähigkeit angemessen zu versorgen.“ (§ 115 *A közös háztartás vezetése a feleség feladata. A feleségnek joga van a háztartás körébe tartozó ügyekben a férj részére és a férj nevében eljárni. Az ebben a jogkörben létesített jogügyleteiről kétség esetében azt kell tartani, hogy a férje nevében létesítette. A feleség ezt a jogot csak férje vagyoni erejének korlátai között gyakorolhatja. A férj a képviselet jogát feleségétől egészen vagy részben el is vonhatja; de egymásközi viszonyukban csak alapos okból. Arra, hogy az egyes ügylet a férj vagyoni erejét meghaladja, vagy hogy a férj a képviselet jogát feleségétől elvonta, harmadik személlyel szemben, akivel a feleség jogügyletbe bocsátkozott, csak annyiban lehet hivatkozni, amennyiben erről a harmadik személy a jogügyletbe bocsátkozás idejében tudott vagy csak súlyos gondatlanságból nem tudott. § 116 A feleség köteles a közös háztartásban házi munkát végezni, férjét keresetében közremunkálással támogatni, sőt köteles önállóan is keresni és a házassági terhek viseléséhez egyéb jövedelméből is méltányosság szerint hozzájárulni, amennyiben életviszonyaik mindezt így kívánják. § 117 A vagyontalan és keresőképtelen, általában az olyan férjet, aki önmagát eltartani nem képes, felesége köteles közös háztartásban társadalmi állásához, de csak a saját vagyonához és keresőképességéhez mérten illendően eltartani.)*

Um den Rahmen der Arbeit nicht zu sprengen, werde ich weitergehend, außerhalb des eherechtlichen Wirkungskreises im Detail nur auf die, für uns bzw. für die Persönlichkeitsrechte und die Stellung der Frau explizite wichtigen §§ eingehen:

Noch deutlicher tritt die strukturelle Abhängigkeit der Frau in den Vorschriften über das eheliche Vermögensrecht (§§ 125–130 Mtj.) zutage. Zwar erklärt § 125 Mtj. formal, dass die Frau über ihr eigenes Vermögen frei verfügen könne, doch schränken die nachfolgenden Normen diese Freiheit durch zahlreiche Vermutungen und Zustimmungserfordernisse faktisch erheblich ein. § 129 Mtj. enthält etwa die Vermutung, dass alle in der ehelichen Wohnung befindlichen beweglichen Sachen dem Ehemann gehören. Diese Beweisregel führte in der Praxis dazu, dass die Eigentumsrechte der Frau stark relativiert wurden und ihr Vermögen rechtlich als Teil der ökonomischen Einheit „Familie“ – faktisch also als Besitz des Mannes – behandelt wurde. In diesem Zusammenhang ist § 129 Mtj. 1. Alt. von Bedeutung: „Bei beweglichen Sachen, die sich in der gemeinsamen Wohnung oder im gemeinsamen Besitz der Ehegatten befinden, gilt gegenüber Dritten die Vermutung, dass sie Eigentum des Ehemanns sind. Bei allen Anschaffungen, mit denen die Ehefrau während der Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft ihr Vermögen vermehrt hat, gilt gegenüber Dritten die Vermutung, dass sie auf Kosten des Vermögens des Ehemanns getätigt wurden.“ (A házastársak közös lakásában vagy közös birtokában levő ingó dolgokról harmadik személyekkel szemben az a vélelem, hogy a férj tulajdonai. Bármilyen szerzésről, amellyel a feleség a házassági életközösség folytatása alatt vagyonát növelte, harmadik személyekkel szemben az a vélelem, hogy a férj vagyona árán történt.)

Hinzu treten die umfangreichen Bestimmungen über die Hozomány (Mitgift) (§§ 131–139 Mtj.), die dem Mann weitreichende Nutzungs- und Verfügungsrechte über die eingebrachten Vermögenswerte einräumten. Diese Regelungen spiegeln das tradierte Verständnis wider, wonach das Vermögen der Frau primär als Beitrag zur wirtschaftlichen Grundlage der Ehe betrachtet wurde, nicht aber als Ausdruck individueller Eigentums- und Persönlichkeitsrechte.

Darunter für uns, für die Stellung der Frau gegenüber ihrem Mann von Bedeutung sind in erster Linie die §§ 131 S. I; 133; 137 I. Alt. und 138. „§ 131 S. I: Der Ehemann ist berechtigt, alle Vermögenswerte zu nutzen, die ihm entweder von seiner Ehefrau oder von Dritten im Hinblick auf seine Ehefrau zur Erleichterung der Ehepflichten zugewiesen wurden (Mitgift). (A férj jogosítva van mindazoknak a vagyontárgyaknak hasznait élvezni, amelyeket részére akár felesége akár feleségére tekintettel harmadik személy a házassági terhek viselésének könnyítése végett rendel [hozomány]).

§ 133 Wenn ein Dritter die Mitgift gewährt oder verspricht, beinhaltet dies, sofern keine gegenteilige Vereinbarung (vorbehaltene Mitgift) vorliegt, die Bestimmung, dass mit der Begründung des Mitgiftgenusses (Nutz- und Niesrecht) die Mitgift Eigentum der Ehefrau bleibt. Was ein Dritter dem Ehemann zur Erleichterung der Lasten der Ehe gibt oder verspricht, ist als Mitgift anzusehen, sofern sich aus den Umständen, insbesondere aus dem Verhältnis des Schenkers zum Ehemann oder seiner Familie, keine andere Absicht ergibt. (Ha harmadik személy adja vagy ígéri a hozományt, ez ellenkező kikötés (fenntartott hozomány) hiányában magában foglalja azt a rendelkezést, hogy a hozományi haszonvétel megalapításával a hozomány állaga a feleségé lesz. Amit harmadik személy a házassági terhek viselésének könnyítésére a férjnek ad vagy ígér, azt hozománynak kell tekinteni, hacsak a körülményekből, különösen az adományozónak a férjhez vagy családjához való viszonyából más szándék nem tűnik ki.)

§ 137. I. Alternative: Der Ehemann kann über das als Mitgift erhaltene Geld und andere Dinge, die ihrer Natur nach verbraucht werden können, frei verfügen, ist jedoch verpflichtet, dabei mit der gebotenen Sorgfalt gemäß den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Haushaltsführung und dem Zweck der Mitgift zu handeln. (Hozományul kapott pénzről és természeténél fogva elhasználható egyéb dologról a férj szabadon rendelkezhetik, de köteles e tekintetben a rendes gazdálkodásnak és a hozomány rendeltetésének megfelelően kellő gondossággal eljárni.)

§ 138 Der Ehemann ist – außer im Falle einer vorbehaltenen Mitgift – von der Verpflichtung zur Erstattung des Wertes der während der Dauer der Mitgiftverwendung verbrauchten oder veräußerten Mitgiftgegenstände befreit, wenn er den Wert aus seinem Einkommen zur Deckung außergewöhnlicher Bedürfnisse verwenden musste, die für seine Frau, ihre gemeinsamen Kinder oder die Kinder seiner Frau von lebenswichtiger Bedeutung waren und deren Befriedigung unvermeidlich war. (A férj - fenntartott hozomány esetét kivéve - felszabadul a hozományi haszonvétel ideje alatt elhasznált vagy elidegenített hozományi vagyontárgyak értékének megtérítésére vonatkozó kötelezettsége alól, amennyiben az értéket a házassági terhek viselésében jövedelméből nem fedezhető olyan rendkívüli szükségletre volt kénytelen fordítani, amelynek kielégítését feleségének, közös ivadékaiknak vagy felesége ivadékaának életbevágóan fontos érdeke elkerülhetetlenül kívánta.)“

Auch in anderen Teilen des Gesetzes zeigt sich die Vorrangstellung des Mannes. So sahen etwa die §§ 183–190 Mtj. in Fragen der Abstammung und der ehelichen Ehre eine eindeutige Bevorrechtigung des Ehemannes vor. Nur er konnte die Vaterschaft anfechten oder über bestimmte familienrechtliche Fragen entscheiden. Damit wurde das patriarchale Prinzip der männlichen Vormacht nicht nur moralisch, sondern rechtlich fixiert.

„§ 181 Die Rechtmäßigkeit der Abstammung kann angefochten werden, wenn der Ehemann zum Zeitpunkt der Empfängnis keinen Geschlechtsverkehr mit der Mutter hatte oder es aufgrund der Umstände offensichtlich unmöglich ist, dass das Kind vom Ehemann stammt, oder wenn das Kind nach der Auflösung oder Ungültigkeitserklärung der Ehe gezeugt wurde. Zur Anfechtung sind der Ehemann und das Kind berechtigt, das Kind jedoch nur dann, wenn der Ehemann während der gesamten Zeit der Empfängnis abwesend war oder wenn

eine andere betroffene Person geltend machen könnte, dass das Kind nicht ehelich ist (§ 188). (A származás törvényessége megtámadható, ha a férj a fogantatás idejében az anyával nemileg nem érintkezett vagy a körülmények szerint egyébként nyilvánvalóan lehetetlen, hogy a gyermek a férjtől származik, vagy ha a gyermek a házasság megszűnte vagy érvénytelennek nyilvánítása után fogantatott. Megtámadásra jogosult a férj és a gyermek, de a gyermek csak akkor, ha a férj a fogantatás egész ideje alatt távol volt vagy olyan esetben, amikor bármely más érdekelt személy is hivatkozhatnék arra, hogy a gyermek nem törvényes származású [188 §]).

„§ 183 Der Ehemann kann innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Nachricht von der Geburt des Kindes gegen das Kind und, wenn die Mutter lebt, auch gegen die Mutter Klage erheben, um die Rechtmäßigkeit der Abstammung des Kindes anzufechten. Ist das Kind verstorben, kann der Ehemann die Rechtmäßigkeit der Abstammung innerhalb der im vorstehenden Absatz festgelegten Frist von einem Jahr durch eine Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht anfechten. (A férj a gyermek születéséről nyert értesülésétől számított egy év alatt a gyermek ellen, és ha anyja él, az anya ellen is indított keresettel támadhatja meg a gyermek származásának törvényességét. Ha a gyermek meghalt, törvényességét a férj az előbbi bekezdésben megszabott egy évi határidő alatt a hagyatéki bírósághoz intézett bejelentéssel támadhatja meg.)

§ 188 Im Falle der Anfechtbarkeit der Rechtmäßigkeit der Abstammung kann sich außer dem Ehemann und dem Kind, die zur Anfechtung berechtigt sind, nur dann eine andere Person darauf berufen, dass das Kind nicht rechtmäßig gezeugt wurde, wenn die Rechtmäßigkeit der Abstammung vom Ehemann oder, sofern dieses dazu berechtigt ist, das Kind selbst die Rechtmäßigkeit der Abstammung angefochten hat oder wenn der Ehemann vor dem Verfall seines Anfechtungsrechts verstorben ist und er von der Geburt des Kindes keine Kenntnis hatte oder zwar Kenntnis hatte, aber zweifelsfrei erklärt hat, dass er die Rechtmäßigkeit anfechten will oder dass er das Kind nicht als sein eigenes anerkennt, und gleichzeitig davon ausgegangen werden kann, dass ihn nur sein Tod oder ein bis zu seinem Tod bestehendes Hindernis daran gehindert hat, die Rechtmäßigkeit anzufechten. (A származás törvényességének megtámadhatósága esetében arra, hogy a gyermek nem törvényes származású, a megtámadásra jogosult férjen és gyermekén felül más érdekelt személy csak akkor hivatkozhatik, ha a származás törvényességét a férj vagy amennyiben erre jogosult, a gyermek megtámadta, vagy pedig ha a férj a megtámadás jogának elvesztése előtt meghalt és a gyermek születéséről nem tudott vagy tudott ugyan, de kétséget kizáróan kijelentette, hogy a törvényességet megtámadni kívánja vagy hogy a gyermeket magának el nem ismeri s egyszóval feltételezte, hogy a törvényesség megtámadásában őt csak halála vagy haláláig fennálló akadály gátolta meg.)²⁶⁵

Obleich der Entwurf des ungarischen Privatgesetzbuches von 1928 eines der umfassendsten und systematischsten Kodifikationsvorhaben der ungarischen Zivilrechtsgeschichte darstellte, konzipierte er die Frau nicht als vollwertiges, autonomes Rechtssubjekt. Ihre Rechtsstellung wurde vielmehr in ein hierarchisches Familiengefüge eingebettet, innerhalb dessen ihre rechtliche Handlungsfähigkeit und persönliche Selbstbestimmung wesentlich von der familiären Rolle und der Autorität des Ehemannes abhängig blieben. Die im Entwurf vorgesehenen Persönlichkeitsrechte der Frau traten somit nicht als Ausdruck individueller Menschenwürde in Erscheinung, sondern als abgeleitete, funktional begrenzte Rechtspositionen innerhalb des patriarchal strukturierten Familienverbandes. In dieser Weise tradierte und verfestigte der Kodex die bestehenden gesellschaftlichen Macht- und Geschlechterverhältnisse, indem er sie in eine normative, gesetzlich verbindliche Form überführte.

Im Vergleich zu anderen zeitgenössischen Kodifikationen zeigt sich dabei, dass das „*Magánjogi Törvényjavaslat*“ in seiner Grundkonzeption deutlich stärker von patriarchalischen Leitbildern durchzogen war als etwa das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB). Während

²⁶⁵ Die Gesetze sind in der Originalfassung (wie schon weiter oben verwiesen) unter: <https://net.jogtar.hu/ezer-ev-torveny?docid=92800000.TVJ&searchUrl=%2F ezer-ev-torvenyei%3Fpagenum%3D52> zu finden. Die Übersetzungen wurden vom Doktoranden selbst gefertigt und entsprechen im Wortlaut eins zu eins dem Ungarischen

letzteres – trotz seines Entstehens im frühen 19. Jahrhundert – in einzelnen Bestimmungen zumindest eine gewisse formale Selbstständigkeit der Frau zuließ, orientierte sich das ungarische Privatrechtsprojekt vielmehr an den stark geschlechtsrollenorientierten Strukturen des damaligen deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Besonders in den Vorschriften über die eheliche Lebensgemeinschaft, die Vermögensverhältnisse der Ehegatten und die persönliche Unterordnung der Frau unter die Leitung des Ehemannes wird diese Annäherung deutlich sichtbar.

Diese Vorschriften, in Verbindung mit den Einflüssen des ABGB, BGB und dem Gesellschaftlichen sog. „Verhaltensnormen“ blieben bis zum ersten ungarischen, sowjetisch geprägten UBGB. Dieses trat am 01.05.1960 in Kraft.²⁶⁶

3.4. Vom Gesetz IV von 1959 (Ptk.) und dem Familiengesetz von 1952 (Gesetz IV; Csjt.) bis zu den Reformen des XXI. Jahrhunderts

Das ungarische Zivilgesetzbuch, Gesetz IV aus dem Jahre 1959 (*Polgári Törvénykönyv*, im Folgenden: *Ptk.*) gilt als eine der bedeutendsten Kodifikationen des XX. Jahrhunderts in der Geschichte des ungarischen Privatrechts. Es stellte nicht nur den Bruch mit der vorkodifikatorischen, stark patriarchal geprägten Rechtsordnung dar, sondern war zugleich Ausdruck der sozialistischen Rechtsvereinheitlichung. *Vastagh*: „(...) ein Meisterwerk der Rechtswissenschaft und Gesetzgebung, eine herausragende Leistung (...)“, „(...) Seine gesellschaftliche Bedeutung und Wirkung geht weit über den engen Bereich des Zivilrechts hinaus, es hat sich auf das gesamte Rechtssystem und dessen Gliederung ausgewirkt und eine neue Ära in der Rechtsanwendung und der Durchsetzung der Rechtssicherheit eingeleitet. Der über ein halbes Jahrhundert lang geltende Kodex hat – mit bedeutenden Änderungen – auch unter sich wandelnden gesellschaftlichen Verhältnissen seine Funktion erfüllt(...)“²⁶⁷

Von zentraler Bedeutung ist dabei jedoch die Frage, ob und in welchem Umfang dieses Gesetz zur tatsächlichen Gleichstellung der Frau im rechtlichen und gesellschaftlichen Sinne beitrug. Zunächst ist es festzuhalten, dass das *Ptk.* 1959 in seinem ersten Teil, § 8, die Rechts- und Geschäftsfähigkeit aller natürlichen Personen ohne geschlechtliche Differenzierung festschrieb. Dort heißt es konkret: „(1) Jeder Mensch ist rechtsfähig: Er kann Rechte und Pflichten haben. (2) Die Rechtsfähigkeit ist unabhängig von Alter, Geschlecht, Rasse, Nationalität oder Konfession gleich. (3) Verträge oder einseitige Erklärungen, die die Rechtsfähigkeit einschränken, sind nichtig. [(1) Minden ember jogképes: jogai és kötelezései lehetnek. (2) A jogképesség az életkorra, nemre, fajra, nemzetiséghez vagy felekezethez tartozásra tekintet nélkül egyenlő. (3) A jogképességet korlátozó szerződés vagy egyoldalú nyilatkozat semmis.“]²⁶⁸

Andererseits ist jedoch zu erwähnen, dass sich nach dem Zweiten Weltkrieg sowie in der frühen sozialistischen Phase Ungarns der Gesetzgeber bewusst dafür entschied, das Familien- und Eherecht in einem separaten Gesetz zu regeln, nämlich im Gesetz IV von 1952. (1952. évi IV. törvény „a házasságról, a családról és a gyámságról“),²⁶⁹ während das allgemeine Privatrecht im Rahmen des – schon geschilderten – späteren UBGB kodifiziert wurde (1959).

Diese bewusste funktionale Trennung ist wie folgt zu erklären: Erstens verfolgte die sozialistische Rechtsordnung das Ziel, die Familie als zentrale Einheit der Gesellschaft gezielt zu fördern und staatlich zu steuern. In der Präambel des Familiengesetzes von 1952 heißt es:

„§1 Csjt. „(...) Die Verfassung der Republik Ungarn regelt und schützt die Institution der Ehe und Familie angemessen, gewährleistet die Gleichberechtigung der Ehepartner in der Ehe und im Familienleben, stärkt die Verantwortung für Kinder und fördert die Entwicklung und Erziehung der Jugend. [§1 Csjt. “ (...) A Magyar

²⁶⁶ 1959 évi IV tv. a polgári törvénykönyvről (Gesetz Nr. IV aus dem Jahre 1959 über das Zivilgesetzbuch) – UBGB

²⁶⁷ Näheres hierzu auch: VASTAGH, Az első magyar Polgári Törvénykönyv – 1959. évi IV. törvény, Közjogi Szemle - KJSZ, Online, 2023, 48–57

²⁶⁸ 1959 évi IV tv. § 8 (UBGB)

²⁶⁹ Nemzeti Jogszabálytár, 1952. évi IV. törvény a házasságról, a családról és a gyámságról

https://njt.hu/jogszabaly/1952-4-00-00?utm_source=chatgpt.com

Köztársaság Alkotmánya megfelelően szabályozza és védje a házasság és a család intézményét, biztosítsa a házasságban és a családi életben a házastársak egyenjogúságát, fokozza a gyermekekért való felelősséget és előmozdítsa az ifjúság fejlődését és nevelését.]“

Diese Passage unterstreicht, dass Ehe und Familie ausdrücklich als staatspolitisch geschützte Institution gelten und nicht primär als privatrechtliche Vertragsverhältnisse betrachtet werden. Gleichzeitig normiert § 1 Abs. 1 die Gleichstellung der Ehegatten.

Des Weiteren bot die Separierung des Familienrechts eine rechtspolitische Klarheit und Systematik: Durch die Ausgliederung aus dem allgemeinen Zivilrecht konnten spezielle Normen für Ehe, Sorge, Unterhalt und Kindesbelange geschaffen werden – Normen, die auf den sozialen und moralischen Funktionen der Familie basierten und nicht allein auf dem bürgerlichen Vertrags- und Eigentumsrecht.

Laut *Vékás*²⁷⁰ und *Vargha*²⁷¹ war das Zivilgesetzbuch von 1959 nicht nur ein juristisches Dokument, sondern tief in die sozialistische Gesellschaftsordnung eingebettet. Es reflektiert soziale, ökonomische und familiäre Machtstrukturen jener Zeit und hat dadurch auch Konsequenzen für die Stellung der Frau sowie ihre Funktion in Ehe und Gesellschaft, da es logischerweise patriarchale Familien- und Wirtschaftsstrukturen befürwortete: Das „Ptk.“ von 1959, das bis 2013 (Gesamtreform) mehr als hundertmal angepasst und geändert wurde, bestimmte in § 1 Abs. 3: *„Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind im Einklang mit der wirtschaftlichen und sozialen Ordnung Ungarns auszulegen.“* Dies ist zurückzuführen auf die während des Kodifikationsprozesses geführten Debatten, insbesondere unter der Leitung von Világhy Miklós, der in seiner Rede betonte: *„Alapvető irányelve végül minden szocialista kodifikációnak az is, hogy ... értékesíteniünk kell minden haladó nemzeti hagyományt, amelyet népiünk a haladásért, a felszabadulásért, az önálló nemzeti létért folytatott évszázados harc során kidolgozott. - Ein grundlegender Leitgedanke jeder sozialistischen Kodifizierung ist schließlich auch, dass wir alle fortschrittlichen nationalen Traditionen, die unser Volk im Laufe seines jahrhundertelangen Kampfes für Fortschritt, Befreiung und nationale Unabhängigkeit entwickelt hat, weitergeben müssen.“*²⁷²

In der sozialistischen Ideologie behielt die Familie weiterhin eine zentrale Rolle, gleichzeitig diente sie der Stabilisierung des Systems. Das Zivilrecht wurde so kodifiziert, dass die ökonomischen Verhältnisse sozialistischer Natur waren: Privateigentum war stark eingeschränkt, der Großteil lag in gesellschaftlicher (staatlicher) Hand. Diese Ausrichtung hatte direkte Implikationen für die Familie: Die wirtschaftliche Autonomie einzelner – insbesondere von Frauen innerhalb der Ehe – war begrenzt, da ihre ökonomische Rolle nicht primär durch private Eigentumsrechte, sondern durch kollektive bzw. staatsnahe Strukturen bestimmt wurde.²⁷³ *Vékás* stellt ebenso wie die bereits zitierten Wissenschaftler in seiner Analyse fest, dass das Zivilgesetzbuch von 1959 in der sozialistischen Systemlogik verankert war und traditionelle Strukturen teilweise fortschrieb.²⁷⁴

Sozialrechtliche Institutionen – auch das Familienrecht – wurden nicht detailliert kodifiziert. Diese Vereinfachung führte dazu, dass die Rolle der Frau als Hausfrau, Unterstützerin des Ehemanns oder Mitversorgerin nicht egalitär, sondern ideologisch pragmatisiert gedacht wurde, insbesondere wenn privates Vermögen gering war. Sozialistische Gesellschaftsideale propagierten Solidarität, kollektive Verantwortung und formale Geschlechtergleichheit. *Dr. Katalin Kébri* betont, dass „frauenhistorische“ Forschungen bis Mitte/Ende der 1960er-Jahre, vor allem in sozialistisch geprägten Ländern, kaum vorkommen und es bis heute erschweren, konkrete Fakten und systemische Strukturen darzulegen. Historische Studien zeigen jedoch, dass die praktische Rolle der Frau ambivalent blieb: Frauenarbeit wurde stark gefördert, gleichzeitig blieben

²⁷⁰ Näheres und weiterführendes *VÉKÁS*, A Polgári Törvénykönyv első hét évéről, im *Jogtudományi Közlöny* 2021/3, Hrsg. hvgorac Budapest, 2021, S. 101–112.

²⁷¹ *VASTAGH* 48 – 57

²⁷² *VILÁGHY*, Az új szakasz és a törvényalkotás elvi kérdései. in: *A Magyar Tudományos Akadémia II. Osztályának Közleményei*, 5. Kötet, Budapest, 1954, 224 ff.

²⁷³ *VÉKÁS*, Adalékok a Polgári Törvénykönyv történeti és összehasonlító jogi értékeléséhez, *Polgári Szemle*, 2016, 1–3, Budapest, 2016, 564–576

²⁷⁴ *VÉKÁS*, Adalékok, *Ibidem*

traditionelle Rollenbilder bestehen. Die sozialistische Gesetzgebung trug somit formal zur Gleichstellung bei, faktisch jedoch nicht unbedingt zur sozialen Transformation der Geschlechterrollen.²⁷⁵ Dies beeinflusste die gesamte Gesellschaft sowie das Frauenbild.

Die gesellschaftliche und politische Transformation Ungarns nach der Wende 1989/1990 machte es zwingend erforderlich, dass sich der Gesetzgeber erneut und grundlegend mit der dogmatischen Ausrichtung des gesamten Privatrechts auseinandersetzte. Das bis dahin geltende Zivilrecht – einschließlich Familien-, Gesellschafts- und Eigentumsrecht – war in erheblichem Maße von den Wertvorstellungen des sozialistisch-kommunistischen sowjetischen Rechtsraums geprägt, in dem eine strikte Trennung zwischen dem allgemeinen Zivilgesetzbuch, Familienrecht und Gesellschaftsrecht üblich war.

Mit dem politischen Umbruch und der angestrebten West- und EU-Orientierung entstand ein neues gesellschaftliches Bedürfnis nach *Rechtssicherheit, Eigentumsschutz, Verlässlichkeit familiärer Strukturen* sowie einer ausdrücklichen *Rechtsgleichheit von Mann und Frau*. Bereits in der zweiten Hälfte der 1990er-Jahre konstituierte sich daher unter der Leitung von *Professor Vékás Lajos*, dem Vorsitzenden der Zivilrechtskommission, ein wissenschaftliches und gesetzgeberisches Expertengremium, das die grundlegende Neuausrichtung eines modernen ungarischen Privatrechts vorbereitete.²⁷⁶ Dieses Komitee gelangte früh zur Erkenntnis, dass das zukünftige Zivilrecht weniger den politischen Interessen oder den tradierten moralischen Leitbildern dienen dürfe, sondern primär den gesellschaftlichen Bedürfnissen eines pluralistischen Rechtsstaates sowie den west-europäischen Wertvorstellungen entsprechen müsse – ein Anspruch, der sich in der praktischen Umsetzung jedoch als außerordentlich schwierig erwies. Auch hier ist deutlich zu erkennen, dass die Änderungen von Anbeginn eher wirtschaftlich-politischer Natur waren. Vékás betonte in seiner Abhandlung „*Adalékok...*“: „... Die Verfasser des Zivilgesetzbuches von 2013 (im Folgenden: ZGB) gingen bewusst vom bestehenden Recht aus und wollten nur dort Änderungen vornehmen, wo dies aufgrund der heutigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse erforderlich erschien. Entsprechend diesem methodischen Ausgangspunkt von grundsätzlicher Bedeutung hat das Zivilgesetzbuch – soweit möglich – die Bestimmungen des Gesetzes IV von 1959 beibehalten und diese durch die Integration der Bestimmungen gesonderter Gesetze (Familienrecht, Gesellschaftsrecht) sowie durch die normativ-formale Festschreibung der Rechtsprechungspraxis ergänzt...“ weiter heißt es dort „...Im Ergebnis hat sich das Zivilgesetzbuch also für das bestehende Recht entschieden und alternative Lösungen nur insofern akzeptiert, soweit diese eindeutig den Anforderungen der neuen Verhältnisse entsprachen oder der Perfektionierung der rechtlichen Lösungen und der inneren Harmonie des Gesetzbuchs dienten...“

Zwar lag bereits 2008/2009 ein vollständiger Entwurf eines neuen Zivilgesetzbuches vor, dieser trat jedoch nie in Kraft.²⁷⁷ Erst die politische Neuordnung nach dem erneuten Regierungsantritt der Orbán-Regierung führte schließlich zur Kodifikation des Gesetzes Nr. V aus 2013, das am 15. März 2014 in Kraft trat, nämlich das neue UBGB (*2013. évi V. törvény a Polgári törvénykönyvről – Ptk.*)

Das neue Bürgerliche Gesetzbuch (Ptk.) brachte zweifellos mehrere rechtliche Modernisierungen mit sich. So wurde in § 1:1 Ptk. ausdrücklich das Prinzip der *Rechtsgleichheit und gleichen Würde aller Personen* verankert: „*Geltungsbereich des Gesetzes, Dieses Gesetz regelt die grundlegenden vermögensrechtlichen und persönlichen Verhältnisse von Personen nach dem Grundsatz der Gleichheit und Gleichberechtigung. [A törvény hatálya, E törvény a mellérendeltség és egyenjogúság elve szerint szabályozza a személyek alapvető vagyoni és személyi viszonyait.]*“²⁷⁸

Darüber hinaus wurde die Mediation – einschließlich Familien- und Strafrechtsmediation – systematisch rechtlich ausgestaltet, und im Buch IV wurde ein kohärentes Familienrechtsmodell

²⁷⁵ KÉHRI, A nők helyzete Magyarországon az 1950-es évek első felében, Konferenz, Dunaújváros, 02.05.2000

²⁷⁶ VÉKÁS, A Kodifikációs Főbizottság 2000. június 1-jei határozata, in PJK – Polgári Jogi Kodifikációk 2020/2, Hrsg. Orac GmbH Verlag, Budapest, 2020, 2 – 3

²⁷⁷ Gesetz CXX. aus dem Jahre 2009 (2009. évi CXX. törvény a Polgári Törvénykönyvről) -Entwurf, trat wegen dem Regierungswechsel nie in Kraft.

https://mkogy.jogtar.hu/jogszabaly?docid=a0900120.TV&utm_source=chatgpt.com

²⁷⁸ Gesetz V aus dem Jahre 2013 (UBGB), <https://net.jogtar.hu/jogszabaly?docid=a1300005.tv>

etabliert, das die Familie als „*Lebensgemeinschaft von Mann und Frau sowie deren gemeinsamen oder adoptierten Kindern*“ definiert. Was vermeintlich als positiv gewertet werden könnte, wenn man nicht die §§ 4:1 Abs. (1), 4:2 Abs. (3) 4:3, 4:5 Abs. (1) und (3) Ptk. sowie den Artikel L (1)-(3) der ungarischen Verfassung (15. überarbeitete Fassung seit 2010, seitdem eine sehr konservative EU-rechtswidrige Familienauffassung) in die Auslegung einbezieht. In diesen §§ und im Artikel heißt es: 4:1. § *[Schutz der Ehe und der Familie] (1) Das Gesetz schützt die Ehe und die Familie.* 4:2. § *[Schutz der Interessen des Kindes] (2) Das Kind hat das Recht, in seiner eigenen Familie aufzuwachsen.* 4:3. § *[Grundsatz der Gleichberechtigung der Ehegatten] Die Ehegatten sind in den Angelegenheiten des Ehe- und Familienlebens gleichberechtigt; ihre Rechte und Pflichten sind gleich.* 4:5. § *[Eingehen der Ehe] (1) Die Ehe kommt zustande, wenn ein Mann und eine Frau, die gemeinsam vor dem Standesbeamten erscheinen, persönlich erklären, dass sie miteinander die Ehe eingehen wollen. Die Erklärung darf nicht an Bedingungen oder Fristen geknüpft sein. (3) Die Ehe kommt ohne die in Absatz (1) genannten Voraussetzungen nicht zustande. Eine nicht bestehende Ehe ist so zu betrachten, als wäre sie nie geschlossen worden.*²⁷⁹

Ob das neue UBGB diese Anforderungen erfüllt – vor allem wenn wir die zahlreichen Nebengesetze, Verordnungen und Ausnahmen betrachten –, wage ich stark zu bezweifeln, da vermeintliche Annäherungen und Gleichstellungen durch Nebengesetze und Kardinalgesetze sofort verwehrt werden. Wie wir somit erkennen können, spiegelte sich die intendierte Liberalisierung weder gesellschaftlich noch rechtlich wider bzw. nur kaum. Vielmehr kam es in den 2020er-Jahren – insbesondere seit 2019/2020 – zu einer erneuten ideologisch motivierten Schärfung des traditionellen Familien- und Geschlechterbildes sowohl auf verfassungsrechtlicher Ebene als auch im einfachen Gesetzesrecht. Die ungarische Verfassung definiert seit der zehnten Verfassungsänderung Familie ausdrücklich als Verbindung von Mann und Frau und verankert zugleich die Bedeutung der Mutterschaft.

*Artikel L 1) Ungarn schützt die Institution der Ehe als eine auf freiwilliger Entscheidung beruhende Lebensgemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau sowie die Familie als Grundlage für den Fortbestand der Nation. Die Grundlage der familiären Beziehung ist die Ehe bzw. die Eltern-Kind-Beziehung. Der Mensch ist entweder Mann oder Frau. Die Mutter ist eine Frau, der Vater ist ein Mann. (2) Ungarn unterstützt die Familiengründung. (3) Der Schutz der Familien wird durch ein Kardinalgesetz geregelt.*²⁸⁰

Das genannte Kardinalgesetz ist das *Gesetz CCXI aus dem Jahre 2011 über den Schutz der Familien* („*családok védelméről szóló törvény*“) auf das sich Artikel L der ungarischen Verfassung (*Alaptörvény*) ausdrücklich beruft. Als solches besitzt es eine hervorgehobene rechtliche Stellung und ist für die Auslegung der verfassungsrechtlichen Familiennormen maßgeblich. Das Gesetz greift dabei auf ein Familien- und Gesellschaftsverständnis zurück, das stark in vormodernen, traditionell-patriarchalen Leitbildern verwurzelt ist. Diese Leitbilder postulieren, dass der Fortbestand der Nation sowie deren politisches und wirtschaftliches Gedeihen untrennbar mit einem spezifischen, staatlich privilegierten Familienmodell verknüpft seien. Der Staat betrachtet daher die „ungarische Familie“ und die „ungarischen Staatsbürger“ primär aus der Perspektive eines demografischen Erhalts- und Reproduktionsauftrags.

In diesem normativen Rahmen wird eine Familie ausschließlich dann als „vollwertige“ Familie definiert, wenn sie Kinder umfasst und wenn sie aus einem Mann und einer Frau besteht. Andere Formen des familiären Zusammenlebens – etwa kinderlose Paare, Alleinerziehende oder gleichgeschlechtliche Partnerschaften – werden damit rechtlich und symbolisch systematisch ausgeschlossen oder abgewertet. Diese normative Konstruktion führt zu einer ideologischen Verengung des Familienbegriffs, die insbesondere das Frauenbild erheblich verzerrt. Frauen werden dabei primär auf ihre Funktion als Mütter und auf die Aufrechterhaltung einer ökonomisch und sozial „intakten“ Familie reduziert. Eine solche Sichtweise widerspricht nicht nur modernen menschenrechtlichen Gleichstellungsstandards, sondern reproduziert Denkfiguren, die historisch bereits in den familien- und bevölkerungspolitischen Programmatiken der 1930er-Jahre – einschließlich der nationalsozialistischen Propaganda – eine zentrale Rolle spielten. Diese

²⁷⁹ UBGB – Buch IV

²⁸⁰ Ungarisches Grundgesetz (Magyarország Alaptörvénye) in Kraft seit dem 25. 04.2011, 15. überarbeitete Fassung

historischen Parallelen ergeben sich insbesondere aus der Verknüpfung traditioneller Geschlechterrollen mit staatlichen demografischen Erwartungen, der Priorisierung bestimmter Familienformen und der ideologischen Instrumentalisierung der Familie als Trägerin nationaler „Erneuerung“.

Vor diesem Hintergrund enthält bereits die Präambel des Gesetzes Formulierungen, die diese traditionell-hierarchische und exkludierende Familienideologie programmatisch verdichten und dem Gesetz seine grundlegende ideologische Ausrichtung verleihen, dort heißt es: „...Die Familie ist eine eigenständige Gemeinschaft, die bereits vor der Entstehung des Rechts und des Staates in der Geschichte der Menschheit entstanden ist und auf moralischen Grundlagen beruht. Die Familie ist Ungarns wichtigste nationale Ressource. Als Grundeinheit der Gesellschaft ist die Familie der Garant für den Fortbestand der Nation und der natürliche Rahmen für die Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit, den der Staat zu achten hat. Die Erziehung in der Familie ist sicherer als jede andere Möglichkeit. Die sichere Grundlage für die Entstehung einer Familie ist die Ehe, eine auf gegenseitiger Liebe und Achtung beruhende Lebensgemeinschaft, die daher stets besondere Wertschätzung verdient. Die Familie erfüllt ihre Aufgabe, wenn die dauerhafte und feste Beziehung zwischen Mutter und Vater in der Verantwortung für die Kinder zum Ausdruck kommt. Ohne die Geburt von Kindern und das Wachstum der Familien gibt es keine nachhaltige Entwicklung und kein Wirtschaftswachstum. Die Entscheidung für Kinder darf nicht dazu führen, dass die Familie in Armut versinkt. Ohne harmonisch funktionierende Familien gibt es keine gut funktionierende Gesellschaft. Von besonderer Bedeutung für das Leben der Familien sind die generationenübergreifenden Beziehungen, darunter auch die zwischen Großeltern und Enkelkindern. Der Staat unterstützt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Der Schutz der Familien und die Stärkung ihres Wohlergehens sind Aufgabe des Staates, der Kommunen, der zivilgesellschaftlichen Organisationen, der Medien und der Wirtschaft. Auch die Religionsgemeinschaften widmen der Verwirklichung dieser Ziele besondere Aufmerksamkeit...“²⁸¹

Parallel hierzu trat die Modifikation des Schwangerschaftsabbruchsrechts in Kraft. Am 04.11.2025 schrieb Máté Világi, Schriftsteller der Zeitung TELEX²⁸² folgendes: „Im September 2022 hat die Regierung ohne jegliche gesellschaftliche Debatte und ohne fachliche Abstimmung praktisch aus dem Nichts die sogenannte Herzschlagverordnung (Innenministerverordnung 29/2022. (IX. 12.) BM²⁸³ über die Umsetzung des Gesetzes LXXIX aus dem Jahre 1992 zum Schutz des ungeborenen Lebens sowie der Durchsetzungsrichtlinie Nr. 32/1992) verabschiedet.“²⁸⁴ Der Kern dieser Verordnung besteht darin, dass Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchführen lassen möchten, vor dem Eingriff die Herzschläge des Fötus vorgespielt bekommen müssen. Damit wurde in der Durchsetzungsrichtlinie Nr. 32/1992 der Anhang Nr. 4, Teil „A“, Untertitel „1. Antragsformular für den Schwangerschaftsabbruch“ durch folgenden Untertitel ersetzt: „1. Antragsformular für einen Schwangerschaftsabbruch“.²⁸⁵ Einige Monate später berichteten wir, dass Péter Takács, Staatssekretär für Gesundheit, mit scheinbar aus der Luft gegriffenen Zahlen und verschleiern Argumenten behauptete, die Zahl der Abtreibungen in Ungarn sei aufgrund der Verordnung weiter zurückgegangen. Seine Aussagen waren jedoch in mehrfacher Hinsicht fehlerhaft: So bezog er sich beispielsweise auf Daten, deren Herkunft bis heute unbekannt ist und die deutlich von den offiziellen Zahlen des Zentralamts für Statistik (KSH) abweichen. Dazu kam ein weiterer wesentlicher Faktor: Seit Inkrafttreten der Verordnung war zum Zeitpunkt seiner vagen Angaben nur sehr wenig Zeit vergangen, sodass keinerlei belastbare oder weitreichende Schlussfolgerungen gezogen werden konnten. Die Herzschlagverordnung trat im September 2022 in Kraft. Wie bereits zuvor zeigt sich auch

²⁸¹ Gesetz CCXI aus dem Jahre 2011 über den Schutz der Familien (2011. évi CCXI. törvény

a családok védelméről) – interessant ist jedoch das schon das Gesetz in sich widersprüchlich ist, in dem es mehrfach über alleinerziehende und andere Konstrukte redet, wobei es genau das ja nicht als Familie betrachtet – <https://net.jogtar.hu/jogszabaly?docid=a1100211.tv>

²⁸² VILÁGI, A szívhangrendelet nem hatott érdemben az abortuszokra, Telex Online, 04.11.2025, <https://telex.hu/techtud/2025/11/04/abortusz-szivhangrendelet-statisztika-alakulas>

²⁸³ Innenministerverordnung 29/2022. (IX. 12.) – BM (29/2022. (IX. 12.) BM rendelet a magzati élet védelméről szóló 1992. évi LXXIX. törvény végrehajtásáról szóló 32/1992. (XII. 23.) NM rendelet módosításáról

²⁸⁴ Gesetzes LXXIX aus dem Jahre 1992 zum Schutz des ungeborenen Lebens – 1992. évi LXXIX. törvény a magzati élet védelméről, <https://net.jogtar.hu/jogszabaly?docid=99200079.tv>

²⁸⁵ Durchsetzungsrichtlinie Nr. 32/1992 zum Gesetz LXXIX aus dem Jahre 1992 zum Schutz des ungeborenen Lebens – 32/1992. (XII. 23.) NM rendelet a magzati élet védelméről szóló 1992. évi LXXIX. törvény végrehajtásáról, <https://net.jogtar.hu/jogszabaly?docid=99200032.nm>

danach, dass Abtreibungen saisonalen Schwankungen unterliegen: Im Winter steigen die Zahlen sprunghaft an, anschließend sinken sie zwar mit geringeren Ausschlägen, um zum Ende des folgenden Jahres wieder anzusteigen. Der Biostatistiker Tamás Ferenci wies darauf hin, dass für 2025 zwar nur vorläufige Daten vorliegen, der Trend sich jedoch seit September 2022 nicht verändert habe. Das heißt, verändert hat er sich insofern, als dass die Anzahl der Abtreibungen pro 100 Lebendgeburten sogar zunimmt. Dem betreffenden Indikator zufolge hat sich die Situation also nicht verbessert, sondern sogar verschlechtert: 2022 lag die Quote bei 24,6; 2023 bei 24,8; und 2024 bei 26,1. Anhand dieser Zahlen lässt sich über mehrere Jahre hinweg erkennen, dass die Herzschlagverordnung keinen wirklichen Einfluss auf die Entwicklung der Abtreibungszahlen hatte. Es ist keineswegs ein Rückgang festzustellen; vielmehr haben sich bestimmte Daten seit Inkrafttreten der Verordnung sogar verschlechtert.²⁸⁶

Diese Regelung stützt sich auf eine konservative Interpretation des Selbstbestimmungsrechts der Frau und zielt darauf ab, die Entscheidung über einen Abbruch psychologisch zu beeinflussen, mit Vergünstigungen zu dotieren und die konservativen wirtschaftspolitischen Interessen und die Abneigung gegenüber gleichgeschlechtlicher Familienmodellen zu verfolgen.

Gleichzeitig besteht in Ungarn seit 2003 ein umfassendes Gleichstellungsgesetz, das Gesetz Nr. CXXV aus dem Jahre 2003 über die Gleichbehandlung und die Förderung der Chancengleichheit (2003. évi CXXV. törvény az egyenlő bánásmódról és az esélyegyenlőség előmozdításáról -Ebtv). Es normiert ein allgemeines Diskriminierungsverbot und regelt explizit Gleichbehandlung in Beschäftigung, Sozialwesen, Gesundheitswesen, Bildung, Wohnraumversorgung und Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen. Die Überwachung obliegt der Gleichbehandlungsbehörde (Egyenlő Bánásmód Hatóság), welche bis 2021 als eigenständige Institution tätig war und inzwischen in das Büro des ungarischen Ombudsmanns integriert wurde. In diesem Gesetz heißt es in seiner Präambel wie folgt: „...Die Landesregierung erkennt das Recht jedes Menschen an, als gleichwertige Person zu leben, und ist bestrebt, denjenigen, die unter Diskriminierung leiden, einen wirksamen Rechtsschutz zu gewährleisten. und in der Erkenntnis, dass die Förderung der Chancengleichheit und der sozialen Integration in erster Linie eine staatliche Verpflichtung ist, unter Berücksichtigung der Artikel II und XV der Verfassung sowie der internationalen Verpflichtungen der Republik und der Errungenschaften des europäischen Gemeinschaftsrechts, erlässt das folgende Gesetz...“²⁸⁷

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Modernisierung des ungarischen Privatrechts durchaus respektable Fortschritte erzielt hat – zumindest normativ. Kodifikation, Systematisierung und moderne Institute wie Mediation oder Gleichbehandlungsgebote vermitteln den Eindruck eines klar europäisierten Rechtsrahmens. Doch die tatsächliche gesellschaftliche Gleichstellung blieb – trotz der hochtrabenden Zielsetzungen – weitgehend unberührt. Viele Reformen dienten eher der außenpolitischen Schaufensterwirkung als realer Transformation.

Typisch ungarisch ist dabei das kunstvolle Spannungsverhältnis zwischen Behauptung und Selbstwiderlegung: „Man kann schnell etwas meinen – und es doch wieder verneinen“. Genau dieses Muster prägt die Gesetzgebung, in der große Prinzipien im Zivil- oder Strafgesetzbuch verkündet werden, nur um sie anschließend durch Nebengesetze, Kardinalgesetze und ausführungrechtliche Feinmechanik zu relativieren. Die ungarische Rechtsordnung beherrscht diese Dialektik nahezu virtuos. So entsteht eine Modernisierung, die formal beeindruckt, praktisch aber fortlaufend neutralisiert wird – ein rechtspolitisches System, das gleichzeitig vorwärts und rückwärts marschiert und damit selten dort ankommt, wo es gesellschaftlich nötig wäre.

²⁸⁶ TELEX, Ibidem

²⁸⁷ Präambel Gesetz Nr. CXXV aus dem Jahre 2003 über die Gleichbehandlung und die Förderung der Chancengleichheit (2003. évi CXXV. törvény az egyenlő bánásmódról és az esélyegyenlőség előmozdításáról -Ebtv, <https://net.jogtar.hu/jogszabaly?docid=a0300125.tv>

IV. Die Entwicklungen der Persönlichkeitsrechte im deutschen und ungarischen Verfassungsrecht (Grundgesetz und ungarisches Grundgesetz – Alaptörvény) und im allgemeinen Privatrecht

Um ein detailliertes Bild von den Änderungen der Persönlichkeitsrechte der Frau zu erhalten, kann es nicht außer Acht gelassen werden, uns auch mit anderen Rechtsgebieten zu befassen, also mit Rechtsgebieten, die nicht den Kernbereich des Zivilrechts, sondern den Kernbereich des Familienrechts betreffen. Dies ist jedoch unumgänglich, da verschiedene Rechtsgebiete einander beeinflussen und Änderungen des einen Gebietes auch Änderungen in dem anderen herbeiführen; dies müssen sie auch, denn obschon diese Rechtsgebiete im Wesentlichen einem anderen zu schützenden Rechtsgebiet angehören, dienen sie doch als Ganzes dem Schutz der Gesamtrechtsordnung, bauen aufeinander und ergänzen sich. So ist es auch hier: Ohne verfassungsrechtliche Garantien können die Reformen des Zivilrechts ihre Wirkung nicht in Gänze entfalten (Legitimierungsfunktion). Ohne die Schutzmechanismen des Strafrechts können die in den anderen Rechtsgebieten erreichten Reformen kaum effektiv geschützt und der Nichteinhaltung nichts wirksam entgegensetzen (Repressivfunktion).

1. Grundrechte – Einführende Gedanken

Die Forderung nach dem Frauenwahlrecht ist fast so alt wie die Forderung der Aufklärung nach einer Volksvertretung. Von dem Moment an, als die Idee der menschlichen Gleichheit in den westlichen Gesellschaften Anerkennung fand, stand die Emanzipation der Frauen früher oder später auf der Tagesordnung, und dazu gehörte natürlich auch das Wahlrecht.²⁸⁸

Um die Unterscheidung zwischen Männern und Frauen zu verstehen, müssen wir auf die religiöse Weltanschauung des Mittelalters zurückgehen. Das Denken des entstehenden mittelalterlichen Europas wurde in jeder Hinsicht von der christlichen Religion, der Bibel und den Lehren der Kirchenväter bestimmt. In diesem Sinne hielt der mittelalterliche Mensch die Unterschiede zwischen den verschiedenen Mitgliedern der Gesellschaft schlichtweg für gottgegeben. So hatten nach mittelalterlicher Auffassung alle Gruppen in der Gesellschaft ihre gottgegebenen Rechte und Pflichten, niemand wurde als dem anderen überlegen betrachtet; wenn er sein Leben in der Gesellschaft angemessen führte, wurde er von Gott gerettet, andernfalls verdammt. Das Gleiche galt für die Unterscheidung zwischen den Geschlechtern: Obwohl Frauen in politischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht weniger Rechte hatten, war ihre Rolle für das Funktionieren der Gesellschaft in vielen Lebensbereichen, insbesondere als Mutter und für den Erhalt der Familie, als natürlich unersetzlich angesehen. Diese rechtliche Unterscheidung stützte sich im Wesentlichen auf die Bibel, in der es heißt, dass die Frauen von Gott aus der männlichen Rippe geschaffen wurden und dass Adam von Eva verführt wurde, die paradiesische „Ursünde“ zu begehen. Andererseits wurde die Jungfrau Maria als diejenige Person, die zur Erlösung der Menschheit beigetragen hat, von allen menschlichen Geschöpfen am höchsten geschätzt. Es ist daher nicht verwunderlich, dass es im Mittelalter viele Königinnen, Regentinnen, Witwen, Grundbesitzerinnen und sogar Äbtissinnen von großem Ansehen gab. Frauen konnten von Geburt an bis in die höchsten Ämter des politischen Lebens aufsteigen, zumindest bis zum gesellschaftlichen Umbruch, als die bürgerlichen, volksvertretenden Gesellschaftsformen eingeführt worden waren (Volksvertretung in der Politik).²⁸⁹

Erstaunlicherweise wurden also mit der Einführung bürgerlicher, repräsentativer Institutionen die Rechte der Frauen etwas eingeschränkt – sie verloren die Rechte, die sie aufgrund religiöser Privilegien innehatten. Jedoch stieg zunehmend die Repräsentanz der Frauen und ihre

²⁸⁸ NÁNAY, A női választójog – Sajtómegjelenés, Rubicon Institut Ungarn, Online Ausgabe vom 10.03.22, <https://rubiconintezet.hu/2022/03/10/a-noi-valasztojog/>

²⁸⁹ Ibidem

Fähigkeit, für sich selbst einzustehen. Im XIX. Jahrhundert zogen immer mehr Frauen in die Städte, wodurch die traditionellen ländlichen Gemeinschaften aufbrachen, und es entstanden immer mehr Arbeitsplätze für Frauen in den industriellen Fabriken und in den Büros der entstehenden bürgerlichen Staaten. Natürlich führte die Aufklärung mit ihrer Idee der Gleichheit der Menschen auch geradewegs zur Idee der Gleichstellung der Frauen. So entstand in Westeuropa die *Suffragettenbewegung*, benannt nach der englischen Entsprechung des wichtigsten Rechts, das eine Frau haben sollte, nämlich dem Wahlrecht.

Die Bewegung schreckte auch vor gewalttätigen Demonstrationen nicht zurück, die teilweise sogar in politische Attentate mündeten. Interessant ist, dass es auch eine Bewegung gegen die Ausweitung des Wahlrechts der Frauen gab, an der oft gut situierte, gebildete Frauen aus der Mittelschicht beteiligt waren. Vor allem befürchtete man, dass die Beteiligung von Frauen an der Politik die gesellschaftlichen Traditionen beeinträchtigen könnte. Das Motto einer Schweizer Frauenorganisation aus dem XX. Jahrhundert, die sich gegen das Wahlrecht aussprach, lautete: „*Eine gute Mutter hat mehr Macht als eine fleißige Wahlhelferin*“.²⁹⁰

Es überrascht nicht, dass das Frauenwahlrecht zuerst in den Siedlerkolonien aufkam. Zum einen waren die historischen Traditionen in diesen neu gegründeten Gesellschaften weniger stark ausgeprägt und zum anderen bedeuteten die Härten des Siedlerlebens, dass es in der Regel unverhältnismäßig viele Männer und wenige Frauen gab, sodass das Thema im politischen Leben nicht so viel Gewicht gewann.

Die weltweite Vorreiterrolle ging an Wyoming in den USA, das noch keine Eigenstaatlichkeit erlangt hatte. Dort hofften die Demokraten, dass die weiblichen Wähler das Kräfteverhältnis gegen den republikanischen Gouverneur wenden würden – und dass die Gesetzgebung mehr Frauen anziehen und mehr Menschen dorthin ziehen würden, wodurch die unverhältnismäßige männliche Dominanz verringert würde. Dementsprechend wurde hier bereits 1869 das Frauenwahlrecht eingeführt, obwohl Frauen auf Bundesebene erst 1920 in den gesamten Vereinigten Staaten wählen durften. Auf nationaler Ebene war Neuseeland das erste Land der Welt, das 1893 das Frauenwahlrecht einführte, gefolgt von Australien im Jahre 1902. In Europa war Finnland das erste Land, das Frauen ab 1906 das Wahlrecht gewährte. In Ungarn wurde der Gedanke des Frauenwahlrechts nach der Einführung des verfassungsmäßigen Systems der Volksvertretung erstmals 1871 in einer Parlamentsdebatte angesprochen, doch das Protokoll der Versammlung vermerkte lediglich, dass die Rede des Abgeordneten *Pál Madocsányi* zur Frage des Wahlrechts für verwitwete Frauen von den Abgeordneten „*mit Entzücken aufgenommen*“ wurde.²⁹¹

Ungarn führte das Wahlrecht für Frauen 1918 ein, jedoch nur pro forma; ein allgemeines und geheimes Wahlrecht kam erst Mitte des XX. Jahrhunderts, Deutschland folgte 1919; und als Schlusslicht überhaupt die doch so „liberale“ Schweiz erst 1971.²⁹²

2. Die verfassungsrechtliche Konzeption der Persönlichkeitsrechte der Frauen im deutschen Grundgesetz – eine Analyse jenseits der Selbstbestimmungsrechte

Die wichtigsten Veränderungen, die die Frauen in ihren Persönlichkeits- und Vermögensrechten gleichstellten, d. h. zu vollwertigen Mitgliedern der Gesellschaft machten oder besser gesagt: Einen wichtigen Schritt in diese Richtung taten, fanden in Deutschland nach dem 12. November 1918 statt. Der Kampf der deutschen Frauenbewegung für Frauenrechte und für eine Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung und Anerkennung von Frauen verlief nicht geradlinig und gleichmäßig, sondern war immer wieder mit dem Verlust von bereits erworbenen Rechten (wie wir es weiter oben schon sehen konnten) oder – wenn nicht formal verloren – mit Einschränkungen in der Justiz

²⁹⁰ Ibidem

²⁹¹ Ibidem

²⁹² Eigene Ergänzungen zur Einführung

und anderen Bereichen des gesellschaftlichen Zusammenlebens konfrontiert. Unter diesem Gesichtspunkt lassen sich die Zeit vom Reichswahlgesetz bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkriegs, die Zeit während des Zweiten Weltkriegs, die Zeit der Stagnation und die Zeit des Aufschwungs nach dem Zweiten Weltkrieg unterscheiden. Letztere zeigt eine Art Kontinuität im positiven Sinne von den 1950er-Jahren bis 2015. Nach 2015 erlebt diese Veränderung sogar einen richtigen Aufschwung, der jedoch – wie wir noch sehen werden – sowohl durch die Bevormundungspolitik der *Bundesregierung* als auch durch die verbotsorientierte und konservative Regierung *Orbans* statt Erfolg vor allem Widerstand in der breiten Gesellschaft hervorruft. Der Aufschwung der Frauenrechte und der Gleichstellung ist zwar weiterhin festzustellen, jedoch mit einer eher negativen, bevormundenden, oktroyierenden Wirkung, insbesondere unter dem Fokus von Minderheiteninteressen. (Weder das eine noch das andere Extrem kann langfristig zum Erfolg führen.)

Wenn auch nicht im Bereich des Familienrechts, so ist doch anzumerken, dass der 12. November 1918 einen Wendepunkt für die deutschen Frauen darstellte, da der Reichsgesetzgeber Verhandlungen über die Einführung des aktiven und passiven Wahlrechts für Frauen und die entsprechende Änderung des bisherigen Rechts aufnahm. Infolgedessen trat relativ schnell, nämlich am 30. November 1918, die „Verordnung über die Wahlen zur verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung“ in Kraft, die in der Literatur und in zeitgenössischen politischen Kreisen als Reichswahlgesetz bezeichnet wurde.²⁹³

Im § 2 dieses Gesetzes heißt es: „,...(*...*) *Wahlberechtigt sind alle deutschen Männer und Frauen, die am Wahltag das 20. Lebensjahr vollendet haben*“. In § 5 desselben Gesetzes heißt es weiter: „*Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag seit mindestens einem Jahre Deutsche sind*“.²⁹⁴ Somit waren – zumindest bis zur NS-Zeit – Frauen und Männer formal gleichgestellt.

Im Artikel 24 des Gesetzes wurde der 16. Februar 1919 als Termin für die Wahl der verfassungsgebenden Versammlung festgelegt, der jedoch nach mehreren Änderungen schließlich auf den 19. Januar 1919 verschoben wurde. Obwohl das Frauenwahlrecht davon nicht berührt wurde, ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass das Gesetz, das am 30. November 1918 in Kraft trat, in der Folge etwa achtmal geändert wurde, bevor es schließlich am 27. April 1920 einen neuen, verkürzten Namen erhielt.²⁹⁵

Die ersten Wahlen nach dem Reformgesetz fanden daher am 19. Januar 1919 statt. Dreihundert Frauen kandidierten für die Deutsche Nationalversammlung, und siebenunddreißig von ihnen wurden auf die vierhundertdreiundzwanzig Sitze gewählt.

Dieser Erfolg war weitgehend auf die von der Marxistin *Clara Zetkin* geführte radikale deutsche Frauenbewegung, den Einfluss der von Zetkin gegründeten und zwischen 1892 und 1917 herausgegebenen Zeitschrift „*Die Gleichheit*“²⁹⁶ sowie auf die damalige Führung der SPD (Sozialdemokratische Partei Deutschlands) zurückzuführen.²⁹⁷ Obwohl Zetkin ein prominentes Mitglied der SPD war, schloss sie sich 1917 der unabhängigen USPD und ihrer linksradikalen Gruppierung (Spartakusbund) an. Sie vertrat die Kommunistische Partei (KPD), die 1919 aus dieser Gruppe hervorgegangen war, von 1920 bis 1933 im Reichstag. Unter den deutschen Politikern, die sich für das Frauenwahlrecht einsetzten, ist sie insofern bemerkenswert, als ihre

²⁹³ Verordnung über die Wahlen zur verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung (Reichswahlgesetz). Vom 30. November 1918. <http://www.documentarchiv.de/wr/1918/reichswahlgesetz.html>

²⁹⁴ Ibidem

²⁹⁵ Wahlordnung für die Wahlen zur verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung (30.11.1918), seine Änderungen: Verordnung zur Abänderung des Reichswahlgesetzes (06.12.1918), Verordnung zur Abänderung des Reichswahlgesetzes (19.12.1918), Verordnung zur Abänderung der Wahlordnung zum Reichswahlgesetz (19.12.1918) Verordnung zur Ergänzung des Reichswahlgesetzes (28.12.1918), Verordnung zur Ergänzung des Reichswahlgesetzes (14.01.1919), Verordnung zur Ergänzung des Reichswahlgesetzes (14.01.1919), Verordnung zur Ergänzung des Reichswahlgesetzes (21.01.1919); Das Reichswahlgesetz (27.04.1920)

²⁹⁶ ZETKIN, Abschied von der Gleichheit, <https://www.marxists.org/deutsch/archiv/zetkin/1917/06/abschied.htm>.

²⁹⁷ STORM, 90 Jahre Frauenwahlrecht, Landeszentrale für Politische Bildung Rheinland-Pfalz, https://www.politische-bildung.rlp.de/fileadmin/download_neu/Frauenwahlrecht.pdf.

Reden und Schriften, darunter ein Interview mit *Lenin* zur Frauenfrage im Jahre 1920²⁹⁸, auf die Beziehung zwischen dem radikalen Feminismus der westlichen Linken und marxistisch-leninistischen Ideen sowie auf ihre Ablehnung der bürgerlichen Frauenbewegung hinweisen, die Zetkin als eine Kraft ansah, die die Arbeiterbewegung spaltete, auch wenn ihre Ziele teilweise identisch waren. (Das Verhältnis zwischen der bürgerlichen Frauenbewegung und dem linksradikalen Feminismus in der Entwicklung des deutschen Rechts spielt hier jedoch keine Rolle, sondern soll nur erwähnt werden).

Wichtig ist jedoch zu erwähnen, dass dieses bloße Deklarieren von „Männer und Frauen sind gleich“ durch keine „Zwangsnorm“ geschützt wurde. Es war ein reines Postulat. Hier kommt erneut das von mir schon erwähnte Zusammenwirken der verschiedenen Gesetzesgebiete zum Tragen.

Erst als ab der zweiten Hälfte der 1960er-Jahre die Frauenbewegung wieder zu neuer Kraft kam und dadurch auch die deutsche Frauenbewegung ihren „neuen-alten“ Schwung erreichte, wurde der Regierung und der Gesetzgebung durch gesellschaftliche Veränderungen und entsprechenden Druck bewusst, dass das Grundgesetz mehr leisten muss als eine Deklaration der Gleichstellung.

Die Notwendigkeit einer neuen Reformwelle begründete der deutsche Gesetzgeber mit dem Schutz der Gleichberechtigung der Frau, der sich aus der Klarstellung des Grundgesetzes (GG) 1994 ergab. Während es 1949 in Artikel 3 Absatz 2 GG lediglich hieß: „*Männer und Frauen sind gleichberechtigt*“, heißt es in der Grundgesetzänderung von 1994 im selben Absatz: „*Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen und wirkt auf die Beseitigung bestehender Unterschiede hin.*“²⁹⁹

Die Bestimmungen des Grundgesetzes hatten erhebliche Auswirkungen auf die Reformen des Strafrechts, das als Garantie für die Durchsetzung der im GG verankerten Grundsätze dienen sollte.

2.1 Für die Frauenbewegung ebenso wichtige privatrechtliche Änderungen außerhalb des deutschen Zivilrechts – des Familienrechts (BGB)

Wie das Wahlrecht haben sich auch die arbeitsrechtlichen Regelungen für Frauen indirekt auf die Forderung nach Reform des Familienrechts ausgewirkt.

Allerdings wurden bereits im letzten Drittel des XIX. Jahrhunderts Bestimmungen über Ruhezeiten, freie Tage, Höchstarbeitszeiten, Mutterschutz und soziale Rechte eingeführt, zunächst mit der Schaffung des Mutterschutzes kurz nach der Herstellung der deutschen Einheit (1871). Es folgten 1882 die erste Sozialversicherung für Frauen und Mädchen sowie 1891 und das sogenannte Arbeiterinnenschutzgesetz.³⁰⁰

Doch erst um die Jahrhundertwende wurde die Bildung der Frauen in den Vordergrund gestellt: Bis zum Jahr 1901 durften sich Frauen nicht an Universitäten und Hochschulen einschreiben; die damalige Männergesellschaft brauchte keine „zu klugen und gebildeten“ Frauen. Baden war das erste Bundesland, das nach 1901 mit Unterstützung des Ministerpräsidenten und der zuständigen Minister die Zulassung von Frauen zum Hochschulstudium ermöglichte.³⁰¹

Ebenfalls in Baden, nämlich in Mannheim, wurde die erste Lehrbeauftragte an der damaligen Handelshochschule und der späteren Universität Mannheim eingestellt, indem *Elisabeth Altmann-Gottheiner* zur Lehrbeauftragten berufen wurde³⁰². Bis 1913 stieg damit die Gesamtzahl der Frauen, die an den Universitäten und Hochschulen in Deutschland studierten, auf fast 4.000, was einem Anteil von 4,5 % aller Studierenden an den Hochschulen entsprach. 1922 wurde *Marianne Weber*,

²⁹⁸ ZETKIN, Lenin on the Women's Question, <https://www.marxists.org/archive/zetkin/1920/lenin/zetkin1.htm>.

²⁹⁹ Artikel 3(2) GG. (1994)

³⁰⁰ STORM, 90 Jahre Frauenwahlrecht, Landeszentrale für Politische Bildung Rheinland-Pfalz

³⁰¹ Ibidem

³⁰² CROCE, Historische Ereignisse: <https://www.frauenwahlrecht-bw.de/damals-heute/zeitstrahl/>.

die erste Frau, die vor der deutschen Nationalversammlung sprach, zur Ehrendoktorin ernannt, und 1923 wurde *Prof. Dr. Margarete von Wrangel* die erste „ordentliche“ Professorin an der Hochschule Hohenheim.³⁰³

Dieser positive Trend, zumindest was die wirtschaftlichen, akademischen und arbeitsrechtlichen Rechte der Frauen anbelangt, setzte sich bis 1933 fort. Wie wir oben sehen konnten, wurden dann all diese Rechte bis zum Ende der NS-Zeit weitgehend zurückgenommen.

Die hier beschriebenen Bildungs-, Wirtschafts- und politischen Reformen erstreckten sich jedoch nicht auf die Stellung der Frau im Familienrecht. Hier herrschte weiterhin die patriarchalische männliche Autorität vor, d. h. der Ehemann war der alleinige und uneingeschränkte Vormund, geprägt durch den aus dem römischen Recht übernommenen, aber auch durch das germanische Rechtserbe begründeten *bonus et diligens pater familias*. Diese Strukturen haben sich, wie wir schon sehen konnten, erst durch verfassungsrechtliche und dann zivilrechtliche Reformbewegungen ab 1945, genauer gesagt ab 1950, zumindest einigermaßen entfalten können. Wichtig ist es jedoch, dass weder die hier beschriebenen noch die zivilrechtlichen Reformen die sexuelle oder die körperliche Selbstbestimmung, also die strafrechtlich relevante Stellung der Frau, berührten. Diese Persönlichkeitsrechte wurden erst Jahrzehnte später „reformiert“. Besser gesagt: Wir erleben bis heute in diesem Bereich eine frauenfeindliche „Makulaturreformierung“.

3. Die verfassungsrechtliche Konzeption der Persönlichkeitsrechte von Frauen im ungarischen Grundgesetz (Alaptörvény) – eine Analyse jenseits der Selbstbestimmungsrechte

Die Ausprägung der schwachen und benachteiligten Situation der Frauen auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Formen ist ein fast atavistisches Phänomen im Leben der Gemeinschaften, Gesellschaftsformen und Staaten der menschlichen Gesellschaft. Das soll nicht heißen, dass in der Geschichte nicht einzelne weibliche Persönlichkeiten zu Rang, Macht und Ruhm aufgestiegen sind, aber dies wurde im Volksglauben als eine bemerkenswerte Ausnahme angesehen.³⁰⁴

Mit „*homo sapiens*“, „*homo publicus*“, Anführer, Heerführer, Kriegsherr, Wissenschaftler usw. waren in der Regel Männer gemeint. Die Frau spielte in der Regel nur eine untergeordnete Rolle. Auch die Aufklärung mit ihrer Idee der Gleichheit gegenüber dem autoritären Staat ist nicht im Zuge der Emanzipation der Frau entstanden. Das Leitbild der Freiheit in der bürgerlichen Gesellschaft hatte noch einen langen Weg vor sich, bevor die Idee der Gleichheit der politischen Rechte auch bei Frauen zum Tragen kam.³⁰⁵

Dieser in Bezug auf die verfassungsrechtliche Stellung der Frau schleichend voranschreitende und teilweise auch noch heute andauernde Prozess, ist kein Einzelfall in Ungarn oder Deutschland, sondern in ganz Europa, aber vor allem auch außerhalb der „westlich-modernen Welt“ ist dies zu betrachten. Bis zum XX. Jahrhundert war dieser Prozess noch wesentlich ausgeprägter als heute, jedoch ist der Prozess zur verfassungsmäßigen und rechtlichen Gleichstellung der Frau bis heute ein fortdauernder, langsam schleichender Prozess mit häufigen Rückschritten.

Dies gilt insbesondere für Ungarn. In den Gesetzen vom April 1848, die den bürgerlichen Wandel herbeiführten, wurden Frauen weder als politische Akteure noch als Wähler oder als Abgeordnete im Parlament auch nur in Erwägung gezogen. In der Zeit des Dualismus, der

³⁰³ Ibidem

³⁰⁴ SIMÁNDI, Küzdelem a nők parlamenti választójogáért Magyarországon 1848 – 1938, Gondolat Verlag, Budapest, 2009, 7 – 8

³⁰⁵ Ibidem

Blütezeit des politischen Liberalismus, gab es im Hinblick auf das Wahlrecht der Frauen lediglich Absichten, aber keine Gesetze.³⁰⁶

3.1 Die Entwicklung des Wahlrechts und der öffentlich-rechtlichen Stellung der Frau im ungarischen Recht

Eine der Grundvoraussetzungen für die volle Entfaltung des Rechtsstaats ist die Souveränität der Legislative, die demokratische Funktionsweise ihrer Zusammensetzung und der repräsentative Charakter des Parlaments, der idealerweise auf dem allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrecht beruht. In Ungarn begann der Prozess der Volksvertretung als Folge der Revolution von 1848. Die Aprilgesetze (11. April 1848) schufen die Möglichkeit der politischen Umgestaltung, indem sie die wichtigsten bürgerlichen Freiheitsrechte, das verantwortliche ungarische Ministerium und die Nationalversammlung etablierten. Für letztere kodifizierten sie das Wahlrecht und die Möglichkeit, als Abgeordneter des Landes gewählt zu werden. Das Gesetz legte fest, dass niemandem der „politische Anspruch“ genommen werden sollte, den er bisher hatte, und auch nicht die Rechte, die er im Laufe der Geschichte erworben und bewahrt hatte.³⁰⁷

In Artikel 2 des Gesetzes V von 1848 heißt es: *„Alle Einwohner des Landes und der angeschlossenen Gebiete, ob einheimisch oder eingebürgert, die mindestens 20 Jahre alt sind und weder unter einer väterlichen, vormundschaftlichen oder herrschaftlichen Aufsicht stehen, noch wegen Untreue, Schmuggels, Raubes, Mordes oder Brandstiftung bestraft werden, mit Ausnahme der Frauen, sind ohne Unterscheidungen der Religion wahlberechtigt: a) Die in freien königlichen Städten oder in Dörfern mit ordentlichem Rat ein Haus oder ein Grundstück im Wert von 300 Silberforint besitzen, in anderen Gemeinden ein 1/4 Grundstück oder ein Grundstück ähnlicher Größe, das ihnen ausschließlich oder gemeinsam mit ihren Ehegatten oder minderjährigen Kindern gehört. b) Die als Handwerker, Gewerbetreibende, Fabrikanten niedergelassen sind, wenn sie eine Werkstatt oder einen Handelsbetrieb oder eine Fabrik besitzen, und wenn sie als Handwerker, ständig mit mindestens einem Gehilfen arbeiten. c) Diejenigen, die, obwohl sie nicht in die oben genannten Klassen fallen, ein beständiges und sicheres Einkommen von 100 Silberforint pro Jahr aus eigenem Grund und Boden oder Kapital vorweisen können. d) Unabhängig von ihrem Einkommen Wissenschaftler, Chirurgen, Rechtsanwälte, Ingenieure, akademische Künstler, Lehrer, Mitglieder der Ungarischen Wissenschaftlichen Gesellschaft, Apotheker, Geistliche, Hilfsgeistliche, Pfarrer und Schullehrer in den Wahlbezirken, in denen sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben. e) Die, die Bürger der Stadt gewesen sind, auch wenn sie die in den obigen Punkten beschriebenen Fähigkeiten nicht besitzen.“*³⁰⁸

Beim sog. passiven Wahlrecht, also der Wählbarkeit in ein politisches Amt, war der damalige ungarische Gesetzgeber noch eindeutiger und noch strenger. In § 3 hieß es dort: *„Der Gewählte muss mindestens 24 Jahre alt sein und über sichere Kenntnisse der ungarischen Sprache verfügen.“*³⁰⁹

Wie wir erkennen können, hatte dies nicht mit dem eigentlichen Gedanken des Bürgertums, nämlich der Gleichheit und Gerechtigkeit, zu tun. Es war eine harte und (zumindest aus heutiger Sicht) ungerechte Ausgrenzung durch einen Zensus finanzieller und geistiger Art sowie durch den totalen Ausschluss der Frauen sowohl aus dem aktiven als auch aus dem passiven Wahlrecht. Somit galt dies als ein Ausschluss auch aus den politischen und den meisten öffentlichen Ämtern.

Nach dem Ausgleich von 1867 stand erneut die Notwendigkeit weiterer Veränderungen auf der Tagesordnung. Dies führte zur Verabschiedung des Gesetzes XXXIII von 1874, das die Wahlordnung von 1848 änderte und die Vermögenszensur durch eine Steuerzensur ersetzte. Dieses Gesetz sah jedoch ebenfalls nicht das Wahlrecht für Frauen vor, obwohl es durchaus Initiativen einzelner Abgeordneter zum Thema des Wahlrechts gab. In den 1870er-Jahren befasste sich der ungarische Landtag dreimal mit der Frage des Frauenwahlrechts.³¹⁰

³⁰⁶ Ibidem

³⁰⁷ BEÉR – CSIZMADIA, Történelmünk a jogalkotás tükrében. Sarkalatos honi törvényeikből 1001–1949, Gondolat Verlag, Budapest, 1966, 327 – 329

³⁰⁸ MAGYAR TÖRVÉNYTÁR, 1836–1868. évi Törvénycikkek, Franklin-társulat, Budapest, 1896, 223 – 230

³⁰⁹ Ibidem

³¹⁰ SIMÁNDI, 11

Obwohl sich mehrere männliche Abgeordnete mehrfach in den 1870er-Jahren vor dem Landtag dafür starkgemacht haben, blieb dieses Bestreben ohne Erfolg. Wenn überhaupt, so hieß es z. B. im Landtagssitzungsprotokoll vom 13.03.1871, wurde der Vorschlag vom Abgeordneten *Pál Madocsányi* belächelt; spätere Vorschläge weiterer Abgeordneter, wie z. B. des Abgeordneten *István Majoros* (20.11.1871; ff.), fand kaum Gehör.³¹¹

Am Ende des XIX. Jahrhunderts und nach der Jahrhundertwende wurde die Frage des Wahlrechts zu einem Konfliktpunkt zwischen großen sozialen Bewegungen und politischen Bestrebungen. Parteien und Regierungen setzten auf die politische „Karte“ des Wahlrechts, manchmal auf der Grundlage einer echten Forderung, manchmal aus taktischen Gründen. Das Wahlrecht war auch für die Arbeiterbewegung, für nationalistische Bestrebungen und aus Gründen des Widerstands oder der Loyalität gegenüber dem Königshaus wichtig. Die Frage des Frauenwahlrechts ist in den verschiedenen Entwürfen und Forderungen nach dem Wahlrecht als Teil des politischen Willens vorhanden - oder eben aus Protest nicht vorhanden. In jedem dieser Fälle forderten die damaligen sozialen, politischen und intellektuellen Strömungen, die bürgerlichen Radikalen, die Sozialdemokraten, bestimmte Nichtregierungsorganisationen und feministische Bewegungen, wenn auch auf unterschiedliche Weise, eine Art Garantie für das Frauenwahlrecht.³¹²

Die gesellschaftliche Stellung und Wahrnehmung der Frauen haben sich ab der Jahrhundertwende deutlich verändert. Dieser Wandel wurde durch eine Kombination von wirtschaftlichen und kulturellen Faktoren begünstigt. Ein Ausdruck dieses Wandels war das Dekret³¹³ von *Gyula Wlassics*, Minister für Religion und Volksbildung, an die Universitätsräte/Senate von Budapest und Cluj vom 19. Dezember 1895. Darin gab er Frauen die Möglichkeit, ein Studium der Geisteswissenschaften, Medizin und Pharmazie aufzunehmen.³¹⁴

Gyula Wlassics betont, dass „... neben der allmählichen Zunahme der allgemeinen Bildung und des Wissens der Frauen auch Berufe, die ein gewisses Maß an wissenschaftlicher Vorbereitung erfordern und die früher als ausschließliche Domäne der Männer galten, nach und nach für Frauen geöffnet wurden. Vor den Augen dieser Generation wandelte sich die Auffassung über die Berufe der Frauen, und die Gesellschaft folgte der Lehre des Staates, der in seinen eigenen Einrichtungen bekanntlich Frauen in großer Zahl für Stellen einstellte, die zuvor ausschließlich von Männern besetzt waren: mit vollem Erfolg... Und dass Frauen die für die erfolgreiche Ausübung wissenschaftlicher Berufe erforderlichen Kenntnisse erwerben können, daran kann heute kein Zweifel bestehen, denn die Erfahrung der gebildeten westlichen Staaten in dieser Hinsicht beweist, dass Studentinnen höherer wissenschaftlicher Kenntnisse die erforderlichen Ergebnisse erbringen.,,, „...Auch die Pflichten und Verantwortlichkeiten der Frauen für das Familienleben werden durch das Universitätsstudium nicht beeinträchtigt, denn „Wissen und Bildung erhöhen nur die Besonnenheit, das Feingefühl, die vernünftige Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des Familienlebens, und das Niveau der Kindererziehung wird erheblich angehoben....“³¹⁵

Auch wenn sich in Bezug auf das aktive und passive Wahlrecht, somit auf die politische Stellung der Frau nicht viel verändert hat, ist diese Zeit der ungarischen Gesetzgebung meiner Ansicht nach als ein Meilenstein anzusehen. Öffentlich-rechtlich hat sich nämlich ein wichtiges Ereignis zugetragen: Durch das Dekret öffneten sich nun auch in Ungarn die ersten Tore der Universitäten für Frauen.³¹⁶ Wenn wir uns zurückerinnern, geschah dies, um einiges früher als in Deutschland (dort zuerst in Baden ab 1900, genauer 1901). Wichtig ist dies vor allem auch, da bis

³¹¹ Näheres hierzu bei SIMÁNDI, 11 ff.

³¹² SIMÁNDI, 20 – 21

³¹³ Ungarisches Verordnungsverzeichnis 1867-1945, Verordnung Nr. 3038, Verordnung des Ministers für religiöse Angelegenheiten und Volksbildung von 1895

https://library.hungaricana.hu/hu/view/OGYK_RT_1895/?pg=3459&layout=s

³¹⁴ Ibidem

³¹⁵ Bibliothek des Ungarischen Landtags, (Online), 125 éve engedélyezték Magyarországon először a nők egyetemi tanulmányait, Archiv

https://konyvtar.parlament.hu/archiv/-/asset_publisher/OTYxpZQhAHFt/content/125-%C3%A9ve-enged%C3%A9lyezt%C3%A9k-magyarorsz%C3%A1gon-el%C5%91sz%C3%B6r-a-n%C5%91k-egyetemi-tanul%C3%A1nyait

³¹⁶ Vilma Glücklich (bedeutende ungarische Frauenrechtsaktivistin) studierte ab Februar 1896 an der heutigen Eötvös Loránd Universität – Fakultät für Geisteswissenschaften – Philosophie.

in die 1840er -Jahre ungarische Mädchen nicht einmal das Gymnasium oder andere höhergestellte Bildungseinrichtungen besuchen durften.

Ein Wermutstropfen bleibt jedoch, wenn man bedenkt, dass eben diese Universität, an der auch diese Doktorarbeit verfasst wird und an der heute brillante Wissenschaftlerinnen tätig sind, die erste Universität der ungarischen Republik war und ist. An ihr konnten und durften seit 1367 Männer studieren, Frauen jedoch erst seit dem XX. Jahrhundert. Des Weiteren waren – wie so oft im Zusammenhang mit den Frauenrechten – die ersten Errungenschaften nur von kurzer Dauer, es folgten Jahrzehnte des Hochs und Tiefs, geprägt von Rückschlägen, Einschränkungen und Ähnlichem.

Es gab lebhaft Debatten über die Frage, ob das Universitätsstudium von Frauen eingeschränkt oder ausgeweitet werden sollte, und nach dem Ausscheiden von *Wlassics* (1903) bevorzugte die Regierung eine Politik der Einschränkung. Seit Anfang der 1910er-Jahre gab es immer wieder Initiativen zur Ausweitung des Universitätsstudiums für Frauen, und in den Jahren des Ersten Weltkriegs verstärkten sich die Bemühungen um die Gleichstellung von Frauen auf Universitätsebene. Der Erste Weltkrieg führte zu erheblichen Veränderungen in der Situation der Frauen, die sich auch in der Organisation der Hochschulbildung niederschlugen. Die Zahl der Studentinnen an den Universitäten stieg deutlich an, der Anteil der weiblichen Studierenden nahm sogar noch mehr zu, da ein großer Teil der männlichen Studierenden zum Militärdienst eingezogen wurde und die Zahl der eingeschriebenen Männer zurückging. Die Zulassung von Frauen an den technischen Universitäten (TU) sowie an den juristischen Fakultäten und Hochschulen blieb jedoch trotz hartnäckiger Petitionen noch in weiter Ferne.³¹⁷

Die „*universitäre Emanzipation*“ der Frauen fand 1918 während der Asterrevolution statt, als die Beschränkungen für die Zulassung von Frauen zu den Universitäten aufgehoben wurden, so dass „*Frauen sich an den weltlichen Fakultäten der Universitäten, den technischen Universitäten und den juristischen Akademien unter den gleichen Bedingungen wie Männer einschreiben konnten (...) und nach Abschluss ihres Studiums gemäß den geltenden Vorschriften und nach Bestehen der Eignungsprüfungen ein Diplom erhalten können*“.³¹⁸

Dieser Zustand war jedoch nur von kurzer Dauer, und nach August 1919 wurden erneut Beschränkungen und Einschränkungen für die Zulassung von Frauen an den Universitäten eingeführt. Allerdings durften Studentinnen, die ihr Studium 1918 begonnen hatten, es auch zu Ende führen.³¹⁹

An der Technischen Universität Budapest wurden die ersten Studentinnen im Jahre 1918 zugelassen, insgesamt vier. Am 8. März 1920 schloss die erste Ingenieurin ihr Studium an der Technischen Universität ab. Eszter Pécsi (geborene Eszter Pollák) studierte von 1915 bis 1918 an der Technischen Hochschule in Berlin-Charlottenburg und kehrte im Februar 1919 in ihre Heimat zurück, um ihr Studium an der Technischen Universität Budapest zu beenden.

Die erste ungarische Rechtsanwältin, Dr. Margit Ungár, legte im Juni 1928 ihre Anwaltsprüfung mit Auszeichnung ab und erhielt, anders als sonst üblich, ihr Diplom in rosafarbener Seide und mit einem goldenen Band überreicht.³²⁰

Schließlich wurden die Türen aller Hochschulen für Frauen durch das Gesetz XXII aus dem Jahre 1946 geöffnet, in dem es hieß § 1: „*Frauen können zu allen Fakultäten der Universitäten und Hochschulen als Studenten innerhalb der festgelegten Anzahl von Studenten ohne jegliche Einschränkungen zugelassen werden.*“ Das Gesetz stellte jedoch fest, dass seine Bestimmungen die bestehenden Vorschriften für die Zulassung zu den theologischen Fakultäten nicht berührten.³²¹

Nach der Jahrhundertwende wurden auch die politischen Kämpfe, öffentlichen Debatten und parlamentarischen Auseinandersetzungen immer heftiger. Bei den Wahlen im Januar 1905

³¹⁷ Bibliothek des Ungarischen Landtags

³¹⁸ LADÁNYI, Két évforduló. A nők felsőfokú tanulmányainak száz éve, in: *Educatio*, 1996/3, Budapest, 378

³¹⁹ Bibliothek des Ungarischen Landtags

³²⁰ Bibliothek des Ungarischen Landtags

³²¹ Gesetz XXII aus dem Jahre 1946, in Kraft getreten am 21.10.1946 <https://net.jogtar.hu/ezer-ev-torveny?docid=94600022.TV&searchUrl=/ezer-ev-torveny/%3Fpagenum%3D42>

wurde die regierende sog. *Freisinnige Partei* (liberal), die drei Jahrzehnte lang an der Macht gewesen war, abgewählt. Die Koalition der Oppositionsparteien errang einen überwältigenden Sieg. Die sog. *Fejérváry-Regierung*³²² führte nicht nur, wie oben schon gesehen, zu Beschränkungen in der Bildung, sondern auch in Bezug auf die Wahlrechte und die öffentliche und politische Stellung der Frau.

Bis zum Erreichen, dass das Wahlrecht auch für Frauen ausgeweitet bzw. auch Frauen gestattet wird, kommen, wie wir weiter unten sehen werden, noch einige sog. „libertäre“ Vorschläge und Gesetzesentwürfe, die jedoch die Tatsache, dass auch Frauen Teil der Gesellschaft sind, gänzlich außer Acht lassen. Nicht einmal im Ansatz wird angeregt, Frauen ein Wahlrecht zu erteilen. Sogar „ungebildete oder beschränkte“ Personen, solange sie der „Gattung Mann“ angehörten, wurden einer studierten und/oder angesehenen Frau gegenüber bevorzugt.

Nach der Regierung *Fejérváry* wurde - nach einem Pakt und Kompromiss zwischen der Koalition und der Krone - das neue Kabinett unter dem Vorsitz von *Sándor Wekerle* (8. April 1906 - 17. Januar 1910) gebildet, dessen Programm wiederum die Reform des Wahlrechts zum Ziel hatte. Der Innenminister der Regierung, *Graf Gyula Andrássy*, legte seinen Vorschlag am 11. November 1908 der Abgeordnetenversammlung vor. Grundlage des Entwurfs war die *kristóffyische* Idee des Wahlrechts, d. h. das Wahlrecht sollte allen ungarischen Staatsbürgern mit einem Alter von mindestens 24 Jahren gewährt werden, die lesen und schreiben konnten und einen festen Wohnsitz hatten. Um das Ziel der Regierung, „die entscheidende Überlegenheit der ungarischen Wählerschaft zu sichern“, zu erreichen, wollte *Andrássy* bestimmten Wählerschichten ein doppeltes oder dreifaches Wahlrecht einräumen. So hätte er z. B. denjenigen das doppelte Stimmrecht gegeben, die vier Klassen der Mittelschule abgeschlossen hatten, den 32-jährigen Militärangehörigen mit drei Kindern, denjenigen, die mindestens 20 Kronen an direkter Staatssteuer zahlten, den Arbeitgebern, die fünf Jahre lang mindestens einen männlichen Arbeitnehmer beschäftigt hatten, denjenigen, die fünf Jahre lang für denselben Arbeitgeber gearbeitet hatten usw. Er hätte denjenigen das dreifache Stimmrecht gegeben, die die Mittelschule abgeschlossen hatten, denjenigen, die mindestens 100 Kronen an direkter Staatssteuer zahlten usw. *Andrássy's* Vorschlag bezüglich des Wahlrechts unterschied sich von dem von *Kristóffy* insofern, als er auch Analphabeten das Wahlrecht zugestanden hätte. (Zehn Analphabeten hätten gemeinsam einen Vertreter wählen können, der eine Stimme für sie abgegeben hätte.)³²³ Jedoch ist auch diese „Reform“, wie schon unzählige davor, gescheitert.

Die Koalitionsregierung scheiterte an fehlgeschlagenen Bemühungen und internen Spaltungen. Bei den Parlamentswahlen im Juni 1910 errang die *Nationale Arbeiterpartei* einen deutlichen Sieg und wurde zur unverhohlenen Freude von *Kaiser Franz Joseph* zur regierenden Kraft. Ein weiterer Entwurf des Wahlrechtsgesetzes wurde von der Regierung *László Lukács* (22. April 1912 – 4. Juni 1913) vorgelegt. In seinem Programm vom 29. April 1912 äußerte sich der Ministerpräsident über die geplante Wahlreform wie folgt: „Wir wollen das Wahlgesetz im Geiste des liberalen und demokratischen Fortschritts auf der Grundlage des allgemeinen Wahlrechts ausarbeiten, jedoch mit dem Hinweis, dass der legitime Einfluss der entwickelteren und reiferen Schichten der Gesellschaft und der einheitliche nationale Charakter des ungarischen Staates gewahrt bleiben sollen.“³²⁴

Man muss wohl nicht betonen, dass zu der o. g. „elitären Schicht“ selbstredend keine Frauen dazugehört haben. Aber berücksichtigt wurden jene, die zumindest die 6. Klasse der Grundschule absolviert haben und mindestens zehn Jahre ungarische Staatsbürger waren. Wie wir sehen, weitete sich der Kreis der Wahlberechtigten immer weiter aus; die Finanzzensur und auch die Bildungszensur werden schrittweise aufgelockert, jedoch wurden Frauen weiterhin kategorisch abgelehnt. Dennoch wurde auch aus diesem Gesetzesvorschlag kein in Kraft getretenes Gesetz.

Die Stimmung in der Gesellschaft kippte immer mehr; die Stimmen, dass auch Frauen im Wahlrecht (aktiv-passiv) berücksichtigt werden sollten, sowie eine angemessene(re) Stellung in der Gesellschaft erhalten müssten, wurden immer lauter.

³²² KOVÁCS, A magyar választójogi reformok számszerű hatása. in: Kolligátum, Szeged, 1925, 5

³²³ SIMÁNDI, 22 – 23

³²⁴ SIMÁNDI, 23 – 24

So plädierte der Rechtsanwalt *Dezső Márkus* 1912 „(...)für das Frauenwahlrecht und forderte die Regierung und die Gegner des Wahlrechts auf, die Frage zu regeln. Bei der Entkräftung seiner Argumente gegen das Frauenwahlrecht weigerte er sich auf zwei davon überhaupt einzugehen - so schrieb er in seiner Abhandlung - nämlich auf die „körperliche Schwäche der Frauen“ und „die Größe ihres Gehirns“. Die körperliche Konstitution der Frauen hat sie nie daran gehindert, die schwierigsten Arbeiten (auf dem Feld, in der Fabrik, im Bergwerk, im Haus) zu verrichten. Die Bemerkungen über das Gewicht des Gehirns im Zusammenhang mit der geistigen Unterlegenheit sind seit langem ein Mythos.“³²⁵

Dezső Márkus hat des Weiteren in seiner Studie über den Eintritt der Frauen in den Arbeitsmarkt dargestellt, wie sie eine Vielzahl von Berufsfeldern in der Landwirtschaft, in der Industrie, im Handel, in der Selbstständigkeit und im Angestelltenverhältnis erobert haben. Auch im Bildungswesen, zunächst in der Privatwirtschaft und dann im öffentlichen Bildungswesen, sowie im öffentlichen Dienst, bei der Bahn, bei der Post und in der öffentlichen Verwaltung. Frauen können mittlerweile auch eine weiterführende Schule abschließen und eine Universität besuchen. Die Tätigkeit der Frau in allen Lebensbereichen steht der des Mannes in Bezug auf Können, Pflicht und Gewissen in nichts nach.³²⁶

Im Jahre 1912, vielleicht als Folge der Programmrede des Ministerpräsidenten und der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs, zeigt auch die Presse, dass sich immer mehr Organisationen an der Debatte über die Entwicklung des Frauenwahlrechts beteiligen. In der Ausgabe vom 17. September 1912 berichtete „die Zeitung“ („*Az Újság*“) über eine große Versammlung, die von der *Vereinigung der Feministinnen*³²⁷ im *Vigadó* unter dem Titel „Wahlrecht für Frauen“ organisiert wurde. Das war die sog. „Große Versammlung“³²⁸

Da die Einführung des Frauenwahlrechts für die Gesellschaft und den Staat ebenso wichtig ist wie das Männerwahlrecht, darf seine Verwirklichung nicht länger aus Gründen der Gerechtigkeit, der Taktik oder der Parteipolitik hinausgezögert werden: „Die Große-Versammlung erklärt, dass sie den energischsten Kampf gegen alle Einflüsse führen wird, die versuchen könnten, die nächste Gesetzesreform zur Einführung des Frauenwahlrechts zu verhindern, und verlangt von der Regierung und allen im Parlament vertretenen politischen Parteien, dass sie mit der Einführung des Frauenwahlrechts beweisen, dass sie nicht die Klassenherrschaft durch die absolute Geschlechterherrschaft ersetzen wollen, sondern allen Teilen der Gesellschaft die Möglichkeit geben wollen, sich durchzusetzen.“³²⁹

1911 Schrieb *Gábor Jánosy* über die Auswirkungen der Bewegung auf die Gesellschaft: „Allein die Tatsache, dass die Frau nicht mehr als Spielzeug, als Schmuckstück zur Verschönerung und Steigerung der Freuden eines kurzen irdischen Lebens betrachtet wird, wird nicht mehr als physisches Objekt und Material für die Liebe und die Erhaltung der Spezies betrachtet, sondern als physischer Mensch, in moralischer Veranlagung, Wissen und Kreativität, als menschliches Wesen, als Individuum mit eigenständigem Willen und Talent, und so geben wir langsam und schrittweise den Frauen die Möglichkeit, ihre Individualität, ihren Willen, ihre Neigung, ihr Wissen, ihr Talent und ihre Arbeit zu behaupten: Dies ist bereits ein Zeichen und ein greifbares Ergebnis der Durchsetzung und des Triumphs des Feminismus.“³³⁰

Es spricht wohl Bände, wie die Frauen früher, und wie wir gleich noch sehen werden auch noch im XX. Jahrhundert betrachtet wurden. Vor allem, wenn wir uns die Ausführungen von *Jánosy* (als positive Umformulierung des Frauenbildes), aber auch die bis weit in die NS –Zeit greifende Propaganda oder allgemeine Sichtweisen, des vom patriarchalischen Gedankengut

³²⁵ MÁRKUS, A nő választójoga, in: A választójog, Budapest, 1912. 29 – 30

³²⁶ MÁRKUS, 38

³²⁷ In Ungarn wurde am 18. Dezember 1904 der Verein der Feministinnen unter der Leitung von Vilma Glücklich, einer Lehrerin (erste Studentin des Landes) aus Budapest, und *Dezső Márkus*, einem Richter am Verfassungsgericht, als Vizepräsidentin gegründet. Von diesem Zeitpunkt an war der Verein eine grundlegende Triebkraft im Kampf für die Rechte der Frauen in Ungarn. Ihre Tätigkeiten übten sie bis 1942 bzw. Durch ihren Extremismus wurde die Vereinigung endgültig 1946 gänzlich verboten.

³²⁸ *Az Újság*, Választójogot a nőknek!, Ausgabe vom 17.09.1912, Budapest, Archiv des Instituts für Politikwissenschaft, 10

³²⁹ SIMÁNDI, 28

³³⁰ JÁNOSSY, Der Feminismus in Ungarn, Eigenausgabe, Szombathely, 1911, 41 ff.

getriebenen Systems (des Mannes) anschauen. Dies untermauernd sagte *Graf István Tisza*, hochrangiger Politiker, zwischen 1913-1917: „...*Ich kann in zwei Worten sagen, dass ich ein entschiedener Gegner des Rechts der Frauen bin, die Abgeordneten mitzuwählen. Ich verabscheue den Gedanken, dass unsere Weiber zu einer Vielzahl von wahlberechtigten Bürgern gemacht werden. Bei dieser Reform würden wir armen Männer den Kürzeren ziehen, aber ich denke, dass letztendlich auch die Frauen den Kürzeren ziehen würden (...).*“⁶³¹

Leider gab es, obwohl immer mehr Politiker und Persönlichkeiten sich für die Ausweitung des Wahlrechts auf Frauen ausgesprochen haben, immer noch einige konservative, selbsternannte christliche, vor allem katholische „Gutmenschen“ (wie auch heute, denken wir an die CDU/CSU und deren Kampf gegen die Gleichberechtigung), die sich dagegenstellten. In erster Linie aus der *Katholischen-Volkspartei (Katolikus Néppárt)*, die die gleichen oder noch frauenfeindlicheren Ansichten vertraten wie der *Graf Sándor Gisswein*, Abgeordneter der besagten Partei, äußerte sich wie folgt: „*Aus der Sicht, welche Stellung die Frau in der Gesellschaft innezuhaben hat, halte ich das Ausweiten des Wahlrechts auf Frauen völlig unbegründet.*“⁶³²

Jedoch gab es, wie schon erwähnt immer mehr Befürworter für die Ausweitung des Frauenwahlrechts. Diese kamen in erster Linie aus breiten Gesellschaftsschichten und aus den liberalen Reihen der Politik. Aus den Reihen, die den Glaubensfanatismus und dem konservativen Populismus abschworen und eher libertäre, westliche Gedanken hegten. (Was wir eindeutig erkennen können, ist jedoch, dass sich die Geschichte immer wieder wiederholt. Die heutige ungarische Regierung ist auch von konservativ-christlichen Verirrungen durchdrungen und sieht jegliche libertäre Abwandlung als Feindbild. Die Propaganda führt jedoch dazu, dass sich immer mehr, auch akademisch gebildete Menschen von diesem fehlgeleiteten Leitbild blenden lassen; jene, die es nicht tun, verlassen zuhauf das Land, in Richtung Westen.)⁶³³

Gyula Juths, der liberale Politiker der Unabhängigkeits- und 48er-Partei und Präsident der Abgeordnetenkammer (1905-1909), hielt es für selbstverständlich, das allgemeine Wahlrecht auf die Frauen auszuweiten: „*Frauen sind in vielen Fällen intelligenter als Männer und wenn die Bürgerrechte als ein angeborenes Recht des Mannes betrachtet werden, dann sollten Frauen die gleichen Rechte wie Männer haben. Dass sie diese Rechte nicht erhalten haben, ist die Folge der Tyrannei und des Egoismus der Männer.*“⁶³⁴

Der Frauenbund setzte seine Aktivitäten auch nach Kriegsausbruch fort, unter anderem den Kampf für das Wahlrecht. Seine Zeitung berichtet über fast alle seiner Veranstaltungen. In der Ausgabe „*a Nő*“ (*Die Frau*) vom 5. April 1915 wurde beschrieben, wie sich die Situation der Frauen durch den Krieg verändert hatte. Die größte Veränderung, so schrieb die Zeitung, betraf das tägliche Leben und die Arbeit der Frauen. Die Arbeit, die aufgrund des Kriegseinsatzes der meisten Männer an der Front nicht mehr von den zu Hause gebliebenen Männern verrichtet werden konnte, musste daher größtenteils von den Frauen übernommen werden. „*Jetzt würden sich die antifeministischen Männer und Frauen aber freuen, wenn wir mehr Ärztinnen, Lehrerinnen und qualifizierte Angestellte hätten, um die Lücken zu füllen, die es überall gibt*“, betonte die Verfasserin des Artikels, *Jolán Pflanczer*.⁶³⁵

Durch die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen, die durch den Ersten Weltkrieg verursacht worden waren, hatte sich die Meinung der Regierung und der Politiker geändert. Nach mehreren Jahrzehnten und vielen Reformvorschlägen, die das Wahlrecht für Frauen nicht einmal in Erwägung zogen, traten neue Stimmen hervor. Selbst der extrem frauenfeindlich-konservative Abgeordnete *Sándor Giesswein* befürwortete (nun mehr in der sog. *Christlich-Sozialen Partei*) das Erteilen des Wahlrechts für Frauen. Auch wenn hier noch lange nicht

⁶³¹ SIMÁNDI, 39 ff.

⁶³² SIMÁNDI, Ibidem

⁶³³ Dies ist die Verfassungsrechtliche, freie Interpretation des Doktoranden, die er anhand seiner Erfahrungen und der wissenschaftlichen Quellen gezogen hat. Es soll keinen in seiner etwaigen egal wie gearteten Glaubens- und/ oder Denkens-Welt verurteilen. Es soll einfach nur sein Recht auf Interpretation und wissenschaftliche Auslegung darlegen.

⁶³⁴ SIMÁNDI, Ibidem

⁶³⁵ PFLANCZER, A háború és a nő érvényesülése, in: A Nő, 05.04. 1915, Budapest, 57

über ein gleiches, geheimes und gleichberechtigtes Wahlrecht die Rede war, stellte dies dennoch immerhin den ersten, wenn auch nur halbherzige Schritt, in die richtige Richtung dar.

Im ungarischen Abgeordnetenhaus stellte *Graf Mihály Károlyi* am 9. Dezember 1915 einen Antrag, in dem er die Abgeordneten aufforderte, dem Wahlrecht der Helden zuzustimmen, da diese in den vergangenen Kriegsmonaten ihre politische Zuverlässigkeit bewiesen hätten.³³⁶ (Hierbei wurden ausschließlich nur die Männer an der Front berücksichtigt, ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Staatsbürgerschaft.)

Sándor Giesswein, nunmehr christlich-sozialer Politiker, empfahl die Abänderung des Vorschlags von *Károlyi* - berichtete die Ausgabe der „*A Nő*“ vom 18. Dezember 1915.: „In Anbetracht der Tatsache, dass im Laufe des gegenwärtigen Krieges die breitesten Schichten des ungarischen Volkes, ohne Unterschied des Geschlechts, ein so glänzendes Zeugnis von Patriotismus, Selbstaufopferung und Zuverlässigkeit abgelegt haben, dass jedes Misstrauen dagegen zum Schweigen gebracht werden muss: Die Abgeordnetenkammer beauftragt die Regierung, noch in dieser Sitzungsperiode einen Gesetzesentwurf zur Einführung des Wahlrechts auf der Grundlage des allgemeinen Wahlrechts, ohne jegliche Zensur des Vermögens oder des Geschlechts, mit einer wesentlichen Herabsetzung der beispiellosen und ungerechten hohen Altersgrenze und mit geheimer Wahl vorzulegen.“ In seiner Begründung für den Änderungsantrag betonte der Politiker, „dass das Hinterland den Kampf der Männer, ihre Aufopferung für ihr Land, ihre Trennung von ihren Familien und die Zerstörung ihrer Zukunftshoffnungen mit Mitgefühl verfolge. Nicht weniger Mitgefühl gebührt den Müttern, die ihre Söhne und Ehemänner im Krieg verloren haben, den Töchtern, die ihre Väter und Brüder verloren haben. Nach dem Krieg, so der Abgeordnete weiter, müssen Männer und Frauen gemeinsam die durch den Krieg verursachten Schäden beheben. Die Löhne müssen auf dem gleichen Niveau festgesetzt werden, die gleiche Regelung der Arbeitszeit muss angestrebt werden, „die Verteidigung der individuellen Rechte ist für die Frauen genauso notwendig wie für die Männer; Hunger, der müde Körper, Ungerechtigkeit sind für beide die gleichen Leiden: es scheint uns unglaublich, dass dies auch heute noch nicht von allen verstanden und eingesehen wird.“³³⁷

Obwohl, vor allem angeführt durch *Graf István Tisza* und durch die buchstäbliche Hetzkampagne der Katholischen-Volkspartei, die frauenverachtende Politik starke Fürsprecher hatte, war der Vormarsch der Gleichstellung, zumindest bezogen auf das Wahlrecht und die politisch-öffentlich-rechtliche Stellung der Frauen, nicht mehr aufzuhalten.

Das ungarische Wahlrecht kann getrost als das Wahlrecht der „tausend Zensuren“ bezeichnet werden. Diese sich immer wieder einschleichenden Zensuren waren bis 1946 vorhanden (Geschlechter-, Vermögens-, Bildungsstand-, Arbeitsstatus- und Gesellschaftsstandszensuren usw.).

Der größte Verfechter des Frauenwahlrechts im XX. Jahrhundert war der *Minister für Wahlen Vilmos Vázsonyi*, der seine, das erste Mal, auch Frauen einschließende Wahlreform am 21.12.1919 vorgestellt hat.: *Sein Vorschlag hätte jedem ungarischen Mann über 24 Jahren das Wahlrecht gegeben, der lesen und schreiben konnte, vier Grundschulklassen abgeschlossen hatte oder mindestens 10 Kronen Steuern zahlte oder mindestens zwei Jahre im Militär gedient und den Rang eines Unteroffiziers erreicht hatte oder einer Tapferkeitsmedaille oder dem Karlskreuz ausgezeichnet worden war, selbständiger Handwerker oder Kaufmann war oder als Landarbeiter, Industriearbeiter oder Bediensteter fest angestellt war. In seinem Entwurf hätte er das Wahlrecht jedem ungarischen Staatsangehörigen im Alter von 24 Jahren zugestanden, die lesen und schreiben konnte oder mindestens vier Klassen der Bürgerschule absolviert hatte oder eine Kriegswitwe mit Kindern war oder mindestens zwei Jahre lang Mitglied einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Vereinigung gewesen war.*³³⁸

Es kam zu einem verbitterten Kampf zwischen ihm, seinen Anhängern und den konservativen Gegnern des Frauenwahlrechts und der Frauenrechte unter der Führung von *Graf István Tisza* und *Géza Polónyi*, ehem. Justizminister.

Obwohl auch der damalige Ministerpräsident *Sándor Wekerle* für das Erteilen des Frauenwahlrechts war, hatte er in einigen Punkten erhebliche Schwierigkeiten mit dem Gesetzesentwurf seines Ministers. Auch er legte dem Parlament ein, teilweise ein vom Minister

³³⁶ Journal des Repräsentantenhauses, 1910-1915. Band XXVII., Budapest, 1916, 318 – 319

³³⁷ Journal, 361 – 362

³³⁸ KOVÁCS, A magyar választójogi reformok számszerű hatása, Budapest, 1925, 11

abweichendes Konzept vor, das zwar ebenso kritisch von den Gegnern der Feminismus beäugt wurde, jedoch in Bezug auf die Vorschläge, die den Bereich des Männerwahlrechts betrafen, auf größere Zustimmung stieß. Ebenso fanden die Wahlrechtsbestimmungen in Bezug auf Frauen, da sie eine deutlich stärkere Zensur beinhalteten, eine breitere Akzeptanz.

In seiner Rede vom 11. Juli 1918 sprach sich Ministerpräsident *Sándor Wekerle* für das Wahlrecht der Frauen aus: „...*Er wies darauf hin, dass der gesellschaftliche Wandel dazu geführt hat, dass Frauen neben der Hausarbeit viele andere Arbeiten übernehmen und eine große Zahl von Frauen öffentliche Aufgaben übernommen haben. „In der Gesellschaft und im öffentlichen Leben gibt es eine Vielzahl von Themen, bei denen die Mitwirkung von Frauen erforderlich ist...“.* Frauen seien *„nicht nur eine Ergänzung des öffentlichen Lebens, sondern ein so entscheidender Faktor, dass, wenn dieses öffentliche Gefühl und diese öffentliche Wahrnehmung bei Wahlen wirklich zum Ausdruck kommen sollen, die Frauen dort einen Platz erhalten müssen“.* Bei der Gewährung des Wahlrechts für Frauen sollten wir jedoch nicht so weit gehen - und ich würde auch nicht so weit gehen - wie sehr viele westeuropäische Staaten, die den Frauen im Allgemeinen die gleichen Rechte wie den Männern gewähren oder dies zumindest anstreben.“. Ich würde nicht so weit gehen, denn es geht nicht nur um die Ausweitung von Rechten, sondern auch um deren Auswirkungen auf die Gesellschaft, und ich warne alle vor schnellen und ungestümen Neuerungen; aber soweit müssen wir gehen, soweit Frauen ein entscheidender Faktor im öffentlichen Leben sind, soweit müssen sie das Wahlrecht erhalten...“, fügte der Ministerpräsident in seinen Worten der Unterstützung hinzu.³³⁹

Am 12. Juli 1918 legte er einen Vorschlag vor, der drei mögliche Bedingungen für die Regelung des Frauenwahlrechts enthielt. Die erste war die bereits aus dem *Váßsonyi-Vorschlag* bekannte vierjährige Bürgerschule oder eine gleichwertige Ausbildung. Die zweite war, dass sie die Ehefrau oder Witwe eines Mannes sein musste, der die höchste Klasse des Gymnasiums oder einer gleichwertigen Zivil- oder Militärschule erfolgreich abgeschlossen hatte. Drittens sollte das Wahlrecht unverheirateten oder geschiedenen Frauen gewährt werden, die in der Landwirtschaft, in der Industrie oder im Handel tätig waren und in einer oder mehreren Gemeinden mindestens 100 Kronen an direkter staatlicher Besteuerung entrichteten, unabhängig davon, ob sie kombiniert waren oder nicht.³⁴⁰

Obwohl es am Ende nicht der Wahlrechtsvorschlag von *Váßsonyi*, sondern der Gesetzesentwurf vom Ministerpräsidenten *Sándor Wekerle* war, der in mehreren Punkten deutlich von *Váßsonyis Vorschlag* abwich, angenommen wurde, nennt man das neue Wahlgesetz, dessen eigentliche Grundlage die Schaffung des Frauenwahlrechtes sein sollte, das Frauenwahlrecht jedoch am Ende, bei seinem Inkrafttreten völlig außer Acht ließ, das sogenannte *Váßsonyise-Wahlrecht (Gesetz)*. Gesetz XVII vom 19.07.1919.³⁴¹

Das Gesetz war weder gleich noch zensurfrei oder hatte die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau gefördert. Obwohl es in den Debatten zum größten Teil um das Frauenwahlrecht ging, wurde das Gesetz ohne Einführung des Frauenwahlrechts verabschiedet. Einen wesentlichen Vorteil hatten jedoch die Debatten und die Gesetzgebung, insoweit als man sich erstmals ausführlich mit der Frage des Frauenwahlrechts auseinandergesetzt hatte.

Im Gesetz XVII aus dem Jahre 1918 wurde das Wahlrecht an allgemeine und besondere Rechte geknüpft. „Für Männer: *allgemeine Rechte: 24 Jahre, Staatsangehörigkeit, Lese- und Schreibfähigkeit, 1 Jahr Wohnsitz (lokaler Wohnsitz).* Besondere Berechtigungen: *Abschluss von 6 Volksschulen oder 10 Kronen Steuern oder Besitz von 8 Morgen Ackerland oder selbständiger Handwerker und Gewerbetreibender, feste Anstellung, Rang eines Unteroftiziers, goldene oder silberne Tapferkeitsmedaille, Familienmitglied des Wahlhelfers, wenn er im Besitz eines Karlskreuzes ist. Tapferkeitsmedaillenträger und Träger des Karlskreuzes, wenn sie eine der besonderen Voraussetzungen erfüllen, sind ebenfalls wahlberechtigt, wenn sie unter 24 Jahren sind.*“ Das Wahlrecht für Frauen ist jedoch im Gesetz nicht vorgesehen.³⁴²

Der Zerfall der Monarchie ging schon weit vor dem tatsächlichen Ende des Ersten Weltkrieges los. Keine vier Monate nach dem Erlass des hart erkämpften Wahlrechtsgesetzes vom

³³⁹ Journal des Repräsentantenhauses, Band XL (798-812. Sitzungen), Budapest, 1918, 447 – 448

³⁴⁰ Ibidem, 490 – 491

³⁴¹ Näheres zur Debatte um das Frauenwahlrecht siehe in: SIMÁNDI, 103 – 139

³⁴² KOVÁCS, 122

19.07.1918 begann der Zerfall der Monarchie. Zwischen dem 24.10.1918 und der – zumindest teilweisen – Festigung der Regierung etwa um den 17.11.1919 herum hatte Ungarn mehrere Regierungen. Regierungsversuche, die von demokratischen Ansätzen über sozialdemokratische Ansätze bis hin zur kommunistischen Proletardiktatur reichten. Neben dem (zumindest auf dem Papier) noch bestehen der Monarchie und des *K-und-K Bündnisses* ist es jedoch positiv festzuhalten, dass diese „Übergangsregierungen“ alle, wenn auch nicht durch Gleichstellung, sondern mit einer, für die Frau negativen Zensur, das Frauenwahlrecht in ihren Wahlgesetzen berücksichtigten.³⁴³

Die wirtschaftliche, soziale und politische Krise in Ungarn war auf ihrem Tiefpunkt angelangt. Das alte politische Machtsystem war zusammengebrochen, die Frage war, welche Kräfte auftauchen und die Macht ergreifen würden und in welche Richtung sich das Land künftig weiterbewegen würde.³⁴⁴

Nach dem o. g. Versuchen, eine von allen akzeptierte, halbwegs stabile Regierung zu gründen, kam es trotz laufender Friedensverhandlungen zu Unruhen. Trotz des durch die Friedenskonferenz ausgesprochenen Verbots setzte die rumänische Armee ihren Vormarsch in Richtung der Hauptstadt fort, besetzte die Donau-Theiß-Region und marschierte dann am 4. und 5. August in Budapest ein. Die Regierung hatte keine wirkliche Macht in den Händen. In der Hauptstadt putschte am 6. August eine Gruppe von Konterrevolutionären (*das „Weiße Haus“*) unter der Führung von *István Friedrich* und *András Csilléry* und setzte die Regierung ab. Im August 1919 beauftragte *Joseph I. István Friedrich* mit der Bildung einer Regierung.³⁴⁵ Diese Übergangsregierung blieb bis zum 15.02.1922 im Amt, bis zur sog. *Bethlen-Regierung* (*Bethlen István*).

Anfang Oktober beauftragte der Chefberater der Pariser Friedenskonferenz den britischen Diplomaten *Sir George Clerk* mit der Organisation von Wahlen in Ungarn und der Bildung einer Koalitionsregierung.³⁴⁶ Im Gegensatz zu der „hektischen Übergangszeit“, in der eine Regierung und ein Wahlgesetz dem nächsten folgte, wurden nun die Wahlen mit dem neuen Wahlgesetz, genauer nach der Regierungsverordnung Nr. 5985 vom 17.11.1919 abgehalten. Damit war das Frauenwahlrecht in Ungarn geboren. Es war weder gleich noch geheim und / oder gerecht, aber es gab den Frauen erstmals die Möglichkeit, aktiv und passiv zu wählen und respektive gewählt zu werden. Es war zumindest das liberalste Gesetz, das bis dahin erlassen wurde.

Dementsprechend hieß es: *„Jeder Mann, der seit sechs Jahren ungarischer Staatsbürger ist, seit einem halben Jahr in derselben Gemeinde wohnt oder einen Wohnsitz hat und mindestens 24 Jahre alt ist, hat das Wahlrecht für die Nationalversammlung. Noch vor Erreichen dieses Alters haben diejenigen das Wahlrecht, die vor dem 1. November 1918 mindestens 12 Wochen Militärdienst auf dem Schlachtfeld in der Kampflinie geleistet haben. Das Frauenwahlrecht wurde auf die gleiche Weise wie das Männerwahlrecht eingeführt, wobei für Frauen außerdem die Lese- und Schreibfähigkeit vorgeschrieben wurde. Jeder, der zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 30 Jahre alt war, konnte als Mitglied der Nationalversammlung gewählt werden.“*³⁴⁷

Wie man im Archiv der *Ungarischen Helsinki-Kommission* nachzulesen ist: Bei den Wahlen im Januar 1920 wurde die erste ungarische Abgeordnete, *Margit Slachta*, ins Parlament gewählt. Jedoch wurden schon bei den folgenden Wahlen die relativ liberalen Wahlrechtsbestimmungen nicht mehr angewandt. Die neue, von *István Bethlen* (14.04.1921 – 19.08.1931) geschaffene Regelung hob die Altersgrenze auf 30 Jahre an, verlangte den erfolgreichen Abschluss von sechs Grundschulklassen und setzte vier Grundschuljahre für diejenigen fest, die drei oder mehr Kinder oder eine unabhängige Existenz hatten. Die Altersgrenze für weibliche Akademiker lag bei 24 Jahren, wie auch bei den Männern. Ausschlaggebend war der Gesetzesentwurf des damaligen *Innenministers*

³⁴³ Weiterführend siehe auch L.-NAGY, *Magyarország története 1919–1945*, Verlag Multiplex Média Debrecen, Debrecen, 1995, 7 ff.

³⁴⁴ SIMÁNDI, 139 ff.

³⁴⁵ L.-NAGY, 94

³⁴⁶ SIPOS, *Legális és illegális munkásmozgalom (1919–1944)*, Gondolat Verlag, Budapest, 1988, 22

³⁴⁷ Ungarisches Verordnungsverzeichnis, 1919, 879 – 880

(späteren Kultusministers) Graf Kuno Klebelsberg von Thumburg.³⁴⁸ (Sein Gesetzesentwurf war um einiges zensierter, als das Gesetz, das die Regierung letztendlich verabschiedete.)

Die *Ungarische Helsinki Gesellschaft* hat auch darauf hingewiesen, dass selbst die Parteien nicht sehr effizient bei der Aufstellung weiblicher Kandidaten waren. Zwischen 1920 und 1944 wurden insgesamt fünf Frauen ins Parlament gewählt: neben *Margit Slachta*, auch *Anna Kéthly*, *Margit Herzog* (Ehefrau des *Barons von Orosdy*), *Lilla Melczer* und *Róza Hagara*.³⁴⁹

Angesichts der Zusammensetzung der Gesellschaft und der allzu strengen Zensur des Entwurfs des Innenministers war es für Bethlen die beste Option, den Wahlvorschlag der Regierung per Dekret zu erlassen. Der Ministerpräsident beschloss, dies zu tun. Am 21. Februar berief Miklós Horthy – auf Befehl von Bethlen – eine verfassungsgebende Konferenz ein, die entschied, dass die Friedrich-Verordnung mit der Auflösung der Nationalversammlung außer Kraft getreten sei und dass die Regierung frei über das neue Wahlgesetz entscheiden könne.³⁵⁰

Am 2. März 1922 erließ der Ministerpräsident die Verordnung Nr. 2200/1922 zur Regelung des Wahlrechts. Die Verordnung legte eine Altersgrenze von 24 Jahren für Männer, eine Mindestdauer von 10 Jahren ungarischer Staatsbürgerschaft, eine 2-jährige Ortsansässigkeit, eine 4-jährige Grundschulbildung und das Mindestalter von 30 Jahren fest. Frauen mussten sechs Klassen der Volksschule abgeschlossen haben. Für Frauen reichten vier Jahre Grundschulbildung dann aus, wenn sie verheiratet waren, mindestens drei Kinder hatten oder ihren Lebensunterhalt aus eigenen Einkünften bestritten, und wenn sie eine weiterführende Schule oder eine Universität abgeschlossen hatten, dann konnten sie bereits vor dem Alter von 30 Jahren (nämlich mit 24) wählen.³⁵¹

Wie wir sehen und wie ich es auch schon erwähnt habe, bleibt diese „Geschlechterzensur“ bis in die Nachkriegszeit des Zweiten Weltkrieges bestehen. Auch ist es zu betonen, dass es schon 1925 ein neues Wahlrecht gab, dieses jedoch ebenso wenig die Gleichberechtigung vor Augen hatte, wie das Wahlgesetz ab 1938, der sog. *Horthy-Ära*. (Für uns jedoch weniger von Bedeutung.) Es war jedoch eine Zeit des Terrors und der Unterdrückung, die Zeit des „Polizeistaates“.

Was die Geschichte des ungarischen Wahlrechts betrifft, so wurde das allgemeine, gleiche und geheime Wahlrecht durch das Gesetz VIII. aus dem Jahre 1945 eingeführt. Darin wurde das Wahlalter für Männer und Frauen auf 20 Jahre festgelegt. Die Verfasser des Gesetzes sicherten im Wesentlichen die Universalität und die Geheimhaltung des Wahlrechts, schafften den obligatorischen Charakter des Wahlrechts und alle früheren Zensurmaßnahmen ab. Die Wohnsitzpflicht wurde auf diejenigen beschränkt, die am 1. September 1945 innerhalb der ungarischen Grenzen vom 31. Dezember 1937 wohnten. Das Gesetz schloss diejenigen vom Wahlrecht aus, gegen die bereits ein Enteignungsverfahren wegen Kriegsverbrechen eingeleitet worden war, sowie die Führer rechtsgerichteter, faschistischer Vereinigungen. Auch diejenigen, die während des Überprüfungsverfahrens ein Berufsverbot von mehr als einem Jahr erhalten hatten, konnten ihr Wahlrecht nicht ausüben. Das Gesetz schloss auch Mitglieder der Streitkräfte und der Polizei, die im Dienst gestanden hatten, von der Wahlbeteiligung aus.

Um die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen zu gewährleisten, wurde ein strafrechtlicher Schutz der Wähler in das Gesetz aufgenommen. Nach dem neuen Wahlgesetz wurden die Parlamentswahlen am 4. November 1945 abgehalten. Das Wählerverzeichnis umfasste 5 167 180 Personen. Infolge des Krieges war die Zahl der weiblichen Wähler um 600.000 höher als die der männlichen. 4 774 653 Wähler (92,4 %) gingen zur Wahlurne, wovon 4 730 409 gültige Stimmen waren. Im Jahre 1939 betrug die Zahl der Wahlberechtigten etwa 2,5 Millionen, während sie im Jahre 1945 um 186,87 % gestiegen war.³⁵²

³⁴⁸ Ungarische Helsinki Gesellschaft, Online-Archiv, Abgerufen am 27.11.24, https://helsinki.hu/esemeny/november_17_rendelet_a_magyar_nok_valasztogjarol_845/

³⁴⁹ Ibidem

³⁵⁰ ROMSICS, Bethlen István. Politikai életrajz, Budapest, 1991, 145 – 146

³⁵¹ KOVÁCS, 18 ff.

³⁵² SIMÁNDI, 238

Nach den Wahlen vom 4. November 1945 zählte die Nationalversammlung 409 Abgeordnete, darunter 16 Frauen. Weitere 12 Abgeordnete wurden in der ersten Sitzung der Nationalversammlung aus der öffentlichen und intellektuellen Elite des Landes als Abgeordnete in die Nationalversammlung gewählt.³⁵³

Ich möchte hier betonen, dass sich das Wahlrecht bis heute mehrfach geändert hat, je nach politischen Regimen, Interessen und gesellschaftlich-sozialen Veränderungen (z. B. die Wende 1989 und die Gründung der *ungarischen Republik*) usw. Diese spielen jedoch in Bezug auf die Frauenrechte und die Gleichstellung keine signifikante Rolle, denn mit dem Gesetz VIII. aus dem Jahre 1945 wurde endgültig das Wahlrecht auf gleicher Basis für Männer und Frauen begründet.

Wichtig ist jedoch zu erwähnen, dass das *Gesetz XXXI aus dem Jahre 1989* in § 70³⁵⁴ ausdrücklich festgehalten hat, dass jeder ungarische Staatsbürger (ohne Zensur), der das 18. Lebensjahr vollendet hat und rechts- und geschäftsfähig ist, das aktive und passive Wahlrecht innehat. (Wenn es Ausschlussgründe gab, dann nur solche, die in anderen Gesetzen festgehalten worden sind, diese jedoch dann für jedermann geltende Ausschlüsse beinhalten - z. B. im UStGB.)

V. Zum Wandel strafrechtlicher Schutzkonzepte der Persönlichkeitsrechte von Frauen in Deutschland und Ungarn – Gewalt, Reproduktion und die dogmatische Einordnung des nasciturus

Ich habe in diesem Zusammenhang versucht, die wichtigsten Jahre – in Bezug auf das Strafrecht – in chronologischer Reihenfolge zu behandeln, unter Einbeziehung einiger notwendiger Ausschweifungen und Erläuterungen zum besseren Verständnis. Kernthema dieses Abschnitts ist die Frage der sexuellen Selbstbestimmung (Sexual- und Gewaltstraftaten gegen Frauen) sowie die körperliche Selbstbestimmung mit dem Schwerpunkt des Schwangerschaftsabbruchs. In diesem Zusammenhang werden auch das Verständnis und die Sicht der Gesellschaft, des Gesetzgebers sowie der Frau selbst behandelt, insbesondere im Hinblick auf die „Sexualisierung“ der Frau.

Zu beachten ist jedoch, dass konkrete Statistiken, allgemeine Zahlen und Daten etc. separat weiter unten in einem eigenen Abschnitt näher erläutert werden.

1. Einführende Gedanken zu Gewalttaten gegen Frauen und der häuslichen Gewalt

Gewalt, insbesondere häusliche Gewalt, ist keine Errungenschaft der Neuzeit. Sie ist (leider) seit Anbeginn der Menschheit zugegen, als eine verschobene Form von Dominanz, Stellung, Rang und vielem mehr in der Gesellschaft verfestigt. Den Aspekt der häuslichen Gewalt sowie der sexuellen Gewalt in all seinen Facetten hat *Dr. Monori G.* Universitätsdozent an der Universität Pécs, in seiner Doktorarbeit aus dem Jahre 2011 mit dem Titel „*Gleichstellung und feministisches Recht – pragmatische Umsetzung von Frauenrechten*“³⁵⁵ ausführlich bearbeitet. Dies ist jedoch im Gegensatz zu dieser Arbeit nicht aus einer rechtsvergleichenden bzw. rechtshistorischen Entwicklungsperspektive in Bezug auf die Entwicklung und Lösung der Problematik der Persönlichkeitsrechte der Frauen erfolgt, sondern aus rein rechtsphilosophischer und darstellender Sicht. Dennoch möchte ich einige dieser Gedanken aus der genannten Arbeit aufgreifen, da sie für das strafrechtliche Verständnis unentbehrlich sind.

Sowohl aus theoretischer als auch aus praktischer Sicht ist es schwierig, einen Gewaltbegriff zu definieren, der im Bereich der häuslichen Gewalt allgemein akzeptiert wird. Bei der Definition des Konzepts muss geklärt werden, welche Handlungen in den Bereich der häuslichen Gewalt

³⁵³ Ibidem

³⁵⁴ Ungarische Verfassung, Gesetz XXXI aus dem Jahre 1989, in Kraft getreten am 23.10.1989, seit dem Inkrafttreten der ungarischen Verfassung außer Kraft (25.04.2011)

³⁵⁵ MONORI, Doktorarbeit, *Esélyegyenlőség és feminista jog – a női jogok pragmatikus érvényesülése*, 2011, Pécs

fallen können und wer die Opfer dieser Handlungen sind. Auf nationaler und internationaler Ebene wurden unterschiedliche Definitionen ausgearbeitet.³⁵⁶

Geschlechtsspezifische Gewalt wird in der Deklaration der Vereinten Nationen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen (1993) in Art. 2 wie folgt definiert: Gewalt gegen Frauen kann folgende Formen annehmen, ist jedoch nicht auf diese beschränkt: (a) Physische, psychische und sexuelle Gewalt in der Familie, einschließlich Schläge, sexuelle Gewalt gegen ein Mädchen im Haushalt, Gewalt im Zusammenhang mit der Mitgift, häusliche Gewalt, weibliche Genitalverstümmelung und andere traditionelle Praktiken, die für Frauen schmerzhaft sind, sowie Gewalt im Zusammenhang mit Ausbeutung; (b) körperliche, sexuelle und psychische Gewalt in der Gemeinschaft, einschließlich sexuellen Missbrauchs, Gewalt und Einschüchterung am Arbeitsplatz, in Bildungseinrichtungen und an jedem anderen Ort, sowie Zwangsprostitution; (c) körperliche, sexuelle und psychische Gewalt, die vom Staat ausgeübt oder geduldet wird, wo immer sie auftritt.³⁵⁷

Uns sollten mehrere Dinge zu denken geben: Einerseits, dass sich die *Vereinten Nationen* (UN) erst 1993 dazu durchringen konnten, diesen, leider eher nur symbolischen Schritt zu gehen. Andererseits, dass, obschon weit über 180 Länder dieser Welt die Deklaration unterschrieben haben, der Sachverhalt des Artikels 2 Buchstabe C von vielen Ländern weit bis in die zweite Hälfte der 1990er-Jahre ignoriert wurde. (Auch in Deutschland ist Vergewaltigung in der Ehe erst seit 1997 – „Abgegebene Stimmen: 644. Mit Ja haben gestimmt: 471. Mit Nein haben gestimmt: 138. Enthaltungen: 35. Damit ist der Gesetzentwurf angenommen.“ – strafbar. In Portugal explizit ebenfalls erst ab 2007 durch Strafrechtsreformen. Auch in Ungarn sind die ersten Gesetzesentwürfe und Richtlinien zur Bekämpfung der Vergewaltigung der Frau innerhalb der Ehe auf das Jahr 1997 zurückzuführen.)

Ich möchte im Weiteren, zur besseren Verständlichkeit, einige wissenschaftliche Ansätze vorstellen, die darauf abzielen, die Gewalt, Dominanz und häusliche Gewalt in der Gesellschaft zu erklären und einzuordnen. Mit der unter „a“ und „f“ beschriebenen Theorie, besser gesagt dem Theorieansatz von *Gelles*, sind wir auch d'accord. Auch die hier festgehaltenen anderen Theorieansätze haben ihre Daseinsberechtigung.

Geschlechtsspezifische Gewalt lässt sich auf traditionelle patriarchalische Einstellungen zurückführen, wie z. B. das Streben der Männer nach Besitz, Dominanz und Kontrolle. Kulturelle und religiöse Traditionen und Praktiken spielen in vielen Gesellschaften eine wichtige Rolle. Nach Edwards ist häusliche Gewalt eine systematische Manifestation männlicher Macht. Sie ist so dauerhaft wie das Patriarchat, das sie aufrechterhält und unterstützt.³⁵⁸

Es gibt strukturelle Gründe für das Geschlechtergefälle, nämlich die traditionell ungleichen Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen, die viele Gesellschaften kennzeichnen. Darüber hinaus werden häufig gewohnheitsmäßige, traditionelle und religiöse Werte angeführt, um Gewaltakte gegen Frauen zu rechtfertigen. Die wirtschaftlichen Ungleichheiten, mit denen Frauen konfrontiert sind, und ihre mangelnde Unabhängigkeit sind zentrale Schlüsselfaktoren für die Gewalt gegen sie, da sie die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit von Frauen einschränken und ihre Anfälligkeit für Gewalt erhöhen.³⁵⁹

Péter Szil zufolge unterscheidet sich Gewalt gegen Frauen von Gewalt im Allgemeinen dadurch, dass es sich um sogenannte strukturelle Gewalt handelt, d. h., dass sie im Einklang mit den sozialen und kulturellen Normen und Werten steht, die der öffentlichen Wahrnehmung zugrunde liegen. Aus diesem Grund wird sie von der Gesellschaft als eher nebensächlich oder

³⁵⁶ MONORI, 34

³⁵⁷ Declaration on the Elimination of Violence against Women, General Assembly resolution 48/104, 20. Dec.1993, <https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/declaration-elimination-violence-against-women>

³⁵⁸ EDWARDS, Sex and Gender in the Legal Process, London, Blackstone, 1996, 180.

³⁵⁹ Leitlinien der Europäischen Union zu Gewalt und Diskriminierung gegen Frauen alle Formen der Diskriminierung von Frauen. 24. Nov. 2008 (16173/08 DE)

normal wahrgenommen und daher nicht so nachdrücklich verurteilt wie andere Formen von Gewalt.³⁶⁰

Gelles stellte folgende Theorien über die Ursprünge und Gründe für die Gewalt gegenüber einem Partner oder Ehepartner auf:

a) Die Theorie des sozialen Erlernens: In der Familie lernt man während der Kindheit, wie man sich als Mann oder Frau oder sogar als Kind verhalten soll. Wenn man als Kind von seinen Eltern geschlagen wurde oder gesehen hat, wie die Eltern Konflikte mit Gewalt gelöst haben, lernt man, sich so zu verhalten. Daher ist es wahrscheinlicher, dass man als Erwachsener auf eine missbräuchliche Beziehung eingeht, egal ob mit einem Mann oder einer Frau. Dies deutet darauf hin, dass die intergenerationale Weitergabe von Gewalt in der Familie nachgewiesen werden kann und dass die Reproduktion von Gewalt auf die Kindheitserfahrungen von Tätern und Opfern zurückgeführt werden kann.

b) Die Theorie der sozialen Situation und der Bewältigung: Nach dieser Theorie wird häusliche Gewalt durch zwei Hauptfaktoren verursacht, zum einen durch die Entwicklung einer belastenden sozialen und materiellen Situation in der Familie, für die die Familienmitglieder keine geeigneten Bewältigungsstrategien entwickeln können. Der zweite Faktor sind kulturelle Normen, die den Gedanken verstärken, dass in einer Gesellschaft, die auf Gewalt basiert und gewalttätige Normen fördert, die effektivste Art der Konfliktlösung in der Anwendung von Gewalt besteht. Ein typisches Beispiel für diese Theorie ist, dass geringes Einkommen oder Armut, die eine unlösbare Situation innerhalb der Familie schaffen, Gewalt begünstigen.

c) Systemtheoretischer Ansatz: Gewalt in der Partnerschaft ist nicht die Folge individueller Pathologie, sondern des Funktionierens der Familie als System. Die Familie als System löst Gewalt aus, erhält sie aufrecht, steigert sie oder vermindert sie zuweilen. Der systemtheoretische Ansatz versucht, die Mechanismen zu beschreiben, die die Gewaltanwendung und die Interaktionen, die Gewalt auslösen, zu kennzeichnen.

d) Ressourcentheorie: Nach dieser Theorie enthalten alle sozialen Institutionen, einschließlich der Familie, ein gewisses Maß an tatsächlicher Gewalt, Zwang oder Gewaltandrohung. Wer über mehr Ressourcen - persönliche, materielle und soziale - verfügt, kann seinen Willen innerhalb einer Gruppe leichter durchsetzen. Aufgrund dieser Dominanz ist es weniger wahrscheinlich, dass er offene Gewalt anwendet. Verfügt der Ehemann jedoch über wenig Bildung oder ein geringes Einkommen und keine Fähigkeiten, die ihm Autorität in der Familie verleihen würden, ist er gezwungen, Gewalt anzuwenden, um seine Dominanz durchzusetzen.

e) Die Austauschtheorie: Sie erklärt Gewalt mit dem Kosten-Nutzen-Verhältnis, d. h., wenn die „Belohnung“ für die Misshandlung eines Partners größer ist als die „Kosten“ derselben, lohnt sich dieses Verhalten. Wenn die kulturelle Akzeptanz von gewalttätigem Verhalten hoch ist und das Risiko der Strafverfolgung und Bestrafung gering ist, werden einige Menschen auf dieses Verhalten zurückgreifen, weil es keine Abschreckung gibt, weder moralisch noch rechtlich.

f) Patriarchatstheorie: Diese Theorie erklärt häusliche Gewalt durch die Vorherrschaft der Männer in der Familie und die untergeordnete Rolle der Frauen. Gewalt ist bei diesem Ansatz ausdrücklich eine Machtfrage, denn die untergeordnete Rolle der Frau ist eine Vorstufe zur Gewalt. Nach dieser Theorie ist es nicht das Individuum oder die Funktionsweise der Familie, sondern die Gesellschaft selbst, die die häusliche Gewalt aufrechterhält und reproduziert.

Von diesen Theorien gilt die Lerntheorie als die am meisten akzeptierte und erprobte, da die aktuelle Forschung über gewalttätiges Verhalten auch auf der Hypothese beruht, dass Missbrauch in der Kindheit oder gewalttätige bzw. bedrohliche Beziehungen der Eltern die Wahrscheinlichkeit von gewalttätigem Verhalten im Erwachsenenalter erhöhen. Bei den anderen Hypothesen ist es aufgrund der wenigen verfügbaren Daten und der Schwierigkeit der Studienlage nicht möglich, sie entweder zu bestätigen oder zu verwerfen.³⁶¹

³⁶⁰ SZIL, Miért bántalmaz? Miért bántalmazhat? Habeas Corpus Munkacsoport, Budapest, 2005, 16

³⁶¹ GELLES, Spouse abuse: theoretical explanations. / Ponzetti, J. Jr. (Hrsg.: International Encyclopedia of Marriage and Family. USA, Macmillan Reference, 2003

2. Die historische Entwicklung der Frauenrechte im deutschen Strafrecht

Mit der zweiten Welle der deutschen Frauenbewegung Ende der 1960er-Jahre begann ein Prozess der Verbesserung des gesellschaftlichen Status und der Wahrnehmung der Rechte von Frauen, der bis heute anhält. Die größten Impulse gingen von den Familienrechtsreformen von 1957 und 1976 aus, die sich auch auf die gesellschaftliche Wahrnehmung von Frauen auswirkten und zur Beseitigung der fehlenden Gleichberechtigung in anderen Rechtsbereichen führten. Diese Ergebnisse spiegeln sich auch im Bereich des Strafrechts wider, wo die sogenannte „weibliche Duldungspflicht“, die als Überbleibsel der *patria potestas* galt, 1997 abgeschafft wurde.

Sehen wir uns in diesem Zusammenhang die wichtigsten Änderungen im deutschen StGB genauer an. Da dies bis heute ein großes Problem für die Gesetzgebung darstellt und einen massiven Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Frau bedeutet, wollen wir uns mit dieser Frage eingehender befassen.

2.1 Einleitende rechtshistorische Gedanken zum Strafrecht und zur Entwicklung der Persönlichkeitsrechte der Frau

Die zunächst positive Entwicklung der Stellung der Frau im Familienrecht in Deutschland hat nicht dazu geführt, dass der Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter des GGs auch in anderen Rechtsbereichen konsequent umgesetzt wurde, vor allem jedoch nicht im Strafrecht.

1966 machte die deutsche Frauenbewegung auf die tragische Auslegung der Duldungspflicht der Frau in der Ehe durch die Richter des V. Zivilrechtssenats des Bundesgerichtshofs aufmerksam: *„Die Kammer vertrat die Auffassung, dass eine verheiratete Frau verpflichtet sei, die Befriedigung ihres Mannes zu dulden, und ihren Unmut nicht zeigen dürfe, wenn ihr Mann sexuelle Befriedigung verlange. Dem Ehemann wurde das Recht zugestanden, die sog. „ehelichen Pflichten, die Ehelichen Verbundenheit“ durchzusetzen, auszuüben das als „Recht auf sexuelle Selbstbestimmung“ gegenüber der Frau angesehen wurde.“*³⁶² Erst 1997 wurde der Straftatbestand der häuslichen Gewalt im Strafgesetzbuch verankert.³⁶³

Ein Indiz für die Komplexität der damaligen Frauenbewegung war, dass der Schwangerschaftsabbruch in den Bereich der Gleichberechtigung der Geschlechter fiel und daher die Bestrafung des Schwangerschaftsabbruchs nach § 218 des 1871 in Kraft getretenen deutschen Strafgesetzbuches (StGB) durch die Frauenbewegung und deren Befürworter als ernstes Problem angesehen wurde.³⁶⁴ Ein noch schwerwiegenderes Problem ergab sich aus der Tatsache, dass nach der deutschen Wiedervereinigung unterschiedliche Regelungen für den Schwangerschaftsabbruch galten,³⁶⁵ d. h. für die Bürger der alten und der neuen Bundesländer waren unterschiedliche Vorschriften gültig. Es wurde deutlich, dass Reformen notwendig waren. Die Reform des Strafgesetzbuches ist alles andere als ein schneller und automatischer Prozess. Mit den Worten Stammbergers: *„Die Geschichte des Strafrechts ist eine Geschichte ständiger Reformen“*.³⁶⁶ Diese Aussage Stammbergers (1963), des damaligen Bundesjustizministers, gilt auch für die Entwicklung des gesamtdeutschen Strafrechts vom letzten Jahrzehnt des Jahrhunderts bis heute.

Ab Mitte des XX. Jahrhunderts gab es mehrere Versuche, das Strafrecht zu reformieren (1953, 1969, 1973). Der jahrzehntelange Reformprozess, d. h. die vollständige Überarbeitung des Strafrechts, hatte mehrere Gründe, u. a. die Schaffung eines Gleichgewichts zwischen Frauen und Männern (sexuelle Selbstbestimmung), den Schutz der Persönlichkeitsrechte von Frauen (Recht

³⁶² Urteil IV ZR 239/65 vom 02.11.1966.

³⁶³ PAPATHANASIOU, Das reformierte Sexualstrafrecht 133–139

³⁶⁴ Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, in der Fassung vom 1871. 05. 15

³⁶⁵ ESER, Reform des deutschen Abtreibungsstrafrechts 159 – 186.

³⁶⁶ STAMMBERGER, Die Geschichte der Strafrechtsreform bis zum Strafgesetzentwurf 1962, 11 – 29

auf körperliche Selbstbestimmung) und die Vereinheitlichung des Strafrechts im vereinigten Deutschland.³⁶⁷

Leider hat keine dieser Reformwellen echte Ergebnisse für Frauen gebracht. Aus diesem Grund entstand Ende der 1980er-Jahre erneut Reformbedarf im Strafrecht, u. a. durch die gesellschaftlichen und politischen Veränderungen, die die Wiedervereinigung der DDR und der BRD 1989 mit sich brachte. Es wurde beschlossen, bis Ende 1992 durch eine neue „Teilreform“, die im Bereich des Strafrechts erheblichen Regelungsunterschiede zwischen den beiden Territorien zu beseitigen (Einigungsvertrag Art. 31 Abs. 4 von 1992).³⁶⁸ Ziel war es, ein einheitliches, sogenanntes „gesamtdeutsches Strafrecht“ im gesamten vereinigten deutschen Staat, der fortan ein Bundesstaat war, zu schaffen.

Die Notwendigkeit einer neuen Reformwelle begründete der deutsche Gesetzgeber mit dem Schutz der Gleichberechtigung der Frau, der sich aus der Klarstellung des Grundgesetzes (GG) 1994 ergab. Während es 1949 in Artikel 3 Absatz 2 GG lediglich hieß: *„Männer und Frauen sind gleichberechtigt“*, heißt es in der Grundgesetzänderung von 1994 im selben Absatz: *„Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen und wirkt auf die Beseitigung bestehender Unterschiede hin.“*³⁶⁹ Die Bestimmungen des Grundgesetzes hatten erhebliche Auswirkungen auf die Reformen des Strafrechts, das als Garantie für die Durchsetzung der im GG verankerten Grundsätze dienen sollte.

2.2 Die Entwicklung der sexuellen Selbstbestimmung der Frau in der Ehe und Familie

Der „angemessene Schutz“ der sexuellen Selbstbestimmung von Frauen ist seit der Schaffung des ersten deutschen Strafgesetzbuchs (StGB) im Jahre 1871 ein ständiger Reformprozess, der jedoch bisher nicht die erwarteten Ergebnisse erbracht hat.

Mit den Worten von Prof. Ulrike Lembke, die sie 2016 äußerte: *„Die Bundesregierung verpasst die Chance, den minderen strafrechtlichen Schutz der sexuellen Selbstbestimmung und die faktische Straflosigkeit sexueller Übergriffe in Deutschland durch einen großen Wurf zu beenden. Erforderlich ist ein Grundtatbestand der „nicht einverständlichen sexuellen Handlungen“, welcher sich zur Vergewaltigung so verhält wie Diebstahl zu Raub, denn die sexuelle Selbstbestimmung verdient den gleichen Schutz wie das Eigentum. Im Rechtsstaat zählt nicht, wer am schnellsten zurückschlägt. Und in der Sexualität zählt seit langem eine Verhandlungsmoral, die beidseitiges Einverständnis zur Bedingung gemeinsamer Lust macht. Auch dahinter sollte der strafrechtliche Schutz nicht zurückbleiben.“*³⁷⁰

Viele Autoren, darunter auch Prof. Dr. Esser, sehen das Scheitern der Reformen darin, dass das deutsche Strafrecht noch immer von traditionellem Recht und einem verzerrten christlichen Weltbild geprägt ist. Im Mittelpunkt seiner Analyse steht das traditionelle „Sittenstrafrecht“, das das deutsche StGB bis zur ersten großen Strafrechtsreform 1969 geprägt hat: *„Für die traditionellen „Sittlichkeits“-Delikte ist kennzeichnendes Merkmal und einigendes Band zugleich das Kriterium des Sittenverstosses, und zwar in höchst einseitiger Sicht verkürzt auf das geschlechtliche Moment. Damit wird die Unzüchtigkeit zum Schlüsselwort des Sexualstrafrechts: die Sittenwidrigkeit bildet die entscheidende Grundlage, wenn nicht gar den materiellen Kern des inkriminierten Unrechts. Diese starre Fixierung auf die Unsittlichkeit in Gestalt einer geschlechtlichen Unzüchtigkeit ist jedoch keineswegs ein ewig gültiges Postulat, sondern im Wesentlichen erst ein Produkt christlicher Sexualmoral. Für die noch stark vom Individualismus geprägten Römer etwa war die Überwachung der Sittenreinheit kein Geschäft der öffentlichen Gewalt, sondern ein Reservat der häuslich-familiären patria potestas. Erst als es aus bevölkerungspolitischen Gründen notwendig wurde, den mit der Auflösung der*

³⁶⁷ Neben diesen aufgeführten Gründen wurden noch eine Reihe weiterer, für das Thema nicht relevanter Gründe angeführt, wie die Bekämpfung von Korruption und Behördenwillkür, der Schutz der Sauberkeit der Wirtschaft usw., siehe ESER, Reform des deutschen Abtreibungsstrafrechts 159-186

³⁶⁸ ESER, Die Entwicklung des deutschen Strafrechts im letzten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts 239–255. Und 257 – 270

³⁶⁹ Artikel 3(2) GG. (1994)

³⁷⁰ LEMBKE, Warum die „Reform“ des Sexualstrafrechts keine ist, VerfBlog, 2016

Ehemoral und der allgemeinen Entsittlichung verbundenen Geburtenrückgang zu steuern, erwachte auch das Interesse des Staates an einer strafrechtlichen Bekämpfung der sexuellen Hemmungslosigkeit. Doch selbst da ging es nicht um die Unsittlichkeit als solche, sondern allein um daraus resultierende Fernwirkungen sozialer oder staatspolitischer Relevanz. Treibendes Motiv war also nicht ein sittlicher Purismus, sondern ganz zweckbetont ein gesellschaftlich-staatlicher Utilitarismus.“³⁷¹

Der zweite Grund für das Problem ist laut Esser die falsch interpretierte christliche Moral: *„Ganz anders der christliche Ansatzpunkt, von dem aus dann in entscheidender Weise das Unzuchtsmoment in den Mittelpunkt der Sittlichkeitsdelikte gerückt wurde. Da in den Augen der Kirchen bis in unsere Zeit hinein das menschliche Geschlechtsvermögen primär, wenn nicht ausschließlich, der Fortpflanzung zu dienen hatte und allein darin seine sittliche Rechtfertigung fand, blieb für den Sexus ohnehin nur in der Ehe Platz; so daß konsequenterweise jede außereheliche Geschlechtsverbindung, welcher Art und welchen Grades auch immer, unzünftig und damit sittenwidrig sein mußte. Versteht man zudem das Strafrecht noch als Korsettstange und verlängerten Arm der Sittlichkeit, so darf oder muß sogar schon um die Unzucht und ihrer Verhinderung willen gestraft werden können.“³⁷²*

Das Problem, das sich daraus ergibt und auf dem sich die erste Strafrechtsfassung bis weit in die 1960er-Jahre aufbaute, ist somit deutlich zu erkennen: Außerhalb der Ehe galt jede Art von sexueller Lust „böse“. Hingegen galt es als „erwünscht und normal“, diese innerhalb der Ehe (von Mann und Frau) auszuleben; mehr noch, es galt als das Recht des Mannes, die „Ehe“ einzufordern.

Betrachtet man die seinerzeitige juristische Definition von sexueller Gewalt (§ 177) in der Fassung von 1872 bis 1876, so erkennt man diesen ideologischen Hintergrund, der bis zur zweiten Strafrechtsreform (1969) im Wesentlichen unverändert blieb, abgesehen von minimalen Änderungen, die die Stellung der Frau nicht wesentlich betrafen.³⁷³

§ 177 war bis 1876 mit folgendem Wortlaut in Kraft: *„(1) Mit Zuchthaus wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nötigt, oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenlosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat. (2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahre ein. (3) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, welcher jedoch, nachdem die förmliche Anklage bei Gericht erhoben worden, nicht mehr zurückgenommen werden kann.“³⁷⁴*

Diese stigmatisierende Rechtsvorschrift verlangte also das Vorhandensein mehrerer Tatbestandsmerkmale, um den Täter haftbar zu machen: eine „Frauensperson“ als Opfer und darüber hinaus die Nötigung zu sexuellen Handlungen außerhalb der Ehe oder zu diesem Zweck die Bewusstlosigkeit oder die Unfähigkeit, sich zu verteidigen; lagen diese Tatbestandsmerkmale nicht vor, wurde der Täter entweder nicht zur Verantwortung gezogen oder wegen sexueller Belästigung belangt.

Die oben genannten Tatsachen sind in der Gesellschaft auf folgende Weise wahrgenommen worden: *„Im Radio laufen die Beatles, das Fernsehen zeigt die Abenteuer der „Raumpatrouille Orion“. Das Grundgesetz gilt schon seit mehr als anderthalb Jahrzehnten, da buchstabieren 1966 die Richter - ausschließlich Männer - des IV. Zivilsenats am Bundesgerichtshof aus, welche Erwartungen die Justiz an Frauen hat. „Die Frau genügt ihren ehelichen Pflichten nicht schon damit, dass sie die Beibehaltung teilnahmslos geschehen lässt. Wenn es ihr infolge ihrer Veranlagung oder aus anderen Gründen, zu denen die Unwissenheit der Eheleute gehören kann, versagt bleibt, im ehelichen Verkehr Befriedigung zu finden, so fordert die Ehe von ihr doch eine Gewährung in ehelicher Zuneigung und Opferbereitschaft und verbietet es, Gleichgültigkeit oder Widerwillen zur Schau zu tragen.“³⁷⁵*

So war das Pflichtenprogramm, wie es die Karlsruher Richter sahen und dies war die Folge: *„Eine Frau, die sich in Deutschland an die Polizei wandte, um eine Vergewaltigung anzuzeigen, hatte zuerst eine*

³⁷¹ ESER, Sexualität im alten und neuen Strafrecht 16–28

³⁷² Ibidem

³⁷³ BGB I/1969/BGB I. I 645.

³⁷⁴ § 177 in seiner Fassung von 1872, <https://lexetius.com/StGB/177,8>

³⁷⁵ STEINKE, Als Vergewaltigung in der Ehe noch straffrei war, in: Süddeutsche Zeitung, 04.07.2017, Onlineausgabe

Frage zu beantworten: In welchem Verhältnis stehen Sie zum Täter? - Wir sind verheiratet. - Na, dann gehen Sie nach Hause.“³⁷⁶

Um die Wichtigkeit und Aktualität des Themas zu belegen, gestatten Sie mir eine kleine „Zeitreise“ und einen Zeitsprung. Die *Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages (WD)* haben in ihrem Resümee aus dem Jahre 2008 (im Einklang mit meinen Gedanken) die gegenwärtige Situation als recht negativ eingeschätzt.

Der WD fasst die Situation vor 1997 wie folgt zusammen: „...Sexuelle Gewalt in der Ehe ist seit Juli 1997 strafbar. Mit der 33. Änderung des Strafgesetzes wurde der Begriff „außereheliche sexuelle Gewalt“ aus der Legaldefinition der sexuellen Gewalt in § 177 des Strafgesetzbuches gestrichen, und die sexuelle Gewalt innerhalb der Ehe ist nun ebenfalls ein Straftatbestand. Es ist festzustellen, dass die Zahl dieser Straftaten nach der Erweiterung der Legaldefinition von sexueller Gewalt leicht gestiegen ist. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der Delikte der häuslichen sexuellen Gewalt seitdem nicht zugenommen hat, sondern aus dem Dunkelfeld (Latenz) in das Hellfeld gewechselt ist. Das heißt, die Zahl der Anzeigen ist gestiegen.“³⁷⁷ Aufgrund des außerehelichen Elements der gesetzlichen Definition (Tatbestandsmäßigkeit) war sexuelle Gewalt innerhalb der Ehe bis zur bereits erwähnten letzten Novelle von 1997 nicht möglich. Sie war allenfalls als Nötigung nach § 240 StGB und ggf. als Körperverletzung nach §§ 223 ff. strafbar und zu qualifizieren. Diese §§ wirkten jedoch mit wesentlich geringeren Strafen, als wenn sexuelle Handlungen innerhalb der Ehe schon damals unter § 177 hätten eingeordnet werden können. Außerdem galt nur der erzwungene Geschlechtsverkehr (die vollzogene Handlung) als Vergewaltigung. Alle anderen erzwungenen sexuellen Handlungen fielen unter den Straftatbestand der sexuellen Nötigung nach § 178 Abs. 1 (a. F.), der der ebenfalls nur für außereheliche Handlungen galt. 178 Abs. 2 (a. F.) sah eine Mindeststrafe von einem Jahr vor...“³⁷⁸

Schaut man sich den bereits zitierten § 177 genauer an, so stellt man fest, dass es nach den damaligen Regeln als mildernder Umstand galt, wenn sich die Frau „nicht ordnungsgemäß“ gewehrt hatte. Von einer Gleichstellung der Frau oder einem angemessenen Schutz ihres Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung konnte hier kaum die Rede sein. In Absatz 3 wurde dies noch dadurch verschärft, dass die Ermittlungen und die damit verbundenen Verfahren nur auf der Grundlage einer Anzeige des weiblichen Opfers eingeleitet wurden,³⁷⁹ was für eine Frau in dem damaligen patriarchalischen System nahezu unmöglich war. Wenn man die damalige Situation der Frau in der Familie kennt, bedarf es keiner weiteren Erklärung, dass die meisten Taten nie angezeigt wurden.

Am 10.05.2022 schrieb „Deutschlandfunk-Onlineredaktion“ über die beschwerlichen Jahrzehnte, die es zur Reform gebraucht hat, ausführlich. Neben der schon zitierten Rechtsprechung und gesellschaftlichen Auffassung waren es vor allem die FDP und die „Christlich-Sozialen“, also die CDU/CSU, die eine Reform mit Biegen und Brechen verhindern wollten.

Was es der Reform so schwer machte, hat Deutschlandfunk wie folgt zusammengefasst: So begründete 1989 auch der damalige Bundesjustizminister Hans Engelhard von der FDP seine Ablehnung: „Gerade im ehelichen Bereich dürfen staatliche Eingriffe nur mit größter Zurückhaltung erfolgen. Holzschnittartige, nicht genügend differenzierte Lösungen tragen nicht dazu bei, die Konfliktlösungsfähigkeit der

³⁷⁶ Ibidem

³⁷⁷ Im Vergleich der Jahre 1995 und 2005 ist im Rahmen einer Analyse der Täter-Opfer-Beziehung bei Frauen mehr als eine Verdreifachung der Fälle zu verzeichnen, in denen die Opfer zum Täter in einer verwandtschaftlichen Beziehung standen. Die Daten aus der Analyse der Täter-Opfer-Beziehung deuten insgesamt daraufhin, dass durch die gesetzgeberischen Maßnahmen zunehmend jene Fälle polizeilich erfasst werden, die zuvor entweder gar nicht strafrechtlich als Sexualdelikte definiert wurden bzw. die im sozialen Nahbereich stattgefunden haben und in früheren Jahren nicht zur Anzeige gelangt sind. Weiter unterstreichen diese Daten, dass Sexualdelikte mehrheitlich Beziehungstaten im sozialen Nahbereich sind. (Jedoch ist festzuhalten, dass sich an diesen Zahlen und Tatsachen bis heute nicht viel verändert hat.)

³⁷⁸ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Fachbereich WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 2008, Online

³⁷⁹ Dies änderte sich auch erst mit der Reform nach 1997, als man den Abs. (3) entfernt hatte.

Partner und damit die Ehe zu erhalten. Solche einfachen Lösungen bringen vielmehr die Gefahr mit sich, gerade durch die Folgen des staatlichen Eingriffs die Ehe zu zerstören.“³⁸⁰

Auch hierzu äußerte sich der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages in seiner Zusammenfassung aus dem Jahre 2008: „(...) Dennoch wird, wie Latenzstudien zeigen, die Mehrzahl der Sexualstraftaten zwischen Ehepartnern nach wie vor nicht zur Anzeige gebracht. Studien zeigen auch, dass Sexualstraftaten nur sehr selten von Fremden an den Opfern begangen werden. Die meisten sexuellen Gewalttaten werden innerhalb der Familie begangen, und die meisten Täter sind der Ehemann oder Partner des Opfers/der Opfer. Da die Opfer sexueller Gewalt immer noch sehr zurückhaltend sind, wenn es darum geht, Anzeige zu erstatten, und weil der Umgang mit dieser Art von Verbrechen besonders schwierig ist, gibt es eine Reihe von Beratungs- und Unterstützungsdiensten.“³⁸¹

Darüber hinaus werden Schulungen für die Polizei, die Justiz und das Gesundheitswesen angeboten, um sie für die besonderen Umstände von Sexualdelikten zu sensibilisieren.

Die größten Gegner der Reformen waren jedoch die „christlichen“ – wie es in der Onlineausgabe hieß – „die Lebensretter“, also die CDU/CSU. Dafür machte sich etwa der CDU-Abgeordnete Horst Eylmann stark: „Aber auch Sie müssten doch einsehen, dass wir Versöhnung möglich machen müssen und dass wir eine Versöhnung nicht dadurch konterkarieren dürfen, dass wir den Mann, dem die Ehefrau verziehen hat, doch ins Gefängnis schicken.“³⁸²

Hauptargument der absoluten Reformverhinderung war: „die Ehe als Institution müsse vor dem Eingriff des Staates geschützt werden, die Justiz habe im Ehebett nichts zu suchen.“³⁸³

Weit verbreitet war darüber hinaus die Überzeugung, dass Frauen mangels eigener sexueller Lust geradezu überwältigt werden müssten – und das mitunter sogar wollten. 1987 war im Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ folgendes zu lesen: „Bei einer Befragung, die das Bundesjustizministerium in Auftrag gab, äußerte jeder vierte Verheiratete, dass Frauen eine Vergewaltigung als ‚angenehmes Erlebnis‘ empfinden, über 30 Prozent rechneten ihnen eine Mitschuld zu und jeder fünfte meinte, Frauen hätten beim gewaltsamen Sex ‚ganz unerwartet große Lust‘ und kämen ‚sogar zum Orgasmus‘.“³⁸⁴

Schauen wir uns nach diesem kleinen zeitlichen, jedoch für das Verständnis wichtigen Exkurs nun die Entwicklung des §177 von seiner Entstehung (1872) bis zur Reform (1997) und seine Auswirkungen ins XXI. Jahrhundert etwas näher an.

Der Gesetzgeber änderte am 2. Mai 1876 den zwischen 1872 und 1876 geltenden § 177, ohne dies als Reform zu bezeichnen, indem er Absatz 3 strich (obwohl die Justiz diesen in der Rechtsprechung und Praxis weiterhin als gegeben ansah - siehe den oben zitierten Onlineartikel) und die beiden vorherigen Absätze bis Oktober 1953 beibehielt. Im Einklang mit dem traditionellen Sittenstrafrecht und dem Grundsatz der *patria potestas* wurde es nicht für notwendig erachtet, an dieser Bestimmung inhaltliche Änderungen vorzunehmen. Am 1. Oktober 1953 wurde der Wortlaut des ursprünglichen Gesetzes geändert, indem der Begriff „Frauenperson“ in „Frau“ ersetzt wurde, aber der wesentliche Inhalt blieb bis 1969 unverändert.³⁸⁵

Dank der Frauenrechtsbewegung und der gesellschaftlichen Proteste wurde 1969 (25.06.1969) unter dem Druck der Gesellschaft der Versuch einer Reform des StGB unternommen, und die zweite Reform erfolgte keine zwei Wochen später (04.07.1969). Viele Autoren betrachten diese beiden Änderungen als eine einzige Reformperiode; nicht so Tim Busch.³⁸⁶ Diese „Reformen“ hatten keine andere Aufgabe als die Vereinheitlichung der strafrechtlichen Normen des postnationalsozialistischen Regimes. Sie überarbeiteten das Strafmaß, modernisierten den Strafvollzug und machten die Bestimmungen des Allgemeinen und besonderen Teils transparenter. Für uns ist der wichtige Aspekt, dass der Gesetzgeber dank dieser Reformen zwar den 1953

³⁸⁰ DITTRICH, Als Ehemänner nicht mehr vergewaltigen durften, Deutschlandfunk (Onlineausgabe, 10.05.2022, <https://www.deutschlandfunk.de/sexualstrafrecht-vergewaltigung-ehe-bundestag-100.html>)

³⁸¹ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Fachbereich WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 2008, Online

³⁸² Ibidem

³⁸³ Ibidem

³⁸⁴ Ibidem

³⁸⁵ Siehe hierzu den § 177 (a. F.), <https://lexetius.com/StGB/177,7>

³⁸⁶ BUSCH, Die deutsche Strafrechtsreform 51 – 76

geschaffenen § 177 nicht wesentlich geändert, aber die Strafmaße verschärft hat.³⁸⁷ Dies musste schon aus dem Grunde geschehen, da die Reformen den § 14 StGB völlig verändert haben. Das Zuchthaus (Mindeststrafe von 1 Jahr) wurde abgeschafft, eine neue Mindeststrafe wurde von sechs Monaten eingeführt.³⁸⁸

Zwischen 1872 und 1970, bis zur ersten „Reform“, lautete der § wie folgt (bitte stets bedenken, dass dies – wenn überhaupt – nur bei außerehelichen Akten griff, sofern keine mildernden Umstände vorlagen): „§14. (1) Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige. (2) Der Höchstbetrag der zeitigen Zuchthausstrafe ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag ein Jahr. (3) Wo das Gesetz die Zuchthausstrafe nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.“³⁸⁹

Aus den o. g. Gründen musste die Reform des §177 beschleunigt werden, zumindest hätte man dies machen müssen, da der neu aufgesetzte § 14 ab 1970 wie folgt geregelt war: „(1) Eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten verhängt das Gericht nur, wenn besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen, die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich machen. (2) Droht das Gesetz Geldstrafe nicht oder nur neben Freiheitsstrafe an und kommt eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten oder darüber nicht in Betracht, so verhängt das Gericht eine Geldstrafe, wenn nicht die Verhängung einer Freiheitsstrafe nach Absatz 1 unerlässlich ist.“³⁹⁰

Entsprechend der „Doppelreform“ in den 1960er-Jahren hieß es im § 177: „Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frau zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nötigt, oder wer eine Frau zum außerehelichen Beischlaf missbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenlosen oder bewusstlosen Zustand versetzt hat. (2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Freiheitsstrafe von einem Jahre bis zu fünf Jahren ein.“³⁹¹

Jedoch können wir auch hier noch sicherlich nicht von einem „Durchbruch“ sprechen, da nur die außereheliche Tat (Abs.1), und diese auch, nur wenn keine mildernden Umstände (Abs.2) vorhanden waren, verfolgt wurde. Des Weiteren empfiehlt es sich im Hinterkopf zu behalten, die Stellung der Richter, der Politik und der Männergesellschaft in den 1950er bis 1980er-Jahren, wie weiter oben geschildert. Dieser Schritt war dennoch wichtig, weil er deutlich machte, dass der Gesetzgeber, neben vielen anderen Mängeln der Reform, die sexuelle Selbstbestimmung als einen wichtigen Wert anerkennt, der geschützt werden muss.

Die erste wesentliche Änderung brachte die dogmatische Neukonzeption des § 177 in der dritten Reformwelle am 20. Mai 1970, die ab Anfang / Mitte 1973 in Kraft trat; der Gesetzgeber in Abkehr von der bisherigen Theorie der Sittlichkeitsdelikte das bis dahin als Sittlichkeitsdelikt bezeichnete Verhalten als Vergewaltigung bezeichnete und den Straftatbestand fortan als Sexualdelikt einordnete. Dies spiegelte sich jedoch nicht eindeutig in der Struktur des StGB wider. Gleichzeitig wurde das Mindeststrafmaß von einem auf zwei Jahre angehoben und die gesetzliche Ausgestaltung auf die Vergewaltigung mit Todesfolge erweitert.

Der Kerntatbestand blieb jedoch unverändert. Sexuelle Handlungen innerhalb der Ehe, unabhängig vom Willen der Frau, stellten weiterhin keine Vergewaltigung dar: „§ 177. Vergewaltigung. (1) Wer eine Frau mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zum außerehelichen Beischlaf mit ihm oder einem Dritten nötigt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft. (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. (3) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.“

Wie wir sehen, ist auch in diesem Fall der Straftatbestand nur erfüllt, wenn dieses Verhalten in der Nötigung zu sexuellen Handlungen außerhalb der Ehe besteht. Mit anderen Worten: Innerhalb der Ehe bleibt der Ehemann der Hüter der *patria potestas* sowie der sexuellen

³⁸⁷ESER, Strafrechtsreform in Polen und Deutschland, Untersuchungshaft, Hilfeleistungspflicht und Unfallflucht 47 – 72

³⁸⁸ § 14 Absatz 1 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (1. StrRG) vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645)

³⁸⁹ §14 StGB in seiner a. F. (1872-1970), <https://lexetius.com/StGB/14,6>

³⁹⁰ §14 StGB in seiner a. F. ab 1970 (näher befassen wir uns mit dem §14 hier jedoch nicht)

³⁹¹ §177 StGB in der Fassung ab 1969 nach der 1 StrRG, <https://lexetius.com/StGB/177,5>

Selbstbestimmung und der Entscheidungsfreiheit. Der Frau bleibt die alleinige Verpflichtung zur Duldung.

Die vierte Reform des Strafgesetzbuches vom 23. November 1973 war insofern von Bedeutung, als sie die Position des Gesetzgebers durch die Überarbeitung und Umbenennung des Kapitels über Sexualdelikte klarstellte. Die bisher unter der Überschrift „Straftaten gegen die Sittlichkeit“ erfassten Straftaten wurden nun unter der Überschrift „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ zusammengefasst. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass weder der Staat noch die Kirche in diesem sensiblen Bereich eingreifen können. Der Gesetzgeber betonte damit, dass ein Eingreifen von außen nur möglich ist, wenn und soweit die sexuelle Selbstbestimmung durch rechtswidriges Verhalten verletzt wird.³⁹² In diesem Sinne bleibt es bei der Ausnahme „*einer Frau im Falle der Nötigung zur Duldung sexueller Handlungen außerhalb der Ehe*“.

„Selbstbestimmung“ bedeutete hier noch das Selbstbestimmungsrecht des Mannes über seine Frau, nicht jedoch das „eigene“ Selbstbestimmungsrecht der Frau, der Mutter. Der damalige Gesetzgeber begründete dies damit, dass die vierte Strafrechtsreform unter dem Vorzeichen der Liberalisierung und Entkriminalisierung nur als „*Ultima Ratio*“ in das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung eingreifen wollte, und zwar nur insoweit, als der Schutzzweck des Rechts tatsächlich gefährdet war. Das Konzept des Gesetzgebers zur sexuellen Selbstbestimmung in diesem Bereich erlaubt es dem Staat oder anderen nicht, in sexuelle Handlungen in der Ehe einzugreifen, sodass er dieses Verhalten als solches entkriminalisierte. Indem er die sich damals in der Gesellschaft bereits abzeichnende Idee, eheliche Gewalt zu kriminalisieren, völlig ignorierte, unterließ der Staat es im Grunde, das Recht der Frau auf sexuelle Selbstbestimmung auch gegenüber ihrem Ehemann zu schützen.³⁹³

Bereits in der zweiten Hälfte der 1970er-Jahre forderten die Frauenbewegungen unter dem Motto „*nein heißt nein*“ mit breiter Unterstützung der männlichen Gesellschaftsschicht eine vollständige Reform des § 177. Trotzdem wurde die wesentliche Garantie des Selbstbestimmungsrechts der Frauen, nämlich die Schaffung einer einheitlichen gesetzlichen Definition des Verbots der Vergewaltigung, im patriarchalen „Männerstaat“ bis 1997 nicht umgesetzt.³⁹⁴

Die Bewegung wollte mit einer Protestwelle darauf hinweisen, dass der bisher bekannte Milderungsgrund „*die Frau hat sich nicht ernsthaft gewehrt*“ eine völlige Verletzung des Rechts der Frauen auf sexuelle Selbstbestimmung darstellt, aber auch dem Mann zu viel Spielraum lässt, eine Handlung gegen ihren Willen, auch außerhalb der Ehe, vorzunehmen, ohne dass sein Verhalten wirklich sanktioniert wird. Es genügt der Nachweis, dass sich die Frau „*nicht ernsthaft und erkennbar gewehrt hat*“. Nach der damaligen Rechtsauffassung reichte ein „*Nein*“ nicht aus, um den Tatbestand zu erfüllen, „*der Einwand gegen den Geschlechtsverkehr musste ernsthaft plausibel und glaubhaft sein, d. h. es bedurfte einer aktiven, für jedermann erkennbaren Gegenwehr der Frau, damit der sexuelle Übergriff als stattgefunden gelten konnte*“. Dann, und nur dann erklärte das Gericht, dass das Verhalten des Täters einen Tatbestand erfüllt und einen der gesetzlichen Tatbestände des § 177 ausschöpft. Es bedarf keiner weiteren Erläuterung, warum diese Regelung als eine Art Schlupfloch angesehen werden kann, warum eine inhaltliche Reform des § 177 notwendig war.

Aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass die gesetzliche Regelung, abgesehen von der strafrechtlichen Sanktionshöhe und dogmatischen Änderungen, nichts zum Schutz der sexuellen Autonomie der verheirateten Frau innerhalb der Ehe beitrug; dies wurde erst in der zweiten Hälfte der 1990er-Jahre erreicht. Klar ist auch, dass der Schutz des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung außerhalb der Ehe ebenfalls recht schwach war und die Frauen Schwierigkeiten hatten, das Zustandekommen einer rechtswidrigen Handlung nachzuweisen. Angesichts des gesellschaftlichen Drucks erkannte der deutsche Gesetzgeber, dass die derzeitige „Makulatur“ nicht den Bedürfnissen der Gesellschaft entsprach und dass eine einschneidendere Reform notwendig war, um die Rechte und Interessen der Frau auch gegenüber ihrem Mann besser

³⁹² HÖRNLE, Warum § 177 Abs. 1 StGB durch einen neuen Tatbestand ergänzt werden sollte 206 – 216

³⁹³ ESER, Strafrechtsreform in Polen und Deutschland, Untersuchungshaft, Hilfeleistungspflicht und Unfallflucht 72

³⁹⁴ RABE, Sexualisierte Gewalt im reformierten Strafrecht.

zu schützen. Er hat diese Schritte zunächst jedoch nicht im Strafrecht unternommen, sondern versuchte, diesen Schutz durch Änderungen im Grundgesetz zu verwirklichen, in der Hoffnung, dass dies ausreichen würde, um die Zustimmung der Gesellschaft zu gewinnen.

Wie wir sehen können, bewahrheitet sich, der von mir weiter oben genannte Gedanke, dass die verschiedenen Rechtsgebiete einen starken Einfluss aufeinander ausüben. Es zeigt uns jedoch auch umso mehr, warum die vorangegangenen, detaillierten Ausführungen, die Exkurse in die anderen Rechtsgebiete erforderlich waren.

Die Frauenbewegungen übten jedoch weiterhin Druck auf den Gesetzgeber aus, erkannten zwar an, dass dies ein wünschenswerter Schritt war, machten jedoch deutlich, dass die Deklaration der Verfassung durch ein grundlegendes Rechtsschutz- und Garantiesystem ergänzt werden müsse, d. h., dass Frauen im Falle von Verstößen gegen die Verfassung vor Gericht gehen können müssen.

Dies veranlasste den Gesetzgeber zu einer beispiellosen umfassenden Reform, dem „Gesetz 33 zur Reform der Paragraphen 177-179“.³⁹⁵ Es war in der Tat eine Flut von Reformen, die am 18. Juni 1974 begannen.

Unter dem Druck fraktionsübergreifender Anträge zur Abstimmung vor dem Bundestag, ob die „Vergewaltigung in der Ehe“ in Strafe gestellt werden soll, kam es zu einem Durchbruch der bis dato fast 25 Jahre dauernden Debatte (von der ersten bis zur fünften Reformwelle des Strafrechts).

Die von mir weiter oben schon zitierte Onlineredaktion des „Deutschlandfunks“ schrieb am 10.05.2022, in der Rückschau auf die von mir hier behandelten Zeiten, Folgendes: *„Jahrzehntelang stritt der Bundestag immer wieder darüber, ob die Vergewaltigung in der Ehe ebenso wie außerhalb zur Straftat erklärt werden sollte. Viele Versuche scheiterten. Erst ein fraktionsübergreifender Gruppenantrag vor 25 Jahren brachte den Durchbruch. Er markierte eine Zäsur im Sexualstrafrecht.“*³⁹⁶

Auszüge der Bundestagsdebatte vom 15.05.1997 zum Thema „Vergewaltigung in der Ehe“, die die genannte Onlineredaktion für die Zukunft festhielt, zeigen, wie hitzig, wichtig und leider auch extrem verspätet der Deutsche Bundestag seine Reform zum Schutz der Frau in der Ehe durchgesetzt hat, besser gesagt, wie schwerfällig er sich dazu durchgerungen hat, den §177 zu reformieren.

Ulla Schmidt, SPD, äußerte bei der Debatte im Bundestag am 15. Mai 1997: *„Die Frauen in unserem Land werden heute mit großer Aufmerksamkeit die Abstimmung im Deutschen Bundestag verfolgen. Sie werden anerkennen, dass heute selbstbewusste Frauen und mutige Männer ohne Wenn und Aber eines deutlich machen: Vergewaltigte Ehefrauen werden ohne gesetzliche Einschränkung geschützt. Unser aller Ziel muss sein, klarzustellen, dass mit dem Gang zum Standesamt kein wie immer gearteter rechtsfreier Raum entsteht.“*³⁹⁷

Obwohl der größte Widerspruch zur Änderung des Gesetzes seitens der CDU/CSU kam, sagte ebenda Beatrix Philipp, CDU: *„Gerade in einer Ehe, die im Prinzip auf Dauer angelegt ist, die von Vertrauen lebt, von Liebe, von gemeinsamer Verantwortung, von Respekt, Toleranz und gegenseitiger Rücksichtnahme, in einer solchen Beziehung muss Vergewaltigung als ein besonders strafwürdiges Unrecht gelten.“*³⁹⁸

Doch auch Männer stellten sich auf die Seite der Frauen, auf die „gute Seite“, wie Horst Eylmann, CDU, damals Vorsitzender des Rechtsausschusses: *„Wir tragen heute mit dem alten §177 StGB ein strafrechtliches Fossil zu Grabe, das aus dem vergangenen Jahrhundert in unsere Zeit noch immer hineingeragt hat.“*³⁹⁹

Unter der Leitung von Rita Süßmuth (CDU/CSU) als Bundestagspräsidentin (1988-1998) fanden am 15.05.1997 die Abstimmungen zur Debatte und der Gesetzgebung statt. Der Bundestag stimmte darüber ab, ob Vergewaltigung in der Ehe künftig strafbar sein soll: Abgegebene Stimmen: 644. Mit Ja haben gestimmt: 471. Mit Nein haben gestimmt: 138. Enthaltungen: 35. Damit ist der Gesetzentwurf angenommen.“ Der neue §177 trat am 05.07.1997 in Kraft und lautete: *„Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung. (1) Wer eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder unter Ausnutzen einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert*

³⁹⁵ 33. StrÄndG vom 01. 07. 1997

³⁹⁶ DITTRICH, (Online)

³⁹⁷ Ibidem

³⁹⁸ Ibidem

³⁹⁹ Ibidem

ist, nötigt, sexuelle Handlungen 1. des Täters oder 2. einer dritten Person an sich zu dulden oder an 3. dem Täter oder 4. einer dritten Person vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft. (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. (3) [1] In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. [2] Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn 1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), 2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder 3. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder es durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt. (4) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.“⁴⁰⁰

Die Reformwellen gipfelten in der sechsten Änderung des Strafgesetzbuchs am 11. Januar 1998. In dieser sogenannten sechsten Reform wurden alle vorangegangenen Änderungen zusammengefasst, die neben der Liberalisierung der Sexualität (Thema Homosexualität) auch eine radikale Neubewertung der Sexualdelikte beinhalteten.⁴⁰¹ Das Gesetz stellte nun jegliche sexuelle Gewalt (sowohl gegen Männer als auch gegen Frauen) unter Strafe und schuf mit § 177 einen qualifizierten Straftatbestand. Nach Inkrafttreten des Gesetzes (1998) konnte sich der Ehemann nicht mehr auf die „*patria potestas*“ berufen, und alle sexuellen Handlungen gegen den Willen der Frau oder sogar des Mannes galten als „*Nein*“. Das heißt, bei Missachtung des „bloßen Neins“ beging der Täter eine der sogenannten Sexualstraftaten, ein Gesetz, das bis 2016 im Wesentlichen unverändert blieb, bis die Merkel-Regierung ihre „Strategie zur Bekämpfung der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz“ auf das gesamte Bundesgebiet ausdehnte und bekannt machte (diese begann 2015 und wurde Anfang 2016 aufgrund der sexuellen Übergriffe gegen Frauen in Köln und andersorts verstärkt ausgebaut).⁴⁰²

In der Fassung von 1998 heißt es im § 177 „*Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung. (1) Wer eine andere Person 1. mit Gewalt, 2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder 3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft. (2) [1] In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. [2] Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn 1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder 2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird. (3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter 1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt, 2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder 3. das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt. (4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter 1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder 2. das Opfer a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt. (5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.“⁴⁰³*

Eine hervorzuhebende Erkenntnis des bundesdeutschen Gesetzgebers war es zu erkennen, dass Opfer sexueller Gewalt (wenn auch nicht in der Mehrheit) auch Männer werden können; somit wurde hier das Augenmerk auf eine geschlechtsneutrale Formulierung gelegt, auch der Täterkreis wurde geschlechtsneutral gestaltet (hier nicht im Sinne der Sprachverunglimpfung durch Gendern).⁴⁰⁴

⁴⁰⁰ §177 in seiner Fassung vom 05.06. 1997, <https://lexetius.com/StGB/177,3>

⁴⁰¹ Sechstes Gesetz zur Reform des Strafrechts (6. Str.RG) vom 30. 01. 1998.

⁴⁰² ESER, Strafrechtsreform in Polen und Deutschland, Untersuchungshaft, Hilfeleistungspflicht und Unfallflucht 47 – 86

⁴⁰³ §177 in seiner Fassung vom 01.04. 1998, <https://lexetius.com/StGB/177,2>

⁴⁰⁴ Laut der Organisation „MANNdat“ gibt es stand 2020 gerademal 7 Männerhäuser mit, unter weniger als 50 Plätzen. Hingegen über 400 Frauenhäuser mit über 6.000 Plätzen

Obwohl dies ein großer Erfolg bei der Überarbeitung des Themas sexuelle Gewalt war, ist dieser Abschnitt sowohl in der Literatur als auch in der Gesetzgebung weiterhin ein wichtiges und noch lange nicht abgeschlossenes Thema. (Gender, Gleichberechtigung, Frauenquote, Gewaltschutz usw.) Auch die Europäische Union befasst sich zunehmend mit den Themen Gewalt, Diskriminierung und Selbstbestimmungsrecht, und dieser Prozess wird mit der Zeit eine erneute Diskussion der Themen auf EU-Bundesebene und die Entwicklung eines einheitlichen Standards zu diesen Themen erfordern. Zu diesem Zweck hat die EU auf der Istanbul-Konvention im Jahre 2011 gemeinsam mit den Mitgliedstaaten eine Konvention mit dem Titel „Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ unterzeichnet und verabschiedet. Den Mitgliedstaaten wurde eine Frist bis Januar 2014 zur Ratifizierung und Umsetzung des Übereinkommens eingeräumt, die jedoch aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten verlängert wurde.⁴⁰⁵ Deutschland hat das Gesetz am 1. Oktober 2017 ratifiziert, und die Norm ist am 2. Januar 2018 in Kraft getreten.

Um den Anforderungen des gesellschaftlichen und internationalen Drucks gerecht zu werden, auch in Anbetracht der von mir schon aufgezeigten Vorgeschichte und der eher bescheidenen Schnelligkeit der Bundesregierung, gegen Gewalt, sexuellen Missbrauch usw. einzugreifen, hat der Gesetzgeber, als Hilfestellung der Gerichte („Maßnahmenkatalog“) am 11.12.2001 das sog. „Gewaltschutzgesetz“ verabschiedet. In Kraft trat es am 01.01.2002 mit lediglich vier Paragraphen.⁴⁰⁶ Konkretes Ziel des Gewaltschutzgesetzes ist es, Opfer von häuslicher Gewalt durch wirksame, schnelle und effektiv durchsetzbare zivilrechtliche Schutzanordnungen vor Gewalt, Bedrohungen und Belästigungen zu schützen – auch außerhalb von Nähebeziehungen. Problematisch ist jedoch, wie bei den meisten Maßnahmen der Bundesregierung im Bereich des Opferschutzes, die praktische Durchsetzung, die Überprüfbarkeit der Maßnahmen sowie die Sinnhaftigkeit solcher „Lippenbekenntnisse“.

Aufgrund der bekannten, von mir hier ausführlich geschilderten Vorgeschichte wurde nach 2016 der § 177 erheblich erweitert, dessen derzeit geltender Wortlaut wie folgt lautet: „§ 177. Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung. (1) Wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. (2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer anderen Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wenn 1. der Täter ausnutzt, dass die Person nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern, 2. der Täter ausnutzt, dass die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist, es sei denn, er hat sich der Zustimmung dieser Person versichert, 3. der Täter ein Überraschungsmoment ausnutzt, 4. der Täter eine Lage ausnutzt, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht, oder 5. der Täter die Person zur Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlung durch Drohung mit einem empfindlichen Übel genötigt hat. (3) Der Versuch ist strafbar. (4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn die Unfähigkeit, einen Willen zu bilden oder zu äußern, auf einer Krankheit oder Behinderung des Opfers beruht. (5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter 1. gegenüber dem Opfer Gewalt anwendet, 2. dem Opfer mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben droht oder 3. eine Lage ausnutzt, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist. (6) [1] In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen. [2] Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn 1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder 2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird. (7) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter 1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt, 2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer

⁴⁰⁵ Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Referenz 210 vom 11. 05. 2011.

⁴⁰⁶ Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz - GewSchG) vom 10.08.2021, <https://www.gesetze-im-internet.de/gewschg/BJNR351310001.html>

anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder 3. das Opfer in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt. (8) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter 1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder 2. das Opfer a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt. (9) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 4 und 5 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 7 und 8 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.“

Noch nie hat ein Zitat besser gepasst als das des gebürtigen Hessen, Georg Christoph Lichtenberg:⁴⁰⁷ „Ich kann freilich nicht sagen, ob es besser wird, wenn es anders wird; aber so viel kann ich sagen: Es muss anders werden, wenn es gut werden soll.“

Warum? Ich will die mühsamen Errungenschaften der unzähligen Reformen in den letzten Jahrzehnten, die den § 177 und auch andere betrafen, nicht kleiner machen, als sie sind, aber wenn wir ehrlich sind, können wir sie kaum kleiner machen. Nüchtern betrachtet haben wir mehr Defizite und mehr Rückschritte gemacht als Schritte nach vorne. Wir haben es erreicht, aus dem § 177 Masse statt Klasse zu machen. Der Gesetzgeber hat zwar erreicht, dass die Vergewaltigung auch außerhalb der Ehe verfolgt wird, er hat sich auch dafür ausgesprochen – zu Recht –, dass es geschlechterübergreifenden Schutz geben muss. Dies spricht allemal für die Reformen. Aber mehr auch nicht. Hingegen hat der Gesetzgeber es geschafft, einen mit schwammigen Tatbestandsmerkmalen arbeitenden, auf wahllos ausgewählte *Modus operandi* bauende (als wäre für das Opfer, der seelische und mentale Schmerz nicht derselbe, auch wenn wir keine exemplarischen Modi festhalten würden), mit privilegierten Tatbeständen vollgepackten Paragrafen zu erarbeiten, der sogar in seinen qualifizierten Absätzen ermöglicht, Freiheitsstrafen auf Bewährung auszusetzen; konkret: Abs. 1 S. 1. 1. Alternative: „Wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt(...)“

Fragen, die ich mir hier stelle: Wann ist der Wille konkret erkennbar, wer muss diesen Willen erkennen, ab wann muss dieser erkennbare Wille bestehen, wie muss sich dieser Wille zeigen. Diese Fragen sind keineswegs dogmatischer oder rechtstheoretischer Natur, denn für die Qualifizierung und/oder Privilegierung als minder schwerer Fall nach Abs. (9) spielt das Abstellen auf den Willen und dessen Deutung eine unabdingbare Rolle.

Wenn wir uns die Strafrahenentwicklung näher betrachten, erkennen wir eindeutig, dass die Strafrahen nach unten extrem niedrig gesetzt worden sind. Nach § 56 StGB können alle Strafen bis zu zwei Jahren auf Bewährung ausgesetzt werden (auch in Ungarn); darüber hinaus können Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten in Geldstrafe umgewandelt werden. Der Strafrahen in den § 177 Abs. (1)-(2) beträgt sechs Monate bis fünf Jahre; in Abs. (4)-(5) nicht unter einem Jahr, jedoch nach oben „offen“. Der Abs. (6) definiert als qualifizierendes Merkmal eine Tat als „besonders erniedrigend für das Opfer“. Hier stellen sich erneut die bekannten Fragen; wer entscheidet, was „besonders erniedrigend“ ist, und nach welchen Kriterien? Des Weiteren heißt es (zumindest hier zutreffend, da dies ohne Zweifel erniedrigend ist) „... das Eindringen in den Körper des Opfers ...“, das tatsächliche „aktive“ Vergewaltigen. Jedoch auch hier gilt eine Freiheitsstrafe von „nicht unter zwei Jahren“ (aber zwei Jahre sind gut und oft möglich) – nach oben „offen“. Erst die Abs. (7) und (8) gehen nur unwesentlich höher im Strafmaß (nicht unter drei und nicht unter fünf Jahren), aber hier muss eine Kumulation ohnegleichen stattfinden. In Abs. (9) wird dann alles erneut relativiert, fast schon ad absurdum geführt. Dort heißt es, ich wiederhole es, um die Absurdität zu unterstreichen „in minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 4 und 5 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 7 und 8 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.“ Laut einigen Rechtsprechungen liegt ein minder schwerer Fall schon bei einer „glaubhaften Beteuerung des „Leidens und dem Versprechen zur Täter-Opfer-Ausgleichsmaßnahme (kurz TOA) vor.

⁴⁰⁷ Georg Christoph Lichtenberg (Geb. 01.07.1742 Verst. 24.02.1799), war ein Physiker, Naturforscher, Mathematiker, Schriftsteller und der erste deutsche Professor für Experimentalphysik im Zeitalter der Aufklärung. Lichtenberg gilt als Begründer des deutschsprachigen Aphorismus.

Der BGH äußerte sich in einem Urteil aus dem Jahre 2012 wie folgt: „Das Versprechen der Ehefrau zum Geschlechtsverkehr kann einen minder schweren Fall der Vergewaltigung begründen“.⁴⁰⁸ Weiter führte er aus (für viele andere Urteile als Vorbild dienend, dass eine Reihe an Gründen vorliegen kann, die in verschiedenen Fällen zu einem minder schweren Fall führen können, so wie auch in den hier benannten. Der Wortlaut: „Laut dem Bundesgerichtshof (BGH) drängt sich ein minder schwerer Fall in diesem konkreten Fall quasi auf: Eine Vielzahl sehr gewichtiger strafmildernder Umstände führt das Landgericht im Rahmen der – rechtsfehlerfreien – Ablehnung der Anwendung des Strafrahmens nach § 177 Abs. 2 Satz 1 StGB auf (unter anderem: nicht bestrafter, in geordneten Verhältnissen lebender und geständiger junger Angeklagter, keinerlei Gewalt während der vorübergehenden mehrjährigen Beziehung, Entschuldigung, Bereitschaft zur Zahlung von Schmerzensgeld, Versprechen des ersten Geschlechtsverkehrs am Vortag und Eingehen auf Zärtlichkeiten durch die Nebenklägerin am Tattag, keine schweren Folgen für die Nebenklägerin und „unauffälliger“ Verlauf des weiteren Urlaubs; Bei dieser Sachlage drängt sich die Prüfung des § 177 Abs. 5 Alt. 1 StGB auf.“⁴⁰⁹

Aus diesem Grund hob der Strafsenat des BGH das Urteil auf und verwies die Sache an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurück. Die Revision hatte damit Erfolg.

Ob wir unter den von mir genannten Umständen somit über einen Erfolg der Reformen in Bezug auf den § 177 sprechen können, wage ich stark zu bezweifeln. Es ist eher die typische „Makulatur“, mehr Schein als Sein, auch wenn es einige wenige Fortschritte mit sich brachte.

2.3. Die Entwicklung der körperlichen Selbstbestimmung der Frau in der Ehe und Familie: Die Frage der Abtreibung

Die Frage der sexuellen Selbstbestimmung der Frau an sich stellt den deutschen Gesetzgeber vor Schwierigkeiten; noch größer sind jedoch die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Frage des Schwangerschaftsabbruchs, die als ein spezifischer Aspekt des (körperlichen) Selbstbestimmungsrechts der Frau behandelt wird. Die Frauenbewegungen haben zu einer bis heute andauernden Debatte über das Recht auf Leben des Fötus und das dagegenstehende Recht auf körperliche Selbstbestimmung geführt, das Teil des Selbstbestimmungsrechts der Frau ist.

Die rechtliche Frage ist, welcher dieser beiden Werte stärker ist: das Recht der Frau, über ihren Körper zu bestimmen, oder das Recht auf Leben des Fötus, das der Staat ebenfalls schützen muss. Kern des mehrfach geänderten und sehr umstrittenen § 218 – und der damit zusammenhängenden damaligen Vorschriften (§§ 218–220), die auch die privilegierende (begünstigende) Umstände beinhalteten und auch das Verfahren des künstlichen Schwangerschaftsabbruchs regelten – war, dass eine Frau ihr Kind in der Regel nicht „aus freien Stücken“ abtreiben konnte, insbesondere nicht ohne die Zustimmung ihres Ehemannes (Indikationsprinzip). Obwohl diese zweite Bedingung nicht mehr von großer Bedeutung ist, ist sie zumindest in der Theorie und im praktischen Verfahren immer noch Bestandteil des Verfahrens und der Genehmigung eines künstlichen Schwangerschaftsabbruchs. (Heute im Rahmen eines – für die Frau einem Spießrutenlauf gleichkommenden – Beratungsgesprächs und der Genehmigungsprozedur durch Ärzte und Psychologen nach § 5 ff. SchKG.⁴¹⁰)

Die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs wurde in den verschiedenen Epochen an die politischen und sozialen Gegebenheiten angepasst, und die Strafen wurden entsprechend der geltenden Ideologien angemessen verschärft oder gelockert. Ich kann auch hier schon vorausschicken, dass, genau wie in der Frage des § 177, der Gesetzgeber die §§ 218 ff. oft geändert hat; man könnte auch glauben, gelockert, wenn er dann nicht im gleichen Atemzug das SchKG (Schwangerschaftskonfliktgesetz, ab dem 27.07.92 Nachfolger des „Gesetz zum Schutz des vorgeburtlichen (werdenden) Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für

⁴⁰⁸ BGH, Beschluss vom 29. August 2012, Az.: 5 StR. 332/12

⁴⁰⁹ Ibidem, 22 ff.

⁴¹⁰ Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten – SchKG; Schwangerenkonfliktgesetz n.F. 2024 <https://www.gesetze-im-internet.de/beratungsg/>

Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs“ [Schwangeren- und Familienhilfegesetz]) verabschiedet hätte. Somit sind die Fortschritte auch hier eher mäßig; man kann diese zwar erkennen, aber es gibt mehr Rückschritte. Weitere Einschränkungen dieses Erfolgs sind der § 1591 BGB oder der § 169 StGB (Personenstands Fälzung), die durch die Änderungen in den 2020er-Jahren des XXI. Jahrhunderts nun auf die „Aussetzung“ in sog. Babyklappen auch angewandt werden können.

Bevor wir uns aber den o. g. „Ergebnissen“ widmen, schauen wir uns auch hier die Entwicklungsgeschichte des §§ 218 ff. an, da, wie auch schon in den vorigen Abschnitten, uns die rechtsgeschichtliche, rechtsvergleichende Sichtweise helfen kann, einen Gesamteindruck zu bekommen und dem Verständnis förderlich zu sein.

2.3.1 Die Entwicklungsgeschichte der körperlichen Selbstbestimmung der Frau unter dem Aspekt des Schwangerschaftsabbruchs (§§ 218 ff.)

Auch die Entwicklungsgeschichte der körperlichen Selbstbestimmung der Frau ist ein nicht enden wollendes Streitthema, ebenso wie in der Debatte um § 177 sind – wie schon zuvor – die christlichen „Gutmenschen“ der CDU/CSU sowie der Freistaat Bayern absolute Gegner jeglicher Reformen.

Wie die Onlineredaktion des *Bayerischen Rundfunks* (BR24) am 13.01.23 in der Rückschau auf die Debatte über den „Abtreibungsparagrafen“ 218 schrieb: „...Die Grünen wollen den umstrittenen Paragrafen 218 streichen, heftiger Protest kommt aus Bayern. Wie bereits vor 30 Jahren droht der Freistaat mit einer Klage...“⁴¹¹ Weiter wurde ausgeführt: „...Bundesfamilienministerin Lisa Paus (B`90/Die Grünen) hat angekündigt, den Paragrafen 218, der den Abbruch einer Schwangerschaft in Deutschland unter bestimmten Umständen verbietet, abschaffen zu wollen. Prompt zog die bayerische Familienministerin Ulrike Scharf (CSU) nach: „Sollte es so weit kommen, werde sie vor das Bundesverfassungsgericht ziehen. Scharf wirft Paus vor, sie ignoriere den verfassungsrechtlich gebotenen Schutz des ungeborenen Lebens.“ Genau damit musste sich das Bundesverfassungsgericht bereits vor 30 Jahren befassen.“⁴¹²

Die restriktivste Zeit war die Frühzeit (1871-1926) und die NS-Zeit (1933-1945), in der selbst die öffentliche Werbung für Verhütungsmethoden (Kondomwerbung, Verhütungsmittel usw.) mit mehrjährigen Haftstrafen geahndet wurde und Befreiungsgründe für Frauen fast vollständig ausgeschlossen waren.⁴¹³ Gisella Notz sieht das zentrale Problem der bis heute andauernden Debatte um den künstlichen Schwangerschaftsabbruch und den § 218 in der „gespaltenen Moral“, da das StGB von 1871 die gesamte Sexualstrafgesetzgebung aus dem bereits zitierten Prinzip des Sittlichkeitsverbrechens ableitete (vgl. die Schriften von Esser). Der Grundgedanke der Gesetzgebung ist damit eng verknüpft. Zweck der Gesetzgebung war es, die Fortpflanzungsfähigkeit der Frau zu fördern und zu beeinflussen, Machtansprüche durchzusetzen und zu sichern und bevölkerungspolitischen Interessen zu dienen. Dem Schutz des Lebens und der Menschenwürde, dem Schutz der Demokratie und der Wahrung der Menschlichkeit dienten sie nur scheinbar, genauer gesagt, allenfalls am Rande.⁴¹⁴

Dies wird durch die zwischen 1871 und 1926 geltende Gesetzgebung gut veranschaulicht (a. F. originalsprachgebrauch): „§ 218. (1) Eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tötet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. (2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein. (3) Dieselben Strafvorschriften finden auf denjenigen

⁴¹¹ PFADENHAUER, Strafrechtler: Abschaffung von Abtreibungsparagrafen §218 möglich, Onlineredaktion BR24, 13.01.23, <https://www.br.de/nachrichten/bayern/strafrechtler-abschaffung-von-abtreibungsparagraph-218-moeglich,TS02BSh>

⁴¹² Ibidem

⁴¹³ V. BEHREN, Die Geschichte des § 218 StGB 50 – 490

⁴¹⁴ vgl. NOTZ, Perspektiven der sexuellen Selbstbestimmung in der Familienplanung.

*Anwendung, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel zu der Abtreibung oder Tödtung bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.*⁴¹⁵

Die damalige Gesetzgebung und die Frau als Eigentum ansehende Männerwelt wollte sichern und versuchte jegliche Art und Hilfe zur Abtreibung im Keim zu ersticken, somit lautete es im „§ 219. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer einer Schwangeren, welche ihre Frucht abgetrieben oder getödtet hat, gegen Entgelt die Mittel hierzu verschafft, bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.“⁴¹⁶ § 220. (1) Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. 2) Ist durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.⁴¹⁷

Gegen diese strengen und frauenfeindlichen Regelungen wehrten sich schon früh die Frauen, vor allem die Frauenbewegungen, die in den frühen 1900er-Jahren in verschiedenen Gruppierungen versuchten, sich dem patriarchalen System entgegenzustellen.

Als eine der ersten plädierte Gräfin Gertrud Bülow v. Drenowitz, die den „Deutschen Frauenverein Reform“ mitgegründet hatte, in ihrer unter Pseudonym erschienenen Schrift „Das Recht zur Beseitigung des keimenden Lebens für eine grundlegende Reform zugunsten des weiblichen Selbstbestimmungsrechts.“ Ihr widersprach Marie Raschke, die 1905 in ihrer Schrift „Die Vernichtung des keimenden Lebens“ die Abschaffung des Paragraphen ablehnte und an der grundsätzlichen Bestrafung des Schwangerschaftsabbruchs festhielt. Auch Ärzte mischten sich nun in die Debatte ein und brachten teilweise rassenhygienische Argumente mit ein – hier ist besonders Agnes Bluhm zu nennen, die einen ausgedehnten Briefwechsel mit Alfred Ploetz führte⁴¹⁸ und sich vehement gegen Abtreibungen aussprach. Der Bund deutscher Frauenvereine (BDF), der sich als Dachverband der bürgerlichen Frauenbewegung 1894 gegründet hatte, setzte zwischen 1906 und 1908 eine Rechtskommission ein, die sich (auch) mit den Paragraphen 218 und 219 befasste und sich in einer ersten Stellungnahme für eine Streichung aussprach.⁴¹⁹

Auf der Generalversammlung 1908 in Breslau, wo die Ergebnisse der Kommission vorgestellt wurden, kam es zu einer lebhaften Debatte – Camilla Jellinek plädierte für eine Streichung des § 218, Agnes Bluhm wandte sich dagegen. Der von der Versammlung gefundene Kompromiss sah vor, die Zuchthausstrafe abzuschaffen, sowie das Höchstmaß auf zwei Jahre Gefängnis festzusetzen. Außerdem wurde eine „medizinische“ und eine „eugenische“ Indikation gefordert sowie eine strafffreie Abtreibung bei einer Schwangerschaft, die durch eine Vergewaltigung zustande gekommen war. In der auf diese Positionen folgenden Petition wurde allerdings auch betont, dass der Paragraph bestehen bleiben sollte, um die gesellschaftliche Ordnung aufrecht zu erhalten und die Menschen vor einer „Verrohung der Sitten“ zu schützen. Diese Position nahm auch die Sittlichkeitskommission innerhalb des BDF ein, die ebenfalls Angst vor einer Lockerung des Sexuallebens hatte.⁴²⁰

Zwischen Frauenbewegung und Lebensreform bzw. Sexualwissenschaft stehend, setzte sich Helene Stöcker für eine selbstbestimmte Mutterschaft ein und damit für eine Streichung des Paragraphen. Eine der ersten dieser Bewegungen bildete sich im Jahre 1905, als Helene Stöcker die „Theorie der neuen Ethik“ entwickelte und den „Bund für Mutterschutz und Sexualreform“ gründete. Ihre Forderungen waren schon damals der freie Zugang zu Verhütungsmitteln, eine frühzeitige

⁴¹⁵ § 218 a. F. vom 01.01.1872 bis 08.06.1926, <https://lexetius.com/StGB/218,11>

⁴¹⁶ § 219 a. F. vom 01.01.1872 bis 08.06.1926, <https://lexetius.com/StGB/219,13>

⁴¹⁷ § 220 a. F. vom 01.01.1872 bis 08.06.1926, <https://lexetius.com/StGB/220,05>

⁴¹⁸ BLEKER – LUDWIG, Emanzipation und Eugenik. Die Briefe der Frauenrechtlerin, Rassenhygienikerin und Genetikerin Agnes Bluhm an den Studienfreund Alfred Ploetz aus den Jahren 1901–1938, Husum, 2008.

⁴¹⁹ Zur Arbeit dieser Kommission sowie zu den Mitgliedern siehe: Putzke, Die Strafbarkeit der Abtreibung in der Kaiserzeit und in der Weimarer Zeit. Eine Analyse der Reformdiskussion und der Straftatbestände in den Reformentwürfen (1908-1931), Berlin, 2003, 42 ff.

⁴²⁰ WOLFF, „Gegen den Klassen-Paragraphen“ – Die Abtreibungsdebatte zwischen 1900 und 1933, Digitales Deutsches Frauenarchiv, 14.05.2011

Sexualerziehung und die Streichung des § 218 aus dem Strafgesetzbuch, damit Frauen selbst entscheiden können, ob und wann sie Kinder bekommen wollen.⁴²¹

Die Bewegung hatte wenig Erfolg, da der einzige Aspekt der Militärpolitik darin bestand, eine kriegstaugliche Generation zu schaffen; erschwerend kam der Geburtenrückgang hinzu, der durch die Industrialisierung geprägte Gesellschaft dazu veranlasste (mit Erfolg), die Geburtenrate, wenn auch verbotenerweise, aber künstlich zu drosseln (innerfamiliär).⁴²²

Durch den o. g. Kompromiss durch die Arbeit der Kommission wurden die §§ 218-220 wie folgt geändert: „§ 218. (1) Eine Frau, die ihre Frucht im Mutterleib oder durch Abtreibung tötet oder die Tötung durch einen anderen zulässt, wird mit Gefängnis bestraft. (2) Ebenso wird ein anderer bestraft, der eine Frucht im Mutterleib oder durch Abtreibung tötet. (3) Der Versuch ist strafbar. (4) [1] Wer die im Abs. 2 bezeichnete Tat ohne Einwilligung der Schwangeren oder gewerbsmäßig begeht, wird mit Zuchthaus bestraft. [2] Ebenso wird bestraft, wer einer Schwangeren ein Mittel oder Werkzeug zur Abtreibung der Frucht gewerbsmäßig verschafft. [3] Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.“⁴²³

Daraufhin sind die §§ 219 und 220 weggefallen (in der Neuzeit kommen dann für den Genehmigungsprozess zur Abtreibung die §§ 218a-bis c und 219 a-d, 220 und vieles mehr). Wie wir sehen können, wurde im Kern für die schwangere Frau und ihre körperliche Selbstbestimmung nicht wesentlich viel erreicht, da die (zumindest zeitweise) abgeschafften §§ 219-220, in erster Linie „Helfer“ bestraft. Der § 218 wurde nur unwesentlich im Strafmaß geändert und die Strafvollstreckung wurde vom Zuchthaus ins Gefängnis „verlegt“. Wir können also festhalten, Frauenbewegungen hatten nur bedingt Erfolg, da der einzige Aspekt der Militärpolitik darin bestand, eine kriegsfähige Generation heranzubilden, und dieser Trend änderte sich auch unter dem NS-Regime nicht.⁴²⁴ Für die Frauen und Ihre Selbstbestimmung kam es in der NS-Zeit zwischen (1933–1945) sogar noch schlimmer als davor.

Die Geringschätzung „typisch weiblicher“ Eigenschaften und die Reduktion der Frau auf biologische Eigenheiten (der sog. Biologismus) verbreiteten sich und setzten sich im NS-Regime rapide fort. Mit dem Beginn des deutschen Nationalsozialismus wurden die Rechte, für die die Frauen gekämpft hatten, auf einen Schlag abgeschafft. Das NS-Regime sah in der Frau nichts weiter als eine schöne und nützliche „Fortpflanzungshilfe“ für die Erhaltung der deutschen „arischen Rasse“. Die Rolle der Frau sollte auf das Gebären und Aufziehen von Kindern reduziert werden. Die Aufgabe der Frau war es, die Familie und die arischen Kinder zu erziehen, während der Mann als einziges unverzichtbares Mitglied der Gesellschaft das alleinige Recht auf Politik, Verteidigung und Erwerbstätigkeit besaß.⁴²⁵

Dies zeigt sehr gut der Auszug aus der Rede Goebbels (1933): „(...) es darf nicht unerwähnt bleiben, dass Dinge, die dem Manne gehören, auch dem Manne gehören müssen. Dazu gehören die Politik und die Fähigkeit eines Landes zur Landesverteidigung (...).“ Wir halten es nicht für richtig, dass Frauen in die Welt der Männer eindringen, aber wir halten es für richtig, dass diese beiden Welten getrennt bleiben (...).“⁴²⁶

Das nationalsozialistische Gedankengut greift beim Verständnis des Wesens der Frau auf Anschauungen, die im XIX. Jahrhundert vorherrschten, zurück. Dort wurden gesellschaftliche Unterschiede zwischen Mann und Frau als absolut logische und natürliche Folgen unterschiedlicher biologischer Veranlagungen angesehen.⁴²⁷ (Biologismus).

Um dieses althergebrachte Wesensverständnis besser zu veranschaulichen, ist ein Text von Karl Beyer in seinem Werk „Familie und Frau im neuen Deutschland“ besonders geeignet: „Hauptursache

⁴²¹ WICKERT, Helene Stöcker 1869 – 1943, Frauenrechtlerin, Sexualreformerin und Pazifistin; eine Biographie, Dietz Verlag, Bonn, 1991

⁴²² BERGMANN, Die verhütete Sexualität. Die Anfänge der modernen Geburtenkontrolle, Hamburg 1992.

⁴²³ §218 a. F. vom 08.06.1926 bis 01.06.1933, <https://lexetius.com/StGB/218,10>

⁴²⁴ NOTZ, Perspektiven sexueller Selbstbestimmung in der Familienplanung.

⁴²⁵ „Aus der Rede des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda, Joseph Goebbels, zur Eröffnung der Ausstellung 'Die Frau' in Berlin am 19. März 1933“. in: HINTERBERGER, Das Frauenideal im Nationalsozialismus 4 – 44

⁴²⁶ HELLWIG, Weg zur Gleichberechtigung 254

⁴²⁷ LEHKER, Frauen im Nationalsozialismus, 1984, 26 ff.

aller Unterschiede zwischen Männlichkeit und Weiblichkeit liegt zwischen der Zeugung und der Austragung eines Kindes. Der Mann stellt demnach, in der Tätigkeit der Zeugung des Kindes, die aktive Komponente dar und gibt die Initiative für das neue Leben. Nach der Fekundation unterliegt der Mann keinerlei Pflichten und ist grundsätzlich wieder frei und unbelastet. Im Gegensatz dazu unterliegt die Frau sowohl während der Schwangerschaft als auch in der Zeit danach einer Vielzahl von Verpflichtungen und hat außerdem eine kontinuierliche Bedürftigkeit nach Schutz. Der Mann besitzt, ausgleichend dazu, einen naturgegebenen Beschützerinstinkt, welchen er jedoch ablegen kann, wenn er es will. Zusammengefasst gilt also die Freiheit, die Beweglichkeit und das nicht gebunden sein als männlich, während die Ortsgebundenheit und das Verlangen beschützt zu werden weibliche Eigenschaften darstellen. Das Weib ist an das Naturhaft-Organische gebunden, während der Mann sich davon lösen kann. Die Gebundenheit des Weibes sucht man dadurch zu bezeichnen, daß man es pflanzenhaft, den Mann tierhaft nennt. Gewissermaßen verhalten sich Mann und Weib wie Tier und Pflanze.⁴²⁸

Welche Geringschätzung Hitler gegenüber Frauen und Mädchen hatte, offenbart sich rasch, wenn man in seinem Werk „*Mein Kampf*“ nachliest. Dort schreibt er: „*Das deutsche Mädchen ist Staatsangehörige und wird mit ihrer Verheiratung erst Bürgerin.*“⁴²⁹ Hitler beginnt also bereits hier eine Art geschlechtsabhängiges Klassensystem für die ideale Gesellschaft zu entwerfen, indem er die verheiratete Frau der unverheirateten Frau bzw. dem unverheirateten Mädchen vorzieht und gleichzeitig den Mann als notwendige „Ergänzung“ zur Vervollständigung der Frau aufwertet.⁴³⁰ Da die Ehe im Nationalsozialismus fest mit dem Gebären von Kindern im Zusammenhang stand, ist die weitere naheliegende Annahme, dass die Existenz der Frau als vollwertige Deutsche erst dann tatsächlich begann, sobald die Frau ihrem „Naturzweck“ nachkam.⁴³¹ Zudem wurden die Rechte, die einer Frau im faschistischen Deutschland zukamen, erst durch die Mutterschaft begründet. Um als Frau als relativ vollwertiges Mitglied der Gesellschaft betrachtet zu werden, mussten folglich zwei wichtige Rollen erfüllt werden, mit denen sie zugleich ihrer wesentlichen biologischen Funktion nachkam: Die der Ehefrau und die der Mutter.⁴³²

Goebbels äußerte sich über die Rolle der Frau und zog gleichzeitig eine Parallele zu der von der Natur gewollten Aufteilung der Aufgabenbereiche: „*Die Frau hat die Aufgabe, schön zu sein und Kinder zur Welt zu bringen. Das ist gar nicht so roh und unmodern, wie sich das anhört. Die Vogelfrau putzt sich für den Mann und brütet für ihn die Eier aus. Dafür sorgt der Mann für die Nahrung. Sonst steht er auf der Wacht und wehrt den Feind ab.*“⁴³³

Die deutsch-arische Frau soll demnach möglichst viele gesunde (männliche) Kinder für das Volk gebären. Eine „echte deutsche Mutter“ sollte mindestens vier Kinder haben: „*ein Kind an der Hand, eines auf dem Arm, eines im Kinderwagen und eines unter dem Herzen*“⁴³⁴ Mit der Wahl Hindenburgs zum Staatsoberhaupt und nicht Hitlers änderte sich schließlich auch die Einstellung der Nationalsozialisten zu Frauen, genauer gesagt, zur Rolle der Frau und zu ihrer Wahrnehmung. Fortan wurde die Frau als männliche Gehilfin und „Geschlechtsgenosin“ gesehen.

Der Grundsatz, dass die Hauptaufgabe der Frau darin bestand, Kinder zu gebären und aufzuziehen, wurde jedoch nicht geändert, und zwar in dem Maße, dass Gesetze zur Steigerung des Fruchtbarkeitswillens der Frauen erlassen wurden. So wurde Anfang 1933 das sogenannte „*Ebestandsdarlehen*“ eingeführt, dessen Zweck es war, die Eheschließung zu fördern und den Kinderwunsch der deutschen („arischen“) Frau zu erhöhen, was gesetzlich verankert wurde.⁴³⁵ In diesem Gesetz wurde zwar im Wahlkampf versprochen, dass die Frau arbeiten und ein Einkommen erzielen könne, doch das Darlehen wurde an die Bedingung geknüpft, dass die Frau spätestens zum

⁴²⁸ BEYER, Die Ebenbürtigkeit der Frau im nationalsozialistischen Deutschland. Ihre erzieherischen Aufgaben, Leipzig, 1932, 8 ff.

⁴²⁹ HITLER, Mein Kampf in der Volksausgabe von 1943 ff., München, 491, in: WIGGERSHAUS, Frauen unterm Nationalsozialismus, Wuppertal 1984, 20 ff.

⁴³⁰ WIGGERSHAUS, 26 ff.

⁴³¹ LEHKER, 28

⁴³² KUHN – ROTH, Frauen im deutschen Faschismus Band 1, 3 Aufl., 1987, 126 ff.

⁴³³ GATHMANN – PAUL, Narziss Goebbels: Eine Biografie.: Eine psychohistorische Biografie, 2009, 188

⁴³⁴ TIDL, Die Frau im Nationalsozialismus, 1984, 73

⁴³⁵ § 1, Absatz 1b), Reichsgesetzblatt 1933, Teil 1, Nr. 60.

Zeitpunkt der Empfängnis jede Erwerbstätigkeit aufgeben musste, um das umfangreiche Darlehen zu erhalten. Weiterhin wurde die Rückzahlungsrate um 25 % pro Kind reduziert, und nach dem vierten Kind forderte der nationalsozialistische Staat nichts mehr zurück.

Das Propagandaministerium vertrat den Standpunkt, dass die Abtreibung für deutsche „reinrassige arische Frauen“, also für die deutsche Frau reinen Blutes, verboten sei, dass aber bei allen Frauen, die nicht reinrassig waren, die die nationalsozialistische Identität ablehnten oder die an einer Behinderung litten, unter staatlichem Zwang Abtreibungen vorgenommen werden konnten, da man davon ausging, dass die Behinderung an das Kind weitergegeben werden könnte. Dies geschah durch die Neuregelung der §§ 218 ff. Dies stimmt auch dann, wenn der § 218 bis 1943 unverändert bleibt, jedoch sein „Umfeld“, das heißt die §§ 219 ff. wurden erneut ins Leben gerufen und verstärkt. Dadurch entsteht bei vielen Juristenkollegen der Trugschluss, die es versäumen, den holistischen, systemischen Blick zu wahren, und daher meinen, dass sich die Lage, für die Frauen im Vergleich zu den 20er-, 30er-Jahren des XX. Jahrhunderts nicht verschlechtert habe, zwar nicht gebessert, aber auf keinen Fall verschlechtert. Dies stimmt natürlich keineswegs, da die §§ 219 ff. zwischen 1926 und 1933, die zusätzlich (s. o.) erschwerenden Maßnahmen enthielten, außer Kraft gesetzt worden waren. Jedoch traten sie entsprechend der „Schutzpropaganda des arischen Lebens“ nunmehr erneut, mit deutlich größeren Einschränkungen, in Kraft.

Die Regelungen der §§ 219-220 beinhalten: „§ 219. (1) Wer zu Zwecken der Abtreibung Mittel, Gegenstände oder Verfahren öffentlich ankündigt oder anpreist oder solche Mittel oder Gegenstände an einem allgemein zugänglichen Orte ausstellt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zu ärztlich gebotenen Unterbrechungen der Schwangerschaft dienen, Ärzten oder Personen, die mit solchen Mitteln oder Gegenständen erlaubterweise Handel treiben, oder in ärztlichen oder pharmazeutischen Fachzeitschriften angekündigt oder angepriesen werden.“⁴³⁶ § 220. Wer öffentlich seine eigenen oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung von Abtreibungen anbietet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“⁴³⁷

Man sollte meinen, dass es keine strengeren Bestimmungen für den Schwangerschaftsabbruch geben könnte, aber die Propaganda des NS-Regimes in der Zeit vor seinem Untergang hat dies noch verstärkt: Sie fügte dem § 218 Absatz (3) eine Sanktion hinzu, die die Todesstrafe vorsah und die von März 1943 bis Oktober 1953 in Kraft war. Der Grund dafür lag im Frauenbild des nationalsozialistischen Propagandaministers Joseph Goebbels: „Der erste, beste und angemessenste Platz der Frau ist in der Familie, und die schönste Aufgabe, die sie erfüllen kann, ist, ihrem Land und ihrem Volk Kinder zu schenken (...)“.⁴³⁸ Dementsprechend heißt es im § 218 Abs. (3) Nr. 2, neben den weiter umgeänderten Vorschriften: „Hat der Täter dadurch die Lebenskraft des deutschen Volkes fortgesetzt beeinträchtigt, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.“⁴³⁹

Wie wir sehen, kam es mit dem Vormarsch des Nationalsozialismus zu einer scharfen Kehrtwende auf dem Gebiet der Frauenrechte, die bis 1926-27 erkämpft worden waren. Die Stellung der Frau während des NS-Regimes (1933-1945) war die der „Mutter und Kinderproduzentin, eines gesellschaftlichen Hilfselements für den Mann“. Die Betonung und die Propaganda richteten sich auf die arische, reinrassige Gesellschaft, und jede gegenteilige Einstellung, ideologische Auffassung und Meinung wurde im Keim erstickt. Aber es stimmt auch, dass diejenigen, die loyale Anhänger dieses populistischen Regimes waren, als gute Bürgerinnen – Frauen mit drei oder mehr Kindern – eine privilegierte Rolle und eine überdurchschnittliche soziale Sicherheit erhielten.⁴⁴⁰

⁴³⁶ § 219 a. F. vom 01.06.1933 in Kraft bis 30.03.1943, <https://lexetius.com/StGB/219,11>

⁴³⁷ § 220 a. F. vom 01.06.1933 in Kraft bis 01.09.1969, <https://lexetius.com/StGB/220,3>

⁴³⁸ HORN, Die Familienideologie im Dritten Reich. Hamburger Abendblatt vom 11. 9. 2007.

⁴³⁹ § 218 a. F. vom 30.03.1943 in Kraft bis 01.10.1953. Grund zur Rückkehr vor den Stand 1943 war der Beginn der Debatte „Entwurf eines Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts (Kabinettsentwurf)“

⁴⁴⁰ HELWIG, Weg zur Gleichberechtigung 254

Die bis dahin geübte Propaganda, die Ansichten und die finanzielle Unterstützung für die Tätigkeit und die Rolle der Frau, die der deutsche Staat den Frauen zukommen ließ, um sicherzustellen, dass sie sich nicht in die „Arbeit der Männer einmischen“, änderte sich Anfang der 1940er-Jahre und es begann eine neue Propaganda, besser gesagt eine neue Ära, mit einem, dem neuen Zweck angepassten Frauenbild. Es wurde eine neue Gesellschaftsschicht geschaffen und den Frauen wurde eine neue Rolle zugewiesen, ob sie diese neue Rolle nun wollten oder nicht. Bei dieser neuen Schicht handelte es sich um eine besondere „Zwangsgesellschaft“, die durch das nationalsozialistische Frauenideal geschaffen wurde und als „Kämpferinnen an der Heimatfront“ bekannt wurde: Es handelte sich hierbei um Frauen, die in Ermangelung männlicher Arbeitskräfte seit den 1940er-Jahren Aufgaben übernahmen, die die deutsche Militärwirtschaft sicherten und aufrechterhielten. Zu dieser Zeit kamen die Familien, deren weibliche Mitglieder arbeiteten, für das oben erwähnte staatliche Darlehen infrage, selbstverständlich verrichteten sie jedoch die „Männerarbeit“ für einen viel geringeren Lohn als ihre männlichen Kollegen. Gleichzeitig wurde es den Frauen jedoch wieder erlaubt, ja sie wurden sogar ermutigt, eine höhere Ausbildung zu absolvieren. Wie wir also sehen, verloren die Frauen in den letzten Kriegsjahren alle Rechte, die sie sich seit Ende des XIX. Jahrhunderts erkämpft hatten: Die nationalsozialistische Regierung kümmerte sich nicht um die Frage der Arbeitszeitbegrenzung, nicht um Feiertage, Erholungszeiten oder Urlaubstage und nicht um den Mutterschutz. In den letzten Jahren des NS-Regimes bestand die Aufgabe der Frauen darin, mindestens drei oder vier Kinder zu erziehen und dabei Zehn- bis Zwölfstundenschichten zu arbeiten, was für das Überleben des Staates im Krieg notwendig war.⁴⁴¹ Von einer Gleichstellung von Mann und Frau konnte keine Rede sein.

Nach Ende des Zweiten Weltkrieges wurde die NS-Strafrechtsnovelle durch Gesetze der Besatzungsmächte aufgehoben. Die Abtreibung blieb strafbar, Verhütungsmittel blieben verboten. Nach der doppelten Staatsgründung wurde in der DDR mit dem „*Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau*“⁴⁴² ein Indikationsmodell zur bedingten Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs aus medizinischen und eugenischen Gründen eingeführt. In der ebenfalls neu gegründeten Bundesrepublik wurde erst mit Wirkung vom 4. August 1953 die Todesstrafe für Fremdartreibung aufgehoben, nachdem mit Inkrafttreten des Grundgesetzes im Jahre 1949 faktisch bereits jegliche Todesstrafe abgeschafft war.⁴⁴³

Die 1950er-Jahre in der BRD waren Goldzeiten der konservativen Sexualpolitik und der Familienideologie. Die Forderungen nach Selbstbestimmung, die selbstverständlich zu einer freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft, in der die Menschen gleichberechtigt sind (so stand es im Grundgesetz), gehören, waren nicht durchzusetzen. Einerseits wurde Abtreibung bestraft, andererseits konnten „*uneheliche Kinder*“ nicht den gleichen Rechtsstatus beanspruchen wie „*eheliche*“, weil sie aus der „*bestehenden*“ und „*gewünschten Ordnung*“ herausfielen.⁴⁴⁴ „*Das Kind ist schuldlos, aber tragisch getroffen*“, sagte Helene Weber im „PR“⁴⁴⁵.

Was die gewünschte Ordnung war, bestimmten die konservativen Parteien (und die Kirchen). Sie ließen verächtliche sexuelle Beziehungen außerhalb der als Träger des Staates geltenden Institutionen Ehe und Familie nicht zu, auch wenn die Realität längst andere Wege ging. Angst vor einer unehelichen Schwangerschaft hatten vor allem Frauen, weil sie die Folgen zu tragen hatten. Sexuelle Aufklärung und Verhütung waren in den 1950er-Jahren tabu, und Verhütungsmittel waren schwer zu bekommen, in einigen Bundesländern (vor allem in Bayern) waren sie bis 1969 verboten.⁴⁴⁶

⁴⁴¹ BETTELHEIM, Die deutsche Wirtschaft unter dem Nationalsozialismus 230

⁴⁴² Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. September 1950- aufgehoben durch Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II. S. 889)

⁴⁴³ NOTZ, Perspektiven sexueller Selbstbestimmung in der Familienplanung. Onlineausgabe.

⁴⁴⁴ Ibidem

⁴⁴⁵ Parlamentarischer Rat: 21. Sitzung HA, 7.12.1948, S. 240. Ausführlicher zum Thema: GISELA NOTZ: Frauen in der Mannschaft. Sozialdemokratinnen im Parlamentarischen Rat und im Deutschen Bundestag, 1948/49 bis 1957, Bonn 2003, 66

⁴⁴⁶ NOTZ, Perspektiven sexueller Selbstbestimmung in der Familienplanung. Onlineausgabe.

Dementsprechend änderten sich die §§ 218 und 219 (der 2020 bleibt zwischen 1943 und 1969 unverändert): 218. (1) Eine Frau, die ihre Leibesfrucht abtötet oder die Abtötung durch einen anderen zulässt, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft. (2) Der Versuch ist strafbar. (3) [1] Wer sonst die Leibesfrucht einer Schwangeren abtötet, wird mit Zuchthaus, in minder schweren Fällen mit Gefängnis bestraft. [2] (weggefallen) (4) Wer einer Schwangeren ein Mittel oder einen Gegenstand zur Abtötung der Leibesfrucht verschafft, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.⁴⁴⁷ Der § 219 bekam den „alten Wortlaut“ (s. o.), den er schon zwischen 1933 und 1943 hatte.⁴⁴⁸

Was wir sofort erkennen können, ist, dass die Zuchthausstrafe (als strengste Strafvollzugsanstaltsvollzugsebene), obwohl es bei den Kompromissverhandlungen nach dem Zweiten Weltkrieg als Vollzugsform abgeschafft wurde, mit dem Grund der Liberalisierung und des Verständnisses, immer wieder kehrt und wieder einschleicht.

Ende der 60-er- und in der ersten Hälfte der 1970-er-Jahre gab es einige unwesentliche Änderungen in den §§ 219 und 220. Letztere wurde dann durch die Neuregelungen ab Mitte der 1970er-Jahre am 19.06.1974 außer Kraft gesetzt, denn ab da fanden die unübersichtlichen Vorschriften des Beratungszwangs und des Beratungsverfahrens durch Ärzte und Psychotherapeuten ihren „Einzug“ in das StGB (218a, b, c, 219 a-d usw.).

Es war eine Zeit, in der die sich säkularisierenden Werte der deutschen Gesellschaft in Konflikt mit der von den konservativen Parteien (und den Kirchen) angestrebten Ordnung gerieten. Vor allem die Frauen fürchteten sich vor einer außerehelichen Schwangerschaft, weil sie es waren, die ohne Hilfe die Folgen zu tragen hatten. Es entstand eine tiefe Kluft zwischen der Ablehnung außerehelicher Sexualität und der Verteidigung der Institution der Familie auf der Grundlage der Ehe, die nach dem biblischen Weltbild natürlich war und der Wahrnehmung und Lebensweise eines großen Teils der Gesellschaft. Die bizarren Vorstellungen der Kirche und der Konservativen, vermeintlich christlichen Politik, stimmten (das tun sie auch heute nicht) nicht mit dem Weltbild der Gesellschaft überein.⁴⁴⁹ (Mit Ausnahme einiger weniger Gläubigen, Tendenz sinkend, da der Trend zum Austritt aus Kirche und Glauben zumindest im Westen immer größer wird).

Aufgrund der Spannungen hatte der Gesetzgeber in der ersten Hälfte der 1970er-Jahren den § 218 umgestaltet, jedoch konnten weiterhin enorm hohe Strafen verhängt werden. „218. (1) Eine Frau, die ihre Leibesfrucht abtötet oder die Abtötung durch einen anderen zulässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft. (2) Wer sonst die Leibesfrucht einer Schwangeren abtötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. (3) Der Versuch ist strafbar. (4) Wer einer Schwangeren ein Mittel oder einen Gegenstand zur Abtötung der Leibesfrucht verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.“⁴⁵⁰

Eine Massenbewegung, die im Zusammenhang mit den „neuen Frauenbewegungen“ entstand, formierte sich in den 1970er-Jahren in der BRD in den Kampagnen gegen den Abtreibungsparagrafen 218. Frauen aller Bevölkerungsgruppen gingen gemeinsam auf die Straße, verteilten Flugblätter, sammelten Unterschriften, entwickelten neue fantasievolle Aktionsformen und organisierten Busfahrten zur Abtreibung in das liberalere Holland. Der Slogan: „Mein Bauch gehört mir!“ wurde zum Markenzeichen des bundesdeutschen Feminismus.⁴⁵¹ Er artikulierte die Forderung nach Selbstbestimmung über den eigenen Körper, nach der ersatzlosen Streichung des § 218 aus dem StGB, nach umfassender sexueller Aufklärung, selbstbestimmter Sexualität und freiem Zugang zu Verhütungsmitteln.⁴⁵²

Die Forderungen nach Liberalisierung des Rechts wurden von scharfen Debatten und Protesten, besonders von fundamentalistischen Christen, aber auch von Vertretern der beiden

⁴⁴⁷ §218 a. F. in Kraft vom 01.10.1953 bis 1.09.1969, <https://lexetius.com/StGB/218,8>

⁴⁴⁸ §219 a. F. in Kraft vom 01.10.1953 bis 1.09.1968, <https://lexetius.com/StGB/219,9>

⁴⁴⁹ NOTZ, Frauen in der Mannschaft 66 – 68

⁴⁵⁰ §218 a. F. in Kraft vom 01.04.1970 bis 19.06.1974, <https://lexetius.com/StGB/218,6>

⁴⁵¹ STAUPÉ – VIETH, Die Pille. Von der Lust und von der Liebe. Reinbek, 1996

⁴⁵² NOTZ, Warum flog die Tomate. Die autonomen Frauenbewegungen der Siebzigerjahre, Neu-Ulm, 2006

Kirchen, begleitet.⁴⁵³ In die Geschichte eingegangen ist *Alice Schwarzers* Selbstbeziehungskampagne, die im *Stern* am 6. Juni 1971 auf der Titelseite veröffentlicht wurde: „*Wir haben abgetrieben...“*. „...Millionen Frauen treiben ab – unter erniedrigenden und lebensgefährlichen Umständen. Ich gehöre dazu – ich habe abgetrieben... Wir fordern ersatzlose Streichung des § 218 ... Sexuelle Aufklärung für alle und freien Zugang zu Verhütungsmitteln...“⁴⁵⁴

Das unterschrieben 86.100 Frauen innerhalb von zwei Monaten. Polizeiaktionen folgten, aber eingeleitete Verfahren wurden eingestellt, denn Tausende von Anklagen hätten den revoltierenden Frauen in die Hände gespielt.⁴⁵⁵ Genau dieses für sich Einstehen, für sich Sprechen, das Suchen des Dialogs, das Klarmachen von Standpunkten und das Suchen gemeinsamer Lösungen führte ab Mitte der 1970er-Jahren zu einem langsamen, wenn auch deutlichen Erfolg. Falsch ist zu denken, dass der Gesetzgeber auf einmal einen Geistesblitz hatte und sich erbarmend der Frauen zuwandte. Nein, die Frauen und die Gesellschaft haben es erreicht, indem sie ihre Bedürfnisse offengelegt haben, sodass der Gesetzgeber und der vermeintlich „menschenfreundliche Christ“ bereit waren, sich um ein Gespräch und um einen Kompromiss zu bemühen. (Das ist auch das, was die Mediation jedes Mal erreichen möchte. Für sich einstehen, das Gespräch auf Augenhöhe suchen, Wünsche, Bedürfnisse und Gefühle aussprechen und einen konstruktiven Dialog führen, um einen Kompromiss herbeizuführen.)

Es ging eine umfangreiche Umgestaltung der §§ 218 bis 220 los. Ab Mitte der 70er wurde, wie schon erwähnt, der § 220 umgestaltet; die §§ 218–219 bekamen zahlreiche neue „Nachbarparagrafen a – d“ sowie eine vermeintliche „Teil-Dekriminalisierung“ des Abtreibungsparagrafen im weiteren Verlauf.

„§ 218. *Abtreibung.* (1) Wer eine Schwangerschaft später als am dreizehnten Tage nach der Empfängnis abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) [1] Die Strafe ist Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wenn der Täter 1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder 2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht. [2] Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2). (3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. (4) [1] Der Versuch ist strafbar. [2] Die Frau wird nicht wegen Versuchs bestraft.“⁴⁵⁶

In der DDR hatte die Volkskammer bereits am 9. März 1972 das „Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft“, das eine Fristenlösung bei Schwangerschaftsabbrüchen innerhalb der ersten drei Monate und keine Zwangsberatung vorsah, verabschiedet. Die Fristenlösung in der BRD (wie sie oben dargestellt ist) galt nur drei Tage, denn die CDU/CSU hatte das Bundesverfassungsgericht angerufen, das eine einstweilige Anordnung erließ, da sie für verfassungswidrig gehalten wurde.⁴⁵⁷

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Februar 1975 bestätigte die Verfassungswidrigkeit der Fristenregelung mit der Argumentation: „Das sich im Mutterleib entwickelnde Leben steht als selbständiges Rechtsgut unter dem Schutz der Verfassung (...) und hat auch Vorrang vor dem Selbstbestimmungsrecht der Frau.“⁴⁵⁸

Der DDR-Gesetzgeber schuf jedoch – unter dem Einfluss des linksradikalen Feminismus, der in den Ländern des Sowjetblocks vorherrschte – ein wesentlich liberaleres Gesetz für Frauen, das am 9. März 1972 unter dem Titel „*Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft*“ in Kraft trat. Basierend auf dem Prinzip des sogenannten „Stichtags“ legte das Gesetz fest, dass „eine schwangere Frau das Recht hat, ihre Schwangerschaft durch einen medizinischen Eingriff in einer

⁴⁵³ Ibidem

⁴⁵⁴ STAUPÉ – VIETH, Die Pille

⁴⁵⁵ NOTZ, Warum flog die Tomate

⁴⁵⁶ Übergangsregelung §218 a. F. Gültig vom 19 bis 22.06.1974, <https://lexetius.com/StGB/218,5>

⁴⁵⁷ NOTZ, Perspektiven sexueller Selbstbestimmung in der Familienplanung

⁴⁵⁸ 19. Juni 1974/22. Juni 1974: Art. 1, 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1974, Nr. 2 Abs. 2 des Urteils vom 21. Juni 1974, Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. September 1974 - 1 BvQ 4/74, Bundesgesetzblatt Teil I 1974 Nummer 110 vom 19. September 1974 Seite 2334, Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Dezember 1974 - 1 BvQ 4/74, Bundesgesetzblatt Teil I 1974 Nummer 134 vom 14. Dezember 1974, 3470

geburtshilflich-gynäkologischen Einrichtung innerhalb von 12 Wochen nach Beginn der Schwangerschaft abbrechen zu lassen.⁴⁵⁹

In der Einführung zum Paragrafen, die meiner Meinung nach fantastisch die Lage auf den Punkt bringt, heißt es: „Die Gleichberechtigung der Frau in Ausbildung und Beruf; Ehe und Familie erfordert, daß die Frau über die Schwangerschaft und deren Austragung selbst entscheiden kann. Die Verwirklichung dieses Rechts ist untrennbar mit der wachsenden Verantwortung des sozialistischen Staates und aller seiner, Bürger für die ständige Verbesserung des, Gesundheitsschutzes der Frau, für die Förderung der Familie und der Liebe zum Kind verbunden.“⁴⁶⁰

Meine persönliche Meinung, die ich hier ausdrücklich kundtun möchte, ist die folgende: „Nur eine freiwillige Liebe kann gedeihen, die Liebe, auch die einer Mutter, besser gesagt der einer „einfachen Gebärenden“, kann nicht erzwungen werden. (Schon gar nicht durch einen erzwungenen Beibehalt der Leibesfrucht). Obnehin ist zu bedenken, dass man von der Mutterliebe nicht durch die Geburt „befallen wird“, oder diese erlernt, man wird auch nicht durch die Geburt zur Mutter. Eine Mutter wird man durch die Liebe, die Aufopferung, durch die Zeit, die man sich für das Erziehen des Kindes nimmt, indem man das Kind selbstlos auf das Leben vorbereitet und es von sich aus, ohne Zwang oder von außen gemachten Tatsachen liebt. (Das gilt für einen Vater gleichermaßen.)“⁴⁶¹

Dazu beschließt die Volkskammer folgendes Gesetz: § 1. (1) Zur Bestimmung der Anzahl, des Zeitpunktes und der zeitlichen Aufeinanderfolge von Geburten wird der Frau zusätzlich zu den bestehenden Möglichkeiten der Empfängnisverhütung das Recht übertragen, über die Unterbrechung einer Schwangerschaft in eigener Verantwortung zu entscheiden. (2) Die Schwangere ist berechtigt, die Schwangerschaft innerhalb von 12 Wochen nach deren Beginn durch einen ärztlichen Eingriff in einer geburtshilflich-gynäkologischen Einrichtung unterbrechen zu lassen. Diese Regelung blieb bis zu dem Gipfel, der die Verhandlungen über die Vereinigung der beiden Staaten abschloss, in Kraft.⁴⁶²

Obwohl die Zeit mehr als gekommen war, den sog. Abtreibungsparagrafen zu beseitigen (was in seiner Vollständigkeit leider bis heute nicht der Fall ist), und auch die Gesellschaft diese Forderungen immer nachdrücklicher aussprach, getragen von immer mehr Unterstützern, tat sich die CDU/CSU basierte Gutmenschenfraktion (wie es damals hieß) sehr schwer, sich bis zum Durchringen eines Indikationsmodells vorzuarbeiten. Anfang der 1970er-Jahre erlaubte der § 218 Abtreibungen nur, wenn das Kind durch eine Straftat (Vergewaltigung) gezeugt wurde; später kam noch hinzu, dass eine Abtreibung auch zulässiger war, wenn eine Gefahr für Leib und Leben oder die Gesundheit der Frau bestand. Ansonsten war die Abtreibung immer noch unter Strafe gestellt. Wir müssen aber vor Augen halten, dass die sog. „Vergewaltigung in der Ehe“ bis 1997 nicht als Strafbare Handlung galt. Auch sollten wir den bis heute greifenden minder schweren Fall des § 177 Abs. (9) und einschlägige Urteile (s. o.) nicht vergessen.

Wie wir erkennen können, beginnt in der DDR bereits am Anfang der 1970er-Jahre schon das, wozu der BRD-Gesetzgeber noch nicht – auch heute zurückhaltend – bereit war. Nach dem BGH-Urteil von 25.02.1975 lautete der Abtreibungsparagraf, erneut absolut frauenfeindlich ausgestaltet (der sich zwischen 1972 und 1976 so gut wie jährlich änderte und ein totales Chaos mit sich brachte), wie folgt: „(1) Wer eine Schwangerschaft später als am dreizehnten Tage nach der Empfängnis abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) [1] Die Strafe ist Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wenn der Täter 1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder 2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht. [2] Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2). (3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe

⁴⁵⁹ NOTZ, Ibidem

⁴⁶⁰ Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 03. 09. 1972., Dieses war bis zu den Einigungsverträgen in Kraft: <https://www.verfassungen.de/ddr/schwangerschaftsunterbrechung72.htm>

⁴⁶¹ Die hier geschilderte Ansicht ist das eigene Verständnis von mir, es sind meine Worte, und meine höchstpersönliche Ansicht auf die Dinge, Tatsachen und Sachverhalte. Somit ist der bis heute geltende Gesetzeszwang vollkommen obsolete, denn das Gesetz wird Liebe auch nicht erzwingen können, einen Menschen zum guten Elternteil machen können.

⁴⁶² Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft

*Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. (4) [1] Der Versuch ist strafbar. [2] Die Frau wird nicht wegen Versuchs bestraft.*⁴⁶³

Am 12. Februar 1976 verabschiedete der Bundestag ein neues Gesetz zum Schwangerschaftsabbruch, das sogenannte *Indikationenmodell*.⁴⁶⁴ Am 18. Mai 1976 trat die Neufassung des § 218 und seiner unterschiedlichen Nachbarregelungen im StGB in Kraft. Notwendig war dies, da die Proteste und die Forderungen der Frauen und der Gesellschaft nicht abbrachen. Auch hier sollten wir keinen „Meilenstein“ erwarten, die o. g. Bestimmungen blieben, einzig und allein im Abs. (3) wurden eine Nr. 2 und Nr. 3 aufgenommen. Dort heißt es: „Abs. (3) (...) [2] Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§ 218b Abs. 1 Nr. 1, 2) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind. [3] Das Gericht kann von einer Bestrafung der Schwangeren nach Satz 1 absehen, wenn sie sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat (...)“⁴⁶⁵

Schon im Jahre 1975 wurden zu dem schon vorhandenen (und bis heute, wenn auch etwas gesitteter bestehenden) § 218 Zusatzparagrafen zur „Regelung der Abtreibung und dessen Verfahren“ eingeführt. Auch diese Gesetze bestehen bis heute ohne wesentliche Veränderungen fort. Als erstes kam der § 218a. Dieser wurde eingeführt, als der BRD-Gesetzgeber erstmals die Abtreibung (1974 für ganze drei Tage – vom 18.06 bis 22. 06 1974 bis zur 12. Woche) erlaubte. Wir erinnern uns jedoch, dass die CDU/CSU einen erbitterten Kampf gegen jegliche Änderungen anzettelte. Somit ist der § 218a erst mit Beschränkungen in Kraft getreten: „218a. Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs in den ersten zwölf Wochen. Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht nach § 218 strafbar, wenn seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen verstrichen sind. den ersten zwölf Wochen. Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht nach § 218 strafbar, wenn seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen verstrichen sind.“⁴⁶⁶

Hierzu kam nämlich auch die Erläuterung, dass eine Abtreibung selbstredend nur dann erlaubt ist, wenn sie dem Sinne des § 218 (Zeugung durch Straftat) entspricht. Am 25.02 sagte hierzu der BGH: „§ 218a des Strafgesetzbuches in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts (5. StrRG) vom 18. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1297) ist mit Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes insoweit unvereinbar und nichtig, als er den Schwangerschaftsabbruch auch dann von der Strafbarkeit ausnimmt, wenn keine Gründe vorliegen, die - im Sinne der Entscheidungsgründe - vor der Wertordnung des Grundgesetzes Bestand haben.“⁴⁶⁷

Dazu kam der § 218b, der auf die Indikation abstellte (wichtig nur aus Indikationsgründen): „218b. Indikation zum Schwangerschaftsabbruch nach zwölf Wochen². Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt nach Ablauf von zwölf Wochen seit der Empfängnis vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht nach § 218 strafbar, wenn nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft 1. der Schwangerschaftsabbruch angezeigt ist, um von der Schwangeren eine Gefahr für ihr Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ihres Gesundheitszustandes abzuwenden, sofern die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann, oder 2. dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß das Kind infolge einer Erbanlage oder schädlicher Einflüsse vor der Geburt an einer nicht behebbaren Schädigung seines Gesundheitszustandes leiden würde, die so schwer wiegt, dass von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann, und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind.“⁴⁶⁸

⁴⁶³ § 218 a. F. vom 25.02.1995 bis 18.06.1996, <https://lexetius.com/StGB/218,4>

⁴⁶⁴ Das Indikationsprinzip setzt einen strengen gesetzlichen Grund für den Abbruch voraus, und nur in einem solchen Fall kann ein Abbruch durchgeführt werden. Im Gegensatz dazu bedeutet das Stichtagsprinzip, dass ein Schwangerschaftsabbruch aus jedem Grund und ohne Rechtfertigung möglich ist, bis der Stichtag erreicht ist. Es ist auch möglich, die beiden Prinzipien zu kombinieren.

⁴⁶⁵ § 218 a. F. vom 18.06.1995 bis 01.05.1986, <https://lexetius.com/StGB/218,2> Wesentliche Änderungen gab es jedoch bis in die 90er Jahre nicht.

⁴⁶⁶ § 218a a. F. vom 25.06.1975 bis 18.06.1976 <https://lexetius.com/StGB/218a,5>

⁴⁶⁷ Ibidem

⁴⁶⁸ § 218b a. F. vom 19.06.1974 bis 25.05.1975, <https://lexetius.com/StGB/218b,6> Wesentliche Änderungen gab es bis 1976 jedoch auch hier nicht weiter.

Es würde jeden Rahmen sprengen, wenn wir alle Nebengesetze des § 218 und alle Änderungen hier bearbeiten wollten; somit haben wir uns in den Ausführungen bis hierhin nur auf das Wesentliche beschränkt, und auch in den folgenden Ausführungen werden wir nur die wichtigsten Änderungen und Ereignisse festhalten.

Ich möchte betonen, dass (wie auch heute noch) der Schwangerschaftsabbruch in der BRD in den 1970er-, 1980er-Jahren unter Strafe stand, auch wenn die Frau in den ersten zwölf, respektive zweiundzwanzig Wochen der Schwangerschaft war. Nur ab 1974/75 galt die Ausnahme des § 218c i. V. m. §§ 218, 219. Die Regelungen machen (auch heute noch) durch die Nachbargesetze und auch durch neu eingeführte Nebengesetze (dazu später mehr) das gesamte Verfahren extrem langwierig. Es ist hochgradig verwirrend, und auch die Gesetzesregelungen sind ein Fass ohne Boden.

„218c. Abbruch der Schwangerschaft ohne Unterrichtung und Beratung der Schwangeren. (1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, ohne daß die Schwangere 1. sich wegen der Frage des Abbruchs ihrer Schwangerschaft vorher an einen Arzt oder eine hierzu ermächtigte Beratungsstelle gewandt hat und dort über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder unterrichtet worden ist, insbesondere über solche Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern, und 2. ärztlich beraten worden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht nach § 218 strafbar ist. (2) Die Frau, an der der Eingriff vorgenommen wird, ist nicht nach Absatz 1 strafbar.“⁴⁶⁹ Das von mir oben Angesprochene regelt der § 219 ab 1974 dann genauer wie folgt: „§ 219. Abbruch der Schwangerschaft ohne Begutachtung. (1) Wer nach Ablauf von zwölf Wochen seit der Empfängnis eine Schwangerschaft abbricht, ohne dass eine zuständige Stelle vorher bestätigt hat, dass die Voraussetzungen des § 218b Nr. 1 oder Nr. 2 vorliegen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht nach § 218 strafbar ist. (2) Die Frau, an der der Eingriff vorgenommen wird, ist nicht nach Absatz 1 strafbar.“⁴⁷⁰

Ab Mitte der 1970er-Jahre bis Anfang der 1990er-Jahre hat der BRD-Gesetzgeber, wie wir nun sehen können, keine Mühen gescheut, einen umfangreichen auf alle Beteiligten eines Schwangerschaftsabbruchs ausgerichteten Verfahrenskatalog zu erstellen. Von den Verboten über die Indikationsmöglichkeiten bis zur Werbung und Verteilung von Verhütungsmitteln sowie der Aufklärungspflichten und -möglichkeiten. (Zwischen 1974 und 1993 waren es die §§ 218, 218a, 218b, 218c, 219, 219a, 219b, 219c, 219d und 220; diese zehn Paragraphen wurden im genannten Zeitraum und schon davor, insgesamt fast 100-mal geändert. Somit ist eine detaillierte Übersicht nahezu unmöglich.)

Im Zuge der Wiedervereinigung wurde die Diskussion 1990 noch einmal aufgenommen. Am 16. Juni 1990 demonstrierten in Bonn etwa 10.000 Menschen für und etwa 3.000 gegen die ersatzlose Streichung des § 218. Es folgten heftige öffentliche Debatten über die künftige Regelung des Schwangerschaftsabbruchs und die entsprechenden Formulierungen im Einigungsvertrag. Die Hoffnung von frauenpolitischen Organisationen und vielen Frauen, vor allem aus der DDR, die die Position vertraten, dass die weitergehende Fristenregelung für beide Teile Deutschlands gelten müsse und die Zwangsberatung zu streichen sei, wurde nicht erfüllt. Die damalige Bundesvorsitzende von *pro familia*, *Monika Simmel-Joachim*, sandte im Juli 1990 ein Telegramm an den damaligen Bundeskanzler, in dem sie ausdrückte, dass die freie Gewissensentscheidung ungewollt Schwangerer auch im künftigen Deutschland anerkannt werden müsse. Die Beratung müsse freiwillig und unabhängig gegenüber Dritten sein, der Ratsuchenden dürfe keine Wertorientierung aufgedrängt werden.⁴⁷¹

Mit der Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 galten für das „neue Deutschland“ schließlich zwei verschiedene Regelungen.⁴⁷²

⁴⁶⁹ § 218c a. F. vom 19.06.1974 bis 21.06.1976, <https://lexetius.com/StGB/218c,3>. Wesentliche Änderungen gab es bis 1995 jedoch auch hier nicht weiter.

⁴⁷⁰ § 219 a. F. vom 25.02.1975 bis 21.06.1976, <https://lexetius.com/StGB/219,4>. Wesentliche Änderungen gab es bis 1993 jedoch auch hier nicht weiter.

⁴⁷¹ NOTZ, Perspektiven sexueller Selbstbestimmung in der Familienplanung

⁴⁷² Ibidem

Wie bereits erwähnt, hat jedoch das liberale Regelungssystem der ehemaligen DDR mit der Wiedervereinigung Deutschlands neue Herausforderungen für den Gesetzgeber geschaffen. Der „gesamtdeutsche“ Gesetzgeber konnte die beiden Systeme nicht nebeneinander aufrechterhalten, da die unterschiedliche rechtliche Regelung in den beiden Staaten zu untragbaren Spannungen in der Gesellschaft führte. Die Frage der Abtreibung rückte damit erneut in den Vordergrund. Obwohl es zunächst klar schien, dass die *DDR-Regelung* übernommen werden würde, d. h. das Prinzip der *Stichtagsregelung* unter Ablehnung des strengen *Indikationsprinzips*, wurde diese Lösung nach einer Verfassungsbeschwerde der CDU/CSU vor dem *Bundesverfassungsgericht* rasch aufgegeben.⁴⁷³ Man einigte sich auf eine Übergangsregelung: Dies war einer der wesentlichen, wenn nicht der einzige relevante Punkt des *Einigungsvertrages*, der, wie in dieser Arbeit ausführlich dargestellt, die Regelungen der DDR mit denen der BRD zwischen 1990 und 1992 zusammenführte.

Es wurde vereinbart, die Frage des Schwangerschaftsabbruchs nach einer Übergangszeit durch eine endgültige Regelung so zu regeln, dass sowohl das Selbstbestimmungsrecht der Frau als auch das Lebensrecht des Fötus angemessen berücksichtigt werden.

Am 28. Mai 1993 wurde mit einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts eine Übergangsregelung für das gesamte Bundesgebiet festgelegt, die ab dem 16. Juni 1993 galt. Am 1. Oktober 1995 trat schließlich das *Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz* in Kraft.⁴⁷⁴

Danach sind Schwangerschaftsabbrüche grundsätzlich strafbar, es sei denn, die Schwangere weist innerhalb von zwölf Wochen nach der Empfängnis durch eine Bescheinigung nach § 219 nach, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen. Die Pflichtberatung soll „ergebnisoffen“ geführt werden, aber dem „Schutz des ungeborenen Lebens dienen“.⁴⁷⁵

Auf diese Weise wurde eine ergänzende Regelung geschaffen, die den bestehenden gesetzlichen Rahmen für den Vollzug des StGB erleichtern sollte. Anstatt die undurchsichtigen Bestimmungen zu ändern, hat der gesamtdeutsche Bundesgesetzgeber 1992 mit dem o. g. „neuen Gesetz“ neue Bestimmungen erlassen, die den Schwerpunkt eher auf Information und Gesundheitsaufklärung als auf die Erleichterung des Schwangerschaftsabbruchs legen, d. h. die Prävention unter Beibehaltung der bestehenden Bestimmungen des StGB stärken sollten.

In der Debatte und Vorbereitung zum o. g. Gesetz hieß es wie folgt: „*Artikel 31 Abs. 4 des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik geschlossenen Einigungsvertrages verpflichtet den gesamtdeutschen Gesetzgeber, „spätestens bis zum 31. Dezember 1992 eine Regelung zu treffen, die den Schutz vorgeburtlichen Lebens und die verfassungskonforme Bewältigung von Konfliktsituationen schwangerer Frauen vor allem durch rechtlich gesicherte Ansprüche für Frauen, insbesondere auf Beratung und soziale Hilfen, besser gewährleistet, als dies in beiden Teilen Deutschlands derzeit der Fall ist. Zur Verwirklichung dieser Ziele wird in dem in Artikel 3 genannten Gebiet mit finanzieller Hilfe des Bundes unverzüglich ein flächendeckendes Netz von Beratungsstellen verschiedener Träger aufgebaut. Die Beratungsstellen sind personell und finanziell so auszustatten, dass sie ihrer Aufgabe gerecht werden können, schwangere Frauen zu beraten und ihnen notwendige Hilfen – auch über den Zeitpunkt der Geburt hinaus – zu leisten.“ Diese Regelung ist Verpflichtung und Chance zugleich. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit der Indikationsregelung in den alten Bundesländern, der Fristenregelung in der ehemaligen DDR sowie der Erfahrungen im Ausland eine Regelung zu entwickeln, die sowohl der staatlichen Aufgabe des Lebensschutzes als auch den Belangen der in einer Konfliktlage befindlichen Frauen gerecht wird. Beide derzeit geltenden Regelungen eignen sich nicht als Lösung für Gesamtdeutschland. Sie haben einen effektiven Schutz vorgeburtlichen Lebens nicht zu bewirken vermocht. Beide Regelungen haben – bezogen auf Bevölkerungs- und Geburtenzahl – annähernd gleich*

⁴⁷³ ESER, Strafrechtsreform in Polen und Deutschland, Untersuchungshaft, Hilfeleistungspflicht und Unfallflucht 73 – 75

⁴⁷⁴ Gesetz zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs vom 27. 04. 1992 (Schwangeren- und Familiengesetz)

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//*%5b@attr_id=%27bgbl192s1398.pdf%27%5d#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl192s1398.pdf%27%5D__1700503661918

⁴⁷⁵ NOTZ, Ibidem

hohe Schwangerschaftsabbruchszahlen zur Folge, die deutlich höher liegen als in einigen vergleichbaren europäischen Ländern. Die Zahl der legalen Abbrüche beträgt in den alten Bundesländern zurzeit ca. 80.000 pro Jahr. Hinzurechnen sind die illegalen Abbrüche, vor allem solche, die im Ausland durchgeführt werden. Beide Regelungen werden von den betroffenen Frauen vielfach als unbefriedigend empfunden. Die Indikationenlösung der § 218 ff. StGB hat zu großer Rechtsunsicherheit bei Ärzten, Beratungsstellen und Frauen geführt. Gerichtsverfahren wurden nicht nur von den betroffenen Frauen als entwürdigend empfunden. Es hat sich erwiesen, dass es unmöglich ist, individuelle Notlagen, insbesondere solche soziale Art, ärztlicherseits festzustellen und gerichtlich zu überprüfen. Auf der anderen Seite lässt die Fristenregelung der ehemaligen DDR den Schwangerschaftsabbruch als Instrument der Familienplanung zu und bietet keine ausreichenden Beratungsmöglichkeiten. Die Rechtspraxis der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass Strafdrohungen ungeeignet sind, werdendes Leben wirksam zu schützen und Konfliktsituationen schwangerer Frauen adäquat zu lösen. Die strafrechtliche Sanktionierung des Schwangerschaftsabbruchs in ihrer gegenwärtigen Form führt dazu, dass Frauen sich in ihrem Konflikt oft allein gelassen fühlen. Sie gewinnen dabei den Eindruck, der Staat versuche allein durch die Strafdrohung das werdende Leben zu schützen, er schütze jedoch nicht das geborene durch Schaffung einer kinderfreundlichen Umwelt und zufriedenstellender Rahmenbedingungen für Frauen und Familien mit Kindern, die Frauen das Ja zum Kind erleichtern. Eine solche Entscheidung wird Frauen heute vielfach durch unzureichende Unterstützung und fehlende Möglichkeiten, Beratung und Hilfe zu finden, erschwert. Alleinerziehende Frauen haben mit besonderen Schwierigkeiten zu rechnen und, vor allem in ländlichen Gebieten, mit gesellschaftlicher Geringschätzung zu kämpfen. Vor allem junge, noch in der Ausbildung befindliche Frauen, die schwanger werden, sehen sich nicht selten vielfältigem Druck von Seiten ihrer Eltern sowie der Ausbildungsstelle ausgesetzt. Sie sehen oft keine Möglichkeit, die Schwangerschaft auszutragen und gleichwohl die Ausbildung abzuschließen. Ferner ist das Bewusstsein für die Verantwortung des männlichen Partners vielfach noch nicht stark genug entwickelt. Oft sind es die männlichen Partner, die eine Frau zum Abbruch drängen, obwohl sie eigentlich eher das Kind austragen möchte. Die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind nach wie vor unzureichend. Dies gilt vor allem für Alleinerziehende, deren Zahl ständig steigt. Die derzeitige Rechtslage sieht keinen Rechtsanspruch auf Kindergartenbetreuung vor. Betreuungsmöglichkeiten bis zur Kindergartenreife sind für die Frauen, die dies für ihre Kinder wünschen, nur in völlig unzureichendem Maße vorhanden. Dies ist besonders gravierend für die Frauen in den neuen Bundesländern, die an ein ausreichendes Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen gewöhnt sind. Auch die Betreuungsmöglichkeiten für Kinder im schulpflichtigen Alter sind nicht hinreichend ausgebaut. Es mangelt ferner an Möglichkeiten, im Rahmen flexibler Arbeitszeiten Familien- und Berufspflichten miteinander zu vereinbaren. Insgesamt fühlen sich viele Frauen nach der Geburt ihres Kindes von der Gesellschaft allein gelassen. Die Beratungsmöglichkeiten für Frauen – und gegebenenfalls auch für ihre Partner und Familien – im Fall eines Schwangerschaftskonfliktes sind ebenfalls nicht ausreichend entwickelt. So existiert noch kein flächendeckendes pluralistisches Netz an Beratungsstellen. Aber auch die allgemeinen Beratungsmöglichkeiten über Familienplanung und Verhütung sind unterentwickelt (...)⁴⁷⁶

Die Lösung des bundesdeutschen Gesetzgebers, die meines Erachtens keineswegs auch nur im Ansatz die Selbstbestimmung oder die Interessen der Frau vertritt, sondern vielmehr als eine „oberlehrerhafte“, von oben herab wirkende Belehrung erscheint, lautete damals (und größtenteils auch heute noch) wie folgt: „...Die anzustrebende Neuregelung muss in der Lage sein, sowohl einen effektiven Lebensschutz zu bewirken als auch der Frau in ihrer Konfliktlage Hilfe zu geben und sie in die Lage zu versetzen, eine verantwortungsbewusste Gewissensentscheidung zu treffen. Den Schwerpunkt der vorgeschlagenen Regelungen bilden daher Maßnahmen, die unter Zugrundelegung des Prinzips Hilfe statt Strafe einen besseren Schutz des vorgeburtlichen Lebens gewährleisten und überdies dabei helfen sollen, den Konfliktsituationen von Frauen angemessen zu begegnen. Dabei verlangt der Auftrag des Einigungsvertrages, „den Schutz vorgeburtlichen Lebens . . . vor allem durch rechtlich gesicherte Ansprüche für Frauen, insbesondere auf Beratung und soziale Hilfen, besser zu gewährleisten, als dies ... derzeit der Fall ist“, also ein deutliches Mehr sowie ein breites gefächertes Angebot an Hilfe und Unterstützung. Flankierend zur Verbesserung der Ansprüche auf Beratung und soziale Hilfen ist der strafrechtliche Schutz des vorgeburtlichen Lebens neu und einheitlich zu regeln...“⁴⁷⁷

⁴⁷⁶ Drucksache, Gesetzesentwurf BD-12/2605, Weiteres hierzu unter: <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zum-schutz-des-vorgeburtlichen-werdenden-lebens-zur-f%C3%B6rderung-einer-kinderfreundlicheren/154249?f.deskriptor=Kinder-%20und%20Jugendhilfegesetz&rows=25&pos=21>

⁴⁷⁷ Ibidem

Das „Ergänzungsgesetz“ wurde von der nichtkonservativen (liberalen) Seite der Gesellschaft und der politischen Elite vor allem deshalb kritisiert, weil es sich auf Sexualprävention und -aufklärung konzentrierte, ohne das eigentliche Problem, nämlich die veralteten Abtreibungsvorschriften des StGB, zu lösen. Der Gesetzestext von 1992 wurde in der Folge mehrfach geändert,⁴⁷⁸ um soziale und gesellschaftliche Interessen zu betonen, aber die Bestimmungen des StGB, die die Verfahrensregeln zum Schwangerschaftsabbruch enthalten (§§ 218-219b), blieben unverändert. Die erste große Änderung des „Ergänzungsgesetzes“ trat am 8. Dezember 1995 unter neuem Namen „Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – „SchKG“) in Kraft,⁴⁷⁹ gefolgt von einer weiteren Änderung, die am 20. Oktober 2015 in Kraft trat. Mit diesen Reformen wurden Elemente von Verhaltensweisen entkriminalisiert, die bis 1970 unter Strafe standen, wie etwa das Verbot von Schutz- und Informationsmaßnahmen zur Vermeidung und Verhütung ungewollter Schwangerschaften (Werbung, Schwangerschaftsberatung usw.), und die Aufklärung wurde weiter verstärkt.

„Weg mit dem § 218“ ist aus dem Vokabular der Frauenbewegungen verschwunden. Sie haben sich mit der Drei-Monats-Fristenregelung mit Pflichtberatung arrangiert. Christliche Politiker forderten immer wieder eine „Nachbesserung“ des Kompromisses von 1995.⁴⁸⁰

Obwohl die Regelungen, wie wir eindeutig erkennen können, immer noch extrem frauenfeindlich waren und auch alles andere als die Möglichkeit zur Selbstbestimmung gaben, ging es den bayerischen Gesetzgeber nicht weit genug. Die dort herrschende christlich-konservative (wie man sie bis heute nennt) CDU/CSU „Gutmenschregierung“ wollte und will – wie wir weiter unten sehen werden – die Schwangerschaftsabbrüche noch weiter eingrenzen, nahezu ausschließen lassen. Entgegen den „Reformen und Änderungen des o. g. „Konfliktgesetzes“ hatte der bayerische Gesetzgeber an einer viel konservativeren Fassung des Gesetzes für den Freistaat Bayern gearbeitet. Freilich darf die Landesregierung der 16 Bundesländer eigene Gesetze verabschieden, vor allem in Gebieten, die nicht der Bundesgesetzgebung unterstellt sind; jedoch ist es festzuhalten, dass die Landesregelungen den Bundesregelungen untergeordnet sind. Wenn wir also Reglementierungen auf Bundesebene haben, müssen die Landesregierungen, falls es in denselben Sachverhalten eine Landesregelung gibt, der Bundesregelung entsprechen. So auch in dem hier, von mir behandelten Fall. Problematisch wurde das „Gesetz über die Schwangerenberatung (Bayerisches Schwangerenberatungsgesetz – BaySchwBerG)“⁴⁸¹ durch seine Mehrbelastungen für Ärzte, durch strenge Reglementierungen des Schwangerschaftsabbruchverfahrens, sowie durch Regelungen die sehr einschneidend waren.

Dieses frauenfeindliche Verfahren und die menschenverachtende Herangehensweise der „Christen“ wollten sich jedoch die Menschen nicht mehr fügen. Somit kam es 1996 zu folgenden Schritten: „Die FDP will gemeinsam mit der SPD gegen den bayerischen Sonderweg beim Abtreibungsrecht vor dem Verfassungsgericht klagen. Dies beschloss gestern der FDP-Parteitag einstimmig. Für die Klage sind die Stimmen von einem Drittel der Abgeordneten des Bundestages erforderlich. Bayern will per Gesetz festlegen, dass die Frauen vor einer Abtreibung im Beratungsgespräch ihre Gründe darlegen müssen. Dagegen sollte nach dem im Bundestag vereinbarten parteiübergreifenden Abtreibungskompromiss die aktive Mitwirkung der Frau beim Gespräch nicht erzwungen werden können. Der bayerische Gesetzentwurf wird am Mittwoch in erster Lesung im Landtag beraten.“⁴⁸²

⁴⁷⁸ Änderung durch den Schwangeren – und Familienhilfeänderungsgesetz (SFHÄndG) vom 21.05.1995. Näher hier: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#___bgbl___%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl195s1050.pdf%27%5D__1700571327639

⁴⁷⁹ Das Schwangerschaftskonfliktgesetz in seiner neusten Fassung vom 11.07.2022, <https://www.gesetze-im-internet.de/beratungsg/BjNR113980992.html>

⁴⁸⁰ NOTZ, Ibidem

⁴⁸¹ Gesetz über die Schwangerenberatung (Bayerisches Schwangerenberatungsgesetz – BaySchwBerG) vom 9. August 1996, Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Nr. 16 vom 16.09.1996, München, 319ff.

⁴⁸² Tatz Onlinearchiv, Streit um bayerisches Abtreibungsgesetz, 10.06.1996 <https://taz.de/Streit-um-bayerisches-Abtreibungsgesetz/!1453231/>

Bayerns Ministerpräsident Edmund Stoiber (CSU) sagte, er sehe der angedrohten Klage „mehr als gelassen“ entgegen. Von einem erneuten Urteil aus Karlsruhe erwarte er eine deutlichere Vollzugsregelung des Beratungsgesprächs zum Schutz des ungeborenen Lebens. Wenn einzelne Länder darauf verzichteten, die Frauen nach den Gründen für die Abtreibung zu fragen, so stehe dies nicht im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung der Karlsruher Richter, meinte Stoiber.⁴⁸³

Doch der Bundestag beschloss, gegen das bayerische Gesetz vorzugehen. Der Deutsche Bundestag hat bereits im Juni anlässlich einer Debatte zu den Gesetzentwürfen aus Bayern auf den Umstand hingewiesen, dass Bayern mit seinen dem Bundesrecht widersprechenden Gesetzen gegen Artikel 31 des Grundgesetzes verstößt, wonach Bundesrecht Landesrecht bricht. Dennoch hat der Freistaat die inkriminierten Gesetze beschlossen. Da der Deutsche Bundestag verfassungsrechtlich verpflichtet ist, das Prinzip des Föderalismus zu verteidigen, fordert er die Bundesregierung auf, alle zur Durchführung des Bundeszwangs erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.⁴⁸⁴

Zur Begründung meinte der Bundestag, am 30. und 31. Juli 1996 habe der Bayerische Landtag gegen die Stimmen der Opposition das Gesetz über die Beratung in Fragen der Schwangerschaft (*Bayerisches Schwangerschaftsberatungsgesetz/BaySchBerG*) und das Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen (*Bayerisches Schwangerenhilfenergänzungsgesetz/BaySchEG*) beschlossen. Beide Gesetze widersprechen in wesentlichen Teilen bereits geltenden bundesgesetzlichen Regelungen: 1. Artikel 10 BaySchBerG sieht vor, dass die Beratungsbescheinigung nur dann erteilt werden darf, wenn die schwangere Frau die Gründe für einen Schwangerschaftsabbruch zuvor mitgeteilt hat. Anderenfalls wird ihr wegen fehlender Mitwirkung an einem straffreien Schwangerschaftsabbruch die erforderliche Beratungsbescheinigung verweigert. Diese Festlegung widerspricht § 5 des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes (*SFHÄndG*), der festlegt, dass der Beratungscharakter einen Zwang zur Darlegung der Gründe ausschließt. Sie widerspricht ebenso § 7 *SFHÄndG*, der die Verweigerung einer Beratungsbescheinigung ausschließt und explizit festlegt, dass die Ausstellung einer Beratungsbescheinigung nicht verweigert werden darf, wenn dadurch die Einhaltung der Frist für einen Schwangerschaftsabbruch unmöglich werden könnte. 2. Mit dem Gesetz über ergänzende Regelungen zum Schwangerschaftskonfliktgesetz führt der Freistaat Bayern eine im Bundesgesetz nicht vorgesehene Erlaubniseinschränkung für Ärzte ein, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen.

Obwohl das *SFHÄndG* vom 21. August 1995 keine über die Sicherstellung der erforderlichen Nachbehandlung hinausgehenden Zulassungsvoraussetzungen für diese Ärzte vorsieht, macht der Freistaat Bayern die Erlaubnis für die Tätigkeit dieser Ärzte davon abhängig, dass nur ein Viertel ihrer Einnahmen aus Schwangerschaftsabbrüchen stammen dürfen. Die Tätigkeit in spezialisierten Abtreibungspraxen und -kliniken, die Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen ein besonders hohes Maß an Professionalität gewährleisten könnten, wird damit in Bayern unmöglich gemacht.⁴⁸⁵

Der Erste Senat des *BVerfG* (*Bundesverfassungsgericht*) hat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Juni 1998 festgestellt, dass die Verfassungsbeschwerden gegen Regelungen des Bayerischen Schwangerenhilfenergänzungsgesetzes (*BaySchwHEG*) überwiegend begründet sind.⁴⁸⁶

Somit trat nach den Urteilen des *BVerfG* bundesübergreifend, das durch das *SFHÄndG* eingeführte *Schwangerschaftskonfliktgesetz* (neuer Name durch das Änderungsgesetz) in Kraft, begleitet von lauten Protesten der Landesregierung des Freistaates Bayern (die bis heute anhalten).

⁴⁸³ Ibidem

⁴⁸⁴ Durchführung des Bundeszwanges gegen den Freistaat Bayern (G-SIG: 13011869), Durchführung des Bundeszwanges gem. Art. 37 GG gegen das Land Bayern zur Erfüllung der Pflichten aus dem Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz

⁴⁸⁵ Ibidem

⁴⁸⁶ Urteil vom 27. Oktober 1998, 1 BvR 2306/96, 1 BvR 1110/97, 1 BvR 1109/97, 1 BvR 1108/97, 1 BvR 2314/96

Es ist wichtig klarzustellen, dass durch all diese Änderungen keineswegs die Aufforderung zu oder das Werben für einen Schwangerschaftsabbruch erlaubt wurde, da dies im ursprünglichen StGB verboten war und ist, sondern die Erteilung und Beschaffung von Informationen, die für die Vermeidung notwendig sind, sowie die Nutzung und Bereitstellung der oben genannten Schutzmittel entkriminalisiert wurden. Jedoch ist der § 218, wenn auch etwas eingeschränkter, immer noch vorhanden. Nur unter bestimmten Voraussetzungen ist der Schwangerschaftsabbruch heute (teilweise) dekriminalisiert.

Dies verdeutlicht der Fall der Geldstrafe von *Kristina Händel* (2017): Die Ärztin hatte auf ihrer Website für den Schwangerschaftsabbruch und dessen Ablauf geworben und diesen verbreitet. Das Amtsgericht Gießen verurteilte sie daraufhin in einem Urteil vom 12. Oktober 2018 zu einer Geldstrafe, da ihr Verhalten als „aktives Werben für einen Schwangerschaftsabbruch“ gewertet wurde, was als illegal und strafbar gilt.

Abtreibungsbefürworter sind nach wie vor unzufrieden und betonen, dass die Gesetzgebung nicht konsequent, sondern kompromissbehaftet ist und ihrer Ansicht nach das Recht der Frauen auf körperliche Autonomie stark einschränkt. Die Frage bleibt bis heute offen.⁴⁸⁷ Dies stimmt allein schon deshalb, da die §§ 218 und 219 ff. immer noch in Kraft sind.

Die CSU/CDU hat die emotional aufgeladene Diskussion neu eröffnet, indem sie 2008 einen Gesetzentwurf zu Spätabtreibungen vorlegte, die damit begründet wurde, eine ins Stocken geratene Debatte wieder in Gang bringen zu wollen. Dabei ging es um die gesamte medizinische Indikation nach der 12. Woche. Seit dem 1. Januar 2010 müssen Frauen, die eine medizinische Indikation vornehmen wollen, sich beraten lassen und zwischen Beratung und Eingriff mindestens drei Tage Bedenkzeit verstreichen lassen. Der diagnosestellende Arzt ist zur Beratung verpflichtet; kommt er ihr nicht nach, muss er mit einem Bußgeld von 700 bis 5.000 € rechnen.

Parlamentarier aus SPD, Grünen und Linken, *pro familia* und elf weitere Verbände, darunter der AKF, HVD und das *Familienplanungszentrum Balance*, hatten sich gegen den Antrag zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes ausgesprochen; berücksichtigt wurden jedoch lediglich deren datenschutzrechtliche Einwände. Die „Bedenkzeit“ stellt für alle Frauen mit ungewollter Schwangerschaft eine Bevormundung dar und ist in der Medizin sonst unüblich. Es gibt weder historisch noch aktuell Anhaltspunkte dafür, dass Bestrafungen zu weniger Schwangerschaftsabbrüchen und damit zu mehr Geburten führen. Je restriktiver die Gesetze sind, desto eher wird der Schwangerschaftsabbruch zum sozialen, gesundheitlichen und ökonomischen Problem für die Frau. Unsachgemäße Schwangerschaftsabbrüche sind weltweit die Hauptursache für den Tod schwangerer Frauen. Daraus wird deutlich, wie notwendig ein Recht auf einen sicheren Schwangerschaftsabbruch ist, um die sexuelle Gesundheit von Frauen zu gewährleisten. Das Recht auf sexuelle und reproduktive Gesundheit wurde als Ziel im Abschlussdokument von den an der UN-Konferenz für Bevölkerung und Entwicklung 1994 in Kairo teilnehmenden Staaten festgeschrieben. Sexualität, Partnerschaft, Fortpflanzung und Familienplanung sind durch individuelle Menschenrechte geschützt. Sie sind weitgehend von öffentlicher Kontrolle, staatlichem und moralischem Druck sowie angstmachendem Fundamentalismus freizuhalten.⁴⁸⁸

Es ist schwierig, die Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch oder das Austragen einer (ungewollt) eingetretenen Schwangerschaft ohne Fremdbestimmung treffen zu können, solange der § 218 im Strafgesetzbuch steht und solange die Abtreibung ein moralisches Problem ist. Frauen und Männer müssen Unterstützung zur Wahrnehmung ihrer Rechte erfahren, unabhängig von ihrer Herkunft, sozialen, ökonomischen und gesundheitlichen Situation. Notwendig sind umfassende und leicht zugängliche Informationen, verbesserte Aufklärung über Sexualität und Verhütung sowie der freie Zugang zu Verhütungsmitteln; dazu gehört auch „die Pille danach“ – ohne Rezeptzwang. Notwendig sind qualifizierte, freiwillige Schwangerenberatungen und – bei ungewollter Schwangerschaft – der Zugang zu einem sicheren

⁴⁸⁷ GIEBEN, Az. 507 Ds- bzw. 3 Ns- 406 Js 15031/15.

⁴⁸⁸ NOTZ, Perspektiven sexueller Selbstbestimmung in der Familienplanung

Schwangerschaftsabbruch. Das Thema wird uns auch über 30 Jahre nach der Wiedervereinigung weiter beschäftigen.

2.3.2 Die Frage der Rechte und des Schutzes des Nasciturus in Deutschland

Dieser Abschnitt hat nicht das Bestreben, das seit Jahrzehnten geführte Problem der konkurrierenden Rechte, nämlich der Rechte der Frau auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und des Rechts des Embryos auf Leben, in all seinen Aspekten zu behandeln und zu lösen. Es ist jedoch unumgänglich, aufzuzeigen, dass – so wie jede Münze zwei Seiten hat – die Frage des Schwangerschaftsabbruchs auch mindestens zwei Seiten hat. Der Abbruch hat nicht nur Auswirkungen auf die Frau. Es geht um Leben und um die Abwägung, welches zu schützende Gut welchem vorsteht (wann und warum). Wir wollen darauf hinweisen, dass jede Entscheidung im Rahmen der Kausalitätstheorie eine Kausalitätskette anstoßen kann. (Der Schwangerschaftsabbruch führt zum Verlust des Lebens, dies kann weiter zu Komplikationen vor und nach dem Abbruch führen, usw.)

Wenn wir also über die Persönlichkeitsrechte der Frau, der sexuellen und körperlichen Selbstbestimmung, reden, ist es unentbehrlich, auch über die Fragen zu sprechen, wie weit sich die körperliche Selbstbestimmung der Frau erstreckt. Das heißt, wo hören die Persönlichkeitsrechte auf, und wo beginnt der Schutz des noch nicht geborenen Kindes, des Nasciturus? Wie positioniert sich der Staat in der Frage des Schutzes des zu erwartenden Lebens und der Entfaltung der Persönlichkeitsrechte der Frau in Bezug auf die Abtreibung?

Sowohl das deutsche Grundgesetz und seine Kommentare als auch das Strafrecht und dessen Kommentare sowie das bürgerliche Recht und seine Kommentare haben, wenn auch mit verschiedenen Anknüpfungspunkten, Schutznormen für das Leben. (Neben den Hauptgesetzen gibt es noch Nebenstrafgesetze, wie das Embryonenschutzgesetz⁴⁸⁹ oder das hier schon ausführlich behandelte Mutterschutzgesetz).

Wie wir sehen werden, wird „nur“ das Leben geschützt; die wichtigste Frage ist jedoch, ab wann ein Embryo als lebend anzusehen ist. Dies ist der schwierigste Punkt, denn das Leben ist das größte zu schützende Gut, jedoch knapp gefolgt von der freien Entfaltung der Persönlichkeit. Dass dies Juristen bis heute vor eine sehr schwierige Aufgabe stellt, ist wohl mehr als einleuchtend. Hier stoßen wir unter anderem erneut auf den „verhassten“ § 218 StGB ff. sowie an den § 5 SchKG u. v. a.

In verfassungsrechtlicher Hinsicht wird der Embryo durch Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) geschützt. Während der personale Schutzbereich des Art. 1 Abs. 1 GG die Würde des „Menschen“ erfasst, schützt Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG das menschliche „Leben“. Durch das Grundgesetz werden dem Staat nicht nur unmittelbare Eingriffe in das menschliche Leben untersagt, er wird zugleich verpflichtet, sich schützend und fördernd vor jedes menschliche Leben zu stellen. Dies umfasst auch das ungeborene Leben. Begründet liegt diese Schutzpflicht in der Würde des Menschen nach Art. 1 Abs. 1 GG; ihr Gegenstand wird in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG bestimmt. Die Schutzpflicht beginnt jedenfalls mit der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter (sogenannte Nidation), denn fortan handelt es sich um ein individuelles, genetisch einmaliges und nicht mehr teilbares Leben. Das Ungeborene wird im Wachstumsprozess nicht erst zum Menschen, sondern entwickelt sich als solcher weiter.⁴⁹⁰

Das *Bundesverfassungsgericht* hat offen gelassen, ob der verfassungsrechtliche Schutz des menschlichen Lebens bereits mit der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle beginnt. Vor dem Hintergrund des wissenschaftlichen Fortschritts, der eine extrakorporale Entwicklung

⁴⁸⁹ Gesetz zum Schutz von Embryonen (Embryonenschutzgesetz - ESchG), in Kraftgetreten am 13.12.1990, <https://www.gesetze-im-internet.de/eschg/BJNR027460990.html>

⁴⁹⁰ BGH-Urteil vom 28.05.1993 – 2BvF 2/90, 2 BvF 4/92, 2 BvF 5/92 in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), C.H. Beck Verlag, München, 1993, 1751

menschlichen Lebens ohne eine Nidation ermöglicht hat, und der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts, dass jedes menschliche Leben schützenswert ist, gesteht ein großer Teil der Literatur dem ungeborenen Leben bereits ab diesem Zeitpunkt den Schutz der Verfassung zu. Das ungeborene Leben ist mithin bereits Träger von Grundrechten. Eine Verletzung seiner Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG⁴⁹¹ kann verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt werden; ein Eingriff in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG unterliegt dem einfachen Gesetzesvorbehalt des Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG.⁴⁹²

Zunächst käme ein strafrechtlicher Schutz des ungeborenen Lebens durch die Straftaten gegen das Leben, insbesondere durch Mord (§ 211 des Strafgesetzbuches (StGB)), Totschlag (§ 212 StGB), sowie die Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit nach den §§ 223 ff. StGB in Betracht. Die §§ 211, 212 StGB knüpfen als Tatobjekt der Tötung jeweils an den „Menschen“ an. Die Körperverletzungsdelikte der §§ 223 ff. StGB stellen auf eine „andere Person“ ab. Im deutschen Strafrecht ist als maßgeblicher Abgrenzungszeitpunkt zwischen der Leibesfrucht und dem Menschen im strafrechtlichen Sinne überwiegend der Geburtsvorgang, genauer das Einsetzen der Geburtswehen, anerkannt. Diese Unterscheidung ließ sich dogmatisch mit der alten Fassung des § 217 StGB begründen, in dem die Privilegierung der Tötung des Kindes durch die Mutter im Geburtsvorgang oder gleich nach der Geburt normiert war. Ich möchte hier jedoch betonen, dass der § 217 hier eine rein dogmatische, erläuternde Rolle spielt, um die Denkweise des Gesetzgebers in diesem Bezug näherzubringen. Denn der besagte § „Kindestötung“ deklarierte nur die nichtehelichen Kinder. Für das Greifen des § 217 war also die Voraussetzung ein lebensfähiges Kind, bei oder unmittelbar nach der Geburt zu töten; dieses musste jedoch nichtehelich sein. Selbstredend heißt das, dass bei ehelichen Kindern die §§ 211, 212 griffen, mit deutlich höheren Strafen: „§217. Kindestötung. (1) Eine Mutter, welche ihr nichteheliches Kind in oder gleich nach der Geburt tötet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft. (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.“⁴⁹³ Dies blieb bis zum 01.04.1998 so, als durch das bereits bekannte 6. Strafrechtsänderungsgesetz ff. der § 217 aus Gründen der Gleichstellung aufgehoben wurde. Die Debatte darüber begann jedoch schon 1997 (*Änderung des § 217 StGB (Kindestötung) im Sinne der gesetzlichen Gleichstellung von nichtehelichen Kindern mit ehelichen Kindern; 29.01.1997*).⁴⁹⁴

Aus dieser Privilegierung gegenüber den anderen Tötungsdelikten ließ sich begründen, dass der Gesetzgeber für das StGB den Geburtsvorgang als maßgeblichen Zeitpunkt für den Übergang von der Entwicklung des Menschen in der Schwangerschaft zum „vollendeten“ Menschen begreift. Gleichermäßen wurde angenommen, dass auch die Körperverletzungsdelikte erst ab dem Eintritt der Eröffnungswehen Schutz für das Kind entfalten. Doch auch nach der Streichung des § 217 StGB a. F. ist überwiegend anerkannt, dass die Tötungsdelikte und die Delikte gegen die körperliche Unversehrtheit einen geborenen Menschen als Tatobjekt voraussetzen. Denn die Streichung des § 217 StGB a. F. beruht nicht auf der veränderten Auffassung zum Tatobjekt des „Menschen“, sondern vielmehr auf der veränderten Auffassung zur Privilegierungswürdigkeit der Kindestötung im oder kurz nach dem Geburtsvorgang. Diese Ansicht lässt sich weiter durch den § 218 StGB stützen, der den Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich unter Strafe stellt und damit das ungeborene Leben als Rechtsgut schützt. Eine sinnvolle Abgrenzung zwischen den Tötungsdelikten der §§ 211, 212 StGB und den Körperverletzungsdelikten einerseits und dem

⁴⁹¹ EBBING – HILLGRUBER, Kommentar zum Grundgesetz, 2. Auflage, Art. 1, Rn. 4, C.H. Beck Verlag, München, 2013

⁴⁹² HÖFLING, Grundgesetz Kommentar, 6. Auflage, Art. 1, Rn. 60, Art. 2, Rn. 145, Hrsg. PROF. DR. MICHAEL SACHS, C.H. Beck Verlag, München, 2011

⁴⁹³ Strafgesetzbuch (StGB), § 217 a. F. in Kraft bis 01.04.1998. Hier i. d. F vom 01.01.1975 bis zur Aufhebung. <https://lexetius.com/StGB/217,4>

⁴⁹⁴ BT-Plenarprotokoll 13/153, S. 13798A-13798B, Änderung des § 217 StGB (Kindestötung) im Sinne der gesetzlichen Gleichstellung von nichtehelichen Kindern mit ehelichen Kindern, <https://dip.bundestag.de/vorgang/%C3%A4nderung-des-217-stgb-kindest%C3%B6tung-im-sinne-der-gesetzlichen/127949?f.deskriptor=Strafgesetzbuch&start=675&rows=25&pos=696&ctx=d>

Schwangerschaftsabbruch andererseits lässt sich dann vornehmen, wenn die §§ 211, 212 StGB und die Körperverletzungsdelikte erst dann einschlägig sind, wenn das Kind geboren wurde bzw. die Eröffnungswehen eingesetzt haben.⁴⁹⁵

Im Strafgesetzbuch ist das ungeborene Leben daher nach überwiegender Auffassung allein nach dem speziellen Tatbestand des § 218 StGB geschützt. In § 218 Abs. 1 Satz 2 StGB wird klargestellt, dass die Vorschrift ihren Schutz ab der Einnistung des befruchteten Eies in die Gebärmutter Schleimhaut (Nidation) entfaltet. Aus dem Umkehrschluss des § 218 Abs. 3 StGB, der den Schwangerschaftsabbruch durch die Schwangere selbst privilegiert, lässt sich ableiten, dass sowohl der Selbstabbruch als auch der Fremddabbruch von dem Tatbestand erfasst werden müssen. Der Schwangerschaftsabbruch nach § 218 StGB stellt die fahrlässige Begehung nicht ausdrücklich unter Strafe, sodass ein fahrlässiger Schwangerschaftsabbruch gemäß § 15 StGB nicht in Betracht kommen kann.⁴⁹⁶

In § 218a StGB werden Regelungen zur Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs getroffen, insbesondere zur Tatbestandslosigkeit des sogenannten „beratenen Schwangerschaftsabbruchs“. Gemäß § 218a Abs. 1 StGB ist der Tatbestand des § 218 StGB nicht erfüllt, sofern eine Schwangere den Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt verlangt, diesem eine Bescheinigung vorlegt, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen, der Eingriff durch einen Arzt vorgenommen wird und seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind. In § 218a Abs. 2, 3 StGB wird festgelegt, dass der „indizierte Schwangerschaftsabbruch“ zwar den Tatbestand erfüllt, allerdings gerechtfertigt ist; in § 218a Abs. 4 StGB wird die persönliche Straffreiheit der Schwangeren trotz rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs geregelt.⁴⁹⁷

Die zivilrechtliche Rechtsfähigkeit beginnt mit der Vollendung der Geburt: § 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs: „Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.“

Die Rechtsfähigkeit bezeichnet die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Von § 1 BGB wird jede geborene, noch lebende natürliche Person erfasst. Die Rechtsfähigkeit tritt mit der Vollendung der Geburt, also mit der vollständigen Trennung des Kindes vom Mutterleib auf natürlichem oder künstlichem Wege, ein. Doch auch dem bereits gezeugten, aber noch nicht geborenen Kind (Nasciturus) werden im Zivilrecht Rechte zugestanden. So kann der Nasciturus bereits Erbe sein (§ 1923 Abs. 2 BGB), ihm können Ersatzansprüche wegen der Tötung eines Unterhaltspflichtigen zustehen (§ 844 Abs. 2 Satz 2 BGB), auch ein Vertrag zugunsten des Nasciturus ist bereits zulässig (§ 331 Abs. 2 BGB).⁴⁹⁸

Darüber hinaus stehen dem Nasciturus nach der Rechtsprechung des *Bundesgerichtshofs* (BGH) auch bereits Haftungsansprüche nach dem Deliktsrecht des § 823 Abs. 1 BGB wegen einer Gesundheitsverletzung im pränatalen Stadium zu. Dies erfasst zum einen Fälle, in denen Dritte, insbesondere auch Ärzte, schädigend auf die Gesundheit des Embryos eingewirkt haben und dadurch eine Schädigung der Gesundheit des geborenen Kindes verursacht worden ist. Ebenfalls erfasst werden davon Ansprüche des Nasciturus gegen den Vater. Dabei gelten keine Besonderheiten; der Vater haftet nach der Zeugung nach den allgemeinen Regeln und kann wie ein sonstiger Dritter seinem Kind gegenüber verpflichtet sein.⁴⁹⁹

Auch anderweitige Schadensersatzansprüche aus dem Deliktsrecht im Sinne des § 823 BGB ff. stehen dem Nasciturus gegenüber seinen Eltern zu, wie z. B. bei gesundheitlichen Schäden, Missbildung, genetischen (erblichen) Erkrankungen der Eltern usw. Dies bedeutet jedoch nicht,

⁴⁹⁵ SCHNEIDER, Vorbemerkung zu § 211, Rn. 7, in: Münchener Kommentar zum StGB, Bd. 4. 3. Auflage, WOLFGANG JOECKS – KLAUS MIEBACH (Hrsg.), C.H. Beck Verlag, München, 2017

⁴⁹⁶ GROPP, § 218, Rn. 24, in: Münchener Kommentar zum StGB, Bd. 4. 3. Auflage, Hrsg. WOLFGANG JOECKS – KLAUS MIEBACH, C.H. Beck Verlag, München, 2017

⁴⁹⁷ Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, Der Schutz des ungeborenen Lebens in Deutschland, WD 7-3000-256/18, Berlin, 2018, 6

⁴⁹⁸ SPICKHOFF, § 1, Rn. 5 ff. in: Münchener Kommentar zum BGB, Bd.1, 8. Auflage, C.H. Beck Verlag, München, 2018

⁴⁹⁹ BGH- Urteil vom 11. 1. 1972 - VI ZR 46/71, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), C.H. Beck Verlag, München, 1972, 1126

dass die Eltern im Falle des Wissens um eine gesundheitliche Erkrankung auf die Zeugung verzichten müssen oder verpflichtet sind, das Risiko durch eine gesündere Ernährung zu minimieren. Es bedeutet vielmehr, dass falls das Kind lebend auf die Welt kommt, es nach seiner (meist) Volljährigkeit, beweispflichtig Forderungen gegen seine Eltern geltend machen kann. (Da dies jedoch jeden Rahmen sprengen würde, verweisen wir hier auf die Neuauflage des BGB-Kommentars von Staudinger zum § 823 ff.).⁵⁰⁰

Wie wir also erkennen können, macht es sich der Gesetzgeber (zumindest bei der Abwägung, welches Recht den Vorrang vor welchem hat, die Rechte der Mutter oder die des Nasciturus) nicht so leicht. Auch wenn, meines Erachtens, am Ende jegliche Verantwortung auf der Mutter liegt, und der Vater, wie so oft, sehr leicht von seinen „Pflichten entbunden wird.“

Der Schwangerschaftsabbruch ist somit „teillegalisiert“ und damit, entsprechend dem *Indikationsprinzip*, bis zur 12. Woche unter Einhaltung strenger gesetzlicher Vorschriften – die ausschließlich die werdende Mutter zu erfüllen und zu erdulden hat – erlaubt.

Die Frage des Menschen beantwortet der Gesetzgeber vorsichtig, indem er dem Nasciturus zwar schon nach der Einnistung des befruchteten Eies in die Gebärmutter der Mutter Rechte zuspricht, die sich jedoch nur dann entfalten können, wenn dieser lebensfähig auf die Welt kommt. Diese Lösung ist meines Erachtens hinnehmbar, sowohl in Bezug auf die Frage der Abtreibung als auch hinsichtlich der Frage des Schutzes des Lebens. Es handelt sich um einen Balanceakt zwischen den Rechten der betroffenen Mutter (Entfaltung der Persönlichkeit und sexuelle Selbstbestimmung) einerseits und den Rechten des betroffenen Nasciturus andererseits (durch Fristen, Pflichten und die nachträgliche Möglichkeit der Geltendmachung seiner Rechte). Jedoch sind der Prozess, die damit verbundenen Pflichten und das Verfahren diesbezüglich mehr als frauenfeindlich und entbinden den Vater so gut wie von allem, wobei er zwar Ansprüche und Rechte geltend machen kann, jedoch nahezu keine Pflichten ihn treffen. (Dazu mehr bei meinen Lösungsvorschlägen in einem späteren Abschnitt.)

3. Die historische Entwicklung der Selbstbestimmung der Frau im ungarischen Strafrecht

So wie in Deutschland kämpfen und kämpften Frauen auch in Ungarn seit jeher für mehr sexuelle und körperliche Selbstbestimmung sowie für Gleichstellung in allen Lebensbereichen. Auch in Ungarn war die Gesellschaft patriarchalisch strukturiert und von Männern dominierte, was sie leider teilweise auch heute noch ist. Die von der Männerdomäne dominierte Gesellschaft kann auch in Ungarn nur sehr langsam zurückgedrängt werden, um die (echte) Gleichstellung zwischen Mann und Frau gewährleisten zu können. Dies zeigt uns, wie wir weiter oben bereits gesehen haben, dass auch in Ungarn die sog. „*Manusgewalt*“ ungehindert weit bis in das XX. Jahrhundert hinein „wüten konnte“. Auch im Hinblick auf die Selbstbestimmung der Frau wurden erst in der zweiten Hälfte des XX. Jahrhunderts die ersten konkreteren Schritte zur Eindämmung des Patriarchats eingeleitet. Davor handelte es sich überwiegend um Lippenbekenntnisse und Makulatur. Aber auch ab der zweiten Hälfte des XX. Jahrhunderts bleibt die Prämisse: Obschon die Schritte und Maßnahmen zur Gleichstellung/Gleichberechtigung durch die intensive Arbeit der Frauenbewegungen konkreter wurden, schreitet der tatsächliche Fortschritt dennoch sehr langsam und von zahlreichen Rückschritten begleitet voran, ebenso wie wir es auch in Deutschland bis heute erleben können. Dies ist jedoch keine Besonderheit der beiden von mir behandelten Länder, wie es auch schon der Univ.-Professor und mein ehemaliger Dozent Dr. Monori G. in seiner Abhandlung („*Chancengleichheit und Recht. Die pragmatische Durchsetzung der Rechte der Frauen*“) aus dem Jahre 2011 festhielt. Hierzu wurde weiter oben, zu Beginn dieses Abschnitts, bereits ausführlich Stellung genommen.

⁵⁰⁰ Näheres: V. STAUDINGER, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: Staudinger BGB - Buch 2: Recht der Schuldverhältnisse, § 823 A-D, Rn. 46 ff., Neuauflage aus dem Jahre 2017, Sellier / de Gruyter Verlag, Berlin, 2017

Auch die renommierte Soziologin Dr. Tóth O. zeigt in ihrer Arbeit („Die Gewalt gegenüber Frauen in partnerschaftlichen Beziehungen in Ungarn. Eine Zusammenfassung der Forschungsergebnisse der letzten 20 Jahre“) aus dem Jahre 2018, dass, obwohl seit der Mitte des XX. Jahrhunderts viel geschehen ist, in Ungarn nach wie vor enormer Nachholbedarf in Bezug auf die von uns behandelten Themengebiete besteht. In der genannten Arbeit heißt es schon in den einführenden Gedanken: „Beziehungsgewalt gegen Frauen ist ein großes Menschenrechts-, Gesundheits- und Sozialproblem in Ungarn. Dennoch wurde es in der öffentlichen Politik des Landes bislang nicht als großes Problem betrachtet. Es mangelt auch an vergleichbaren Daten, da in den letzten zwanzig Jahren nur sehr wenig Forschung und Datenerhebung zu diesem Thema durchgeführt wurde.“⁵⁰¹

Wir werden uns dennoch bemühen, hier zumindest eine rechtsrelevante Zusammenfassung der Entwicklung der sexuellen und körperlichen Selbstbestimmung der Frau in Ungarn darzustellen, so wie wir es oben bereits ausführlich mit deutschem Bezug getan haben.

3.1. Die Entwicklung der sexuellen Selbstbestimmung der Frau in Ungarn als Teil der Persönlichkeitsrechte

Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen kommt in allen Ländern der Welt, auch in Ungarn, vor. Auf der Grundlage von Prävalenzuntersuchungen in der Bevölkerung (stichprobenartiger Durchschnitt) können wir schätzen, wie viele Frauen im Laufe ihres Lebens in irgendeiner Form von ihren Ehemännern oder Intimpartnern misshandelt werden.⁵⁰² Judit Wirth und Zsuzsanna Winkler haben die Ergebnisse einer umfassenden Studie aus dem Jahre 2012, die in den Ländern der Europäischen Union durchgeführt wurde, in konkrete Zahlen überführt. Sie fanden heraus, dass es in Ungarn heute fast zwei Millionen Frauen im Alter zwischen 18 und 74 Jahren gibt, die im Laufe ihres Lebens schwere psychische Misshandlungen durch einen Partner erlitten haben. Nahezu 800.000 Frauen wurden von ihrem Partner körperlich misshandelt, und fast 300.000 erwachsene Frauen wurden von ihrem Ehemann oder Partner vergewaltigt. Diese Zahlen verdeutlichen, dass Gewalt gegen Frauen, einschließlich Gewalt in der Partnerschaft, kein Randphänomen der Gesellschaft darstellt, sondern ein gravierendes soziales Problem der breiten Bevölkerung ist.⁵⁰³

Obwohl Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften eine große Zahl von Frauen betrifft, hat die politische Obrigkeit in Ungarn dieses Problem stets als „unbedeutend“ und als „nur wenige betreffende Erscheinung“ angesehen. Weder während der sozialistischen Ära noch seit dem Regimewechsel hat sich irgendeine politische Partei oder Regierung mit diesem Thema in einer Weise befasst, die seiner tatsächlichen Bedeutung angemessen wäre.⁵⁰⁴

Ein besonders brutaler oder öffentlichkeitswirksamer Fall, in den eine bekannte Persönlichkeit verwickelt war, hat die öffentliche Meinung zwar vorübergehend aufgewühlt; konkrete politische Maßnahmen, die in der Folge ergriffen wurden, sind jedoch schwer auszumachen. Wann immer externe Erwartungen (z. B. EU-Beitritt, CEDAW-Bericht⁵⁰⁵) das Thema wieder an die Oberfläche brachten, haben die politischen Entscheidungsträger versucht, sich dem Thema – so gut es ging –

⁵⁰¹ TÓTH, A nők elleni párkapcsolati erőszak Magyarországon. Az elmúlt 20 év kutatási eredményeinek összefoglalása in: Társadalomtudományi Szemle (socio.hu), Nr.30/2, 2063-0468(4), Budapest, 2018

⁵⁰² TÓTH, 2

⁵⁰³ WIRTH – WINKLER, Gewalt gegen Frauen im Lichte der Daten der FRA-Bevölkerungs-Kriminalitätsstatistik. Im Auftrag des Vereins NANE (Verein Frauen für Frauen), Budapest, 2015

⁵⁰⁴ TÓTH, Láthatatlan ügyek: a nők elleni erőszak és a prostitúció kezelésének intézményes mechanizmusa. in: Juhász B. (Hrsg.), A nőtlen évek ára. A nők helyzetének közpolitikai elemzése., Im Auftrag von Magyar Női Érdekvédelem Szövetség (Verband für die Interessenvertretung der Frauen), Budapest 301 – 326.

⁵⁰⁵ Committee on the Elimination of Discrimination against Women (Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau), ein internationales Expertengremium, das die Umsetzung des UN-Übereinkommens zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau in den einzelnen Ländern überwacht.

durch bloße Mindestmaßnahmen zu entziehen, um so wenig wie möglich in den Kampf gegen Gewalt in Paarbeziehungen eingreifen zu müssen.⁵⁰⁶

Die Tatsache, dass sich im ungarischen Sprachgebrauch die Bedeutungen und der Inhalt der verschiedenen Begriffe, die sich teilweise überschneiden oder synonym verwendet werden, nicht klar herausgearbeitet haben, erschwert den öffentlichen Diskurs und die Forschung zu diesem Themenbereich. Darüber hinaus hat sich die Politik diese Begriffe zu eigen gemacht und sie teilweise stigmatisiert. Wenn es um häusliche Gewalt, geschlechtsspezifische Gewalt, Gewalt gegen Frauen, Beziehungsgewalt, häuslichen Missbrauch, sexuellen Missbrauch und Belästigung, sowie Gewalt gegen einen nahen Verwandten geht, müssen die Diskussionen darüber, wer was wie darunter versteht, immer wieder bei null beginnen oder enden aufgrund mangelnder begrifflicher Klarheit in einem „Aneinander-vorbei-Reden“. Gewalt gegen Frauen, einschließlich der Gewalt in Partnerschaften, nimmt jedoch auch in der sozialwissenschaftlichen Forschung in Ungarn nur einen geringen Stellenwert ein.⁵⁰⁷ Die tatsächliche Zahl der Studien ist ebenfalls niedrig und bleibt sogar hinter derjenigen zurück, die in anderen ehemals sozialistischen Ländern durchgeführt wurde.⁵⁰⁸

Die Sanktionierung von Gewaltverbrechen gegen die sexuelle Sittlichkeit hat eine jahrtausendealte Tradition. In Ungarn war jedoch bis zur bürgerlichen Wende das Gewohnheitsrecht der wichtigste Regulator des Strafrechts - einschließlich der Regelung von Straftaten gegen die Sexualmoral – die ungarischen strafrechtlichen Normen blieben jedoch bis zum Inkrafttreten des Gesetz V von 1878, dem *Csemegi-Kodex*⁵⁰⁹, ohne systematische Zusammenfassung.⁵¹⁰ Da dies das erste „moderne“ ungarische Strafgesetzbuch, die erste kodifizierte strafrechtliche Gesamtsammlung (Band) des Landes war, die weit bis in das XX. Jahrhundert hinein in Kraft blieb, setzen wir auch an dieser Stelle an.

In seinem Kapitel XIV *„Straftaten und Ordnungswidrigkeiten gegen die Sittlichkeit“* hat das Gesetz detaillierte Regelungen zu gewaltsamen Sexualdelikten getroffen. Die für uns relevanten Abschnitte, die für das Thema dieser Dissertation von Bedeutung sind, sind die §§ 232 bis 240.

Dort heißt es: *„§ 232 Mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren wird bestraft: 1. wer ein Weib mit Gewalt oder durch Drohung zum außerehelichen Geschlechtsverkehr zwingt; 2. wer die Bewusstlosigkeit oder Wehrlosigkeit eines Weibes ausnutzt, um mit ihr den außerehelichen Geschlechtsverkehr zu vollziehen, gleichwohl, ob er diesen Zustand herbeigeführt hat oder nicht. § 233 Derjenige, der ein Weib mit Gewalt oder durch Drohung - oder in dem in § 232 Abs. 2 bezeichneten Zustands des Weibes, außerehelich Unzucht betreibt, es sei denn, dass keine schwerere Straftat begangen worden war, hat sich der unsittlichen Gewalt strafbar gemacht und ist mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“*⁵¹¹

Hervorzuheben ist, dass nach dem Wortlaut des Gesetzes die Voraussetzung für den Straftatbestand der unsittlichen Gewalt darin bestand, dass keine schwerere Straftat begangen worden war. Die unsittliche Gewalt wurde daher im Gesetzbuch als subsidiäres Delikt mit „akzessorischem Charakter“ geregelt. Rechtsgegenstand dieser Straftaten ist in erster Linie die weibliche Sittlichkeit, die sittliche Reinheit der Frau und die sexuelle Freiheit, in zweiter Linie die persönliche Freiheit und die Menschenwürde. Wichtig ist ferner, dass nur uneheliche Taten dem Straftatbestand entsprechen. Dies werden wir weiter unten noch ausführlich erörtern. Unbekannt

⁵⁰⁶ TÓTH, A nők elleni párkapcsolati erőszak Magyarországon. 2 – 3

⁵⁰⁷ TÓTH, Ibidem

⁵⁰⁸ In der genannten Abhandlung von Dr. Tóth, heißt es: So wurden beispielsweise seit 2010 in Polen 6, in der Tschechischen Republik 4 und in Estland 6 große Stichprobenstudien durchgeführt. In Ungarn in den, von der Abhandlung benannten 20 Jahren (1998 – 2018) insg. 2.

⁵⁰⁹ Der Csemegi-Kodex ist das erste moderne ungarische Strafrecht und gilt als ein Meisterwerk seiner Zeit. (Gesetz V aus dem Jahre 1987 UStGB)

⁵¹⁰ SZOMORA, A nemi bűncselekményekalakpérdései. Rejtjel Kiadó, Budapest, 2009, 31 – 32

⁵¹¹ Gesetz V aus dem Jahre 1878, UStGB (Csemegi-Kodex) dem am 29. 05.1978 durch Annahme der beiden Häuser des Parlaments verabschiedet wurde und somit in Kraft trat. Dieses blieb ohne nennenswerte Änderungen bis 1951, allgemeiner Teil, der besondere Teil sogar bis 1962, so gut wie unverändert in Kraft.

<https://net.jogtar.hu/jogszabaly?docid=87800005.TV&txtreferer=94500007.TV>

ist dies jedoch nicht, da ein ähnlicher Wortlaut in dem deutschen Strafrecht zu dieser Zeit vorzufinden ist und zwar ebenfalls bis weit in die zweite Hälfte des XX. Jahrhunderts hinein.

Die Vergewaltigung hingegen bildet, wie wir sehen können, den schwersten Übergriff, der an diesen, vom Gesetzgeber (teilweise) geschützten Rechtsgütern begangen werden kann. Das passive Rechtssubjekt konnte unabhängig von seiner Keuschheit und Sittlichkeit (zuvor schützte man ausschließlich keusche und sittliche Frauen und Mädchen) nur eine Frau (jede Frau) sein (im damaligen Sprachgebrauch „Weib“, „Frauenzimmer“ usw.), die mit dem Täter nicht verheiratet war.

Dass auch ein Mann Opfer dieses Verbrechens (passives Rechtssubjekt) oder auch eine Frau Täterin (aktives Rechtssubjekt) dieses Delikts sein konnte, wurde entsprechend dem damaligen Zeitgeist (wie in Deutschland auch) begrifflich ausgeschlossen. Handlungen gegen einen Mann, die von einem Mann begangen wurden, fielen unter den Straftatbestand der „widernatürlichen sexuellen Handlungen“ (§§ 242–243). Handlungen, die von Frauen begangen worden waren, wurden, wenn sie sich gegen eine Frau richteten, entweder ebenso wie bei Männern als „widernatürlichen sexuellen Handlungen“ geahndet oder sie waren lediglich in Form der Beihilfe, als Mittäterinnen oder als Anstifterinnen eines Mannes zu bestrafen. Diese Taten konnten jedoch nicht von den §§ 232 oder 233 erfasst werden.

In der Literatur herrscht Uneinigkeit darüber, ob der Straftatbestand der Vergewaltigung nach § 233 schon verwirklicht werden konnte, wenn die Eheleute bereits „die Trennung von Bett und Tisch vollzogen hatten“. Nach der Mehrheitsmeinung lautet die Antwort „Nein“. Dies war die Meinung der großen ungarischen Juristen der Epoche, wie Pauler, Körösi, Schnierer, Edvi Illés und Angyal. Ihnen zufolge ist der Geschlechtsverkehr in diesem Fall auch nicht außerehelich, sodass sich der Ehemann nicht strafbar machen kann.⁵¹²

Noch konkreter wird die Literatur, wenn sie darauf hinweist, dass das Verhalten bei beiden Straftatbeständen aus zwei Elementen besteht: 1. Zum einen ist es notwendig, die Frau zu zwingen oder zu bedrohen oder ihre Bewusstlosigkeit oder ihre Unfähigkeit, ihren Willen zu äußern oder zu verteidigen, auszunutzen; 2. zum anderen ist für den Straftatbestand der Vergewaltigung der außereheliche Geschlechtsverkehr und für den Straftatbestand der unsittlichen Gewalt die außereheliche Unzucht erforderlich.⁵¹³ Darüber hinaus stellten diese Ereignisse für alle zeitgenössischen Rechtsgelehrten jedoch nur dann einen Straftatbestand dar, wenn es sich um eine „echte Gewalt“ handelte. Das Gesetzbuch definiert den Begriff der Gewalt jedoch nicht und überlässt dies der Lehre.

In allen zeitgenössischen Thesen stand der zentrale Begriff des sog. ernsthaften Widerstands der betroffenen Frau gegen den sexuellen Übergriff im Mittelpunkt, eine Voraussetzung, die – umstrittener Weise – auch heute noch das strafrechtliche Denken bestimmt.⁵¹⁴ (Erst 2024 kamen wir durch EU-Maßnahmen zu der Auffassung, dass nur ein „Ja“ wirklich Ja bedeutet.)

Nach *Angyals* Ansatz liegt Zwang dann vor, wenn der Widerstand der Frau „gelähmt“ ist, d. h., wenn sie sich entweder überhaupt nicht gegen die Übermacht wehren kann oder in der Erkenntnis, dass sie bald erschöpft sein wird, auf weiteren Widerstand verzichtet, und wenn sie gar nicht erst beginnt oder fortfährt, sich gegen den Täter zu wehren, weil sie sonst ernsthafte Schäden befürchten müsste. Nötigungsmittel im Sinne des Gesetzes sind Gewalt oder Drohungen. Die Definition von Gewalt ist im Gesetzbuch nicht ausdrücklich festgelegt, aber Angyal argumentiert, dass es allgemein anerkannt sei, dass Gewalt die Anwendung körperlicher Gewalt ist, um den Widerstand eines passiven Rechtssubjekts (der Frau) zu überwinden, wie z. B. durch Fesselung oder

⁵¹² Siehe hierzu u. a.: ANGYAL, A magyar büntetőjog tankönyve. Különös rész. II. kötetet, Az Atheneum Irodalmi és nyomdai R.- Társulat (Hrsg), Budapest, 1915, 208. Später revidierte Angyal seine Position und erklärte, dass eine Gewalttat auch im Falle der Trennung von Bett und Tisch begangen werden könne. Siehe hierzu: ANGYAL, A szemérem elleni büntettek és vétségek., Attila-Nyomda Részvénytársaság, Budapest, 1937, 34

⁵¹³ ANGYAL, A magyar büntetőjog tankönyve, 208

⁵¹⁴ SZOMORA, Az erőszakos nemi bűncselekmények kényszerítési eleméről, in: Büntetőjogi Kodifikáció Nr. 2, Budapest, 2008, 28 – 32

Knebelung, wobei diese nicht zwingend zu vollständiger Widerstandsunfähigkeit führen müsse. Allein die Tatsache des *vis grata* (Drängen, Eindringen) reiche nicht aus, ebenso wenig wie der Zustand des *vis haud ingrata*, d. h. vorgetäuschte Nötigung zur Verschleierung der Zustimmung.⁵¹⁵

Die angewandte Gewalt fällt nur dann unter die Definition der für die Durchführung einer sexuellen Gewalttat (Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung, Unzucht usw.) erforderlichen Gewalt, wenn sie gegen den Körper der angegriffenen Frau gerichtet ist, wenn der Widerstand der Frau ernsthaft ist, wenn die angewandte Gewalt unmittelbar darauf abzielt, den ernsthaften Widerstand zu überwinden, und wenn sie geeignet ist, die körperlichen Reaktionen zu überwältigen, die die Folge des ernsthaften Widerstands der Frau sind, wie z. B. das Weglaufen, das Festhalten am Türrahmen oder das Zusammenpressen der Oberschenkel.⁵¹⁶

Wie wir sehen, und wie leider nach wie vor viele Fachleute denken, reicht ein „einfaches Nein“ oder ein „einfacher Widerstand“ nicht aus, da es sich angeblich nur um „scheinbaren Unmut handle und am Ende wolle sie es vielleicht sogar ...“. Diese Vorstellung, die auch heute noch in den Köpfen vieler Menschen verankert ist, ist völlig inakzeptabel. Wir sind ebenfalls der Meinung, dass „Nein“ Nein und ausschließlich „Ja“ Ja bedeutet; ein weiterer „Widerstand“ darf bzw. sollte nicht erforderlich sein.

Angyal betont außerdem, dass bei der Ermittlungsarbeit besonders darauf geachtet werden müsse, ob die Zustimmung der Frau vom Täter in Zweifel gezogen werden konnte und „ob der Widerstand nicht nur zum Schein stattgefunden hat“ oder zumindest vom Täter nicht ernst genommen und nicht als aufrichtig angesehen werden konnte, da er nicht „ernsthaft genug“ gewesen sei.⁵¹⁷ Dies waren bzw. könnten ernsthafte Entschuldigungs- und Straflösungsargumente sein, die auch noch heute angewandt werden und nicht selten genug greifen.

Vargha ging ebenfalls davon aus, dass die Frau ihre Ehre verteidigen und ernsthaften Widerstand gegen den auf sie gerichteten Angriff leisten musste. Um einen erzwungenen Geschlechtsverkehr zu erreichen, verlangte er ein gewisses Maß an Gewalt, das geeignet war, den Widerstand der Frau zu überwinden. Diese Gewalt sei nicht absolut, sondern relativ und müsse in Relation zwischen Angreifer und der Angegriffenen beurteilt werden.⁵¹⁸

Im Gegensatz zu den Begriffen „Zwang“ und „Gewalt“ definiert das Gesetzbuch (Csemegi Kodex) den Begriff der Bedrohung gemäß § 234 wie folgt: „*Bedrohung im Sinne dieses Kapitels ist eine Androhung, die geeignet ist, in der bedrohten Person die begründete Furcht vor einem unmittelbar bevorstehenden Schaden für ihr eigenes Leben oder das Leben oder die körperliche Unversehrtheit ihrer anwesenden Angehörigen zu wecken.*“⁵¹⁹

Die wesentlichen Elemente des Begriffs sind, dass die Drohung gegen Leib oder Leben gerichtet sein muss und dass sie unmittelbar bevorstehen muss, d. h., sie muss die Aussicht auf eine unmittelbare Gefahr eröffnen.

Neben den gesetzlichen Grundtatbeständen der §§ 232–233 erkannte das Gesetzbuch auch qualifizierte Fälle an, die im Hinblick auf das Alter des Opfers, die besondere Beziehung zwischen Opfer und Täter oder den bei der Begehung der Grundtat erlittenen Schaden eine im Vergleich zur Grundtat strengere, ja die schwerste Strafe für möglich erachtete. Dies war der Fall bei Gewaltverbrechen gegen die (sexuelle) Sittlichkeit mit Todesfolge, für die der Gesetzgeber eine lebenslange Freiheitsstrafe vorsah.

§ 235: *Die in § 232 vorgesehene Straftat wird mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren, die in § 233 vorgesehene Straftat mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren bestraft: 1. wenn sie an einem Verwandten der auf- oder absteigenden Linie begangen wird oder gegenüber einem Geschwisterteil; 2. wenn sie von einer Person begangen wird, die mit der Vormundschaft, der Obhut, der Erziehung, der Ausbildung, der Beaufsichtigung, der Behandlung oder der Pflege des Opfers betraut ist.*

⁵¹⁵ ANGYAL, 208

⁵¹⁶ ANGYAL, A szemérem elleni büntettek és vétségek, 35 – 37

⁵¹⁷ ANGYAL, Ibidem

⁵¹⁸ VARGHA, Az erőszak és fenyegetés fogalma a büntetőjogban, Magyar Igazságügy XXXVII. kötet., a Magyar Igazságügy Kiadóhivatala, Budapest, 1892, 203 – 204

⁵¹⁹ Csemegi-Kodex, Gesetz V.1978, § 234 (UStGB a. F.)

§ 236: Ein Mann, der mit einem keuschen Mädchen unter vierzehn Jahren Geschlechtsverkehr hat, macht sich des Vergehens der Verunreinigung schuldig und wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 237: Hat die im vorstehenden § dieses Kapitels bezeichnete Straftat oder das zu ihrer Begehung benutzte Mittel oder die benutzten Stoffe den Tod des Opfers verursacht, so ist die Strafe lebenslänglich.⁵²⁰

Um das passive Subjekt zu schonen, sah das Gesetz vor, dass die Strafverfolgung - in den Grundfällen der Vergewaltigung und der unsittlichen Gewalt - nur auf Strafantrag des Opfers erfolgen konnte. Eine Ausnahme von dieser Regel wurde neben den qualifizierten Fällen gemacht, wenn der Täter eine Straftat begangen hatte, die in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Gewalttat stand und die nicht auf Antrag, sondern von Amts wegen zu verfolgen war. Ob es sich dabei tatsächlich um Opferschutz handelt, lässt sich diskutieren, insbesondere im Hinblick auf die damalige (und teilweise auch heutige) soziale Stellung der Frau. Meiner Ansicht nach ist dies nichts anderes als ein Schlupfloch für den Gesetzgeber und die Justiz, um sich der Notwendigkeit zu entziehen, in „zu vielen Fällen“ proaktiv Recht zu sprechen. Diese Ansicht wird sich spätestens bei § 240 des Strafgesetzbuches bewahrheiten. Dies ist meiner Auffassung nach ein direkter Eingriff in die erlittene Schädigung der Frau und in ihre Persönlichkeitsrechte, da „arrangierte Ehen“ vor allem in dem hier beschriebenen Zeitraum mehr als verbreitet waren.

§ 238 Wegen der in den vorstehenden Abschnitten dieses Kapitels bezeichneten Straftaten kann das Strafverfahren in der Regel nur auf Antrag des Geschädigten eingeleitet werden. Die Klage kann jedoch nicht zurückgenommen werden.

§ 239 Das Strafverfahren wird ohne Antrag des Geschädigten eingeleitet: 1. wenn gegen den Täter eine andere Straftat vorliegt, die mit der in den vorstehenden Abschnitten dieses Kapitels bezeichneten Straftat zur Zeit und am Ort ihrer Begehung im Zusammenhang steht und von Amts wegen verfolgt werden kann; 2. wenn die Tat den Tod des Opfers herbeigeführt hat; 3. wenn einer der in § 235 bezeichneten Fälle vorliegt.

§ 240 Der gewaltsame Beischlaf, die unsittliche Gewalt und der Verunreinigung sind nicht strafbar: wenn der Täter und das Opfer vor der Verkündung des Urteils Ehe schließen⁵²¹.

Die erste größere, zumindest technisch-dogmatische Änderung brachte das Gesetz V aus dem Jahre 1961, das den *Csemegi-Kodex* und einige seiner extrem frauenfeindlichen Auffassungen änderte. Einen wirklichen Fortschritt, zumindest für die Frauen der damaligen Zeit, bedeutete dies jedoch im Hinblick auf Gleichberechtigung und Gleichstellung nicht. Langwierig war dieses Gesetz ohnehin nicht; es wurde nach knapp 17 Jahren vom IV. Gesetz aus dem Jahre 1971 ersetzt. Die größte Änderung brachte das Gesetz in der Frage, ob – wie es früher der Fall war – die Vergewaltigung oder die unsittliche Gewalt auch dann nicht strafbar sei, wenn die Eheleute schon von „Tisch und Bett“ getrennt waren. Im Sinne des *Csemegi-Kodex* war die Straftat auch in den Fällen nicht verwirklicht, da die Ehe formal noch bestand. Das Gesetz V. aus dem Jahre 1961 änderte dies und legte fest, dass ein solches Verhalten strafbar ist, da es allein aus dem Grund unmoralisch wäre, eine Frau, nur weil sie rechtlich noch mit ihrem „Ex-Mann“ verbunden sind, obwohl die seelische Gemeinschaft bereits aufgehoben war, sie derart an ihn zu binden.⁵²² Man setzte dabei auf den zentralen Anknüpfungspunkt: die sog. *eheliche Gemeinschaft* (das tatsächliche Zusammenwohnen).

Der zweite Titel des Kapitels XV. des Gesetzes V. aus dem Jahre 1961 über das Strafgesetzbuch der Ungarischen Volksrepublik beinhaltete die Straftaten gegen die Sittlichkeit.⁵²³ Festzuhalten ist, dass zwar das Gesetz in seinen Grundsätzen in vielerlei Hinsicht dem alten Gesetz (Kodex) folgt, die Straftatbestände jedoch differenzierter behandelt und auch die Ausdrucksweise verändert, zugleich aber die Strafraumenbemessungen deutlich verändert – nicht zwingend

⁵²⁰ Csemegi-Kodex, Gesetz V.1978, §§ 235 – 237 (UStGB a. F.)

⁵²¹ Csemegi-Kodex, Gesetz V.1978, §§ 238 – 240 (UStGB a. F.)

⁵²² Näheres hierzu, TRAYTLER, *Sajátosságok a nemi bűntettek területén*, Magyar Jog, 1963. Nr. 6., Budapest, 1963, 6

⁵²³ Gesetz V aus dem Jahre 1961 über das Strafgesetzbuch der Ungarischen Volksrepublik (im Folgenden: Gesetz V. aus dem Jahre 1961) – 1961. évi V. törvény a Magyar Népköztársaság Büntető Törvénykönyvéről (a továbbiakban: 1961. évi V. törvény)

verschärft, sondern eher gemildert. Zumindest wurden jedoch die oberen Strafraumen nahezu durchgängig herabgesetzt.

Außerdem wird jedoch die vollständige Strafflosigkeit, die wir aus dem alten Kodex unter § 240 kennenlernen durften, dahingehend modifiziert, dass die Strafe nicht mehr entfällt, sondern unbegrenzt herabsetzbar, d. h. grenzenlos zu mildern ist, es sei denn, die Tat wurde in Mittäterschaft, also von mehreren gemeinsam, begangen.

Das Gesetz von 1961 regelte die Gewalt gegen die Sittlichkeit (Unzucht) nicht mehr als *subsidiäres Delikt*, sondern als *Delikt sui generis*. Auch hier unterschied sich der Tatbestand vom Tatbestand der Vergewaltigung dadurch, dass der Täter das passive Rechtssubjekt nicht zum Geschlechtsverkehr, sondern zur Begehung oder Duldung der Unzucht zwang und die Unfähigkeit des Opfers, sich zu wehren oder seinen Willen zur Begehung der Unzucht zu äußern, ausnutzte. Das passive Rechtssubjekt konnte nur ein „Anderer“ sein, der mit dem Täter außerhalb einer ehelichen Beziehung lebte. Das Gesetz legte damit also nicht ausdrücklich fest, dass das Opfer nur eine Frau sein konnte. Da jedoch sowohl der Straftatbestand der Vergewaltigung als auch der der unsittlichen Gewalt das Tatbestandsmerkmal „außerhalb einer ehelichen Beziehung“ enthielten, konnten der Täter und das Opfer nur unterschiedlichen Geschlechts sein. Allerdings wird durch den Begriff der „widernatürlichen sexuellen Handlungen“, wenn auch in sehr entwürdigender Weise, die strenge Einteilung des Csemegi-Kodexes in Bezug auf die „Aktiv-Passiv“-Subjektstruktur aufgebrochen.

Auf dieser Grundlage konnte jede Person Täter und/oder Opfer sein, auch wenn das zu schützende Rechtsgut im § 278 nicht so primär die persönliche und sexuelle Sittlichkeit, die sexuelle Freiheit und die persönliche Freiheit war, sondern der gesetzgeberische Wille, widernatürliches Verhalten zu verbieten. Letztlich öffnete der § 278 jedoch den Schutz für alle Geschlechter und ermöglichte die Bestrafung von Tätern aller Couleur. Grund hierfür war ein extrem fortschrittlicher Akt des Gesetzgebers, den wir am Ende dieser Epoche, vor der Einleitung der Behandlung des Gesetzes IV. aus dem Jahre 1978, kurz erläutern werden.

Gewaltsamer Beischlaf: „§ 276 (1) Wer eine Frau mit Gewalt oder durch unmittelbare Drohung gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit zum außerehelichen Beischlaf zwingt oder ihre Unfähigkeit, sich zu wehren oder ihren Willen zum Beischlaf zu äußern, ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis acht Jahren bestraft. (2) Die Strafe ist Freiheitsstrafe von fünf bis zwölf Jahren, wenn a) das Opfer zur Zeit der Tat in der Erziehung, Aufsicht, Pflege oder ärztlichen Behandlung des Täters stand; b) zwei oder mehr Männer mit derselben Frau bei derselben Gelegenheit in Kenntnis der gegenseitigen Handlungen geschlechtlich verkehrt haben. (3) Heiraten Täter und Opfer vor der erstinstanzlichen Verurteilung, so kann die Strafe in den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 a) unbeschränkt gemindert werden.“⁵²⁴

Unsittliche Gewalt (Unzucht): „§ 277 (1) Wer einen anderen mit Gewalt oder durch unmittelbare Drohung mit dem Leben oder der körperlichen Unversehrtheit zur Unzucht oder zur Duldung außerehelicher Unzucht nötigt, sowie wer die Unfähigkeit eines anderen, sich zu wehren oder seinen Willen zu äußern, zum Zwecke der Unzucht ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren bestraft. (2) Die Strafe ist Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren, wenn das Opfer zur Zeit der Tat in der Erziehung, Aufsicht, Pflege oder ärztlichen Behandlung des Täters stand. (3) Heiraten der Täter und das Opfer vor der erstinstanzlichen Entscheidung, so kann die Strafe unbegrenzt gemildert werden.“⁵²⁵

Unzucht wider die Natur: „§ 278. (1) Wer Unzucht zwischen Personen desselben Geschlechts begeht, wird, wenn die Tat mit Gewalt oder durch unmittelbare Drohung gegen Leib oder Leben oder unter Ausnutzung der Unfähigkeit des Opfers, sich zu verteidigen oder seinen Willen zu äußern, begangen worden ist, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren bestraft. (2) Die Strafe ist Freiheitsstrafe von zwei bis acht Jahren, wenn das Opfer zur Zeit der Begehung der Tat unter der Erziehung, Aufsicht, Pflege oder ärztlichen Behandlung des Täters stand. § 279 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren wird bestraft, a) wer das zwanzigste Lebensjahr vollendet hat und mit einer Person, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, aber noch nicht das zwanzigste Lebensjahr vollendet hat,

⁵²⁴ Gesetz V. aus dem Jahre 1961; § 276 (UStGB a. F.)

⁵²⁵ Gesetz V. aus dem Jahre 1961; § 277 (UStGB a. F.)

eine unzüchtige Handlung begeht, b) wer eine widernatürliche Handlung in einer Weise begeht, die einen anderen beleidigt.“⁵²⁶

Verunreinigung (Missbrauch von Schutzbefohlenen): „§ 280 (1) Wer mit einer Person unter vierzehn Jahren Geschlechtsverkehr hat, eine unzüchtige Handlung wider die Natur oder eine andere unzüchtige Handlung begeht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft. (2) Die Strafe ist Freiheitsstrafe von zwei Jahren bis zu acht Jahren, wenn das Opfer zur Zeit der Begehung der Tat unter der Erziehung, Aufsicht, Pflege oder ärztlichen Behandlung des Täters stand. § 281 (1) Wer eine Person, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zum Geschlechtsverkehr mit einer anderen Person, zu einer unzüchtigen Handlung wider die Natur oder zu einer anderen unzüchtigen Handlung verleitet, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren bestraft. (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren wird bestraft, wer versucht, eine in Absatz 1 bezeichnete Person zum Geschlechtsverkehr mit einer anderen Person oder zu einer widernatürlichen oder einer anderen unzüchtigen Handlung zu verleiten. (3) Die Strafe ist Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren oder von einem bis zu fünf Jahren, wenn das Opfer der in Absatz 1 oder 2 bezeichneten Tat ein Verwandter des Täters ist oder zur Zeit der Begehung der Tat unter der Erziehung, Aufsicht, Pflege oder ärztlichen Behandlung des Täters stand.“⁵²⁷

Außer den bereits oben erläuterten Änderungen zwischen dem Kodex und dem UStGB (a. F.) ist hervorzuheben, dass sich auch der Sprachgebrauch geändert hat. Es wird nicht mehr von Weibsbildern oder vom Weib, sondern von „Frauen“ gesprochen. Des Weiteren wurde bei der „Verunreinigung“ – heute bezeichnen wir dies als Missbrauch von Schutzbefohlenen – der Zusatz, „mit einem keuschen Mädchen“ entfernt. Damit ist es nun unerheblich wie „rein“ oder „sittlich“ das betroffene Mädchen war.

Da es nicht explizit zum Forschungsgebiet dieser Abhandlung gehört, jedoch für ein konservativ-rückständiges Land (damals wie heute) als extremer Fortschritt galt und in Europa – mit nur wenigen Ausnahmen – als absoluter Vorreiter zu betrachten ist, möchten wir hervorheben, dass ab dem Gesetz V aus dem Jahre 1961 die gleichgeschlechtliche sexuelle Handlung, sofern sie einvernehmlich ist, nicht mehr unter Strafe gestellt wurde.⁵²⁸ Meines Erachtens ist dies ein grandioser und richtiger Schritt in die richtige Richtung, jedoch auch ein Wermutstropfen, denn die Vergewaltigung in der Ehe blieb bis zur zweiten Strafrechtsreform des Gesetzes IV aus dem Jahre 1978 und faktisch sogar bis 1997 straffrei.

Das besagte Gesetz, also das Gesetz IV aus dem Jahre 1978,⁵²⁹ änderte, zumindest aus der Sicht der Frauen in Bezug auf ihre sexuelle- und körperliche Selbstbestimmung, nichts Wesentliches. Erst die erste Strafrechtsreform im Jahre 1993⁵³⁰ brachte eine geringe Veränderung, die „eigentliche“ Strafrechtsreform kam aber erst im Jahre 1997⁵³¹. Grund für die neue und umfassende Reform war u. a., wie auch in Deutschland, die gesellschaftliche Veränderung, aber auch der internationale Druck (UN-Resolutionen, siehe weiter oben).

Das sog. Strafrechtsänderungsgesetz XVII aus dem Jahre 1993 hat aus der von uns hier behandelten thematische Perspektive folgende Relevanz: In der Frage der Strafzumessung bzw. der sog. unsittlichen Gewalt sowie bei der Positionierung von aktiven und passiven Rollen als Rechtssubjekte. Unter bestimmten Voraussetzungen konnte damit eindeutig jeder Täter und/oder

⁵²⁶ Gesetz V. aus dem Jahre 1961; § 278 – 279 (UStGB a. F.)

⁵²⁷ Gesetz V. aus dem Jahre 1961; § 280 – 281 (UStGB a. F.)

⁵²⁸ Frankreich war das erste Land der Welt, das die frühere strafrechtliche Verfolgung von Homosexualität abschaffte: Das nach der Französischen Revolution im Jahre 1791 verabschiedete Strafgesetzbuch stellte gleichgeschlechtliche sexuelle Beziehungen nicht mehr unter Strafe. Obwohl einige Länder dem französischen Beispiel folgten (Belgien 1795, Niederlande 1811), kam es erst im XX. Jahrhundert in den meisten westlichen Ländern zu einem Ende der strafrechtlichen Verfolgung bzw. zu einer „Entkriminalisierung“. In England und Wales wurde Homosexualität 1967 entkriminalisiert, in der BRD 1969, in Rumänien 1996 und in allen Bundesstaaten der USA 2003.

⁵²⁹ Gesetz IV aus dem Jahre 1978 über das Strafgesetzbuch. Im Folgenden: Gesetz IV aus dem Jahre 1978. (1978. évi IV. törvény a Büntető Törvénykönyvről. A továbbiakban: 1978. évi IV. törvény.)

⁵³⁰ Gesetz XVII aus dem Jahre 1993 zur Änderung des Gesetzes IV aus dem Jahre 1978 (1993. évi XVII. törvényt módosító, mely bevezette az 1978. Évi IV. törvény módosításait)

⁵³¹ Gesetzesänderung LXXIII aus dem Jahre 1997, die am 15. September 1997 in Kraft trat (Strafrechtsreform) (1997. szeptember 15-től hatályba lépő 1997. évi LXXIII. törvényt módosítás)

Opfer sein. Auch wenn die Vergewaltigung nach § 197 (Gesetz IV aus dem Jahre 1978) nur von Männern an Frauen begangen werden konnte, bestimmte der § 200, dass gegen den Willen vorgenommene sexuelle Handlungen von Gleichgeschlechtlichen („sexuelle Gewalt wider die Natur“) ebenso bestraft werden soll, wie die jenen Handlungen des § 197.

Auch der § 198, „unsittliche Gewalt“ – heute sexuelle Nötigung – wurde auf denselben Strafraum angehoben. Somit war die Strafzumessung der §§ 197, 198 und 200 identisch.

§ 45 § 198 des Strafgesetzbuches erhält folgende Fassung: „§ 198 (1) Wer außerhalb der ehelichen Gemeinschaft einen anderen durch Gewalt oder durch unmittelbare Drohung gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit zur Unzucht zwingt oder jemanden zur Duldung dieser Tat zwingt oder die Unfähigkeit eines anderen, sich zu wehren oder seinen Willen zu äußern, zur Unzucht ausnützt, begeht ein Verbrechen und ist mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren zu bestrafen. (2) Die Strafe ist Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren, wenn a) das Opfer unter der Erziehung, Aufsicht, Pflege oder ärztlichen Behandlung des Täters steht; b) mehrere Personen bei derselben Gelegenheit mit dem Opfer Unzucht treiben und von den gegenseitigen Handlungen wissen. (3) Heiraten der Täter und das Opfer vor der Entscheidung des Gerichts erster Instanz, so kann die Strafe in den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 a) unbeschränkt gemindert werden.“⁵³²

§ 46 § 200 des Strafgesetzbuches erhält folgende Fassung: „§ 200 (1) Wer eine Person desselben Geschlechts mit Gewalt oder durch unmittelbare Drohung gegen Leib oder Leben zwingt, Unzucht zu treiben oder zu dulden, oder ihre Unfähigkeit, sich zu wehren oder ihren Willen zur Unzucht zu äußern, ausnützt, begeht ein Verbrechen und ist mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren zu bestrafen. (2) Die Strafe ist Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren, wenn a) das Opfer unter der Erziehung, Aufsicht, Pflege oder ärztlichen Behandlung des Täters steht; b) mehrere Personen bei derselben Gelegenheit mit dem Opfer Unzucht treiben und von den Taten der jeweils anderen wissen.“⁵³³

Wie wir sehen können, ist der Strafraum (im Gegensatz zum Strafraum in Deutschland, wo er auch heute noch bei sechs Monaten bis max. fünf Jahren liegt) schon damals sehr hoch: Mindeststrafe von zwei Jahren bzw. fünf mit Höchststrafen von acht oder zehn Jahren. Unseres Erachtens ist dies Tat und Schuld angemessen. Immerhin reden wir hier von einem derart intensiveren Eingriff in die körperliche und seelische Unversehrtheit, dass alles andere das Opfer verhöhnen würde. Diese hohe und aus unserer Sicht absolut gerechte Strafe ist auch heute noch im UStG unverändert enthalten.⁵³⁴

Wie wir erkennen können, sind zwar mehrere positive Schritte unternommen worden, jedoch konnte auch die Reform von 1993 das Wesentliche nicht erreichen. Es blieb weiterhin bei der Kernaussage „außerhalb der ehelichen Gemeinschaft“. Dies änderte sich erst mit dem Strafrechtsreformgesetz LXXIII aus dem Jahre 1997, das am 15. September 1997 in Kraft trat. Bereits in der Gesetzesnovelle LXXIII aus dem Jahre 1977 wurde die sogenannte geschlechtsneutrale Terminologie verwendet (genderkonform), sodass Vergewaltigung sowohl an Männern als auch an Frauen begangen werden konnte und sowohl Vergewaltigung als auch unsittliche Nötigung auch innerhalb einer ehelichen Beziehung begangen werden konnten. (Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass uns bewusst ist, dass das Gesetz erst mit der Reform aus dem Jahre 1997 vereinheitlicht wurde, dass es aber bereits im Kodex als Qualifikierungsmerkmal bei der Pönalisierung der sogenannten „widernatürlichen Sexualhandlungen“ sowie im mehrfach erwähnten § 200, zumindest als unsittliche Gewalt bzw. Nötigung in den Gesetzen ab 1961ff.). Die Regelung folgte damit der ministeriellen Begründung im Gesetz V aus dem Jahre 1961. Auch während des ehelichen Zusammenlebens darf kein Geschlechtsverkehr stattfinden, der die sexuelle Freiheit der Frau verletzt.⁵³⁵

Das Gesetz aus dem Jahre 1997 (Strafrechtsreformgesetz/Novelle), das die Vergewaltigung in der Ehe unter Strafe stellt, trägt der Tatsache Rechnung, dass Ehegatten mit der Eheschließung nicht vollständig auf ihr Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verzichten. Die bloße Tatsache der

⁵³² Gesetz XVII aus dem Jahre 1993 §§ 45 (a. F.)

⁵³³ Gesetz XVII aus dem Jahre 1993 §§ 46 (a. F.)

⁵³⁴ Gesetz C aus dem Jahre 2012, UStGB, in Kraft getreten am 13.08.2012

⁵³⁵ FEHÉR– GÜRGÉNYI – GULA – HORVÁTH – LÉVAI – SÁNTA – VÁRADI, Magyar Büntetőjog. Különös Része, Complex Kiadó, Budapest, 2009, 190 – 215

Eheschließung verleiht keinem der beiden Beteiligten das Recht, gegen den Willen des anderen Geschlechtsverkehr auszuüben, insbesondere nicht in einer Weise, die dem Ehegatten seelische und oftmals auch körperliche Qualen bereitet.⁵³⁶

Wie Lenke Fehér feststellt: „Das Gesetz sendet damit eine wichtige Botschaft an die Gesellschaft, dass Gewalt in der privaten, intimen Sphäre, und somit auch in der Ehe, nicht toleriert werden kann.“⁵³⁷

Der Verabschiedung des Gesetzes ging jedoch eine Debatte voraus, und auch nach dessen Verabschiedung gab es Stimmen, die sich gegen ein solches Eindringen des Strafrechts in das Privatleben aussprachen, insbesondere dagegen, dass sexuelle Gewaltdelikte innerhalb der ehelichen Beziehung strafbar sein sollten. Die Vertreter der sogenannten *liberalen Doktrin* brachten eine Reihe von Argumenten dagegen vor, unter anderem die folgenden: „Die Frau werde durch die Heirat im Wesentlichen zum Eigentum ihres Mannes und verliere ihr Selbstbestimmungsrecht; durch die Heirat gebe die Frau faktisch ihre unwiderrufliche Zustimmung zum regelmäßigen Geschlechtsverkehr, der ein natürlicher Bestandteil der Ehe sei; der Staat dürfe sich nicht in das Familienleben einmischen; und die Bestrafung von Vergewaltigung in der Ehe würde die betroffenen Ehen gefährden; Der Nachweis einer Vergewaltigung in der Ehe ist sehr schwierig und birgt daher die Gefahr, dass unschuldige Ehemänner strafrechtlich verfolgt werden; eine Frau, die nicht mit ihrem Mann zusammenleben will, sollte sich von ihm scheiden lassen; und Vergewaltigung in der Ehe ist nicht so schwerwiegend wie Vergewaltigung im Allgemeinen.“⁵³⁸

Dennoch wurde das Gesetz, bzw. das Reformgesetz, verabschiedet, da die Befürworter in der Überzahl waren und mit überzeugenderen Argumenten die Notwendigkeit der Reform darlegen konnten. Auch das ungarische Verfassungsgericht argumentierte zustimmend, indem es die sexuelle Selbstbestimmung als Bestandteil der allgemeinen Menschenwürde einstufte: „Das Recht auf Menschenwürde impliziert einen Kern der Autonomie, der Selbstbestimmung, des Individuums, ein „unantastbares Wesen“, das der Kontrolle aller anderen entzogen ist, wobei - in der klassischen Formulierung - der Mensch ein autonomes Subjekt bleibt und nicht zum Werkzeug oder Objekt eines anderen werden kann. Die Würde ist eine dem menschlichen Leben innewohnende Qualität, unteilbar und nicht eingrenzbar, und somit für alle Menschen gleich.“⁵³⁹

Die für die Straffreiheit der Vergewaltigung in der Ehe vorgebrachten Argumente seien weder „objektiv vernünftig“ noch „hinreichend gewichtige verfassungsrechtliche Gründe“, so die Mehrheitsmeinung und letztlich auch die des Gesetzgebers, denn die Tatsache, dass der Geschlechtsverkehr ein natürlicher Bestandteil der Ehe sei, gelte ausschließlich für einvernehmliche Beziehungen, da eine Frau viele triftige Gründe haben könne, die sexuellen Avancen ihres Mannes abzulehnen. Dies bedeute nicht, dass sie die eheliche Partnerschaft an sich beenden wolle. Die Einmischung des Strafrechts in das Privatleben zum Schutz der Frau führt nicht zur Auflösung der Ehe oder der Familie. Eine solche Auflösung wird vielmehr durch die Gewalttat des Ehemannes herbeigeführt, die nicht ungestraft bleiben darf, zumal eine sexuelle Gewalttat, gerade weil sie nicht von einem Fremden begangen wird, den gleichen oder sogar einen noch größeren Schaden verursachen kann.⁵⁴⁰

Viele widersprachen auch der Ausdehnung der Opferrolle auf Männer im Zusammenhang mit Vergewaltigung mit dem Argument, dass die Begehung eines Verbrechens gegen Männer nicht typisch oder gar unmöglich sei und dass Vergewaltigung konzeptionell seit Jahrhunderten Frauen als Opfer voraussetzt. Dennoch lässt sich rechtfertigen, dass die gesetzgebenden Organe auch Männer vor möglichen gewalttätigen sexuellen Handlungen durch Frauen schützen wollen bzw. wollten, da dies durch die Gebote der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und der Gleichstellung von Männern und Frauen erfordert wird.

⁵³⁶ Stellungnahme zum Gesetz LXXIII von 1997

⁵³⁷ FEHÉR, A nemi szabadság elleni bűncselekmények problémái nemzetközi kitekintésben. Jogi Iránytű, Informationsveröffentlichung des Rechtswissenschaftlichen Instituts der Ungarischen Akademie der Wissenschaften, 2011. Nr. 2, Budapest, 2011, 2

⁵³⁸ MORVAY, Van-e az államnak keresnivalója polgára hálózobájában? in: Beszélő, 1996. (1. Jahrgang, Nr. 5, Budapest, 37 – 46

⁵³⁹ Beschluss des ungarischen Verfassungsgerichts, 64/1991. (XII. 17.) AB határozat D) 2. b)

⁵⁴⁰ MORVAY, 37 – 46

Selbstredend wird in der von Männern dominierten Welt nicht gern darüber gesprochen, aber es ist offensichtlich, dass Männer ebenso Opfer häuslicher Gewalt werden können wie Frauen. Seit den 2000er-Jahren werden zunehmend Männerhäuser eröffnet. Dass Männer den gleichen Schutz vor sexuellen Übergriffen erfahren sollen wie Frauen, ist meines Erachtens ausdrücklich zu begrüßen.

Dementsprechend wurde durch die Reformnovelle das Strafrecht genderneutraler und differenzierter, auch wenn § 200 unnötigerweise beibehalten wurde (bis zur erneuten Änderung). Dementsprechend besagte das Gesetz fortan, dass § 22 i. V. m. § 197 folgende Fassung erhält: „§ 197 (1) Wer eine andere Person mit Gewalt oder durch unmittelbare Gefahr gegen Leib oder Leben zum Geschlechtsverkehr nötigt oder ihre Unfähigkeit, sich zu wehren oder ihren Willen zu äußern, zum Zwecke des Geschlechtsverkehrs ausnützt, begeht eine Straftat und ist mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren zu bestrafen. (2) Die Strafe ist Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren, wenn a) das Opfer das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, b) das Opfer unter der Erziehung, Aufsicht, Pflege oder ärztlichen Behandlung des Täters steht, c) mehrere Täter bei derselben Gelegenheit mit dem Opfer den Geschlechtsverkehr vollziehen, wobei sie von den Handlungen des jeweils anderen wissen, (3) Die Strafe ist Freiheitsstrafe von fünf bis fünfzehn Jahren, wenn der gewaltsame Geschlechtsverkehr mit einem Opfer unter zwölf Jahren auch eine Straftat im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe b oder c ist.“⁵⁴¹

§ 23 – § 198 erhält folgende Fassung: „§ 198 (1) Wer mit Gewalt oder durch unmittelbare Drohung gegen Leib oder Leben einen anderen zur Begehung oder Duldung einer Unzucht nötigt oder die Unfähigkeit eines anderen, sich zu wehren oder seinen Willen zu äußern, zur Unzucht ausnützt, begeht ein Verbrechen und wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft. (2) Die Strafe ist Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren, wenn a) das Opfer das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, b) das Opfer unter der Erziehung, Aufsicht, Pflege oder ärztlichen Behandlung des Täters steht, c) mehrere Personen bei derselben Gelegenheit mit dem Opfer in Kenntnis der gegenseitigen Handlungen Unzucht treiben. (3) Die Strafe ist Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, wenn die Tat der unsittlichen Körperverletzung an einem Opfer unter zwölf Jahren auch nach Absatz 2 Buchstabe b) oder c) strafbar ist.“⁵⁴²

Unnötigerweise wurde der § 200 bis zur nächsten Reform beibehalten, obwohl er inhaltlich dem Wortlaut des § 198 folgt, mit dem einzigen Unterschied des Zusatzes, „wer eine Person desselben Geschlechts mit Gewalt nötigt...“⁵⁴³

Selbstredend erfuhr auch das UStGB, wie auch das deutsche StGB, bis heute weitere, mal größere, mal kleinere Reformen. Wir haben uns jedoch hier ausschließlich auf die für das Thema wichtigsten Änderungen beschränkt. Das derzeit gültige Gesetz ist das Gesetz C aus dem Jahre 2012, das neben den o. g. Änderungen die einzelnen Normen weiter präzisiert hat und somit noch mehr Klarheit schuf. Im Kapitel XIX („Verstöße gegen die sexuelle Freiheit und Sittlichkeit“) werden die heute geltenden Tatbestände zur Nötigung, Vergewaltigung usw. ausführlich geregelt. Die ungarische Gesetzgebung hat die Schwere dieser Taten und die den Opfern dadurch entstehende Belastung erkannt und droht den Tätern zu Recht mit hohen Strafen.

Sexuelle Nötigung: „§ 196 (1) Wer einen anderen zur Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung nötigt, wird wegen der Tat mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren bestraft. (2) Wer eine sexuelle Nötigung a) zum Nachteil einer Person unter achtzehn Jahren, b) zum Nachteil eines Verwandten oder einer Person, die unter seiner Erziehung, Aufsicht, Pflege oder Behandlung steht, begeht oder eine sonstige Macht- oder Einflussstellung gegenüber dem Opfer missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft. (3) Die Strafe ist Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren, wenn die sexuelle Nötigung an einer Person unter vierzehn Jahren begangen wird.“⁵⁴⁴

Vergewaltigung: „§ 197 (1) Wer a) sexuelle Nötigung mit Gewalt oder durch unmittelbare Drohung gegen Leib oder Leben begeht, b) die Unfähigkeit eines anderen, sich zu wehren oder seinen Willen zu äußern, zu sexuellen Handlungen ausnützt, wird wegen Vergewaltigung mit Freiheitsstrafe von zwei bis acht Jahren bestraft.

⁵⁴¹ Gesetz LXXIII aus dem Jahre 1997 (Strafrechtsreformgesetz) § 22 (UStGB a. F.)

⁵⁴² Gesetz LXXIII aus dem Jahre 1997 (Strafrechtsreformgesetz) § 23 (UStGB a. F.)

⁵⁴³ Gesetz LXXIII aus dem Jahre 1997 (Strafrechtsreformgesetz) § 24 (UStGB a. F.)

⁵⁴⁴ Gesetz C aus dem Jahre 2012, das UStGB in seiner geltenden Fassung, in Kraft seit dem 13.07.2012, fortan UStG, § 196

*(2) Vergewaltigung begeht auch, wer eine sexuelle Handlung an einer Person unter 12 Jahren vornimmt oder vollzieht, und wird mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren bestraft. (3) Auf Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn die in Absatz 1 bezeichnete Tat a) zum Nachteil einer Person unter achtzehn Jahren, b) zum Nachteil eines Verwandten oder einer Person, die unter der Erziehung, Aufsicht, Pflege, ärztlichen Behandlung oder sonst unter der Aufsicht oder dem Einfluß des Täters steht, oder c) aus demselben Anlass und in Kenntnis der gegenseitigen Handlungen von mehreren Personen begangen wird. (4a) * Die Strafe ist Freiheitsstrafe von zehn Jahren bis zu zwanzig Jahren, wenn die in Absatz 4 Buchstabe a) aa) genannte Straftat auch eine Straftat nach Absatz 4 Buchstabe a) ab) oder ac) ist. (5) Wer Bedingungen schafft, die für die Begehung einer Vergewaltigung erforderlich sind oder diese erleichtern, wird für die Straftat mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.“⁵⁴⁵*

Ungarn ist ebenso wie Deutschland den hier schon benannten internationalen und EU-rechtlichen Richtlinien und Übereinkommen beigetreten (z. B. Istanbul-Konvention 2016; UN-Resolution 1993 usw.). Im Gegensatz zu Deutschland unterstützt Ungarn auch das Vorhaben nur „Ja heißt Ja“. Selbstredend kann man vertreten, dass durch die auch in Deutschland akzeptierte Auffassung, dass, „Nein heißt Nein“, die sexuelle Selbstbestimmung ausreichend geschützt ist, jedoch sollte man berücksichtigen, dass „Nein“, wie schon früher, zu dem Gedanken führen kann, dass sich die Frau „angemessen“ oder „ernsthaft verteidigen“ muss. Nur wenn das Nicht-Wollen eindeutig erkennbar ist, „muss“ der Täter von dem „Opfer“, der Frau, ablassen.

Bei dem neuen Ansatz, also nur „Ja heißt Ja“, geht es genau darum, dass „die Frau nichts muss“: Auch wenn sie sich nicht verteidigt, hat sie sich allein dadurch, dass sie nicht zugestimmt hat, „angemessen verteidigt.“ Dieser Ansatz ist meines Erachtens zu begrüßen und genderneutral auf alle anzuwenden.

3.2 Die Entwicklung der körperlichen Selbstbestimmung der ungarischen Frau in der Ehe und Familie. Die Frage des Schwangerschaftsabbruchs

Die rechtliche und gesellschaftliche Stellung der Frau im Kontext der reproduktiven Selbstbestimmung zeigt im internationalen Vergleich bemerkenswerte Parallelen. Ein Blick auf die Entwicklungen in Ungarn verdeutlicht, dass Frauen dort hinsichtlich des Zugangs zu Schwangerschaftsabbrüchen sowie deren Regulierung keineswegs in einer günstigeren Position waren als beispielsweise Frauen in Deutschland unter der langen, jahrzehntelang prägenden Regelung des § 218 StGB. In beiden Staaten lässt sich über Jahrzehnte hinweg ein charakteristisches Muster politisch-rechtlicher Steuerung erkennen: Ein Wechselspiel aus Reformversprechen, punktuellen minimalen Fortschritten und wiederkehrenden Restriktionen, das letztlich eher einem taktischen Hinhalten gleicht als einer konsequenten Anerkennung der weiblichen Autonomie.

Die Geschichte der Abtreibungsregulierung in Ungarn ist ein exemplarischer Spiegel staatlicher Kontrolle über weibliche Körper, der politischen Instrumentalisierung weiblicher Reproduktionsfähigkeit und der tief verflochtenen Wechselwirkungen zwischen Medizin, Staat, pronatalistischen Ideologien und ethnonationalistischen Narrativen. Die Regulierung des Schwangerschaftsabbruchs war in Ungarn niemals nur eine Frage abstrakten Rechts, sondern stets eingebettet in Machtverhältnisse, sozioökonomische Dynamiken, demografische Programmatiken und politische Systemwechsel.⁵⁴⁶

⁵⁴⁵ UStG § 197

⁵⁴⁶ PETŐ – SVÉGEL, Nationalism, Pronatalism, and the Guild of Gynecology: The Complex Legacy of Abortion Regulation in Hungary in: Central European History, Volume 57, Issue 4, Cambridge University Press (Hrsg.), Cambridge, 2024, 499 – 501

3.2.1 Die Entwicklung der körperlichen Selbstbestimmung der Frau in Ungarn als Teil der Persönlichkeitsrechte – der Schwangerschaftsabbruch

Im Laufe der Jahrzehnte führte die gesellschaftliche, politische und medizinische Entwicklung zu wiederholten Anpassungen des Rechtsrahmens: Gerichtliche Entscheidungen, Gesetzesänderungen und Verordnungen reagierten auf neue gesellschaftliche Herausforderungen, medizinische Erkenntnisse und politische Umwälzungen. Gleichzeitig spiegeln sich in der Gesetzgebung und Rechtsprechung Spannungsverhältnisse zwischen Kontrolle, Schutz und Autonomie wider, wodurch das Thema Abtreibung zu einem besonders sensiblen Bereich der Rechtsentwicklung wird.

Die folgenden Abschnitte behandeln daher die historische Entwicklung des Abtreibungsrechts in Ungarn vom Beginn des XX. Jahrhunderts bis in die Gegenwart, wobei sowohl strafrechtliche Regelungen, die gerichtliche Praxis als auch politische und administrative Reformen berücksichtigt werden.

Bereits der erste moderne ungarische Strafgesetzgeber legte mit dem Strafgesetzbuch von 1878 („*Csemegi-Kódex*“ *Büntető Törvénykönyv*, §§ 285–286)⁵⁴⁷ den Grundstein für ein repressives, umfassend kriminalisierendes System, das Schwangerschaftsabbrüche unterschiedslos als strafbare Handlung definierte – unabhängig davon, ob sie durch Ärzte oder Hebammen, aus medizinischer Not oder sozialer Verzweiflung durchgeführt wurden. (Erste Änderungen erfolgten erst ab 1933, nicht auf Gesetzesbuch-, sondern auf Rechtsprechungsebene; Urteil B. I. 118/1933). Dieses frühe, streng pönalisierende System geriet bereits gegen Ende des 19. Jahrhunderts in Konflikt mit der erstarkenden medizinischen Profession, insbesondere der Gynäkologie, die ein eigenes Definitionsmonopol über „legitime“ Eingriffe beanspruchte.⁵⁴⁸

Die führenden Gynäkologen der Epoche – *Rezső Temesváry*, *Vilmos Tauffer* und *Gusztáv Dirner* – etablierten durch ihre enge Vernetzung mit dem Staat, der Königlichen Medizinischen Gesellschaft und der klinischen Ausbildung ein System, in dem die ärztliche Entscheidung die faktische Grenze der Kriminalisierung markierte. Während das Strafrecht jede Form des Abbruchs unter Strafe stellte, entwickelte die ärztliche Gemeinschaft einen normativen Dualismus zwischen „therapeutischen“ (induzierten) und „kriminellen“ (illegalen) Abbrüchen. Diese Differenz beruhte nicht auf Gesetz, sondern auf sozialer Realität: Wohlhabende Stadtfrauen hatten Zugang zu Medizinern, während Landfrauen auf gefährliche traditionelle Methoden wie Stricknadeln, Gänsefederkiele oder unsterile Eingriffe angewiesen waren.⁵⁴⁹

Die öffentliche Debatte erfuhr erstmals in den Jahren 1914-1918, während des Ersten Weltkrieges, einen ersten Wendepunkt, als Berichte über systematische Vergewaltigungen ungarischer Frauen im Einflussbereich der russischen Armee eine neue moralische und medizinische Argumentationsebene eröffneten. Die Fachpresse und medizinische Vereinigungen diskutierten erstmals offen die Frage, ob Schwangerschaften infolge sexueller Gewalt nicht einer besonderen Behandlung bedürften.⁵⁵⁰ Die psychische Belastung der Betroffenen wurde – erstmals in der ungarischen Rechts- und Medizintradition – als potenzielle Lebensgefahr der Mutter qualifiziert, womit eine indirekte Öffnung hin zur medizinisch indizierten Abtreibung geschaffen wurde. Während der Staat weiterhin am Verbot festhielt, entstand damit eine ärztlich definierte Ausnahme vom Totalverbot, die – obwohl rechtlich nicht normiert – de facto präjudizielle Wirkung entfaltete und den späteren Diskussionen der Zwischenkriegszeit als

⁵⁴⁷ „Csemegi-Kódex“ – das ungarische Strafgesetzbuch (Gesetz V von 1878, a. F.)

Das Strafmaß für den außerehelichen Schwangerschaftsabbruch begann bei zwei Jahren Freiheitsstrafe und konnte – sofern der Eingriff zum Tod der Schwangeren führte – bis zu zehn Jahren reichen. Strafbar war sowohl die Veranlassung des Abbruchs (mit einem Strafraum von zwei bis fünf Jahren) als auch dessen Durchführung (mit einem Strafraum von zwei bis zehn Jahren).

⁵⁴⁸ PETŐ – SVÉGEL, *Ibidem*

⁵⁴⁹ PETŐ, *Women's Rights in Stalinist Hungary: the abortion trials of 1952-53*, in: *Hungarian Studies Review*, 29 (2002) 1-2, 2022, 49 – 52

⁵⁵⁰ PETŐ, *Ibidem*

Argumentationsbasis diene. Die im Jahre 1928 von der *Ungarischen Ärztekammer (Magyar Orvosszövetség)*⁵⁵¹ formulierten Grundsätze, die Entscheidung durch eine dreiköpfige Ärztekommision ermöglichen wollten, nahmen ausdrücklich Bezug auf diese traumatischen Kriegserfahrungen.⁵⁵²

Die tatsächliche juristische Öffnung erfolgte jedoch erst 1933 durch das bereits erwähnte Grundsatzurteil B. I. 118/1933 des *ungarischen Obersten Gerichtshofes (Kúria)*, das medizinisch indizierte Schwangerschaftsabbrüche faktisch straflos stellte und die ärztliche Fachkompetenz über die staatliche Strafnorm stellte. Dort heißt es: „*Nincs kriminalitás abban, ha az orvos saját lelkiismerete szerint s a fél beleegyezése mellett végrehajt egy műtétet, melyet – legyen az bár a terhesség megszakítására irányuló is – a beteg illetoleg a terhes nő életének vagy egészségének veszélye okából komolyan, vagyis tudományos meggyőződése szerint szükségesnek tart. A hivatásnak szabályszerű gyakorlása közben nagyobb veszély vagy jogsérelem elhárítása céljából elkövetett ily cselekmény miatt a bűnösség megállapítása az általános jogérzetbe ütköznék.* – „Es ist nicht strafbar, wenn ein Arzt nach seinem Gewissen und mit Zustimmung der Patientin einen Eingriff vornimmt, den er – sei es auch zur Beendigung einer Schwangerschaft – aufgrund einer ernsthaften Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Patientin, d. h. nach seiner wissenschaftlichen Überzeugung, für notwendig hält. Die Annahme einer Straftat aufgrund einer solchen Handlung, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Berufsausübung zum Zwecke der Abwendung einer größeren Gefahr oder Rechtsverletzung begangen wurde, würde dem allgemeinen Rechtsempfinden widersprechen”.⁵⁵³ Die Folge war kein voller rechtlicher Umsturz, wohl aber ein verändertes Verhältnis von Gesetz und Praxis: die Rechtsnorm blieb formal repressiv, die Auslegung und Durchsetzung aber wurden in zunehmendem Maße von medizinischen Experten geprägt. Die Entscheidung der Gerichte verlieh den Ärzten ein faktisches Definitionsmonopol; wer über die Grenze zwischen erlaubter medizinischer Therapie und verbotener Tathandlung entschied, war nicht mehr allein das Strafrecht, sondern die ärztliche Praxis. Gleichzeitig offenbarten sich hier bereits die sozialen Bruchlinien: Während wohlhabende Frauen von der „induzierten Abtreibung“ profitierten, blieb die Landbevölkerung weiterhin auf traditionelle, oftmals lebensgefährliche Methoden wie die Verwendung von Stricknadeln, Gänsefederkielen oder pflanzlichen Präparaten angewiesen. Die politischen und sozialen Erschütterungen des XX. Jahrhunderts verschärften und verschoben diese Struktur mehrfach.⁵⁵⁴

Die Entwicklung erreichte in den 1940er-Jahren eine dramatische politische Aufladung. Ungarn war in der Zeit 1944/45 von der Roten Armee besetzt, und die massenhaften Vergewaltigungen – in Budapest schätzungsweise zwischen 50.000 und 200.000 Fällen – stellten die öffentliche Ordnung wie die moralische Identität des Landes vor eine Ausnahmesituation.⁵⁵⁵

Das *Budapester Nationalkomitee (Budapesti Nemzeti Bizottság)* erlaubte daher am 14. Februar 1945 erstmals ausdrücklich kostenlose Schwangerschaftsabbrüche in staatlichen Einrichtungen, wenn die Betroffene schriftlich erklärte, Opfer einer Vergewaltigung geworden zu sein.⁵⁵⁶ Dabei handelte es sich keineswegs um die Anerkennung eines modernen Selbstbestimmungsrechts, sondern vielmehr um einen staatlichen Versuch, den entstandenen nationalen Schaden zu begrenzen. Ungarische Frauen wurden dabei als Opfer „fremder Gewalt“ dargestellt, während ihnen gleichzeitig abermals die Verfügung über den eigenen Körper entzogen wurde. Wichtig ist festzuhalten, dass sich weder der Gesetzeslaut des *Csemegi-Kodex* noch die Sicht des ungarischen Gesetzgebers verändert hatten: Das Abtreibungsverbot, wie es im Gesetz V aus dem Jahre 1878 in seinen einschlägigen Paragraphen festgelegt war, blieb unverändert bestehen.

Die Jahre nach 1947 waren in Ungarn von der stalinistischen Systemkonsolidierung geprägt, insbesondere ab 1949. In diesem Zusammenhang verfolgten die sozialistischen Staaten Ost- und

⁵⁵¹Der Ärztesverband fordert, dass eine Schwangerschaft nur auf Antrag von drei Ärzten unterbrochen werden darf, in: Pesti Napló, 11. September 1928

⁵⁵²PETŐ – SVÉGEL, 503 – 506

⁵⁵³Kúria 1933. március 1. B. I. 118/1933. számú döntvénye

⁵⁵⁴PETŐ – SVÉGEL, 503 – 506

⁵⁵⁵PETŐ, Das Unsagbare erzählen. Sexuelle Gewalt in Ungarn im Zweiten Weltkrieg, Wallsteinverlag, Göttingen, 2021, 93 – 100

⁵⁵⁶GÁSPÁR – HALAS, A Budapesti Nemzeti Bizottság jegyzőkönyvei 1945–1946. Budapest, Budapest Főváros Levéltára, 1975, 33

Mitteleuropas unter sowjetischem Einfluss eine ausgeprägt pronatalistische Bevölkerungspolitik, die auf eine Steigerung der Geburtenzahlen und die Sicherung zukünftiger Arbeitskräfte abzielte. In Ungarn setzte die Ungarische Kommunistische Partei (MKP) dabei gezielt auf staatliche Eingriffe in die weibliche Reproduktion. Die sogenannte Rátkó-Ära (ungarisch: *Ratkó-korszak*, 1949–1953) markiert den repressivsten Abschnitt der ungarischen Abtreibungsgeschichte und war gekennzeichnet durch weitreichende Einschränkungen des Schwangerschaftsabbruchs sowie eine umfassende Kontrolle reproduktiven Verhaltens.⁵⁵⁷ Die mit der *Verordnung Nr. 81/34 aus dem Jahre 1952*⁵⁵⁸ eingeführte Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs stellte einen radikalen Einschnitt in die reproduktiven Rechte von Frauen im sozialistischen Ungarn dar. Die Verordnung etablierte ein zweistufiges, hochgradig restriktives Kommissionsverfahren, das Schwangerschaftsabbrüche faktisch nahezu unmöglich machte, da neben eng gefassten medizinischen Indikationen lediglich eine äußerst begrenzte und restriktiv ausgelegte Liste sozialer Gründe anerkannt wurde. Die staatliche Begründung dieser Maßnahme knüpfte explizit an das Ziel eines beschleunigten Bevölkerungswachstums im Rahmen des sozialistischen Aufbaus an. In dieser Logik wurde die weibliche Fortpflanzungsfähigkeit nicht als Ausdruck individueller Selbstbestimmung, sondern als staatlich zu mobilisierender Produktionsfaktor verstanden und politisiert.⁵⁵⁹

Über das eigentliche Abbruchsverbot hinaus verpflichtete die Verordnung Frauen zudem zur Meldung ihrer Schwangerschaft, wodurch der Staat erstmals systematisch Zugriff auf reproduktive Prozesse erhielt. Die Kombination aus Meldepflicht, restriktiver Indikationspraxis und repressiver Strafverfolgung führte kurzfristig zu einem erheblichen demographischen Effekt: Innerhalb weniger Jahre kamen über 80.000 Kinder zur Welt, als es dem vorherigen Trend entsprochen hätte. Diese Generation ging später unter der Bezeichnung der sogenannten „*Rátkó-Kinder*“ in die ungarische Sozial- und Zeitgeschichte ein. In der staatlichen und medizinischen Rhetorik der frühen 1950er Jahre wurde Mutterschaft nicht als individuelle Lebensentscheidung, sondern als gesellschaftliche Pflicht konstruiert; weibliche Reproduktion erschien als moralische Verpflichtung gegenüber Staat und sozialistischer Gemeinschaft. In den statistischen Darstellungen der Geburtenzahlen zeigt sich dieser Effekt als abrupter, steiler Ausschlag, der sich deutlich von langfristigen demographischen Entwicklungen abhebt. Ein vergleichbarer, wenngleich sekundärer Geburtenanstieg ist in den Jahren zwischen 1974 und 1979 zu beobachten, der demographisch mit der Familiengründung eben jener Rátkó-Kinder erklärt wird.⁵⁶⁰

Die Phase zwischen 1945 und 1956 lässt sich jedoch nicht allein als Episode bevölkerungspolitischer Steuerung begreifen, sondern war eingebettet in einen umfassenden gesellschaftlichen Transformationsprozess, der auch das Frauenbild und die Stellung der Frau grundlegend veränderte. Der Historiker *Endre Basso* charakterisierte diesen Zeitraum in seiner grundlegenden Studie zu den ungarischen Frauenbewegungen als eine Epoche der „*großen Taten, des fieberhaften Willens zum Großdenken, der unrealistischen Planentwürfe und der tragischen Fehlentscheidungen*“.⁵⁶¹ Diese Konstellation prägte nicht nur die staatliche Frauenpolitik, sondern auch die konkrete Lebensrealität der Frauen in nahezu allen gesellschaftlichen Bereichen.

Die sozialistische Industrialisierung, die Einführung des Einparteiensystems sowie eine weitgehend künstlich gesteuerte soziale Mobilität, die mit massenhaften Positionsverschiebungen innerhalb der Gesellschaftsstruktur einherging, veränderten die sozialen Rollenbilder nachhaltig. Hinzu traten zentrale Instrumente staatlicher Steuerung wie die Plan- und Arbeitskräftewirtschaft, die permanente Betonung politischer „Wachsamkeit“ sowie die ideologische Mobilisierung im Rahmen des sogenannten Friedenskampfes. All diese Faktoren wirkten zusammen und führten

⁵⁵⁷ PETŐ, Women's Rights in Stalinist Hungary, 56 – 62

⁵⁵⁸ Die Verordnung 81/34/1952 des Ungarischen Ministeriums für Gesundheit (EüM) vom 29. Mai 1952 regelte den Schwangerschaftsabbruch neu, schränkte den Zugang ein, führte ein zweistufiges Abtreibungskommissionsverfahren ein und verpflichtete Ärzte und Hebammen zur Meldung von Schwangerschaften.

⁵⁵⁹ PETŐ, Women's Rights in Stalinist Hungary, 56 – 62

⁵⁶⁰ KONRÁD, Születésszabályozás. Fogamzásgátlás, abortusz, szexuális nevelés, in *Művelődés-, Tudomány- és Orvostörténeti Folyóirat*, 2021, Vol. 11, Nr. 22, Budapest, 2021, 16 – 17

⁵⁶¹ BASSA, Mit kell tudni a nőmozgalmakról?, MNOT–Kossuth Verlag, Budapest, 1982, 101

dazu, dass sich die gesellschaftliche Bewertung von Frauen, ihrer Arbeit, ihrer Bildung und ihrer reproduktiven Rolle in kurzer Zeit grundlegend wandelte. *Bassa* weist zu Recht darauf hin, dass die tiefgreifenden Veränderungen dieser Epoche nur im Rahmen einer komplexen Gesamtbetrachtung angemessen erfasst werden können, die weibliche Erwerbsarbeit, Bildung, Mutterschaft und familiäre Rollen nicht isoliert, sondern in ihrem strukturellen Zusammenhang analysiert. Gerade im Bereich der Reproduktionspolitik zeigt sich, dass staatliche Eingriffe in Schwangerschaft und Mutterschaft nicht lediglich juristische oder medizinische Maßnahmen darstellten, sondern Teil eines umfassenden Projekts gesellschaftlicher Neuordnung waren, in dem individuelle Selbstbestimmung systematisch hinter kollektive Zielvorgaben zurücktrat.⁵⁶²

In den frühen 1950er-Jahren wurde die restriktive Abtreibungspolitik nicht nur politisch unterstützt, sondern von der obersten Führung der Ungarischen Arbeiterpartei aktiv getragen und als integraler Bestandteil der sozialistischen Staatsräson legitimiert. Unter diesem Regime wurde die Frage des Schwangerschaftsabbruchs zu einem genuin politischen Thema, das zugleich in den Bereich der Strafverfolgung überführt wurde. Die wenigen Umstände, unter denen Abtreibungen formal zulässig waren, unterlagen einer engen staatlichen Kontrolle und wurden von den zuständigen Behörden streng überwacht. Die Durchsetzung dieser Politik erfolgte mit repressiven Mitteln. Polizei und Justiz gingen systematisch gegen medizinisches Fachpersonal vor, das illegale Schwangerschaftsabbrüche durchführte oder daran beteiligt war. Vor diesem Hintergrund verlagerte sich die Praxis illegaler Abbrüche in den Bereich nicht-medizinischer Akteure: Personen ohne medizinische Qualifikation – im zeitgenössischen Sprachgebrauch als sogenannte „Engelsmacher“ bezeichnet – übernahmen die Durchführung der Eingriffe. Diese Entwicklung führte zu einem deutlichen Anstieg gesundheitlicher Komplikationen und nicht selten tödlicher Verläufe, was wiederum als Argument genutzt wurde, den repressiven Kampf gegen illegale Abtreibungen weiter zu verschärfen und zu legitimieren. Parallel dazu setzte das Regime gezielt auf Abschreckung und soziale Stigmatisierung. Ärzte, denen eine profitorientierte oder regimekritische Haltung unterstellt wurde, konnten aus dem Beruf ausgeschlossen werden. Frauen, die illegale Abtreibungen vornehmen ließen, wurden teilweise öffentlich diffamiert, etwa in lokalen Zeitungen oder durch Bloßstellung innerhalb ihrer Betriebe und sozialen Gemeinschaften. Diese Praktiken zielten weniger auf individuelle Sanktionierung ab als vielmehr auf die Erzeugung eines disziplinierenden Abschreckungseffekts innerhalb der Gesellschaft. Zugleich etablierte der Staat ein System institutionalisierter Loyalitätspflichten im Gesundheitswesen. Ärzte, die seit Beginn der 1950er-Jahre zunehmend als Staatsangestellte tätig waren, wurden ausdrücklich dazu angehalten, die politischen Zielsetzungen der Partei auch im Rahmen ihrer professionellen Tätigkeit zu unterstützen. Die staatliche Kampagne gegen illegale Abtreibungen richtete sich formal vor allem gegen nicht-medizinische Akteure und Frauen, die selbst Abbrüche vornahmen; dennoch waren Ärzte verpflichtet, ihnen bekannt gewordene illegale Abtreibungen zu melden. Unterlassene Anzeigen konnten mit disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen geahndet werden. Das neue Abtreibungsregime beschränkte sich damit nicht auf die strafrechtliche Verfolgung illegaler Eingriffe, sondern griff tief in das Verhältnis zwischen Arzt und Patient ein. Von medizinischem Personal wurde erwartet, seine Loyalität primär gegenüber dem sozialistischen Staat und den politischen Zielsetzungen der Partei zu wahren, nicht aber gegenüber den individuellen Interessen des Patienten. In diesem Rahmen nutzte und verstärkte der Staat bewusst paternalistische Strukturen der medizinischen Praxis, in denen ärztliche Autorität systematisch über die Entscheidungsautonomie der Betroffenen gestellt wurde. Schließlich institutionalisierten staatliche Maßnahmen diese Logik formal: Durch administrative Rechtsakte wurde die fachliche Leitung des staatlichen „Kampfes gegen Abtreibungen“ ausdrücklich den Leitern der gynäkologischen Abteilungen in den regionalen Krankenhäusern übertragen. Diese organisatorische Verankerung

⁵⁶² BASSA, *Ibidem*, 101 – 103

machte die Umsetzung bevölkerungspolitischer Zielsetzungen zu einer festen Aufgabe innerhalb des medizinischen Systems.⁵⁶³

Ein wichtiger Rechtsakt erfolgte 1956, genauer die *Verordnung Nr. 1047/1956 (VI. 3.) des Ministerrats*,⁵⁶⁴ die neben den bisherigen Begründungen wie Krankheit und sozialen Gründen auch das „*Beharren auf einer Abtreibung um jeden Preis*“ offiziell als mögliche Rechtfertigung für einen Schwangerschaftsabbruch aufnahm und damit den Willen der Frau bei der Entscheidung stärker berücksichtigte. In diesem Kontext wurde in der medizinischen Diskussion jener Zeit auch der Slogan zitiert, wonach „*Frauen alles tun würden, um Mutter zu werden und nicht Mutter zu sein*“, was die Ambivalenz in der Wahrnehmung weiblicher Reproduktionsentscheidungen seitens der medizinischen Fachwelt widerspiegelte. Der Gynäkologe *Zoltán Papp* betonte in seinen Memoiren, dass Ärzte letztlich akzeptieren müssten, „*dass Frauen manchmal auf einer Abtreibung bestehen*“, ein Satz, der die Diskrepanz zwischen staatlicher Regelung und individuellem Entscheidungswillen deutlich macht.⁵⁶⁵

Auf dieser rechtlichen Basis erließ der Gesundheitsminister *József Román* die *Ministerverordnung Nr. 2/1956 (VI. 24.) über das Verfahren zur Beendigung einer Schwangerschaft*.⁵⁶⁶ Demnach durften Abtreibungsausschüsse eine Schwangerschaft abbrechen, wenn dies erforderlich war, um das Leben der schwangeren Frau zu retten, sie vor einer schweren Krankheit oder deren Verschlimmerung zu schützen oder wenn der Fötus in vorhersehbarer Gefahr schwerer Schäden war; darüber hinaus konnten auch persönliche und familiäre Umstände berücksichtigt werden, und selbst der Wunsch der Frau nach einer Abtreibung konnte, nach umfassender Aufklärung über die Konsequenzen, zur Genehmigung führen. In der Praxis bedeutete dies faktisch, dass Frauen bis zum Ende des ersten Trimesters im Rahmen dieser Regelung Abbrüche durchführen lassen konnten, ohne dass sie zuvor strenge medizinische oder soziale Kriterien erfüllen mussten. Diese Formulierung legte zwar die Verantwortung auf die Frauen, doch erkannte sie auch an, dass die Kombination aus unzureichender Familienplanung und repressiver Abtreibungspolitik viele Opfer illegaler Abbrüche und ungewollter Kinder nach sich zog.

Dieses neue Gesetz erweckte den Eindruck, dass der Staat gezwungen war, seine pronatalistischen Ziele zu überdenken. Im Zusammenhang mit der sozialen Politik der 1960er-Jahre war diese Lockerung jedoch eher als politische Anpassung denn als grundlegender Kurswechsel zu werten. Ab den 1960er-Jahren rückte die bewusste Förderung der Geburten in den Vordergrund, wobei der Staat durch finanzielle Unterstützung und erweiterte Betreuungsangebote die Fortpflanzungspolitik auf eine andere Weise lenkte. Diese Liberalisierung stellte zunächst einen Fortschritt gegenüber den restriktiven Regelungen der frühen 1950er-Jahre dar und unterschied Ungarn von vielen kapitalistischen Staaten Westeuropas, in denen Abtreibungen bis Ende der 1960er beziehungsweise 1970er-Jahre nur begrenzt möglich waren.⁵⁶⁷

Mit dem Ende der 1950er- und dem Beginn der 1960er-Jahre zeigte sich jedoch eine neue Problematik: Die Liberalisierung führte zu stark steigenden Abtreibungszahlen, sodass politische Entscheidungsträger zunehmend über die negativen demografischen Effekte besorgt waren. Ab

⁵⁶³ Näheres: SÁNDOR – LÁSZLÓFI, Women Facing the Committee: Decision-Making on Abortion in Postwar Hungary, in: Hungarian Historical Review, New Series of Acta Historica Academiae Scientiarum Hungaricae Vol. 12, Nr. 3 (2023), 493 – 523

⁵⁶⁴ Ministerrat der Ungarischen Volksrepublik, Verordnung Nr. 1047/1956 (VI. 3.) über die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs: Der Beschluss legte fest, dass Schwangerschaftsabbrüche in medizinischen Einrichtungen durchgeführt werden müssen und die Genehmigung einer Kommission aus drei Personen erfordert. Abtreibungen wurden erlaubt bei Krankheit der Frau, erheblichen persönlichen oder familiären Gründen oder auf ausdrücklichen Wunsch der Frau nach Aufklärung über die Folgen. Sie regelte damit die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen während der ersten zwölf Wochen der Schwangerschaft.

⁵⁶⁵ PAPP, Egy szülészorvos naplójából [Aus dem Tagebuch eines Geburtshelfers], Betűvirág Verlag, Budapest, 2012, 26

⁵⁶⁶ Gesundheitsminister-Verordnung der Ungarischen Volksrepublik Nr. 2/1956 (VI. 24.) EüM über die Regelung des Verfahrens zur Beendigung einer Schwangerschaft (2/1956. (VI. 24.) EüM rendelet a terhesség megszakításával kapcsolatos eljárás szabályozásáról), erlassen am 24. Juni 1956

⁵⁶⁷ SÁNDOR – LÁSZLÓFI, 508 – 511

Mitte der 1960er-Jahre rückte dieses Thema in den Mittelpunkt des politischen Diskurses, da hohe Abtreibungsraten, nicht zuletzt infolge unzureichender Familienplanungsangebote und reproduktiver Gesundheitsdienste, als wachsendes gesellschaftliches Problem wahrgenommen wurden. Parallel zu dieser Entwicklung begann der Staat, die Familienförderung stärker auszubauen, um einerseits die Geburtenrate zu stabilisieren, andererseits die soziale Infrastruktur für Familien zu verbessern. Dazu gehörten unter anderem der Ausbau von kommunalen Betreuungsmaßnahmen, Kinderbetreuungseinrichtungen und später auch finanzielle Leistungen wie Kindergeld sowie Netzwerke zur Unterstützung junger Eltern; diese Maßnahmen zielten darauf ab, die Entscheidung zur Geburt eines Kindes positiv zu beeinflussen, indem materielle und soziale Bedingungen verbessert wurden. Trotz dieser sozialen Anreize führte die demografische Entwicklung weiterhin zu politischen Anpassungen. Im Jahre 1973 wurde daher mit der *Ministerverordnung Nr. 4/1973 (XII. 1.) des Gesundheitsministers*⁵⁶⁸ eine strengere Regulierung eingeführt, die wieder klarere medizinische und soziale Kriterien für Abtreibungen festschrieb und die Rolle der Abtreibungsausschüsse veränderte. Die neue Rechtslage stellte Abbrüche erneut unter stärkere staatliche Kontrolle, wobei die gesundheitliche, soziale und materielle Situation der Frau intensiver geprüft wurde und die Entscheidung über einen Abbruch stärker an definierte Gründe gebunden blieb.⁵⁶⁹

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die ungarische Abtreibungspolitik zwischen 1956 und 1973 von einem Spannungsfeld zwischen Liberalisierung, stark steigenden Abtreibungszahlen und dem Versuch einer gezielten politischen Steuerung von Demografie und Familien geprägt war. Was zunächst als Schritt hin zu mehr individueller Entscheidungsfreiheit und Frauenrechten erschien, war in Wahrheit eng mit staatlichen Interessen und geopolitischen Strategien verzahnt. Die frühe Liberalisierung der Abtreibung folgte zwar dem Einfluss sowjetischer Politik und einer gewissen Erweiterung rechtlicher Spielräume, doch schon in den 1960er-Jahren führte der demografische Druck zu einer erneuten Verschärfung der Regelungen. Medizinische Kriterien wurden dabei gezielt mit staatlichen Kontrollinteressen verknüpft.⁵⁷⁰

Wenn wir diese Entwicklungen genauer betrachten, wird deutlich, dass die vermeintlichen Lockerungen weniger der Gleichstellung von Frau und Mann dienten, sondern primär dazu, politische, gesellschaftliche und patriarchal geprägte Idealvorstellungen durchzusetzen. Liberalisierungen wurden also nur insoweit geduldet, wie sie mit den politischen Zielen und der gesellschaftlichen Ordnung vereinbar waren. Man erkennt hier eine typische Salami-Taktik: ein Schritt vorwärts, zwei Schritte zurück, ein Vorgehen, das sich über Jahre erstreckte und dessen Muster sich in verschiedenen Bereichen bis heute beobachten lässt. Letztlich offenbart sich, dass diese angeblichen Fortschritte in der Reproduktionspolitik primär dem politischen Interesse und nicht der tatsächlichen Förderung von Selbstbestimmung und Gleichberechtigung dienten.

Mit der *Ministerverordnung Nr. 4/1973 (XII. 1.)* wurde, wie oben erwähnt, somit die Prüfung und Zulässigkeit von Schwangerschaftsabbrüchen stark eingeschränkt und reglementiert. Man muss sagen: Erneut eingeschränkt und reglementiert, da, wie schon viele Male zuvor, der patriarchalische Staat die staats-, gesellschaftlichen- und wirtschaftlichen Interessen (Bevölkerungswachstum) vor die Persönlichkeitsrechte der Frauen stellte. Ausgangspunkt war die Feststellung, dass die bis Ende der 1960er-Jahre (vermeintlich) weitgehende Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs in Ungarn – die faktisch zu einer nahezu vollständigen Entscheidungsfreiheit schwangerer Frauen geführt hatte – aus Sicht der politischen Führung zunehmend als demographisches Problem wahrgenommen wurde. Die Zahl der Abtreibungen hatte in diesem Zeitraum ein historisch außergewöhnlich hohes Niveau erreicht: Bereits 1960 lag die durchschnittliche Abtreibungsrate bei 66,3 Schwangerschaftsabbrüchen pro 1.000 Frauen im

⁵⁶⁸ Ministerium für Gesundheit der Ungarischen Volksrepublik, *Ministerverordnung Nr. 4/1973 (XII. 1.) über die Prüfung von Anträgen auf Schwangerschaftsabbruch* (4/1973. (XII. 1.) EüM rendelet a terhességmegszakítási kérelmek elbírálásáról), erlassen am 1. Dezember 1973

⁵⁶⁹ SÁNDOR – LÁSZLÓFI, *Ibidem*, 508 – 511

⁵⁷⁰ SÁNDOR – LÁSZLÓFI, *Ibidem*, 511

gebärfähigen Alter; bis 1968 stieg dieser Wert weiter auf 76,5⁵⁷¹. Diese Entwicklung wurde im politischen Diskurs nicht primär als Ausdruck reproduktiver Selbstbestimmung interpretiert, sondern als Symptom eines drohenden Bevölkerungsrückgangs und damit als Risiko für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Reproduktion des sozialistischen Staates. Vor diesem Hintergrund verabschiedete der ungarische Gesetzgeber im Jahre 1973 die o. g. Ministerialverordnung. Diese Verordnung markierte keine vollständige Rückkehr zum absoluten Abtreibungsverbot, stellte jedoch eine bewusste und harte Abkehr von der zuvor gelebten liberalen Praxis dar. Rechtssystematisch ist diese Neuregelung im Zusammenhang mit dem *Gesundheitsgesetz Nr. II aus dem Jahre 1972*,⁵⁷² das am 29.04.72 in Kraft trat, zu lesen. Dieses Gesetz stellte ein hochrangiges, umfassendes Regelwerk dar, das erstmals grundlegende Pflichten der Ärzte gegenüber den Patienten normierte, insbesondere eine allgemeine Pflicht zur medizinischen Versorgung sowie zur Weitergabe bestimmter Basisinformationen. Es fokussierte primär auf die beruflichen Pflichten der Ärzte und weniger auf einklagbare Ansprüche der Patienten. Ein gesonderter Abschnitt war dem Schutz von Frauen und Müttern gewidmet, was bereits auf die zunehmende biopolitische Aufladung reproduktiver Fragen hinweist.⁵⁷³

Zentral ist in diesem Zusammenhang § 29 des Gesetzes, das festlegt, dass *„der Staat auch den Schutz der Mutter und des Fötus durch moderne Gesundheitsversorgung sowie die Vorbereitung der Schwangeren auf die Mutterschaft gewährleistet. Damit Frauen gesunde Kinder zur Welt bringen können, müssen sie die notwendige Betreuung und medizinische Versorgung sowie Beratung zur Lösung spezifischer Fragen im Zusammenhang mit Ehe und Familienplanung erhalten.“* Im zweiten Absatz dieses Paragraphen schreibt das Gesetz vor, dass *„der schwangeren Frau eine ihrem physiologischen Zustand angemessene kurative und präventive Versorgung zukommen muss, in deren Rahmen die schwangere Frau betreut wird, die entsprechenden Vorsorgeuntersuchungen, die notwendige Behandlung und Beratung erhält. Die Versorgung muss den Schutz der Schwangerschaft und die Gesundheit und Entwicklung des ungeborenen Kindes gewährleisten, wobei der physiologische Zustand der schwangeren Frau, mögliche Erkrankungen, das Alter sowie die Arbeits- und Lebensbedingungen zu berücksichtigen sind.“*⁵⁷⁴

Betrachtet man die detaillierten Regelungsgründe, die in der *Verordnung Nr. 4/1973 des Gesundheitsministers über Anträge auf Schwangerschaftsabbrüche* enthalten sind, so betrafen die meisten Gründe, aus denen ein Schwangerschaftsabbruch gewährt werden konnte, *finanzielle Gründe oder sogenannte „soziale Gründe“*. Die Verordnung Nr. 4/1973 konkretisierte diese Vorgaben, indem sie erstmals einen abschließenden Katalog von zehn Genehmigungsgründen für einen Schwangerschaftsabbruch festlegte. Dabei zeigt sich bereits auf dieser Ebene eine deutliche Verschiebung des normativen Schwerpunkts: Zwar blieb der medizinische Indikationsgrund erhalten, doch betrafen die meisten Genehmigungsgründe finanzielle, wohnungsbezogene oder allgemein „soziale“ Umstände der schwangeren Frau.

Artikel 1: *„Ein künstlicher Schwangerschaftsabbruch kann auf schriftlichen Antrag der schwangeren Frau und auf der Grundlage einer Genehmigung durchgeführt werden. Der Antrag wird von einem zu diesem Zweck eingerichteten Ausschuss geprüft.“*

Artikel 2: *(1) Der Ausschuss erteilt die Genehmigung für den künstlichen Schwangerschaftsabbruch, wenn:*

- a) *ein medizinischer Grund, der bei den Eltern vorliegt, oder der wahrscheinliche Gesundheitszustand des ungeborenen Kindes rechtfertigt dies,*
- b) *die Frau ist unverheiratet oder lebt seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen getrennt,*
- c) *die Schwangerschaft ist Folge einer Straftat,*
- d) *die schwangere Frau oder ihr Ehepartner verfügt nicht über eine eigene Wohnung, in die sie einziehen kann, oder eine eigenständige Mietwohnung,*

⁵⁷¹ SZABÓ - EMILNÉ, Egészségügyi helyzet, 1971, Ungarisches Statistisches Landesamt (Hrsg.), Budapest 1972, 39

⁵⁷² Gesundheitsgesetz Nr. II aus dem Jahre 1972, in Kraft getreten am 29.04.72, erste große Änderung durch das Gesundheitsgesetz Nr. CLIV aus dem Jahre 1997 das am 01.07.1998 in Kraft trat bzw. gänzliche Neugestaltung durch das Gesetz CVII. Aus dem Jahre 2021 das am 31.03.2022 in Kraft trat und bereit 2003 ebenfalls durch ein neues Gesetz außer Kraft gesetzt wurde.

⁵⁷³ SÁNDOR – LÁSZLÓFI, Ibidem, 511

⁵⁷⁴ Gesundheitsgesetz Nr. II aus dem Jahre 1972, in Kraft getreten am 29.04.72

- e) *die schwangere Frau hat drei oder mehr Kinder oder hat bereits entbunden; oder sie hat zwei lebende Kinder und hatte mindestens eine Entbindung.*
- f) *die schwangere Frau hat das 40. Lebensjahr vollendet.*

(2) Zusätzlich zu den in Absatz (1) aufgeführten Gründen kann der Ausschuss die Erlaubnis zum Schwangerschaftsabbruch erteilen, wenn:

- a) *die schwangere Frau zwei lebende Kinder hat, aber die Lebensfähigkeit und Entwicklung des ungeborenen Kindes aus gesundheitlicher Sicht voraussichtlich gefährdet ist,*
- b) *der Ehepartner der schwangeren Frau leistet einen langfristigen regulären oder besonderen Dienst in den Streitkräften oder Behörden und zum Zeitpunkt der Antragstellung sind noch mindestens sechs Monate dieser Dienstzeit zu absolvieren,*
- c) *die schwangere Frau oder ihr Ehepartner eine vollstreckbare Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verbüßt,*
- d) *andere soziale Gründe sprechen eindeutig dafür.*

Der Ausschuss kann die Beendigung einer Schwangerschaft genehmigen, wenn die Schwangerschaft die zwölfte Woche nicht überschritten hat. Darüber hinaus kann die Genehmigung zur Beendigung einer Schwangerschaft bei Minderjährigen bis zur achtzehnten Schwangerschaftswoche erteilt werden.⁵⁷⁵

In der Wandlung der Herangehensweise in Bezug auf Schwangerschaftsabbrüche ist es eindeutig zu erkennen, dass der Staat die soziale und materielle Situation schwangerer Frauen nun systematisch überwachen wollte und hierzu die Abtreibungskommissionen strukturell neu ausgestaltete.

Während in den 1950er-Jahren sämtliche Mitglieder der erstinstanzlichen Abtreibungsausschüsse Ärzte gewesen waren, änderte sich dies mit der Reform von 1973 grundlegend. Fortan musste lediglich der Vorsitzende der Kommission Arzt sein; dieser wurde zudem nicht aufgrund fachlicher Exzellenz, sondern durch die politische Führung der jeweiligen Stadt ausgewählt. Damit wurde die ärztliche Expertise zwar formal beibehalten, zugleich jedoch politisch eingebunden und hierarchisiert. Das zweite Mitglied der Kommission war nun ein Vertreter des Stadtrates, ebenfalls politisch ernannt, während das dritte Mitglied eine ambulante Krankenschwester war. Diese neue Zusammensetzung verdeutlicht einen grundlegenden Perspektivwechsel: Die Entscheidung über einen Schwangerschaftsabbruch wurde nicht länger als primär medizinischer Akt verstanden, sondern als sozial-administrative Bewertung der Lebensumstände einer Frau. Diese Neuordnung ging einher mit einer weitgehenden Standardisierung des Antragsverfahrens. Alle Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch beantragten, mussten detaillierte Angaben zu ihrer finanziellen Situation, ihren Wohnverhältnissen, früheren Schwangerschaften sowie zur verwendeten Verhütungsmethode machen⁴. Besonders in Fällen, in denen soziale Gründe geltend gemacht wurden, war zusätzlich ein offizieller Bericht über die Lebensbedingungen der Antragstellerin vorzulegen. Zwar existierten Berichte dieser Art bereits vereinzelt in der *Rákosi-Ära*, doch waren sie damals die Ausnahme geblieben; nach 1973 wurden sie zum Regelfall. Der medizinische Paternalismus der frühen Nachkriegszeit wurde damit nicht abgeschafft, sondern durch soziale und politische Formen paternalistischer Kontrolle ergänzt und teilweise ersetzt.⁵⁷⁶

Diese Entwicklung ist ausdrücklich in den Kontext der von *Michel Foucault* beschriebenen Biopolitik einzuordnen. Dort wird betont, „(...), dass sich der Staat nicht mehr mit der bloßen Disziplinierung reproduktiven Verhaltens begnüge, sondern dass er steuernd in die Lebensführung eingreife, indem er soziale Normen definiere und kontrolliere (...)“⁵⁷⁷

⁵⁷⁵ Siehe näher VO. Nr. 4/1973 §§ 1-2 und ff.

⁵⁷⁶ SÁNDOR – LÁSZLÓFI, *Ibidem*, 514 – 515

⁵⁷⁷ FOUCAULT, *Le pouvoir psychiatrique: Cours au Collège de France, 1973–1974*. Paris, 1974, Neuauflage durch Seuil Verlag, Montrouge 2003. 58 – 69

(Auch wenn MICHEL FOUCAULT im *Pouvoir psychiatrique* nicht explizit über Abtreibung spricht, lassen sich die dort entwickelten Konzepte disziplinarischer Macht, medizinischer Normalisierung und expertengestützter Entscheidungsgewalt fruchtbar auf die Abtreibungskommissionen der 1970er Jahre anwenden.)

Diese Rechtslage blieb bis zum Ende des sozialistischen Systems im Kern unverändert. Der politische und gesellschaftliche Umbruch der Jahre 1989–1990, der Zerfall des sozialistischen Ungarns und die Demokratisierung des Landes führten zwar zu einer Neuordnung der institutionellen Strukturen, nicht jedoch automatisch zu einer Liberalisierung des Abtreibungsrechts. Mit der Errichtung des neuen Verfassungsgerichts verband sich zunächst die Erwartung, dass nunmehr liberale und gleichstellungsorientierte Werte – insbesondere die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie die reproduktive Selbstbestimmung – in den Vordergrund rücken würden. Diese Erwartung erfüllte sich jedoch nicht.

Das sich neu aufstellende Verfassungsgericht erklärte die bis dahin geltende Regelung zwar teilweise für verfassungswidrig, jedoch nicht deshalb, weil sie die Rechte der Frau in unzumutbarer Weise beschränkte. Vielmehr beanstandete es, dass der Schutz des ungeborenen Lebens nicht hinreichend gesetzlich konkretisiert sei und wesentliche Entscheidungen faktisch auf der Ebene untergesetzlicher Normen und administrativer Praxis getroffen würden. In der Entscheidung 64/1991. (XII. 17.) *AB határozat*⁵⁷⁸ betonte das Gericht die staatliche Schutzpflicht gegenüber dem ungeborenen Leben und forderte eine stärkere gesetzliche Normierung. Die Perspektive der Frau blieb dabei ausdrücklich nachrangig.

Diese Argumentationslinie wurde in der Entscheidung 48/1998. (XI. 23.) *AB határozat* fortgeführt⁵⁷⁹. Das Verfassungsgericht kritisierte, dass ein Schwangerschaftsabbruch allein auf Grundlage einer formelhaften Erklärung einer sogenannten schweren Lebenslage möglich sei. Auch hier lag der Fokus nicht auf der Überforderung oder Entwürdigung der Frau durch das umfangreiche Antrags- und Rechtfertigungsverfahren, sondern darauf, dass der Gesetzgeber seiner Pflicht zum Lebensschutz nicht ausreichend nachkomme. Die verfassungsgerichtliche Intervention zielte somit nicht auf eine Liberalisierung, sondern auf eine erneute gesetzliche Verdichtung restriktiver Vorgaben.

Als Reaktion darauf erließ das Parlament das *Gesetz LXXIX von 1992 über den Schutz des fötalen Lebens* (1992. évi LXXIX. törvény a magzati élet védelméről). Dieses Gesetz ersetzte die bisherige Steuerung durch ministerielle Verordnungen und schuf erstmals eine formelle parlamentarische Grundlage⁵⁸⁰. Inhaltlich stellte es jedoch keinen Bruch mit der bisherigen Tradition dar. Sehr ähnlich zum alten § 29 des Gesundheitsgesetzes heißt es bereits in der Präambel des Gesetzes: „(...) das mit der Empfängnis beginnende Leben des Fötus verdient Achtung und Schutz; der Schutz des Fötus kann durch eine verstärkte Betreuung der werdenden Mütter erreicht werden, wobei die Schaffung der Voraussetzungen für eine gesunde Entwicklung des Fötus in erster Linie in der Verantwortung der Eltern liegt; Schwangerschaftsabbruch ist kein Mittel zur Familienplanung und Geburtenkontrolle...“ – („(...) a fogantatással induló magzati élet tiszteltet és védelmet érdemel; a magzati élet védelme a gyermeket váró nőkről történő fokozott gondoskodással valószínűsíthető meg, ugyanakkor a magzat egészséges fejlődését biztosító feltételek megteremtése elsődlegesen a szülők felelőssége; a terhességmegszakítás nem a családtervezés és a születésszabályozás eszköze (...)“).⁵⁸¹

Zwar wurde das starre Indikationssystem aufgegeben und durch das Konzept der sogenannten *Krisenlage* (*válsághelyzet*) ersetzt, doch blieb der Schwangerschaftsabbruch ausdrücklich als Ausnahme konzipiert. Die Frau musste weiterhin eine schwerwiegende persönliche, soziale oder materielle Notlage glaubhaft machen und ein verpflichtendes Beratungsverfahren durchlaufen.

Problematisch war jedoch, dass weder das Gesetz von 1992 noch die früheren Abtreibungsbeschlüsse I–II präzise festlegten, was unter einer „*Krisenlage*“ zu verstehen sei. Das Verfassungsgericht stellte in seiner zweiten Entscheidung klar: „(...) der Begriff der schweren Krisensituation und die Bedingungen seiner Anwendung können ausschließlich durch Gesetz definiert werden [Verfassung Art. 8 Abs. 2, Art. 54 Abs. 1]“ – „(...) a súlyos válsághelyzet fogalmának és alkalmazása

⁵⁷⁸ Beschluss 64/1991 (XII. 17.) des Verfassungsgerichts; – Sog. II. Abtreibungsbeschluss HUN: 64/1991. (XII. 17.) *AB határozat*

⁵⁷⁹ Beschluss 48/1998. (XI. 23.) des Verfassungsgerichts – Sog. II. Abtreibungsbeschluss, HUN 48/1998. (XI. 23.) *AB határozat*

⁵⁸⁰ 1992. évi LXXIX. törvény a magzati élet védelméről

⁵⁸¹ Präambel (Auszug) Gesetz LXXIX aus dem Jahre 1992. Weiterführend in den §§ 1 – 2 sowie 6ff.

*feltételeinek meghatározása kizárólag törvényben történhet [Alkotmány 8. § (2) bekezdés, 54. § (1) bekezdés].*⁵⁸² Da das Gesetz dies nicht gewährleistete, musste das Gesetz LXXIX von 1992 überarbeitet werden. Das Änderungsgesetz LXXXVII von 2000 zur Änderung des Gesetzes LXXIX (2000. évi LXXXVII. törvény a magzati élet védelméről szóló 1992. évi LXXIX. törvény módosításáról) hielt in § 2 folgendes fest: „§ 2. § 5 des Gesetzes wird durch folgende Bestimmungen ersetzt: § 5. (1) Eine Schwangerschaft darf nur im Falle einer Gefährdung oder einer schweren Krisensituation der schwangeren Frau unter den in diesem Gesetz festgelegten Bedingungen abgebrochen werden. (2) Eine schwere Krisensituation liegt vor, wenn sie zu einer körperlichen oder seelischen Erschütterung oder zu einer sozialen Entwurzelung führt.“ („§ 2. A Tv. 5. §-ának helyébe az alábbi rendelkezések lépnek: § 5. (1) A terhesség csak veszélyeztetettség, illetőleg az állapotos nő súlyos válsághelyzete esetén, az e törvényben meghatározott feltételekkel szakítható meg. (2) Súlyos válsághelyzet az, amely testi vagy lelki megrendülést, illetve társadalmi ellehetetlenülést okoz.“)⁵⁸³

Auch spätere Reformen, insbesondere im Zuge der Gesundheitsreformen ab 2003 sowie durch zahlreiche Durchführungsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, änderten an diesem Grundverständnis nichts. Zwischen 1993 und 2025 lässt sich vielmehr eine kontinuierliche Fortentwicklung beobachten, die sich stets um den Regelungskern des früheren § 29 des Gesundheitsgesetzes von 1972 grupperte. Der Schwangerschaftsabbruch blieb ein staatlich gelenkter Ausnahmefall, dessen Inanspruchnahme der Frau faktisch erschwert wurde, auch wenn er formal zugänglich erschien.

Anstatt dass der Gesetzgeber mit den Reformen der letzten Jahrzehnte darauf abzielte, der Frau den Zugang zum Schwangerschaftsabbruch und damit die Wahrnehmung ihrer körperlichen Selbstbestimmung zu erleichtern, zeigt sich seit 2010 und insbesondere seit 2022 eine entgegengesetzte Entwicklung. Im Jahre 2022 wurde eine Änderung der Ausführungsverordnung zum Gesetz über den Schutz des fötalen Lebens eingeführt, die für Frauen, die einen Abbruch beantragen, eine zusätzliche Hürde schafft: Vor dem Antrag muss ihnen ein Faktor, der auf das Funktionieren der vitalen Lebensfunktionen des Fötus hinweist, in eindeutig identifizierbarer Weise präsentiert werden. In der Praxis bedeutet dies insbesondere, dass Frauen den Herzton des ungeborenen Kindes hören müssen. Diese Regelung trat am 15. September 2022 in Kraft und verpflichtet Ärzte beziehungsweise Gesundheitsdienstleister, dies zu verifizieren, bevor ein Abtreibungsantrag angenommen wird.⁵⁸⁴

Diese neue Vorschrift steht in einem deutlichen Spannungsverhältnis sowohl zur rechtlichen Tradition des Gesetzes von 1992 als auch zu den in der Fachliteratur formulierten Anforderungen an den Schutz der körperlichen Selbstbestimmung. Während das Gesetz von 1992 den Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten zwölf Wochen unter bestimmten Kriterien zulässt, wurde mit der Änderung von 2022 eine zusätzliche Verfahrenshürde eingeführt, die nicht der medizinischen Sicherheit dient, sondern normativ auf den emotionalen und psychischen Zustand der Frau zielt.

Diese Regelung kann daher als negativer Rückschritt in der Gesetzgebung verstanden werden, weil sie nicht nur keinen Zugewinn an Autonomie oder Erleichterung für die Frau schafft, sondern vielmehr eine zusätzliche psychische Belastung und Stigmatisierung einführt. Abschließend kann festgehalten werden, dass eine solche Maßnahme sich nicht allein als bloße Ergänzung der Informationspflicht qualifizieren lässt, sondern im Kontext der pronatalistisch geprägten Gesetzgebungs- und Verwaltungspraxis der letzten Jahre als weiterer Baustein einer restriktiven Gesamtdoktrin zu verstehen ist, die die Selbstbestimmung der Frau weiterhin relativiert und unterordnet.

⁵⁸² Beschluss 48/1998. (XI. 23.) des Verfassungsgerichts

⁵⁸³ Änderungsgesetz LXXXVII aus dem Jahre 2000 zur Änderung des Gesetzes LXXIX aus dem Jahre 1992 über den Schutz des ungeborenen Lebens, HUN 2000. évi LXXXVII. törvény a magzati élet védelméről szóló 1992. évi LXXIX. törvény módosításáról

⁵⁸⁴ 29/2022. (IX. 12.) Verordnung des Innenministers zur Änderung der Verordnung 32/1992. (XII. 23.) NM über die Durchführung des Gesetzes LXXIX. von 1992 zum Schutz des ungeborenen Lebens

3.3.2 Die Frage der Rechte und des Schutzes des Nasciturus in Ungarn

Nach dem Zweiten Weltkrieg entwickelte sich in Europa – anders als bei der Bewertung der Todesstrafe – kein einheitlicher grundsätzlicher Konsens über die rechtliche Zulässigkeit des Schwangerschaftsabbruchs. Vielmehr standen und stehen sich bis heute zwei gleichwertig begründete, jedoch gegenläufige menschenrechtliche Überzeugungen gegenüber. Auf der einen Seite betonen die sogenannten *pro-choice*-Positionen den Vorrang des Selbstbestimmungsrechts der Frau, insbesondere im Hinblick auf ihre Persönlichkeitsentwicklung und ihre körperliche Autonomie. Auf der anderen Seite stellen die *pro-life*-Positionen das Lebensrecht des ungeborenen Kindes in den Mittelpunkt und leiten daraus eine staatliche Schutzpflicht ab.⁵⁸⁵

Diese grundlegende normative Spannung spiegelt sich in den unterschiedlichen gesetzlichen Regelungsmodellen der europäischen Staaten wider. Trotz erheblicher Divergenzen lassen sich dabei zwei zentrale, jeweils auf einen Ausgleich zielende Modelle identifizieren. Zum einen existiert das sogenannte Fristenmodell, das von zeitlichen Begrenzungen ausgeht. Nach diesem Modell kann die Frau in der frühen Phase der Schwangerschaft – in der Regel bis zur zehnten oder zwölften Woche nach der Empfängnis – frei über einen Schwangerschaftsabbruch entscheiden. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Abbruch grundsätzlich nur noch bei Vorliegen bestimmter, gesetzlich definierter Indikationen zulässig. Dieses Regelungsmodell findet sich unter anderem in Österreich, Frankreich, Griechenland, den Niederlanden, Norwegen, Rumänien, der Schweiz, Schweden und der Türkei.⁵⁸⁶

Daneben besteht das Indikationsmodell, bei dem ein Schwangerschaftsabbruch ausschließlich dann zulässig ist, wenn ein gesetzlich normierter Rechtfertigungsgrund vorliegt. Zu diesen Indikationen zählen insbesondere die Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der Schwangeren (medizinische Indikation), die zu erwartende Geburt eines schwer geschädigten Kindes (genetische Indikation), eine Schwangerschaft infolge einer Sexualstraftat (kriminologische Indikation) sowie schwerwiegende soziale Notlagen der Frau (soziale Indikation). Die konkrete Ausgestaltung dieser Indikationen variiert erheblich zwischen den einzelnen Staaten. Dem Indikationsmodell folgen unter anderem England, Belgien, Dänemark, Finnland, Irland, Luxemburg, Ungarn und Deutschland.⁵⁸⁷

Auf supranationaler Ebene hat der *Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)* bislang bewusst darauf verzichtet, eine abschließende Position zur rechtlichen Stellung des ungeborenen Lebens einzunehmen. Insbesondere hat er nicht ausdrücklich entschieden, ob und in welchem Umfang das Recht auf Leben gemäß *Art. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)* auf den Fötus Anwendung findet. Stattdessen hat der Gerichtshof wiederholt festgestellt, dass ein etwaiger Schutz des ungeborenen Lebens jedenfalls durch die Rechte der Mutter, insbesondere durch ihr Recht auf Leben und auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, begrenzt werden kann.⁵⁸⁸

In der deutschen amtlichen Fassung heißt es im Art. 2 EMRK – Recht auf Leben Abs. I: *(1) Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt. Niemand darf absichtlich getötet werden, außer durch Vollstreckung eines Todesurteils, das von einem Gericht im Falle eines Verbrechens ausgesprochen worden ist, für das die Todesstrafe gesetzlich vorgesehen ist.*⁵⁸⁹

In seiner Rechtsprechung hat der *EGMR* drei mögliche dogmatische Ansätze zur rechtlichen Stellung des Fötus skizziert: Erstens könnte Art. 2 EMRK auf das ungeborene Leben keine Anwendung finden; zweitens könnte dem Fötus ein Recht auf Leben mit bestimmten,

⁵⁸⁵ TÓTH, „Az emberi méltósághoz való jog és az élethez való jog“, in: HALMAI GÁBOR – TÓTH GÁBOR ATTILA (Hrsg.), *Emberi jogok*, Osiris Verlag, Budapest, 2003, 328

⁵⁸⁶ JOBBÁGYI, *Orvosi jog. Hippokratésztól a klónozásig*, Szent István Társulat (Hrsg.), Budapest, 2007, 116

⁵⁸⁷ *Ibidem*, 116

⁵⁸⁸ Frühentscheidung zur Frage, ob Art. 2 EMRK den Fötus schützt der EGMR-Kommission in der Sache; X v./, United Kingdom (1980)

⁵⁸⁹ Europarat, Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2010, BGBl. 2010 II, S. 1198 ff.

konventionsimmanenten Einschränkungen zukommen; drittens könnte dem Fötus ein absolutes Recht auf Leben zustehen. Letztere Möglichkeit hat der Gerichtshof ausdrücklich verworfen, insbesondere mit Blick auf das Lebensrecht der Mutter. Eine Entscheidung zwischen den beiden verbleibenden Ansätzen hat der EGMR jedoch nicht getroffen.⁵⁹⁰ Er hat vielmehr betont, dass der Begriff „jede Person“ („everyone“) in Art. 2 EMRK nicht zwingend ausschließt, dass auch ungeborenes menschliches Leben vom Schutzbereich erfasst sein kann, zugleich aber mangels eines europäischen Konsenses den Beginn des Lebens dem Beurteilungsspielraum der Mitgliedstaaten (margin of appreciation) überlassen.⁵⁹¹

Gleichzeitig hat der EGMR auch ein subjektives Recht der Frau auf Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs ausdrücklich verneint. In seiner späteren Rechtsprechung hat er jedoch klargestellt, dass staatliche Verbote oder erhebliche Einschränkungen des Schwangerschaftsabbruchs unter bestimmten Umständen – insbesondere bei gesundheitlichen oder sozialen Belastungslagen – in den Schutzbereich des Art. 8 EMRK fallen können, der das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens garantiert.⁵⁹² Art. 8 Abs. 1 EMRK lautet in der deutschen amtlichen Fassung: „Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.“⁵⁹³ Aus dieser Einordnung folgt eine positive Verpflichtung der Staaten, nicht nur abstrakte gesetzliche Regelungen zu schaffen, sondern auch durch konkrete Verfahren und effektive Maßnahmen sicherzustellen, dass die in der Konvention garantierten Rechte tatsächlich verwirklicht werden.⁵⁹⁴

Vor diesem europäischen und menschenrechtlichen Hintergrund wird deutlich, dass auch der ungarische Gesetzgeber seine Abtreibungsregelung stets in einem Spannungsfeld zwischen dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der Frau und dem staatlichen Lebensschutzauftrag ausgestalten musste. Diese Konfliktlage ist keineswegs ein ungarisches Spezifikum, sondern zeigt sich ebenso in der deutschen Rechtsentwicklung sowie auf unions- und völkerrechtlicher Ebene. Die ungarische Abtreibungsgesetzgebung ist daher als Teil eines gesamteuropäischen Ringens um die Gewichtung konkurrierender Grundrechtspositionen zu verstehen.

Parallel zur beschriebenen Gesetzesentwicklung etablierte sich in Ungarn eine ausgeprägt lebensschutzorientierte verfassungsrechtliche Dogmatik. Das Verfassungsgericht stellte von Beginn an klar, dass dem ungeborenen Leben ein besonderer verfassungsrechtlicher Schutz zukomme. Dieser Schutz wurde als objektive staatliche Pflicht verstanden, nicht als Ableitung subjektiver Rechte der Frau. In der Rechtsprechung wurde das ungeborene Leben zwar nicht als eigenständiger Grundrechtsträger anerkannt, jedoch als verfassungsrechtlicher Wert, der gesetzgeberischer Konkretisierung bedürfe.⁵⁹⁵

Die Entscheidung 64/1991. (XII. 17.) AB – Abortus I stellt einen der komplexesten und zugleich ambivalentesten Teile der frühen ungarischen Verfassungsrechtsprechung dar. Sie dokumentiert nicht nur den Versuch des Verfassungsgerichts, einen fundamentalen Grundrechtskonflikt dogmatisch zu erfassen, sondern zugleich die bewusste Entscheidung, diesen Konflikt nicht normativ zu entscheiden, sondern offen zu halten und in den politischen Raum zu verlagern. Charakteristisch für diese Rechtsprechung ist, dass sie die Interessen und die Selbstbestimmung der Frau systematisch aus dem Zentrum der Betrachtung verdrängt. Weder die Gleichstellung von Mann und Frau noch die reproduktive Autonomie wurden als eigenständige verfassungsrechtliche Leitprinzipien entwickelt. Stattdessen blieb der Schwangerschaftsabbruch stets unter dem Vorbehalt eines möglichst weitgehenden Lebensschutzes. Die

⁵⁹⁰ Grundsatzurteil des EGMR in der Sache VO./ den Staat Frankreich, Art. 2 EMRK definiert den Lebensbeginn nicht (2004)

⁵⁹¹ Grundsatzurteil des EGMR in der Sache Evens./ das Vereinigte Königreich, Abwägung zwischen Selbstbestimmung und Lebensschutz (2007)

⁵⁹² Grundsatzurteil des EGMR in der Sache A.; B. und C./ den Staat Irland, Kein Recht auf Abtreibung aus der EMRK (2010)

⁵⁹³ BGBl. 2010 II, S. 1198 ff.

⁵⁹⁴ Grundsatzurteil des EGMR in der Sache Tysiac./ den Staat Polen, Verletzung von Art. 8 EMRK Nicht wegen „Verbot der Abtreibung“, sondern wegen fehlender effektiver Verfahren (2007)

⁵⁹⁵ SÓLYOM, Az alkotmánybíráskodás kezdetei Magyarországon, Osiris Verlag, Budapest, 2001, 173 – 181

verfassungsgerichtliche Kritik richtete sich nie gegen die restriktive Wirkung der Regelungen, sondern ausschließlich gegen deren vermeintliche Unzulänglichkeit im Hinblick auf den Schutz des ungeborenen Lebens. Diese Problematik kulminierte in der grundlegenden *Entscheidung 64/1991. (XII. 17.) AB*, der – von uns bereits ausführlich behandelten – sogenannten *Abortus I-Entscheidung*, die bis heute den zentralen Bezugspunkt der ungarischen Abtreibungsrechtsprechung bildet. Zentral für die Argumentation des Verfassungsgerichts ist die Rückbindung an die frühere Entscheidung zur Abschaffung der Todesstrafe (*23/1990. (X. 31.) AB*).⁵⁹⁶ Dort hatte das Verfassungsgericht das Recht auf Leben und die Menschenwürde als untrennbar miteinander verbundene, absolute Verfassungswerte beschrieben. Diese sogenannte Unteilbarkeitsdoktrin wurde nun erstmals ausdrücklich auf den Bereich des vorgeburtlichen Lebens bezogen. Das Verfassungsgericht stellte klar, dass die Verfassung das menschliche Leben nicht lediglich als individuelles Abwehrrecht begreift, sondern als objektiven Grundwert der gesamten Rechtsordnung. Diese Wertentscheidung erfasse auch das entstehende menschliche Leben, selbst wenn dieses noch nicht Träger subjektiver Rechte sei. Damit verschob sich der Fokus der Analyse weg von der Frage, wer Träger eines Grundrechts ist, hin zu der Frage, was die Verfassung als schutzwürdigen Wert anerkennt.⁵⁹⁷

Art. 8 Abs. (2) UGG: „*In der Republik Ungarn werden die Vorschriften über die grundlegenden Rechte und Pflichten durch Gesetz festgelegt; der wesentliche Inhalt eines Grundrechts darf jedoch nicht eingeschränkt werden.* (Alk. 8. cikk (2) „*A Magyar Köztársaságban az alapvető jogokra és kötelességekre vonatkozó szabályokat törvény állapítja meg; alapvető jog lényeges tartalmát azonban nem korlátozhatja.*”)”⁵⁹⁸

Wie wir sehen werden, stimmt dies nur insoweit, als die ökonomisch-subjektiven Gesellschaftsinteressen des Staates – wie schon in den 1970er-Jahren und den Jahren davor – nichts anderes wollen. Art. 54 Abs. (1) UGG „*In der Republik Ungarn hat jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben und auf die Menschenwürde, deren niemand willkürlich beraubt werden darf.*“ (Alk. 54. cikk (1) bek. „*A Magyar Köztársaságban minden embernek veleszületett joga van az élethez és az emberi méltósághoz, amelyektől senkit sem lehet önkényesen megfosztani.*”)”⁵⁹⁹

Zentral ist bei der gesamten Argumentation die Feststellung, dass jede Regelung des Schwangerschaftsabbruchs zwangsläufig eine Entscheidung über das Schicksal des ungeborenen Lebens darstellt und damit die Frage der rechtlichen Einordnung des Fötus berührt. Der Schwangerschaftsabbruch wird ausdrücklich nicht als neutraler medizinischer Vorgang verstanden, sondern als Akt, der die Existenz des ungeborenen Lebens beendet und deshalb eine verfassungsrechtliche Dimension besitzt. Gleichzeitig betont das Gericht, dass Schwangerschaft und Mutterschaft keine bloß vorübergehenden Zustände sind, sondern den Körper der Frau, ihre psychische Integrität und ihre soziale Rolle nachhaltig prägen.⁶⁰⁰

Aus dieser doppelten Perspektive (Lebensschutz und Selbstbestimmungsrecht) entwickelt das Verfassungsgericht bei der Erläuterung seiner Beschlüsse *Abortus I* und später dann auch bei *Abortus II* seine sog. „vier tragenden Konfliktlinien (TKL)“.

Die erste tragende Konfliktlinie (TKL 1), nämlich die Einordnung der Entscheidung über den Schwangerschaftsabbruch in den Schutzbereich der aus der Menschenwürde abgeleiteten Selbstbestimmung, wird als zentraler Ausgangspunkt der verfassungsgerichtlichen Argumentation benannt. Die Menschenwürde wird dabei nicht als bloß abstraktes Schutzgut verstanden, sondern als Fundament der autonomen Lebensgestaltung. Die Verfügung über den eigenen Körper sowie die Entscheidung über Fortpflanzung und Lebensplanung erscheinen als zentrale Bestandteile dieser Autonomie. Vor diesem Hintergrund wird mehrfach hervorgehoben, dass ein staatliches Verbot oder eine erhebliche Einschränkung des Schwangerschaftsabbruchs einen schweren Eingriff in den zentralen Bereich der Persönlichkeit der Frau darstellen würde. Parallel hierzu wird

⁵⁹⁶ TÓTH, Entscheidung 23/1990. (X. 31.) des Ungarischen Verfassungsgerichts über die Todesstrafe in: GARDOS-OROSZ – ZAKARIAS (Hrsg.), *Az Alkotmánybírósági gyakorlat. Az Alkotmánybíróság 100 elvi jelentőségű határozata (1990–2020)*, Erster Band, HVG-ORAC Verlag, Budapest 2021, 43 – 46

⁵⁹⁷ TÓTH, *Ibidem*

⁵⁹⁸ Art. 8 (2) Ungarische Verfassung (a. F.) in der Fassung zwischen 1989-2011

⁵⁹⁹ Art. 54 (1) Ungarische Verfassung (a. F.) in der Fassung zwischen 1989-2011

⁶⁰⁰ Aus der Begründung des Verfassungsgerichtes zum Beschluss 64/1991. (XII. 17.) AB

mit gleicher Intensität die zweite tragende Konfliktlinie (TKL 2) entwickelt, nämlich die objektive staatliche Pflicht zum Schutz des menschlichen Lebens. Diese Schutzpflicht wird nicht aus subjektiven Rechten abgeleitet, sondern als institutionelle Verpflichtung des Staates verstanden, das Leben als verfassungsrechtlichen Wert zu bewahren. Entscheidend ist dabei, dass diese Pflicht ausdrücklich auch das entstehende Leben umfasst. Der Staat könne sich seiner Verantwortung für das ungeborene Leben nicht dadurch entziehen, dass er dessen rechtliche Stellung offenlasse oder ungeklärt halte.⁶⁰¹

An dieser Stelle verdichtet sich der innere Widerspruch der Argumentation. Einerseits wird anerkannt, dass die Zuerkennung eines subjektiven Lebensrechts des Fötus jede Abwägung mit der Selbstbestimmung der Frau von vornherein ausschließen würde. Andererseits wird eine solche Anerkennung ausdrücklich abgelehnt. Daraus ergibt sich eine dogmatische Konstruktion, in der das ungeborene Leben objektiv geschützt, zugleich aber subjektiv rechtlos bleibt. Diese Konstruktion ermöglicht es, den Lebensschutz zu betonen, ohne ihn absolut zu setzen, führt jedoch notwendig zu einer strukturellen Unbestimmtheit.

Diese Unbestimmtheit bildet die dritte tragende Konfliktlinie (TKL 3): Die bewusst offen gelassene Frage der Rechtssubjektivität des ungeborenen Lebens. Es wird deutlich, dass diese Frage erkannt, analysiert und in ihren Konsequenzen durchdacht wird, letztlich jedoch unbeantwortet bleibt. Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass die Verfassung keine eindeutige Aussage über den Beginn der Rechtspersönlichkeit trifft und dass jede verbindliche Festlegung tiefgreifende normative Folgen nach sich ziehen würde. Anstelle einer solchen Festlegung verbleibt die Argumentation in einem Zustand begrifflicher Schweben. Diese Schweben wird zusätzlich durch die intensive, zugleich aber selektive Rezeption ausländischer Rechtsprechung verstärkt. Zwar wird auf zahlreiche ausländische Entscheidungen Bezug genommen, aus der deutschen Rechtsprechung wird jedoch im Wesentlichen nur der Gedanke der objektiven Schutzpflicht übernommen, nicht aber dessen konsequente materielle Ausformung. Während das deutsche Bundesverfassungsgericht aus dieser Schutzpflicht klare gesetzgeberische Leitplanken entwickelt hatte, wird bewusst auf vergleichbare materielle Vorgaben verzichtet. Stattdessen verlagert sich der Schwerpunkt der Argumentation auf die vierte tragende Konfliktlinie (TKL 4), der Gesetzesvorbehalt. Angesichts der fundamentalen Bedeutung der betroffenen Rechtsgüter wird betont, dass eine Regelung des Schwangerschaftsabbruchs zwingend dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben müsse. Diese Aussage wird mehrfach wiederholt und bildet den formalen Kern der Entscheidung. Zugleich wird deutlich gemacht, dass dieser Gesetzesvorbehalt keine materielle Lösung darstellt, sondern eine Verfahrensanforderung, die den Grundrechtskonflikt nicht auflöst, sondern lediglich verschiebt.⁶⁰² Charakteristisch ist dabei die extensive Verwendung negativer Abgrenzungen. Mit bemerkenswerter Präzision wird herausgearbeitet, welche Konsequenzen aus den getroffenen Feststellungen gerade nicht zu ziehen sind. Weder folgt daraus ein generelles Verbot des Schwangerschaftsabbruchs noch dessen uneingeschränkte Zulässigkeit. Ebenso wenig ergibt sich eine Anerkennung der Rechtssubjektivität des Fötus oder eine absolute Priorität der Selbstbestimmung der Frau. Diese Negativdogmatik durchzieht die gesamte Argumentation und erzeugt einen Zustand dauerhafter Vorläufigkeit. Hinzu kommt, dass bewusst darauf verzichtet wird, konkrete Abwägungskriterien zu formulieren. Weder wird festgelegt, welche Intensität der Lebensschutz im Einzelnen erreichen muss, noch, welcher Kern der Selbstbestimmung unantastbar wäre. Die Verantwortung für die konkrete Ausgestaltung wird vollständig dem Gesetzgeber übertragen.

Diese Struktur setzt sich in der späteren *Entscheidung 48/1998. (XI. 23.) AB – Abortus II* fort. Dort wird zwar das Indikationenmodell grundsätzlich akzeptiert, dessen Kernbereich jedoch faktisch ausgehöhlt wird. Dieser Kernbereich bestand in der gesetzlichen Anerkennung einer schweren „*Krisenlage*“ der Frau als tragfähigem Rechtfertigungsgrund für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch. Gerade die zentrale Definition dieser „*Krisenlage*“ sowie deren

⁶⁰¹ Ibidem

⁶⁰² Ibidem

normative Ausgestaltung werden jedoch wegen mangelnder Bestimmtheit beanstandet, da sie keine objektiven und überprüfbaren Kriterien enthielten.⁶⁰³

Damit wird dem Indikationenmodell sein normativer Kern entzogen. Zwar bleibt die Struktur formal bestehen, die entscheidende materielle Grundlage – die Anerkennung der subjektiven existenziellen Konfliktlage der Frau als rechtlich relevanter Abwägungsfaktor – wird jedoch entleert. Auch hier wird erneut auf eine inhaltliche Konkretisierung verzichtet und die Argumentation auf formale Anforderungen beschränkt. In der Gesamtschau zeigt sich, dass der Konflikt zwischen Selbstbestimmung und Lebensschutz mit hoher dogmatischer Sensibilität analysiert wird, ohne jedoch zu einer materiellen Entscheidung zu gelangen. Die Ausführungen dokumentieren weniger eine Lösung als vielmehr eine institutionalisierte Unentschiedenheit, durch die der Grundrechtskonflikt bewusst in den politischen Raum verlagert wird.⁶⁰⁴

Aus verfassungspolitischer Sicht ist diese Rechtsprechung hoch ambivalent. Die bewusste Zurückhaltung des Verfassungsgerichts mag im Kontext der frühen 1990er-Jahre als Ausdruck institutioneller Vorsicht erklärbar sein, erweist sich jedoch langfristig als problematisch. Indem das Gericht keine materiellen Mindeststandards für die Selbstbestimmung der Frau formuliert hat, hat es dem Gesetzgeber einen nahezu unbegrenzten Gestaltungsspielraum eröffnet. Dieser Spielraum wurde nicht genutzt, um eine ausgewogene Balance zwischen Autonomie und Lebensschutz zu entwickeln, sondern zunehmend politisch instrumentalisiert. Insbesondere seit 2010 ist eine Verschiebung hin zu einem pronatalistischen Staatsverständnis zu beobachten, in dem das Gebären als gesellschaftliche Pflicht und nationale Aufgabe verstanden wird. Die Selbstbestimmung der Frau tritt dabei in den Hintergrund und wird nicht als eigenständiger verfassungsrechtlicher Wert fortentwickelt. Gesellschaftlich führt diese Entwicklung zu einer Entpolitisierung weiblicher Autonomie und zu einer Moralisierung von Mutterschaft. Verfassungsrechtlich problematisch ist dabei weniger eine konkrete Regelung als die Tatsache, dass das Verfassungsgericht seine Rolle als Hüter materieller Grundrechtsstandards aufgegeben hat. Die Abortus-Rechtsprechung zeigt damit exemplarisch, wie „Nicht-Entscheidungen“ langfristig tiefgreifendere Wirkungen entfalten können als klare normative Festlegungen.

Konkret rechtlich-politisch und gesellschaftlich bedeutet dies (bis heute) für die Frau in Ungarn folgende – weiter oben schon ausführlich bearbeitet – unschöne Konsequenzen: Die *Abortus I-Entscheidung* zwang den Gesetzgeber zwar, die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs auf Gesetzesstufe neu zu ordnen, sie beendete jedoch keineswegs die verordnungsrechtliche und politische Einflussnahme auf den Zugang zum Schwangerschaftsabbruch. Noch vor und auch nach Inkrafttreten des *Gesetzes LXXIX von 1992 über den Schutz des ungeborenen Lebens*⁶⁰⁵ griff der ungarische Gesetzgeber – beziehungsweise die Exekutive – auf untergesetzliche Regelungsinstrumente zurück, um den verfassungsgerichtlich geforderten Lebensschutz pronatalistisch zu konkretisieren und zu verstärken.

Bereits im Anschluss an die erste Abortus-Entscheidung wurden durch ministerielle Verordnungen aus den Jahren 1991 und 1993 zusätzliche verfahrensrechtliche Hürden eingeführt, insbesondere im Bereich der Beratungspflichten, der ärztlichen Dokumentation sowie der Fristenregelung. Diese Regelungen zielten weniger auf eine bloße Umsetzung der objektiven staatlichen Schutzpflicht als vielmehr auf eine verhaltenslenkende Wirkung zugunsten des Austragens der Schwangerschaft. In der rechtswissenschaftlichen Analyse werden diese Maßnahmen häufig als Ausdruck eines staatlich intendierten Pronatalismus verstanden, der den

⁶⁰³ Aus der Begründung des Verfassungsgerichtes zum Beschluss 48/1998. (XI. 23.) AB

⁶⁰⁴ Ausführlich Siehe auch Zakarias, 64/1991. ((XII. 17.) AB Határozat – Abortusz-I Az élethez való jog és az emberi méltósághoz való jog összefüggése az abortusszal megköveteli, hogy a terhességmegszakításról törvény rendelkezzen. in: GARDOS-OROSZ – ZAKARIAS (Hrsg.), Az Alkotmánybírósági gyakorlat. Az Alkotmánybíróság 100 elvi jelentőségű határozata (1990–2020), Erster Band, HVG-ORAC Verlag, Budapest 2021, 170 – 183

⁶⁰⁵ 1992. évi LXXIX. Törvény a magzati élet védelméről (a. F.) – Änderung 2011 https://net.jogtar.hu/jogszabaly?docid=99200079.tv&utm_source=chatgpt.com

verfassungsrechtlich anerkannten Schutz des ungeborenen Lebens nicht nur absichert, sondern normativ aufwertet.⁶⁰⁶

Schon das bereits mehrfach genannte Gesetz *LXXIX von 1992 über den Schutz des ungeborenen Lebens* war – trotz seiner formalen Einordnung als Kompromissregelung nach der *Abortus-Rechtsprechung* – in seiner Grundstruktur deutlich frauen- und selbstbestimmungsfeindlich angelegt. Zwar hielt es nominell an der Fristenlösung fest, konzipierte den Schwangerschaftsabbruch jedoch von Beginn an nicht als Ausfluss eines autonomen Entscheidungsrechts der schwangeren Frau, sondern als Ausnahmezustand, der durch ein dichtes Netz aus Beratungspflichten, Wartezeiten, formellen Anforderungen und staatlich gelenkten Schutzkonzepten zu rechtfertigen war. Die schwangere Frau wurde damit rechtlich nicht als selbstbestimmtes Subjekt, sondern als Adressatin staatlicher Lenkung und moralischer Korrektur behandelt.

Diese Struktur setzt sich in der späteren Entscheidung 48/1998. (XI. 23.) AB – *Abortus II* fort.⁶⁰⁷ Das Verfassungsgericht akzeptiert dort zwar grundsätzlich das Indikationenmodell, hebt jedoch dessen Kernbereich faktisch auf. Dieser Kernbereich bestand in der gesetzlichen Anerkennung einer „schweren Krisenlage“ der Frau als tragfähiger Rechtfertigungsgrund für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch. Das Verfassungsgericht erklärte jedoch gerade die zentrale Definition dieser „Krisenlage“ sowie deren normative Ausgestaltung für verfassungswidrig, weil sie zu unbestimmt sei und keine objektiven, überprüfbaren Kriterien enthalte. Damit entzieht das Verfassungsgericht dem Indikationenmodell seinen normativen Kern: Zwar bleibt die Struktur formal bestehen, doch die entscheidende materielle Grundlage – die Anerkennung der subjektiven existenziellen Konfliktlage der Frau als rechtlich relevanter Abwägungsfaktor – wird entleert. Auch hier verzichtet das Verfassungsgericht erneut auf eine inhaltliche Konkretisierung und beschränkt sich auf formale Anforderungen.

Die strukturelle Einschränkung weiblicher Selbstbestimmung wurde auch durch die gesetzlichen Änderungen im Jahre 2011 durch das *Gesetz CLXXVI aus dem Jahre 2011 zur Änderung bestimmter Gesetze im Gesundheitswesen*⁶⁰⁸ nicht aufgehoben, sondern im Gegenteil: Die alten Bestimmungen aus dem Jahre 1992 wurden dogmatisch stabilisiert und normativ aufgeladen. Die neue Novellierung des Gesetzes aus dem Jahre 1992 änderte den materiellen Kern der Abtreibungsregelung, insbesondere die Fristen, Indikationen oder formalen Zugangsvoraussetzungen, überhaupt nicht. Eher im Gegenteil: Sie bestätigte ausdrücklich die staatliche Erziehungs- und Schutzfunktion zugunsten des ungeborenen Lebens. Die Änderungen waren damit vornehmlich dogmatischer und verfahrenstechnischer Natur: Sie präzisierten staatliche Informations- und Aufklärungspflichten, ohne die bereits bestehende strukturelle Asymmetrie zwischen Lebensschutz und weiblicher Selbstbestimmung auch nur ansatzweise zu korrigieren.

Der eigentliche qualitative Einschnitt erfolgte jedoch erst mit dem verfassungsrechtlichen Paradigmenwechsel unter der *Orbán-Regierung*. Durch die Einführung des neuen ungarischen Grundgesetzes (*Alaptörvény*) wurde der Schutz des ungeborenen Lebens erstmals explizit und vorbehaltlos in den Verfassungstext selbst aufgenommen. Artikel II des Grundgesetzes erklärt nunmehr das ungeborene Leben vom Zeitpunkt der Empfängnis an für schutzwürdig. Dort heißt es in Artikel II: „Die Menschenwürde ist unantastbar. Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und Menschenwürde, das Leben des Ungeborenen ist von der Empfängnis an schutzwürdig.“ (II. cikk: „Az emberi méltóság sérthetetlen. Minden embernek joga van az élethez és az emberi méltósághoz, a magzat életét a fogantatástól kezdve védelem illeti meg.“)⁶⁰⁹

⁶⁰⁶ 32/1992. (XII. 23.) NM rendelet 32/1992. (XII. 23.) NM rendelet a magzati élet védelméről szóló 1992. évi LXXIX. törvény végrehajtásáról (32/1992 (XII. 23.) NM-Durchführungsverordnung des Ministers für Volkswohlfahrt zum Gesetz LXXIX/1992

<https://net.jogtar.hu/jogszabaly?docid=99200032.nm>

⁶⁰⁷ 48/1998. (XI. 23.) AB határozat – Abortusz II, <https://njt.hu/jogszabaly/1998-48-30-75>

⁶⁰⁸ 2011. évi CLXXVI. törvény az egyes egészségügyi tárgyú törvények módosításáról

<https://mkogy.jogtar.hu/jogszabaly?docid=a1100176.TV>

⁶⁰⁹ Ungarns Grundgesetz aus dem Jahre 2011 in Kraftgetreten am 25. 04.2011

<https://net.jogtar.hu/jogszabaly?docid=a1100425.atv>

Diese Regelung stellte zwar formal keine unmittelbare Änderung des Abtreibungsrechts dar, verschob jedoch die verfassungsrechtliche Wertordnung nachhaltig zulasten der Rechte der schwangeren Frau. Ihre Persönlichkeits-, Würde- und Selbstbestimmungsrechte traten fortan strukturell hinter einen abstrakt formulierten Lebensschutz zurück, der nicht mehr lediglich objektive Schutzpflicht, sondern verfassungsrechtlich aufgewerteter Leitwert wurde.

Diese dogmatische Verschiebung bereitete den Boden für spätere, deutlich invasivere Eingriffe, insbesondere für Maßnahmen wie die sogenannte „*Herzton-Verordnung*“. Diese Linie setzte sich – in veränderter politischer Konstellation – bis in die jüngste Zeit fort. Besonders deutlich zeigt sich dies in der Neugestaltung des verpflichtenden Formulars zum Schwangerschaftsabbruch, das auf Grundlage einer 2022 erlassenen ministeriellen Verordnung dahingehend geändert wurde, dass die Schwangere vor dem Eingriff schriftlich bestätigen muss, über das Vorhandensein von Herzaktivität des Fötus informiert worden zu sein. Diese Regelung, die in der öffentlichen und wissenschaftlichen Diskussion als sogenannte „*Herzton-Verordnung*“ bezeichnet wird, stellt keine materielle Verschärfung des Abtreibungsrechts dar, entfaltet jedoch eine erhebliche psychologische und normative Steuerungswirkung.⁶¹⁰

In dieser Entwicklungslinie zeigt sich eine kontinuierliche Verschärfung: Das Gesetz von 1992 – und selbstredend die von uns schon behandelten Vorschriften der 1950er- und 1970er-Jahre – waren bereits selbstbestimmungsfeindlich; die Änderungen von 2011 festigten diese Haltung dogmatisch; die Maßnahmen der Orbán-Ära machten sie schließlich offen repressiv und entwürdigend. Die formale Beibehaltung der Fristenlösung verdeckt dabei, dass der Schwangerschaftsabbruch zunehmend nicht mehr als rechtlich zulässige Entscheidung, sondern als staatlich zu missbilligender Ausnahmefall konstruiert wird. Die rechtliche Position der Frau wurde damit nicht abrupt, sondern schrittweise – und zuletzt deutlich – weiter ausgehöhlt.⁶¹¹

Gleichzeitig wirft diese Entwicklung neue verfassungsrechtliche Fragen auf, insbesondere im Hinblick auf die Grenzen staatlicher Einflussnahme auf die autonome Entscheidungsfindung der Schwangeren. In der Literatur wird zunehmend diskutiert, ob derartige Regelungen noch als zulässige Ausgestaltung der Schutzpflicht oder bereits als indirekte Beeinträchtigung der Menschenwürde und Selbstbestimmung der Frau zu qualifizieren sind. Eine erneute verfassungsgerichtliche Klärung steht insoweit bislang aus.⁶¹²

VI. Mediation und die systemische Herangehensweise in Deutschland und Ungarn als alternative Lösungen zur Gleichstellung der Geschlechter (Frauen und Männer) in der Gesellschaft

Meines Erachtens kann die Mediation mit Hilfe ihrer Techniken der bedürfnisorientierten Gesprächsführung, der gewaltfreien Kommunikation (GFK) und der Grundprämisse des für sich Einstehens und für sich Sprechens ein probates Mittel darstellen, um die Stellung und Interessen der Frau zu befestigen. Denn eine Mediation – denken wir nur an die Mediation in Münster im XVII. Jahrhundert in Deutschland – kann auch funktionieren, wenn sich „Menschenmassen“ und verschiedene Interessenvertreter an einen Tisch setzen, um einen für jeden Betroffenen angemessenen Kompromiss, eine „Win-Win-Situation“, herbeizuführen.

Dies könnte in den von mir behandelten Themen der Persönlichkeitsrechte und der Stellung der Frau auch zum Tragen kommen und für eine bessere Lösung führen, als es die durch die

⁶¹⁰ Herzton-Regelung 2022 – „29/2022. (IX. 12.) Innenministerialverordnung

⁶¹¹ Internationale Menschenrechtsgremien haben Ungarns Umgang mit dem reproduktiven Recht und der längerfristigen Abtreibungsregelung mehrfach kritisiert. Der Ausschuss zur *Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW)* hat etwa im Rahmen einer staatlichen Überprüfung ausdrücklich kritisiert, dass bestimmte Vorschriften diskriminierend sind, weil sie den Zugang zu sicheren und rechtlich geregelten Schwangerschaftsabbrüchen behindern (etwa durch verpflichtende Wartezeiten oder beratungsbezogene Hürden). Dieser Kritik zufolge sind solche Regelungen wichtige soziale Zugangsbarrieren, die insbesondere Frauen in vulnerablen Lebenslagen treffen.

⁶¹² KISS, Az abortuszról. Érvék és ellenérvek, Cserépfalvi Verlag, Budaest 1992, 171 – 188

strafrechtlichen, regressiven, Repressalien androhenden Maßnahmen in den letzten Jahrzehnten und Jahrhunderten getan haben. Auch hier stimmt es absolut: Gewalt und Zwang erzeugen nur Gegengewalt und Gegenwind, aber keine Lösungen.

Des Weiteren ist Mediation mehr als das reine Kommunizieren, mehr als die reine Fähigkeit, am Rechtsleben teilzunehmen (geschäftsfähig und rechtsfähig zu sein). Es ist die Fähigkeit, für sich einzustehen, seine Resilienz zu nutzen und Bedürfnisse, Gefühle und Ängste zu kommunizieren. Das Erbringen von Verständnis für sich selbst, aber auch für den anderen, um gemeinsam eine für jeden akzeptable Lösung herbeizuführen; dies alles auf Augenhöhe und nicht oktroyiert von oben herab.

Genau dieser Aspekt der „systemischen – modernen – Mediation“, näher: das Verständnis für andere und für das Ganze in seiner Systematik, also der Gesellschaft, kann durch die Fähigkeit der Sensibilisierung dazu führen, besser zu verstehen, wie wir den Frauen, Mädchen, aber auch der gesamten Gesellschaft die Zuwendungen erbringen können, die sie auch tatsächlich in ihrer Stellung weiterbringen. Dies ist nicht – wie jetzt – durch von außen oktroyiertem Druck, sondern von innen durch Verständnis, Verstehen und Akzeptanz.

Dies unterstützt die systemische, systemisch beratende, psychotherapeutische Sichtweise. Denn diese stellt nicht das Problem isoliert in den Mittelpunkt und versucht, um das Problem herum ein Gerüst der „Teillösungen“ von außen auszubauen, sondern betrachtet das Gesamtbild, hier die gesellschaftliche Struktur und die Stellung der Frau als Teil der gesamten gesellschaftlichen Ausrichtung. In dieser Betrachtung ist das Problem zwar immer noch da, aber nur als ein Aspekt der Gesamtheit des Systems. Sie betrachtet das gesamte Bild mit all seinen Ausläufen und mit all seinen Zusammenhängen und versucht, systematisch eine Gesamtordnung zu schaffen, welche für das Gesamtgeflecht dienlich sein kann und sich nicht nur auf einen Moment, auf einen Aspekt oder auf eine Minderheit beschränkt. Wir könnten sagen, es bietet Hilfe zur Selbsthilfe durch Verstehen, Erkennen und inneres Agieren. Näher: Aus dem Vorhandenen das beizubehalten und zu stärken, was nützlich ist, um die Situation entsprechend voranzubringen und ändern zu können. Als absoluter Gegensatz zu dem, was die Regierungen zurzeit machen. Diese reagieren nämlich auf Gegebenheiten, hier die Stellung der Frau, von außen; sie verstehen nicht, sondern versuchen einfach, auf etwas von außen zu reagieren, das offensichtlich nicht gut läuft. Dies meist durch eine isolierte Betrachtung der Frage.

1. Mediation

1.1 Einführung in die Geschichte der Mediation

Die Bedeutung von „Mediare“ hat ihren Ursprung im Lateinischen und bedeutet so viel wie in der Mitte stehen, vermitteln, schlichten, übereinstimmen“.⁶¹³

Wie jeder Beruf, jede Branche, hat auch die Mediationswissenschaft, ebenso wie das Mediationsverfahren, seinen eigenen, wissenschaftlich nachweisbaren Ursprung. Dieser ist jedoch nicht im amerikanischen, neudefinierten Mediationsverfahren der 1970er-Jahre zu suchen und/oder mit diesem gleichzustellen. Der Ursprung der Mediation in seiner Gänze und seinen vielfältigen Kommunikationstechniken ist vielmehr in der Antike zu suchen.

Die Aufgabe des Mediators besteht darin, die Beschwerden der Parteien unvoreingenommen anzuhören und wahrzunehmen, um die wahren Ursachen ihrer Konflikte aufzudecken. Ziel ist es, die Kommunikation zwischen den Streitenden wiederherzustellen, indem er als neutraler, dritter Orientierungspunkt auftritt, um den Konflikt zu schlichten. Dazu nutzen die Mediatoren die kollektive Kommunikationsstärke der Parteien, die im Idealfall dazu dient, eine Lösung zur Streitbeilegung und zur Einigung herbeizuführen, das heißt, eine Lösung zu finden, die für beide Seiten vertretbar ist.

⁶¹³ NAGY, Bíróási Mediáció, 13

Die Mediation wird oft als ein modernes, zeitgenössisches Verfahren angesehen, als „Erfindung“ der Neuzeit, wobei die Methode der Konfliktbewältigung seit Urzeiten bekannt ist und von verschiedenen kulturellen Gruppen schon in der Antike angewandt wurde. Anfänglich wurde die Rolle des Schlichters oder Vermittlers von einem angesehenen Mitglied der Familie oder der Gemeinschaft übernommen, später von Priestern der katholischen Gemeinden, Rabbinern der jüdischen Gemeinden oder dem Leiter einer Zigeunergemeinschaft, dem s. g. Wajda.⁶¹⁴

Beispiele für alternative Streitbeilegungsverfahren gibt es überall auf der Welt. Die erste Erwähnung der Mediation findet sich in der Geschichte der chinesischen Streitbeilegungskultur wieder, wo eine Art der Mediation bereits vor 2500 Jahren als eine der am häufigsten verwendeten Verfahren zur Konfliktlösung bezeichnet wurde.⁶¹⁵

Die Streitbeilegung in ihrer heutigen Form wurde in den Vereinigten Staaten im XX. Jahrhundert populär. In den 1970er-Jahren erlebten die außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren - so auch die Mediation in Amerika, - ein zunehmendes Wachstum.⁶¹⁶ Diese Zeit gilt als die Geburtsstunde der modernen „strukturierten Mediation“, deren Innovation in ihrem strukturierten, wissenschaftlichen und systematischen Aufbau liegt. Darum wird als Ursprungsland der Mediation die USA angesehen, wobei hier tatsächlich nur der Ursprung der modernen Mediation liegt. Den eigentlichen Ursprung hat die Mediation - wie wir sehen - in der Antike.⁶¹⁷

Wie wir sehen können, greifen die Wurzeln der Mediation, allgemeiner der systemischen Konfliktlösung, bis in die Antike zurück. Tatsächlich kann man aber auch, wenn man sich mehrere literarische Stücke ansieht, erkennen, dass es in der Mediation immer ein Hoch und Tief gab. Im Zeitraum zwischen dem XIII. und dem XIV. Jahrhundert geriet die Mediation quasi in Vergessenheit.

Die Neuzeit der Mediation begann um das XVII. Jahrhundert herum; das XVII. und XVIII. Jahrhundert kann man als klassische Periode der Mediation ansehen. In dieser Zeit entwickelten sich die bis heute greifenden Grundzüge der Mediation. Dadurch erfuhr die Mediation einen neuen Aufschwung.

Ab dieser Zeit beschäftigt man sich jedoch nicht nur mit dem Mediationsverfahren, also mit der Schlichtung der Parteien an sich, sondern der Mediator rückte in seiner Gestalt, in seiner Persönlichkeit immer mehr in den Vordergrund. Ab dieser Zeit begann man, sich mit der Person des Mediators zu beschäftigen, also mit den Voraussetzungen, die ein Mediator mitbringen muss, um überhaupt für diese Tätigkeit geeignet zu sein. Dabei sprach man über folgende Voraussetzungen, die, auch wenn sie im Laufe der Zeit etwas abgewandelt wurden, bis heute elementar wichtig für die Persönlichkeit des Mediators sind. Diese waren in der klassischen Zeit: absolutes Desinteresse an dem Streitfall und den Parteien (totale Neutralität), absolute Unvoreingenommenheit; keine eigene Betroffenheit hinsichtlich des Streitfalls; die Aufstellung von Kommunikationsregeln für die Verhandlung; nach Erfassung des Sachverhaltes Aufstellung von konkreten Lösungsvorschlägen, jedoch mit gebotener Zurückhaltung; die Vermeidung jeglichen Drucks auf die Streitparteien zur Annahme der Vorschläge (Selbstbestimmung, Selbstverantwortlichkeit).⁶¹⁸

Sehr zutreffend formulierte *Christian Wolff*, aufgeklärter Jurist des XVIII. Jahrhunderts, Vertreter des Naturrechts und Begründer der Begriffsjurisprudenz, die Rolle des Mediators wie folgt: „Einen Mittler (heute sagen wir Mediator) nennt man eine Person, welche sich bemüht, den Streit zwischen

⁶¹⁴ NAGY, Bírózági Mediáció, 17

⁶¹⁵ DECASTELLO, Mediáció az egészségügyben, 14

⁶¹⁶ HORN, Monographie – Anwaltliche Werbung mit Mediator und Mediation. 3 – 6

⁶¹⁷ DECASTELLO, Mediáció az egészségügyben, 16

⁶¹⁸ MÖHN, Geschichte der Mediation (Handout für die Ausbildung zum Zert Med., Mediationsagentur Berlin), 2015, 5 – 6

*anderen beizulegen, ob sie gleich nicht das Recht dazu hat. Die Handlung aber, wodurch die Beilegung von einem Dritten entweder zustande gebracht, oder versucht wird, nennt man Vermittlung (heutzutage Mediation)*⁶¹⁹

2. Entwicklung der Mediation in Deutschland

In diesem Kapitel möchte ich im Allgemeinen über die „Eigenheiten“ der deutschen Mediation sprechen, das heißt, über das deutsche Grundverständnis bezüglich der Mediation. Dies soll das Verständnis des Mediationsverfahrens und der Arbeit der Mediatoren erleichtern und fördern. Des Weiteren soll es dem Leser einen Überblick über die deutsche Mediation ermöglichen und somit zum Verständnis beitragen. Ohne diese Grundlagen ist es schwer, das „Wie und Warum“ der Mediation zu verstehen.

Für Deutschland wird als erstes Beispiel für eine Mediation im weitesten Sinne der Westfälische Frieden von Münster und Osnabrück aus dem Jahre 1648 genannt.⁶²⁰ Diesem Mediationsverfahren sind jedoch päpstliche Mediationsversuche vorangegangen, da *Papst Urban VIII.* zur Herstellung des Friedens 1643 *Kardinal Martino Ginetti* als Mediator nach Köln schickte (hier sollten die Verhandlungen zwischen den Parteien eigentlich stattfinden). *Ginetti* wurde eine strenge Verhandlungsrolle schriftlich mitgegeben; darin wurde ihm strengstens untersagt, eigene Streitbeilegungsvorschläge zu unterbreiten, da der Papst Angst hatte, man könnte so an der Unparteilichkeit des gesamten Mediationsverfahrens zweifeln. Diese Mediation scheiterte jedoch aus genau diesem Grund, man traute *Ginetti* nicht zu, tatsächlich unparteiisch zu sein. Die Verhandlungen wurden nach Münster verlegt, wo nun mehrere kirchliche und weltliche Vertreter zwischen den Kriegsparteien vermittelten und eine Einigung herbeiführen wollten.⁶²¹ Zwischen den 148 „parteiischen“ Gesandten fungierten zwei Herren als neutrale Vermittler. In der Abschlussphase, zwischen 1643 und 1648 führten diese zwei Mediatoren das Verfahren, namentlich *Ahise Contarini* und *Fabio Ghigi*. Da jedoch *Ghigis* Mediationsauftrag durch die Kirche nur auf die Schlichtung der katholischen Parteien ausgerichtet war und die Franzosen ihm ohnehin nicht trauten, führte schließlich nur noch *Contarini* das Mediationsverfahren. Ihm ist es letztendlich zu verdanken, dass der Frieden geschlossen wurde; die Parteien unterschrieben das Übereinkommen am 47. Geburtstag von *Contarini*.⁶²²

Obwohl die ersten Mediationsverfahren auch in Europa bis ins Mittelalter zurückreichen, war nach dem Ende des XVIII. Jahrhunderts bis in die Mitte des XX. Jahrhunderts eine enorme Stagnation in der Weiterentwicklung und in der Wahrnehmung von Mediationsverfahren zu erkennen. Allgemein ist in Europa, vor allem aber in den deutschsprachigen Ländern, im Gegensatz zu den Ländern im angelsächsischen Sprachraum zu erkennen, dass sich die Mediation nach dem XVIII. Jahrhundert viel langsamer und schleppender entwickelte. Dies hatte mehrere Gründe; hervorheben kann man jedoch auf jeden Fall, dass im angelsächsischen Rechtssystem der Zugang zu den ordentlichen Gerichten und zur Rechtsprechung sehr beschwerlich und kostspielig ist, sodass sich andere Wege zur Geltendmachung des Rechts leichter etablierten und verbreitet haben als in den deutschsprachigen Gebieten, da in diesen eine sehr gute und für jeden leicht zugängliche ordentliche Gerichtsbarkeit ausgebaut wurde. Dies ist natürlich einerseits positiv, da jeder rechtliches Gehör bekommt, andererseits negativ, da sich so andere Institutionen zur Streitbeilegung gar nicht oder nur sehr schwer entwickeln und etablieren konnten und können.⁶²³

Erschwerend kam in Deutschland noch hinzu, dass die Advokatschicht am Scheidepunkt des XIX.–XX. Jahrhunderts auf eine Monopolstellung hinsichtlich außergerichtlicher Rechtsberatung und Rechtsklärung beharrte. Begründet war dieser Druck darin, dass für die

⁶¹⁹ WOLFF, Grundsätze des Natur- und Völkerrechts, worin alle Verbindlichkeiten und alle Rechte aus der Natur des Menschen in einem beständigen Zusammenhange hergeleitet werden, Nachdruck der Ausgabe von 1754, R.n.768

⁶²⁰ HORN, Monographie – Anwaltliche Werbung mit Mediator und Mediation. 3 – 6

⁶²¹ DICKMANN, Konflikte lösen, 82

⁶²² MÖHN, 8 – 9

⁶²³ TRENCZEK – BERNING – LENZ – WILL, Mediation und Konfliktmanagement 65

Rechtsberatung lange Zeit die Gewerbebefreiheit galt. Die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes von 1869 sah für die nichtanwaltlichen „Rechtskonsulenten“ keine besonderen Anforderungen vor; es gab lediglich eine Untersagungsmöglichkeit im Falle der Unzuverlässigkeit.⁶²⁴ Dies wurde durch das Rechtsberatungsmissbrauchsgesetz (RBMißbrG) vom 13.12.1935, das in erster Linie – jedoch nicht ausschließlich – jüdische Juristen aus allen Bereichen des Rechts ausgeschlossen hat,⁶²⁵ geändert; „nichtdeutsche und nichtjuristische Personen“ wurden aus allen Prozessen ausgeschlossen.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges im Jahre 1945 wurde das Gesetz in seiner damaligen Fassung abgeschafft; die offizielle Wiedereinführung erfolgte 1958 unter dem neuen Titel Rechtsberatungsgesetz (RBerG). Ohne jedoch die alten Passagen, also die antijüdischen Passagen, wieder aufzunehmen, aber mit starker Begrenzung, wer, wann und wie Rechtsberatung oder Rechtsbehelf anbieten darf.⁶²⁶ Dieses mehr als fragwürdige Gesetz ist bis 2008 in Kraft geblieben – aufgehoben durch das *Rechtsdienstleistungsgesetz* (RDG) vom 01.06.2008.⁶²⁷ Dieses ist jedoch nicht weniger in der Kritik und entspricht keinesfalls der EU-rechtlichen Konformität. (Dazu später mehr.)

Durch die o. g. Entwicklungsmechanismen begann sich die Mediation in Deutschland erst in den späten 80er, frühen 1990er-Jahren zu entwickeln und an Akzeptanz zu gewinnen. Anfangs eher zögerlich, in erster Linie basierend auf Theorie und Wissenschaft, ohne das Bedürfnis, daraus ein tatsächlich funktionierendes, unabhängiges Wirtschaftsmodell zu gestalten.

Vorreiter der Mediation im deutschsprachigen Raum war Österreich. Österreich begann im Jahre 1985 in Zusammenarbeit der Justiz und des Vereines für Bewährungshilfe und soziale Arbeit mit einem Modellversuch der Mediation im Rahmen des Jugendstrafrechts. An mehreren Gerichtsbezirken startete man das Pilotprojekt, darunter waren Wien, Linz, Salzburg und Innsbruck. Im gleichen Atemzug versuchte sich Deutschland 1985 im Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs im Bereich des Jugendstrafrechts in Köln, Braunschweig und Reutlingen. Somit können wir festhalten, dass die ersten Schritte der modernen Mediation im deutschsprachigen Raum erstmalig im Strafrecht, insbesondere im Jugendstrafrecht, Anwendung erfuhren und erst in den 1990er-Jahren in den Zivilrechtsraum, näher: in die Familienmediation, übergingen.⁶²⁸

Auch hier ist Österreich als Vorreiter anzusehen (1993). Den Anfang stellte ein Projekt des Bundesministeriums der Justiz in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie dar, unter dem Titel „Familienberatung bei Gericht, Mediation und Kinderbegleitung bei Trennung und Scheidung der Eltern“, an dem sich Juristen sowie Psychologen paarweise beteiligen konnten. Mit dieser Art von Co-Mediation wurden Feldversuche an zwei Bezirksgerichten begonnen. Aufgrund der positiven Erfahrungen mit diesem Pilotprojekt wurde bald darauf die Mediation erstmals gesetzlich in § 39c FLAG verankert. Darauf folgten weitere Gesetzesänderungen im EheRÄG 1999 sowie mit dem KindRÄG 2001 die Adaption entsprechender Bestimmungen in Verfahren von Pflschaftssachen.⁶²⁹ In den darauffolgenden Jahren folgte dann die Einführung der Mediation in Familienangelegenheiten auch in Deutschland (1993-1995).

Die erste tatsächliche rechtliche Regelung bezüglich der Aufgaben der Mediation wurde in Deutschland jedoch erst 2012, als Reaktion auf die Richtlinie der Europäischen Union von 2008 (2008 /52/EG) durch das Mediationsgesetz vom 26.07.2012 eingeführt. Eine Revision erfuhr das Gesetz 2016; ergänzend kam die „Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung vom 01.09.2017 hinzu.“⁶³⁰

⁶²⁴ KILIAN – SABEL – V. STEIN, Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz, Rn. 2

⁶²⁵ KRENZLER, Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetz 2. Auflage § 1 Rn. 1

⁶²⁶ BVerwG, Urteil vom 29.10.1964 - II C 160.62, BVerwGE, 19, 339

⁶²⁷ Auch das RDG ist mehr als kritisch zu betrachten und ist bis heute nicht der Prüfung der Verfassungsrechtstauglichkeit bzw. der Richtlinienkonformität unterzogen worden. Kritische Stimmen behaupten, dass dieses Gesetz nicht Europarechtskonform ist und eher als ein Orientierungspunkt zu betrachten sei.

⁶²⁸ TRENCZEK – BERNING – LENZ – WILL, Mediation und Konfliktmanagement 66 – 67

⁶²⁹ NEUMANN – BENKERT – HABLINGER – LANG - PERL, Mediationsausbildung. 33 – 35

⁶³⁰ TRENCZEK – BERNING – LENZ – WILL, Mediation und Konfliktmanagement 66 – 67

2.1 Mediationsverständnis in Deutschland – vom Begriff zur Stellung der Mediation

Um zu verstehen, was nach deutschem (Rechts)verständnis Mediation ist, müssen wir diese erst einordnen. Hierzu haben wir zwei sich ergänzende und aufeinander aufbauende Sichtweisen. Einerseits die vom Gesetzgeber sehr knapp gefasste Auffassung über die Mediation und ihren Wirkungskreis, den das Mediationsgesetz regelt (§ 1 ff.), andererseits die Lehre bzw. Literatur, die den Rahmen, den der Gesetzgeber mit seiner Gesetzesdefinition gestaltet hat, mit Inhalt füllt.

Die im Mediationsgesetz (MediationsG)⁶³¹ gefasste Begrifflichkeit dient eher als Rahmenwerk und zeigt einmal mehr, wie „halbherzig“ der deutsche Gesetzgeber über Mediation nachdenkt. Das gesamte neue Mediationsgesetz von 2012, überarbeitet im Jahre 2015, umfasst nämlich insgesamt nur neun Paragraphen und ist eher als eine Mindestregulierung zu betrachten, nicht jedoch als ein tatsächliches Gesamtgesetz zu verstehen. Den Inhalt dieser „knapp gefassten Rahmengesetzgebung“ hat die Lehre bzw. die Literatur erweitert und mit Inhalt aufgefüllt. Die Ansicht und Auffassung der Lehre und Literatur sind – da sie auch den Kern einer Mediation berühren und die Mediation in ihrer Gänze betrachten – für die Ausbildung sowie für die Haltung und die tatsächliche Arbeit des Mediators ausschlaggebend.

Nach dem deutschen Gesetzgeber ist Mediation wie folgt definiert: „§ 1 MediationsG: (1) Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mithilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben. (2) Ein Mediator ist eine unabhängige und neutrale Person ohne Entscheidungsbefugnis, die die Parteien durch die Mediation führt.“

§ 2 MediationsG: (1) Die Parteien wählen den Mediator aus. (2) Der Mediator vergewissert sich, dass die Parteien die Grundsätze und den Ablauf des Mediationsverfahrens verstanden haben und freiwillig an der Mediation teilnehmen. (3) Der Mediator ist allen Parteien gleichermaßen verpflichtet. Er fördert die Kommunikation der Parteien und gewährleistet, dass die Parteien in angemessener und fairer Weise in die Mediation eingebunden sind. Er kann im allseitigen Einverständnis getrennte Gespräche mit den Parteien führen. (4) Dritte können nur mit Zustimmung aller Parteien in die Mediation einbezogen werden. (5) Die Parteien können die Mediation jederzeit beenden. Der Mediator kann die Mediation beenden, insbesondere wenn er der Auffassung ist, dass eine eigenverantwortliche Kommunikation oder eine Einigung der Parteien nicht zu erwarten ist. (6) Der Mediator wirkt im Falle einer Einigung darauf hin, dass die Parteien die Vereinbarung in Kenntnis der Sachlage treffen und ihren Inhalt verstehen. Er hat die Parteien, die ohne fachliche Beratung an der Mediation teilnehmen, auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Vereinbarung bei Bedarf durch externe Berater überprüfen zu lassen. Mit Zustimmung der Parteien kann die erzielte Einigung in einer Abschlussvereinbarung dokumentiert werden.“

Was sagt hingegen die Lehre? Wie füllt die Lehre und die Literatur das Mediationsverständnis des Gesetzgebers mit „echtem“ – für die Mediation wesentlichen – Inhalt auf? Laut namhaften Vertretern der Mediationswissenschaft wie Reiner Bastine, Claudia Theilmann, Dr. jur. Heinz Möhn und Anke Siebel ist Mediation: „Mediation zielt darauf ab, dass (1) die Konfliktpartner ihre unterschiedlichen Interessen und Bedürfnisse besser verstehen, (2) für alle Beteiligten konkrete, selbstbestimmte und einvernehmliche Lösungen erreicht werden und (3) die Zusammenarbeit und Kompetenz der Partner zur Lösung künftiger Probleme gestärkt wird.“

Dieser Definition nach ist Mediation ein lösungsorientiertes, kompetenzstärkendes und psychologisches Vermittlungsverfahren zur Regelung von Sachproblemen. Das Verfahren hat die Förderung eines besseren Verständnisses für die jeweiligen Bedürfnisse der Konfliktpartner zum Ziel.

⁶³¹ Das Mediationsgesetz, das nach seiner Überarbeitung im Jahre 2015, am 31.08 in seiner jetzigen Form in Kraft ist, basiert auf dem Gesetz; „Gesetz zur Förderung der Mediation und anderen Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeteiligung“ vom 21.07.2012, näher ist das Mediationsgesetz Artikel 1 des besagten Gesetzes. Dies war ein Meilenstein, denn vor diesem Gesetz, gab es keine Vorschrift über Mediation, Mediationsausbildung. Jeder durfte sich Mediator nennen, wer irgendeine Art an „Streitschlichtungsschulungen“ ausgeübt hat. Ab 2012 ist der Begriff Zertifizierter Mediator (Zert. Med) eingeführt und Geschützt. Die Einzelheiten der Mediationsausbildung regelt die Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung – ZMediatAusbV), das am 01.09.2017 in Kraft getreten ist und auf dem § 6 des MediationsG basiert (auch schon in der „alten Fassung von 2012“). Grund für die Schaffung dieses Gesetzes war die in 2.3.2 vorgestellte EU-Richtlinie.

Durch die Stärkung der Kooperationsfähigkeit beider Partner wird das Treffen konkreter, sachdienlicher Entscheidungen ermöglicht und die Kompetenz zur Lösung zukünftiger Probleme erweitert. Mediation stellt demnach eine zielorientierte, strukturierte und professionelle Hilfe dar, die die einvernehmliche und eigenverantwortliche Lösung interpersoneller Konflikte begünstigt. Der Mediator fungiert lediglich als neutraler Vermittler und bietet den Konfliktpartnern den notwendigen Rahmen zur Klärung ihrer Anliegen.⁶³²

Gleichdenkend beschreiben Möhn und Siebel in ihrem Lehrbuch für Mediation und den dazugehörigen Arbeitsunterlagen die Mediation, beziehungsweise das Mediationsverfahren wie folgt: „*Mediation ist ein Verfahren zur außergerichtlichen Konfliktlösung, respektive Streitlösung. Die Konfliktbeteiligten (Medianten) sind die Herren des Verfahrens. Sie arbeiten gemeinsam und eigenverantwortlich Lösungen zu den einzelnen Konfliktfeldern, die dem beidseitigen Selbstverständnis und dem sie umgebenden Beziehungsgeflecht Rechnung tragen. Die Medianten stehen in der Ergebnisverantwortung. Der Mediator als gemeinsamer Dritter verantwortet den Prozessablauf. Er unterstützt und fördert den Entscheidungsprozess und die Suche nach tragfähigen Lösungen. Dabei ist der Mediator allparteilich, was bedeutet, dass er jeden Medianten in seiner herkunftsspezifischen Eigenheit und Unterschiedlichkeit mit seinen Bedürfnissen und Interessen akzeptiert und ernst nimmt*“.⁶³³

Der theoretische Ansatz der Mediation ist die Erkenntnis, dass Anlage und Entfaltung von Konflikten sowie die Potenziale zu deren Lösung denselben Nährboden haben, demzufolge die Konfliktbeteiligten aufgrund ihrer Nähe zum Konflikt und dessen Entscheidung für ihre Probleme auch die interessengerechtesten Lösungspotenziale haben, die gegebenenfalls nur bewusst gemacht werden müssen.⁶³⁴ (Die Parteien sind dementsprechend sowohl der Herd des Konflikts als auch der Schlüssel zu diesem).

Entsprechend diesen Auffassungen ist die Mediation in Deutschland wie folgt darzustellen: Sie ist ein Verfahren, das durch seine Herangehensweise und „Andersartigkeit“ einen Platz zwischen der gewaltfreien Kommunikation nach Rosenberg (GFK) einerseits (Kommunikationslehre)⁶³⁵ und der psychotherapeutischen Herangehensweise andererseits in der Mitte dieser Entwicklungslinie einzuordnen ist. Sie ist eigenständig, jedoch mit Verbindungen sowohl zum Recht (wenn auch nur bedingt) als auch zur systemischen Therapie.⁶³⁶ (Siehe z. B. systemische Familientherapie, systemische Familienmediation usw.) Gefühle, Bedürfnisse und emotionale Harmonie stehen im Vordergrund; Rechtsvorschriften dienen lediglich als Rahmen und/oder in den Fällen, in denen Mediation als „vorgeschaltetes Verfahren“ vor einem Gerichtsverfahren durchgeführt wird (Erbchaftssachen, Scheidungssachen, Täter-Opfer-Ausgleich usw.).

2.2 Mediatorenausbildung in Deutschland: Der Zertifizierte Mediator (Zert. Med.)

Die Ausbildung zum – nunmehr – zertifizierten Mediator regelt das Mediationsgesetz (MediationsG 2015) in den §§ 5-6 i. V. m. der Verordnung des Bundes, Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung (ZMediatAusbV)⁶³⁷, die seit dem 01.09.2017 in Kraft ist.

Nach dem MediationsG: „§ 5 (1) Der Mediator stellt in eigener Verantwortung durch eine geeignete Ausbildung und eine regelmäßige Fortbildung sicher, dass er über theoretische Kenntnisse sowie praktische

⁶³² BASTINE – THEILMANN, Mediation mit Familien. in: Das Handbuch der Beratung, Band 2: Ansätze, Methoden und Felder., 2 Bde. 2. Aufl., NESTMANN, Frank (Hrsg.): Tübingen 2007, 1029 – 1040

⁶³³ MÖHN – SIEBEL, Mediation. Lehrbuch für praxisorientierte Ausbildung. Arbeitsunterlagen, Hrsg., Radius-IKK Institut für Kommunikation und Konfliktmanagement, Lübeck, 2014, 12 ff.

⁶³⁴ MÖHN – SIEBEL, 12 ff.

⁶³⁵ Siehe hierzu weiterführend, ROSENBERG, Gewaltfreie Kommunikation. Eine Sprache des Lebens, 2016, Neuauflage und ROSENBERG, Übungen für Selbststudium und Seminar, 13. Neuauflage, 2016

⁶³⁶ Siehe hierzu weiterführend, MÖHN – SIEBEL, Systemisches Coaching. Lehrbuch für praxisorientierte Ausbildung. Arbeitsunterlagen, Hrsg., Radius-IKK Institut für Kommunikation und Konfliktmanagement, Lübeck, 2014

⁶³⁷ Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung – ZMediatAusbV). Eine Verordnung des Bundes in seiner Fassung vom 01.09.2017

Erfahrungen verfügt, um die Parteien in sachkundiger Weise durch die Mediation führen zu können. Eine geeignete Ausbildung soll insbesondere vermitteln: 1. Kenntnisse über Grundlagen der Mediation sowie deren Ablauf und Rahmenbedingungen, 2. Verhandlungs- und Kommunikationstechniken, 3. Konfliktkompetenz, 4. Kenntnisse über das Recht der Mediation sowie über die Rolle des Rechts in der Mediation sowie 5. praktische Übungen, Rollenspiele und Supervision. (2) Als zertifizierter Mediator darf sich bezeichnen, wer eine Ausbildung zum Mediator abgeschlossen hat, die den Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 6 entspricht. (3) Der zertifizierte Mediator hat sich entsprechend den Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 6 fortzubilden. § 6 Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über die Ausbildung zum zertifizierten Mediator und über die Fortbildung des zertifizierten Mediators sowie Anforderungen an Aus- und Fortbildungseinrichtungen zu erlassen. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können insbesondere festgelegt werden: 1. nähere Bestimmungen über die Inhalte der Ausbildung, wobei eine Ausbildung zum zertifizierten Mediator die in § 5 Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Ausbildungsinhalte zu vermitteln hat, und über die erforderliche Praxiserfahrung; 2. nähere Bestimmungen über die Inhalte der Fortbildung; 3. Mindeststundenzahlen für die Aus- und Fortbildung; 4. zeitliche Abstände, in denen eine Fortbildung zu erfolgen hat; 5. Anforderungen an die in den Aus- und Fortbildungseinrichtungen eingesetzten Lehrkräfte; 6. Bestimmungen darüber, dass und in welcher Weise eine Aus- und Fortbildungseinrichtung die Teilnahme an einer Aus- und Fortbildungsveranstaltung zu zertifizieren hat; 7. Regelungen über den Abschluss der Ausbildung; 8. Übergangsbestimmungen für Personen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes als Mediatoren tätig sind.“

Entsprechend § 6 hat der Bund – nach langen Streitigkeiten und Diskussionen – seine Ermächtigung wahrgenommen und am 21.08.2016 die o. g. Verordnung erlassen. Dies war ein Meilenstein. Durch diese VO wurde ein einheitlicher Ausbildungsrahmen geschaffen, zugleich wurden einheitliche Voraussetzungen zur Ausbildung und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren für das gesamte Bundesgebiet festgelegt. Jedoch dürfen wir auch hier kein Gesamtmeisterwerk erwarten; die VO enthält nebst Anhang acht Paragraphen. (§§ 1-8 ZMediatAusbV inkl. Anlage, Inhalt des Ausbildungslehrgangs) „§ 1 ZMediatAusbV: Diese Verordnung regelt 1. die Ausbildung zum zertifizierten Mediator, 2. die Fortbildung des zertifizierten Mediators sowie 3. Anforderungen an die Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung nach den Nummern 1 und 2.“

Vor dem MediationsG und der Verordnung konnte grundsätzlich jeder ohne Ausbildung und ohne qualifizierte Kenntnisse Mediationen ausüben und anbieten. Diejenigen, die sich vor dem Erlass des Gesetzes und der Verordnung Mediatoren genannt haben, mussten eine Weiterbildung und eine entsprechende Anzahl an erfolgreich durchgeführten Mediationen nachweisen, um die „neue“ Zulassung zu erlangen oder mussten ihre Tätigkeit einstellen. Richter, die „gerichtsnahe Mediation“ durchführten, wurden nach einer Übergangszeit in Güterichter umbenannt; sie dürfen ohne Weiteres weiter „mediieren“. Die saloppe Begründung war, man müsse sie ja irgendwie weiterbeschäftigen.

„§6 Als zertifizierter Mediator darf sich auch bezeichnen, wer 1. im Ausland eine Ausbildung zum Mediator im Umfang von mindestens 90 Zeitstunden abgeschlossen hat und 2. anschließend als Mediator oder Co-Mediator mindestens vier Mediationen durchgeführt hat.“⁶³⁸

§7 (1) Als zertifizierter Mediator darf sich bezeichnen, wer vor dem 26. Juli 2012 eine Ausbildung zum Mediator im Umfang von mindestens 90 Zeitstunden abgeschlossen und anschließend als Mediator oder Co-Mediator mindestens vier Mediationen durchgeführt hat. (2) Als zertifizierter Mediator darf sich auch bezeichnen, wer vor dem 1. September 2017 einen den Anforderungen des § 2 Absatz 3 und 4 genügenden Ausbildungslehrgang erfolgreich beendet hat und bis zum 1. Oktober 2018 an einer Einzelsupervision im Anschluss an eine als Mediator oder Co-Mediator durchgeführte Mediation teilgenommen hat. Wird die Einzelsupervision erst nach dem 1. September 2017 durchgeführt, ist entsprechend § 4 Absatz 2 eine Bescheinigung auszustellen. (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 beginnen die Fristen des § 3 Absatz 1 Satz 3 und des § 4 Absatz 1 am 1. September 2017 zu

⁶³⁸ § 6 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU geändert worden ist, sowie der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“)

laufen. Im Fall des Absatzes 2 Satz 2 beginnen die Fristen abweichend von Satz 1 mit Ausstellen der Bescheinigung zu laufen.“

Die Ausbildung und die Zertifizierung, die entsprechend den Vorschriften des MediationsG und der VO nach 2017 erlangt und absolviert wurden bzw. werden, sollten bzw. sollen – zumindest theoretisch – als Beweis dafür dienen, dass nunmehr qualifizierte, gut ausgebildete Fachmediatoren Mediationstätigkeiten ausüben.

„§ 2 (1) Als zertifizierter Mediator darf sich nur bezeichnen, wer eine Ausbildung zum zertifizierten Mediator abgeschlossen hat. (2) Die Ausbildung zum zertifizierten Mediator setzt sich zusammen aus einem Ausbildungslehrgang und einer Einzelsupervision im Anschluss an eine als Mediator oder Co-Mediator durchgeführte Mediation. (3) Der Ausbildungslehrgang muss die in der Anlage aufgeführten Inhalte vermitteln und auch praktische Übungen und Rollenspiele umfassen. (4) Der Umfang des Ausbildungslehrgangs beträgt insgesamt mindestens 120 Präsenzzeitstunden. Die jeweiligen Inhalte des Ausbildungslehrgangs müssen mindestens die in Spalte III der Anlage aufgeführten Zeitstunden umfassen. (5) Während des Ausbildungslehrgangs oder innerhalb eines Jahres nach dessen erfolgreicher Beendigung müssen die Ausbildungsteilnehmenden an einer Einzelsupervision im Anschluss an eine als Mediator oder Co-Mediator durchgeführte Mediation teilgenommen haben. (6) Über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung ist von der Ausbildungseinrichtung eine Bescheinigung auszustellen. Die Bescheinigung darf erst ausgestellt werden, wenn der gesamte nach den Absätzen 3 und 4 vorgeschriebene Ausbildungslehrgang erfolgreich beendet und die Einzelsupervision nach Absatz 5 durchgeführt ist. Die Bescheinigung muss enthalten: 1. Name, Vornamen und Geburtsdatum der Absolventin oder des Absolventen, 2. Name und Anschrift der Ausbildungseinrichtung, 3. Datum und Ort der Ausbildung, 4. gemäß Anlage vermittelte Inhalte des Ausbildungslehrgangs und die jeweils darauf verwendeten Zeitstunden, 5. Datum und Ort der durchgeführten Einzelsupervision sowie 6. Name und Anschrift des Supervisors.“

§ 3 Fortbildungsveranstaltung (1) Der zertifizierte Mediator hat nach Abschluss der Ausbildung regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Der Umfang der Fortbildungsveranstaltungen beträgt innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren mindestens 40 Zeitstunden. Die Vierjahresfrist beginnt erstmals mit Ausstellung der Bescheinigung nach § 2 Absatz 6 zu laufen. (2) Ziel der Fortbildungsveranstaltungen ist 1. eine Vertiefung und Aktualisierung einzelner in der Anlage aufgeführter Inhalte oder 2. eine Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten in besonderen Bereichen der Mediation. (3) Über die erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung ist von der Fortbildungseinrichtung eine Bescheinigung auszustellen. Die Bescheinigung muss enthalten: 1. Name, Vornamen und Geburtsdatum der oder des Teilnehmenden, 2. Name und Anschrift der Fortbildungseinrichtung, 3. Datum und Ort der Fortbildungsveranstaltung sowie 4. vermittelte Fortbildungsinhalte und Dauer der Fortbildungsveranstaltung in Zeitstunden.

§ 4 Fortbildung durch Einzelsupervision (1) Innerhalb der zwei auf den Abschluss seiner Ausbildung nach § 2 folgenden Jahre hat der zertifizierte Mediator mindestens viermal an einer Einzelsupervision, jeweils im Anschluss an eine als Mediator oder Co-Mediator durchgeführte Mediation, teilzunehmen. Die Zweijahresfrist beginnt mit Ausstellung der Bescheinigung nach § 2 Absatz 6 zu laufen. (2) Über jede nach Absatz 1 durchgeführte Einzelsupervision ist von dem Supervisor eine Bescheinigung auszustellen. Diese Bescheinigung muss enthalten: 1. Name, Vornamen und Geburtsdatum des zertifizierten Mediators, 2. Datum und Ort der durchgeführten Einzelsupervision, 3. anonymisierte Angaben zur in der Einzelsupervision besprochenen Mediation sowie 4. Name und Anschrift des Supervisors.

§ 5 Anforderungen an Aus- und Fortbildungseinrichtungen (1) Eine Ausbildung nach § 2 oder eine Fortbildung nach § 3 darf nur durchführen, wer sicherstellt, dass die dafür eingesetzten Lehrkräfte 1. über einen berufsqualifizierenden Abschluss einer Berufsausbildung oder eines Hochschulstudiums verfügen und 2. über die jeweils erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen, um die in der Anlage aufgeführten oder sonstige Inhalte der Aus- oder Fortbildung zu vermitteln. (2) Sofern eine Lehrkraft nur eingesetzt wird, um bestimmte Aus- oder Fortbildungsinhalte zu vermitteln, müssen sich ihre fachlichen Kenntnisse nur darauf beziehen.“

Jedoch kommt neben der bereits oben genannten Sonderbehandlung für Richter und Juristen erschwerend hinzu, dass die Qualifikationen sowie die Aus- und Fortbildungen von keiner staatlichen Stelle überwacht oder überprüft werden. Des Weiteren kommt noch hinzu, dass Rechtsverbände von Richtern und auch Anwälten bis heute gegen die außergerichtliche Mediation „Stimmung machen“. Der Staat selbst unterstützt eher die gerichtsnahe Mediation, insbesondere die Güterichter-„Mediation“, die er mit Kostenzuschüssen und öffentlichkeitswirksamer Werbung

fördert und finanziert, um Richtern (Güterrichtern, die keine Mediationsausbildung brauchen, jedoch Mediationstätigkeiten ausüben dürfen) den Markt zu sichern. Vor allem die Bundesländer Hessen, Bayern, NRW, Sachsen und Niedersachsen versuchen, außergerichtliche Mediation, so weit wie möglich, auszugrenzen und den Gerichten den Vorrang zu sichern.⁶³⁹

Auch wenn das Mediationsgesetz und die Ausbildungsverordnung gesetzgeberisch kein Meisterwerk sind und den Mediatoren auch keine enorme Hilfestellung bei der Etablierung der Profession und bei der Ausübung derselben leisten, haben sie doch auch etwas Gutes in sich: Sie haben ein für das ganze Bundesgebiet geltendes Ausbildungssystem erarbeitet und festgehalten, das zumindest denjenigen, die es absolvieren, eine fundierte Ausbildung sichert und den Medianten die Sicherheit gibt, dass sie bei einem gut ausgebildeten Mediator sind. Des Weiteren wird auch sichergestellt, dass jeder Mediator in der Bundesrepublik die gleiche Ausbildung mit identischem Inhalt vermittelt bekommen hat, sodass eine einheitliche Professionalität gegeben ist. (Voraussetzung ist natürlich, dass jeder sich Mediator nennende die Ausbildung nach der Verordnung absolviert und sich auch an die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie an die Supervisionen hält.) Konkret besagt die Ausbildungsverordnung Folgendes: Es müssen in neun Modulen insgesamt 120 Zeitstunden Fachwissen für die Mediation erbracht werden; jedes Modul hat vom Gesetz festgelegte „Mindeststundensätze“, die nicht unterschritten werden dürfen. Die Module sind sehr auf die Kommunikationswissenschaft und die Psychologie ausgerichtet. (Siehe dazu den Ausbildungsanhang der ZMediatAusbV.)

2.3 Das deutsche Mediationsverfahren und seine Grenzen

Wie wir erkennen konnten, sind große Diskrepanzen zwischen der gerichtsnahen Mediation – die zumindest in Deutschland mit der „echten“ Mediation so gut wie nichts zu tun hat – und der außergerichtlichen Mediation, die als „die Mediation“ zu verstehen ist. Also das, was wir Mediatoren als Mediation verstehen. Ich möchte mich hier daher auf die außergerichtliche Mediation und ihre Abläufe konzentrieren.

Um das psychologisch bedürfnisorientierte und außergerichtliche Mediationsverfahren zu verstehen, ist es ratsam, mit den sog. „5 Grundpfeilern“, den Grundprinzipien der Mediation anzufangen; diese erklären bereits sehr gut, warum die Mediation so funktioniert, wie sie es tut. Wichtig ist es weiterhin, da es den Unterschied zum ungarischen, sehr technisch und juristisch angehauchten Mediationsverständnis und dessen Grundprinzipien aufzeigt. (Obwohl auch dort sehr viele – in erster Linie private Ausbildungsstätten – mittlerweile den deutschen Mediationsbegriff und die psychologisch bedürfnisorientierte Auffassung vertreten, hat sich in der ungarischen Praxis – wie in vielen Bereichen – das „kühle“, technische, sehr sachliche Verständnis durchgesetzt.)

Die Grundpfeiler der außergerichtlichen Mediation sind:

1. Allparteilichkeit: Dies bezieht sich auf den Mediator, der stets die Parteien in ihrer Eigenartigkeit akzeptiert, nicht verurteilt, nicht urteilt und für beide gleichermaßen verfügbar ist. Er ist „in der Mitte“.
2. Informiertheit: Das heißt, dass jede Seite alle ihr bekannten Informationen (Zahlen, Daten, Fakten) – alles, was zum gedeihlichen Auflösen eines Konfliktes beitragen kann – den anderen mitteilen muss. Nur wenn sich die Parteien auf „Augenhöhe“ begegnen, kann die Mediation funktionieren.
3. Freiwilligkeit: Niemand kann und wird gezwungen, an einer Mediation teilzunehmen. Jeder hat das Recht, die Mediation frühzeitig zu unterbrechen oder die Mediation zu verneinen.

⁶³⁹ JUNG – KILL, Ein Jahr Mediationsgesetz. Vom Nutzen und Nachteil für Anbieter und Verbraucher, in: Konflikt Dynamik, Heft 4/2013, 312 – 318. Siehe auch: Onlineredaktion Haufe, Mediationsgesetz: Bald mehr Streitkultur statt langer Rechtsstreitigkeiten, 2012

Wenn jedoch der Mediation zugestimmt wurde, müssen die „Spielregeln“ der Mediation eingehalten werden.

4. Eigenverantwortlichkeit: Der Mediator gibt keine Vorschläge hinsichtlich einer Konfliktlösung, er ergreift auch nicht Partei. Die Parteien müssen selbst für sich einstehen, ihre Bedürfnisse, Gefühle und Ärgernisse kundtun. Jede Partei muss für sich und ihre Interessen einstehen können. Kommunikation und das miteinander Reden sind das A und O.
5. Vertraulichkeit: Nichts, was in der Mediation geschehen ist oder gesprochen wurde, verlässt den sog. „geschützten Raum“. Diskretion, Verschwiegenheit und das Vertrauen in alle Parteien sind von zentraler Bedeutung. Niemand darf der Mediation ohne Zustimmung aller Parteien beiwohnen; die „Sache geht nur die Beteiligten etwas an.“⁶⁴⁰

Aus diesen Elementen erkennt man sehr gut, dass es sich hier tatsächlich ausschließlich um den Willen und die Bereitschaft der Parteien handelt, ihren Konflikt friedlich ohne behördlichen und „stark formellen Zwang“ beizulegen. Nichts anderes spielt eine Rolle. Mediation ist also ein geschützter Prozess.

Damit ein Mediationsverfahren in die Wege geleitet werden kann, muss sich die Streitsache, respektive der Konflikt oder die Verwerfung, für eine Mediation eignen. Einfach gesagt ist alles, was Quelle eines Streites sein kann, grundsätzlich geeignet für ein Mediationsverfahren. Einziges Ausschlusskriterium ist Gewalt, insbesondere Streitigkeiten, in denen das Gewaltpotenzial hoch ist oder in denen Gefahr für Leib und Leben besteht. Im Lehrbuch von Möhn-Siebel heißt es dazu konkreter: *„Ein Gesprächsprozess (Mediation ist eindeutig ein Prozess) lebt vom konstruktiven Dialog, dass die Beteiligten miteinander reden und sich verstehen können (Wille zur Kommunikation). Ohne solche Befähigung läuft nichts. Sprachlosigkeit und Verweigerung machen es in allen Lebensbereichen schon im Ansatz chancenlos, gemeinsame Ziele zu stecken und zu erreichen oder auch nur miteinander ins Reine zu kommen...“* weiter heißt es *„... Konflikte werden durch Kommunikation ausgetragen (nicht durch Gewalt und Handgreiflichkeit). Durch Kommunikation werden Konfliktstrukturen beeinflusst, Konfliktstrukturen gestaltet...“*⁶⁴¹

Die Struktur des Mediationsverfahrens bildet die Überzeugung ab, dass gemeinsam erbrachte Lösungen, in denen sich alle Konfliktbeteiligten mit ihrem Anliegen wiederfinden und auf die man sich verständigt hat, gegenüber fremdbestimmten Entscheidungen dauerhaftere Lösungen garantieren. Dabei behindert gestörte Kommunikation in der Anfangsphase oft eine konstruktive Lösungsfindung, also den konstruktiven Dialog. Deshalb ist eine professionelle Unterstützung durch einen gemeinsamen Dritten nötig, um bei der Problemlösung hinderliche Blockaden in der Kommunikation zu überwinden, sodass ein lösungsorientierter Prozessablauf in Gang gesetzt werden kann.⁶⁴²

Letztendlich will die Mediation für die Konfliktbeteiligten eine Win-Win-Situation erreichen; die Parteien sollen beide als Gewinner, mit den für beide annehmbaren Lösungen bezüglich ihres Streitfalls aus diesem Verfahren entlassen werden. Anders als bei einem fremdbestimmten Verfahren geht es nicht um Sieger und Verlierer; beide sollen Sieger sein und auch nach dem Verfahren, sofern gewünscht, ein gutes Miteinander führen und nicht zerstritten ihren Weg gehen. (Erhalt der zwischenmenschlichen Beziehung.)

Ob die Parteien und ihr Vorhaben für eine Mediation geeignet sind, hat der Mediator nicht nur am Anfang eines Verfahrens zu prüfen, sondern während des ganzen Mediationsverfahrens darauf zu achten, dass diese Eignung vorhanden ist, beziehungsweise bleibt. Jeder Konfliktbeteiligte muss wissen, was er will, und seinen Willen sowie seine Bedürfnisse muss er auch äußern können. Zur Eignung gehört auch die Fähigkeit, Entscheidungen treffen zu können, d. h. auch die Bereitschaft der Parteien, sich in gemeinsamen Gesprächen mit dem anderen Konfliktbeteiligten konstruktiv auf den Verhandlungsprozess einzulassen, muss die ganze Zeit gegeben sein. Ebenfalls muss sichergestellt sein, dass die Ziele, die die Konfliktparteien erreichen wollen, mit den Grundvoraussetzungen und den Möglichkeiten des Mediationsverfahrens im

⁶⁴⁰ MÖHN – SIEBEL 15 – 25

⁶⁴¹ MÖHN – SIEBEL, 46 – 47 ff.

⁶⁴² Ibidem, 13

Einklang stehen, d. h. darin bestehen, eine gemeinsame gedeihliche Lösung zu finden, die für beide Parteien angemessen und vertretbar ist.⁶⁴³

Die Konfliktparteien sind verhandlungsfähig im Sinne der Mediation, wenn sie nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch erstens geschäftsfähig und zweitens rechtsfähig sind (§§ 1 i. V. m. 104 BGB). Jedoch müssen die Parteien für das Mediationsverfahren noch einiges mehr mitbringen, und zwar die Verhandlungsfähigkeit, die Fähigkeit, ihre Interessen wahrzunehmen und für diese einzustehen, sowie ihre Interessen und Bedürfnisse selbstständig, unabhängig und eigenverantwortlich zu formulieren.⁶⁴⁴

Fehlt es den Medianten generell an konstruktiver Konflikt-, Gesprächs-, und Eignungsbereitschaft, an der Fähigkeit, für sich und die eigenen Interessen eintreten zu können, oder am Blick für den Konfliktbeteiligten und für das Machbare, wird eine Mediation kaum erfolgreich sein. Da die Mediation auf Emotionen, Gefühlen und Bedürfnissen aufbaut, wird eine Mediation darüber hinaus auch kaum erfolgreich sein, wenn der Konflikt und/oder der Streitgegenstand kein sogenannter Knoten im emotionalen, sozialen und/oder wirtschaftlichen Beziehungsgeflecht ist, sich noch kein Lösungsdruck aufgebaut hat und der Konflikt und/oder der Streitgegenstand nicht disponibel ist.⁶⁴⁵

Auch nicht geeignet ist eine Mediation, wenn die Parteien die Lösungen vom Mediator erwarten und/oder Vorschläge vom Mediator wünschen, denn ein Mediationsverfahren dient nicht der therapeutischen Hilfe oder als Therapieersatz. (Es ist auch kein Güteverfahren, in dem Richter unter dem Deckmantel einer Mediation Vorschläge zur „gütlichen Lösung“ den Betroffenen unterbreiten.)⁶⁴⁶

Der Mehrwert einer Mediation gegenüber anderen Konfliktlösungsverfahren, bei denen dritte Außenstehende mit Entscheidungsbefugnissen beteiligt sind, liegt in einem beherrschbaren *Zeitstrahl* und in dem das Verfahren prägenden, Akzeptanz findenden *Wertekatalog*. Demnach ist die Struktur der Mediation wie folgt: Die Struktur kennzeichnet zunächst die strikte Aufteilung der Verantwortung für die Konfliktlösung in die Ergebnisverantwortung einerseits, die bei den Medianten liegt, und die Verantwortung für den Prozessablauf andererseits, die dem Mediator zufällt. Sie wird darüber hinaus von den Grundsätzen der Freiwilligkeit, Allparteilichkeit, Eigenverantwortlichkeit, Informiertheit und Vertraulichkeit geprägt.⁶⁴⁷

Der Zeitstrahl bedeutet: Im Gegensatz zu fremdbestimmten Verfahren (wie zum Beispiel einem Gerichtsverfahren oder einem Schiedsgerichtsverfahren), bei denen ein fremder Dritter über das gesamte Verfahren bestimmt, bestimmen bei der Mediation (außergerichtliche Mediation) vor allem die Medianten den zeitlichen Ablauf. Dies hat zur Folge, dass die Eigendynamik von Konflikten von den Beteiligten aufgenommen und kanalisiert werden kann. Die Beherrschung des Zeitstrahls bringt überdies zeitliche Unabhängigkeit von der Terminlage bei fremden Entscheidern. Der Zeitbedarf im Verfahren selbst wird ausschließlich durch die Medianten bestimmt. Er hängt davon ab, wie viel Zeit die Medianten sich zur Problemlösung nehmen wollen, was letztlich davon abhängt, wie viel Zeit der einzelne Konfliktbeteiligte noch braucht, um auf Augenhöhe mit den anderen Medianten zu kommen. Über den Zeitbedarf definiert sich schließlich auch der Kostenbedarf, also die Kosten. Auch über deren Zahlung haben die Medianten eine freie Entscheidungskompetenz. (Wer welchen Teil bezahlt).⁶⁴⁸

Die Wertevorstellung: (Der Grundsatz hierfür ist, dass jeder anders ist, jeder andere Bedürfnisse und Gefühle hat, diese Andersartigkeit akzeptiert werden muss und nur dann eine Lösung zustande kommen kann.) Das Mediationsverfahren wird von Wertvorstellungen getragen. Sie stehen in Übereinstimmung mit grundlegenden wirtschaftlichen und materiellen Grundwerten. Das Begreifen von Unterschiedlichkeit als Normalität, die Akzeptanz des Gegenübers in seiner

⁶⁴³ Ibidem, 22

⁶⁴⁴ Ibidem, 23

⁶⁴⁵ Ibidem, 14

⁶⁴⁶ Ibidem, 22 – 23

⁶⁴⁷ Ibidem, 12 – 13

⁶⁴⁸ Ibidem, 13 – 14

Andersartigkeit, Augenmaß im Umgang miteinander und die Zumutbarkeit von Lösungsoptionen sind weitere Werte. Von diesen hängt ab, ob das Ziel eines Mediationsverfahrens erreicht wird, d. h. gemeinsam individuelle und interessengerechte Lösungen zu finden. (Anders als bei Gerichtsverfahren, bei denen die Findung einer Lösung immer auf einem Rechtsanspruch und einer Rechtsgrundlage beruht und die Lösung stets strikt anhand konkret vordefinierter Gesetze zustande kommt).⁶⁴⁹

Das deutsche Mediationsverfahren läuft in mehreren Phasen ab; jede Phase bearbeitet eine strukturelle Eigenheit des Verfahrens und dient dem Aufbau der nächsten Phase. Durch dieses „Schritt-für-Schritt-Verfahren“ ist es dem Mediator möglich, alle Nuancen des Streits bzw. des Konfliktfalls zu erkennen und zu durchleuchten. Man kann grob sagen, dass jede Phase eine bis zwei Sitzungen in Anspruch nimmt, je nach Umfang der zu klärenden Verwerfung zwischen den Medianten.

Verschiedene Autoren und Schulen verwenden verschiedene Phasenmodelle: Demnach gibt es Fünf-Phasen- oder Sechs-Phasen- oder sogar Acht-Phasen-Modelle. Dies bedeutet jedoch nichts anderes, als dass verschiedene Mediatoren einige „Teilschritte“ auseinandernehmen und noch differenzierter arbeiten, andere fassen einige Phasen zusammen. Eine Mischung der Phasen ist auch möglich, je nachdem, wie verworren und detailliert eine Verwerfung zwischen den Parteien ist. Das am weitesten verbreitete Phasenmodell ist jedoch das Sechs-Phasen-Modell – dieses möchte ich Ihnen hier vorstellen, da ich selber mit diesem arbeite und dieses Phasenmodell auch von der IKK und der Berliner Agentur vorgeschlagen wird.

Das Mediationsverfahren nach dem Sechs-Phasen-Modell⁶⁵⁰:

Phase 0: Obwohl das Mediationsverfahren als Sechs-Phasenmodell bezeichnet wird, gibt es noch eine sogenannte Vorphase, die Phase 0. Diese ist nichts anderes als der erste Kontakt zwischen Medianten und Mediator, meistens telefonisch oder per E-Mail. Diese Phase ist nur für die erste Kontaktaufnahme gedacht, zur Terminanfrage und zur Klärung, ob das Anliegen überhaupt im groben Sinne mediabel ist oder nicht. Sie endet entweder mit einem Termin oder mit der Bitte, mit der anderen Streitpartei oder anderen Streitparteien Kontakt aufzunehmen, um die Phase 1 einleiten zu können.

Phase 1: Diese ist das tatsächliche Zusammentreffen zwischen Mediator und Medianten. Hier werden die allgemeinen Grundlagen der Mediation, die Rollenverteilung zwischen Mediator und den Medianten erläutert, der Mediationsvertrag geschlossen und die wichtigsten Fragen über den Ablauf der Mediation geklärt. Diese Phase ist das sogenannte Arbeitsbündnis.

Phase 2: Diese Phase wird als Phase zur Erarbeitung der Konfliktfelder genutzt, d. h. hier werden die zu bearbeitenden, strittigen Themen festgehalten. Daraufhin wird von den Medianten eine Reihenfolge zur Abarbeitung der einzelnen Themen festgelegt. Hier wird auch erneut auf die sogenannten Spielregeln der Mediation hingewiesen, bevor es dann in Phase 3, zur konkreten Erläuterung der Konfliktfelder geht.

Phase 3: Diese Phase dient dementsprechend der Bearbeitung der Konfliktfelder, und zwar nach Positionen (Sichtweise des Einzelnen, die „ICH-Phase“). Hier wird das Thema oder die Themen aus Phase 2 in der von den Medianten festgelegten Reihenfolge besprochen und bearbeitet. Jeder Mediant schildert seine Sichtweise zu dem entsprechenden Streitthema abwechselnd, d. h. es werden Zahlen, Daten und Fakten gesammelt, die Sichtweise jedes Einzelnen eingeholt. Wichtig ist es, schon hier besonders auf Gemeinsamkeiten zu achten, diese hervorzuheben, aber auch die Unterschiede festzuhalten, da diese den Motor des Streites antreiben. Zum Schluss wird für jedes einzelne Thema, das hier besprochen wird, eine sogenannte Arbeitsfrage festgehalten, um dann in den nächsten Phasen genau dieses Arbeitsfeld, diese Arbeitsfrage im Detail auf emotionaler und nicht mehr auf der Sachebene zu klären.

Phase 4: Phase 4 bedeutet, dass wir die Arbeitsfragen, die wir in Phase 3 festgehalten haben, auf die emotionale Schiene überführen, d. h., wir versuchen ein Verständnis aufzubauen, anhand

⁶⁴⁹ Ibidem, 14

⁶⁵⁰ Näheres hierzu, Ibidem, 27 – 38

der Informationen, die wir in Phase 3 bekommen haben. Das heißt, ein Verständnis füreinander und ein Verständnis auch für sich selbst (das ist oft schwieriger als das Erste). Hier werden die Wünsche, Bedürfnisse und Gefühle zu den jeweiligen Themen erläutert. Dies ist tatsächlich die emotionalste und intensivste Phase eines Mediationsverfahrens. Hier ist es wichtig, Gefühle und Aussagen positiv zu formulieren und zu kanalisieren. Der Mediator muss hier besonders aufpassen, aktiv zuzuhören und das Verfahren aktiv zu leiten. Andernfalls kann es dazu kommen, dass sich die Verwerfung der Parteien weiter verschärft und die Streitigkeiten eskalieren.

Phase 5: Hier werden die ersten gemeinsamen Lösungsvorschläge festgehalten, jedoch noch nicht konkret, sondern ohne lange nachzudenken, ohne zu überlegen, wie realistisch eine bestimmte Lösung überhaupt machbar ist oder warum eine Lösung gegebenenfalls nicht machbar ist. Jede Lösung wird hier einfach in den Raum gestellt, die Parteien werden angeregt, ein „Brainstorming“ durchzuführen. Es gibt weder falsch noch richtig. Alle denkbaren Möglichkeiten und alle denkbaren Lösungsvorschläge werden hier gemeinsam festgehalten. Dies lockert die Situation auf, das Verfahren erhält einen spielerischen Charakter, der die gemeinsame Kommunikation fördert. Dieses gemeinsame Denken führt dann in den meisten Fällen zu positiven Lösungen. Zum Schluss, vor Beendigung dieser Phase, kommt das Aussortieren verschiedener Ideen nach einem Punktesystem (++ , +- oder --).

Die Phase 6: Sie dient der Verschriftlichung der erarbeiteten Lösungen. Sollte ein Formzwang oder ein Formbedürfnis bestehen, wird dieser bzw. dieses selbstverständlich eingehalten und der sogenannte Privatvertrag zwischen den Parteien schriftlich fixiert.

Nach Phase 6 wird – soweit es nötig ist, weil das Verfahren langwierig oder sehr komplex war – besprochen, ob nach einer Probezeit noch ein weiteres Nachgespräch geführt werden soll oder nicht (Phase 6+). Dieses wird oft häufig vorgesehen, um nach einer gewissen Zeit – in der Regel nach vier bis sechs oder selten acht Wochen – die im Vertrag festgehaltenen Lösungen noch einmal auf ihre praktische Tauglichkeit zu prüfen.

Zusammenfassend kann man sagen, dass die Phasen 0 bis 1 dazu dienen, den Kontakt aufzunehmen und den Mediationsrahmen vorzustellen, Phasen 2 bis 3 dem subjektiven Erfassen von Informationen und des Sachverhalts (Sachebene) dienen, Phase 4 die emotionale „Verständnisphase“ darstellt und die Phasen 5 bis 6 die Lösungsphasen bilden.

2.4 Rechtliche Grundlagen in Deutschland

Neben den von mir oben genannten Gesetzen, also dem ZMediatAusbV für die Ausbildungsvoraussetzungen und dem sog. „Mediationsgesetz“, das eigentlich nur der Artikel I des „*Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderen Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeteiligung*“ ist und eher als ein schwacher und ziemlich misslungener Versuch zur Durchsetzung der EU-Richtlinie aus dem Jahre 2008 zu werten ist. Die Mediation wird jedoch noch durch andere Gesetzesgebiete geregelt. Diese lassen sich teils als „Sammelregelungen“ den Artikeln II. ff. des genannten Gesetzes aus dem Jahre 2012 entnehmen, teils finden sich jedoch auch in anderen materiellen Gesetzessammlungen, wie etwa dem StGB, einzelne Vorschriften mit Bezug auf die Mediation.

Das „Förderungsgesetz“ legt jedoch den Regelungsschwerpunkt auf „*andere Verfahren*“, wie wir es dem Gesetz auch schon allein seines Namens wegen eindeutig entnehmen können. Im Mittelpunkt stehen dabei insbesondere die gerichtsnahe Mediation sowie schiedsgerichtliche Verfahren.

Weitere Regelungen, die faktisch als zusätzliche Beschränkung der außergerichtlichen Mediation und der Schwächung der „echten Mediation“ zu bewerten sind, konnten dem stark umstrittenen *Rechtsberatungsgesetz* (RBerG) bis 2008⁶⁵¹ entnehmen, das durch das – nicht weniger –

⁶⁵¹Rechtsberatungsgesetz (RBerG), Gesetz vom 13.12.1935 RGBl. I S. 1478; aufgehoben durch das Rechtsdienstleistungsgesetz das 2008 in Kraft getreten ist.

umstrittene *Rechtsdienstleistungsgesetz* (RDG)⁶⁵² aufgehoben wurde. Jedoch hat auch dieses Gesetz der außergerichtlichen Mediation keinen wirklichen „Dienst erwiesen“, eher die „Rückständigkeit“ in dieser Hinsicht weiter bestärkt und untermauert.

Die durch das „Mediationsgesetz“ eingeführten Gesetzesänderungen wurden im „*Handkommentar Mediationsgesetz*“⁶⁵³ ausführlich festgehalten und erläutert. Nachdem in Art. I das Mediationsgesetz geregelt wurde, hat man im Art. II das Zivilprozessrecht dem „Förderungsgesetz“ durch die Reformierung der §§ 41, 159, 253 und 278 sowie die Neueinführung des § 278a („*Mediation, außergerichtliche Konfliktbeilegung*“) ZPO angepasst.⁶⁵⁴

Auch das FamFG⁶⁵⁵ wurde in Art. III durch die Anpassung der §§ 23, 28, 36, 81, 135, 150, 155 und 156 sowie durch die Einführung des § 36a (auch hier: „*Mediation, außergerichtliche Konfliktbeilegung*“) FamFG an das „Förderungsgesetz“ angepasst. Art. IV regelt im ArbGG⁶⁵⁶ § 54 sowie die Einführung des § 54a (der schon bekannte Mediations-Paragraf) die Arbeitsgerichtsbarkeit, die sich dem Förderungsgesetz nun anpassen musste.

Die Artikel V bis IX regeln verfahrensrechtliche und finanztechnische Fragen im Zusammenhang des „Förderungsgesetzes“. Da diese einerseits überwiegend die gerichtsnahe Mediation betreffen und andererseits nicht zentrales Thema dieser Abhandlung sind, möchte ich hier nur darauf hingewiesen haben.⁶⁵⁷

Obwohl dies im Handkommentar nicht ausdrücklich festgehalten ist, enthält auch das StGB-Regelungen, die das Mediationsverfahren bzw. die Mediation betreffen. Im TOA (Täter-Opfer-Ausgleich) regelt der § 46 StGB, dass die Länder sogenannte TOA-Stellen festlegen können, um einen Ausgleich zwischen Täter und Opfer herbeizuführen. Konkret wird hier nicht über die Mediation gesprochen, jedoch heißt es: „*soll ein Vergleich (außerhalb eines Verfahrens) erstrebt werden*“.⁶⁵⁸

Ein, für das Mediationsverfahren viel wichtigeres Gesetz ist das seit 2008 gültige *Rechtsdienstleistungsgesetz*, das das schon benannte *Rechtsberatungsgesetz* vom 18.12.1935 am 01.07.2008 ablöste. Beide Gesetze sind bis heute umstritten und die Verfassungsmäßigkeit und Europarechtskonformität ist mehr als fraglich. Rechtshistoriker wie *Prof. Dr. Everling* und *Prof. Dr. Kramer* haben festgehalten: „*Tatsächlich ist die Bundesrepublik das einzige Mitglied der Europäischen Union und wohl in der gesamten demokratischen Welt, das die Rechtsberatung den Anwälten vorbehält.*“⁶⁵⁹

Auch wenn das modernere und liberalere RDG einige Regelungen des, aus der NS-Zeit stammenden RBERG abgeschwächt hat, verbietet es bis heute nahezu allen, nicht bei Gericht zugelassenen Professionen, eine Rechtsberatung durchzuführen. Dies kann den § 209 ff. BORA⁶⁶⁰ i. V. m. § 1 RDGEG⁶⁶¹ sowie den §§ 1-2 i. V. m. § 6 RDG⁶⁶² entnommen werden. Da die detaillierte Darstellung dieser Rechtsvorschriften den Rahmen dieser Abhandlung sprengen würde, wird hier vom Autor der Inhalt dieser, der NS-Judikatur noch stark ähnelnden Rechtsvorschriften zusammengefasst: „*Laut den o. g. Vorschriften, hat niemand das Recht zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, der nicht Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ist und vor Gericht nach BORA zugelassen*

⁶⁵² Das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) regelt seit dem 1. Juli 2008 in Deutschland die Befugnis, außergerichtliche Rechtsdienstleistungen zu erbringen. Es hat damit das bis dahin geltende Rechtsberatungsgesetz abgelöst.

⁶⁵³ KLOWAIT – GLÄBER, *Mediationsgesetz – Handkommentar*, 2. Auflage, Nomos Verlag, 2018

⁶⁵⁴ Deutsche Zivilprozessordnung in seiner neusten Fassung vom 01.07.2022 (ZPO)

⁶⁵⁵ Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Das Gesetz ist seit dem 01.09.2009 in Kraft.

⁶⁵⁶ Das Arbeitsgerichtsgesetz bildet die Grundlage für die Arbeitsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland. In der Fassung vom 01.01.2022

⁶⁵⁷ Näheres siehe Handkommentar zum Mediationsgesetz, 457 ff.

⁶⁵⁸ ERB – SCHÄFER, *Münchener Kommentar zum StGB*, Band 2, 4. Ausgabe, C.H. Beck Verlag, München, 2020

⁶⁵⁹ Siehe hierzu: BVerfG, 1 BvR 2251/01 vom 27.9.2002, Absatz-Nr. 11. Siehe auch: KRAMER, Die Entstehung des Rechtsberatungsgesetzes im NS-System und sein Fortwirken (Justizgeschichte Aktuell- Online)

<https://www.kramerwf.de/rechtsberatungsgesetz/geschichte-des-rberg/die-entstehung-des-rberg/>; Bezug genommen wir auch auf EVERLING, Gutachten für den 58. Deutscher Juristen Tag in München 1990, C68 ff. – C 91

⁶⁶⁰ Berufsordnung für Rechtsanwälte, das durch die Satzung der Bundesrechtsanwaltskammer erlassen wurde (ist einem Bundesgesetz gleichgestellt). In der Fassung vom 06.05.2019.

⁶⁶¹ Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz, in Kraftgetreten am 01.07.2008.

⁶⁶² Rechtsdienstleistungsgesetz, in Kraftgetreten am 01.07.2008.

wurde oder keine nach § 13 RDG erteilbare behördliche Erlaubnis erlangte. Dies setzt eine entsprechende Registrierung und das Durchlaufen eines Registrierverfahrens voraus. Das RDG schließt jedoch den außergerichtlichen Mediator, der nicht nach BORA zugelassener Rechtsanwalt ist kategorisch aus der Registrierung aus. Obnebin ist diese, durch die Registrierung zu bekommende Erlaubnis sehr stark auf sehr wenige Berufsgruppen limitiert und kann jederzeit ohne allzu umfängliche Erklärung entzogen werden.“⁶⁶³

3. Entwicklung der Mediation in Ungarn

Auch in Ungarn reicht die Entwicklungsgeschichte einer – im weitesten Sinne als Mediation zu verstehenden außergerichtliche Verfahrensart – weit zurück. Laut Aufzeichnungen hat *Stephan I. (der Heilige)* nach seiner Krönung zum ersten ungarischen König im Jahre 1000 n. Chr. das außergerichtliche Schlichtungsverfahren institutionalisiert. Die erste schriftliche Erwähnung stammt aus Artikel 16 des II. Dekrets des *Heiligen Stephan*, in dem darauf hingewiesen wird, „dass die Aufgabe der Schiedsrichter zunächst nicht darin bestand, zu richten, sondern zu schlichten“.⁶⁶⁴

Im XIII. Jahrhundert wird in schriftlichen Aufzeichnungen von sogenannten „genommenen“ Richtern gesprochen, womit wahrscheinlich die gewählten Richter gemeint sind. Im XIV. Jahrhundert führte die Gründung von Dorfgemeinschaften zur Entwicklung kommunaler Institutionen, wobei der Dorfrichter als Schiedsrichter fungierte, vor allem bei der Beilegung von Streitigkeiten innerhalb der Gemeinschaft (allgemeine Unstimmigkeiten in der Dorfgemeinschaft) und in Verwaltungsangelegenheiten.⁶⁶⁵

Geschichtliche Aufzeichnungen legen dar, dass die Entwicklung der Mediation auf den sog. „schiedsgerichtlichen Verfahren“ fußt. Grundsteine der Mediation wurden durch die sogenannten „selbstgewählten“ Schiedsgerichte und deren Arbeit geprägt. Freilich waren und sind Schiedsgerichte keine Mediationsverfahren, jedoch bildeten sie die Basis zur Entwicklung der heutigen Mediationsverfahren. Die Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit, die eine Grundlage der Mediation bildet, zeigt, wie das Verfahrensrecht (nicht nur in Ungarn) versucht hat, sich an die Rechtsnormen bzw. an die Rechtsordnung anzupassen, die von verschiedenen Gemeinschaften in verschiedenen Epochen angewandt wurden (etwa Gutsherrenverordnungen, Satzsatzungen, partikulares Verfahrensrecht usw.). Im Laufe der Geschichte wurde eine Vielzahl von Gewohnheitsrechten in das Rechtssystem aufgenommen, was zeigt, dass die Mediation von der Gesellschaft positiv wahrgenommen und auch gefordert wird.⁶⁶⁶

Die Einführung der Schiedsgerichtsbarkeit war das erste Rechtsforum, das in erster Linie auf die Entlastung der staatlichen Gerichte abzielte.⁶⁶⁷

Dies wird durch folgende Gesetze aus dem XVIII. bis hin zum XIX. Jahrhundert besonders deutlich: Artikel 5 des Gesetzes XXX. von Karl III aus dem Jahre 1729 über die unanfechtbaren Rechtssachen besagt, dass sich die Parteien in Schiedsgerichtsällen an die von ihnen selbst festgelegten Regeln halten müssen und sich – falls sie nicht durch eine eigene schriftliche Vereinbarung eine zulässige Berufung vorgesehen haben – an das Urteil des Schiedsrichters ihrer Wahl halten müssen.

Unter *Kaiser Franz Joseph I.* wurde in Artikel 345 Buchstabe G des Gesetzes Nr. LIV aus dem Jahre 1868 über die Zivilprozessordnung erstmals die Vollstreckung „aufgrund eines schiedsrichterlichen Urteils oder eines schiedsrichterlichen Vergleichs“ vorgesehen.⁶⁶⁸

⁶⁶³ Siehe dazu die Gesetze aus den Fußnote 62 – 64 (BORA, RDG, DRGEG). Auf weitere Ausführungen wird hier bewusst verzichtet.

⁶⁶⁴ FABINYI, A választottbíráskodás, 23,

⁶⁶⁵ DECASTELLO, Mediáció az egészségügyben. 18 – 19

⁶⁶⁶ BOMB, Diplomarbeit – A közvetítői eljárás mint a polgári per alternatívája, Universität Miskolc, Fakultät für Staats- und Rechtswissenschaften, 10 – 12

⁶⁶⁷ Ibidem, Diplomarbeit, 10 – 12

⁶⁶⁸ Ibidem, 12

Artikel I des Gesetzes I von 1911 über die Zivilprozessordnung regelte das Verfahren der Schiedsgerichtsbarkeit erstmals ausführlich.⁶⁶⁹

In Ungarn wurde die „moderne“ Mediation erstmals in arbeitsrechtlichen Fällen eingesetzt; dies wurde im Gesetz XXII aus dem Jahre 1992 geregelt und festgehalten. (Regelung von Arbeitskonflikten und Arbeitsstreitigkeiten in den §§ 194-198 und §§ 199-202 des Arbeitsgesetzes). Eine verpflichtende „arbeitsrechtliche Mediation“ ist bis heute – also auch im modernen ungarischen Arbeitsrecht – vorgesehen.

Auch in Zivilsachen wollte man die Mediationsverfahren fördern, vor allem in Familiensachen; so hat sich im Jahre 2013 das Landesamt für Gerichtswesen (Országos Bírósági Hivatal – OBH) die Aufgabe gestellt, das Rechtsinstitut der Mediation unter dem Titel „Dialog statt Prozess“ zu fördern.⁶⁷⁰

Wichtig zu erwähnen ist noch die Justizministerverordnung Nr. 63/2009 (XII. 17.) über die Fort- und Weiterbildung der Mediatoren. Durch diese Verordnung hat die ungarische Regierung die EU-Richtlinie 2008/52 umgesetzt.⁶⁷¹ Sie regelt die Aus- und Weiterbildungsvorschriften der Republik Ungarn in Bezug auf alle Mediatoren (§§ 1-11). Auch wenn sie aufgrund der Umsetzung der EU-Richtlinie damals von großer Bedeutung war, spielt sie seit der Erlassung der zentralen Mediationsgesetze im Jahre 2002 für Zivil- und Verwaltungssachen, die endgültig am 17.03.2003 in Kraft traten, sowie des Gesetzes aus dem Jahre 2006 für Straf- und Ordnungswidrigkeitenmedationen, das letztendlich zum 01.01.2007 in Kraft getreten ist, keine zentrale Rolle mehr.

3.1 Mediationsverständnis in Ungarn, vom Begriff zur Stellung der Mediation

Vorab muss erwähnt werden, dass auch das ungarische Mediationssystem mit gerichtsnahen und außergerichtlichen Mediationsverfahren arbeitet. Neben dem deutschen – eigentümlichen – System folgt es auch dem österreichischen System. Sowohl in Österreich als auch in Ungarn müssen Mediatoren die gesetzlich vorgeschriebene Schulung bzw. Ausbildung durchlaufen und werden daraufhin, wenn sie den Registrierungsprozess erfolgreich abgeschlossen haben, in die Liste der Gerichtsmediatoren eingetragen. Es werden sowohl die sog. Gerichtsmediatoren – diese jedoch nur auf Wunsch und ohne obligatorische Verpflichtung, da sie bereits als Anwälte vor Gericht zugelassen sind – als auch die außergerichtlichen Mediatoren eingetragen, die durch die Eintragung in diese Liste (in Österreich)⁶⁷² bzw. durch die Eintragung in das Verzeichnis für Mediatoren⁶⁷³ (in Ungarn)⁶⁷⁴ als Mediatoren arbeiten dürfen.

In Ungarn nennt man die zwei verschiedenen Mediatorengruppen einerseits Gerichtsmediatoren (mit einer Grundausbildung in den Rechtswissenschaften) und die sog. „Freimarkmediatoren“ („Piaci mediátor“ – auf Ungarisch; damit sind alle ausgebildeten Mediatoren gemeint, die als Grundstudium nicht Rechtswissenschaften studiert haben.) Die Aufgaben dieser ungarischen Mediatorengruppen entsprechen den Aufgaben der deutschen Mediatoren, unabhängig davon, ob sie gerichtsnah oder außergerichtlich tätig sind, da die ungarischen „Freimarkmediatoren“ – mit Ausnahme der vom Gericht selbst angeordneten („zwingenden“) Mediationen – sämtliche Mediationsverfahren durchführen dürfen, genau wie ihre

⁶⁶⁹ HERGER, A mediáció a magyar bontójogban 1952 előtt, in: Diké 2019/3/ Nr.1, 27 – 39

⁶⁷⁰ <http://www.birosag.hu/allampolgaroknak/mediacio/birosagi-kozvetitoi-eljaras>

⁶⁷¹ Justizminister – Verordnung 63/2009. (XII. 17.) über die Fort- und Weiterbildung der Mediatoren

⁶⁷² Bundesgesetz über Mediation in Zivil- und Verwaltungsangelegenheiten III. Abschnitt § 8 ff. Siehe auch: Österreichs digitales Amt (oesterreich.gv.at)

https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/scheidung/Seite.100800.html

⁶⁷³ Verordnung 3/2003 (III.13) des Justizministeriums der Republik Ungarn über die Führung des Registers der Mediatoren und die Bedingungen für die Aufnahme und Streichung aus dem Register. Das Recht zur Ernennung liegt beim Justizminister. Außer Kraft.

⁶⁷⁴ Gesetz LV aus dem Jahre 2002 über die Tätigkeiten des Gerichtsmediators, 2. Abschnitt § 4 ff. (Kvtv.)

Kollegen aus dem Kreis der Gerichtsmediatoren. Umstritten ist jedoch die Stellung im Bereich der strafrechtlichen Mediation, weil dort in erster Linie Gerichtsmediatoren eingesetzt werden. (Hierzu später mehr).⁶⁷⁵

Im Gegensatz zum deutschen „außergerichtlichen Mediationsverständnis“, das zum Glück – trotz der juristischen Stolpersteine – den Großteil der Mediationsverfahren ausmacht und bei dem der Fokus eher auf der psychologischen sowie der Gefühls- und Bedürfnisachse liegt, legt Ungarn den Fokus konsequent – bei jeder Mediation, egal, ob außergerichtlich oder gerichtsnah – auf die „mechanische, juristische Problemlösungsachse“. Gefühle, Bedürfnisse und psychologische Aspekte sind hier nahezu von keiner Bedeutung. Stattdessen wird stark fakten- und problemlösungsorientiert gearbeitet, genauso, wie die gerichtsnah Mediation in Deutschland. Wichtig ist jedoch festzuhalten, dass wir Mediatoren stets betonen, dass diese „gerichtsnah, mechanische“ Mediation nichts mit der „echten Mediation“ zu tun hat; sie ist vielmehr Ausdruck eines juristischen Zwangs, der auf dieser Art der Mediation auferlegt wird.

Da die ungarische Mediation, in zwei große Rechtsbereiche unterteilt wird, gibt es für die Mediation mehrere Definitionen: Eine für die Zivil- und Verwaltungsmediationsgebiete und eine weitere für die Straf- und Ordnungswidrigkeitenmediation. Aber auch wie in Deutschland hat die Mediationslehre ihre eigenen Definitionen entwickelt, da die Mediation naturgemäß weit mehr ist als das, was der Gesetzgeber definiert. Auch hier gilt jedoch, dass es keine einheitliche Definition für Mediation gibt; abhängig von der jeweiligen Mediationsansicht hat die Lehre verschiedene Definitionen.

Nach dem *Gesetz LV (Ktv.)* aus dem Jahre 2002 für Mediationsverfahren in Zivil- und Verwaltungssachen ist Mediation: „§ 1 Abs. 1; Zweck dieses Gesetzes ist die Erleichterung der Beilegung zivil- und verwaltungsrechtlicher Streitigkeiten, die sich aus den Persönlichkeits- und Vermögensrechtlichen Streitigkeiten zivilrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Natur ergeben, bei denen die Verfügungsgewalt der Parteien gesetzlich nicht eingeschränkt ist.“

Die Definition der Mediation lautet: § 2 Die Mediation ist ein spezifisches Schlichtungs-, Konfliktmanagement- und Streitbeilegungsverfahren, das im Rahmen dieses Gesetzes zur Erleichterung der Beilegung einer Streitigkeit gemäß § 1 Abs. 1 im gegenseitigen Einvernehmen der Streitparteien unter Hinzuziehung eines an der Streitigkeit unbeteiligten Dritten (im folgenden „Mediator“ genannt) mit dem Ziel durchgeführt wird, die Erstellung einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien zur Beilegung der Streitigkeit zu erleichtern. Der Mediator ist verantwortlich für; § 3 Der Mediator hat die Aufgabe, unparteiisch und gewissenhaft nach bestem Wissen und Gewissen zum Mediationsverfahren beizutragen, um eine Einigung zu erzielen, die den Streit zwischen den Parteien beendet.“

Nach dem *Gesetz CXXIII* aus dem Jahre 2006 für Mediationsverfahren im Straf- und Ordnungswidrigkeiten – Angelegenheiten heißt es: „§ 1 Dieses Gesetz gilt für Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren zum Zwecke der Mediation gemäß dem Gesetz XC von 2017 über das Strafverfahren (im Folgenden: Gesetz XC von 2017 über das Strafprozessrecht) ausgesetzt hat.“

Definition und Zweck des Mediationsverfahrens nach § 2 Abs. 1: Das Mediationsverfahren ist ein Verfahren zur Bewältigung eines Konflikts, der sich aus der Begehung einer Straftat ergibt, mit dem Ziel, unter Beteiligung eines von der das Strafverfahren führenden Ermittlungsbehörde oder Staatsanwaltschaft unabhängigen Mediators eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, die die Beilegung des Konflikts zwischen dem Opfer und dem Beschuldigten einschließt und die Wiedergutmachung der Folgen der Straftat und das künftige gesetzestreue Verhalten des Beschuldigten fördert. Abs. 2 Ziel des Mediationsverfahrens ist es, eine Einigung zwischen Opfer und Beschuldigten zu erzielen. § 3 Abs. 1 Das Mediationsverfahren wird von einem Bewährungshelfer durchgeführt dessen Bewährungsstelle den Sitz derer Staatsanwaltschaft teilt, die die Zuständigkeit in der Strafsache innehat oder von einem Rechtsanwalt, der mit der als Bewährungshilfe ernannten Stelle einen Vertrag über die Durchführung des Mediationsverfahrens abgeschlossen hat (im Folgenden gemeinsam „Mediator“ genannt), durchgeführt.“

Wir sehen, dass der ungarische Gesetzgeber die Mediation sehr juristisch und mechanisch angeht; mit der tatsächlichen Mediation haben diese Definitionen nur wenig zu tun. Während meiner Recherchen zu diesem Thema habe ich mir die Herangehensweise einiger ungarischer

⁶⁷⁵ ORCSIK, Bíróási közvetítés kontra piaci mediáció, jogászvilág.hu, (Online Ausgabe), 2016

Ausbildungsstätten für Mediation und deren Mediationsverständnis angesehen. Beruhigend konnte ich feststellen, dass die „Freimarktmediatoren“ den gleichen Grundgedanken verinnerlicht haben wie auch meine Ausbildungsstätte in Berlin.

In der Schule von Dr. Fellegi Borbála und Winkler-Virág András heißt es sehr zutreffend: *„Mediation ist eine einzigartige Methode, bei der ein Konflikt von einem bedrohlichen Übel in eine offene Chance verwandelt wird. Es handelt sich um ein Verfahren, bei dem ein unabhängiger und unparteiischer Mediator versucht, die Positionen, Motivationen und emotionalen Bedürfnisse der Parteien zu erkunden und zu verstehen und sie auf einen Weg zu führen, an dessen Ende es keine Verlierer, sondern nur Gewinner gibt. Der Mediator tut dies alles, ohne Entscheidungen zu treffen, ohne Ratschläge zu erteilen, ohne zu urteilen, sondern indem er die Parteien auf ihrem eigenen Weg zu der für sie besten Entscheidung unterstützt.“*⁶⁷⁶ Hier möchte ich lediglich darauf hinweisen, dass ich mit diesem Begriff d'accord gehe. Das ist – und nichts anderes – ist Mediation.

3.2 Mediatorenausbildung in Ungarn: Der in das Gerichtsverzeichnis aufgenommene Mediator

Wie schon erwähnt, teilt auch das ungarische Mediationsverständnis die Gruppe der Mediatoren in zwei Bereiche, nämlich in die sog. Gerichtsmediatoren und in die „Freimarktmediatoren“. Hier muss jedoch festgehalten werden, dass die Zweiteilung dieser zwei Gruppen nicht so stark geprägt ist wie in Deutschland. Durch die Unterscheidung der gerichtsnahen Mediation und der außergerichtlichen Mediation wird in Ungarn die Arbeit und die Möglichkeiten der außergerichtlichen, „Freimarktmediatoren“ nicht „künstlich“ erschwert oder gar alles unternommen, um Gerichtsmediation zu fördern. Ganz im Gegenteil: Die ungarische Regierung und Fachliteratur werben explizit mit der „günstigeren, schnelleren und freieren“ außergerichtlichen Mediation.

Im Gegensatz zu den Gerichtsmediatoren sind die „Freimarktmediatoren“, im sog. Mediationsregister des Justizministeriums eingetragene Mediatoren. Tatsächlich kann sich jeder Mediator, der über eine entsprechende Ausbildung verfügt, eintragen lassen; der Gerichtsmediator muss es jedoch nicht zwingend, da er bereits ein bei Gericht zugelassener Jurist ist. Wenn er jedoch auch als „echter Mediator“ außergerichtlich arbeiten möchte, kann er das natürlich durch eine Registrierung tun.

Der tatsächliche Unterschied ist, dass der Gerichtsmediator immer im Zusammenhang eines gerichtlichen Verfahrens gewählt oder ernannt wird, während ein „Freimarktmediator“ hingegen für jeden Konflikt frei gewählt werden kann. Die Mediatoren müssen nicht vor Gericht tätig sein. Sie müssen nur studiert haben, jedoch keine Juristen sein, wichtig ist das Beherrschen des „mediatorischen Handwerkskastens“.

Mediation hat nichts mit Rechtswissenschaften zu tun, auch dann nicht, wenn sich die Juristenschicht auch dieses Gebiet gerne einverleiben möchte. Sie können daher auch dann einen Mediator aus dem Register wählen, wenn Sie gar kein Gerichtsverfahren anstreben oder überhaupt nicht vor Gericht gehen möchten. Dies ist eine wesentliche Unterscheidung der beiden Mediationsverfahren, da die gerichtliche Mediation ein längeres und komplizierteres Verfahren ist. Des Weiteren muss der Gerichtsmediation eine Klageschrift vorausgehen, bevor das Mediationsverfahren eingeleitet werden kann. Allein für die Terminierung, die erste Anhörung und Zustimmung zur Gerichtsmediation können dann einige Monate vergehen, insbesondere dann, wenn ein Mängelbericht bezüglich Form und Frist der Klageschrift vorliegt und die Mängel erst beseitigt werden müssen. Wenn jedoch nicht nur eine Partei einen Antrag stellen möchte, sondern die Parteien einen gemeinsamen Antrag auf gerichtliche Mediation einreichen wollen, müssen sie in der Regel die erste mündliche Verhandlung abwarten und können sich dann an einen Mediator wenden. Der „Freimarktmediator“ kann jedoch ganz einfach aus der Liste gewählt werden; man kann direkt einen Termin mit dem Mediator ausmachen und die getroffene Vereinbarung dann in

⁶⁷⁶ <https://www.mediatoroktatas.hu/a-mediatorrol>

einem privatrechtlichen Vertrag festhalten, diesen dann ggf. vor Gericht als gemeinsame Lösung einreichen oder das Gericht gänzlich auslassen und den Privatvertrag rechtssicher formgerecht festhalten. (Sollte der Mediator kein Jurist sein, lohnt es sich, bei formgebundenen Verträgen, dann jedoch einen Juristen zu konsultieren.) Der „Freimarktmediator“ erspart Ihnen Monate an Zeit und mehrere Zehntausend Forint an Kosten. Dies wird auch von der Juristenschicht bestätigt.⁶⁷⁷

Die für alle Mediatoren geltenden Ausbildungs- und/oder Fortbildungsregelungen (allgemeine Regelungen), also die Mindestausbildungsvoraussetzung, um in das vom Justizministerium geführte und vom Justizminister überwachte Mediatorenregister aufgenommen zu werden, regelt die Justizminister-VO. 63/2009. Die Paragraphen 2–6 regeln die allgemeine Ausbildung sowie die Mindestausbildungszeit. Diese beträgt mindestens 60 Lehrstunden à 45 Minuten für die Theorievermittlung, jedoch ohne praktische Übung; diese schließt sich dann als zweiter Teil der Ausbildung an. Im praktischen Teil werden durch Rollenspiele und andere Methoden Mediationen durchgeführt und geübt, die anschließend mündlich und schriftlich besprochen werden (§ 4). Die Ausbildung muss das entsprechende Handwerkszeug der Mediation in sog. Blockseminaren vermitteln. Dazu gehören u. a. Kommunikationstechniken, Verhandlungs- und Fragetechniken, theoretische und juristische Grundkenntnisse sowie psychologische Grundkenntnisse u. v. m. (§ 3 Abs. 1 Buchst. a–i). Bei seriösen Ausbildungsstätten entspricht Theorie und Praxis mindestens 120 Zeitstunden à 45 Minuten. (Dies trifft u. a. auf die Mediatorenausbildung der Universität Pécs zu und entspricht somit auch den Kriterien der DACH-Staaten für den zertifizierten Mediator).⁶⁷⁸

Neben dem zu vermittelnden Stoff wird auch festgehalten, dass eine Ausbildungsgruppe nicht mehr als 25 Teilnehmer zählen darf und dass bei über 15 Teilnehmern mindestens zwei Ausbilder die Ausbildung führen müssen, von denen mindestens einer eine aktive Berufserfahrung von mindestens drei Jahren nachweisen muss, um die bestmögliche Ausbildung zu sichern (§ 5).

Die §§ 7 bis 8/a regeln die Fortbildungspflicht der Mediatoren entsprechend Form und Frist. In der VO. heißt es, dass der Mediator mindesten 50 ECTS-Punkte (Kredits) nachweisen muss (§ 7 ff.).

Für die Ausbildung bzw. für die Eintragung in das Mediatorenregister hat das Gesetz LV. aus dem Jahre 2002 (Kvtv.) weitere Spezialvorschriften, die neben den o. g. allgemeinen Vorschriften für die Zulassung und die Eintragung in das Register verbindlich sind. Dies regelt das Gesetz im Abschnitt II ab § 4 ff. Kvtv. Dementsprechend muss jeder zukünftige Mediator bereits vor Beginn der Mediatorenausbildung nachweisen, dass er zuvor ein einschlägiges Studium (z. B. Psychologie, Jura, Soziologie usw.) absolviert hat. Selbst dann darf ein Mediator nicht in das Register aufgenommen werden und darf somit noch nicht als Mediator arbeiten. Jeder Mediator muss vor der Eintragung in das Register nachweisen, dass er in dem ursprünglichen Beruf, der seinem Diplom entspricht, mindestens fünf Jahre Berufserfahrung gesammelt hat (§ 5 Abs. 1 Punkt a ff. Kvtv.) Wenn all diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann der ausgebildete Mediator das Verfahren zur Eintragung in das Register der Mediatoren anstreben (§ 6 ff. Kvtv.).⁶⁷⁹ Nachdem alle erforderlichen Schulungen und alle Daten erfasst wurden, die das Gesetz ab § 8 Kvtv. ff. vorschreibt, bekommt der Mediator seine Zulassung. Wir können also erkennen, dass, obwohl der ungarische Mediator nach seiner Zulassung im Gegensatz zum deutschen außergerichtlichen Mediator so gut wie alle Mediationsverfahren wahrnehmen darf, die tatsächliche Aufnahme der Tätigkeit als Mediator äußerst beschwerlich ist und eines langwierigen Zulassungsprozesses bedarf. Dies schreckt zahlreiche potenzielle Kollegen davon ab, überhaupt die Ausbildung zu beginnen.

⁶⁷⁷ Siehe hierzu auch die Seite des OLG-s in Budapest, <https://fovarositorvenyszek.birosag.hu/20210526/17-ki-lehet-es-ki-nem-lehet-kozvetito-hol-lehet-kozvetitot-talalni>

oder auch ORCSIK, <https://jogaszvilag.hu/cegvilag/birosagi-kozvetites-kontra-piaci-mediacio/>

⁶⁷⁸ <https://ajk.pte.hu/hu/szakiranyu-tovabbkepzesek/mediator-szakiranyu-tovabbkepzes-pecs>

⁶⁷⁹ Gesetz LV, 2. Abschnitt §§ 4 – 16 Kvtv.)

3.3 Das ungarische Mediationsverfahren und dessen Grenzen

Wie in Deutschland müssen wir natürlich auch in Ungarn zwischen der gerichtsnahen (Gerichtsmediation) und der außergerichtlichen (Freimarktmediation) Mediation unterscheiden. Da – wie schon eindrücklich erklärt – die Gerichtsmediation nicht wirklich viel mit der „echten“ Mediation gemeinsam hat, werden wir uns hier in erster Linie auf das außergerichtliche Mediationsverfahren konzentrieren. (In Ungarn besteht im Ablauf bzw. Art und Weise dieser beiden Verfahren jedoch kein so großer Unterschied wie in Deutschland).

Bevor ich auf das Verfahren eingehe, halte ich es für wichtig, ein paar Worte zu den Grundsätzen des Verfahrens zu sagen – aus dem gleichen Grund, aus dem ich es auch beim deutschen Verfahren getan habe –, da ihre Erläuterung für eine erfolgreiche Diskussion unerlässlich ist.

Die Mediation ist nicht nur eine mögliche Alternative, bei der Klagen und Beschwerden endlich Gehör finden, sondern auch ein sorgfältig geplantes Verfahren, das mit der Präzision eines Uhrwerks funktioniert, um einen Streit in einen Kompromiss oder ein Gegeneinander in ein gemeinsames Miteinander zu verwandeln.

Nach der ungarischen Fachliteratur kann man folgende – eher technische als psychologisch bedürfnisorientierte Grundsätze zusammenfassend nennen: Die wichtigsten Grundsätze, die für die Teilnehmer des Verfahrens gelten, sind die Prinzipien der Freiwilligkeit, der Gleichheit, der persönlichen Anwesenheit, der Vertraulichkeit und der Zukunftsorientiertheit. Weitere spezifische Grundsätze, die für den Mediator gelten, sind die Grundsätze der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Neutralität.⁶⁸⁰

1. **Freiwilligkeit:** Sie garantiert in erster Linie das Recht auf einen freien Willen. Die Parteien übernehmen die volle und uneingeschränkte Verantwortung für ihre Entscheidungen. Zweitens bedeutet Freiwilligkeit auch, dass jede Partei in jedem Stadium des Verfahrens beantragen kann, die Mediation abubrechen, und falls gewünscht, ein Gerichtsverfahren einzuleiten.
2. **Gleichheit:** Die Lehre leitet hier die Gleichheit vom Grundgesetz ab, geht jedoch davon aus, dass der Mediator es sehr schwer hat, die Gleichheit und Augenhöhe zwischen den Parteien schaffen zu können, da die Parteien hier auch als ober- und untergeordnete „Gerichtsparteien“ angesehen werden. Meiner Meinung nach ist das eine absolute Fehlinterpretation dieses Grundsatzes, auch die Ableitung der Gleichheit aus dem Grundgesetz ist in einem Mediationsverfahren eine falsche Herangehensweise. In der Mediation haben Rechtsvorschriften nur am Rande etwas zu suchen. Die Mediation funktioniert nur, wenn wir „automatisch“ davon ausgehen, dass die Parteien, da sie aus freien Stücken zum Mediator kommen und dies eigenverantwortlich tun, immer gleich sind. Alles andere widerspricht dem allgemeinen Grundsatz des Mediationsverständnisses.
3. **Vertraulichkeit:** Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit ist von besonderer Bedeutung, da sie es den Parteien erleichtert, sich während der Mediation dem Mediator gegenüber zu öffnen. Die Verschwiegenheitspflicht des Mediators hat eine doppelte Bedeutung: Zum einen hat er eine Verantwortung gegenüber den Parteien, zum anderen ist er dafür verantwortlich, dass das Vertrauen in das Mediationsverfahren gewahrt bleibt. Die Verschwiegenheitspflicht bedeutet jedoch nicht, dass der Mediator einen Fall nicht erörtern oder eine Fallstudie zu einem Fall erstellen darf, sondern nur, dass er keine Daten, Fakten oder Informationen in erkennbarer Weise weitergeben darf.
4. **Zukunftsorientiertheit:** Der zukunftsorientierte Ansatz bietet den Parteien die Möglichkeit, eine langfristige Zusammenarbeit für die Zukunft aufzubauen, indem sie die Vergangenheit aufarbeiten. (Das ist meines Erachtens kein Grundsatz, sondern die zentrale Aufgabe einer Mediation.)

⁶⁸⁰ Siehe hierzu: KERTÉSZ, Mediáció a gyakorlatban, Bíbor Kiadó, Miskolc, 2010, 68 ff. oder auch NAGYPÁL, A családjogi közvetítés (mediáció) alapelvei és sajátosságai, in: Családi Jog, 2011, (IX. évf.) 1. sz. 19 ff.

5. Persönliche Anwesenheit: Die gemeinsame und persönliche Anwesenheit der Parteien ist für das Verfahren unabdingbar und natürlich sieht das Gesetz auch die Möglichkeit vor, einen Rechtsvertreter einzusetzen, der jedoch nur als Beobachter an der Sitzung teilnehmen kann. Im Rahmen der Mediation hat der Mediator auch die Möglichkeit, sogenannte Einzelgespräche zu führen. Dieses Verfahren, das oft als Pendelmediation oder begehbare Mediation („Shuttle-Mediation“) bezeichnet wird, ist besonders wichtig, wenn die Gleichberechtigung einer der Parteien nicht anders gewährleistet werden kann. Nach den getrennten Gesprächen informiert der Mediator die Parteien sachlich und objektiv über die sie betreffenden Entwicklungen, wobei er ihre Vertraulichkeit wahrt.
6. Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Neutralität: Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Neutralität sind sich gegenseitig ergänzende Grundsätze, damit der Mediator eine effektive Diskussion führen kann. Die Unabhängigkeit garantiert die Autonomie sowohl gegenüber den Parteien als auch gegenüber den Behörden und ermöglicht es dem Mediator, seine Tätigkeit frei von Einfluss und Voreingenommenheit zu vertreten. Unparteilichkeit ist nichts anderes als eine unparteiische Haltung gegenüber den Parteien, die unerlässlich ist, um das Vertrauen der Parteien zu gewinnen. Neutralität setzt die Fähigkeit voraus, eine gleiche Distanz zu den Parteien aufrechtzuerhalten, gleiche Unterstützung zu leisten und ihre Interessen zu vertreten.

Auch das ungarische Mediationsverfahren arbeitet vorwiegend nach den 6-Phasen-Prinzip: Phase 1: Einleitung, Phase 2: Ununterbrochene Zeit, Phase 3: Austausch von Ideen, Phase 4: Ausarbeitung einer Vereinbarung, Phase 5: Verschriftlichung der Vereinbarung, Phase 6: Abschluss des Prozesses. Wobei es auch hier zu erwähnen ist, dass es auch in Ungarn eine Phase 0 gibt, in der mindestens eine der Parteien den ersten Kontakt zum Mediator sucht, um zu prüfen, ob der Sachverhalt überhaupt mediabel ist.

Phase 1 - Einleitung: Die Parteien nehmen gemeinsam an der ersten Mediationssitzung teil, in der der Mediator sie über seine Rolle, das Verfahren, den Zweck der Mediation, den Zeitrahmen, die Zeitbegrenzungen für die Sitzungen und die Bedingungen für eine schriftliche Vereinbarung im Falle einer erfolgreichen Einigung informiert. (Im deutschen Mediationsverfahren gibt es weder strenge Fristen noch Zeitbegrenzungen, eine Verschriftlichung des zustande gekommenen Übereinkommens ist auch keine Voraussetzung und es gibt dafür auch keinen Formzwang, ab und an werden Privatverträge geschlossen.) Er verweist auf die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und auf die Tatsache, dass die Teilnehmer freiwillig an dem Verfahren teilnehmen und daher jederzeit die Beendigung des Verfahrens beantragen können, sowie darauf, dass sie getrennt ohne die Anwesenheit der anderen Partei angehört werden können, was selbstverständlich unter die Verpflichtung zur Vertraulichkeit fällt. Falls weitere Personen bei der Sitzung anwesend sind, wird auch deren Rolle in diesem Stadium geklärt. Während der einleitenden Erklärung hat der Mediator die Möglichkeit, das Verhalten und die Vorgehensweise der Verfahrensbeteiligten zu beobachten. Nach dem Briefing vergewissert sich der Mediator bei den Parteien, dass das Gesagte ihren Erwartungen entspricht und verstanden wurde, denn wenn es Missverständnisse gibt, kann kein bedingungsloses Engagement für das Verfahren erwartet werden. Mit den oben genannten, jedoch sehr gravierenden Unterschieden stimmt Phase 1 mit der deutschen Phase überein.

Phase 2 - ununterbrochene Zeit: In dieser Phase des Verfahrens werden die Personen ohne Unterbrechung angehört, um ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Ansichten ohne Einmischung der anderen Partei darzulegen (unterbrechungsfreie Zeit). Aus technischer Sicht ist es von größter Bedeutung, dass sich die Teilnehmer mit ihren Aussagen an den Mediator und nicht aneinander wenden, um so die Möglichkeit einer Konfrontation zu verringern. Die Aufgabe des Mediators besteht darin, zu entscheiden, wer mit seiner Darlegung des Konfliktes das Verfahren einleitet, also beginnt. Eine Entscheidung, die von einer Reihe von Faktoren beeinflusst werden kann, z. B. davon, wer das Verfahren angestrebt hat oder welche Partei passiver oder angespannter ist. Für welche Variante der Mediator sich auch entscheidet, muss er seine Entscheidung begründen, um damit die Unparteilichkeit gegenüber den Parteien nachweislich aufrechterhalten zu können.

Nachdem der Mediator den Parteien zugehört hat, fasst er das Gesagte zusammen und stellt dar, in welchen Punkten die Parteien eine Übereinstimmung haben und in welchen sie keine besitzen, um dann die strittigen Bestandteile des Konflikts zu ermitteln. Anschließend werden gemeinsame Punkte hervorgehoben, um die Möglichkeit einer Lösung zu stärken. Die Reihenfolge, in der die Parteien zu besprechenden Konfliktpunkten erörtern wollen, bleibt ihnen überlassen. Der Mediator kann ihnen zwar Hinweise zur sinnvollen Reihenfolge geben, sie bei der Reihenfolgeerstellung unterstützen, aber keine Entscheidungen diesbezüglich treffen.

Mit der Ausnahme, dass der Mediator den Beginn der Mediation entscheiden darf und sogar soll, entspricht diese Phase den Phasen 2 und 3 in Deutschland. Absolut ausgeschlossen ist es jedoch, die Art und Weise, wie die Mediation in Ungarn beginnt. Dass der Mediator das Wort erteilt und den Beginn bestimmt, ist nach deutscher – und auch meiner Meinung nach – ein absolutes Tabu und der größte Fehler, den ein Mediator begehen kann. Der Mediator muss die Entscheidung des Beginns bei den Gesprächen immer den Parteien freistellen, sie entscheiden, wer beginnt. Es beginnt nach der Erfahrung sowieso die Partei mit dem „größeren Leidensdruck“, mit der Darlegung ihrer Sichtweise. Alles andere kann schnell zum Bruch des Rappports zwischen Mediator und den Parteien führen.

Phase 3 - Austausch von Ideen: ist die zeitaufwändigste und bedeutendste Phase des Mediationsverfahrens. (Das stimmt absolut; sie bildet auch im deutschen Mediationsverfahren in Phase 4 die wichtigste Phase des Verfahrens. Nach Gesprächen mit ungarischen Mediatoren wird jedoch in der Realität auf diese Phase nicht so viel Wert gelegt, da dies eher „unjuristisch“ ist.) In dieser Phase des Gesprächs entwickeln die Parteien eine immer direktere Kommunikation miteinander und erreichen eine Ebene, auf der sie in der Lage und offen sind, den Gefühlen des anderen zuzuhören und diese zu verstehen. Der Mediator mischt sich nicht in die effektive und konstruktive Aushandlung emotionaler Bedürfnisse ein, sondern greift nur ein, wenn diese ins Stocken gerät oder eine ungünstige Wendung nimmt. Sobald die emotionalen Fragen geklärt sind, können die inhaltlichen Aspekte erörtert werden, deren Lösung die Grundlage für die künftige Vereinbarung bilden wird. Unter der erfolgreichen Anleitung des Mediators werden die Parteien, wenn möglich, durch interessenbasierte Verhandlungen zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung gelangen.

Phase 4 - Ausarbeitung einer Vereinbarung: In der Phase der Ausarbeitung der Vereinbarung hält der Mediator die möglichen Lösungen zur Überwindung der Hindernisse für eine spätere Lösung schriftlich fest, wobei er auf den bereits mündlich besprochenen Themen aufbaut. Je mehr mögliche Lösungen die Parteien vorbringen, desto größer ist die Chance, eine erfolgreiche Vereinbarung zu erzielen. Die Gliederung der Mediationsvereinbarung muss REMEK (Ungarisch: Részletesnek, Elvégezhetőnek, Mérhetőnek, Elfogadott határidősnek, Konkrétanak) sein, d. h. die „SMART“-Technik wird benutzt: Spezifisch, Messbar, Ausführbar, Realisierbar, Terminierbar. Der Detailgrad sollte auf die Bedürfnisse der Parteien zugeschnitten sein und der endgültige Entwurf sollte von den Parteien mündlich genehmigt werden, um spätere Missverständnisse zu vermeiden. (Ist eine Zusammenfassung von Teilen der Phase 5 und Teilen der Phase 6 des deutschen Mediationsverfahrens, nur viel technischer, das zieht sich aber durch das ganze ungarische Mediationsverfahren.)

Phase 5 - Verschriftlichung der Vereinbarung: Die endgültige Vereinbarung muss spezifisch, inhaltlich eindeutig, nicht emotional und durchsetzbar sein. Sie muss formal gut strukturiert, klar und transparent sein. Für inhaltliche Vereinbarungen sollte sie Bestimmungen über Fristen, Zuständigkeiten und Überprüfbarkeit enthalten. Die Vereinbarung ist nichts anderes als eine schriftliche Verpflichtung der Parteien zu ihrem künftigen Verhalten. (Dies ist nicht Teil eines Mediationsverfahrens im klassischen Sinne, ein deutscher Mediator verschriftlicht in den meisten Fällen so etwas nicht. Wenn die Mandanten dies wünschen, verweist der Mediator sie an einen zugelassenen Anwalt. Dies kann im deutschen Verfahren in Phase 6 vollzogen werden.)

Phase 6 - Abschluss: Nach der Unterzeichnung der Vereinbarung hat der Mediator am Ende des Mediationsverfahrens keine andere Aufgabe, als den beteiligten Parteien für ihre Zusammenarbeit zu danken und ihnen viel Glück bei der Einhaltung der Vereinbarung zu

wünschen. Für den Fall, dass die Einigung – aus welchen Gründen auch immer – nicht oder nur teilweise zustande gekommen ist, ist es dennoch wichtig, die erzielten Ergebnisse zusammenzufassen und die Parteien zu ermutigen, weitere Lösungen zu erarbeiten. (Tatsächlich würde es sinnvoll sein, ein Nachgespräch anzubieten und nicht den „Fall einfach abzuhaken“.)

Die Grenzen der außergerichtlichen ungarischen Mediation entsprechen denen der deutschen außergerichtlichen Mediation. Mit der Ausnahme, dass die TOA-Mediation in Ungarn aktiver gefördert wird als in Deutschland. (Die Grenzen der gerichtsnahen Mediation bzw. die Zusammenhänge der beiden Felder werden hier aus „Platzmangel“ nicht näher erörtert.)

4. Die wichtigsten internationalen und europäischen Grundlagen der Mediation

4.1 Vorschriften der sog. „Haager Übereinkommen“ zur Durchführung von Mediationsverfahren und deren Folgen

Ein nicht nur für die Entwicklung, sondern auch für die Weiterentwicklung der Mediation und des Mediationsverfahrens auf internationaler Ebene absolut bedeutsames historisches Dokument ist das am 18. Oktober 1907 beschlossene und am 11. Juli 1910 in Kraft getretene *„Haager Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle“*.⁶⁸¹

In der Präambel, nach der Benennung der zur Verhandlung geladenen Abgeordneten, folgt die Einleitung des Abkommens wie folgt: *„...von dem festen Willen beseelt, zur Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedens mitzuwirken, entschlossen, mit allen ihren Kräften die friedliche Erledigung internationaler Streitigkeiten zu begünstigen, in Anerkennung der Solidarität, welche die Glieder der Gemeinschaft der zivilisierten Nationen verbindet, gewillt, die Herrschaft des Rechts auszubreiten und das Gefühl der internationalen Gerechtigkeit zu stärken, überzeugt, dass die dauernde Einrichtung einer allen zugänglichen Schiedsgerichtsbarkeit im Schoße der unabhängigen Mächte wirksam zu diesem Ergebnisse beitragen kann, in Erwägung der Vorteile einer allgemeinen und regelmäßigen Einrichtung des Schiedsverfahrens, mit dem erlauchten Urheber der internationalen Friedenskonferenz der Ansicht, dass es von Wichtigkeit ist, in einer internationalen Vereinbarung die Grundsätze der Billigkeit und des Rechtes festzulegen, auf denen die Sicherheit der Staaten und die Wohlfahrt der Völker beruhen, von dem Wunsche erfüllt, zu diesem Zwecke größerer Sicherheit für die praktische Betätigung der Untersuchungskommissionen und der Schiedsgerichte zu gewinnen und für Streitfragen, die ein abgekürztes Verfahren gestatten, die Anrufung der Schiedssprechung zu erleichtern...“*⁶⁸²

Im ersten und zweiten Titel des Abkommens werden dann in acht Artikeln die Vorschriften für ein mediatives Streitbeilegungsverfahren festgehalten: Erster Titel: *„Erhaltung des allgemeinen Friedens“*; Art. 1: *Um in den Beziehungen zwischen den Staaten die Anwendung von Gewalt soweit wie möglich zu verhüten, kommen die Vertragsmächte überein, all ihre Bemühungen aufwenden zu wollen, um die friedliche Erledigung der internationalen Streitfragen zu sichern.*

Zweiter Titel (Art. 2–8): *„Gute Dienste und Vermittlung“*; „Art. 2: Die Vertragsmächte kommen überein, im Falle einer ernsten Meinungsverschiedenheit oder eines Streites, bevor sie zu den Waffen greifen, die guten Dienste oder die Vermittlung einer befreundeten Macht oder mehrerer befreundeter Mächte anzurufen, soweit dies die Umstände gestatten werden.

Art. 3: Unabhängig hiervon halten die Vertragsmächte es für nützlich und wünschenswert, dass eine Macht oder mehrere Mächte, die am Streite nicht beteiligt sind, aus eigenem Antrieb den im Streite befindlichen Staaten ihre guten Dienste oder ihre Vermittlung anbieten, soweit sich die Umstände hierfür eignen. Das Recht, gute Dienste oder Vermittlung anzubieten, steht den am Streite nicht beteiligten Staaten auch während der Feindseligkeiten zu. Die Ausübung dieses Rechtes kann niemals von einem der streitenden Teile als unfreundliche Handlung angesehen werden.

⁶⁸¹ Haager Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (18. Oktober 1907), https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/26/305_271_293/de

⁶⁸² Haager Abkommen. Einleitung. (Grund für dieses überarbeitete Abkommen war, dass man das Abkommen dazu nutzen wollte, die davor geschlossenen internationalen Übereinkommen zur friedlichen Streitbeilegung zu verbessern. Verbindlich – verpflichtend war jedoch auch dieses Abkommen nicht. Es diene und dient heute noch eher als Anreiz Konflikte friedlich zu lösen. Das Schiedsgericht inkl. Mediationsstelle sollte seinen Sitz in Den Haag bekommen.

Art. 4: Die Aufgabe des Vermittlers besteht darin, die einander entgegengesetzten Ansprüche auszugleichen und Verstimmungen zu beheben, die zwischen den im Streite befindlichen Staaten etwa entstanden sind.

Art. 5: Die Tätigkeit des Vermittlers hört auf, sobald, sei es durch einen der streitenden Teile, sei es durch den Vermittler selbst, festgestellt wird, dass die von diesem vorgeschlagenen Mittel der Verständigung nicht angenommen werden.

Art. 6: Gute Dienste und Vermittlung, seien sie auf Anrufen der im Streite befindlichen Teile eingetreten oder aus dem Antrieb der am Streite nicht beteiligten Mächte hervorgegangen, haben ausschließlich die Bedeutung eines Rates und niemals verbindliche Kraft.

Art. 7: Die Annahme der Vermittlung kann, unbeschadet anderweitiger Vereinbarung, nicht die Wirkung haben, die Mobilmachung und andere, den Krieg vorbereitende Maßnahmen zu unterbrechen, zu verzögern oder zu hemmen. Erfolgt sie nach Eröffnung der Feindseligkeiten, so werden von ihr, unbeschadet anderweitiger Vereinbarung, die im Gange befindlichen militärischen Unternehmungen nicht unterbrochen.

*Art. 8: Die Vertragsmächte sind einverstanden, unter Umständen, die dies gestatten, die Anwendung einer besonderen Vermittlung in folgender Form zu empfehlen: Bei ernsten, den Frieden gefährdenden Streitfragen wählt jeder der im Streite befindlichen Staaten eine Macht, die er mit der Aufgabe betraut, in unmittelbare Verbindung mit der von der anderen Seite gewählten Macht zu treten, um den Bruch der friedlichen Beziehungen zu verhüten. Während der Dauer dieses Auftrags, die, unbeschadet anderweitiger Abrede, eine Frist von dreißig Tagen nicht überschreiten darf, stellen die streitenden Staaten jedes unmittelbare Benehmen über den Streit ein, welcher als ausschließlich den vermittelnden Mächten übertragen gilt. Diese sollen alle Bemühungen aufwenden, um die Streitfrage zu erledigen. Kommt es zum wirklichen Bruch der friedlichen Beziehungen, so bleiben diese Mächte mit der gemeinsamen Aufgabe betraut, jede Gelegenheit zu benutzen, um den Frieden wieder herzustellen.*⁶⁸³

Die Bedeutung dieses Abkommens ist für die Mediation und den Aufschwung des Mediationsverfahrens von historischer Bedeutung. Dies stimmt auch dann, wenn das Abkommen nicht ausdrücklich von Mediation, sondern von Schiedsverfahren im Allgemeinen spricht. Trotzdem war das Haager Abkommen von 1907 respektive 1910 der Anstoß für zahlreiche weitere Abkommen, die die Wichtigkeit und die Anerkennung der Mediation und den Aufschwung der „klassischen Mediation“ eindeutig geprägt haben.

Diesem ersten internationalen Übereinkommen, das auch im weitesten Sinne die Mediation berührte, ist es zu verdanken, dass ab der zweiten Hälfte des XX. Jahrhunderts zahlreiche internationale Übereinkommen getroffen wurden, die dann schon die Mediation und das Mediationsverfahren im Kern behandelt haben. Ein wichtiges internationales Abkommen war das am 25. Oktober 1980 beschlossene Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung.⁶⁸⁴

Auf der Grundlage dieses Übereinkommens veröffentlichte die *Europäische Kommission* in Zusammenarbeit mit dem HCCH (Ständiges Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, Sitz in Den Haag seit 1955) im Jahre 2012 ein über 116-seitiges Mediationshandbuch für die entsprechende Durchführung der internationalen Mediationsverfahren in diesen Angelegenheiten.⁶⁸⁵

Ein weiteres Beispiel für die Anerkennung und Wertschätzung der Mediation ist das Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern.⁶⁸⁶ Auch hier wurde dementsprechend von dem ständigen Büro in Den Haag in Zusammenarbeit mit der EU-Kommission ein über 200-seitiges

⁶⁸³ Ibidem, Art. 1 – 8

⁶⁸⁴ Übereinkommen über die Aspekte der internationalen Kindesentführung aus dem Jahre 1980, <https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/full-text/?cid=24>

⁶⁸⁵ Leitfaden auf der Grundlage des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte der internationalen Kindesentführung, Mediation, Hrsg. HCCH; 2012

⁶⁸⁶ Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwenden da Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahme zum Schutz von Kindern (KSÜ), 1996

Praxishandbuch für die Anwendung von Mediationen in diesen Angelegenheiten im Jahre 2018 freigegeben.⁶⁸⁷

4.2 Das Übereinkommen von Singapur 2018–2019 (ohne EU)

Ein weiterer Meilenstein für die Mediation erfolgte (in erster Linie für die Wirtschaftsmediation), jedoch auch für die Anerkennung der Mediation als selbstständiges Verfahren und selbstständige Wissenschaft (somit unbedingt hier zu erwähnen), tatsächlich im Jahre 2018 in Singapur, wo 46 Staaten (ohne EU-Staaten) ein internationales Übereinkommen schlossen. Das Abkommen von Singapur, genauer: „*Übereinkommen der Vereinten Nationen über internationale Vergleichsabkommen in Folge von Mediation*.“⁶⁸⁸ Damit wurde die Mediation auf eine internationale Plattform gehoben und erhielt einen neuen Stellenwert im globalen Rechtsrahmen.

Singapur nahm die Vorreiterrolle ein und war der erste Staat, der seine Unterschrift unter das Übereinkommen setzte. Diesem Schritt folgten 45 weitere Länder, die sich ebenfalls zu diesem bedeutenden Abkommen bekannten. Insgesamt haben am 7. August 2019 46 Staaten das Übereinkommen unterzeichnet, was einen wichtigen Meilenstein für die internationale Zusammenarbeit in der Streitbeilegung darstellt und die Nutzung von Mediation als effektives Mittel zur Konfliktlösung weiter fördern dürfte.⁶⁸⁹

Diese Zahl an unterzeichnenden Ländern ist einzigartig und stellt die bisher erfolgreichste Einführung eines von der UN-Kommission für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) entwickelten rechtlichen Instruments dar. Diese breite Zustimmung zeigt ein großes Interesse und eine breite Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für das Übereinkommen, das darauf abzielt, die Mediation als effektives Mittel zur Streitbeilegung zu fördern. Diese breite Zustimmung verdeutlicht auch die Bedeutung, die den international verbindlichen Regelungen im Bereich der Konfliktlösung beigemessen wird, um die Zusammenarbeit zwischen den Staaten zu stärken und die rechtlichen Rahmenbedingungen für transnationale Geschäftsbeziehungen zu verbessern.⁶⁹⁰

Hier wurde festgelegt, dass Mediation als Alternative zur bislang bekannten internationalen Schiedsgerichtsbarkeit als selbstständiges Verfahren, als eine weitere „gute Möglichkeit“ zur Streitbeilegung fungieren soll. Das Übereinkommen ist am 12. September 2020 in Kraft getreten und wurde von zahlreichen Nationen anerkannt. (Verzögerungen brachte leider die politische COVID-19-Lage in der Welt).

Grundlage für dieses Singapur Übereinkommen, das man auch als „kleine New Yorker Konvention“ in den Medien zu lesen bekommt,⁶⁹¹ war eben diese genannte New Yorker Konvention aus dem Jahre 1958, mit dem Titel: Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche. 2016 wurde diese nochmals aufgegriffen und die Inhalte des Übereinkommens von 1958 erweitert. 160 Länder haben sich nunmehr darauf geeinigt,

⁶⁸⁷ Praxis-Handbuch für die Anwendung des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwenden da Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahme zum Schutz von Kindern, Hrsg. HCCH, 2018

⁶⁸⁸ Das UN – Übereinkommen der Vereinten Nationen über internationale Vergleichsabkommen in Folge von Mediation. Diesem Übereinkommen sind jedoch die EU und ihre Mitgliedsstaaten nicht beigetreten. Siehe hierzu auch THIERY – RENSCHKE, Der Mediationsvergleich wird weltweit vollstreckbar, LTO – Online (Legal Tripune Online), 2019

⁶⁸⁹ Näheres: ALEXANDER, UN-Übereinkommens zur internationalen Durchsetzung von Mediationsvergleichen, Zeitschrift für Konflikt-Management. 22, (5), 2019, 160 – 164

⁶⁹⁰ Ibidem

⁶⁹¹ Institutionell handelt es sich um ein UN-Übereinkommen, das von UNCITRAL ab dem Jahr 2015 erarbeitet und durch Resolution der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 20. Dezember 2018 angenommen wurde. Das Übereinkommen bildet eine Parallele zum New Yorker Übereinkommen zur Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen aus dem Jahre 1958. Eine wesentliche Triebkraft für die Arbeiten am Singapur Übereinkommen war es, neben der Schiedsgerichtsbarkeit eine weitere Form internationaler Streitbeilegung mit einem weltweiten Vollstreckungsregime auszustatten, um eine einfachere und preiswertere Alternative verfügbar zu machen. Siehe hierzu auch, PFEIFER, New Yorks kleine Schwester, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung (Online) vom 07.08.2019.

internationale Schiedsvereinbarungen anzuerkennen und durchzusetzen, und zwar im höchstmöglichen Maße.⁶⁹²

Das Singapur-Übereinkommen legt mehrere grundlegende Merkmale dieses neu geschaffenen rechtlichen Instruments fest. Gemäß Artikel 1 Absatz 1 muss es sich um eine Vereinbarung handeln, die folgende Eigenschaften aufweist: *Ad 1: Sie hat einen wirtschaftlichen Charakter. Ad 2: Sie resultiert aus einem Mediationsverfahren. Ad 3: Sie weist einen internationalen Bezug auf.*⁶⁹³

Bezüglich des Anwendungsbereichs ist das Übereinkommen nicht auf Sachverhalte anwendbar, die keine kommerziellen Angelegenheiten betreffen. So sind Familien-, Erb-, Verbraucher- und Arbeitsrechtsfragen ausdrücklich ausgeschlossen (Artikel 1 Absatz 2). Diese Ausnahmen wurden eingeführt, um den besonderen Umständen Rechnung zu tragen, die von Land zu Land unterschiedlich sein können, insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung grundlegender inländischer Wertvorstellungen in diesen sensiblen Bereichen. Zudem zielen sie darauf ab, Bedenken hinsichtlich einer potenziellen Ungleichheit in der Verhandlungsmacht der Parteien auszuräumen, die eine effektive Umsetzung des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten behindern könnten.⁶⁹⁴

Es bleibt jedoch die Möglichkeit bestehen, dass Mediationsvereinbarungen im Kontext von Investitionen auf der Grundlage dieses Übereinkommens durchgesetzt werden können.

Darüber hinaus schließt das Übereinkommen ausdrücklich Vergleichsvereinbarungen von seinem Anwendungsbereich aus, wenn diese aus einer gerichtsnahen Mediation resultieren und als staatliches Gerichtsurteil oder als Schiedsspruch mit einem vereinbarten Wortlaut vollstreckbar sind (Artikel 1 Absatz 3). Diese Regelung soll sicherstellen, dass bereits bestehende rechtliche Rahmenbedingungen, die die Durchsetzbarkeit von gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Entscheidungen regeln, nicht durch das neue Übereinkommen beeinträchtigt werden.⁶⁹⁵

Da die internationale Ausbreitung der Mediation nicht zentrales Thema dieser Abhandlung ist und den Rahmen dieser Abhandlung in jeglicher Hinsicht sprengen würde, sollte dies nur als Veranschaulichung der Bedeutung der Internationalisierung und Ausbreitung der Mediation dienen.

4.3 Richtlinie 2008/52/EG zur Durchführung von Mediationsverfahren

Die Richtlinie 2008/52/EG über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen wurde am 21. Mai 2008 vom Europäischen Parlament und dem Rat mit dem Ziel erlassen, den Zugang zur alternativen Streitbeilegung zu erleichtern und die gütliche Beilegung von Streitigkeiten zu fördern.

Mit dieser kurzen, bündigen, aus nur 13 Artikeln bestehenden, jedoch sehr gut zusammengefassten und auf den Punkt gebrachten Richtlinie soll dazu angehalten werden, Mediation als Streitschlichtungsinstrument zu nutzen. Die Richtlinie bzw. deren Ratifizierung soll des Weiteren für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Mediation und Gerichtsverfahren sorgen.

Anwendung findet die Richtlinie in allen grenzüberschreitenden Streitigkeiten in Zivil- und Handelssachen. Vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sind alle Rechte und Pflichten, über die die Parteien selbst nicht verfügen können (nach den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften), sowie Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten und die Haftung des Staates im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte.

Mediation wird in der Richtlinie als *„ein strukturiertes Verfahren unabhängig von seiner Bezeichnung, in dem zwei oder mehr Streitparteien mit Hilfe eines Mediators auf freiwilliger Basis selbst versuchen, eine Vereinbarung über die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu erzielen. Dieses Verfahren kann von den Parteien*

⁶⁹² <https://www.international-arbitration-attorney.com/de/new-york-convention/>

⁶⁹³ ALEXANDER, 160 – 164

⁶⁹⁴ Ibidem

⁶⁹⁵ Ibidem

eingeleitet oder von einem Gericht vorgeschlagen oder angeordnet werden oder nach dem Recht eines Mitgliedstaats vorgeschrieben sein“ definiert.

Es werden auch Mediationen erfasst, die von Richtern durchgeführt werden, sofern diese Richter nicht für ein Gerichtsverfahren in der betreffenden Streitigkeit zuständig sind. Nicht unter den Begriff fallen etwaige Streitbeilegungsbemühungen des Richters während eines Gerichtsverfahrens.

Die Richtlinie legt den Mitgliedstaaten nahe, die Sicherstellung der Qualität der Mediation zu fördern, indem freiwillige Verhaltenskodizes und andere Qualitätskontrollverfahren entwickelt und eingehalten werden. Außerdem sollte die Aus- und Fortbildung gefördert werden, um die Unparteilichkeit, Wirksamkeit und Sachkunde der Mediation sicherzustellen. Die Inanspruchnahme der Mediation soll auch dadurch gefördert werden, dass die Richter im Rahmen eines Verfahrens gegebenenfalls zur Mediation auffordern bzw. darüber informieren.

In der Richtlinie heißt es wie folgt: *„Ziel ist es, europaweit einheitliche Vorgaben bzw. Mindeststandards für die Mediation zu schaffen. Es werden keine Einzelheiten vorgegeben, sondern nur bestimmte Grundfragen geregelt.“*⁶⁹⁶

Entsprechend den Schlussabstimmungen der Richtlinie (Art. 12 „Umsetzung“), mussten die Mitgliedstaaten – mit Ausnahme Dänemarks, welches diese Richtlinie nicht annahm – alle erforderlichen Schritte zur Gewährleistung eines adäquaten Mediationsverfahrens einleiten und mit Bezug auf diese Richtlinie entsprechende Gesetze verabschieden. Hierfür wurde den Mitgliedstaaten eine Frist eingeräumt. Spätestens bis zum 21. Mai 2011 musste die Richtlinie ratifiziert werden. Wie wir oben sehen können, hat sowohl Ungarn als auch Deutschland seinen Pflichten Genüge getan; wenn auch, das muss man sagen, Ungarn ein viel ausgereifteres System und konkretere, weitreichendere Gesetzesgrundlagen für das Mediationsverfahren als Deutschland erarbeitet hat.

Eine ausführliche Wirkungsanalyse zum Inkrafttreten der Richtlinie wurde vom Europäischen Parlament 2014 veröffentlicht. Sie kam zu dem Schluss, dass fünfeinhalb Jahre seit der Verabschiedung der Mediationsrichtlinie vergangen sind, ohne dass das sogenannte Mediationsparadoxon in der Europäischen Union gelöst wurde. Trotz ihrer zahlreichen nachgewiesenen Vorteile wird die Mediation immer noch in weniger als einem Prozent der Zivil- und Handelssachen in der EU eingesetzt. Der Bericht schlägt mögliche Lösungen für die Mitgliedstaaten vor, um das Paradoxon zu lösen und plädiert hauptsächlich für ein obligatorisch-fakultatives Mediationsmodell.⁶⁹⁷

5. Die Eigenheiten der Familienmediation

Die Familienmediation steht zur Mediation wie das Familienrecht zum übrigen Teil des BGB. Es hat die gleichen Wurzeln und bildet einen Teil des bürgerlichen Rechts, behandelt jedoch einen so spezifischen, intimen und persönlichen Teil des gesellschaftlichen Zusammenlebens, dass es eigenständiger Regelungen und Herangehensweisen bedarf. Anders ist es bei der Familienmediation auch nicht.

Wie die sog. „allgemeine“ systemische Mediation ihren Ursprung in Amerika hat – wie weiter oben ausführlich erörtert –, so hat auch die Familienmediation, genauer die moderne Familienmediation ihren Ursprung in den USA der 1970er-Jahre. Auch hier ist jedoch erneut zu betonen, dass die Mediation an sich viel weiter zurückgeht. Erste Erwähnungen gab es schon in der zweiten Hälfte des V. Jahrhunderts v. Chr., etwa um 470. v. Chr.

Begründet war dies durch die steigenden Zahlen der Scheidungen, die hiermit verbundene zunehmende Akzeptanz von Scheidungen führte zu bedeutenden Änderungen im

⁶⁹⁶ EU – RL 2008/52, <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:136:0003:0008:DE:PDF>

⁶⁹⁷ ÉLIÁS, – GYENGÉNYÉ-NAGY, JELES – KISS – DR. KÖRÖS – KRÉÉMERV, A bírósági közvetítésről - mindenkinek - Kézikönyv a jogviták békés rendezéséhez, HVG-Orac Kft, Budapest, 2016, 127 ff.

materiellrechtlichen Bereich, wie z. B. in Fragen der verschuldensunabhängigen Scheidung und des gemeinsamen elterlichen Sorgerechts für Kinder sowie des alternierenden Sorgerechts. Auch im Verfahrensrecht hat es daraufhin Änderungen gegeben.

Eine Gruppe von Anwälten hat sich die neue Philosophie der verschuldensunabhängigen Scheidung zu Herzen genommen. Sie haben begonnen, sich für ein Treffen mit beiden Ehegatten einzusetzen, bei dem der Anwalt neben der Rechtsberatung auch eine neutrale Rolle einnimmt. Scheidung und Trennung wurden nicht mehr nur als rein rechtlicher Vorgang betrachtet, sondern auch als ein komplexerer psychologischer Prozess.⁶⁹⁸

Es entstanden Zentren für Familienmediation, von denen das erste 1974 von O.J. Coogler in Atlanta gegründet wurde. Was die gesetzliche Regelung betrifft, so leistete der Staat Kalifornien Pionierarbeit, indem er die Eltern verpflichtete, vor der ersten Gerichtsverhandlung in einem Sorgerechts- oder Umgangsrechtsverfahren an einer Mediation teilzunehmen. Nach der anfänglichen völligen Ablehnung der Mediation durch die Anwaltschaft ist die größte Organisation zur Streitbeilegung heute die *American Bar Association Dispute Resolution Section*.⁶⁹⁹

Dem amerikanischen Beispiel folgend wurden in den angelsächsischen Ländern auf der ganzen Welt ähnliche Gesetze erlassen. In den 1980er- und 1990er-Jahren wurden auch in Europa die Grenzen des Gerichtssystems immer deutlicher. Der *Europarat* und die *Europäische Kommission* legten auf der Grundlage von Forschungsergebnissen Verbesserungsmöglichkeiten fest, um das bewährte angelsächsische System an die einzelstaatliche Praxis in Europa anzupassen und anwenden zu können.⁷⁰⁰

Bei der Mediation handelt es sich allgemein gesagt um ein Verfahren zur Konfliktlösung, das in verschiedenen Bereichen wie Wirtschaft, Politik, Umwelt, Schule oder Nachbarschaft angewendet wird. Auf dem Gebiet der Familie bezieht sie sich darauf, Konflikte in ehelichen, nichtehelichen und nachehelichen Beziehungen zu regeln (z. B. zwischen Paaren, Eltern und Kindern, Herkunfts- und Fortsetzungsfamilien). Sie zielt darauf ab, konkrete Lösungen zu finden, die auf der Einigung der Konfliktparteien basieren. Eine Trennungs- und Scheidungsmediation ist ein besonders bedeutendes Feld. Ihr Hauptaugenmerk liegt auf den Folgen von Trennung und Scheidung, vor allem auf der Neuordnung der elterlichen Verantwortung, der Finanzierung von Einzelhaushalten, der Vermögensauseinandersetzung, der Alterssicherung, der Hausratsteilung und der Klärung der Wohnsituation. Bei Konflikten zwischen Jugendlichen und ihren Eltern (Eltern-Jugendlichen-Mediation), Erbauseinandersetzungen (Erb-Mediation) oder anderen familiären Konflikten (z. B. Geschwister-Mediation, Mehrgenerationen-Mediation, Mediation in Familienunternehmen) wird sie ebenso angewandt. Familienmediation kann auch in Konflikten zwischen Paaren zu verschiedenen Themen angewendet werden, wie zum Beispiel in Streitigkeiten über berufliche Veränderungen wie Arbeitslosigkeit, Arbeitsplatzwechsel oder Renteneintritt, familiäre Arbeitsteilung, Familienplanung oder den Umgang mit dem Auszug der Kinder (Leeres-Nest-Syndrom).

Einfacher gesagt bezieht sich eine Familienmediation auf Streitigkeiten und Konflikte innerhalb einer Familie und auf Konflikte, die aus familiären Geflechten entstehen. Zu diesen zählen nicht nur die herkömmliche Blutsverwandtschaftsfamilie, sondern auch familienähnliche Konzepte wie Adoptivfamilien, Pflegefamilien und andere Familiengruppen. (Grundsatz der Pluralität der Gesellschaft).

So wie das Familienrecht ein Teil des Zivilrechts ist und auf die Grundsteine und Grundprinzipien des Zivilrechts, genauer des bürgerlichen Rechts aufbaut, so baut die Familienmediation auf das Grundgerüst der „allgemeinen“ Mediation auf. In beiden Fällen (Familienrecht, Familienmediation) sind diese eng mit dem sog. „Ursprung“ (BGB, allg. Med.)

⁶⁹⁸ MILNE – FOLBERG – SALEM, *The evolution of divorce and family mediation*, Guilford Publications, NY, 2004, 4 – 6.

⁶⁹⁹ MILNE – FOLBERG – SALEM, *Ibidem*

⁷⁰⁰ KLISICS, *Mediáció családjogi ügyekben – a gyökerekről és a sajátosságokról*, in: Márkus Dezső Összehasonlító Jogtörténeti Kutatócsoport Folyóirata (Diké), Pécs, 2019, 42

verbunden, dennoch haben sie eine eigenständige Daseinsberechtigung, da sie im Kern einen speziellen und vom „großen Ganzen“ abgetrennten spezifischen Bereich, mit all seinen Eigenheiten behandeln.

Wir können also sagen, Familienmediation ist der spezifische Teil der Mediation, der sich mit den Fragen des familiären Umfeldes in seiner systemischen, holistischen Vollständigkeit befasst. Mediation steht somit zur Familienmediation wie das BGB (Zivilrecht) zum Familienrecht oder sehr plastisch und passend, wie die Familie zum Kind (gleicher Ursprung, eigene Identität).

Die Familienmediation arbeitet nach den gleichen Prinzipien wie die „herkömmliche“ Mediation, sie legt den Fokus jedoch auf die Familie. Wünsche, Bedürfnisse und Gefühle sind hier im Fokus. Eindeutig heißt dies, dass in der Familienmediation, entgegen z. B. der Wirtschaftsmediation, wo die Phasen 1 bis 3, also die Sachebene, im Vordergrund stehen, in diesen Fällen die Phase 4 in den Mittelpunkt rückt. Die Phase der Wünsche und Bedürfnisse, des aufeinander Zugehens. Hier heißt es, Verständnis aufzubauen, einerseits für sich selbst, andererseits für den anderen. Hier soll das Miteinander gefördert werden statt des Gegeneinanders. Ziel ist es, Annäherung zu schaffen.

Konflikte in Bezug auf Trennung, Scheidung, Aufrechterhaltung von Ehe oder Partnerschaft, Eltern-Kind-Beziehung, Geschwister-Beziehung, Erbaueinandersetzung und andere Streitigkeiten lassen sich beispielsweise durch eine Familienmediation lösen. Konflikte zwischen Partnern aufgrund beruflicher Veränderungen, familiärer Arbeitsteilung, Familienplanung oder Erziehung gehören jedoch zu den häufigsten Inhalten.

Das Ziel der Familienmediation ist es, familiäre Auseinandersetzungen zu klären. Das Verfahren dient dazu, eine Eskalation zu verhindern. Die Familienmediation zielt darauf ab, das Wohl des Kindes zu gewährleisten und die Kommunikation zwischen den Eltern wiederherzustellen und zu fördern.

Wichtig ist es, noch zu erwähnen, dass in beiden Ländern, die Familienmediation entgegen fast allen anderen Mediationsarten und Verfahren (außer der TOA-Mediation oder der arbeitsrechtlichen Mediation) sowohl freiwillig gewählt (Grundprinzip) und durchgeführt als auch gesetzlich verpflichtend anberaumt werden kann.

In beiden Ländern verweisen mehrere Gesetze, wie die ZPO oder familienrechtliche Gesetze, aber auch die Sozial- und Arbeitsgesetze sowie letztendlich sogar das StGB und die StPO in bestimmten Situationen auf den Vorrang der Mediation.

In diesem Zusammenhang könnte man sich die Frage stellen, ob eine solche, gesetzlich vorgeschriebene „Vorrangsmediation“ nicht dem Grundprinzip der Freiwilligkeit und/oder dem Grundsatz der freien Mediatoren-Wahl widerspricht? Dies ist jedoch zu verneinen, da das Gesetz (in beiden Ländern), nicht besagt, dass die Parteien am Mediationsverfahren teilnehmen müssen, sondern das Gesetz „bietet“ es vorrangig an und verbindet damit Vergünstigungsmöglichkeiten. Näher gesagt, man muss die Mediation und den Termin zur Kenntnis nehmen, muss jedoch nicht am Termin teilnehmen. Mehr noch, auch das Gesetz besagt, die Parteien müssen nicht den vom Gericht empfohlenen Mediator akzeptieren, oft wird vom Gericht nur darauf hingewiesen, dass ein Vorrangs-Mediationsverfahren anberaumt wird, die Parteien sich jedoch eigenständig um einen, für beide akzeptablen Mediator kümmern müssen. Somit besteht nunmehr keinerlei Kollision mit den Grundprinzipien und/oder den Grundsätzen der Mediation.

Zu beachten ist es jedoch (dies stimmt für beide Länder), dass die Familienmediation auch nur ein „Sammelbegriff“ ist und in weitere Unterarten gegliedert wird, z. B. in Trennungs- und/oder Scheidungsmediation, Ehegattenmediation, Eltern-Kind-Mediation usw. Wenn wir also hier über die Familienmediation sprechen, sprechen wir im Allgemeinen über die Familienmediation und nicht über einen Teilbereich der Mediation, auch dann nicht, wenn das zentrale (vor allem rechtlich relevantes) Gebiet der Mediation die Trennungs- und/oder Scheidungsmediation ist.

Letztendlich, auf den Punkt bringend, könnte man die Eigenheit der Familienmediation wie folgt zusammenfassen: Die kleinste und grundlegendste Einheit der Gesellschaft ist die Familie. Die gesellschaftlichen Veränderungen der letzten Jahrzehnte gingen mit einer Zunahme von

Scheidungen, Vermögens- und Sorgerechtsstreitigkeiten und einem gleichzeitigen Rückgang der Zahl der Eheschließungen einher. Das Mediationsverfahren eignet sich vielleicht am besten für die Entlastung von Familienbeziehungen, bei denen ein starker emotionaler Interessenkonflikt hinter dem Streit steht.

Festzustellen ist, – wie schon öfter erwähnt – dass sich die Methoden der Familienmediation nicht von den allgemeinen Regeln der Mediation unterscheiden, dass aber die Emotionen intensiver beteiligt sind. (Denken wir an die schon geschilderten Phasen, insb. Phase 4). Während es bei der Mediation standardmäßig nur um einen Einzelfall geht, betrifft die Familienmediation das gesamte Leben der beteiligten Parteien und nicht nur den konkreten Streitgegenstand.⁷⁰¹

Familienkonflikte sind oft emotional überfrachtet, und hier ist der Drang am größten, dass die Parteien ihren Fall selbst entscheiden und sich nicht als Verlierer der Beziehung ansehen. Das große Versprechen der Mediation liegt darin, den Parteien zu helfen, den Konflikt und ihr eigenes Verhalten und das Verhalten des anderen anders zu betrachten und wahrzunehmen.⁷⁰²

Man kann sagen, dass das Verfahren als erfolgreich angesehen werden kann, wenn die Parteien während der Mediation eine – wenn auch nur teilweise – Einigung erzielen. Das Ziel der Mediation besteht nicht nur darin, eine Einigung zwischen den Parteien zu erzielen, sondern auch die Kommunikation zwischen ihnen zu erleichtern. Auf diese Weise kann die Erfahrung der Parteien bei der Streitbeilegung durchaus dazu dienen, die spätere Zusammenarbeit zu fördern, was einer der möglichen Vorteile der Mediation ist.⁷⁰³ Dieser Grundgedanke gilt jedoch für jede Art der Mediation, hier jedoch in besonderem Maße.

5.1 Familienmedationen in Deutschland

Die BAFM (*Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e. V.*) sagt diesbezüglich folgendes: „*Familie und Beziehungen sind ein Ort des Vertrauens und der Gefühle. Sie geben uns ein Zuhause und vermitteln uns Sicherheit. Treten Konflikte auf, fällt es deshalb besonders schwer, diese sachlich und zukunftsorientiert zu lösen.*“⁷⁰⁴

Neben der BAFM gibt es nur noch den BM (*Bundesverband Mediation e. V.*). Allein die Tatsache, dass nur das Gebiet der Familienmediation eine separate Arbeitsgemeinschaft auf Bundesebene bekommen hat, zeigt die wichtige Stellung der Familie und der Familienmediation. Natürlich gibt es dennoch neben der Familienmediation auch weitere Gebiete der Mediation (Schulmediation, TOA-Mediation, interkulturelle Mediation, Wirtschaftsmediation u. v. m.), die ebenso von großer Bedeutung sind; dennoch ist der Kern der Gesellschaft die Familie, weil aus dieser das meiste erwächst. (Bildung, Erziehung, soziales Geflecht usw.)

Wie schon erwähnt, bestehen in beiden Ländern zwei Wege, die die Durchführung einer Familienmediation ermöglichen, der sog. „klassische Weg“, indem man sich völlig freiwillig dazu bereiterklärt, einen Mediator aufzusuchen, um an einem entstandenen Konflikt zwischen verschiedenen Konfliktpartnern zu arbeiten. Das ist die außergerichtliche Mediation, ohne Einbeziehung eines Juristen. Dies bedeutet: die Parteien suchen für ihren Konflikt gemeinsam einen sog. außergerichtlichen Mediator und regeln die Angelegenheiten schließlich entsprechend einem privatrechtlichen Übereinkommen. Zu Deutsch: Sie erarbeiten ohne jeglichen Druck von außen eine Einigung.

⁷⁰¹ ÁBRAHÁM – BARINKAI – HERCZOG – LOVAS – SZOTYORI-NAGY, Családi Mediáció. in: Mediáció. Közvetítői eljárások, SÁRINÉ SIMKÓ Ágnes (Hrsg.), Budapest 2012, 164 – 167

⁷⁰² KERTÉSZ, 11

⁷⁰³ RÚZS – MOLNÁR, A mediáció gyakorlati szemmel., in: Acta Juridica et Politica Tomus LXXX., Ünnepi kötet Dr. ZAKAR ANDRÁS c. egyetemi tanár 70. születésnapjára., Szeged, 2017, 271

⁷⁰⁴ BAFM (Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation EV.) Näheres unter: <https://www.bafm-mediation.de/mediation/das-mediationsverfahren/>

Es gibt jedoch auch einen „anderen Weg“. Diese gilt jedoch nur für die TOA-Mediation, die arbeitsrechtlichen Mediation und die hier behandelte Familienmediation. Das ist der sog. freiwillige gesetzliche Vorrang der Mediation. In beiden Ländern verweisen mehrere Gesetze auf den Vorrang der Mediation. (Siehe dazu die Ausführungen oben.)

Konkreter könnten wir sagen, Mediation als Mittel zur Lösung von Konflikten kommt heutzutage immer häufiger im deutschen, aber auch im ungarischen rechtlichen Alltag vor. Sie ist in Deutschland sogar ein Bestandteil des juristischen Studiums und eine Schlüsselqualifikation für Juristen (zumindest vermeintlich) (§ 5a Abs. 3 S. 1 DRiG – *Deutsches Richtergesetz*).

Eine außergerichtliche Streitschlichtung kann also von Gerichten nach § 278 Abs. 5 ZPO n.F. angeordnet werden. Bei Auseinandersetzungen außerhalb des Gerichts werden Jugendämter als Beratungsstellen eingesetzt (§§ 16, 17 KJHG – SGB VIII).⁷⁰⁵ Letztendlich hat auch das Prozessrecht für Familiensachen im *FamFG* (§ 36a) Vorschriften bezüglich der Mediation in zivilrechtlichen Verfahren und Familienangelegenheiten. (Verfahrensrecht für das Familiengericht/für die Familiengerichtsbarkeit).

Bevor wir uns jedoch näher den spezifisch familienmediativ-rechtlichen Vorschriften widmen, ist eine Frage noch zu klären: Nämlich die, seit wann es in Deutschland überhaupt Familienmediation gibt. Warum und wie hat sie ihren Lauf in der Bundesrepublik begonnen?

Wie oben schon geschildert, ist allgemein, für die Mediation im deutschsprachigen Raum Österreich als Vorreiter anzusehen; selbst Ungarn war schon in den 1970er- und 1980er-Jahren weiter als es Deutschland (bis heute) ist. Österreich (1993) begann mit einem Projekt des Bundesministeriums der Justiz in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie mit dem Titel „Familienberatung bei Gericht, Mediation und Kinderbegleitung bei Trennung und Scheidung der Eltern“. Danach kam es in den folgenden Jahren auch in Deutschland (aktiv nach 1995) zur Einführung der Mediation in Familienfragen.⁷⁰⁶ (Näheres hierzu siehe oben).

Neben dem österreichischen „Vorbild“ ist die sog. gesellschaftliche Pluralisierung, näher der sog. Vorgang der *Pluralisierung von Lebens- und Beziehungsformen*,⁷⁰⁷ als Grund der Entwicklung der Familienmediation zu nennen.

Eine große Artenvielfalt an Tieren und Pflanzen ist eine wesentliche Voraussetzung für einen leistungsfähigen Naturhaushalt und bildet eine wichtige Lebensgrundlage des Menschen. Wenn die Folgen der Artenvielfalt für die Stabilität von Ökosystemen auch umstritten sind, so wird an den prominenten Begriffen des „Artensterbens“ oder des „Artenschutzes“ doch deutlich, dass mit dem Erhalt von „Vielfalt“ positive Konsequenzen verbunden werden. Auch in der Familiensoziologie spielt Vielfalt eine wichtige Rolle. Präziser ausgedrückt, wird es in Deutschland seit den 1980er-Jahren über die Vielfalt der Lebensformen diskutiert.⁷⁰⁸

Familiensoziologen stellten eine Pluralisierung der Lebensformen fest, also eine Zunahme der Vielfalt im historischen Zeitablauf. Während aus ökologischer Sicht eine hohe Artenvielfalt in der Regel erwünscht ist, wurde die Pluralisierung der Lebensformen in der Familiensoziologie von

⁷⁰⁵ Hierzu näheres in: SCHRÖDER, FamRZ-Buch 19: Familienmediation, 2004/02 Broschur, (Einführende Gedanken ff.) Giesecking-Verlag, Bielefeld, 2004

⁷⁰⁶ In Österreich ist die Familienmediation in Scheidungs- und Trennungsangelegenheiten entsprechend der Richtlinie GZ 425000/5-V/2/04 als interdisziplinäre Co-Mediation mit zwei Mediatoren etabliert. Einer der Mediatoren hat eine psychosoziale Ausbildung, etwa als Sozialarbeit oder Therapeut, und der zweite Mediator hat eine juristische Ausbildung, etwa als Rechtsanwalt oder Richter.

⁷⁰⁷ Laut Familiensoziologen: Der Ausdruck „Pluralisierung“ wird häufig verwendet, um die aktuelle Entwicklung im Zusammenleben von Menschen zu beschreiben. Es geht darum, dass Menschen sich immer mehr frei für ein Lebensmodell entscheiden, das sie bevorzugen. Ein beträchtlicher Anteil der Bevölkerung im mittleren Alter hatte vor einigen Jahrzehnten eine Ehe mit einem Kind(er). Die Bedeutung anderer Lebensformen ist seitdem gestiegen. Obwohl die Ehe immer noch die am häufigsten vorkommende Form des Zusammenlebens von Paaren ist. (Jedoch nun in all seiner Vielfalt). Immer mehr Paare leben jedoch in einer Lebensgemeinschaft. Für viele Paare stellt die Geburt von Kindern auch keinen Grund mehr für eine Ehe dar.

⁷⁰⁸ WAGNER – VALDÉS-CIFUENTES, Die Pluralisierung der Lebensformen – ein fortlaufender Trend?, in: Comparative Population Studies, Jahrgang 39,1, 2014, 74

manchen skeptisch, von anderen eher positiv beurteilt. Die einen sahen traditionelle Lebensformen, insbesondere die Ehe und Familie, im Verschwinden begriffen, andere betonten einen Zuwachs an Wahlmöglichkeiten, weil sich neue Lebensformen etabliert haben. Dabei wird die Vielfalt der Lebensformen nicht nur durch neue Lebensformen wie nichteheliche Lebensgemeinschaften konstituiert, sondern auch durch Scheidungen, Verwitwungen und Kinderlosigkeit.⁷⁰⁹

Mittlerweile liegt eine Reihe von Studien zur Pluralisierung der Lebensformen in Deutschland vor. Die meisten dieser Studien ermitteln eine lediglich geringe Zunahme der Vielfalt, welche insbesondere auf den Dominanzverlust der „Normalfamilie“ der 1950er- und 1960er-Jahre zurückzuführen sei, wohingegen Haushalte ohne Kinder – vor allem Einpersonenhaushalte und nichteheliche Lebensgemeinschaften – an Bedeutung gewonnen hätten.⁷¹⁰

Die vormals dominierende Kleinfamilie ist nur noch eine mögliche Lebensform unter zahlreichen anderen.⁷¹¹

Charakteristisch für diese Entwicklung ist, dass sich die frühere Doppelnatur der Familie (leibliche Eltern = juristische Eltern) in multiple Elternschaften aufgelöst hat. Nun gibt es Fortsetzungsfamilien, Adoptionsfamilien, Pflegefamilien, Inseminationsfamilien usw. Parallel zur Familie hat sich auch die Ehe gewandelt: Es entwickelten sich nichteheliche Lebensgemeinschaften, gleichgeschlechtliche Partnerschaften, Living-apart-together-Beziehungen, Monogamie auf Raten.⁷¹²

Diese neu entstandenen Lebensformen eröffnen Chancen, bergen aber auch Risiken. Da Vorgaben für diese Lebensformen weitgehend fehlen, mangelt es an Orientierung für die Beteiligten, sodass sich Reibungen und Konflikte rasch ergeben können. Gleichzeitig bietet das Fehlen von Normen des Zusammenlebens für die Betroffenen die Chance, eigene Regelungen für die individuelle Situation zu finden und zu vereinbaren.⁷¹³

Mit der Pluralisierung der Lebensformen ist gleichzeitig der Bedarf an professioneller Hilfe gewachsen, sei es nach Konfliktberatung, nach Entscheidungshilfen oder nach Unterstützung bei der Entwicklung selbstbestimmter Lebensformen. Diese Entwicklung hat es mit sich gebracht, dass es inzwischen zahlreiche Anwendungsfelder von Mediation in Deutschland gibt, die sich in mehrere Hauptanwendungsfelder aufteilen. Einen großen Teil der Konfliktbearbeitung deckt die Familienmediation ab, die sich ihrerseits selbst in verschiedenen Konfliktfeldern von Ehe und Familie etabliert hat.⁷¹⁴

Diese Besonderheiten führen jedoch gleichzeitig dazu, dass sie einer besonderen Behandlung und Herangehensweise bedürfen. Darauf hat sich ab der zweiten Hälfte der 1990er-Jahre die Familienmediation etabliert.

Die unterschiedlichen Familienkonflikte sind zum einen durch äußere Faktoren (so etwa Finanzen und Recht), zum anderen aber auch durch subjektive Faktoren (intra- und interpersonale Bedingungen) geprägt. Was die beteiligten Familienmitglieder subjektiv als Konflikt und dessen Lösung ansehen, wird durch zahlreiche Faktoren beeinflusst, wie zum Beispiel die eigene Wahrnehmung, die unterschiedliche Wertauffassung der Parteien oder die Geschichte des Konflikts. Die dabei auftretenden familiären Interessengegensätze werden von den Parteien als unerwünscht bewertet und mit hoher emotionaler Beteiligung wie Ärger, Wut, Angst und Schuld verbunden. Hinzu kommt dann eine bestimmte Konfliktodynamik: Sach- und Beziehungsfragen werden vermischt (Fragen des Umgangsrechts mit Vertrauensfragen aus der elterlichen

⁷⁰⁹ WAGNER – VALDÉS-CIFUENTES, Ibidem, 74

⁷¹⁰ WAGNER – VALDÉS-CIFUENTES, Ibidem, 74

⁷¹¹ PEUCKERT, Familienformen im sozialen Wandel. Wiesbaden, 2008, 10

⁷¹² BARHT – KRABBE, Familienmediation in Deutschland - Eine Einführung, in: "Die Mediation – Familie heute", 04/2015, Leipzig, 18 – 20

⁷¹³ BASTINE, Familienmediation in der institutionellen Beratung, Shaker Verlag, 2006, Aachen, 131

⁷¹⁴ BARHT – KRABBE, Ibidem, 18 – 20

Beziehung), interpersonale und intrapersonale Konfliktthemen können nicht auseinandergehalten werden (die Trennung vom Partner wird mit der Ablösung von den eigenen Eltern verknüpft).⁷¹⁵

Vor dem Hintergrund dieser Familienkonflikte in der modernen Gesellschaft entwickelte sich ein breites Familien-Mediationskonzept und fand Eingang in die Praxis. Auf der Basis der vier wesentlichen Prinzipien wurde die Familienmediation in ihrem Verlauf in Phasen oder Stufen eingeteilt. Zur Gestaltung der einzelnen Phasen wurden zahlreiche Methoden und Techniken zusammengestellt, die es dem Mediator ermöglichen, anhand eines Prozessleitplans handwerklich sauber Familienkonflikte zu bearbeiten. Bei Dauerverhältnissen, wie sie bei Familien bestehen, sagt der Mediator die Bearbeitung der aktuellen Konflikte zu, nicht jedoch ihre Lösung. Dauerbeziehungen bringen immer wieder Konflikte hervor, die nicht im Vorfeld umfassend gelöst werden können. In der Familienmediation erlernen die Parteien über ihre konkrete Vereinbarung hinaus ein Muster dafür, wie sie ihre zukünftigen Konflikte eigenständig bearbeiten und lösen können.⁷¹⁶

5.1.1 Gesetzliche Regelungen in Bezug auf die Familienmediation in Deutschland

Hier möchte ich ausschließlich auf die für die Familienmediation spezifischen Einzelnormen eingehen, die von zentraler Bedeutung sind. Von zentraler Bedeutung und somit hier separat behandelt werden diese Normen, weil sie den Behörden und der Justiz ermöglichen, eine Mediation als „vom Gesetz angebotene oktroyierte Freiwilligkeit“ den Betroffenen aufzuerlegen.

Ich möchte betonen, dass natürlich die weiter oben ausgeführten Aussagen und beschriebenen Gesetze und Verordnungen (z. B. die EU-Richtlinie 52/2008 oder das „Mediationsgesetz“ aus dem Jahre 2012 usw.) ebenso Auswirkungen auf die Familienmediation haben wie auf alle anderen mediativen Verfahren, jedoch gibt es in Bezug auf die Familienmediation spezifische, nur für Familienangelegenheiten festgelegte Vorschriften.

Diese sind: § 5a Abs. 3 S. 1 DRiG, § 278 Abs. 5 ZPO, n. F., § 36a FamFG und durch die §§ 16, 17 (KJHG), offiziell, SGB VIII.

Als allererstes fangen wir mit dem allgemeinen Begriff des § 5a Abs. 3 S. 1 DRiG [Studium] an: „(...) Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die ethischen Grundlagen des Rechts und fördern die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts; sie berücksichtigen ferner die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit (...).“⁷¹⁷

Der Grundgedanke war hier natürlich, die „Anerkennung“, dass Mediation ein probates Mittel zur Lösung gesellschaftlicher Probleme darstellt. Problematisch ist jedoch, dass die meisten Universitäten für Juristen keine, nach dem *MediationsG* § 5 ff. fundierte Ausbildung anbieten oder Praxiserfahrung nach der *ZMediatAusbV* vorsehen. Somit entsteht gefährliches Halbwissen, gepaart mit „juristischer Überheblichkeit“. Dies heizt jedoch die Kluft und den Kampf zwischen den Anwälten und außergerichtlichen Mediatoren nur noch mehr an.

Fast jeder Mediatorenkollege wurde schon mindestens einmal von „Anwaltskollegen“ versucht, verklagt zu werden, oder wird während seiner Laufbahn mindestens einmal erleben müssen – manche sehr gute und aktive Mediatoren sogar regelmäßig –, dass er unter Berufung auf das EU-rechtswidrige RDG verklagt wird.

Bislang wurden jedoch die Klageversuche schon im „Ermittlungsverfahren“ durch die Staatsanwaltschaft nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Natürlich hat auch das deutsche Prozessrecht Einzelnormen, die im Allgemeinen – wie schon o. g. – auf die Mediation verweisen (in der StPO § 46a). In der ZPO (DE) ist dies der § 278

⁷¹⁵ BASTINE, 133

⁷¹⁶ BARTH – KRABBE, Ibidem, 18 – 20

⁷¹⁷ Deutsches Richterrecht (DRiG)

Abs. 5 (n.F.) [Gütliche Streitbeilegung, Güteverhandlung, Vergleich]: „...Das Gericht kann die Parteien für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche vor einen hierfür bestimmten und nicht entscheidungsbefugten Richter (Güterichter) verweisen. Der Güterichter kann alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen. ...“

Das Problem hierbei ist, dass das Gesetz auf die sog. Güterichter-Mediatoren abstellt. Nur durch Auslegung wird klar, dass allgemein die Mediatoren gemeint sind. Die weiteren Probleme in Bezug auf die Güterichter wurden im Abschnitt Mediation weiter oben reichlich behandelt. Hier wollte ich nur noch einmal den Denkanstoß geben, dass diese Einzelnorm auch oft das Leben der außergerichtlichen Mediatoren, vor allem in den konservativeren Bundesländern (Hessen, Baden-Württemberg usw.) schwer macht.

Enorm wichtig sind jedoch die Einzelnormen des SGB VIII im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe/Familienhilfe/Schutz (§§16-17 SGB VIII).⁷¹⁸

Kinder leiden unter Spannungen in der Familie. Sie merken schon im Kleinkindsalter, wenn etwas nicht in Ordnung ist. Besonders bei kleineren Kindern gerät das Weltbild bei Konflikten der Eltern ins Wanken. Wenn Eltern sich sogar trennen bzw. scheiden lassen, stellt dies für die betroffenen Kinder eine schwere Krise dar, denn das Kind fühlt sich hin- und hergerissen. Mit der kontinuierlichen Steigerung der Scheidungsrate hat der Gesetzgeber daher bei der Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ein Angebot zur Beratung in allen Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung verankert. Ziel dieses Gesetzes ist unter anderem, die aus einer Trennung oder Scheidung resultierenden Risikofaktoren in der kindlichen Entwicklung zu minimieren. Den Eltern soll durch die Beratung geholfen werden, dass sie „ihre eigenen Probleme oder ihren Streit auf der Partnerebene von ihrer Verantwortung auf der Elternebene trennen und dabei vorrangig das Kindeswohl wahren“.⁷¹⁹

Es geht hier in erster Linie um das „Wie“ und nicht um das „Was“. Es geht um den Scheidungsweg an sich, wie wir ihn beschreiten, und nicht um die Tatsache an sich, dass man sich scheidet. Die Kinder leiden meistens wegen des „Wie“, also darum, wie der „Scheidungskrieg“ abläuft und nicht wegen des „Was“, also der tatsächlichen Scheidung.

§ 16 SGB VIII [Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie] „(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Diese Leistungen sollen Erziehungsberechtigte bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen und dazu beitragen, dass Familien sich die für ihre jeweilige Erziehungs- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Bildung, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aneignen können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können. (2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere 1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familien in ihrer Gesundheitskompetenz stärken, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen, zu ihrer Teilhabe beitragen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten, 2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen, 3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen. Dabei soll die Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrigschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen unterstützt werden. (3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden. (4) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht. (5) (weggefallen)“

⁷¹⁸ Sozialgesetzbuch (SGB) - Aches Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

⁷¹⁹ FIESELER – SCHLEICHER, Kinder- und Jugendhilferecht. Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GKSGB VIII). – §17 Rz., Luchterhand Verlag, München, 2004

§ 17 SGB VIII [Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung]: „(1) Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen, 1. ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen, 2. Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen 3. im Fall der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen. (2) Im Fall der Trennung und Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für einen Vergleich oder eine gerichtliche Entscheidung im familiengerichtlichen Verfahren dienen. (3) Die Gerichte teilen die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind, sowie Namen und Anschriften der beteiligten Eheleute und Kinder dem Jugendamt mit, damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Absatz 2 unterrichtet.“

Letztendlich hat der Gesetzgeber in Bezug auf Verfahren zivilrechtlicher Natur, die Familienangelegenheiten berühren, mit dem „Nebengesetz“ FamFG (*Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit*) spezielle Verfahrensnormen, Zusatznormen geschaffen. Wenn wir so wollen, ist der zuvor beschriebene § das „Grundprinzip“ für die „vom Gesetz angebotene oktroyierte Freiwilligkeit“ in allen Familienangelegenheiten.

5.2 Familienmedationen in Ungarn

Ebenso wie in der deutschen Mediation bzw. im deutschen Recht hat die Familienmediation in Ungarn ihren eigenen, herausragenden Stellenwert.

Auch in Ungarn gibt es hochrangige Zusammenschlüsse der Mediatoren, die zugleich auch als Aufsichtsorgan sowie als Arbeitsgemeinschaft dienen. Einerseits der Verband/Verbund OME (*Országos Mediációs Egyesület – Ungarischer Landesverband für Mediation*) und für die familien(rechtlichen) – auch über die Grenze gehenden – familienmediativen Angelegenheiten der im Jahre 2003 gegründete Fachverband MAKAMOSZ (*Magyar Kapcsolatügyi Leti Mediátorok Országos Szakmai Szövetsége – Nationaler Berufsverband der ungarischen Kontaktmediatoren im Familienbereich*), der über deutlich mehr Befugnisse als z. B. die BAFM verfügt.

Hier gilt ebenfalls der Grundsatz, dass die Familienmediation sowohl aus freien Stücken jederzeit aus mannigfaltigen Gründen vollends freiwillig betrieben werden kann. Jedoch kennt auch – entsprechend der EU-Vorschriften, die den Vorrang der Mediation ermöglichen (EU-Rechtlinie 2008/52/EG z. B.) – das ungarische Recht, den Vorrang, besser gesagt das vorgeschaltete, kraft Gesetzes anberaumte Mediationsverfahren, u. a. in Familienangelegenheiten. (Beide Länder haben diese Vorschaltfunktion auch im Arbeitsrecht.)

Obwohl – und dies möchte ich betonen – die Gesetzgebungsstruktur bezüglich der Mediation und deren Anwendung der Mediation in Ungarn sehr fortschrittlich und gut durchdacht ist, viel besser als in Deutschland (siehe die Ausführungen weiter oben), hat auch die ungarische Mediation, genauer die Familienmediation, zu kämpfen. Weniger mit der Anwaltschaft und dem EU-rechtswidrigen RDG, wie in Deutschland, sondern mehr wegen der konservativen, wenig demokratischen Auffassung der ungarischen Regierung in Bezug auf Familie, Geschlechterrollen und Gesellschaft. Allein, dass seit Erlass des neuen ungarischen Grundgesetzes (25.04.2011) bis zu dem hier für uns wichtigen Zeitraum (Februar 2026) das Grundgesetz fünfzehn Reformen durchlaufen hat, spricht nicht für eine durchdachte Meisterleistung der ungarischen Gesetzgebung. Wer (vor allem) in den letzten 15–20 Jahren die überholten, rückständigen Ansichten der ungarischen Regierung und der konservativen – meist älteren und oft weniger weltgewandten, jedoch vermeintlich religiösen – ungarischen Bevölkerung in Bezug auf Familie und deren

Gestaltung verfolgt hat, stellt berechtigterweise die Frage, ob die o. g. breitgefächerte Familienmediation in all ihren Aspekten auch in Ungarn seine volle Breite entfalten konnte?⁷²⁰

Diese wird auch durch das im Jahre 2011 verabschiedete ungarische Grundgesetz bestärkt. Mehr noch, der Artikel L, auf den ich mich hier berufe, wurde 2020 in der neunten Reform des ungarischen Grundgesetzes maßgeblich – in eine falsche, konservative Richtung – verändert.⁷²¹

Dort heißt es im Kapitel Grundsatzfragen Artikel L Abs. (1): „*Ungarn schützt die Institution der Ehe als Lebensgemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau, die auf freiwilliger Zustimmung beruht, und die Familie als Grundlage für das Überleben der Nation. Die familiäre Beziehung basiert auf der Ehe und der Eltern-Kind-Beziehung. Die Mutter ist eine Frau, der Vater ein Mann*“.⁷²² Hier stellt sich mir eher die Frage, ob dies nicht menschenrechtsverletzend und diskriminierend ist.

Ähnliches, der ungarischen Staatspropaganda Entsprechendes, können wir in der Arbeit von Bodonyi – Hegedüs aus dem Jahre 2006 lesen; da heißt es: „*Aus soziologischer Sicht ist eine Familie eine Gruppe von Personen verschiedenen Geschlechts, die mindestens zwei Generationen umfasst und sich selbst reproduziert*“.⁷²³

Diese Auffassung wurde von Bodonyi in einer vom ungarischen Staat und der EU bezuschussten Forschung als Grundgedanke erneut aufgegriffen. Genauer gesagt wurde die Veröffentlichung durch das *Projekt TÁMOP-4.2.2/B-10/1-2010-0024* unterstützt. Das Projekt wurde von der Europäischen Union und dem Europäischen Sozialfonds mitfinanziert. (*Társadalmi Megújulás Operatív Program - Das operative Programm für die soziale Erneuerung*).⁷²⁴

Warum ist dieser Exkurs von Bedeutung? Um zu verstehen, dass Neuerungen, Institutionen wie die Mediation, genauer hier die Familienmediation, obschon sie mehrfach bewiesen hat, dass sie in gesellschaftsrechtlichen Fragen ein probates Lösungsmittel darstellen kann, von vielen Seiten versucht wird, ausgebremst zu werden.

In Deutschland kämpfen Mediatoren und Streitschlichter mit der Bürokratie, dem EU-rechtswidrigen RDG und der Advokatenschicht. In Ungarn kämpfen sie mit konservativem, stark politisch beeinflusstem und überholtem Gedankengut sowie mit Propaganda.

Dass jedoch das oben geschilderte Denken überholt ist, ist spätestens dann eindeutig, wenn wir uns die weiter oben getätigten Ausführungen der Familiensoziologen in Bezug auf die Wichtigkeit des gesellschaftlichen Pluralismus anschauen. Des Weiteren ist genau dieser Pluralismus einer der Gründe, weshalb sich die Familienmediation in den für die Gesellschaft so wichtigen Einzelgebieten entfalten konnte (Scheidung – Ehe – Partnerschaft – Erbe – Erziehung usw.)

Jedoch gibt es auch schon fortschrittlichere Denker, wie Prof. Varga, der in Hinblick auf Familie und Mediation, Familie und Bindungen, dem heutigen Zeitgeist eher entsprechend, Folgendes in Bezug auf den Wirkungskreis der Familienmediation und ihr Familienbild sagte:

⁷²⁰ Diese sehr direkt gewählten Worte sind, die – nach Grundrecht eingerammten – Aussagen des Doktoranden. Hier soll jedoch festgehalten werden, dass von mir weder der westliche, maßlose Liberalismus mit seinen diffusen Geschlechteransichten noch der kleingeistliche ungarische Konservatismus befürwortet wird. Beide Extrem führen zu einem Ungleichgewicht in der Gesellschaft. Viel mehr möchten wir mit der Arbeit darauf hinweisen, dass durch entsprechende Edukation, Sensibilisierung in Bezug auf gesellschaftliche Pluralisierung, mit einer weniger totalitären Sichtweise mehr erreicht werden könnte.

⁷²¹ Ungarisches Grundgesetz, in Kraft getreten am 25.4.2011, 9 Reform, in Kraft getreten am 23.12.2020

⁷²² Ungarisches Grundgesetz, (Alaptörvény), in Kraftgetreten am 25.04.2011, 9 überholte Fassung vom 23.12.2020.

⁷²³ BODONYI – HEGEDÜS, A család fogalmának értelmezése. in: Család, gyerek, társadalom., Hrsg. Judit Hegedüs, Geisteswissenschaftliches Konsortium, Budapest, 2006, 9

⁷²⁴ Das operative Programm für die soziale Erneuerung (TÁMOP) wurde 2007 als Teil des Nationalen Strategischen Rahmenplans (NSRP) Ungarns, als Teil des Neuen Ungarischen Entwicklungsplans (NUEP), eingerichtet, um die Priorität der sozialen Erneuerung im Einklang mit den EU-Rechtsvorschriften und -Verordnungen umzusetzen. A Társadalmi Megújulás Operatív Program (rövidítve TÁMOP) Magyarország Nemzeti Stratégiai Referenciakerete, az Új Magyarország Fejlesztési Terv (ÚMFT) keretein belül jött létre 2007-ben, és A társadalom megújulása prioritásának megvalósítását szolgálja az európai uniós jogszabályokkal és rendeletekkel összhangban.

„Meiner Meinung nach - jedenfalls aus Sicht der Mediation - können die Parteien eines Haushalts als Familie betrachtet werden, unabhängig von Geschlecht, Kindern und rechtlicher Ehe.“⁷²⁵ Dieser Ansicht kann ich mich auch anschließen, diese Pluralität ermöglicht es uns, die Familienmediation und deren Wirkungskreis auch in Ungarn näher zu betrachten. Aus Mediatoren-Sicht ist die von Prof. Varga genannte Definition der Familie – meines Erachtens – der Grundstein der Familienmediation.

Warum stimmt diese Aussage eher in Bezug auf das pluralistische Gesellschaftsbild seit Beginn der 1980er-Jahre und dem entsprechenden Gesellschaftswandel, als die konservative Ansicht des Artikel L?

Wäre Familie „nur“, das dort Beschriebene, würden wir Alleinerziehende beider Geschlechter ausschließen. Wir würden ebenso jede Art gleichgeschlechtlicher Familien ausschließen, ebenso alle Modelle, die nicht „durch Gesetz und Heirat“ verbunden sind, aber auch die eingetragenen Partnerschaften, kinderlose Ehen, Partnerschaften usw.⁷²⁶ Das ist und kann nicht Sinn und Zweck einer Familie sein, einer familiären Bindung.

Meiner Ansicht nach wird man nicht durch ein altes christliches Relikt (Ehe) zur Familie, sondern durch freiwillige, auf Gefühlen basierende Bindung, Vertrauen und gegenseitige Zuneigung. Durch eine auf Gefühle bauende freiwillige Abhängigkeit zueinander und miteinander, eben ohne eine von oben oktroyierter Verpflichtung.

Obschon die oben ausgeführten Aussagen die „Reinheit“ der Familienmediation zumindest theoretisch trüben, kann getrost festgehalten werden, dass, wenn wir über die Familienmediation in Ungarn sprechen, alle familiären Bindungen und damit zusammenhängende Aspekte abgedeckt werden.

Dies untermauert auch eine Definition aus dem Jahre 2012, die in einem Hilfestellungs-Handout für Pädagogen, zur Konfliktlösung in Schulen, durch das *Ministerium für Humanressourcen (Emberi Erőforrások Minisztériuma)* herausgegeben wurde. Dort heißt es: „Familienmediation - Familienmediation kann in der vermittlungsfähigen Phase von Familienkonflikten durchgeführt werden. Sie bietet Familien die Möglichkeit, ihre Ressourcen zu mobilisieren, um die beste Lösung für sich selbst zu finden, um die Konfliktsituation in einem menschlicheren, ungezwungeneren Rahmen und mit minimaler Beteiligung der Gerichte zu bewältigen und zu bewältigen. Die häufigsten Bereiche der Familienmediation sind neben der allgemeinen Familienmediation: Paarmediation, Scheidung und Trennungsmediation, Sorgerechtsmediation, Post-Scheidungsmediation, Eltern-Kind/Jugendlichenmediation und Mediationen in Mischfamilien. Die Familienmediation kann auf folgende Weise funktionieren: therapeutischer Ansatz, rechtlicher Ansatz, ausgewogener Ansatz.“⁷²⁷

Es stellt sich auch hier zu Recht die Frage, ab wann Familienmediation proaktiv und auch außergerichtlich angewandt wird?

Erstaunt muss man festhalten, dass – obwohl Ungarn in den 1970er- und 1980er-Jahren schon sehr weit fortgeschritten war – was den Umgang mit Mediation angeht, dass die reine Form der Familienmediation (ohne Gerichte, ohne Richter) erst nach Erlass des Gesetzes LV aus dem Jahre 2002, näher des Ktv (für Zivil – und Verwaltungssachen), das am 17.03.2003 in Kraft getreten ist, proaktiv auch über die „Gerichtsmauern“ hinaus angewandt wurde.

Dies bedeutet natürlich nicht, dass das ungarische Gesetz oder der ungarische Gesetzgeber keine Alternativen, respektive mediativen Konfliktlösungsverfahren im Rahmen der Familiensachen kannten. Diese wurden nämlich schon seit Anfang der 1950er-Jahre angewandt.

⁷²⁵ VARGA, A családi közvetítés (mediáció) specifikumai és problémái in: De iurisprudentia et iure publico – Jog- és politikatudományi folyóirat (DIEIP), 2009/3 Nr.2, Szeged, 2

⁷²⁶ In Gegensatz zu Deutschland, können nach geltendem ungarischem Recht auch verschiedengeschlechtliche Personen eine eingetragene Partnerschaft eingehen § 6:514 UBGB.

⁷²⁷ Konfliktuskezelési iránytű - Segédanyag az alternatív vitarendezési eljárások alkalmazásához az oktatási intézményekben (Leitlinien für das Konfliktmanagement - Ein Toolkit für den Einsatz alternativer Streitbeilegung in Bildungseinrichtungen), in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Humanressourcen, Hrsg. Institut für Bildungsforschung und Entwicklung, Szerif Verlag GmbH, Budapest, 2012, 74

Es heißt nur, dass die tatsächliche außergerichtliche Mediation in Familiensachen erst nach 2003 ihren Lauf nahm.⁷²⁸

Das Aufkeimen der schlichtenden Rolle des Richters im Scheidungsverfahren lässt sich mehrfach in der Geschichte des ungarischen Prozessrechts zurückverfolgen. Das Gesetz III aus dem Jahre 1952 über den Zivilprozess (im Folgenden: UZPO a. F.) regelte das Schlichtungsverfahren vor dem Scheidungsverfahren und dann die Einleitung der Verhandlung vor dem Scheidungsverfahren. Gemäß Artikel 280 Absatz (1) UZPO a. F. ging dem Scheidungsverfahren ein Schlichtungsverfahren voraus, das neben der Vorbereitung der Klage auch die Versöhnung der Ehegatten zum Ziel hatte. Dieses mit großem Interesse begrüßte Rechtsinstitut erfüllte jedoch nicht die in dieses Verfahren gesetzten Erwartungen: Die Parteien betrachteten das förmliche Verfahren als notwendige formale Voraussetzung für das anschließende Scheidungsverfahren, und die Anhörungen der Gerichte in diesen Fällen blieben oft oberflächlich und inhaltslos.⁷²⁹

Obwohl die ersten, im weitesten Sinne, als gerichtsnahe Mediation anzunehmenden „Versuche“ eher fruchtlos waren, die Gerichte nicht entlastet, sondern eher belastet hatten (allein schon dadurch, dass die ungarischen Richter, ebenso wie die deutschen Güterichter, nicht annähernd eine passende Mediationsausbildung genossen), gab es weitere Versuche die „mediative Schlichtung“ im Rahmen der Gerichtsbarkeit durchzusetzen.

Infolgedessen wurde durch § 93 des Gesetzes VIII von 1957 die Bestimmung über das Vorbereitungsverfahren mit Wirkung vom 1. März 1958 aufgehoben.

Der Schlichtungsversuch erhielt einen neuen Impuls: Mit § 40 des Gesetzes IV von 1986 wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1987 das Rechtsinstitut der vorprozessualen Verhandlung in die UZPO a. F. (nach Reform) aufgenommen. Das Gesetz schrieb das Schlichtungsverfahren als Voraussetzung für die Ehescheidung vor. Das außergerichtliche Verfahren wurde von einem Einzelrichter durchgeführt, an dem nur die Parteien ohne Rechtsbeistand teilnehmen durften. Gemäß dieser Bestimmung informierte das Gericht die Parteien während der Verhandlung über die Bedeutung des Verfahrens und die voraussichtlichen Folgen der Aufhebung der Ehe. Das Gericht hörte die Parteien entweder gemeinsam oder voneinander getrennt an und versuchte, die Eheleute zu versöhnen. Wenn die Versöhnung erfolgreich war, stellte das Gericht das Verfahren ein. War dies nicht der Fall oder erschien die andere Partei nicht zur Anhörung, erklärte das Gericht die vorgerichtliche Anhörung per Beschluss für beendet. Mit Wirkung vom 29. August 1995 wurde dieses sehr erfolglose und langwierige Verfahren abgeschafft.⁷³⁰

Die Gründe sind mehr als einleuchtend und wurden von mir des Öfteren schon thematisiert. Es sei darauf hingewiesen, dass die vorgerichtliche Verhandlung in nur wenigen Fällen zu einer Einigung geführt habe und dass viele Verfahren verlängert worden seien. In Ermangelung geeigneter Umstände und einer entsprechenden Ausbildung in obligatorischen Schlichtungsverfahren (Mediation) waren die Richter auch nicht für eine Schlichtung geeignet.

Wie wir erkennen können, zeigen sich hier die gleichen Probleme wie bei den Güterichtsverfahren, gerichtsnahe Mediationen in Deutschland. Auch hier versucht die Juristenschicht verbissen, ein monetäres Monopol in Streitschlichtungen innezuhaben, an der gerichtsnahe Mediation, der Streitschlichtung festzuhalten. In Ungarn jedoch mit einem Unterschied: Nach langwierigen Diskussionen, dem Widerstand der Advokatschicht, hat man in den 1990er-Jahren erkannt, dass die gerichtsnahe und außergerichtliche Mediation zusammenarbeiten sollte. Den außergerichtlichen Mediatoren muss und soll mehr Raum gegeben werden. Dies erfolgte letztendlich mit der Verabschiedung des Gesetzes LV aus dem Jahre 2002, welches schon oft und ausführlich behandelt wurde.

⁷²⁸ Näheres dazu Siehe auch: KLISICS, Mediáció családügyi ügyekben – a gyökerekről és a sajátosságokról in: Márkus Dezső összehasonlító jogtörténeti kutatócsoport folyóirata (DIKÉ) Nr. 2019/1, Pécs, 44 ff.

⁷²⁹ SZIGLIGETI, A házassági bontópert megelőző előkészítő eljárás., Jogtudományi Közlöny, Nr.: 1954/7 – 8., 299

⁷³⁰ LOVAS – HERCZOG, Mediáció, avagy a fájdalommentes konfliktuskezelés, Wolters Kluwer Hungary GmbH Verlag, Budapest 2019, 12 ff. Siehe auch KILISICS 44 ff.

5.2.1 Gesetzliche Regelungen in Bezug auf die Familienmediation in Ungarn

In diesem Abschnitt möchten wir ebenso wie weiter oben im Abschnitt der deutschen Gesetzgebung in Bezug auf die Familienmediation, nur auf die Spezialvorschriften der Familienmediation eingehen.

Erwähnt werden soll lediglich, dass, obwohl das Gesetz LV aus dem Jahre 2002 und (wenn auch nur im Rahmen der TOA, häusliche Gewalt usw.) das Gesetz CXXIII aus dem Jahre 2006 sowie selbstredend die EU- und internationalen Vorschriften den Kern der Mediationsvorschriften ausmachen, das ungarische Familien-Mediationsverfahren auch noch auf weiteren Spezialnormen fußt. Genau wie der deutsche Gesetzgeber, hat auch der ungarische Gesetzgeber Normen verabschiedet, die in erster Linie für die Familienmediation und deren Anwendung erarbeitet worden sind. Genau auf diese soll hier näher eingegangen werden.

Da die Frage in den einführenden Gedanken zur Familienmediation und in der Ausführung zur deutschen Familienmediation ausführlich behandelt wurde, ist hier nur ein kleiner, aber wichtiger Hinweis in Bezug auf die „zwei Wege“ der Mediation erforderlich. Auch das ungarische Mediationsverfahren, insbesondere die Familienmediation, ist mit dem Pfad der „absolut freiwilligen Mediation“ vertraut, ebenso wie mit dem „obligatorisch-freiwilligen Mediationsweg“, dem sog. Vorrang des Mediationsverfahrens kraft Gesetzes. Wir werden dies auch in den Bestimmungen des neuen ungarischen ZPO (Gesetz CXXX aus dem Jahre 2016) und des neuen ungarischen BGB (Gesetz V aus dem Jahre 2013) sehen, die wir hier genauer untersuchen. Aus demselben Grund wie im deutschen „obligatorisch-freiwilligen“ Mediationsverfahren wird auch hier das Grundprinzip der Freiwilligkeit nicht außer Acht gelassen oder gefährdet. (Siehe hierzu die obigen Ausführungen zur deutschen Mediation.)

Es ist unbestritten, dass die Rolle des Staates für den Erfolg der Mediation entscheidend ist. Forschungsergebnisse haben gezeigt, dass der Erfolg auch in hohem Maße von den Garantien abhängt, die der Gesetzgeber bietet, um die Richter in Zivilverfahren zu ermutigen, die Parteien zur Mediation zu bewegen. Mit der Änderung des Mediationsgesetzes am 24. Juli 2012 gemäß § 39 Abs. (2) des *Gesetzes CXVII von 2012*⁷³¹ wurde das Spektrum der alternativen Streitbeilegung in Ungarn erweitert: Das Gesetz wurde um das Rechtsinstitut der gerichtlichen Mediation ergänzt, und am 15. März 2014 wurde gemäß § 105 Abs. (17) des *Gesetzes CCLII von 2013*⁷³² das Rechtsinstitut der vom Gericht angeordneten Zwangsmediation hinzugefügt.⁷³³ Hiermit wurde auch die Möglichkeit der Wahl eines außergerichtlichen Mediationsverfahrens, eines sog. vorgeschalteten Mediationsverfahrens usw. geschaffen.

Selbstverständlich gab es schon vor der Reform der UZPO und des UBGB sowie deren Übergangsgesetzen Vorschriften bezüglich der Mediationsverfahren. Siehe die Vorschriften im Rahmen des ungarischen Jugendschutzgesetzes und dessen Reformen gut zehn Jahre vor den genannten Reformen usw.,⁷³⁴ sogar schon in der zweiten Hälfte der 1990er-Jahre. Jedoch waren diese Vorschriften eher darauf bedacht, die gerichtsnahe Mediation zu stärken.

Die intensive Öffnung beider Mediationswege (außergerichtlich und gerichtsnahe) erreichte ihren Höhepunkt mit den o. g. Reformbestrebungen, angestoßen durch das im Jahre 2003 in Kraft getretene und schon öfters erwähnte *Kvtv*.

Dementsprechend heißt es in § 456 Abs. 3 UZPO „*Das Gericht hat die Parteien auf die Möglichkeit und die Vorteile der Mediation hinzuweisen.*“ Dies schließt natürlich jede Art der Mediation mit ein.

Weiter heißt es im UBGB, Buch IV (Familienrecht), § 4:22 „Mediationsverfahren“: „*Die Ehegatten können vor oder während des Scheidungsverfahrens von sich aus oder auf Veranlassung des Gerichts eine*

⁷³¹ Reform und Übergangsbestimmungen im Rahmen der Reformbestrebungen des neuen UBGB

⁷³² Reform und Übergangsbestimmungen im Rahmen der Reformbestrebungen der neuen UZPO

⁷³³ KILISICS, 44-45

⁷³⁴ Im Bereich des Kinderschutzes traten am 1. Januar 2003 gemäß Artikel 132 Absatz 6 des Gesetzes XXXI von 1997 über den Schutz von Kindern und die Vormundschaftsverwaltung in seiner geänderten Fassung die Vorschriften über die Mediation im Kinderschutz in Kraft.

Mediation in Anspruch nehmen, um ihre Beziehung oder die Streitigkeiten, die sich aus der Scheidung ergeben, einvernehmlich zu regeln. Sie können einen gerichtlichen Vergleich über die aus dem Mediationsverfahren resultierende Vereinbarung eingehen“

Weitere wichtige Vorschriften in Bezug auf die außergerichtliche Mediation sind die §§ 4:172 und 4:177. In diesen heißt es: § 4:172 Mediation in Verfahren zur Regelung des elterlichen Sorgerechts: „Das Gericht kann in begründeten Fällen anordnen, dass die Eltern ein Mediationsverfahren durchführen, um die ordnungsgemäße Ausübung der elterlichen Sorge und die erforderliche Zusammenarbeit, einschließlich des Umgangs zwischen dem sich trennenden Elternteil und dem Kind, sicherzustellen.“

§ 4:177 Mediation im Vormundschaftsverfahren: „Das Jugendamt kann auf Antrag oder von Amts wegen im Interesse des Kindes ein Mediationsverfahren für die Eltern anordnen, um eine angemessene Zusammenarbeit zwischen dem sorgeberechtigten Elternteil und dem vom Kind getrennt lebenden Elternteil herzustellen und die Rechte des getrennt lebenden Elternteils, einschließlich des Umgangs zwischen dem getrennt lebenden Elternteil und dem Kind, sicherzustellen.“

Wie wir sehen, ähneln die gesetzlichen Vorschriften beider Länder einander sehr. Mit dem Unterschied, dass der ungarische Gesetzgeber und die Rechtsordnung allgemein dem außergerichtlichen Mediationsverfahren und den Mediatoren zu dessen Ausübung mehr Raum schafft bzw. lässt.

5.3 Die wichtigsten Familienmodelle in Deutschland und Ungarn

Familie ist unbestritten wichtig, doch was ist Familie im modernen Zeitalter? Welche Modelle bringt der o. g. soziale Pluralismus mit sich?

Datenerhebungen beider Länder zeigen, dass bis heute ca. 80 % der Bevölkerung in einer Familie lebt, mit Tendenz zu sog. alternativen Familienmodellen. So zeigt auch die Auswertung des BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) aus dem Jahre 2024.⁷³⁵ Ähnliches zeigten jedoch auch Datenerhebungen des Statistischen Amtes Ungarn (KSH – Központi Statisztikai Hivatal), aus den Jahren 2016/17, sowohl was den sozialen Pluralismus angeht als auch die Verschiebung der Familienmodelle.⁷³⁶

Die Form der Familie und das, was der gesellschaftlich-moderne Pluralismus unter Familie versteht, ist jedoch nicht mehr allein das (veraltete) „klassische Familienmodell der sog. Herkunftsfamilie“ und auch nicht mehr unbedingt das beliebteste Familienmodell. Bis in die 1970er-Jahre war dieses Familienmodell dominant, mit einem Anteil von weit über 80 %. Mit dem Zuwachs des pluralistischen Familienbildes sinkt diese Zahl stetig. Die Zahl der „Alternativfamilien“, vor allem der Alleinerziehenden⁷³⁷ und der Regenbogenfamilien,⁷³⁸ steigt enorm.

Nicht nur Art und Form der Familien ändern sich, sondern auch die ethnische Zusammensetzung der Familie. Verheiratete Eltern waren 2022 die häufigste Familienform (69 Prozent); die Zahl der Lebensgemeinschaften nimmt jedoch weiter zu (von 9 Prozent im Jahre 2012 auf 12 Prozent im Jahre 2022). Mit rund einem Fünftel ist der Anteil der alleinerziehenden Haushalte in den letzten zehn Jahren annähernd gleichgeblieben. In der Mehrheit der Familien leben ein (49 Prozent) oder zwei Kinder (38 Prozent). In Ostdeutschland gibt es mehr Alleinerziehende, mehr Lebensgemeinschaften und häufiger Familien mit einem Kind als in Westdeutschland. In über 40 Prozent aller Familien ist mindestens ein Elternteil eingewandert.⁷³⁹

⁷³⁵ Näheres hierzu: Familienreport 2024, BMFSFJ- Referat Öffentlichkeitsarbeit (Hrsg.), Berlin, 2024, 9ff.

⁷³⁶ Mikrocensus – 6. A háztartások és családok adatai, KSH, Budapest, 2018

⁷³⁷ Laut dem Statistischen Bundesamt waren rund 2,17 Millionen Mütter und etwa 407.000 Väter im Jahre 2018 alleinerziehend in Deutschland. Tendenz steigend

⁷³⁸ Siehe hierzu: Mikrocensus, 22 und LSVD⁺ – Verband Queere Vielfalt e.V., <https://www.lsvd.de/de/ct/3292-Wie-viele-Kinder-gibt-es-mit-gleichgeschlechtlichen-Eltern-bzw-in-Regenbogenfamilien>

⁷³⁹ Familienreport 2024, 9

Vielfalt und Buntheit sind das neue Motto. Dies bringt jedoch unweigerlich Konfliktpotenzial in die Familien; aus genau diesem Grund ist es wichtig, die Gesellschaft auf die Möglichkeiten der Familienmediation, insbesondere auf die Familienmediation im Allgemeinen, zu sensibilisieren. Familienmediation (systemische Familienmediation) ist das moderne und adäquate Mittel für den Pluralismus der Familien.

Die häufigsten sechs Arten der Familienmodelle in den beiden Ländern und deren Strukturen versuche ich hier festzuhalten. Zu beachten ist, dass neben den sechs „Hauptformen“ verschiedene „Mischformen“ denkbar sind. Auch immer beliebter wird die sog. „Wahlfamilie“ (Freunde, Bekannte die sich zusammentun, um sich zu stärken, und als eine Art Familie zu leben). Da die Wahlfamilie jedoch in diesem Sinne keine „richtige“ Familie ist, bleibt sie hier unberührt. Soziologisch und philosophisch gewinnt jedoch auch diese Form des Zusammenlebens, vor allem in den USA, an Bedeutung.

Vater, Mutter, Kind – das stellen sich die meisten unter Familie vor. Doch es ist, wie wir mittlerweile sehen konnten, auch ein anderes Konstrukt möglich und sinnvoll. Mit Ausnahme der Wahlfamilie lebt laut moderner Familienauffassung in einer Familie mindestens ein erwachsener Mensch mit mindestens einem Kind zusammen.⁷⁴⁰

1. *Alleinerziehende (Einelternfamilie)*: Diese Form der Familie wurde lange Zeit als Gegensatz zur Kleinfamilie gesehen. Vor allem in der Nachkriegszeit waren alleinerziehende Mütter oft der sozialen Diskriminierung ausgesetzt. Heute jedoch gewinnt diese Lebensform mehr und mehr an Bedeutung. Fast jede fünfte Familie in Deutschland ist eine Einelternfamilie. Weiterhin ist ein deutliches Wachstum, bei der Anzahl der alleinerziehenden Väter zu verzeichnen. Heute ist es nicht mehr selbstverständlich, dass die Mutter das Kind nach der Scheidung behält, doch die Zahl der alleinerziehenden Mütter ist deutlich höher, als die der Väter.⁷⁴¹

Diese Steigerung der „Einelternfamilie“ begründet sich vor allem durch die höhere Scheidungszahl, die Zahl lediger Mütter und die Anzahl verwitweter Elternteile. Es ist eine individuelle Lebensart. Für die meisten ist es eine zeitliche Übergangsphase. 15–20% aller Alleinerziehenden leben in einer Partnerschaft. Auch in Ungarn sind ähnliche Tendenzen zu sehen: Mehr Scheidungen und eine steigende Zahl der Alleinerziehenden, somit auch eine Steigerung der Armut. Über 18% aller Familien sind Alleinerziehende; nur 35% bilden die sog. „klassische Familie“ in Ungarn.⁷⁴² (Wenn man sich das Familienverständnis und die Propaganda mit dem Titel „*A család az család – (Nur) Familie ist Familie*“ der ungarischen Regierung näher ansieht und die hier schon beschriebene Auffassung des ungarischen Grundgesetzes zugrunde legt, fallen 65 % der Familien nicht unter den „Schutz der Familie“. Diese ist nach ungarischer Auffassung eine intakte Vater-Mutter-Kind-Konstellation.)

Angesichts der Problematik der Lohnunterschiede zwischen Männern und Frauen und der Schwierigkeit der passenden Kinderbetreuung geraten vor allem alleinerziehende Frauen häufig in finanzielle Bedrängnis. Trotz Unterhalt und Kindergeld schaffen es manche Frauen nicht, allein für ihr Kind aufzukommen. Mehr als ein Drittel der Familien in Deutschland erhält als Ergänzung finanzielle Hilfen vom Staat. Alarmierend ist es, dass Kinderarmut in Deutschland am häufigsten bei Alleinerziehenden auftritt.

2. *Kernfamilie (traditionelle Familie)*: Diese Familienform wird auch Kleinfamilie genannt und besteht aus zwei Generationen, aus Eltern und einem oder mehreren Kindern, die in einem Haushalt zusammenleben. Es handelt sich hier um die biologischen Eltern, den Vater und die Mutter. Die Eltern können verheiratet sein, müssen sie aber nicht. Wenn sie verheiratet sind,

⁷⁴⁰Siehe hierzu auch Datenerhebungen des deutschen Statistischen Bundesamtes (Destatis) <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Tabellen/2-4-lr-familien.html>

⁷⁴¹ 2023 laut Destatis.: fast 2,4 Millionen Frauen und rund 580.000 Männer (c.a.1/5 im Vergleich zu den Frauen).

⁷⁴²MÁTE, Infógyeztet, Képvisezői Információs Szolgálat, 2018/13 (Február), Budapest

spricht man von einer traditionellen Familie. Unverheiratete Partner leben dagegen in einer sogenannten eheähnlichen Gemeinschaft. Der Begriff kann sich aber auch auf gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften oder Alleinerziehende mit Nachwuchs beziehen. Die Kernfamilie kann durch Verwandte (zum Beispiel Großeltern), welche im selben Haushalt leben, erweitert werden. Die klassische Kernfamilie steht bei dem Großteil der Bevölkerung noch hoch im Kurs und ist die am weitesten verbreitete Lebensform der Familie. Es kann jedoch häufig zu Konflikten und Spannungen kommen, da die Interessen und Bedürfnisse der einzelnen Familienmitglieder nicht immer übereinstimmen. Häufig sind diese Kinder überbehütet oder verwöhnt.

3. *Großfamilie – Kernfamilie in XXL*: Früher bestand eine klassische Großfamilie aus mindestens drei Generationen (wie zum Beispiel: Kinder, Eltern, Großeltern, evtl. Urgroßeltern). Heute werden auch oft Familien mit drei oder mehr Kindern als Großfamilie bezeichnet. Eine Großfamilie kann gleichzeitig auch eine Patchworkfamilie, eine Regenbogenfamilie oder auch eine Pflegefamilie sein. Großfamilien in ihrer klassischen Form gibt es in Deutschland heutzutage kaum noch; auch in Ungarn steigt die Zahl der kinderlosen Familien laut „*Infógygyzet*“ auf fast 29 % im Jahre 2018.

In fast allen Industrieländern ist die Anzahl von Großfamilien, treffender gesagt Mehrkinderfamilien, in den letzten 50 Jahren stark zurückgegangen. Das hatte nicht zuletzt mit der Einführung der Antibabypille zu tun, die ab den 1970er-Jahren eine gezieltere Familienplanung ermöglichte. Die Gründe dafür sind vielfältig. Einerseits bekommen viele Eltern die ersten Kinder in einem höheren Lebensalter als heute, sodass kaum noch Zeit für weitere Kinder bleibt. Andererseits gilt Kinderreichtum heute als ein hohes Armutsrisiko. Viele Kinder machen viel Arbeit, sind sehr zeitaufwendig und kosten viel Geld.

Besonders für Frauen erschwert sich die finanzielle Situation. Häufig unterbrechen sie ihre Berufstätigkeit nach der Geburt mehrerer Kinder. Möchten sie später in den Beruf zurückkehren, ist dies oft nicht einfach, weil viele Arbeitgeber sich davor scheuen, Mütter mit Kindern einzustellen.

4. *Patchworkfamilie*: In einer Patchworkfamilie lebt laut Definition mindestens ein Kind mit einem Elternteil sowie einem anderen Partner des Elternteils zusammen. Häufig bringen jedoch beide Partner eigene Kinder in die neue Familie ein. So kommt es schnell zu kinderreichen Familien. Hier leben Kinder, die nicht die gleichen Eltern haben. Diese Familienform wird auch Stieffamilie genannt und ist keine Erfindung unserer Zeit. Auch in früheren Zeiten war es aus verschiedenen Gründen notwendig, dass sich Eltern und Kinder aus bisherigen Familien zu einer neuen Familie zusammenfanden. Während Stieffamilien früher oft durch den Tod eines Partners entstanden, gilt heute eine erhöhte Scheidungs- und Trennungsquote als der Hauptgrund. Regenbogenfamilien werden auch allgemein als Patchworkfamilien bezeichnet.

Der Begriff Patchworkfamilie wird seit den 1990er-Jahren als Synonym für Stieffamilie beziehungsweise Mischfamilie genutzt. Er stammt aus dem Englischen, in dem „patchwork“ so viel wie Flickwerk bedeutet. Die Herkunft der einzelnen Teile ist ebenso unterschiedlich wie bei dem namensgebenden Flickenteppich. In Patchworkfamilien gibt es viele Variationsmöglichkeiten: Stiefeltern, Stiefvaterfamilien, Stiefmutterfamilien, Familien mit gemeinsamen Kindern und Stiefkindern, solche, in denen die Kinder dauerhaft leben, und solche, bei denen die Kinder nur zeitweise zu Besuch sind. Stief- und Patchworkfamilien sind in der Regel zweite oder dritte Familien. Zwei Drittel der Zweitfamilien sind Stiefvaterfamilien. Das heißt, dass diese aus der Mutter mit ihren Kindern und dem Stiefvater bestehen. In vielen Patchwork- oder Stieffamilien heiraten die Paare nicht, sondern entscheiden sich für eine nichteheliche Lebensgemeinschaft. Die Gründe dafür liegen zum Teil in der Angst vor einer erneuten Scheidung. Aber auch die Rücksicht auf die Kinder soll oft eine Rolle spielen. Patchworkfamilien werden heute von der Gesellschaft recht gut akzeptiert.

Von der ersten Familie unterscheidet sich die Patchwork- oder Stieffamilie durch verschiedene Aspekte, die das Zusammenleben beeinflussen können. Dazu gehören unter anderem, dass das neue Elternpaar keine gemeinsame Zeit ohne Kinder vor Beginn der

Lebensgemeinschaft oder Ehe hatte. Alle Familienmitglieder haben unter Umständen den Verlust einer bisherigen Kernfamilie zu verarbeiten. Die Kinder sind in manchen Fällen Mitglieder mehrerer Familien, beispielsweise wenn der zweite leibliche Elternteil wiederum selbst eine zweite Familie gründet.

Die Atmosphäre ist häufig durch falsche Erwartungen, einen starken Wunsch nach Harmonie, die Vermeidung von Konflikten bis zur „kämpferischen Konfliktbereitschaft“ geprägt. Darüber hinaus stehen solche Familien oft unter dem Druck, die Fehler innerhalb der ersten Familie vermeiden zu wollen. Häufig treten Konflikte auf, weil sich die Partner nicht auf gemeinsame Erziehungsregeln einigen können, die allen Kindern aus den verschiedenen Kernfamilien gerecht werden. Viele Kinder sind zudem durch die Scheidung oder die Trennung der leiblichen Eltern stark belastet. Ungelöste Probleme zwischen diesen oder eine negative Beziehung zum abwesenden Elternteil können für Verhaltensprobleme von Kindern ebensolche Risikofaktoren sein, wie die Veränderungen des Erziehungsstils in der zweiten Familie.

5. *Regenbogenfamilie*: Bei der Regenbogenfamilie handelt es sich um gleichgeschlechtliche Partner, also zwei Männer oder zwei Frauen, die zusammen Kinder haben. Meistens bringt ein Partner ein Kind mit in die Beziehung. Es ist aber auch möglich, dass das Paar ein gemeinsames Kind bekommt, zum Beispiel über eine Samen- oder Eizellenspende. Die Toleranz gegenüber dieser Familienform wächst zwar, aber es gibt nach wie vor gegnerische Stimmen (vor allem in konservativ-rückständischen Ländern). Eine Regenbogenfamilie beschreibt eine moderne Familienkonstellation, bei der die Eltern Teil der LGBTQ-Gemeinschaft sind. Im Unterschied zu traditionellen Familienmodellen spiegeln Regenbogenfamilien die vielfältigen Geschlechtsidentitäten und sexuellen Orientierungen der Eltern wider.⁷⁴³

Sie können aus alleinstehenden Elternteilen oder Mehr-Eltern-Konstellationen bestehen. In der Gesellschaft werden Regenbogenfamilien zunehmend sichtbarer. Sie sind ein Zeichen des sozialen Wandels und der zunehmenden Akzeptanz von LGBTQ-Beziehungen in vielen Teilen der Welt.

Es gibt verschiedene Formen von Regenbogenfamilien. Homosexuelle Paare mit Kindern haben zum Beispiel entweder zwei Väter oder zwei Mütter. Die Kinder können wiederum biologische oder adoptierte Kinder sein. Regenbogen-Patchworkfamilien entstehen oft dann, wenn Eltern aus vorherigen heterosexuellen Beziehungen Kinder in ihre neue gleichgeschlechtliche Partnerschaft einbringen. Bei der Co-Elternschaft werden Kinder gemeinsam von LGBTQ-Eltern und einer oder mehreren Personen, die nicht zwangsläufig in einer romantischen Beziehung zueinander stehen, aufgezogen. Transgender-Eltern in einer Regenbogenfamilie sind Personen, die vor ihrer Geschlechtsanpassung Kinder bekommen haben und ihre Rolle als Eltern beibehalten haben.

Regenbogenfamilien können auch Unterstützung durch Reproduktionstechnologien wie *In-vitro-Fertilisation (IVF)*, eine Eizellenspende oder eine Leihmutterschaft in Anspruch nehmen. (Laut Datenerhebungen leben mehr als 2 Millionen deutsche Kinder in solchen Familien.)

Problematisch kann es jedoch werden, dass in einigen konservativ-vermeintlich traditionellen Ländern wie Ungarn, der Türkei oder den arabischen Ländern gleichgeschlechtliche Paare nicht überall anerkannt sind, was dann dazu führen kann, dass sowohl Eltern als auch ihre Kinder Schwierigkeiten haben, soziale Bindungen aufzubauen (soziale Ausgrenztheit). Die Eltern, aber auch die Kinder, können psychische Probleme bekommen, wenn sie viel Negativität aus der Gesellschaft erfahren.

⁷⁴³ Laut Datenerhebung in Ungarn, Mikrocensus 2016 (offiziell offengelegt) waren es knapp 3000 Familien, darunter nur 220 lesbische Familien ¼ dieser Familien mit mindestens einem Kind. In Deutschland (2020) 10.000 Regenbogenfamilien, davon 4.000 gleichgeschlechtliche Ehepaare und 6.000 gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften mit minderjährigen Kindern. (Antwort der Bundesregierung auf Anfrage der FDP-Fraktion "Rechtliche Situation gleichgeschlechtlicher Ehepaare in Deutschland, der Europäischen Union und weltweit" vom 22.12.2020.) 2021 waren es laut „Die Zeit – Online“ 2021/4 Ausgabe, schon 12.000 Familien.

Jedoch lernen Kinder in solchen Familien Toleranz, Akzeptanz und die Ansichten und Überzeugungen anderer zu respektieren. Gleichgeschlechtliche Paare werden seltener geschieden, daher besteht ein geringeres Risiko, eine Einelternfamilie zu werden.

6. Pflege- und Adoptivfamilie: Bei dieser Familienform lebt ein Paar – Mann und Frau oder gleichgeschlechtlich – mit einem oder mehreren nicht leiblichen Kindern in einem Haushalt.

Kinder kommen in eine Pflege- oder Adoptivfamilie, wenn sie wegen einer Kindeswohlgefährdung aus ihrer biologischen Familie genommen werden, die biologischen Eltern sich entschieden haben, das Kind nicht großzuziehen, oder die Eltern verstorben sind.

Volljährige Personen können nicht leibliche Kinder zeitweise oder auf Dauer bei sich aufnehmen. Wer ein Kind adoptiert, wird zu dessen rechtlichen Eltern. Bei einem Pflegekind ist das nicht so. Ein weiterer Unterschied zur Adoption ist die Möglichkeit, dass ein Pflegekind zu seiner Herkunftsfamilie zurückkehrt.

Nicht nur für Paare, deren Kinderwunsch unerfüllt bleibt und bei denen eine künstliche Befruchtung nicht in Frage kommt oder erfolglos war, wird diese Möglichkeit gewählt, um ihre Familie als vollständig anzusehen. Immer mehr Familien entscheiden sich, Kinder zu adoptieren, nur Adoptivkinder oder neben eigenen Kindern auch Adoptivkinder. Wenn eine solche Familie biologisch verwandte Kinder hat, kann das Pflege- und/oder Adoptivkind eifersüchtig werden und sich fremd und überflüssig fühlen. Es kann Konkurrenz zu den leiblichen Kindern entstehen. Es ist schwer für ein Adoptiv- oder Pflegekind, sich in einer neuen Familie anzupassen und sich an eine neue Umgebung zu gewöhnen.⁷⁴⁴

6. Systemische Arbeit als Ergänzung zur Mediation (Zert. Syst. Coaching/Beratung)

6.1 Entwicklungsgeschichte, Grundzüge und Begriff des systemischen Coachings/der systemischen Beratung

Da man seit den 1980er-Jahren vermehrt auch über die sog. „systemische“ Mediation spricht, lohnt es sich, einen kurzen Blick auf den Grundstein der systemischen Arbeit zu werfen. Dies wird hier nicht in seiner Gänze erörtert, da es den Rahmen sprengen würde. Es ist jedoch hilfreich, um das Gesamtbild zu vervollständigen.

Es stellt sich nun die Frage, was der systemische Gedanke ist, was das für ein Ansatz ist. Sehr vereinfacht kann man sagen, dass systemisches Coaching / systemische Therapie sich aus zwei großen Gebieten herauskristallisiert hat: Aus der *Philosophie* und aus der *Psychologie*.

Der „Urvater“ des systemischen Denkens in der Philosophie ist der in der Antike lebende und wirkende *Heraklit* (ca. 540–480 v. Chr.). Er gehörte zu den „Philosophen des Wandels“. Im Kern seines Denkens steht der schillernde Begriff *Logos*, der nicht nur die bekannten Bedeutungen von Sprache, Ordnung, Logik, Lehre und Struktur angenommen hat, sondern in der griechischen Mathematik auch Verhältnis, Relation bedeutet. In der Arithmetik geht es um Verhältnisse zwischen Zahlen, in der Geometrie um Relationen zwischen Strecken. Gemeinsam ist beiden, dass es nicht um einzelne Urelemente geht (Zahlen, Linien / Strecken), sondern um die Verhältnisse bzw. Beziehungen zwischen (lat. *inter*) den Elementen. Nehmen wir jetzt noch die Bewegung der Elemente hinzu, d. h., die Veränderung innerhalb der Zeit, dann haben wir *Interaktion*. Damit sind wir bei der „*Geometrie lebender Systeme*“, dem systemischen Fokus schlechthin: der Beziehung zwischen den Elementen (Personen) sozialer Systeme. Systemisches Denken atmet den Geist der Geometrie und denkt mit *Heraklits* Grundprämisse, „*Alles fließt*“ – die Zeit und mit ihr die Veränderung als wichtigste Seinskategorie – mit. In *Heraklits Logos-Verständnis* lässt sich die Grundlage eines systemischen Verständnisses der Welt erblicken. Für ihn verhält sich alles zueinander und bestimmt (steuert) sich wechselseitig; nichts ist demnach unabhängig, das heißt

⁷⁴⁴ Zu den verschiedenen Familienmodellen siehe auch Familienportal-Familien-und Tipps.de unter: <https://www.familie-und-tipps.de/Familienleben/Familienformen/>

beziehungs- bzw. verhältnislos zu denken oder zu bestimmen. Nimmt man das als Voraussetzung, dann bewegen wir uns von Beginn an in einem System labyrinthischer Wechselwirkungen, in dem weder Anfang noch eine Ursache auszumachen sind. (Das ist die Grundprämisse des systemischen Denkens.)⁷⁴⁵

Ab dem V. Jahrhundert v. Chr. (500-400 v. Chr.) quasi nach dem Ableben des „Urmeisters“ nahm die Philosophie eine neue Richtung an, die von *Sokrates* (469-399 v. Chr.) und seinem Schüler *Platon* (428 – 348 v. Chr.) sowie seinen Nachfolgern maßgeblich geprägt und entwickelt wurde. Durch die Lehren, der (bis heute akzeptierten und praktizierten) metaphysischen Denkweise (metaphysische Ansätze), wurden das „*Sein*“ und seine Wirkung in den Vordergrund gestellt. Diese Sichtweise wurde durch *Platon* gestärkt, indem er das „*Sein*“ als die *Selbsterkenntnis und durch Reflexionen als Eigenverantwortlichkeit* definierte (Grundlagen der systemischen Therapie sowie der Mediation, Psychologie und Kommunikationswissenschaften.)⁷⁴⁶

Maßgeblich für das heutige Bild der systemischen Betreuung war das Erarbeiten (und Weiterführen) des sog. „*sokratischen Dialogs*“ als Therapiemaßnahme (diese wird bis heute verwendet).

Zur Zeit des *Sokrates*, seines Schülers *Platon* und dessen Schülers *Aristoteles* entwickelte die Philosophie der Antike systematisch organisiertes Denken, um dem Menschen die Naturphänomene und sich selbst zu erklären. Das Gespräch, das dialogische Disputieren, bildet seit *Sokrates* einen wichtigen Teil der philosophischen Lehren. Die sokratischen Dialoge kann man als die ersten Coaching-Gespräche der Menschheitsgeschichte bezeichnen.⁷⁴⁷

Der *psychotherapeutische sokratische Dialog* bezeichnet einen philosophisch orientierten, durch eine nichtwissende, naiv fragende, um Verständnis bemühte, zugewandte, akzeptierende Therapeutenhaltung geprägten Gesprächsstil, der chronologisch verschiedene Phasen durchläuft. Er dient einzig der Zielsetzung, dass der Patient durch die geleiteten naiven Fragen des Therapeuten seine alte Sichtweise reflektiert, Widersprüche und Mängel erkennt, selbständig funktionale Einsichten und Erkenntnisse erarbeitet und seine alte, dysfunktionale Ansicht zugunsten der selbst- und eigenverantwortlich erstellten aufgibt. Hierzu bedienen sich Therapeuten verschiedener Frage- und Disputetechniken und der Methode der regressiven Abstraktion. Die drei Arten der sokratischen Dialoge unterscheiden sich wie folgt: (1) Der „*explikative sokratische Dialog*“ dient der Beantwortung der „*Was ist das?*“-Frage und somit der Klärung von Begriffen. (2) Der „*normative sokratische Dialog*“ dient der Beantwortung der „*Darf ich das?*“-Frage und somit der Prüfung, ob gewisse Einstellungen oder Handlungen vor einem bestimmten Sozialisationshintergrund und einer ethisch-moralischen Grundeinstellung „*moralisch in Ordnung*“ sind. (3) Der „*funktionale sokratische – Dialog*“ dient der Beantwortung der „*Soll ich das?*“-Frage und somit der Prüfung, welche alternativen Einstellungen oder Handlungen bei gegebenen (Lebens)-Zielen zielführender sind.⁷⁴⁸

Um den Rahmen der Abhandlung nicht zu sprengen, möchte ich nun – nachdem wir die „Grundsteine“ der systemischen Betreuung erläutert haben – auf die neue „Blütezeit“, das neue Aufblühen des systemischen Coachings, eingehen, da nach *Aristoteles* und seinen Jüngern diese Technik etwas in Vergessenheit geriet und erst im Mittelalter erneut – wenn auch etwas gewandelt – auftrat.

Weder *Heraklit* noch die Schule rund um *Sokrates* und seinen Nachfolgern nannte das heutige Coaching „Coaching“. Dieses – abgeleitete und in mehreren fachliterarischen Schriften falsch geschriebene – Wort kommt aus dem Ungarn des XV. Jahrhunderts.

Das Wort „Coach“ ist mit dem deutschen Substantiv „Kutsche“ verwandt. In dem ungarischen Dorf „Kocs“ wurden im XV. Jahrhundert schöne Pferdefuhrwerke hergestellt. Die

⁷⁴⁵ FISCHER, Systemisches Coaching: Philosophische, methodische und praktische Grundlagen. in: Familiendynamik, 43 (01), 2018, Klett-Cotta Verlag Stuttgart, 2018, 6 – 13

⁷⁴⁶ Ibidem 6 – 13

⁷⁴⁷ <https://www.talkabout-coaching.de/home/was-ist-systemisches-coaching/geschichte-und-herkunft-des-coaching/>

⁷⁴⁸ STAVEMANN, Sokratische Gesprächsführung – in Therapie und Beratung. (2. Auflage), Beltz Verlag, Weinheim-Basel, 2007, 4 – 6

Ungarn nannten sie „Wagen aus Kocs“, - ungarisch hieß dies Kocs-i (das -i steht hier für den Genitiv) szekér (Wagen). Dies wurde dann nach und nach im Ungarischen zu „kocsi“. (Heute ist der Pferdewagen oder der Wagen „kocsi“ und ist ein eigenständiges Wort.) Die Deutschen entlehnten das Wort und machten Kutsche daraus, die Engländer adaptierten es als Coach. In England nannte man die Abrichtung eines Pferdes zum Laufen vor einer Kutsche „to coach a horse“. Schließlich wurde die Person, die das Pferd trainierte, um es kutschentauglich zu machen, Coach genannt.⁷⁴⁹

Wie wir also erkennen können, hatte dies zunächst nicht die Bedeutung, die es heute besitzt. Dies folgte dann erst Anfang des XX. Jahrhunderts, bzw. wurde der antike Gedanke im XIX. Jahrhundert von *Sigmund Freud* als wissenschaftlicher Aspekt der neuen „Medizin“ erneut aufgegriffen, bis es sich dann durch anglikanischen Sprachgebrauch bis ins Jahr 2008 zu einem unwissenschaftlichen „Modewort“ entwickelte.

Der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie (WBP) hat in seinem Gutachten vom 14. Oktober 1999 festgestellt, dass auf der Grundlage der zu dieser Zeit verfügbaren Studien die systemische Therapie nicht als wissenschaftlich anerkanntes Psychotherapieverfahren eingestuft werden konnte. Am 6. Juli 2006 wurde vom *Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie der Bezirksregierung Münster* im Auftrag des *Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen* ein Neuantrag auf Prüfung der wissenschaftlichen Anerkennung der systemischen Therapie durch den *Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie* im Sinne des § 11 PsychThG gestellt. Mit dem Schreiben vom 11. Juli 2006 wurden von der *Systemischen Gesellschaft (SG)* und der *Deutschen Gesellschaft für Systemische Therapie und Familientherapie (DGST)* eine Expertise zur Wirksamkeit der systemischen Therapie samt den der Expertise zugrunde liegenden Originalarbeiten eingereicht. Berücksichtigung fanden weiterhin die von der *DGST* und der *SG* mit den Schreiben vom 25. Juli 2006, 17. Mai 2007, 29. Oktober 2007, 26. Februar 2008, 2. April 2008 und 4. Juni 2008 nachgereichten Studien.⁷⁵⁰

Der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie verabschiedete dann am 14. Dezember 2008, entsprechend der zweiten Beauftragung sein neues Gutachten erstellt, indem es sich zur wissenschaftlichen Anerkennung der systemischen Therapie aussprach und diese anerkannte.⁷⁵¹

Hinter dem systemischen Ansatz steht eine bestimmte Art, die Wirklichkeit zu sehen und daraus therapeutische und beraterische Herangehensweisen abzuleiten. Neben der Psychoanalyse und der Verhaltenstherapie ist der systemische Ansatz einer der am weitesten verbreiteten und praktizierten Therapie- und Beratungsansatz.⁷⁵² Systemisches Arbeiten betrachtet nicht das Individuum als defizitär, sondern geht davon aus, dass Menschen stets versuchen, sich so an ihre Umwelt anzupassen, dass ein Gleichgewicht entsteht – selbst wenn dies häufig mit Leiden verbunden ist.⁷⁵³

Im systemischen Denken kann therapeutisches oder beraterisches Handeln nicht darauf abzielen, von außen gesteuerten Veränderungen herbeizuführen. Vielmehr können Impulse in ein System eingebracht werden, die dieses in Bewegung versetzen und möglicherweise neue, für alle Beteiligten dienlichere Konstellationen finden.⁷⁵⁴

Warum ist dies hier von Bedeutung? Ganz einfach: Wenn wir die Grundlagen der systemischen Herangehensweise, also das Bestreben der Lösung von innen heraus, auf das Gesamtsystem der Gesellschaft und auf die Auswirkungen der bisherigen Gesetzeslösungen ummünzen würden, könnten wir erkennen, dass statt Symptombehandlung und dem Druck von

⁷⁴⁹ Ibidem, Fischer 6 – 13

⁷⁵⁰ Der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie (WBP) Bekanntmachung- Gutachten zur wissenschaftlichen Anerkennung der Systemischen Therapie. Davos 2009
https://www.wbpsychotherapie.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/WBP/GutachtenSystemischeTherapie20081214-1.pdf

⁷⁵¹ WBP Davos 2009

⁷⁵² Verband der systemischen Gesellschaft (SG). Mehr hierzu unter: <https://systemischegesellschaft.de/systemischer-ansatz/>

⁷⁵³ Ibidem

⁷⁵⁴ Ibidem

außen eine Systembehandlung von innen sinnvoller wäre. Wir könnten durch Einbeziehen der betroffenen Gesellschaften und durch Stärkung der Eigenverantwortlichkeit eine bessere Akzeptanz, Toleranz und eine entsprechend gesellschaftsnähere Lösung erarbeiten. Somit könnten wir das von mir behandelte Thema besser verstehen und lösen. Durch einfaches Ummünzen des Therapeuten als Gesetzgeber, Interessenvertreter und des Patienten als Gesellschaft, als Frau und Mann.

Nicht immer muss alles „formalistisch“ geregelt werden, alleine schon deshalb, weil uns – wie wir in den vorigen Abschnitten sehen konnten – der formaljuristische Zwang und die Extreme der Gesetzgebung keine akzeptable Lösung und auch keine gesellschaftliche Akzeptanz brachten.

Seit den 1980er-Jahren des XX. Jahrhunderts reden wir auch in der Mediation vermehrt über systemisch strukturierte Mediation. Diese bedient sich gerne, vor allem in der Phase II, der systemischen Herangehensweise.

Auch an der Universität Pécs, Fakultät für Geisteswissenschaften – Institut für Psychologie hat die systemische Beratung/Coaching seit dem Jahr 2021 eine extrem wichtige Bedeutung erlangt. Somit zeigt sich, dass dieser Teil der Kommunikation bzw. Psychologie auch in Ungarn – und nicht nur in Deutschland – Fuß gefasst hat.

6.1.1 Theoretische Grundlagen und zentrale Methoden des systemischen Verfahrens

Die Theorie des systemischen Coachings/der systemischen Beratung basiert auf mehreren wichtigen Grundannahmen aus verschiedenen Disziplinen, insbesondere der Systemtheorie, der Kybernetik und der Kommunikationstheorie. Diese Ansätze prägen die methodische Ausrichtung und das Selbstverständnis des systemischen Coachings/der systemischen Beratung und des systemischen Ansatzes.

Systemtheorie: Die Systemtheorie, wie sie unter anderem von Niklas Luhmann entwickelt wurde, geht davon aus, dass Individuen und ihre Handlungen nur im Kontext der Systeme, in denen sie sich befinden, vollständig verstanden werden können. In einem Unternehmen ist ein Mitarbeiter zum Beispiel nicht isoliert zu betrachten, sondern als Teil eines sozialen Systems, in dem er agiert. (Dies gilt auch für die Personen im Rahmen der Gesellschaft oder für das System „Familie“ und die daraus resultierenden Dynamiken.) Probleme entstehen oft durch dysfunktionale Wechselwirkungen innerhalb des Systems. Das Coaching/die Beratung hilft (ebenso wie die „systemische Mediation“) dem Klienten, diese Wechselwirkungen zu erkennen und Lösungen zu entwickeln, die das gesamte System positiv beeinflussen.

Kybernetik: Die Kybernetik als Wissenschaft der Steuerung und Regelung von Systemen legt den Fokus auf Rückkopplungsprozesse. In Bezug auf das systemische Coaching/die systemische Beratung bedeutet dies, dass die Handlungen eines Individuums nicht losgelöst von den Reaktionen des Systems betrachtet werden können. Durch gezielte Interventionen und Fragen des systemischen Beraters wird der Klient angeregt, über die Auswirkungen seines Handelns nachzudenken und sein Verhalten entsprechend anzupassen.

Kommunikationstheorie: Im systemischen Coaching und/oder in der systemischen Beratung spielt die Art und Weise, wie Kommunikation verstanden und interpretiert wird, eine zentrale Rolle. Nach der Theorie von *Paul Watzlawick* können Kommunikationsprobleme häufig die Ursache von Missverständnissen und Konflikten in sozialen Systemen sein. Der Coach/Berater hilft dem Klienten, seine Kommunikation zu reflektieren und neu effektivere Kommunikationsmuster zu entwickeln.

Die Methoden des systemischen Coachings/der systemischen Beratung sind vielfältig und zielen darauf ab, dem Klienten eine neue Perspektive auf seine Herausforderungen zu ermöglichen. Zu den wichtigsten Methoden gehören:

Zirkuläres Fragen: Eine Technik, bei der der Coach/Berater den Klienten dazu anregt, seine Situation aus der Perspektive anderer Beteiligter zu betrachten. Dies hilft dem Klienten, sein

eigenes Verhalten im Zusammenhang mit dem Verhalten anderer zu verstehen und alternative Handlungsweisen zu entwickeln.

Hypothesenbildung: Der Coach/Berater und der Klient entwickeln gemeinsam Hypothesen über mögliche Ursachen und Auswirkungen von Problemen im System. Diese Hypothesen werden im Laufe des systemischen Coaching- oder Beratungsprozesses überprüft und angepasst.

Aufstellungsarbeit: In der Aufstellungsarbeit werden Personen, Probleme oder Strukturen symbolisch im Raum angeordnet, um die Beziehungen und Wechselwirkungen innerhalb des Systems visuell darzustellen. Dies ermöglicht es dem Klienten, verborgene Dynamiken im System zu erkennen und Lösungen zu erarbeiten.

Reflexionsprozesse: Der systemische Coach bzw. der systemische Berater fördert die Selbstreflexion des Klienten durch gezielte Fragen und Interventionen. Dadurch kann der Klient seine bisherigen Denkmuster und Verhaltensweisen hinterfragen sowie neue Perspektiven entwickeln.

Im systemischen Coaching bzw. in der systemischen Beratung geht man davon aus, dass der Klient bereits alle notwendigen Ressourcen und Fähigkeiten in sich trägt, um seine Probleme zu lösen. Der Coach/Berater hilft dabei, diese Ressourcen sichtbar zu machen und zu aktivieren. Dies geschieht durch Fragen, die den Klienten dazu anregen, neue Perspektiven einzunehmen sowie eigene Lösungsansätze zu entwickeln. Es handelt sich um einen Prozess des „Ermöglichens“ und nicht des „Vorgebens“.⁷⁵⁵

Näher betrachtet ist systemisches Coaching/systemische Beratung die „psychologische Seite“ des „konfliktlösungszentrierten“ Teils der systemischen Mediation. Da die meisten (gut ausgebildeten) zertifizierten [systemischen] Mediatoren häufig beide Ausbildungen miteinander kombinieren (*Fachkraft für Kommunikation und Konfliktlösung*), ergänzen sich diese zwei systemischen Ansätze perfekt und können somit zu einer für die Gesellschaft adäquateren Lösungsfindung beitragen.

VII. Statistiken, Datenerhebungen und eigene empirische Forschung in Bezug auf die beiden Länder zur Darlegung unserer Thesen

Ich möchte hier erst einmal einige einführende Gedanken einschlägiger und relevanter Statistik- und Datenerhebungsinstitute und Organisationen einbringen, wie z. B. die des *World Economic Forums 2021* sowie des *ifo Instituts* (das *ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V.*). Des Weiteren Datenerhebungen der *Statistikbehörden* der zwei Länder (*KSH – Központi Statisztikai Hivatal* und das *Destatis – Statistisches Bundesamt*) usw. Diese sollen das Verständnis unterstützen.

Einige eigene Anregungen und Datenerhebungen werden auch eingebracht; diese werden größtenteils im darauffolgenden Abschnitt bei der von uns durchgeführten Datenerhebung (empirische Forschung) erörtert.

1. Einige themenbezogene Statistiken internationaler und nationaler Organisationen bezogen auf Deutschland und Ungarn zur Festigung unserer Thesen

Sowohl Deutschland als auch Ungarn haben in vielen Bereichen der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau in den letzten Jahrzehnten Fortschritte gemacht (wenn auch nur sehr kleine und

⁷⁵⁵ GEBREMESKEL, Systemisches Coaching vs. Beratung in Bezug auf Mitarbeiter in einem Unternehmen – Abschlussarbeit in der Ausbildung systemisches Coaching, IKK-Radius (Institut für Kommunikation und Konfliktlösung), Lübeck-Frankfurt a. M., 2024, 4 – 5; 9

sehr langsame Schritte, mit vielen Rücktritten). Allerdings sind sie (vor allem Ungarn) in allen Dimensionen immer noch weit hinter den besten europäischen Ländern zurück. Vor allem hat sich die Anzahl der Frauen in Führungspositionen in Politik, Wirtschaft und Unternehmen kaum vergrößert.⁷⁵⁶

Auch in der unbezahlten Fürsorge und in der tertiären Bildung gibt es großen Handlungsbedarf. Bei den Indikatoren zu Gewalt gegen Frauen schneidet Deutschland im Vergleich zu allen anderen Indikatoren besonders schlecht ab, obwohl die wirtschaftlichen Kosten hier hoch sind. Die vorhandene Kluft zwischen den Geschlechtern könnte mit falschen Anreizsystemen, Glaubenssätzen und Sexismus zusammenhängen.⁷⁵⁷ Wie auch wir aufzuzeigen versuchen, das vermeintlich „gut Gemeintes“ eher zu mehr Widerstand und zu einer größeren Kluft führt, als es hilft. Die „diktatorische Gutmenschenpolitik“, der deutschen Bevölkerung auch als „Erziehungs- und Bevormundungspropaganda“ der Grünen „Regierung“ genannt, verursacht, wie wir es auch bei unserer empirischen Befragung erkennen konnten (Reaktion der Bürger), eher das Gegenteil: Weniger Verständnis, weniger Akzeptanz und weniger Zuspruch für genau die Gruppen, für die die Regierung vorgibt, eine Lanze brechen zu wollen (Frauen, Schwarze, Homosexuelle usw.)⁷⁵⁸

Frauenquoten und Initiativen wie der „Girls Day“ sind nicht ausreichend, um die immer noch anhaltenden Defizite in der Gleichberechtigung der Geschlechter zu beseitigen.⁷⁵⁹ Dies zeigen uns nicht nur ältere, sondern auch die jüngeren Angaben, unter anderem von „Destatis“, oder auch branchenbezogene Datenerhebungen wie die des IT-Sektors usw.

Nur knapp jede dritte Führungskraft (28,7 %) war 2023 weiblich. Dieser Anteil veränderte sich seit 2012, dem Zeitpunkt der Einführung der aktuellen Klassifikation, nur wenig. Im Zeitraum von 1992 bis 2011 stieg der Anteil von Frauen in Führungspositionen von 25,8 % auf 30,3 % an, wobei diese Werte mit den aktuellen Ergebnissen nur eingeschränkt vergleichbar sind.⁷⁶⁰

Emma Tracey, die Co-Gründerin von *Honeybot* (2015), heute Eigentum der Gigantenmaschinerie *XING.com* (seit 2022), sagte 2018: „Das geschlechtsspezifische Lohngefälle in der IT-Branche beträgt in Deutschland 25 %. Dies stellt den schlechtesten Wert in Westeuropa dar und ist doppelt so hoch wie in Belgien und Frankreich, wo die Lohnlücke zwischen Männern und Frauen 11,8 % beträgt. Dies deutet darauf hin, dass der IT-Sektor in Deutschland in Sachen Gleichberechtigung hinter anderen westlichen Ländern zurückliegt“⁷⁶¹

International betrachtet habe die „Corona-Pandemie“ die Lage der Frauen deutlich verschlechtert, geht aus dem *WEF-Bericht* hervor. Hatte das *WEF* 2019 noch errechnet, es würde noch 95 Jahre dauern, um die Geschlechterlücke zu schließen, so stieg die Dauer dafür nunmehr auf 135,6 Jahre an. Am weitesten fortgeschritten ist dem Bericht zufolge die Gleichstellung weiterhin in Island, gefolgt von Finnland, Norwegen, Neuseeland und Schweden. Der Bericht ruft zu Investitionen im Pflegebereich sowie zu gleichen Praktiken bei der Einstellung beruflicher Bewerber auf.⁷⁶²

Nach Berichten des *WEF* (*World Economic Forum* / *Weltwirtschaftsforum*) sank Deutschland in dem sog. *Gleichberechtigungsindex* (*Global Gender Gap Report*) bei der Beurteilung von Platz 10 im Jahre

⁷⁵⁶ ALBRECHT – RUDE, Wo steht Deutschland 2022 bei der Gleichstellung der Geschlechter?, 75, Vorabdruck, ifo München, München, 2022, 3

<https://www.ifo.de/publikationen/2022/aufsatz-zeitschrift/wo-steht-deutschland-2022-bei-der-gleichstellung-der>

⁷⁵⁷ Ibidem

⁷⁵⁸ Ergänzung des Doktoranden, erweiterte Ausführungen bei der Erläuterung der eigenen Datenerhebung

⁷⁵⁹ Ibidem, ALBRECHT – RUDE, 3

⁷⁶⁰ <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Qualitaet-Arbeit/Dimension-1/frauen-fuehrungspositionen.html>

⁷⁶¹ <https://honeybotio.github.io/women-in-tech/de/>

⁷⁶² Ibidem

2020 auf Platz 11 im Jahre 2021.⁷⁶³ Im Jahre 2006 war Deutschland noch auf Platz 5, Ungarn auf Platz 55.

Nach Datenerhebungen des *WEF* steht jedoch Ungarn mehr als schlecht da. Nach Berichten des *Zentralen Ungarischen Nachrichtendienstes (MTI)* und der *Onlinezeitung TELEX* steht Ungarn im globalen Rating bezüglich der Gleichberechtigung und Chancengleichheit der Frauen auf Platz 99 von 156 (2021), bei der Chancengleichheit der finanziellen Mittel und Vergütung auf Platz 72 und bei den politischen Möglichkeiten (politisches Mitwirken, Ämter, Stellen) auf Platz 124 (ebenfalls 2021).⁷⁶⁴ Was ins Auge sticht, ist eine kontinuierliche, starke und anhaltende Verschlechterung seit 2006 (nach unseren Nachforschungen).⁷⁶⁵

Wie schon erwähnt, führte das oben schon benannte *ifo-Institut* im März 2022, basierend auf den Datenerhebungen des *WEF* und dem *Global Gender Gap Report*, seine Datenanalyse durch und hielt für das Jahr 2022 Folgendes fest: Diese relative Verschlechterung ist darauf zurückzuführen, dass andere Länder im gleichen Zeitraum größere Fortschritte hin zu mehr Gleichberechtigung machen konnten. Insbesondere im Bereich wirtschaftlicher Teilhabe und Chancen schneidet Deutschland im globalen Vergleich schlecht ab.⁷⁶⁶ Im Jahre 2006 belegte Deutschland den 32. Rang. 2021 findet sich Deutschland auf Rang 62 wieder. Diese Positionierung ist vor allem auf die Lohnungleichheit zwischen den Geschlechtern (Rang 97) und den geringen Anteil von Frauen in Führungspositionen (Rang 94) zurückzuführen.⁷⁶⁷

Ein weiterer Index, der die Geschlechterungleichheit misst, ist der *Gender Inequality Index* (auch als *GII* bekannt) der Vereinten Nationen, bei dem Deutschland den 19. Platz von 162 belegt,⁷⁶⁸ innerhalb der EU-Staaten Platz 11 von 27 (2022).⁷⁶⁹ Hierbei führt besonders der niedrige Frauenanteil an Parlamentssitzen (31,6 %) und die niedrige Arbeitsmarktpartizipation von Frauen (55,3 %) dazu, dass andere Länder bessere Positionierungen erzielen. Da fast alle oberen Plätze von EU-Mitgliedstaaten besetzt sind, schneidet Deutschland hier im europäischen Vergleich schlecht ab.⁷⁷⁰ Ungarn hingegen versagt auch hier katastrophal und belegt Platz 56 von 162⁷⁷¹ und innerhalb der EU Platz 25, knapp vor Rumänien und dem Schlusslicht Zypern (2022).⁷⁷²

Auch beim *Gender Equality Index* des Europäischen Instituts für Geschlechtergleichheit (EIGE) liegt Deutschland nur knapp über dem europäischen Durchschnitt auf Platz 10 von 27 (Daten von 2019–2021; EIGE 2022).⁷⁷³ Der europäische Durchschnitt liegt bei 68,0 Punkten von 100,

⁷⁶³ Science (Online) Jurnal, Austria Presse Agentur, 31.03.2021, <https://science.apa.at/power-search/9785084430384446228>,

⁷⁶⁴ Siehe hierzu mehr unter: TELEX (online), 31.03.2021, <https://telex.hu/koronavirus/2021/03/31/rendesen-visszavetette-a-nok-helyzetek-javulasat-a-vilagjarvany>

⁷⁶⁵ Siehe hierzu den WEF Global Gender Gap Report 2006 (Online PDF), Ungarn Insgesamt Platz 55, finanzielle Gleichheit 48, politische Möglichkeiten 82 usw. Deutschland damals 5, finanzielle Gleichheit 32, politische Möglichkeiten 6 usw.

⁷⁶⁶ Ifo-Institut, 4 – 6

⁷⁶⁷ WEF Global Gender Gap Report 2006 (Online PDF); sowie die Global Gender Gap Reports 2020 (Online PDF)

⁷⁶⁸ Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP), Human Development Report 2019 – Beyond income, beyond averages, beyond today: Inequalities in human development in the 21st century. New York, Dezember 2019 (in der org. Engl. Fassung). <https://hdr.undp.org/content/human-development-report-2019>

⁷⁶⁹ Statista, Europäische Union: Ranking der Mitgliedstaaten nach Höhe der geschlechtsspezifischen Ungleichheit im Gender Inequality Index (GII) im Jahre 2022, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1100866/umfrage/rangliste-der-eu-laender-nach-geschlechtsspezifischer-ungleichheit-im-gender-inequality-index/>

⁷⁷⁰ Ifo-Institut, 4 – 6

⁷⁷¹ Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP), Human Development Report 2019

⁷⁷² Statista, Ibidem

⁷⁷³ Gender Equality Index des Europäischen Instituts für Geschlechtergleichheit (EIGE), <https://eige.europa.eu/gender-equality-index/2021/country/DE> (PDF)

Deutschland hat 68,6. Auf diesen Daten basierend liegt Ungarn auf dem vorletzten Platz, auf 26 mit einem jämmerlichen Wert von 53,4 von 100, mehr als 14 Punkte unter dem europäischen Durchschnitt. Größtes Defizit ist die politische und soziale Ungleichheit zwischen Mann und Frau. (diese zeigen auch unsere Befragungen).⁷⁷⁴

Auch die Verunglimpfung der Sprache, mit dem von der Gesellschaft abgelehnten „Gendern“ oder das Ausreizen „erfundener Geschlechter“ sowie das zwanghafte Durchsetzen-Wollen sind der Situation nicht dienlich. Im Gegenteil: Man stellt genau das in den Fokus, was man abschaffen möchte, die Unterschiede, das Anderssein. Wobei – so meine Auffassung – das Anderssein ja nicht bedeuten dürfte, ungleich zu sein. *Jeder Mensch ist „anders“ dennoch gleich, oder?*⁷⁷⁵

Dennoch zeigt sich in beiden Ländern eindeutig, dass diese Maßnahmen mehr Schall und Rauch sind als nützlich. Da leider all diese Schritte weder die Gleichstellung zwischen Mann und Frau herbeigeführt haben, – da auch die Statistiken genau das zeigen, was ich hier versuche darzustellen, nämlich dass diese Maßnahmen einen Schritt nach vorne und zwei nach hinten bedeuten – und sie können auch nicht die körperliche Unversehrtheit der Frau gewährleisten.

In Bezug auf Sexual- und Gewaltdelikte, die bis heute andauern, ist Folgendes festzuhalten: Laut dem *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)* wird in Deutschland jede dritte Frau mindestens einmal in ihrem Leben Opfer von physischer und/oder sexualisierter Gewalt; etwa jede vierte Frau wird mindestens einmal Opfer körperlicher oder sexualisierter Gewalt durch ihren aktuellen oder durch ihren früheren Partner.⁷⁷⁶

Laut dem ungarischen *Parlamentarischen Informationsdienst (Infógyeztet, Blatt 2015/35 vom 08.06.2015)* zeigen die Daten, dass 28 % der Frauen ab 15 Jahren in ihrem Leben Opfer irgendeiner Form von körperlicher und/oder sexueller Gewalt geworden sind. 21 % der befragten Frauen haben körperliche und/oder sexuelle Gewalt durch einen früheren oder gegenwärtigen Partner erlebt. Eine von fünf Frauen ist oder war in einer Beziehung, in der ihr Partner sie regelmäßig körperlich misshandelt hat. Häusliche Gewalt kostet jede Woche mindestens eine Frau das Leben.⁷⁷⁷

All diese Daten zeigen, auch wenn sich die Lage der Frau in den vergangenen Jahrzehnten (zumindest schrittweise und in bestimmten Bereichen) verbessert hat, dass noch enormer Nachholbedarf besteht und dass das gesamte Unterfangen der Gleichstellung schneller, kontinuierlicher und konsequenter werden muss.

2. Eigene empirische Forschung und deren Auswertung

Wir haben entsprechend der Doktorarbeit auch die 45 Fragen an die in der Dissertation behandelten Themenfeldern angepasst.⁷⁷⁸ Diese sind:

1. Demografische Fragen (5 Fragen)
2. Die Stellung und Wahrnehmung der Frau in der Familie und in der Gesellschaft – Aufgaben in der Familie, Stellung zum Mann, Arbeit, Bildung, Politik (12 Fragen)
3. Das Recht der Frauen auf sexuelle und körperliche Selbstbestimmung – inklusive Fragen zur Abtreibung (13 Fragen)

⁷⁷⁴ EIGE, <https://eige.europa.eu/gender-equality-index/2021/country/HU>

⁷⁷⁵ Entsprechend der wissenschaftlichen Freiheit, die Meinung des Doktoranden

⁷⁷⁶ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt/formen-der-gewalt-erkennen-80642>

⁷⁷⁷ Infógyeztet Blatt 2015/35 vom 08.06.2015 des Parlamentarischen Informationsdienstes

⁷⁷⁸ Im Rahmen meiner Doktorarbeit haben wir die hier erwähnten Datenerhebungen getätigt. Der Fragenkatalog wurde mit Hilfe von Dipl.-Psych. Andrea Dujic erstellt. Die Auswertung und das "Übersetzen" der Datensätze wurden ebenfalls von Dipl.-Psych. Andrea Dujic ausgeführt. Der Fragebogen wurde von Frau Prof. Dr. Herger Cs. Eszter DSc. abgesegnet und genehmigt.

4. Derzeitige Bestimmungen und künftige Lösungen – Zufriedenheit mit der jetzigen Situation inklusive der Genderpolitik und der Pluralität der Gesellschaft in Bezug auf die Geschlechtervielfalt (8 Fragen)
5. Fragen zur Mediation inklusive Familienmediation und deren Akzeptanz (6 Fragen)
6. Allgemeine Fragen, ob die Befragten uns noch etwas mitteilen möchten (1 Frage)

2.1 Demografische Datenerhebungen und allgemeine Daten zur Handhabung der Umfrage

Im Rahmen dieser Doktorarbeit haben wir einen aus 45 Fragen bestehenden Fragenkatalog in Bezug auf die Stellung der Frau in der Gesellschaft sowie die Entwicklung der Persönlichkeitsrechte der Frau und darauf, wie moderne Maßnahmen wie Mediation zur Stärkung und zur Unterstützung der genannten Gebiete proaktiv mitwirken können, erstellt und in deutscher sowie ungarischer Sprache in den beiden Ländern ausgegeben.

Wir bekamen innerhalb von 3 Wochen 317 Fragebögen zurück: 108 aus Deutschland und 209 aus Ungarn. Erkennbar ist in der Auswertung „*Group-Descriptives*“ (siehe unter den Anhängen zur Dissertation) unter N, dass von den 209 aus Ungarn stammenden Fragebögen nur 204 auswertbar waren, 101 von Männern und 103 von Frauen, fünf Fragebögen konnte das Analysesystem nicht bewerten, da diese fehlerhaft waren. (Die Antworten entsprachen nicht den vorgegebenen Antwortkriterien des Fragebogens – Mehrfachantworten). Die aus Deutschland stammenden 108 Fragebögen konnten fehlerfrei ausgewertet werden. Somit bekamen wir dort 41 Fragebögen von Männern und 67 Fragebögen von Frauen zurück. Sowohl in Deutschland als auch in Ungarn kamen die Fragebögen aus der Altersklasse zwischen 18 und 66 Jahren. Geschlechtermäßig betrachtet ist die Verteilung ausgewogen: In Ungarn waren es 48,3 % (auswertbar nach N: 49,5 %) Männer und 51,7 % (auswertbar nach N: 50,5 %) Frauen. In Deutschland waren es 37 % Männer und 63 % Frauen.

Weitere demografische Daten und Fragen zur Ausbildung zeigten, dass in beiden Ländern der Anteil der Studierenden (Hochschule/FH- und Universitätsabsolventen) extrem hoch war, in Ungarn 37 %, in Deutschland sogar 58 %. Anders gestaltete sich die Situation der sog. „Mittleren Reife“: Dort besaßen in Ungarn 51 % von den Befragten und in Deutschland nur 17 % das Abitur. Hier ist es jedoch wichtig, dass 12 % eine sog. „qualifizierte Ausbildung“ besaßen, die zwar keinen Gymnasialabschluss darstellt, jedoch den Weg zu Fachhochschulen und teilweise auch zu Universitäten ermöglicht – ausgenommen Medizin, Rechtswissenschaften und andere sog. „gehobene Studiengänge“ (mit dem Abitur gleichgestellter Abschluss). Jedoch ist auch zu erkennen, dass 13 % der Befragten in Deutschland eine „niedrigere Ausbildung“ genossen, in Ungarn nur 4 %.

Was den Beziehungsstatus angeht, war in beiden Ländern auffällig, dass das veraltete Modell der Ehe sehr niedrig war. In Ungarn waren nur 12 % der Befragten verheiratet, 6 % lebten in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Bei den Befragten in Deutschland lebten 27 % in einer Ehe und nur 2 % als eingetragene Lebenspartner. Dies liegt jedoch daran, dass die sog. eingetragene Lebenspartnerschaft in Deutschland nur gleichgeschlechtlichen Paaren zusteht, diese aber auch an Bedeutung verliert, da seit dem 01.10.2017 der Deutsche *Bundestag* (absolut zu Recht) die Ehe für alle verabschiedet hat.

Sowohl in Deutschland als auch in Ungarn war die Zahl der Alleinstehenden (Single) relativ hoch: 26 % der Befragten in Deutschland und 31 % der Befragten in Ungarn gaben an, Single zu sein. Der Großteil der Befragten in beiden Ländern lebte jedoch in einer Beziehung (typisches Zusammensein – Pärchen): In Ungarn 45,5 % und in Deutschland 40,5 % der Befragten. Geschieden waren verhältnismäßig wenige, in Ungarn 4 % und in Deutschland 4,5 %. Hier muss jedoch festgehalten werden, dass stichprobenartige Einzelbefragungen ergaben, dass sich viele der Geschiedenen, da sie nun in einer neuen Liebesbeziehung sind, zu den „Pärchen“ zählten.

Von den Wohngegebenheiten her kann man festhalten, dass im Gegensatz zu Deutschland die Befragten aus Ungarn zum Großteil in sog. Großstätten leben, das heißt Städte mit mehr als 100.000 Einwohnern. In Deutschland sind es 42,5 %, in Ungarn 47 %, was erstaunlich ist, da Ungarn laut dem „Zentralen Statistischen Amt“ – *Központi Statisztikai Hivatal*, Stand 2024, gerade mal acht Städte über 100.000 Einwohner hatte.⁷⁷⁹ Dahingehend leben in Deutschland rund 50 % der Befragten in Gemeinden und Kleinstädten unter 50.000 Einwohnern. In Ungarn liegt diese Zahl bei 39 %. Die restlichen Befragten lebten in sog. „mittelgroßen Städten“, also mit einer Einwohnerzahl von 50.000 bis 100.000. Auch hier waren es in Ungarn prozentual deutlich mehr: 14 % gegenüber 7,5 %.

Bei der Auswertung der Fragen des Befragungsbogens haben wir zwei Fokuspunkte gesetzt: Einerseits, wie sich das Antwortverhalten der zwei Länder zueinander verhält, wo es bei den Antwortergebnissen Gleichheiten und/oder Unterschiede gibt. Andererseits, wo es unterschiedliche Antworten der Geschlechter gibt, also wo die Mehrheit der Frauen etwas anderes antwortet als die Mehrheit der Männer und umgekehrt.

Hierzu haben wir zwei Auswertungen getätigt. Im „*Group-Descriptives*“ (siehe unter den Anhängen zur Dissertation) haben wir die Durchschnittsantworten der Männer (Group 1) und der Frauen (Group 2). Unter „*Mean*“ die jeweiligen Gruppenwerte der Geschlechter gemäß der schon benannten fünfstufigen *Likert-Skala*. Dies hängt jedoch nicht mit der sog. signifikanten Abweichung P zusammen. P zeigt uns, wo die Mehrheit der Gruppe 1 oder 2 eine abweichende Meinung hatte. Mean zeigt „nur“ den allgemeinen Gruppendurchschnitt. Dazu kommt der sog. Medianwert der *Likert-Skala* zwischen 1 und 5. Interessant ist es, dass mit Mean und Median auch sog. „Richtungsverschiebungen“ dargestellt werden können.

Tiefer steigen wir dann in die Antworten mit der Auswertung „*Independent Samples T-Test*“ ein (siehe unter den Anhängen der Dissertation). Hier zeigt uns der Richtwert P, wo die signifikanten Unterschiede zwischen den beiden Geschlechtergruppen liegen (P ist nicht gleich Mean). Uns interessiert in erster Linie, wo $P < 0,05$ ist. Denn wenn $P < 0,05$ ist, divergieren die Antworten der Gruppe 1 von denen der Gruppe 2, also die der Männer von denen der Frauen. Wo $P =$ oder $> 0,05$ ist, gibt es keine signifikanten Meinungsunterschiede zwischen den beiden Gruppen.

Die Datenerhebung wurde in beiden Ländern über die schon erwähnte, sog. „*fünfstufige Likert-Skala*“ durchgeführt (1-5), wobei Faktor 1 bedeutete „*Ich stimme mit der Aussage überhaupt nicht überein*“ und 5 bedeutete „*Ich stimme der Aussage völlig zu*.“ Um alle Stimmen einem Wert zuordnen zu können, haben wir das allgemeine Abstraktionsverfahren benutzt: 1 und 2 sind „*Ich stimme nicht zu*“, 4 und 5 „*Ich stimme völlig zu*“ und bei der 3 (neutral) haben wir die Stimmen 50/50 geteilt und gleichermaßen verteilt. Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich die nachfolgenden Auswertungen auf $n = 108$ Befragte in Deutschland und $n = 204$ Befragte in Ungarn.

2.2 Die Stellung und Wahrnehmung der Frau in der Familie und in der Gesellschaft

In diesem Abschnitt behandelten die Fragen das allgemeine Umfeld der Frau sowie deren gesellschaftliche, familiäre, politische und wirtschaftliche Stellung im weitesten Sinne. Wir können sofort erkennen, dass bei der Hälfte der 12 Fragen ein signifikanter Unterschied zu erkennen ist (in Ungarn bei 6 Fragen und in Deutschland bei 5.) Das heißt, die (absolute) Mehrheit einer Gruppe beurteilt die Situation gleich, jedoch anders als die (absolute) Mehrheit der anderen Gruppe. In Ungarn waren es die Fragen 2, 3, 6, 7, 8 und 11; in Deutschland – mit Ausnahme der Frage 11 – dieselben. Dies könnte mehr als bezeichnend sein, da die Frauen in beiden Ländern (nachvollziehbar) ihre Lage und Stellung als schlechter ansahen als es die Männer taten. Jedoch werden wir auch Ergebnisse sehen, bei denen die Frauen ein viel konservativeres Verständnis ihrer

⁷⁷⁹ „Zentralen Statistischen Amt“ – *Központi Statisztikai Hivatal*, Stand 2024.
https://www.ksh.hu/stadat_files/fol/hu/fol0014.html

Stellung befürworten als die Männer – wenn auch nur sehr vereinzelt und minimal, eher in der älteren Frauengeneration. Ausführlicher werden wir uns mit den Fragen beschäftigen, bei denen es eine sog. signifikante (geschlechterspezifische) Abweichung gibt oder bei denen es zwischen den Ländern eine signifikante Abweichung festzustellen ist.

Zu den einzelnen Fragen wurden folgende Antworten und Datenerhebungen erhoben:
„*Es ist in erster Linie die Aufgabe der Frau, den Haushalt zu führen.*“ Die Befragten aus Deutschland antworteten: 86,5 % ablehnend und 13,5 % zustimmend. Die Befragten aus Ungarn antworteten: 68,5 % ablehnend und 31,5 % zustimmend. Daraus ergibt sich in Deutschland ein nahezu übereinstimmender Durchschnitt bei den Männern und Frauen mit 1,7 bzw. 1,6 sowie ein Median von 1, also eine absolut ablehnende Gesamthaltung. Auch in Ungarn ist die ablehnende Tendenz zu erkennen, jedoch nicht absolut, sondern – erschreckenderweise – bei beiden Geschlechtern nur eine mäßige Ablehnung. Bei den Frauen liegt der Wert bei 2,5 und bei den Männern 2,8 mit einem Median von 3.

„*Frauen haben die gleichen Karriere- und Bildungschancen wie Männer.*“ Die Befragten aus Deutschland antworteten: 57,5 % ablehnend und 42,5 % zustimmend. Die Befragten aus Ungarn antworteten: 43,0 % ablehnend und 57,0 % zustimmend. Daraus ergibt sich in Deutschland ein Durchschnitt von 3,5 bei den Männern und 2,8 bei den Frauen sowie ein Median von 4 bei den Männern und nur 2 bei den Frauen. Somit ist es zu erkennen, dass Frauen in Deutschland eher nicht das Gefühl haben, die gleichen Chancen zu besitzen. In Ungarn ist hingegen eine eher zustimmende Haltung zu erkennen, bei den Frauen jedoch mit einem Wert von 2,9 und einem Median von 3 eher vorsichtig zustimmend – an der Grenze zur Ablehnung der Chancengleichheit. Bei den Männern liegt der Wert bei 3,5 und der Median von 4, was ein deutliches Zustimmung zu erkennen lässt. In beiden Ländern stimmt die Mehrheit der Frauen eher nicht zu, während es bei den Männern genau umgekehrt ist.

„*Es ist in erster Linie die Aufgabe des Mannes, für finanzielle Sicherheit zu sorgen.*“ Die Befragten aus Deutschland antworteten: 85,5 % ablehnend und 14,5 % zustimmend. Die Befragten aus Ungarn antworteten: 56,0 % ablehnend und 44,0 % zustimmend. Daraus ergibt sich in der Bundesrepublik ein Durchschnitt von 2,2 bei den Männern und 1,8 bei den Frauen sowie mit einem Median von 2 bei den Männern und nur 1 bei den Frauen. Somit sind die Frauen in Deutschland eher der Meinung, dass sie ebenso zur finanziellen Absicherung gleichermaßen beitragen können. Ein Teil der Männer ist auch dieser Meinung, wenn es auch gut zu erkennen ist, dass ein großer Teil der Männer den Frauen nicht zustimmt und die Meinung vertritt, dass Männer die „Brötchenverdiener“ seien. (Die knappen 25 % der Zustimmenden waren fast alle Männer, darum die Verschiebung in P.) In Ungarn zeigt sich bei den Männern mit 3,1 (Median 3) eine eher zustimmende Haltung, während die Frauen mit 2,4 (Median 2) diese Sicht eher ablehnen. Insgesamt ist eine ablehnende Tendenz erkennbar, jedoch vertreten tendenziell eher Männer die traditionelle Auffassung.

„*Für die Erziehung und Betreuung der Kinder ist in erster Linie die Frau zuständig.*“ Die Befragten aus Deutschland antworteten: 79 % ablehnend und 21 % zustimmend. Die Befragten aus Ungarn antworteten: 63,5 % ablehnend und 36,5 % zustimmend. Zwischen den Geschlechtern gibt es keine signifikanten Unterschiede in den Ländern. Jedoch ist es zwischen den beiden Ländern ein größerer Unterschied zu erkennen: Während in Deutschland nur etwa ein Fünftel zustimmen, sind es in Ungarn erschreckenderweise mehr als ein Drittel. (Männer und Frauen gleichermaßen).

„*Nach der Geburt des Kindes sollte vorzugsweise die Mutter mit dem Neugeborenen zu Hause bleiben.*“ Die Befragten aus Deutschland antworteten: 42 % ablehnend und 58 % zustimmend. Die Befragten aus Ungarn antworteten: 28,0 % ablehnend und 72,0 % zustimmend. Zwischen den Geschlechtern gibt es keine signifikanten Unterschiede. Wobei jedoch in Deutschland eine vorsichtige Zustimmung zu erkennen ist, mit einem Median von 3, ist es in Ungarn mit dem Median 4, eine starke Zustimmung zu erkennen.

„*In der Familie ist es vor allem der Mann, der die Entscheidungen treffen sollte.*“ Die Befragten aus Deutschland antworteten: 93 % ablehnend und 7 % zustimmend. Die Befragten aus Ungarn antworteten: 83,0 % ablehnend und 17,0 % zustimmend. In beiden Ländern ist die Ablehnung des

sog. „*pater familias, der Manusgewalt*“ stark. Jedoch besagt die Umfrage, dass zwischen den Geschlechtern eine deutliche Diskrepanz liegt. Dies stimmt insoweit, dass es in beiden Ländern die Zustimmung ausschließlich von den Männern kam. In Ungarn haben wir mit einem Median von 2 und einem Wert der Männerstimmen mit 2,2 sogar leichte Tendenzen zur Befürwortung. (Fast ein Fünftel stimmte zu). Auch in Deutschland stammen die zustimmenden Werte nur von Männern.

„*Frauen und Männer in gleichen Positionen haben die gleichen Gehälter.*“ Die Befragten aus Deutschland antworteten: 69,5 % ablehnend und 30,5 % zustimmend. Die Befragten aus Ungarn antworteten: 64,5 % ablehnend und 35,5 % zustimmend. Auch hier erkennt man, dass man eher nicht der Meinung ist, dass Frauen und Männer gleichviel verdienen. Jedoch sind eher Männer der Meinung, dass es doch zutreffend sei. Der Männerdurchschnitt liegt sowohl in Deutschland als auch in Ungarn bei 3,1, während der Frauendurchschnitt in Deutschland bei 2,1 und in Ungarn sogar nur 2,0. Somit ist es auch hier zu erkennen, dass sich eher Frauen zurückgesetzt fühlen, während ein Großteil der befragten Männer das Ungleichgewicht nicht so stark wahrnehmen.

„*Frauen sind für Positionen im mittleren oder höheren Management weniger geeignet.*“ Die Befragten aus Deutschland antworteten: 92,5 % ablehnend und 7,5 % zustimmend. Die Befragten aus Ungarn antworteten: 87,5 % ablehnend und 12,5 % zustimmend. Auch hier ist eindeutig das Verneinen der gestellten Äußerung in beiden Ländern zu erkennen. In allen vier Gruppen haben wir einen eindeutigen Gesamtmedian bei 1,0, jedoch variiert der Geschlechterdurchschnitt, und in beiden Ländern stammen die zustimmenden Stimmen größtenteils aus der männlichen Bevölkerung. In Deutschland sind fast 90% der zustimmenden Stimmen von Männern; somit ergibt sich ein Männerdurchschnitt von 1,7 bei einem Frauendurchschnitt von 1,2. Interessanterweise haben in Ungarn auch fast so viele Frauen wie Männer zustimmend geantwortet. Es ergibt sich somit ein Männerdurchschnitt von 1,7 bei einem Frauendurchschnitt von 1,5. Das heißt: Ein großer Teil ist nicht dieser Meinung; jedoch ist der Teil, der dieser Meinung ist, in Deutschland überwiegend männlicher Natur. In Ungarn sehen es im zustimmenden Teil fast genauso viele Frauen als richtig an wie Männer – gute 5 % von den 12,5 %.

„*Männer sind eher in der Lage, politische oder wichtige öffentliche Ämter zu bekleiden.*“ Die Befragten aus Deutschland antworteten: 91,0 % ablehnend und 9,0 % zustimmend. Die Befragten aus Ungarn antworteten: 69,5 % ablehnend und 30,5 % zustimmend. Interessant ist, dass keine geschlechterspezifisch signifikanten „Ausschläge“ vorhanden sind; jedoch ist in der Gesamtbetrachtung der beiden Länder insgesamt ein großer Unterschied zu erkennen. Während in Deutschland Frauen und Männer größtenteils ablehnend sind und jeweils einen Geschlechtermedian (allgemeinen Durchschnitt) von 1,4 (Frauen) und 1,7 (Männer) haben – bei noch stärkerer Ablehnung seitens der Frauen –, ist in Ungarn fast ein Drittel der Meinung, dass die Aussage stimmt. Das erschreckende Ergebnis ist, dass hier mehr Frauen dieser Meinung sind als Männer. Der Geschlechterdurchschnitt beträgt bei den Männern in Ungarn 2,1 und bei den Frauen eine fast zustimmende Haltung mit über 2,5. Von den 30,5 % Zustimmung stammen somit mehr als die Hälfte der Stimmen von Frauen selbst. Wobei jedoch für beide Länder gilt: Tendenziell sind beide Länder eher ablehnend, Deutschland sogar stark ablehnend.

„*Es wäre besser, wenn es kein aktives und passives Wahlrecht für Frauen gäbe.*“ Die Befragten aus Deutschland antworteten: 89,5 % ablehnend und 10,5 % zustimmend. Die Befragten aus Ungarn antworteten: 95,0 % ablehnend und 5,0 % zustimmend. Eine Verneinung ist absolut eindeutig. Dennoch zeigt sich, dass das konservative Ungarn hier weitaus offener ist, als das sich als liberal bezeichnende Deutschland. Weiterhin ist zu erkennen, dass – wenn auch nur minimal – in beiden Ländern im allgemeinen Geschlechterdurchschnitt 0,1 mehr Frauen der Aussage zustimmen als Männer. (Deutschland 1,4 zu 1,5 und in Ungarn 1,2 zu 1,3; somit Frauen um 0,1 eher zustimmend als Männer).

„*Frauen sind genauso fähig wie Männer, gesellschaftlich, politisch oder wirtschaftlich relevante Positionen zu bekleiden.*“ Die Befragten aus Deutschland antworteten: 2,5 % ablehnend und 97,5 % zustimmend. Die Befragten aus Ungarn antworteten: 5,5 % ablehnend und 94,5 % zustimmend. In beiden Ländern ist eindeutig zu erkennen, dass der Zuspruch groß ist. In Deutschland gibt es auch bei den geschlechterspezifischen Antworten keine signifikante Abweichung. In Ungarn ist

dies anders. Von den 5,5 % ablehnenden Stimmen stammen fast 5 % von Männern, die absolut oder eher ablehnen.

„*In einer Beziehung sind Männer und Frauen gleichgestellt.*“ Die Befragten aus Deutschland antworteten: 9,5 % ablehnend und 90,5 % zustimmend. Die Befragten aus Ungarn antworteten: 6 % ablehnend und 94,0 % zustimmend. Hier war eher die Sichtweise von Frauen und Männer dahingehend interessant; dies ergaben stichprobeartige Gespräche mit den Antwortgebern: Die Männer, die die Gleichheit verneinten, taten dies aus „tatsächlichen Gründen“, also mit der Begründung, dass Männer und Frauen nicht gleich seien, da der Mann das Sagen habe. Bei den Frauen, die verneinend antworteten, stand im Vordergrund, dass sie sich von den Männern tatsächlich unterdrückt fühlten. Die ungarischen Frauen äußerten dies deutlich häufiger als die deutschen. Zwischen den allgemeinen geschlechterspezifischen Antworten der Frauen in Deutschland und Ungarn haben wir zuungunsten der ungarischen Frau ein Gefälle von 0,7 (somit einen Durchschnitt von 3,7 gegenüber 4,4).

2.3 Das Recht der Frauen auf sexuelle und körperliche Selbstbestimmung

In diesem Teil der Befragung wurden Fragen in Bezug auf die körperliche und sexuelle Selbstbestimmung der Frau gestellt sowie zu sexuellen Übergriffen. Insgesamt wurden 12+1 (hierzu unten mehr) Fragen in diesem Bereich gestellt. In Deutschland antworteten bei 6 Fragen Frauen stark abweichend zu den Männern (Fragen 3, 5, 6, 7, 8 und 10), das heißt $P < 0,05$ (signifikante Geschlechterabweichung). Aber auch zwischen den Ländern gibt es Unterschiede, da in Ungarn bei drei Vierteln der Fragen ein sog. Geschlechterdefizit zustande kam (P-Wert). Dies bei den Fragen 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 10 und 12.

„*Wenn sich eine Frau „freizügiger“ kleidet, muss sie sich unangemessene Berührungen durch Männer gefallen lassen.*“ Die Befragten aus Deutschland antworteten: 97,5 % ablehnend und 2,5 % zustimmend. Die Befragten aus Ungarn antworteten: 87,0 % ablehnend und 13 % zustimmend. Wir sehen eine klare Ablehnung in Deutschland, bei beiden Geschlechtern. Erschreckend ist jedoch die relativ hohe Zahl der Zustimmung in Ungarn: Mit 13 % sind das von den gültigen 204 Stimmen immerhin 27, darunter auch viele 18–45-Jährige, also die „junge“ Generation. Erwartungsgemäß kamen fast alle Zustimmungen von Männern, einige Frauenstimmen waren ebenfalls dabei, vor allem aus der Ü-45-Generation. Dies erklärt auch, warum in Ungarn der sog. P-Wert im Gegensatz zu Deutschland etwas zwischen den Geschlechtern verschoben ist.

„*Meiner Meinung nach stellen „leichte“, unerwünschte Berührungen (z. B. Klaps auf das Gesicht, Streicheln von Körperteilen) eine sexuelle Straftat dar.*“⁷⁸⁰ Die Befragten aus Deutschland antworteten: 10,5 % ablehnend und 89,5 % zustimmend. Die Befragten aus Ungarn antworteten: 20,5 % ablehnend und 79,5 % zustimmend. In Deutschland herrscht auch hier Einigkeit bei den Geschlechtern bei den Männern von 4,0 und den Frauen von 4,5. In Ungarn erkennen wir, dass über ein Fünftel der Befragten dieses Verhalten billigen, teilweise sogar gutheißen. Auch hier sind stark die jungen Männer vertreten. Wir haben einen Geschlechtermedian bei den Männern von gerade mal 3,7, bei den Frauen 4,2.

„*Ich meine, dass unaufgeforderte „Anmachsprüche“ - auch als „Catcalling“ bekannt, - ebenfalls als sexuelles Vergehen gewertet werden sollten.*“⁷⁸¹ Die Befragten aus Deutschland antworteten: 37,5 % ablehnend und 62,5 % zustimmend. Die Befragten aus Ungarn antworteten: 67,5 % ablehnend und 32,5 % zustimmend. Erschreckende Zahlen, die uns beide Länder darbieten. Jedoch ist in Deutschland bei den Männern mit einem Geschlechtermedian von 2,9 eine leichte Zustimmung

⁷⁸⁰ Wir wollen unseren Aufklärungs- und Bildungsauftrag auch hier genutzten und möchten darauf hinweisen, dass selbstredend eine unerwünschte körperliche Nähe, mit oder ohne physischen Kontakt Straftaten darstellt. Egal welches Geschlecht das Opfer innehat. U.a. sexuelle Belästigung, Beleidigung (auf sexueller Basis, qualifizierte Form der Beleidigung), sexuelle Nötigung (qualifizierte Form der „einfachen“ Nötigung) usw.

⁷⁸¹ Auch hier gilt, dass solch eine Aussage und/oder Tätigkeit zumindest den Straftatbestand der Beleidigung (qualifiziert) erfüllen kann.

zu erkennen, bei den Frauen mit einem Geschlechtermedian von 3,8 ein „eher zustimmend“. Allgemein jedoch ergibt sich ein sehr schlechtes Bild, vor allem hinsichtlich der Männer auf dieses Verhalten. In Ungarn ist das Bild fast desaströs. Mit einem Geschlechtermedian bei den Männern von 2,2 ist die Haltung eher verneinend, mit Tendenz zum starken Verneinen, und bei den Frauen mit 2,8 leicht zustimmend. Die Ergebnisse in beiden Ländern sind nach stichprobenartig durchgeführten Einzelgesprächen jedoch unterschiedlich. Vor allem bei den jungen Männern wurde dieses Verhalten als absolut „cool und männlich“ abgestempelt. Sprüche und Texte wie diese: „Gruppenvergewaltiger werden nicht in Haft genommen, aber ein „Anmachspruch“ soll Straftat sein? Irgendwie sind die Maßstäbe mächtig verrutscht!“ waren gang und gäbe. (Als würde man damit sagen wollen: „Nun A hat B die Hand abgeschnitten und wurde nicht belangt, da sollte man auch niemanden belangen, wenn er nur einen Finger abschneidet.“) Bei den Frauen war eher das Zeichen der Resignation, des „Es ist nun mal so, dass die das so machen“ zu erkennen. Bei den Frauen hieß es: „Es wird uns nicht mal geholfen, wenn „wirklich was passiert“, geschweige denn bei sowas, ich denke, das muss man heute einfach hinnehmen.“ Eindeutig wird jedoch, dass Frauen beider Länder dieses Verhalten eher nicht möchten und sich „mehr Hilfe“ bei so einem ungebührlichen Verhalten seitens der Gesetzgebung wünschen.

„Ich stimme zu, dass, wenn die Frau nicht eindeutig Nein zum Geschlechtsverkehr sagt, dies immer den anderen dazu berechtigt, sexuelle Handlungen durchzuführen.“ Die Befragten aus Deutschland antworteten: 96,0 % ablehnend und 4,0 % zustimmend. Die Befragten aus Ungarn antworteten: 89,5 % ablehnend und 10,5 % zustimmend. Hier kann man somit in beiden Ländern und auch bei beiden Geschlechtern erkennen, dass diese Aussage überwiegend abgelehnt wird. Jedoch ist es zu erkennen, dass vor allem Männer dies nicht alle so sehen. In Ungarn sind dies immerhin mehr als 10 % der Befragten. Das sind 22 Personen von 204, größtenteils Männer, auch hier in erster Linie die „jüngere Generation“, mehrere auch unter 30, jedoch auch einige Frauen, die dies so sehen.

„Ich bin bestürzt darüber, dass fast zwei Drittel der Sexualstraftaten gegen Frauen verübt werden.“ Die Befragten aus Deutschland antworteten: 13,5 % ablehnend und 86,5 % zustimmend. Die Befragten aus Ungarn antworteten: 11,0 % ablehnend und 89,0 % zustimmend. Die Aussagen beider Länder sind eindeutig, beinahe identisch, jedoch gibt es in beiden Ländern eine starke sog. „Absolutverschiebung“. In beiden Ländern sind unter den jeweils 13% und 11 % mit 1-2 Ausnahmen nur Männer. So ergibt sich ein Geschlechtermedian in Ungarn bei den Frauen von 4,7, bei den Männern nur 4,0 und in Deutschland bei den Frauen 4,6 und den Männern, 3,9. Das heißt, Frauen sind eher bestürzt; das liegt jedoch in der Natur der Sache. Der sog. Gesamtmedian liegt bei den Frauen beider Länder bei 5 und bei den Männern beider Länder bei 4.

„Meines Erachtens werden die Interessen der Frauen (Recht auf sexuelle Selbstbestimmung) durch die derzeitige Gesetzgebung im Bereich der Sexualdelikte ausreichend geschützt.“ Die Befragten aus Deutschland antworteten: 75,0 % ablehnend und 25,0 % zustimmend. Die Befragten aus Ungarn antworteten: 62,5 % ablehnend und 37,5 % zustimmend. Allgemein kann man sagen, dass die Gesellschaft (zurecht) der allgemeinen Auffassung ist, dass die Rechte der Frauen eben nicht genügend gewahrt werden. (Dies untermauert umso mehr die Daseinsberechtigung dieser Dissertation.) Während in Deutschland drei Viertel der Befragten der Meinung sind, die Interessen seien nicht genug geschützt, sehen das in Ungarn nur zwei Drittel so, jedoch bildet dies in beiden Ländern die große Mehrheit. Nicht nur allgemein in der Auffassung der Länder gibt es große Diskrepanzen, auch bei Mann und Frau divergiert die Wahrnehmung der Situation stark. Nicht jedoch innerhalb des Geschlechts, sowohl ungarische Frauen als auch deutsche sehen das Problem gleich und haben einen Median von 2,2 bzw. 2,1 (beide eher bis stark verneinend). Hingegen sehen sowohl ungarische als auch deutsche Männer dies leicht bejahend mit einem Median von 2,9 bzw. 2,7 (leicht bis eher zustimmend). Dies heißt, dass bei der Bejahung der Frage in beiden Ländern stark die Männerstimmen dominieren.

„Bis 1997 bestimmte in der Ehe der Mann über das Recht der Frau auf sexuelle Selbstbestimmung. Ich denke, das sollte wieder eingeführt werden.“ Die Befragten aus Deutschland antworteten: 98,0 % ablehnend und 2,0 % zustimmend. Die Befragten aus Ungarn antworteten: 93,5 % ablehnend und 6,5 % zustimmend. Obwohl eine eindeutige Ablehnung gegenüber dieser Fragestellung festzustellen war, dies bei allen Geschlechtern in beiden Ländern, ist eine deutliche Diskrepanz

sowohl im P-Wert als auch zwischen den beiden Ländern zu erkennen. Diese ist jedoch leicht zu erklären: In beiden Ländern wollten nur die Männer die Zeit vor und um 1977 zurück, in Ungarn mehr als dreimal so viele wie in Deutschland. Von den 101 Männerstimmen in Ungarn sind das immerhin 14.

„*Frauen müssten weiterhin die Erlaubnis des Kindesvaters einholen, um eine Abtreibung vorzunehmen.*“ Die Befragten aus Deutschland antworteten: 87,0 % ablehnend und 13,0 % zustimmend. Die Befragten aus Ungarn antworteten: 76,0 % ablehnend und 24,0 % zustimmend. Auch hier ist die Ablehnung in beiden Ländern bei beiden Geschlechtern eher ausgeprägt; jedoch herrscht bei den Frauen starke Ablehnung, während bei den Männern der Geschlechtermedian in beiden Ländern deutlich über 2 liegt. Somit ist zu erkennen, dass zum Großteil Männer diese Frage bejahend beantwortet haben, neben der absoluten Ablehnung der Frauen. (Einzelne Zugeständnisse seitens der Frauen gab es dennoch, eher aus der älteren und konservativen Richtung.) Es gibt jedoch auch zwischen den beiden Ländern Unterschiede. In Ungarn stimmen fast ein Viertel der Aussage zu, darunter wie erwähnt, auch einige Frauen. In Deutschland sind es weniger als ein Siebtel der Befragten, darunter kaum Frauen. (Wenn wir uns jedoch die Regelungen beider Regierungen zur Abtreibung zu Gemüte führen, werden wir erschreckend feststellen, welchem Martyrium die Frauen ausgesetzt sind, auch ohne „die Gnade der Männer“.)

„*Meiner Meinung nach ist eine Abtreibung mit Mord gleichzusetzen.*“ Die Befragten aus Deutschland antworteten: 88,5 % ablehnend und 12,5 % zustimmend. Die Befragten aus Ungarn antworteten: 71,5 % ablehnend und 28,5 % zustimmend. Hier sind sich beide Geschlechter einig; es gibt keine Geschlechterverschiebung im P-Wert. In Deutschland ist eine starke Ablehnung bei beiden Geschlechtern zu erkennen, bei einem Geschlechtermedian von etwa 1,5 bei beiden. In Ungarn ist ebenfalls eine Ablehnung zu erkennen, jedoch nur eine leichte, mit einem Geschlechtermedian von 2,3 bei den Männern und 2,1 bei den Frauen. Das heißt, ungarische Männer würden eher die Abtreibung verbieten als Frauen. Deutlich ist auch, dass von weit über einem Viertel der bejahenden Stimmen etwas mehr als die Hälfte von den Männern kommt bzw. ein Teil aus der älteren konservativen Frauenschicht. Die junge Generation jedoch verneint diese Aussage fast vollständig, länder- und geschlechterübergreifend. Somit gleicht sich der P-Wert auch in Ungarn aus.

„*Die Entscheidung über einen Schwangerschaftsabbruch sollte allein bei der Frau liegen.*“ Die Befragten aus Deutschland antworteten: 29,5 % ablehnend und 70,5 % zustimmend. Die Befragten aus Ungarn antworteten: 46,5 % ablehnend und 53,5 % zustimmend. Wir haben sowohl zwischen den Geschlechtern innerhalb der Länder als auch zwischen den beiden Ländern eine sog. Absolut-Verschiebung. Eindeutig ist festzuhalten, dass in beiden Ländern eher die Männer diese Frage verneinend beantworteten, in Deutschland mit einem Geschlechtermedian von 3,0 (leicht ablehnend), in Ungarn eher ablehnend mit 2,6. In Deutschland stimmen die Frauen mit einem Geschlechtermedian von über 4,1 stark zu, in Ungarn mit 3,6 eher zu. In beiden Ländern sind fast alle Männer gegen diese Aussage; erschreckend ist, dass vor allem in Ungarn auch einige Frauen (die auch bei den oberen Fragen eher „konservativ“ antworteten, jedoch auch einige jüngere) auf der Seite der Männer sind. Jedoch ist die deutliche, verneinende Tendenz auf Seiten der Männer festzustellen.

„*Meiner Meinung nach sollte die Abtreibung vollständig verboten werden.*“ Die Befragten aus Deutschland antworteten: 96,0 % ablehnend und 4,0 % zustimmend. Die Befragten aus Ungarn antworteten: 90,5 % ablehnend und 9,5 % zustimmend. Hier herrschte überall Einigkeit mit einer absoluten Ablehnung. Wobei unter – vor allem Männern – eine einigermaßen hohe Zustimmung zu verzeichnen war; von den 9,5 % waren mit einigen wenigen Ausnahmen Männer die Stimmengeber.

„*Meines Erachtens schützt das geltende Abtreibungsrecht die Interessen der Frauen (körperliche Selbstbestimmung) ausreichend.*“ Die Befragten aus Deutschland antworteten: 60,5 % ablehnend und 39,5 % zustimmend. Die Befragten aus Ungarn antworteten: 63,5 % ablehnend und 36,5 % zustimmend. In beiden Ländern kann man erkennen, dass knapp zwei Drittel der Befragten der Meinung sind (berechtigterweise), dass die Frauenrechte nicht geschützt werden. Die

Unzufriedenheit der ungarischen Frauen wird auch dadurch deutlich, dass zwischen den Geschlechtern eine starke Verschiebung vorherrscht. Die bejahenden Antworten stammen zu fast zwei Dritteln von Männern, mit einem Median von 2,7, bei den Frauen unter 2,3. Im Vergleich zu deutschen Frauen fühlen sich die ungarischen Frauen weniger vom Gesetzgeber wahrgenommen. Diese haben einen Median von 2,5. Jedoch ist eindeutig, dass man sich in beiden Ländern eher nicht gut geschützt sieht. Eine fast Zweidrittel-Mehrheit in beiden Ländern zeigt jedoch, dass auch Männer die Diskrepanzen erkennen.

„Im Sinne der obigen Ausführungen habe ich das Gefühl, schon einmal unerwünschte Annäherungsversuche verbal oder körperlich gemacht zu haben (unerwünschte Berührungen, unerwünschte „Anmachsprüche“).“ Die Befragten aus Deutschland antworteten: 71,0 % ablehnend und 29,0 % zustimmend. Die Befragten aus Ungarn antworteten: 79,5 % ablehnend und 20,5 % zustimmend. Wenn man sich die „ehrliche“ Antwort der Befragten anschaut, erkennen wir immerhin, dass doch eine Großzahl an Straftaten (wenn auch ungesühnt) begangen worden sind. Straftaten, die von einem Großteil der Gesellschaft verharmlost werden. Dass die Dunkelziffer weitaus höher ist, müssen wir wohl kaum erwähnen.

2.4 Derzeitige Bestimmungen und künftige Lösungen – Zufriedenheit mit der jetzigen Situation inklusive der Genderpolitik und der Pluralität der Gesellschaft in Bezug auf Geschlechtervielfalt

In diesem Abschnitt werden einige Fragen, insgesamt 8, in Bezug auf einige heute bereits etablierte Regierungslösungen bzw. Bestimmungen gestellt. Was sofort ins Auge sticht, ist der geschlechterspezifische Unterschied in Ungarn: Bei nur einer einzigen Frage, der Frage 3 dieses Abschnittes, gibt es keine sog. Absolut-Verschiebung im P-Wert. Hingegen liegt bei den deutschen Befragten neben der Frage 3 nur in der Frage 2 eine geschlechterspezifische Diskrepanz vor.

Wichtiger Hinweis: Bei den Fragen 4 bis 6 erhielten wir aus Ungarn bei den Frauen statt den 103 nur 80 Antworten, bei den Männern statt den 101 nur 78 Antworten, da wir darum gebeten haben, diese Fragen nur dann zu beantworten, wenn sie sich mit der deutschen politischen Lage auseinandergesetzt haben.

Bei 7 und 8 verhielt es sich genau andersherum: Wir baten nur die deutschen Befragten, eine Antwort zu geben, wenn sie sich mit der ungarischen Politik auseinandergesetzt haben. Hier bekamen wir von den 41 Männern nur 31 Antworten und von den 67 Frauen nur 49 Antworten. „Meiner Meinung nach ist die Gesetzgebung durch die Vorherrschaft männlicher Interessen gekennzeichnet (patriarchalische Gesetzgebung).“ Die Befragten aus Deutschland antworteten: 33,5 % ablehnend und 66,5 % zustimmend. Die Befragten aus Ungarn antworteten: 39,0 % ablehnend und 61,0 % zustimmend. Sofort zu erkennen ist, dass in beiden Ländern gut zwei Drittel das patriarchalische System bejahen. In Deutschland herrscht mit einem gut über 3,2 liegenden Geschlechtermedian bei beiden Geschlechtern die „Wir stimmen eher der Aussage zu“-Haltung. Auch in Ungarn ist zu erkennen, dass diese Haltung vorhanden ist; jedoch liegt der Geschlechtermedian bei den Männern gerade mal bei 3 (eher zustimmend) und bei den Frauen mit über 3,6 in Richtung „stark zustimmend.“ Das eine Drittel ablehnender Stimmen stammt zu drei Vierteln von Männern. So erklärt sich die Diskrepanz bei dieser Frage zwischen den Geschlechtern in Ungarn. Festzuhalten ist jedoch, dass alle Befragten beider Länder diese „gesetzgeberische Verschiebung“ wahrnehmen; es tut sich jedoch seit Jahrzehnten, ja fast seit Jahrhunderten nahezu nichts. Alle bisherigen Maßnahmen sind, wie wir dies hier schon öfters betont haben und auch die Antworten der Befragten zeigen, eher Makulatur.

„Ich bin der Meinung, dass die derzeitigen Rechtsvorschriften des Gesetzgebers die Gleichstellung der Frauen in der Gesellschaft gewährleisten.“ Die Befragten aus Deutschland antworteten: 60,0 % ablehnend und 40,0 % zustimmend. Die Befragten aus Ungarn antworteten: 47,5 % ablehnend und 52,5 % zustimmend. Wie wir erkennen können, antwortete eine deutliche Mehrheit der Deutschen, dass Frauen nicht genügend geschützt werden. Der Geschlechtermedian ist hier jedoch extrem

ausschlaggebend. Dieser liegt bei den deutschen Frauen bei gerade mal 2,5 (stark ablehnend), bei den deutschen Männern bei guten 3,2, also eher zustimmend. Erstaunlich ist die Antwort aus Ungarn: Eine knappe Mehrheit sprach sich bezüglich der Frage bejahend aus. Über 50 % der Befragten waren dieser Meinung, darunter über 80 % der Männer und ein enorm großer Teil der Frauen. Die Geschlechterdiskrepanz mit einem Median bei starken 3,6 bei den Männern und 2,7 bei den Frauen zeigt jedoch auch, dass die verneinenden Antworten größtenteils von den Frauen kamen. Anders ist es bei den bejahenden Antworten. Neben einem relativ hohen Anteil der Frauen zeigte sich, dass gut 80 % der Männer zustimmend antworteten. Somit ist die Diskrepanz zwischen den Geschlechtern zu erklären.

„Meiner Meinung nach kann die Gleichstellung der Frauen nur durch detaillierte Rechtsvorschriften und politische Maßnahmen erreicht werden.“ Die Befragten aus Deutschland antworteten: 35,0 % ablehnend und 65,0 % zustimmend. Die Befragten aus Ungarn antworteten: 43,5 % ablehnend und 56,5 % zustimmend. In beiden Ländern ist zu erkennen, dass die Bevölkerung der Meinung ist, man bräuchte zum Schutz der Gleichstellung detailliertere Gesetze. In Ungarn ist der Geschlechtermedian mit „eher zustimmend“ bei beiden Geschlechtern bei 3,2, es herrscht absoluter Einklang. In Deutschland erkennt man, dass sich der Großteil der Frauen eine besser aufgearbeitete (leichtere, hieß es oft in den Einzelgesprächen) – denken wir nur an die chaotischen Verhältnisse des §§ 218, 219 ff., 220 ff. – Gesetzgebung wünscht. Hier haben wir einen Geschlechtermedian von 3 bei den Männern und 3,5 bei den Frauen. Die Antworten spiegeln sehr gut die Frage 2 und die gesellschaftliche Stimmung hier wider. Frauen in Deutschland sind eher bis stark mit dem gesetzlichen Schutz unzufrieden und wünschen sich mehr Gleichstellung und Rechte. Allgemein trauen sich die deutschen Frauen mehr zu fordern. In Ungarn ist man zwar unzufrieden, jedoch betrifft dies eher die jüngere Generation. So kommen die Zahlen bei den Fragen 2 und 3 zustande. Beide Male zeigt sich der kulturelle Länderunterschied und der demografische Index deutlich.

„Ich halte die Sensibilisierungspolitik der deutschen Regierung für ein gutes Vorbild und eine gute Lösung, um die Gleichstellung von Frauen zu erreichen.“ Die Befragten aus Deutschland antworteten: 66,0 % ablehnend und 34,0 % zustimmend. Die Befragten aus Ungarn (n = 158) antworteten: 66,0 % ablehnend und 34,0 % zustimmend. Was sofort ins Auge sticht, sind die Zahlen beider Länder. Zwei Drittel der Befragten sind gegen die sog. „links-grüne Propaganda“. (Wir haben auch hier in der Abhandlung darauf mehrfach hingewiesen, dass dieses Verhalten eher spaltet, als dass es dienlich sei.) In Deutschland haben wir sogar mit einem Geschlechtermedian der Frauen mit 2,4 (stark ablehnend) einen noch geringeren als bei den Männern, wo er bei 2,5 liegt. In Ungarn ist zwischen den Geschlechtern jedoch ein recht großer Unterschied zu erkennen. Während der Geschlechtermedian bei den Männern bei unter 1,9 (zurecht) liegt, also vollständig ablehnend, liegt dieser bei den Frauen bei 2,9 und ist leicht zustimmend. Jedoch in der Gänze lehnen beide Länder dieses Unterfangen des Genderns ab.

„Ein gutes Vorbild und ein zu folgendes Beispiel für die Gewährleistung der Gleichstellung der Geschlechter ist die Politik der deutschen Regierung zur Geschlechtsidentität.“ Die Befragten aus Deutschland antworteten: 42,5 % ablehnend und 57,5 % zustimmend. Die Befragten aus Ungarn antworteten: 74,0 % ablehnend und 26,0 % zustimmend. Was man sofort erkennt, ist, dass obwohl die Mehrheit der Befragten beider Länder der Meinung ist, dass es nur zwei Geschlechter gibt,⁷⁸² sticht die extrem starke Meinung der ungarischen Männer her. Bei einem Geschlechtermedian von unter 1,7 haben sich fast alle Männer gegen die Vielfalt der Geschlechter ausgesprochen. In Deutschland liegt dieser bei 2,5 (leicht ablehnend). Die ungarischen Frauen sind mit 2,5 auch etwas offener, die deutschen mit 2,7 folgen diesen Ansichten. Man ist zwar gegen die sog. „Mehrgeschlechtlichkeit“ (auch dies unseres Erachtens zurecht), jedoch erkennt man sofort, wie sehr sich der ungarische Mann in seiner Männlichkeit angegriffen fühlt. Psychologische Untersuchungen in Ungarn zeigten, dass der

⁷⁸² Obwohl ich die veralteten, heteronormativen, rückständigen ungarischen Ansichten meistens nicht vertreten kann, muss ich hier festhalten, dass auch ich die Meinung vertrete – neben der Akzeptanz der sexuellen Vielfalt (Bi-Homo-Hetero-Demisexuell) – dass es nur zwei biologische Geschlechter gibt. Jedoch hat Sexualität nur am „Rande“ etwas mit dem Geschlecht zu tun.

„ungarische Mann“ extrem unsicher in seiner Sexualität ist und seine „Männlichkeit“ von allem vermeintlich nicht Heteronormativen als gefährdet ansieht und deshalb so stark rückständige Ansichten vertritt. (Diese Ausführungen würden jedoch hier zu weit führen und sind eher Fragen der Psychologie und Psychiatrie und Soziologie.)

„Die Lösungen der Bundesregierung sind eher geeignet, Unfrieden in der Gesellschaft zu stiften, als die Situation der Frauen zu verbessern.“ Die Befragten aus Deutschland antworteten: 38,0 % ablehnend und 62,0 % zustimmend. Die Befragten aus Ungarn antworteten: 24,0 % ablehnend und 76,0 % zustimmend. Die Meinung in beiden Ländern ist eindeutig (dieser Mehrheitsmeinung schließe ich mich auch an). Interessant ist, dass obwohl der Geschlechtermedian in Deutschland fast identisch ist, die Frauen der obigen Aussage noch mehr beipflichten als die Männer. Mit einem Geschlechtermedian von 3,4 stimmen deutsche Frauen der Aussage eher zu. Männer folgen mit 3,2. In Ungarn ist der Unterschied noch deutlicher: Der Geschlechtermedian der Männer liegt bei über 4,2 (absolute Zustimmung), während der der Frauen bei 3,4, identisch wie bei den deutschen Frauen. Das heißt, sowohl Männer als auch Frauen beider Länder sagen aus, dass die Maßnahmen der „links-grünen Propaganda“ inadäquat sind, Probleme zu lösen.

„Jedes Land sollte die traditionelle Familienansicht der ungarischen Regierung stärken, anstatt geschlechtliche Diversifizierung zu betreiben.“ Die Befragten aus Deutschland (n = 80) antworteten: 77,5 % ablehnend und 22,5 % zustimmend. Die Befragten aus Ungarn (n = 204) antworteten: 66,0 % ablehnend und 34,0 % zustimmend. Zu erkennen ist, dass grundsätzlich die konservative, veraltete Politik der ungarischen Regierung von der großen Mehrheit in beiden Ländern abgelehnt wird. Fast ein Fünftel der Deutschen und immerhin zwei Drittel der ungarischen Befragten lehnen die Regierungsart ab. Während in Deutschland mit einem Geschlechtermedian der Männer von 2,1 und der Frauen von 1,8 eine starke Ablehnung zu erkennen ist, ist dies in Ungarn bei den Geschlechtern deutlich anders. Der Geschlechtermedian der Männer liegt bei 2,6, das heißt leicht zustimmend, während er bei den Frauen bei 2,0 liegt. Das bedeutet, dass ebenso, wie die deutsche Bevölkerung, die ungarische Frauenbevölkerung die konservative, veraltete Politik ablehnt. (Natürlich mit einigen wenigen Ausnahmen, wie schon bekannt.)

„Meiner Meinung nach ist die „konservative“ Geschlechterpolitik der ungarischen Regierung besser geeignet, die Gleichstellung der Geschlechter zu gewährleisten als die „bunte“ Geschlechterpolitik des Westens.“ Die Befragten aus Deutschland (n = 80) antworteten: 78,0 % ablehnend und 22,0 % zustimmend. Die Befragten aus Ungarn (n = 204) antworteten: 61,5 % ablehnend und 38,5 % zustimmend. Sowohl die Antworten der Befragten der beiden Länder als auch die Geschlechtermediane sind ähnlich wie bei der Frage 7; man kann somit die gleichen Ergebnisse und Schlüsse wie bei der Frage 7 ziehen und auch die gleichen Aussagen treffen.

Zusammengefasst kann man sagen, die Befragungen hier zeigen, dass (so wie auch die These dieser Abhandlung festgehalten hat), keines der beiden Extreme funktioniert und/oder von der großen Mehrheit der Gesellschaft angenommen wird. Weder funktioniert die vermeintliche „christlich-konservative illiberale Politik“ Ungarns noch die vermeintlich „überliberale“ links-grüne Propaganda des Westens. Extreme führen wie immer nur zur Gegenwehr und zum Gegenteil des eigentlich zu Erreichenden.

2.5 Datenauswertungen im Rahmen Mediation – Familienmediation und deren Akzeptanz

Im Rahmen der Mediation sind sechs Fragen, die wir gestellt haben, von Relevanz. Interessant ist, dass die Datenerhebungen in diesen sechs Fragen keinen signifikanten Unterschied zwischen den Geschlechtern zeigen, das heißt, größtenteils sind sich beide Geschlechter in den Fragen einig. Datenerhebung: $P \leq 0,05$. Nur wenn $P < 0,05$ ist, haben wir auch eine geschlechterspezifische Abweichung. In den Fragen der Mediation ist in beiden Ländern zu erkennen, dass $P \geq 0,05$ (keine signifikante Abweichung).

Des Weiteren wurden sehr positive Antworten auf die „Daseinsberechtigung und den Nutzen“ der Mediation gegeben, sprich: Die Bevölkerung wäre der Mediation gegenüber viel offener, als es zurzeit die Rechtsprechung, Politik und Gesetzgebung ermöglichen.

Zu den Fragen im Einzelnen wurden folgende Antworten und Datenerhebungen getätigt: *„Die Regierungen und Gesetzgeber sollten sich in die Gestaltung des im weitesten Sinne als Familien- und Liebesleben zu betrachtende Gesellschaftsfeld nur in sehr geringem Maße einmischen.“* Die Befragten aus Deutschland antworteten: 36,5 % ablehnend und 63,5 % zustimmend. Die Befragten aus Ungarn antworteten: 22,75 % ablehnend und 77,25 % zustimmend.

„Meiner Meinung nach könnte die Mediation dazu beitragen, dass im weitesten Sinne als Familien- und Liebesleben zu betrachtende Gesellschaftsfeld zu gestalten, indem sie die Gleichberechtigung der Parteien stärkt.“ Die Befragten aus Deutschland antworteten: 28,6 % ablehnend und 71,4 % zustimmend. Die Befragten aus Ungarn antworteten: 28,5 % ablehnend und 71,5 % zustimmend.

„Bei Familienstreitigkeiten würde ich das außergerichtliche Mediationsverfahren einem Gerichtsverfahren vorziehen.“ Die Befragten aus Deutschland antworteten: 27,75 % ablehnend und 72,25 % zustimmend. Die Befragten aus Ungarn antworteten: 28,5 % ablehnend und 71,5 % zustimmend.

„Meiner Meinung nach sollten die Mediationsverfahren gestärkt werden und mehr Raum erhalten.“ Die Befragten aus Deutschland antworteten: 25,5 % ablehnend und 74,5 % zustimmend. Die Befragten aus Ungarn antworteten: 17,4 % ablehnend und 82,6 % zustimmend.

„Anstatt neue ausführliche Vorschriften zu erlassen, sollte eine stärker am Menschen orientierte Überarbeitung der geltenden Rechtsvorschriften gefördert werden.“

Die Befragten aus Deutschland antworteten: 23,5 % ablehnend und 76,5 % zustimmend. Die Befragten aus Ungarn antworteten: 19,5 % ablehnend und 80,5 % zustimmend.

„Die Mediation kann ein nützliches Instrument sein, um mehr auf die Menschen ausgerichtete Lösungen für die hier untersuchten Probleme zu finden. (In der Doktorarbeit und meiner Forschung sind das Die gesellschaftliche, rechtliche und moralische Wahrnehmung und Entwicklung der Persönlichkeitsrechte der Frauen inkl. Selbstbestimmungsrechte).“ Die Befragten aus Deutschland antworteten: 18,0 % ablehnend und 82,0 % zustimmend. Die Befragten aus Ungarn antworteten: 21,0 % ablehnend und 79,0 % zustimmend.

Was uns sofort ins Auge sticht, ist, dass nicht nur die geschlechterspezifischen Aussagen sehr nah beieinander liegen (P), sondern dass auch länderspezifisch – mit Ausnahme der ersten Frage – keine relevanten Abweichungen in den Sichtweisen zu erkennen sind. Eindeutig ist jedoch, dass die Mediation von allen als eher positives und anzuwendendes Instrument angesehen wird und dass diesem Verfahren, zumindest in den im weitesten Sinne zu verstehenden Familienangelegenheiten, viel mehr Raum geboten werden sollte.

VIII. Fazit der Forschungsarbeit

Die vorliegende Dissertation hat sich der Aufgabe gestellt, die Entwicklung der Persönlichkeitsrechte der Frau nicht isoliert normativ und rein dogmatisch zu betrachten, sondern sie als Ausdruck eines vielschichtigen Zusammenspiels von Recht, Gesellschaft, Kultur und historischer Prägung zu analysieren. Ausgangspunkt der Untersuchung war die Erkenntnis, dass rechtliche Gleichstellung zwar formal in nahezu allen modernen Rechtsordnungen verwirklicht ist, ihre tatsächliche Umsetzung und gesellschaftliche Verankerung jedoch weiterhin erheblichen Spannungen ausgesetzt ist. Diese Spannungen lassen sich weder durch lineare Fortschrittserzählungen noch durch einfache Schuldzuweisungen erklären, sondern erfordern eine differenzierte, systemische Betrachtung. Gerade diese methodische Offenheit – die bewusste Verbindung von Rechtsdogmatik, Rechtsgeschichte, Rechtsvergleichung und empirischer Sozialforschung – bildet den roten Faden der gesamten Arbeit.

Bereits die rechtsgeschichtliche Analyse hat gezeigt, dass patriarchale Strukturen nicht als bloße Relikte vergangener Rechtsordnungen verstanden werden können. Vielmehr handelt es sich um tief verankerte Ordnungsmodelle, die über Jahrhunderte hinweg das Verhältnis zwischen

Familie, Staat und Individuum geprägt haben. Der *pater familias* fungierte dabei nicht nur als familienrechtliche Leitfigur, sondern als gesellschaftliches Strukturprinzip, das Autorität, Verantwortung und wirtschaftliche Macht in einer Person bündelte. Auch wenn diese Figur im Laufe des 20. Jahrhunderts rechtlich dekonstruiert wurde, verschwand das zugrunde liegende Denkmodell nicht, sondern passte sich veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen an. Die Arbeit zeigt insoweit, dass normative Reformen historische Leitbilder nicht automatisch auflösen, sondern diese häufig in transformierter Form fortwirken. Diese Transformation des Patriarchats stellt einen zentralen Befund der Arbeit dar. Die patriarchale Ordnung wirkt heute weniger durch explizite Rechtsnormen als vielmehr durch implizite Erwartungen, Rollenbilder und institutionelle Praktiken fort. Gerade diese Unsichtbarkeit erschwert eine juristische Erfassung und erklärt, weshalb rechtliche Reformen häufig hinter ihren eigenen Zielsetzungen zurückbleiben. Die formale Gleichstellung der Geschlechter verdeckt dabei nicht selten fortbestehende strukturelle Ungleichheiten, die sich insbesondere im Familienrecht, im Arbeitsleben und im Umgang mit geschlechtsbezogenen Konflikten manifestieren.

Der rechtsvergleichende Blick auf Deutschland und Ungarn hat diese Zusammenhänge weiter geschärft. Beide Rechtsordnungen teilen gemeinsame dogmatische Wurzeln im europäischen Privatrecht und insbesondere in der pandektistischen Tradition des 19. Jahrhunderts. Dennoch haben sie im Umgang mit gesellschaftlichem Wandel unterschiedliche Wege eingeschlagen. Deutschland reagiert auf bestehende Spannungen vornehmlich mit normativer Verdichtung, spezialgesetzlichen Regelungen und rechtspolitischem Aktivismus. Ziel ist es, bestehende Ungleichheiten durch rechtliche Steuerung zu korrigieren. Ungarn hingegen verfolgt eine Strategie der Rückbindung an traditionelle Familien- und Rollenbilder, die staatlich gefördert und politisch legitimiert werden. Der Vergleich macht deutlich, dass Gleichstellungspolitik stets im Kontext kultureller Selbstverständnisse und politischer Leitbilder zu verstehen ist.

Die Arbeit zeigt, dass beide Ansätze trotz ihrer Gegensätzlichkeit strukturell ähnliche Probleme erzeugen. In Deutschland besteht die Gefahr einer Entkopplung von Recht und gesellschaftlicher Akzeptanz. Rechtliche Gleichstellung wird nicht als selbstverständliche Folge gleicher Persönlichkeitsrechte wahrgenommen, sondern als politisches Projekt, das Widerstände provoziert. In Ungarn hingegen führt die Betonung traditioneller Leitbilder zu einer faktischen Re-Traditionalisierung, die formale Gleichberechtigung relativiert und individuelle Autonomie einschränkt. In beiden Fällen zeigt sich, dass Gleichstellungspolitik dann an ihre Grenzen stößt, wenn sie als Instrument politischer Steuerung verstanden wird und nicht als Ergebnis gesellschaftlicher Aushandlung. Die Dissertation verdeutlicht damit, dass normativer Anspruch und soziale Wirklichkeit in einem dauerhaften Spannungsverhältnis stehen.

Besonders deutlich wird diese Problematik in der wiederkehrenden Dynamik, die in dieser Arbeit als „ein Schritt vor, drei Schritte zurück“ beschrieben wurde. Rechtliche Fortschritte werden regelmäßig durch gesellschaftliche Gegenbewegungen relativiert oder sogar konterkariert. Diese Dynamik ist nicht zufällig, sondern Ausdruck eines systemischen Spannungsverhältnisses zwischen normativem Anspruch und sozialer Realität. Rechtliche Reformen greifen häufig punktuell ein, ohne die zugrunde liegenden kulturellen und sozialen Strukturen mitzudenken. Dadurch entstehen kurzfristige Verbesserungen, die langfristig neue Konflikte erzeugen.

Vor diesem Hintergrund gewinnt die eigene empirische Untersuchung dieser Dissertation besondere Bedeutung. Die Durchführung einer umfangreichen Befragung stellt innerhalb der juristischen Forschung nach wie vor eine Ausnahme dar. Sie erforderte nicht nur einen erheblichen methodischen und zeitlichen Aufwand, sondern auch die bewusste Öffnung der Rechtswissenschaft gegenüber sozialwissenschaftlichen Methoden. Die Konzeption der Fragebögen, ihre Durchführung und die Auswertung der Ergebnisse bildeten einen eigenständigen Forschungsprozess, der weit über eine bloße Illustration theoretischer Thesen hinausgeht. Die empirischen Ergebnisse bestätigen zentrale Annahmen der Arbeit in eindrucksvoller Weise. In beiden untersuchten Ländern wird eine deutliche Diskrepanz zwischen rechtlichem Anspruch und gelebter Realität wahrgenommen. Diese Wahrnehmung ist nicht auf einzelne gesellschaftliche Gruppen beschränkt, sondern zieht sich durch unterschiedliche Alters-, Bildungs- und

Geschlechtergruppen. Auffällig ist insbesondere, dass Unzufriedenheit mit bestehenden gleichstellungspolitischen Maßnahmen nicht nur von Frauen, sondern auch von Männern geäußert wird. Dies deutet darauf hin, dass die bestehenden Konflikte nicht als einseitiges Geschlechterproblem erlebt werden, sondern als gesellschaftliches Spannungsfeld, das alle Beteiligten betrifft. Vor allem dieser empirische Teil verleiht der Arbeit eine zusätzliche Tiefenschärfe und überprüft dogmatische Annahmen an der gesellschaftlichen Realität. Die Befragten äußern ein ausgeprägtes Bedürfnis nach Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit und Eigenverantwortung. Rechtliche Regelungen werden dann als gerecht empfunden, wenn sie als lebensnah, verhältnismäßig und konsistent wahrgenommen werden. Maßnahmen, die als ideologisch motiviert oder realitätsfern erscheinen, stoßen hingegen auf Ablehnung und verstärken bestehende Polarisierungen. Die empirische Untersuchung fungiert damit als Korrektiv juristischer Selbstgewissheiten und macht deutlich, dass formale Gleichstellung nicht automatisch zu subjektiv empfundener Gerechtigkeit führt.

Gerade an diesem Punkt setzt die Analyse der Mediation als ergänzendes Instrument an. Die Arbeit versteht Mediation nicht als Gegenmodell zum Recht, sondern als dessen notwendige Ergänzung. Viele geschlechtsbezogene Konflikte sind nicht primär Rechtskonflikte, sondern Ausdruck gestörter Kommunikation, unausgesprochener Erwartungen und struktureller Machtasymmetrien. Hier stößt das klassische gerichtliche Verfahren an seine Grenzen, da es auf Entscheidung und Durchsetzung, nicht jedoch auf Verständigung und Beziehungsgestaltung ausgerichtet ist. Mediation eröffnet einen Raum, in dem Konflikte auf einer anderen Ebene bearbeitet werden können. Sie ermöglicht es den Beteiligten, Verantwortung für ihre eigenen Interessen und Bedürfnisse zu übernehmen, ohne diese in ein Nullsummenspiel zu überführen. Insbesondere im Familienkontext bietet sie die Möglichkeit, langfristig tragfähige Lösungen zu entwickeln, die über eine bloße rechtliche Entscheidung hinausgehen. Internationale und europäische Entwicklungen, etwa die EU-Mediationsrichtlinie oder das Singapur-Übereinkommen, unterstreichen die wachsende Anerkennung dieses Ansatzes.

Die zentrale Schlussfolgerung dieser Dissertation lautet daher, dass die Gleichstellung der Frau weder durch formale Rechtsgleichheit noch durch politische Symbolik erreicht werden kann. Patriarchale Strukturen bestehen nicht fort, weil das Recht untätig wäre, sondern weil gesellschaftliche Lernprozesse komplex, widersprüchlich und konfliktbeladen sind. Recht kann diese Prozesse begleiten und rahmen, aber nicht erzwingen. Versuche, gesellschaftliche Wirklichkeit ausschließlich durch Normsetzung zu steuern, führen zwangsläufig zu Akzeptanzproblemen und Gegenbewegungen. Gleichzeitig zeigt die Arbeit, dass eine bloße Rückbesinnung auf traditionelle Rollenbilder ebenso wenig geeignet ist, bestehende Spannungen aufzulösen. Beide Extreme verkennen die systemische Natur des Problems. Eine nachhaltige Entwicklung kann nur durch einen integrativen Ansatz erreicht werden, der rechtliche Normen, empirische Erkenntnisse und außergerichtliche Konfliktlösungsmechanismen miteinander verbindet. Eine nachhaltige Gleichstellungspolitik muss daher Recht, Empirie und gesellschaftlichen Dialog miteinander verschränken.

Der Ausblick dieser Arbeit richtet sich daher auf eine Rechtswissenschaft, die sich stärker interdisziplinär versteht und gesellschaftliche Realität ernst nimmt. Empirische Methoden sollten künftig selbstverständlicher Bestandteil juristischer Forschung werden, insbesondere dort, wo Recht tief in soziale Beziehungen eingreift. Mediation und systemische Ansätze sollten nicht als Randphänomene, sondern als integraler Bestandteil moderner Rechtskultur begriffen werden.

Die vorliegende Dissertation versteht sich nicht als abschließende Antwort, sondern als Beitrag zu einer offenen, differenzierten und verantwortungsvollen Diskussion über Gleichstellung, Persönlichkeitsrechte und gesellschaftlichen Zusammenhalt. Sie plädiert für Maß, Reflexion und Dialog – und für ein Recht, das nicht spaltet, sondern verbindet. Zukünftige Forschung könnte insbesondere die langfristige Wirkung mediationsgestützter Verfahren im Familien- und Arbeitsrecht untersuchen sowie die Wechselwirkungen zwischen Gleichstellungspolitik und gesellschaftlicher Akzeptanz vertieft analysieren. Gerade in einer Zeit zunehmender gesellschaftlicher Polarisierung versteht sich diese Arbeit als Einladung zu einem sachlichen,

wissenschaftlich fundierten und zugleich praxisnahen Diskurs. Diese Dissertation zeigt, dass Gleichstellung weder ausschließlich durch rechtliche Reformen noch durch politische Symbolik erreicht werden kann. Vielmehr ist sie ein gesellschaftlicher und kultureller Prozess, dessen Gestaltung die Rechtswissenschaft aktiv mittragen muss. Der interdisziplinäre Ansatz dieser Arbeit – die Verbindung von Dogmatik, Rechtsgeschichte, Empirie und Mediation – kann dabei als Modell für zukunftsweisende Rechtsforschung dienen. Er macht deutlich: Wer die Rechte der Frau, die soziale Gerechtigkeit und den gesellschaftlichen Zusammenhalt ernst nimmt, muss über Normen hinausdenken, gesellschaftliche Wirklichkeit verstehen und innovative Methoden in die juristische Praxis integrieren.

IX. Literaturverzeichnis

- ABRAM, Helen-Ahlke Ehegesundheit – Überblick über die Entwicklungen anhand der Gesetzgebung im „Dritten Reich“, in: DÍKÉ 3(2):3-18, Pécs, 2019.
- ÀBRAHÁM, Edit – BARINKAI, Zsuzsanna – HERCZOG, Mária – LOVAS, Zsuzsanna – SZOTYORI NAGY, Viktória: Családi Mediáció. in: Mediáció. Közvetítői eljárások, SÁRINÉ-SIMKÓ, Ágnes Hrsg., Budapest 2012.
- ACSÁDY, Judit: A hazai feminizmus fénykora. A mozgalom előzményei és kibontakozása a századelőn, in: Feminista Almanach, Budapest, 2005.
- AKEL, Alexnder: Strukturmerkmale extremistischer und populistischer Ideologien – Gemeinsamkeiten und Unterschiede, 1 Auflage, Nomos-Verlag, 2021.
- ALBRECHT, Clara – RUDE, Britta: Wo steht Deutschland 2022 bei der Gleichstellung der Geschlechter? 75, Vorabdruck, ifo Institut München, München, 2022.
<https://www.ifo.de/publikationen/2024/aufsatz-zeitschrift/gender-gaps-reformoptionen-der-steuer-politik>.
- ALEXANDER, Nadja: UN-Übereinkommen zur internationalen Durchsetzung von Mediationsvergleichen, in: Zeitschrift für Konflikt-Management. 22, (5).
https://ink.library.smu.edu.sg/sol_research/3100
- ANGYAL, Pál: A Magyar büntetőjog tankönyve. Különös rész. II. kötetet, (Hrsg). Az Atheneum Irodalmi és nyomdai R.- Társulat, Budapest, 1915.
- ANGYAL, Pál: A szemérem elleni büntettek és vétségek., Attila-Nyomda Részvénytársaság, Budapest, 1937.
- BACKES, Uwe – JESSE, Eckhard: Extremismusforschung. Ein Stiefkind der Politikwissenschaft, in: Vergleichende Extremismusforschung, Hessisches Landesinstitut für Pädagogik, Wiesbaden, 1987.
- BARÁTH, Noémi: Az extrémizmus indikátorai, in: Kriminálpszichológiai Kutatóműhely, Jahrgang 4, Heft 1, 2023, Hrsg. Nemzeti Közszoigálati Egyetem, Budapest, 2023.
- BARHT, Gernot – KRABBE, Heiner: Familienmediation in Deutschland - Eine Einführung, in: „Die Mediation – Familie heute“, 04/2015, Institut für Kommunikation und Mediation, Leipzig.
- BARTÓK, Róbert: A terrorizmus elleni küzdelem kriminálpolitikai kérdései, Verlag-Universitas Győr Nonprofit GmbH, Győr, 2011.
- BASSA, Endre: Mit kell tudni a nőmozgalmakról?, MNOT–Kossuth Kiadó, Budapest, 1982.
- BASTINE, Rheiner – THEILMANN, Claudia: Mediation mit Familien. in: Das Handbuch der Beratung., Band 2: Ansätze, Methoden und Felder., 2 Bde. 2. Aufl., NESTMANN, Frank (Hrsg.), Tübingen, 2007.
- BASTINE, Rheiner: Familienmediation in der institutionellen Beratung, Shaker Verlag, Aachen 2006.
- BEAUVOIR, Simone: A második nem, passim. (zu Deutsch: „Das andere Geschlecht“), Gondolat-Verlag, Budapest, 1969.
- BEÉR, Andor – CSIZMADIA, János: Történelmünk a jogalkotás tükrében. Sarkalatos honi törvényeikből 1001–1949, Gondolat- Verlag, Budapest, 1966.
- BACKES, Uwe – JESSE, Eckhard: Extremismusforschung. Ein Stiefkind der Politikwissenschaft, in: Vergleichende Extremismusforschung, Hessisches Landesinstitut für Pädagogik, Wiesbaden, 1987.
- BELLING, Detlev W. – SZÜCS, Tünde: A német BGB általános része, in: Acta Universitas Szegediensis – Acta juridica et Politica, I. Nr. II, Hrsg. SZABÓ Imre, Szeged, 2011.
- BELLING, Detlev W. – SZÜCS, Tünde, Zitiert: FÜLLER, Eigenständiges Sachenrecht, Tübingen, 2006.
- BELLING, Detlev W. – SZÜCS, Tünde, Zitiert: BELLING, Dass Günstigkeitsprinzip imArbeitsrecht, Berlin, 1984.
- BELLING, Detlev W. – SZÜCS, Zitiert: BELLING, Die Verantwortung des Staates für die Normensetzung durch die Tarifpartner, 1991.
- BENKE, József: A magyar magánjog alapvetései, PTE-ÁJK-Polgárjogi Tanszék, Pécs, 2020.

- BENKE, Nikolaus: Ungleichheiten: die Geschlechter im Lichte des ABGB 1811, in: FISCHER CERMAK – HOPF – KATHREIN (Hrsg.), Festschrift 200 Jahre ABGB, Wien, 2011.
- BERGMANN, Anna: Die verhütete Sexualität. Die Anfänge der modernen Geburtenkontrolle, Rasch und Röhling Verlag, Hamburg 1992.
- BETTELHEIM, Charles: Die deutsche Wirtschaft unter dem Nationalsozialismus, 1. Ausgabe, (Hrsg.) Trikont-Theorie, München, 1974.
- BEYER, Karl: Die Ebenbürtigkeit der Frau im nationalsozialistischen Deutschland. Ihre erzieherischen Aufgaben, Leipzig, 1932.
- BLEKER, Johanna – LUDWIG, Svenja: Emanzipation und Eugenik. Die Briefe der Frauenrechtlerin, Rassenhygienikerin und Genetikerin Agnes Bluhm an den Studienfreund Alfred Ploetz aus den Jahren 1901–1938, Matthiesen Verlag, Husum, 2008.
- BODONYI, Edit – HEGEDÜS, Judit: A család fogalmának értelmezése. in: Család, gyerek, társadalom., Hrsg. Judit HEGEDÜS, Geisteswissenschaftliches Konsortium, Budapest, 2006.
- BOEHMER: Einführung in das bürgerliche Recht, Tübingen J. C. P. Mohr Verlag, 1996.
- BOLEMANT, Lilla – SZAPU, Mariann: „Bevezetés a gendertanulmányokba“- Egyetemi jegyzet; (Phoenix polgári társulás), Pozsony – Nyitra 2015.
- BOMB, Rita: Diplomarbeit – A közvetítői eljárás mint a polgári per alternatívája, Universität Miskolc, Fakultät für Staats- und Rechtswissenschaften, 2015.
- BOROWSKY, Peter: Sozialliberale Koalition und innere Reformen, Bundeszentrale für Politische Bildung, Online vom 05.04.2002.
<https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/zeiten-des-wandels-258/10109/sozialliberale-koalition-und-innere-reformen/>
- BROX, Hans – WALKER, Wolf-Dietrich: Allgemeiner Teil des BGBs 31. Ausgabe, Journal Nr. 23 ff. (hier). Nr 37, H. Vahlen Verlag, München, 2007.
- BUSCH, Tim: Die deutsche Strafrechtsreform. Ein Rückblick auf die sechs Reformen des Deutschen Strafrechts (1969 - 1998), Auflage 1, Nomos Verlag, 2005
- CARDILLI, Riccardo: Das römische Recht der Pandektistik und das römische Recht der Römer. in: Wie pandektistisch war die Pandektistik? Symposium aus Anlass des 80. Geburtstags von Klaus LUIG, (Hrsg.) Hans-Peter HAUSERKAMP und Tilman, REGEN, Verlag Mohr Siebeck, 2015.
- CSÁSZÁR, Kinga: „The Traditional Christian Family Model and the Legal Status of Women in Hungary (1867–1948)“, In Krakowskie Studia z Historii Państwa i Prawa 2017;10 (1), Krakau, 2017.
- CSATÁRI, Flóra-Dóra: Rendesen visszavetette a nők helyzetének javulását a világjárvány, Telex-Onlinezeitschrift, vom 31.03.2021.
<https://telex.hu/koronavirus/2021/03/31/rendesen-visszavetette-a-nok-helyzetenek-javulasat-a-vilagjarvany>
- CSIKY, Otto – FILÓ, Erika: Magyar Családjog, (Hrsg.) HVG-orac Lap és könyvkiadó Kft, Budapest 2023.
- DECASTELLO: Mediáció az egészségügyben, (Hrsg.) HVG-orac Lap és könyvkiadó Kft, Budapest 2010.
- DE GOUGES, Olympe: Declaration of the Rights of Woman and the Female Citizen, Erstausgabe 1791, Neuauflage (Eng.), Handcar Press, Middleton, 2024.
- DICKMANN, Christian R.: Konflikte lösen, Seven Tools Verlag, 2015.
- DITTRICH, Monika: Als Ehemänner nicht mehr vergewaltigen durften, Deutschlandfunk (Onlineausgabe, Archiv), vom 10.05.2022.
<https://www.deutschlandfunk.de/sexualstrafrecht-vergewaltigung-ehe-bundestag-100.html>
- DOLLNER, Thomas: Handbuch des in Oesterreich geltenden Eherechts, 2. Band, 2. Vermehrte und verbesserte Auflage, Wien und Triest: Geistinger'sche Buchhandlung 1818.

- ECKERT, Hans-Werner: Das Bürgerliche Gesetzbuch. in: ETIENNE – SCHULZE – HAGEN (Hrsg.): Deutsche Erinnerungsorte, Band II. Verlag C. H. Beck, München, 2001.
- EDWARDS, Susan: Sex and Gender in the Legal Process, London, Blackstone, 1996.
- EISENHARDT, Ulrich: Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Auflage, C.H. Beck Verlag, München, 1997.
- ÉLIÁS, Eszter – GYENGÉNÉ-NAGY, Márta – JELES, Judit – KISS, Károly – DR. KÓRÖS, András – KREÉMERY, András: A bírósági közvetítésről - mindenkinek - Kézikönyv a jogviták békés rendezéséhez, HVG-orac Lap és könyvkiadó Kft, Budapest, 2016.
- ESER, Albin: Sexualität im alten und neuen Strafrecht, Pro-Familia Informationen, 1973.
- ESER, Albin: Reform des deutschen Abtreibungsstrafrechts. Entwicklung und gegenwertiger Stand. Eine Übersetzung ins Japanische von K. Asad Hogaku Zasi, Band 1986/32.
- ESER, Albin: Strafrechtsreform in Polen und Deutschland, Untersuchungshaft, Hilfeleistungspflicht und Unfallflucht: viertes deutsch-polnisches Kolloquium über Strafrecht und Kriminologie, Nomos Verlag Baden- Baden, 1991
- ESER, Albin: Die Entwicklung des deutschen Strafrechts im letzten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts, Sogagn law jurnal 2, 1999.
- EVERLING, Ulrich: Gutachten für den 58. Deutscher Juristen Tag in München 1990, C68 ff. – C 91.
- FABINYI, Tihamér: A választottbíráskodás, második, bővített kiadás, Váci Királyi Országos Fegyintézet Könyvnyomdája, Budapest, 1926.
- FEHÉR, Lenke– GÜRGÉNYI, Ilona – GULA, József – HORVÁTH, Tibor – LÉVAL, Miklós – SÁNTHA, Ferenc – VÁRADI, Erika: Magyar Büntetőjog. Különös Rész, Complex Kiadó, Budapest, 2009.
- FEHÉR, Lenke: A nemi szabadság elleni bűncselekmények problémái nemzetközi kitekintésben. Jogi Iránytű, Informationsveröffentlichung des Rechtswissenschaftlichen Instituts der Ungarischen Akademie der Wissenschaften. 2011. Nr. 2, Budapest. 2011.
- FISCHER, Hans-Rudi: Systemisches Coaching: Philosophische, methodische und praktische Grundlagen. in: Familiendynamik, 43 (01), 2018, 6-13, Klett-Cotta Verlag Stuttgart, 2018.
- FOUCAULT, Michel: Le pouvoir psychiatrique: Cours au Collège de France, 1973–1974. Paris, 1974, Neuauflage durch Seuil Verlag, Montrouge, 2003.
- SCHILLER, Friedrich: Würde der Frauen, (Auszug), Musenalmanach, Johann Friedrich Cotta Verl., Tübingen, 1796.
- GÁSPÁR, Ferenz – HALAS, László A Budapesti Nemzeti Bizottság jegyzőkönyvei 1945–1946. Budapest, Budapest Főváros Levéltára, 1975.
- GATHMANN, Peter – PAUL, Martina: Narziss Goebbels: Eine Biografie.: Eine psychohistorische Biografie, 2009.
- GEBREMESKEL, Asmayt: Systemisches Coaching vs. Beratung in Bezug auf Mitarbeiter in einem Unternehmen – Abschlussarbeit in der Ausbildung systemisches Coaching, IKK-Radius (Institut für Kommunikation und Konfliktlösung), Lübeck-Frankfurt a. M., 2024.
- GELLES, Richard J.: Spouse abuse: theoretical explanations. / Ponzetti, J. Jr. (Hrsg.: International Encyclopedia of Marriage and Family. USA, Macmillan Reference, 2003
- GIRMAL, Pierre: Introduction à l'histoire mondiale de la femme 7, zitiert in: KÉRI, Katalin: Ich tauche meine Feder in einen Regenbogen, passim, Pécs, 1999.
- GROSSCHMID, BÉNI: Magánjogi előadások, Jogszabálytan, Athenaeum Irodalmi és Nyomdai R.-Társulat, Budapest 1905.
- Goffmann Daniel: The Ottoman Empire and Early Modern Europe (New Approaches to European History, 24), Cambridge University Press, Cambridge, 2022.
- GUSY, Christoph: Die "freiheitliche demokratische Grundordnung" in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Archiv des öffentlichen Rechts, Vol. 105/2, Verlag, Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, 1980.
- HAMZA, Gábor: The Role of Emperor Joseph II in the Development of the Teaching of Law “, in: Juridical Current 17 (2014), Targue-Mures, Rumänien, 2017.
- HAFERKAMP, Hans-Peter: Georg Friedrich Puchta und die „Begriffsjurisprudenz“,

- Klostermann Verlag, Frankfurt am Main, 2004
- HECHT, Patricia – RIESE, Dinah: Mehr Bauchfreiheit, TAZ- Onlinezeitschrift, 09.04.2024.
<https://taz.de/Schwangerschaftsabbrueche-in-Deutschland/!6000620&s=Mehr%2BBauchfreiheit/>
- HECHT, Patricia: Große Mehrheit für Legalisierung, TAZ- Onlinezeitschrift, 15.04.2024.
<https://taz.de/Umfrage-zu-Abtreibungen-in-Deutschland/!6004352/>
- HELL, Judit: Egy-testvér lesz minden ember! A nemek viszonya a globalizálódó világban.
in: *Magyar Tudomány* XLVII. /CIX. / (2002) évf., 3. sz., 2022.
- HELLWIG, Gisela: Frauen in Deutschland. Weg zur Gleichberechtigung, in: Informationen zur politischen Bildung, (1997) 254, (Hrsg.) Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, München, 1997
- HERGER, Cs. Eszter – KATONÁNÉ-PEHR, Erika: Zitiert: ALMÁSI, Házassági jog. in: SZLADITS Károly (szerk.): A magyar magánjog II.; HERCZEGH, Magyar családi és öröklési jog. Budapest 1882.
- HERGER, Cs. Eszter – KATONÁNÉ-PEHR, Erika: Magyar Családjog, Hrsg. FÁBIÁN Adrián, Eigenverlag Pécsi Tudományegyetem Állam – és Jogtudományi kar, Pécs, 2021.
- HERGER, Cs. Eszter – KATONÁNÉ-PEHR, Erika: Zitiert: IJOTEN HEGEDŰS, Családjog.
<http://ijoten.hu/szocikk/csaladjog>;
- HERGER, Cs. Eszter: A nővételtől az állami anyakönyvvezetőig, Dialog Campus Verlag, Budapest-Pécs, 2006.
- HERGER, Cs., Eszter: A nőtartás a Magánjogi Törvénykönyvben (1928) a 19. századi előzmények tükrében, in: JURA, 2011/2, S. 70–83, Pécs, 2011.
- HERGER, Cs. Eszter: A modern magyar házassági vagyonjog kialakulása és rendszere a német jogfejlődés tükrében, Schenk Verlag, Passau. 2017.
- HERGER, Cs. Eszter: Szemelvények a magyar családjog 1848 utáni történetéhez: Népi jogélet és bírósági praxis – családjogi perek iratanyagából a Pécsi Királyi Törvényszék előtt, Pécs, 2017.
- HERGER, Cs. Eszter: Szakrális kontra szekuláris értékek a polgári modernizáció korában, Diké 217/1, Pécs, 2017. HINTERBERGER, Georg: Das Frauenideal im Nationalsozialismus, (Hrsg.) Open Publishing GmbH, Norderstedt, 2018.
- HERGER, Cs. Eszter: A mediáció a magyar bontójogban 1952 előtt, in: Diké 2019/3/ Nr.1, Pécs, 2019.
- HERGER, Cs. Eszter: A házasság felbonthatóságának megítélése. in: HERGER – KATONÁNÉ-PEHR Magyar Családjog, Hrsg. FÁBIÁN Adrián, Eigenverlag Pécsi Tudományegyetem Állam – és Jogtudományi kar, Pécs, 2021.
- HITLER, Adolf: Mein Kampf, in der Volksausgabe von 1943, München, 1943.
- HORN, Reiner: Die Familienideologie im Dritten Reich. Hamburger Abendblatt vom 11. 9. 2007.
<https://www.abendblatt.de/politik/deutschland/article107325314/Die-Familien-Ideologie-im-Dritten-Reich.html>
- HORN, Claus-Henrik: Monographie – Anwaltliche Werbung mit Mediator und Mediation, Peter Lang Verlag, 2006.
- HORVÁTH, Attila: Educational Policy of the Soviet Dictatorship in Hungary, In: Polgári Szemle, Jg. 13, Sonderausgabe 2017, 2017, Budapest.
- HÖRNLE, Tatjana: Warum § 177 Abs. 1 StGB durch einen neuen Tatbestand ergänzt werden sollte. in: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, Jahrgang 10, Ausgabe 4/2015, Bochum, 2014.
- ISFEM, Osman: Zur gesetzlichen Normierung des entgegenstehenden Willens bei Sexualdelikten Ein Beitrag zu aktuellen Reformüberlegungen. in: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, Jahrgang 10, Ausgabe 4/2015, Bochum, 2014.
- JAGGAR, Alison: Political philosophies of Women's liberation. in: VETTERLING – BTAGGIN, – ELLISTON (Hrsg.), Feminism and philosophy. Savage: Rowman & littlefield publishers, inc., 1977.

- JAHN, Gerhard: Bundesminister der Justiz - in der ersten Lesung des Entwurfs eines ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts, Deutscher Bundestag, 7, Wahlperiode; Drucksache 7/650, 1973.
<https://dserver.bundestag.de/btd/07/006/0700650.pdf>.
- JÁNOSSY, Gábor: Der Feminismus in Ungarn, (A feminizmus Magyarországon), Eigenausgabe, Szombathely, 1911.
- JOBBÁGYI, Gábor: Orvosi jog. Hippokratésztól a klónozásig, Szent István Társulat (Hrsg.), Budapest, 2007.
- JOHN Birgit. – STUTZER Erik: Erwerbsverhalten von Erziehungsurlauberinnen. in: Zeitschrift für Familienforschung; (Hrsg.) University of Bamberg Press, Jahrgang 14, Nummer 2002/3, 2002.
<https://www.ssoar.info/ssoar/handle/document/28281>
- JUNG, Friderike – KILL, Klaus-Peter: Ein Jahr Mediationsgesetz. Vom Nutzen und Nachteil für Anbieter und Verbraucher. in: Konflikt Dynamik, Heft 4/2013, 312 – 318. Siehe auch: Onlineredaktion Haufe, Mediationsgesetz: Bald mehr Streitkultur statt langer Rechtsstreitigkeiten, 2012.
- KAJTÁR; ISTVÁN – HERGER, Cs. Eszter: Egyetemes állam és jogtörténet, Budapest, 2015.
- KERTÉSZ, Tibor: Mediáció a gyakorlatban, Bíbor Kiadó, Miskolc, 2010.
- KÉRI, Katalin: Tollam szivárványba mártó, Források az erópai nő történet köréből, az ókortól a 20. századig, Pécs, 1999.
- KÉRI, Katalin: A nők helyzete Magyarországon az 1950-es évek első felében, Konferenz, Dunaújváros, 02.05.2000.
- KILIAN, Matthias – SABEL, Oliver – v. STEIN, Jürgen: Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz, Deutscher Anwaltsverlag, 2008.
- KISS, János: Az abortuszról. Érvek és ellenérvek, Cserépfalvi Verlag, Budaest 1992.
- KLISICS, Diána: Mediáció családjogi ügyekben – a gyökerekről és a sajátosságokról in: Márkus Dezső összehasonlító jogtörténeti kutatócsoport folyóirata (DIKÉ) Nr. 2019/1, Pécs, 2019.
- KONRÁD, Flóra: Születésszabályozás. Fogamzásgátlás, abortusz, szexuális nevelés, in: Művelődés Tudomány- és Orvostörténeti Folyóirat, 2021, Vol. 11, Nr. 22, Budapest, 2021.
- KORNIS, Julius: Education in Hungary, Studies of the International Institute of Teachers College, (Hrsg.) Columbia University, New York 1932.
- KOVÁCS, Alajos: A magyar választójogi reformok számszerű hatása, Magyar Királyi állami Nyomda, Budapest, 1925.
- KÖHLER, Helmut: Einführung zum BGB, 79. Auflage, C.H. Beck Verlag, München, 2017.
- KÓNYÁNÉ-SIMICS, Zsuzsa: A Ptk alapelveiről és változásairól. in: Acta Universitatis Szegediensis: acta juridica et politica, Hrsg. SZABÓ Imre, Tanulmányok Dr. Besenyei Lajos egyetemi tanár 70. születésnapjára, Band 69, 1-48 Szeged, 2007.
- KRAMER, Helmut: Die Entstehung des Rechtsberatungsgesetzes im NS-System und sein Fortwirken (Justizgeschichte Aktuell- Online).
<https://www.kramerwf.de/veroeffentlichungen-und-eigene-fundstellen/schriften-von-helmut-kramer-gesamtverzeichnis>
- KRATZER, Isabel: Die Geschichte des Vergewaltigungstatbestandes – Aufbruch contra Konservierung, in: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Vol. 93, Nomos Verlag, 2010
- KUHN, Anette – ROTH, Valentine: Frauen im deutschen Faschismus Band 1, 3. Aufl., Schwann Verlag, 1987
- L.-NAGY, Zsuzsa: Magyarország története 1919–1945, Verlag Multiplex Média, Debrecen, 1991.
- LADÁNYI, Andor: Két évforduló. A nők felsőfokú tanulmányainak száz éve. in: Educatio 5:3, 1996/3, Budapest, 1996
- LÁBADY, Tamás: A magánjog általános tana, 4. Auflage, Szent István társulat – Az Apostoli Szentszék Kiadója Budapest, 2017.

- LÁSZLÓFI, Viola – SÁNDOR Judit: Women Facing the Committee: Decision-Making on Abortion in Postwar Hungary, in: Hungarian Historical Review, New Series of Acta Historica Academiae Scientiarum Hungaricae Vol. 12, Nr. 3 (2023).
- LEHKER, Mariann: Frauen im Nationalsozialismus: Wie aus Opfern Handlanger der Täter wurden; eine nötige Trauerarbeit, Materialis Verlag, 1984.
- LEMBKE, Ulrike: Warum die „Reform“ des Sexualstrafrechts keine ist, VerfBlog (Online), 2016. <https://verfassungsblog.de/warum-die-reform-des-sexualstrafrechts-keine-ist/>
- LÉVY, Bernad-Henri: Sartre százada. Sater és a nők: Egy szerelem akit Hódnak hívtak, Nagyvilág, 2001/2.
- LIMBACH, Jutta: Die Frauenbewegung und das Bürgerliche Gesetzbuch: Müller Jur. Verl., Heidelberg, 1990.
- LOVAS, Zsuzsa – HERCZOG, Mária :Mediáció, avagy a fájdalommentes konfliktuskezelés, Wolters Kluwer Hungary GmbH Verlag, Budapest 2019.
- MÁRKUS, Dezső: A nő választójoga, in: A választójog, Budapest, 1912.
- MALMENVALL, Simon: The Austrian General School Ordinance and the Establishment of Compulsory Primary Schooling in the Habsburg Empire (1774) “, *Šolska kronika* 2024.
- MATUZ, Jozef: Das Osmanische Reich. Grundlinien seiner Geschichte-, 5. Auflage, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt, 2008.
- MILNE, Anna – FOLBERG, Jay – SALEM, Peter: The evolution of divorce and family mediation, Guilford Publications, NY, 2004.
- MITSCHE, Wolfgang: Die erkennbare Willensbarriere gem. § 177 Abs. 1 StGB. in: Kriminalpolitische Zeitschrift, 2018/6, 2018
- MONORI, Gábor: Doktorarbeit, (PTE-ÁJK), Esélyegyenlőség és feminista jog – a női jogok pragmatikus érvényesülése, Pécs, 2011.
- MORVAY, Krisztina: Van-e az államnak keresnivalója polgára hálószerájában? in: Beszélő, 1996. 1. Jahrgang, Nr. 5, Budapest, 1996.
- MÖHN, Heinz – SIEBEL, Anke: Systemisches Coaching. Lehrbuch für praxisorientierte Ausbildung. Arbeitsunterlagen, Hrsg., Radius-IKK Institut für Kommunikation und Konfliktmanagement, Cuviller Verlag Göttingen, Lübeck, 2014.
- MÖHN, Heinz – SIEBEL, Anke: Mediation. Lehrbuch für praxisorientierte Ausbildung. Arbeitsunterlagen, Hrsg., Radius-IKK Institut für Kommunikation und Konfliktmanagement, Cuviller Verlag Göttingen, Lübeck, 2014.
- MÖHN, Heinz: Geschichte der Mediation (Handout für die Ausbildung zum Zert Med., Mediationsagentur Berlin), 2015.
- MÜLLER-FREIENFELS, W.: The Marriage Law Reform of 1976 in the Federal Republic of Germany. in: International & Comparative Law Quarterly, Vol. 28 /2 Cambridge University Press, 2008.
- NAGL-DOCEKAL, Herta: Ako možno byť demokratom bez feministickej orientácie, in: Rozhovory Aspektu z rokov 1993 – 1998, Aspekt, Bratislava, 2007.
- NAGY, MÁRTA: Bírósági Mediáció, Verlag Bába és Társai, 2011.
- NAGYPÁL, Szabolcs: A családjogi közvetítés (mediáció) alapelvei és sajátosságai, in: Családi Jog, 2011, (IX. évf.) Nr. 1, 2011.
- NÁNAY, Mihály: A női választójog – Sajtómegjelenés, Rubicon Institut Ungarn, Online Ausgabe vom 10.03.22. <https://rubiconintezet.hu/2022/03/10/a-noi-valasztojog/>
- NÉMETH, Zoltán – SZILÁGYI András, Mediáció a gazdasági ügyekben - Hatékonyság, proaktivitás, gazdaságosság Kutatási összefoglaló tanulmány, in: Magyar Jogász Szemle (MJSZ) 2020/4 A.o-Ausgabe. (Hrsg. HVG-Orac Verlag, Budapest, 2020. <https://szakcikkadatbazis.hu/doc/3871064>

- NEUMANN, Alexander – BENKERT, Manfred – HABLINGER, Sonja – LANG, Silvia – PERL, Erhard: Mediationsausbildung. Berufsausbildung, Weiterbildung oder Hobby? Linde Verlag Ges.m.b.H., 2010.
- NIZSALOVSKY, Endre: A család jogi rendjének alapjai, Akadémia Kiadó, Budapest, 1963.
- NOTZ, GISELA: Frauen in der Mannschaft. Sozialdemokratinnen im Parlamentarischen Rat und im Deutschen Bundestag, 1948/49 bis 1957, Bonn, 2003.
- NOTZ, GISELA: Perspektiven sexueller Selbstbestimmung in der Familienplanung, Arbeitskreis Familiengesundheit, Online (pdf), vom 03.11.2010.
- NOTZ, GISELA: Warum flog die Tomate? Die autonomen Frauenbewegungen der Siebzigerjahre, Verlag AG Spack-Bücher, Neu-Ulm, 2018.
- NIPPERDEY, Thomas: Deutsche Geschichte 1866 – 1918. Band 2, Machtstaat vor der Demokratie, Verlag C.H. Beck, München 1992.
- ORCSIK, Judit: Bírószági közvetítés kontra piaci mediáció, jogászvilág.hu, (Online Ausgabe) 2016.
<https://jogaszvilag.hu/cegvilag/birosagi-kozvetites-kontra-piaci-mediacio/>
- PACZOLAY, Péter: Vortragsreihe, Das Verhältnis zwischen öffentlichem Recht und Zivilrecht im Grundgesetz – bzw. die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Zivilgesetzbuches, Lilafüred, 2013 (A közjog és a civiljog kapcsolata az Alaptörvényben – avagy a Ptk. alkotmányos alapjai.)
http://www.mkab.hu/letoltesek/kozjog_civiljog_kapcsolata_paczolay_peter.pdf
- PAP, Tibor: Magyar Családjog, Budapest, 1982.
- PAPP, Zoltán: Egy szülészorvos naplójából [Aus dem Tagebuch eines Geburtshelfers], Betűvirág Verlag, Budapest, 2012.
- PAPATHANASIOU, Konstantina: Das reformierte Sexualstrafrecht – Ein Überblick über die vorgenommenen Änderungen. in: Kriminalpolitische Zeitschrift, 2016/2, 2016.
- PEHLEMANN, René: Die Verankerung der Klassischen Sozialprinzipien im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, München, 2007.
- PETŐ, Andrea – SVÉGEL, Fanni: Nationalism, Pronatalism, and the Guild of Gynecology: The Complex Legacy of Abortion Regulation in Hungary, in: Central European History, Volume 57, Issue 4, Hrsg. Cambridge University Press, Cambridge, 2024.
- PETŐ, Andrea: Women's Rights in Stalinist Hungary: the abortion trials of 1952-53, in: Hungaria Studies Review, 29 (2002), 2022.
- PETŐ, Andrea: Das Unsagbare erzählen. Sexuelle Gewalt in Ungarn im Zweiten Weltkrieg, Wallsteinverlag, Göttingen, 2021.
- PEUCKERT, Rüdiger: Familienformen im sozialen Wandel, 9. Auflage, Springer Verlag, Berlin, 2019.
- PFAHL-TRAUGHER, Armin: Politischer Extremismus – was ist das überhaupt? in: Bundesamt für Verfassungsschutz (Hrsg.): Bundesamt für Verfassungsschutz. 50 Jahre im Dienst der inneren Sicherheit. 2013.
- PFEIFER, Thomas: New Yorks kleine Schwester, In: Frankfurter Allgemeine Zeitung (Online) vom 07.08.2019
<https://www.faz.net/einspruch/was-das-un-mediationsuebereinkommen-vorsieht-16322519.html>
- PFLANCZER, Jolán: A háború és a nő érvényesülése, in: A Nő, 05.04. 1915, Budapest, 1915.
- PUCHTA, Georg-Friedrich: Pandekten, Leipzig, 1877.
- PUTZKE, Sabine: Die Strafbarkeit der Abtreibung in der Kaiserzeit und in der Weimarer Zeit. Eine Analyse der Reformdiskussion und der Straftatbestände in den Reformentwürfen (1908-1931), Berlin, 2003
- RABE, Heike: Sexualisierte Gewalt im reformierten Strafrecht, Bundeszentrale für Politische Bildung, Onlinearchiv, 20.01.2017.
<https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/240913/sexualisierte-gewalt-im-reformierten-strafrecht-ein-wertewandel-zumindest-im-gesetz/>
- ROMSICS, Ignác: Bethlen István. Politikai életrajz, Budapest, 1991.

- RÜTHERS, BERND – STADLER, Astrid: Allgemeiner Teil des BGB, 18. Auflage, C.H.Beck, Nördlingen, 2014.
- ROSENBERG, Marshall B.: Gewaltfreie Kommunikation. Eine Sprache des Lebens, Neuauflage 2016.
- ROSENBERG, Marshall B.: Übungen für Selbststudium und Seminar, 13. Auflage, 2016.
- RÚZS-MOLNÁR, Krisztina: A mediáció gyakorlati szemmel., in: Acta Juridica et Politica LXXX., Ünnepi kötet Dr. ZAKAR ANDRÁS c. egyetemi tanár 70. születésnapjára., Szeged, 2017.
- SCHLÜTER, Wilfried – SZABÓ, Helga: A német családi jog áttekintése in: Acta Universitas Szegediensis – Acta juridica et Politica, III. Nr. 2, Hrsg. SZABÓ Imre, Szeged. 2013.
- SCHMID, KATHRIN: Schutz vor Gewalt - nicht vor Vergewaltigung, Die „Tagesschau“ – Online – ARD-Studio, Brüssel, 07.02.24.
<https://www.tagesschau.de/ausland/europa/frauen-gewalt-eu-100.html>
- SCHÖNFELDER, Jasmin: Die Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft von 1811 bis zur Reform 2012/2013, Diplomarbeit (Mag. iur.), Karl-Franzens-Universität Graz, 2013.
- SCHULTE-NÖLKE, Hans: Die schwere Geburt des Bürgerlichen Gesetzbuchs. in: Neue juristische Wochenschrift, 49. Jg., 1996., Heft 27, 1705 – 1710., Münster, 1996.
<https://www.studocu.com/de/document/universitat-osnabruck/grundlagen-staats-und-europarecht/aufsatz-schulte-nolke-die-schwere-geburt-des-bgb/22959980>
- SCHWAB, Dieter – LÖHNIG, Martin: Einführung in das Zivilrecht, 18. Auflage, Heidelberg, 2010.
- SCHWAB, Dieter: Familienrecht, 13. Auflage, C.H. Beck Verlag, 2020.
- SCHRÖDER, Rudolf: FamRZ-Buch 19: Familienmediation, 2004/02 Broschur, (Einführende Gedanken ff.) Gieseking-Verlag, Bielefeld, 2004.
- SELIGER, Marco: «Nein heißt Nein?»: Deutschland blockiert neues EU-weites Sexualstrafrecht, in: Neue Züricher Zeitung- Online- 07.02.2024
<https://www.nzz.ch/international/nein-heisst-nein-deutschland-blockiert-neues-eu-weites-sexualstrafrecht-ld.1777735>
- SIMÁNDI, Iren: Küzdelem a nők parlamenti választójogáért Magyarországon 1848 – 1938, Gondolat Verlag, Budapest, 2009.
- SIPOS, Péter: Legális és illegális munkásmozgalom (1919–1944), Gondolat Verlag, Budapest, 1988.
- SÓLYOM, László: Az alkotmánybíráskodás kezdetei Magyarországon, Osiris Verlag, Budapest, 2001.
- STAMMBERGER, Wolfgang: Die Geschichte der Strafrechtsreform bis zum Strafgesetzentwurf 1962, in: Probleme der Strafrechtsreform, Stuttgart, 1963.
- STAUPÉ, Gisella – VIETH, László: Die Pille. Von der Lust und von der Liebe. Reinbek, 1996.
- STAVEMANN, Harlich H.: Sokratische Gesprächsführung – in Therapie und Beratung. (2. Auflage), Beltz Verlag, Weinheim- Basel, 2007.
- STEINKE, Ronen: Als Vergewaltigung in der Ehe noch straffrei war, in: Süddeutsche Zeitung, 04.07.2017.
<https://www.sueddeutsche.de/leben/sexuelle-selbstbestimmung-als-vergewaltigung-in-der-ehe-noch-straftfrei-war-1.3572377>
- STORM, Monika: 90 Jahre Frauenwahlrecht, Landeszentrale für Politische Bildung Rheinland-Pfalz, Mainz, 2009.
- STÖSS, Richard: Kritische Anmerkungen zur Verwendung des Extremismuskonzepts in den Sozialwissenschaften, Bundeszentrale für politische Bildung, Online, 2015.
https://www.politische-bildung.rlp.de/fileadmin/download_neu/Frauenwahlrecht.pdf
- STRAUB L. Gyula; Az országos Nőképző Egyesület Budapesti „Veres Pálné” Leányközpontjának Értesítője – Az 1918-1919 és 1919-1920 iskolai éveoróll, Hrsg. STRAUB L. Gyula, Budapest, 1920.
- SZABÓ - EMILNÉ, Egészségügyi helyzet, 1971, Hrsg. Ungarisches Statistisches Landesamt, Budapest 1972.
- SZAPOR, Judit: Hungarian Women’s Activism in the Wake of the First World War: From Rights to Revanche, Hrsg. Bloomsbury Academic, London/New York, 2019.

- SZIGLIGETI, Viktória: A házassági bontóper megelőző előkészítő eljárás., Jogtudományi Közlöny, Nr.: 1954/7-8
- SZIKORA, Veronika: Az új magyar Polgári Törvénykönyv kodifikációja és társasági jogi összefüggései (nemzetközi kitekintéssel). in: SZALMA József (szerk.): A Magyar Tudomány Napja a Délvidéken: 2012. Újvidék: Vajdasági Magyar Tudományos Társaság, 2013.
- SZIKORA, Veronika: Civilisztika, Nemzeti Közszerológati Egyetem – Vezető- és Továbbképző Intézet, Budapest, 2014
- SZIL, Péter: Miért bántalmaz? Miért bántalmazhat? Habeas Corpus Munkacsoport, Budapest, 2005.
- SZOMORA, Zsolt: Az erőszakos nemi bűncselekmények kényszerítési eleméről, in: Büntetőjogi Kodifikáció Nr. 2, Budapest, 2008.
- SZOMORA, Zsolt: A nemi bűncselekmények alapkérdései, Rejtjel Kiadó, Budapest, 2009.
- TARJÁN, Tamás: Svájc választójogot ad a nők számára, Rubicon.hu, Onlinearchiv.
<https://rubicon.hu/kalendarium/1971-februar-7-svajc-valasztojogot-ad-a-nok-szamara>
- THIERY, Claus – RENSCHKE, Sandra: Der Mediationsvergleich wird weltweit vollstreckbar, LTO – Online 19.08.2019; (Legal Tripune Online), 2019.
<https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/singapur-konvention-meditationsvergleich-international-vollstreckbar-voraussetzungen-kein-eu-beitritt>
- TIDL, Georg: Die Frau im Nationalsozialismus, Europaverlag, 1984.
- TÓTH, Gábor-Attila: „Az emberi méltósághoz való jog és az élethez való jog“, in: HALMAI GÁBOR – TÓTH GÁBOR ATTILA (Hrsg.), Emberi jogok, Osiris Verlag, Budapest, 2003.
- TÓTH, Gábor-Attila: Entscheidung 23/1990. (X. 31.) des Ungarischen Verfassungsgerichts über die Todesstrafe In: GARDOS-OROSZ – ZAKARIAS (Hrsg.), Az Alkotmánybírósági gyakorlat. Az Alkotmánybíróság 100 elvi jelentőségű határozata (1990–2020), Erster Band, HVG-ORAC Verlag, Budapest 2021
- TÓTH, Olga: Láthatatlan ügyek: a nők elleni erőszak és a prostitúció kezelésének intézményes mechanizmusa. in: JUHÁSZ B. (Hrsg.) A nőtlen évek ára. A nők helyzetének közpolitikai elemzése., Im Auftrag von Magyar Női Érdekvégyesítő Szövetség (Verband für die Interessenvertretung der Frauen), Budapest, 2014.
- TÓTH, Olga: A nők elleni párkapcsolati erőszak Magyarországon. Az elmúlt 20 év kutatási eredményeinek összegzése. in: Társadalomtudományi Szemle (socio.hu), Nr.30/2, 2063-0468(4), Budapest, 2018.
- TRAYTLER, Endre: Sajátosságok a nemi büntettek területén, Magyar Jog, 1963. Nr. 6., Budapest, 1963.
- TRENCZEK, Thomas – BERNING, Detlev – LENZ, Christina – WILL, Hans-Dieter: Mediation und Konfliktmanagement, 2, Auflage, Nomos Verlag, 2017.
- UNGER-SOYKA, Brigitte: Das Ehe- und Familienleitbild der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Diplomarbeit, Freie Universität Berlin, Berlin, 2009.
- V. BEHREN, Dieter: Die Geschichte des § 218 StGB. Rothenburger Gespräche zur Strafrechtsgeschichte, Band 4, Psychosozial Verlag, Neuauflage, Rothenburg o.d.T., 2020.
- V. LISZT, Franz – DELAQUIS, Ernst: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Auflage 24., Berlin, 1914.
- V. SAVIGNY, Friedrich-Carl Graf: System des heutigen römischen Rechts III., Berlin, 1849.
- V. WINIWARTER, Joseph: Das Personen-Recht nach dem Oesterreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, Band I, Wien, 1831.
- VARGA, Szabolcs: A családi közvetítés (mediáció) specifikumai és problémái in: De iurisprudentia et iure publico – Jog- és politikatudományi folyóirat (DIEIP), 2009/3 Nr.2, Szeged, 2009.
- VARGHA, Ferenc: Az erőszak és fenyegetés fogalma a büntetőjogban, Magyar Igazságügy XXXVII. kötet., a Magyar Igazságügy Kiadóhivatala, Budapest, 1892.
- VASTAGH, Pál: Az első magyar Polgári Törvénykönyv – 1959. évi IV. törvény, in: Köszjogi Szemle -KJSZ, Online, 2023.
- VÉKÁS, Lajos: The Codification of Private Law in Hungary in Historical Perspective in: Annales Vol 51/2010, (Auszug) Orac Kiadó Budapest, Budapest, 2010.

- VÉKÁS, Lajos: Adalékok a Polgári Törvénykönyv történeti és összehasonlító jogi értékeléséhez, in: Polgári Szemle, 2016, 1–3, Budapest, 2016.
- VÉKÁS, Lajos: A Kodifikációs Főbizottság 2000. június 1-jei határozata, in: PJK – Polgári Jogi Kodifikációk 2020/2, Hrsg. Hvgorac GmbH Verlag, Budapest, 2020.
- VÉKÁS, Lajos: A Polgári Törvénykönyv első hét évéről, in: Jogtudományi Közlöny 2021/3, Hrsg. Hvgorac-Verlag, Budapest, 2021.
- VILÁGI, Máté: A szívhangrendelet nem hatott érdemben az abortuszokra, Telex Online, 04.11.2025.
<https://telex.hu/techtud/2025/11/04/abortusz-szivhangrendelet-statisztika-alakulas>
- VILÁGHY, Miklós: Az új szakasz és a törvényalkotás elvi kérdései. In: A Magyar Tudományos Akadémia II. Osztályának Közleményei, 5. Kötet, Budapest, 1954.
- WAGNER, Michael – VALDÉS-CIFUENTES, Isabel: Die Pluralisierung der Lebensformen – ein fortlaufender Trend? in: Comparative Population Studies, Jahrgang 39,1, 2014.
- WAGNER, Eberhard: 100 Jahre Bürgerliches Gesetzbuch – Ein Überblick zu Entstehung, Grundlagen und Entwicklung des BGB. in: Jura: Juristische Ausbildung, Heft 21, Oktober 1999.
- WESEL, Uwe: Juristische Weltkunde. Eine Einführung in das Recht, Shurkamp-Insel Verlag, Berlin, 1984.
- WICKERT, Christl: Helene Stöcker. 1869 - 1943; Frauenrechtlerin, Sexualreformerin und Pazifistin; eine Biographie, Dietz Verlag, Bonn, 1991.
- WIEACKER, Franz: Industriegesellschaft und Privatrechtsordnung, Bodenheim, Athenaeum Verlag, Frankfurt am Main, 1974.
- WIEACKER, Franz: Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2.Aufl., 2. unveränderter Nachdruck, Göttingen 1996.
- WIEGEMANN, Barbelises: Der Hürdenlauf der Frauen im Recht. in: Landesweite Aktionswoche in NRW, Reader, 2003.
- WIGGERSHAUS, Renate: Frauen unterm Nationalsozialismus, Peter Hammewr Verlag, Wuppertal, 1984.
- WINDSCHEID, Bernhard: Lehrbuch des Pandektenrechts, Bd. I, Stuttgart, 1879.
- WIRTH, Judit – WINKLER, Zsuzsanna: Gewalt gegen Frauen im Lichte der Daten der FRA-Bevölkerungs-Kriminalitätsstatistik. (Nők elleni erőszak az adatok tükrében. FRA-népesség bűnügyi statisztikák) Im Auftrag des Vereins NANE (Verein Frauen für Frauen), Budapest 2015.
- WOLFF, Kerstin: „Gegen den Klassen-Paragrafen“ – Die Abtreibungsdebatte zwischen 1900 und 1933, Digitales Deutsches Frauenarchiv, 14.05.2011.
<https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/themen/gegen-den-klassen-paragrafen-die-abtreibungsdebatte-zwischen-1900-und-1933>
- WOLFF, Christian: Grundsätze des Natur- und Völkerrechts, worin alle Verbindlichkeiten und alle Rechte aus der Natur des Menschen in einem beständigen Zusammenhange hergeleitet werden, Nachdruck der Ausgabe von 1754, R.n.768, Reprint, Königstein, 1980.
- ZAKARIÁS, Kinga: 64/1991. ((XII. 17.) AB Határozat – Abortusz-I Az élethez való jog és az emberi méltósághoz való jog összefüggése az abortusszal megköveteli, hogy a terhességmegszakításról törvény rendelkezzen. in: GARDOS-OROSZ – ZAKARIÁS (Hrsg.), Az Alkotmánybírósági gyakorlat. Az Alkotmánybíróság 100 elvi jelentőségű határozata (1990–2020), Erster Band, HVG-ORAC Verlag, Budapest 2021.
- ZETKIN, Clara: Abschied von der Gleichheit. (Original vom 29.06.1919, Leipziger Volkszeitung), in: Ausgewählte Reden und Schriften, Bd.I, Berlin, 1957, Online Ausgabe.
<https://www.marxists.org/deutsch/archiv/zetkin/1917/06/abschied.htm>
- ZETKIN, Clara: Lenin on the Women's Question, Online Ausgabe
<https://www.marxists.org/archive/zetkin/1920/lenin/zetkin1.htm>

Nationale Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

5. Gesetz zur Reform des Strafrechts (Str.RG) vom 18.06.1974.
https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*/%5b@attr_id=%27bgbl174s1297.pdf%27%5d#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl174s1297.pdf%27%5D__1738972749257
33. Strafrechtsänderungsgesetz, (StraÄndGe), vom 01.07.1997.
https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*/%5b@attr_id=%27bgbl197s1607.pdf%27%5d#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl197s1607.pdf%27%5D__1738972118241
1894. évi XXXI. törvénycikk a házassági jogról.
<https://net.jogtar.hu/ezer-ev-torveny?docid=89400031.TV>
1946. évi XXII. törvénycikk a nőknek az egyetemekre és főiskolákra való felvétele tárgyában in Kraft getreten am 21.10.1946.
<https://net.jogtar.hu/ezer-ev-torveny?docid=94600022.TV&searchUrl=/ezer-ev-torvenyei%3Fpagenum%3D42>
1952. évi IV. törvény a házasságról, a családról és a gyámságról.
https://njt.hu/jogszabaly/1952-4-00-00?utm_source=chatgpt.com
- (2/1956. (VI. 24.) EüM rendelet a terhesség megszakításával kapcsolatos eljárás szabályozásáról),
erlassen am 24. Juni 1956.
- 1959 évi IV törvény a polgári törvénykönyvről.
<https://njt.hu/jogszabaly/1959-4-00-00>
1961. évi V. törvény a Magyar Népköztársaság Büntető Törvénykönyvéről.
https://jogkodex.hu/jsz/btk_1961_5_torveny_6483910
1972. évi II. törvény. az egészségügyről.
<https://net.jogtar.hu/jogszabaly?docid=97200002.TV&txtreferer=99200031.NM>
- (4/1973. (XII. 1.) EüM rendelet a terhességmegszakítási kérelmek elbírálásáról),
erlassen am 1. Dezember 1973.
1978. évi IV. törvény a Büntető Törvénykönyvről.
<https://njt.hu/jogszabaly/1978-4-00-00>
- 64/1991. (XII. 17.) AB határozat.Abortusz I.
1992. évi LXXIX. törvény a magzati élet védelméről.
<https://net.jogtar.hu/jogszabaly?docid=99200079.tv>
- 32/1992. (XII. 23.) NM rendelet a magzati élet védelméről szóló 1992. évi LXXIX. törvény végrehajtásáról.
<https://net.jogtar.hu/jogszabaly?docid=99200032.nm>
1993. évi XVII. törvény a büntető jogszabályok módosításáról.
<https://mkogy.jogtar.hu/jogszabaly?docid=99300017.TV>
1994. évi LXXXVII. törvény az egészségügyről szóló 1972. évi II. törvény módosításáról.
<https://mkogy.jogtar.hu/jogszabaly?docid=99400087.TV>
1997. évi LXXIII. törvény a Büntető Törvénykönyvről szóló 1978. évi IV. törvény módosításáról.
<https://mkogy.jogtar.hu/jogszabaly?docid=99700073.TV#ljb0idae4a>
- 48/1998. (XI. 23.) AB határozat Abortusz II.
2000. évi LXXXVII. törvény a magzati élet védelméről szóló 1992. évi LXXIX. törvény módosításáról.
<https://mkogy.jogtar.hu/jogszabaly?docid=a0000087.TV>
2002. évi LV. törvény a közvetítői tevékenységről (Kvtv).
<https://net.jogtar.hu/jogszabaly?docid=a0200055.tv>
2003. évi CXXV. törvény az egyenlő bánásmódról és az esélyegyenlőség előmozdításáról -Ebtv.
<https://net.jogtar.hu/jogszabaly?docid=a0300125.tv>
2006. évi CXXIII. törvény a büntető ügyekben alkalmazható közvetítői tevékenységről.

<https://net.jogtar.hu/jogszabaly?docid=a0600123.tv>

2009. évi CXX. törvény a Polgári Törvénykönyvről) -Entwurf, trat wegen dem Regierungswechsel nie in Kraft.
https://mkogy.jogtar.hu/jogszabaly?docid=a0900120.TV&utm_source=chatgpt.com

2011. évi CLXXVI. törvény az egyes egészségügyi tárgyú törvények módosításáról.
<https://mkogy.jogtar.hu/jogszabaly?docid=a1100176.TV>

2011. évi CCXI. törvény a családok védelméről.
<https://net.jogtar.hu/jogszabaly?docid=a1100211.tv>

2012. év C törvény a magyar büntetőtörvénykönyvről, in Kraft getreten am 13.07.2012.
<https://net.jogtar.hu/jogszabaly?docid=a1200100.tv>

2013. évi V. törvény a Polgári Törvénykönyvről, in Kraft getreten am 15.03.2014.
<https://net.jogtar.hu/jogszabaly?docid=a1300005.tv>

2016. évi CXXX. törvény a polgári perrendtartásról.
<https://net.jogtar.hu/jogszabaly?docid=a1600130.tv>

29/2022. (IX. 12.) BM rendelet a magzati élet védelméről szóló 1992. évi LXXIX. törvény végrehajtásáról szóló 32/1992. (XII. 23.) NM rendelet módosításáról.

Berufsordnung für Rechtsanwälte, das durch die Satzung der Bundesrechtsanwaltskammer erlassen wurde (ist einem Bundesgesetz gleichgestellt). In der Fassung vom 06.05.2019.

Bundesgesetz über Mediation in Zivil- und Verwaltungsangelegenheiten (Gov.AT).
https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/scheidung/Seite.100800.html

Bürgerliches Gesetzbuch in seiner Fassung vom 01.01.2010.
https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/inhalts_bersicht.html

Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) vom 14. Juni 1976 (Bundesgesetzb. I Seite 1421).

Das Reichswahlgesetz (27.04.1920).

Deutsches Grundgesetz (GG) in der Fassung vom 29 September 2020.

Deutsches Grundgesetz (GG) in der Fassung vom 24, Juni 1994.

Deutsches Richtergesetz (DRiG).
https://www.gesetze-im-internet.de/drig/inhalts_bersicht.html

Ehescheidungsrecht in der Fassung vom 06.07.1938.
https://www.jku.at/fileadmin/gruppen/142/Ehegesetz_1938.pdf

Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II. S. 889).

Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz, in Kraft getreten am 01.07.2008.

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts, 18/6665.

Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG).
https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl176s142.pdf%27%5D__1697723927792

Grundgesetz in der Fassung vom 13.05.1949.
https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F*%5B%40attr_id=%27bgbl149001.pdf%27%5D#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl149001.pdf%27%5D__1738973117461

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Neu-Fassung vom 01.08.2021.
<https://www.gesetze-im-internet.de/gvg/>

Gesetz V aus dem Jahre 1878, UStGB (Csemegi-Kodex).
<https://net.jogtar.hu/jogszabaly?docid=87800005.TV&txtreferer=94500007.TV>

Gesetzesentwurf BD-12/2605.

Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts vom 18. 06. 1957 (GLEICHBERG), BGBl. I, 609.

Gesetz über die Schwangerenberatung (Bayerisches Schwangerenberatungsgesetz – BaySchwBerG) vom 9. August 1996, Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Nr. 16 vom 16.09.1996.

Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. September 1950.

Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 03. 09. 1972.
<https://www.verfassungen.de/ddr/schwangerschaftsunterbrechung72.htm>

Gesetz über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz - VersAusglG) vom 03.04.2009

Gesetz zum Schutz von Embryonen (Embryonenschutzgesetz - ESchG), in Kraftgetreten am 13.12.1990.
<https://www.gesetze-im-internet.de/eschg/BJNR027460990.html>

Gesetz zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz).
https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//*%5b@attr_id=%27bgbl192s1398.pdf%27%5d#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl192s1398.pdf%27%5D__1700503661918

Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz – GewSchG) vom 10.08.2021.
<https://www.gesetze-im-internet.de/gewschg/BJNR351310001.html>

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 27.10.1994.
https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl194s2245.pdf%27%5D__1738972870570

Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung (MediationsG), vom 21.07.2012.
https://dejure.org/BGBI/2012/BGBI_I_S_1577

Gesetz über den Verfassungsschutz in Baden-Württemberg (Landesverfassungsschutzgesetz – LVSG) in der Fassung vom 5. Dezember 2005.
<https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-VerfSchutzGBW2006rahmen>

Gesetz zur Reform des Strafrechts (6. Str.RG) vom 30. 01. 1998.

Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten – SchKG; Schwangerenkonfliktgesetz n.F. 2024.
<https://www.gesetze-im-internet.de/beratungsg/>

Herzton-Regelung 2022 – „29/2022. (IX. 12.) Innenministerialverordnung.

Justizminister – Verordnung 63/2009. (XII. 17.) über die Fort- und Weiterbildung der Mediatoren.

Magánjogi törvényjavaslat – MTj, a m. kir. igazságügyminiszter által 1928. március 1-jén az Országgyűlés elé terjesztett törvényjavaslat. Budapest, 1928.
<https://net.jogtar.hu/ezer-ev-torveny?docid=92800000.TVJ&searchUrl=%2Fezer-ev-torvenyi%3Fpagenum%3D52>

Magyar Törvénytár, 1836–1868. évi Törvénycikkek, Franklin-társulat, Budapest, 1896.

Rechtsberatungsgesetz (RBerG), Gesetz vom 13.12.1935 RGBL. I S. 1478.

Rechtsdienstleistungsgesetz, in Kraftgetreten am 01.07.2008.

Reichsgesetzblatt 1933, Teil 1, Nr. 60.

Schwangerschaftskonfliktgesetz in seiner neusten Fassung vom 11.07.2022.
<https://www.gesetze-im-internet.de/beratungsg/BJNR113980992.html>

Schwangeren – und Familienhilfeänderungsgesetz (SFHÄndG) vom. 21.05. 1995.
https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl195s1050.pdf%27%5D__1700571327639

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBI. I S. 1163).
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/inhalts_bersicht.html

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, in der Fassung vom 1871. 05. 15.

<https://lexetius.com/leges/StGB/Inhalt?0>
 Strafgesetzbuches in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (1. StrRG) vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645).
 Strafgesetzbuches in der Fassung 13.11.1998.
<https://dejure.org/gesetze/StGB>
 Ungarns Grundgesetz aus dem Jahr 2011 in Kraft getreten am 25. 04.2011.
<https://net.jogtar.hu/jogszabaly?docid=a1100425.atv>
 Ungarisches Grundgesetz, (Alaptörvény), in Kraft getreten am 25.04.2011, 9. überholte Fassung vom 23.12.2020.
 Ungarische Verfassung (Alkotmány a.F.), Gesetz XXXI aus dem Jahre 1989, in Kraft getreten am 23.10.1989.
 Ungarisches Verordnungsverzeichnis 1867-1945, Verordnung Nr. 3038, Verordnung des Ministers für religiöse Angelegenheiten und Volksbildung von 1895.
https://library.hungaricana.hu/hu/view/OGYK_RT_1895/?pg=3459&layout=s
 Ungarisches Verordnungsverzeichnis, aus dem Jahr 1919, (879 – 880).
 Verordnung 3/2003 (III.13) des Justizministeriums der Republik Ungarn über die Führung des Registers der Mediatoren und die Bedingungen für die Aufnahme und Streichung aus dem Register. Das Recht zur Ernennung liegt beim Justizminister. Außer Kraft.
 Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung - ZMediatAusbV) vom 21.08.2016.
<https://www.gesetze-im-internet.de/zmediatausbv/BJNR199400016.html>
 Verordnung 81/34/1952 des Ungarischen Ministeriums für Gesundheit (EüM) vom 29. Mai 1952.
 Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht (BGB-InfoVO) in der Fassung vom 05. August 2002.
 Verordnung über die Wahlen zur verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung (Reichswahlgesetz). Vom 30. November 1918.
<http://www.documentarchiv.de/wr/1918/reichswahlgesetz.html>
 Verordnung zur Abänderung des Reichswahlgesetzes (06.12.1918).
 Verordnung zur Abänderung des Reichswahlgesetzes (19.12.1918).
 Verordnung zur Abänderung der Wahlordnung zum Reichswahlgesetz (19.12.1918).
 Verordnung zur Ergänzung des Reichswahlgesetzes (28.12.1918).
 Verordnung zur Ergänzung des Reichswahlgesetzes (14.01.1919).
 Verordnung zur Ergänzung des Reichswahlgesetzes (21.01.1919).
 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Neu-Fassung vom 19.10. 2021.
<https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/>
 Wahlordnung für die Wahlen zur verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung (30.11.1918).
 Zivilprozessordnung
<https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/>

Kommentare

EPPING, Volker – HILLGRUBER, Christian: Kommentar zum Grundgesetz, 2. Auflage, C.H. Beck Verlag, München, 2013.
 ERB, Volker – SCHÄFER, Jürgen: Münchener Kommentar zum StGB, Band 2, 4. Ausgabe, C.H. Beck Verlag, München, 2020.
 ERB, Volker – SCHÄFER, Jürgen: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2 Auflage, C.H. Beck – Verlag, München, 2017.
 FIESELER, Gerhard – SCHLEICHER, Hans: Gemeinschaftskommentar: Kinder- und Jugendhilferecht. Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GKSGB VIII), Luchterhand Verlag, München, 2004.

- HÖFLING, Wolfram: Grundgesetz Kommentar, 6. Auflage, Hrsg. PROF. DR. MICHAEL SACHS, C.H. Beck Verlag, München, 2011.
- JOECKS, Wolfgang – MIEBACH, KLAUS: Münchener Kommentar zum StGB, Bd. 4. 3. Auflage, C.H. Beck Verlag, München, 2017.
- KLOWAIT, Jürgen: Handkommentar zum Mediationsgesetz, Nomos Verlag, 2. Auflage 2017.
- KRENZLER, Michael: Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetz 2. Auflage, Nomos, Kommentare, 2017.
- Münchener Kommentar zum BGB, Bd.1, 8. Auflage, C.H. Beck Verlag, München, 2018.
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: BGB, Band 1: Allgemeiner Teil, 9. Auflage, C.H. Beck – Verlag, München, 2021.
- Nagykommentár a Polgári Törvénykönyvről szóló 2013. évi V. törvényhez, 3. Auflage, Wolters Kluwer, Budapest, 2021.
- SACHS, Michael: Grundgesetz Kommentar, 6. Auflage, C.H. Beck Verlag, München, 2011.
- v. Staudinger, Julius: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: Staudinger BGB - Buch 2, Recht der Schuldverhältnisse, Neuauflage aus dem Jahr 2017, Sellier / de Gruyter Verlag, Berlin, 2017.
- v. ZEILLER, Franz: Commentar über das allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie, (Hrsg) GEISTINGER, Wien, 1812.

Nationale Urteile, Beschlüsse

- Amtsgericht Gießen: Urteil: Az. 507 Ds- bzw. 3 Ns- 406 Js 15031/15.
- Beschluss des ungarischen Verfassungsgerichts, 64/1991. (XII. 17.) AB határozat D) 2. b).
- Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 18/6665 –, 18/12989.
- BGH- Urteil vom 11. 1. 1972 - VI ZR 46/71, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), C.H. Beck Verlag, München, 1972, 1126.
- BGH-Urteil vom 28.05.1993 – 2BvF 2/90, 2 BvF 4/92, 2 BvF 5/92 in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), C.H. Beck Verlag, München, 1993, 1751.
- BGH, Beschluss vom 29. August 2012, Az.: 5 StR. 332/12.
- BVerfG, 1 BvR 2251/01 vom 27.9.2002, Absatz-Nr. 11.
- Kúria 1933. március 1. B. I. 118/1933. számú döntvénye.
- SRP-Verbotsurteil vom 23. Oktober 1952 (1 BvB 1/51) – das ersten Partei-Verbotsurteil in der Bundesrepublik Deutschland.
- Urteil IV ZR 239/65 vom 02.11.1966.
- Urteil vom 27. Oktober 1998, 1 BvR 2306/96, 1 BvR 1110/97, 1 BvR 1109/97, 1 BvR 1108/97, 1 BvR 2314/96.

Nationale Stellungnahmen, Journale, Sitzungsmittschnitte

- BT-Plenarprotokoll 13/153, S. 13798A-13798B, Änderung des § 217 StGB (Kindestötung) im Sinne der gesetzlichen Gleichstellung von nichtehelichen Kindern mit ehelichen Kindern, <https://dip.bundestag.de/vorgang/%C3%A4nderung-des-217-stgb-kindest%C3%B6tung-im-sinne-der-gesetzlichen/127949?f.deskriptor=Strafgesetzbuch&start=675&rows=25&pos=696&ctx=d>
- Familienreport 2024, Hrsg. BMFSFJ- Referat Öffentlichkeitsarbeit, Berlin, 2024.
- Infógyeztet Blatt 2015/35 vom 08.06.2015 des Parlamentarischen Informationsdienstes.
- Journal des Repräsentantenhauses, 1910-1915. Band XXVII., Budapest, 1916.
- Journal des Repräsentantenhauses, Band XL (798-812. Sitzungen), Budapest, 1918.

- Konfliktuskezelési iránytű - Segédanyag az alternatív vitarendezési eljárások alkalmazásához az oktatási intézményekben, in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Humanressourcen, Hrsg. Institut für Bildungsforschung und Entwicklung, Szerif Verlag GmbH, Budapest, 2012.
- Parlamentarischer Rat: 21. Sitzung HA, 7.12.1948, (S. 240).
- Stellungnahme des Bundesrates, Entwurf eines Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts (2. Wahlperiode 1953 am 29. Januar 1954/Drucksache 224).
<https://dserver.bundestag.de/btd/02/002/0200224.pdf>.
- Stellungnahme zum Gesetz LXXIII von 1997 (HUN).
- Stenographische Berichte des Reichstags aus dem Jahr 1896, Sitzung 6.
- Stenographische Berichte des Reichstags aus dem Jahr 1896, Sitzung 7.
- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Fachbereich WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 2008, Online.
- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Der Einfluss katholischer Organisationen auf die Entstehung des BGBs, Ausarbeitung WD 1 - 3000 - 43/09, Fachbereich WD 1: Geschichte, Zeitgeschichte und Politik, 15. April 2009.
- Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, Der Schutz des ungeborenen Lebens in Deutschland, WD 7-3000-256/18, Berlin, 2018.
- MÁTE, Olga: Infógyeztet, Képviselői Információs Szolgálat, 2018/13 (Február), Budapest.
<https://www.parlament.hu/web/guest/2018-infojegyzet>
- TÓTH, Adrienn: Infógyeztet, Képviselői Információs Szolgálat, 2015/35 (Június), Budapest.
<https://nokjoga.hu/alapinformaciok-a-nok-elleni-croszakrol/statistikak/>
- Mikrocenzus – 6. A háztartások és családok adatai, KSH, Budapest, 2018.

Internationale und EU-Richtlinien, Verordnungen und Übereinkommen

- Declaration on the Elimination of Violence against Women, General Assembly resolution 48/104, 20. Dec.1993.
<https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/declaration-elimination-violence-against-women>
- Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP): Human Development Report 2019 – Beyond income, beyond averages, beyond today: Inequalities in human development in the 21st century. New York, Dezember 2019 (in der org. Engl. Fassung).
<https://hdr.undp.org/content/human-development-report-2019>
- Der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie (WBP) Bekanntmachung- Gutachten zur wissenschaftlichen Anerkennung der Systemischen Therapie. Davos 2009. (PDF)
- Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP), Human Development Report 2019 – Beyond income, beyond averages, beyond today: Inequalities in human development in the 21st century. New York, Dezember 2019 (in der org. Engl. Fassung).
<https://hdr.undp.org/content/human-development-report-2019>
- Europäische Kommission, Maßnahmen der EU zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen.
<https://www.consilium.europa.eu/de/policies/eu-measures-end-violence-against-women/>
- Europäische Kommission, Prävention, Schutz und angemessene Bestrafung: EU-Gesetz gegen Gewalt gegen Frauen, Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.
<https://eurlex.europa.eu/legalcontent/DE/TXT/?uri=CELEX:32024L1385&qid=1738766386040>
- Europarat, Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2010, BGBl. 2010 II, S. 1198 ff.

Europäische Kommission, Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025(DE).
https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/gender-equality/gender-equality-strategy_de

Frühentscheidung zur Frage, ob Art. 2 EMRK den Fötus schützt der EGRM-Kommission in der Sache; X v./, United Kingdom (1980).

Gender Equality Index des Europäischen Instituts für Geschlechtergleichheit (EIGE).
<https://eige.europa.eu/gender-equality-index/2021/country/DE> (PDF)

Gender Inequality Index (GII) im Jahr 2022.
<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1100866/umfrage/rangliste-der-eu-laender-nach-geschlechtsspezifischer-ungleichheit-im-gender-inequality-index/>

Grundsatzurteil des EGMR in der Sache Vo ./. den Staat Frankreich, Art. 2 EMRK definiert den Lebensbeginn nicht (2004).

Grundsatzurteil des EGMR in der Sache Evens./. das Vereinigte Königreich, Abwägung zwischen Selbstbestimmung und Lebensschutz (2007).

Grundsatzurteil des EGMR in der Sache Tysiac./. den Staat Polen, Verletzung von Art. 8 EMRK Nicht wegen „Verbot der Abtreibung“, sondern wegen fehlender effektiver Verfahren (2007).

Grundsatzurteil des EGMR in der Sache A.; B. und C./. den Staat Irland, Kein Recht auf Abtreibung aus der EMRK (2010).

Haager Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (18. Oktober 1907).
https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/26/305_271_293/de

Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwenden da Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahme zum Schutz von Kindern (KSÜ), 1996.(PDF)

Leitfaden auf der Grundlage des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte der internationalen Kindesentführung, Mediation, Hrsg. HCCH; 2012.
<https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/full-text/?cid=24>

Leitlinien der Europäischen Union zu Gewalt und Diskriminierung gegen Frauen alle Formen der Diskriminierung von Frauen. 24. Nov. 2008 (16173/08 DE).

Praxis-Handbuch für die Anwendung des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996.

Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahme zum Schutz von Kindern, Hrsg. HCCH, 2018. (PDF)

Richtlinie 2008/52. Über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen.
<https://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:136:0003:0008:DE:PDF>

Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU geändert worden ist.

Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG.

UN – Übereinkommen der Vereinten Nationen über internationale Vergleichsabkommen infolge von Mediation.

UN-Resolution adopted by the General Assembly, 2263 (XXII). Declaration on the Elimination of Discrimination against Women.
<http://www.un-documents.net/a22r2263.htm>

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Referenz 210 vom 11. 05. 2011.

Übereinkommen über die Aspekte der internationalen Kindesentführung aus dem Jahr 1980.

Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“).

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in seiner Neufassung vom 01.07.2013.

Vertrag über die Europäische Union (EUV) in seiner Neufassung vom 01.07.2013.

World Economic Forum, Global Gender Gap Report, 2006. (PDF)

World Economic Forum, Global Gender Gap Report, 2020. (PDF)

World Economic Forum, Global Gender Gap Report, 2023. (PDF)

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Fachbereich WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 2008. (PDF)

Webseiten, Internetseiten, Webaufrufe

Az Újság, Választójogot a nőknek!, Ausgabe vom 17.09.1912, Budapest, Archiv des Instituts für Politikwissenschaft. (PDF)

Bibliothek des Ungarischen Landtags, (Online), 125 éve engedélyezték Magyarországon először a nők egyetemi tanulmányait, Archiv. (PDF)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt/formen-der-gewalt-erkennen-80642>

Familienreport 2024, Hrsg. BMFSFJ- Referat Öffentlichkeitsarbeit, Berlin, 2024. (PDF)

Die Zeit-Online: Mehr als 65.000 gleichgeschlechtliche Ehen geschlossen, vom 05.07.2022.

<https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2022-07/ehe-gleichgeschlechtlich-homosexualitaet-statistikamt>

Deutsche Geschichte in Dokumenten und Bildern (DGDB), Onlinearchiv, Das Toleranzpatent Kaiser Josephs II. für die k.k. Erbländer (1781), Onlinearchiv, Abgerufen 18.08.25.

<https://ghdi.ghi->

[dc.org/sub_document_s.cfm?document_id=3643&utm_source=chatgpt.com&language=german](https://ghdi.ghi-dc.org/sub_document_s.cfm?document_id=3643&utm_source=chatgpt.com&language=german)

EIGE

<https://eige.europa.eu/gender-equality-index/2021/country/HU>

ELTE Onlinearchiv.

https://eduline.hu/campus_life/20220811_Magyarorszag_elso_noi_hallgatoja_ELTE

FOCUS-Online, Das passiert, wenn ein Säugling in eine Baby-Klappe gelegt wird, vom 24.07.2018.

https://www.focus.de/familie/baby/babyklappen-was-passiert-wenn-ein-saeugling-in-einer-klappe-abgelegt-wurde_id_9294445.html

Jura Individuell, Die Entwicklung des Bürgerlichen Gesetzbuches, Online Fachzeitschrift, vom 25.10.2020.

<https://www.juraindividuell.de/artikel/die-entwicklung-des-buergerlichen-gesetzbuchs/>

Központi Statisztikai Hivatal, Stand 2024.

https://www.ksh.hu/stadat_files/fol/hu/fol0014.html

Pesti Napló, 11. September 1928 kiadása (Online Archiv).

Pressemitteilung des Ministeriums für Verwaltung und Justiz zum neuen Zivilgesetzbuch, 2013.

https://webcache.googleusercontent.com/search?q=cache:fk1TuQOtpjYJ:https://2010-2014.kormany.hu/download/6/57/d0000/UJ_PTK_2013-sajtohatteranyag.pdf+&cd=1&hl=de&ct=clnk&gl=de&client=firefox-b-d

Tatz Onlinearchiv, Streit um bayerisches Abtreibungsgesetz, 10.06.1996.

<https://taz.de/Streit-um-bayerisches-Abtreibungsgesetz/!1453231/>

Science (Online) Journal, Austria Presse Agentur, 31.03.2021.

<https://science.apa.at/power-search/9785084430384446228>,

Unesco Onlinearchiv, Commemoration of 100th death anniversary of Vilma Hugonnai, Hungary's first female physician.

https://www.unesco.org/en/articles/commemoration-100th-death-anniversary-vilma-hugonnai-hungarys-first-female-physician?utm_source=chatgpt.com
 Ungarische Helsinki Gesellschaft, Online-Archiv.
https://helsinki.hu/esemeny/november_17_rendelet_a_magyar_nok_valasztojogrol_845/
 Verband der systemischen Gesellschaft (SG).
<https://systemische-gesellschaft.de/systemischer-ansatz/>
<https://de.statista.com/themen/873/frauenquote/>
[https://lexetius.com/BGB/ ff. \(a.F.\)](https://lexetius.com/BGB/ff.(a.F.))
[https://lexetius.com/StGB/ ff. \(a.F.\)](https://lexetius.com/StGB/ff.(a.F.))
<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/internationales-recht/120jahre-bgb/2291698>
<https://www.bafm-mediation.de/>
<https://www.frauenwahlrecht-bw.de/damals-heute/zeitstrahl/>
<https://www.spiegel.de/politik/deutschland/uwe-witt-ex-afd-abgeordneter-nun-fuer-zentrumspartei-im-bundestag-a-360458d3-346d-4248-9bee-049173fa9f97>
<https://nokert.hu/tue-20100518-2251/498/6/feminizmus-tortenete-vazlatos-attekintes>
<http://www.birosag.hu/allampolgaroknak/mediacio/birosagi-kozvetitoi-eljaras>
<https://ajk.pte.hu/hu/szakiranyu-tovabbkepzesek/mediator-szakiranyu-tovabbkepzes-pecs>
<https://science.apa.at/power-search/9785084430384446228>
<https://www.international-arbitration-attorney.com/de/new-york-convention/>
<https://fra.europa.eu/de/publication/2014/gewalt-gegen-frauen-eine-eu-weite-erhebung-ergebnisse-auf-einen-blick>
<https://www.consilium.europa.eu/de/policies/eu-measures-end-violence-against-women>
<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Tabellen/2-4-lr-familien.html>
<https://fovarositorvenyszek.birosag.hu/20210526/17-ki-lehet-es-ki-nem-lehet-kozvetito-hol-lehet-kozvetitot-talalni>
<https://www.lsvd.de/de/ct/3292-Wie-viele-Kinder-gibt-es-mit-gleichgeschlechtlichen-Eltern-bzw-in-Regenbogenfamilien>
https://konyvtar.parlament.hu/archiv/-/asset_publisher/OTYxpZQhAHFt/content/125-%C3%A9ve-enged%C3%A9lyezt%C3%A9k-magyarorsz%C3%A1gon-el%C5%91sz%C3%B6r-a-n%C5%91k-egyetem-tanulm%C3%A1nyait
<https://www.bafm-mediation.de/mediation/das-mediationsverfahren/>
<https://www.familie-und-tipps.de/Familienleben/Familienformen/>
<https://www.kramerwf.de/rechtsberatungsgesetz/geschichte-des-rberg/die-entstehung-des-rberg>
<https://www.talkabout-coaching.de/home/was-ist-systemisches-coaching/geschichte-und-herkunft-des-coaching/>
https://germany.representation.ec.europa.eu/news/pravention-schutz-und-angemessene-bestrafung-eu-gesetz-gegen-gewalt-gegen-frauen-tritt-kraft-2024-06-13_de
<https://jogasvtilag.hu/cegvilag/birosagi-kozvetites-kontra-piaci-mediacio/>
<https://dip.bundestag.de/vorgang/rechtliche-situation-gleichgeschlechtlicher-ehopaare-in-deutschland-der-europ%C3%A4ischen-union-und/271013?f.deskriptor=Sorgerecht&start=25&rows=25&pos=37&ctx=d>
https://www.ksh.hu/stadat_files/fo/fo/fo0014.html
https://www.destatis.de/DE/Home/_inhalt.html
<https://www.ksh.hu/>
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt/formen-der-gewalt-erkennen-80642>
<https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Qualitaet-Arbeit/Dimension-1/frauen-fuehrungspositionen.html>

<https://honeypotio.github.io/women-in-tech/de/>
<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1100866/umfrage/rangliste-der-eu-laender-nach-geschlechtsspezifischer-ungleichheit-im-gender-inequality-index/>
https://repertorium.at/qu/1811_oestabgb.html
<https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Qualitaet-Arbeit/Dimension-1/frauen-fuehrungspositionen.html>
<https://honeypotio.github.io/women-in-tech/de/gender-inequality-index/>